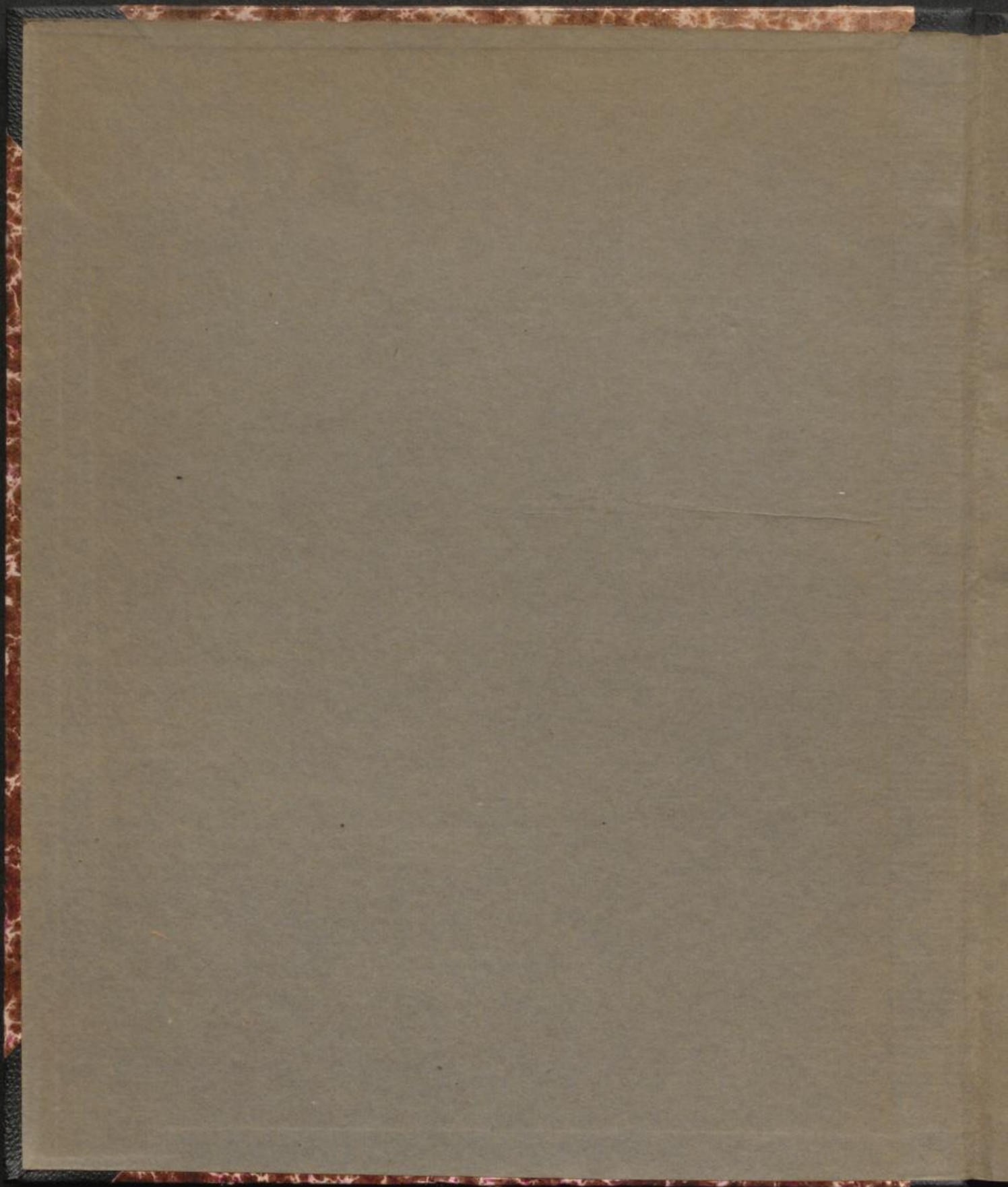
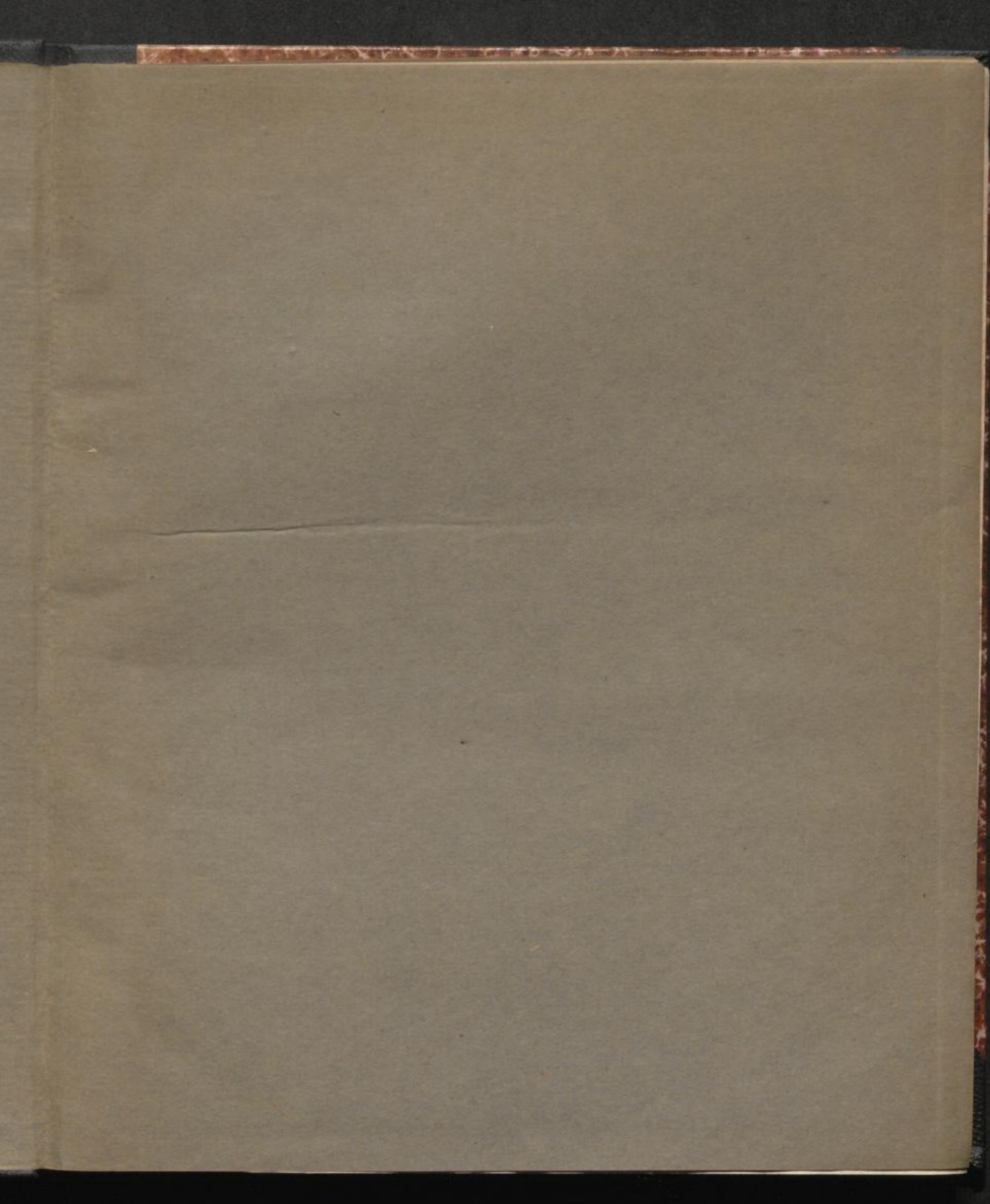


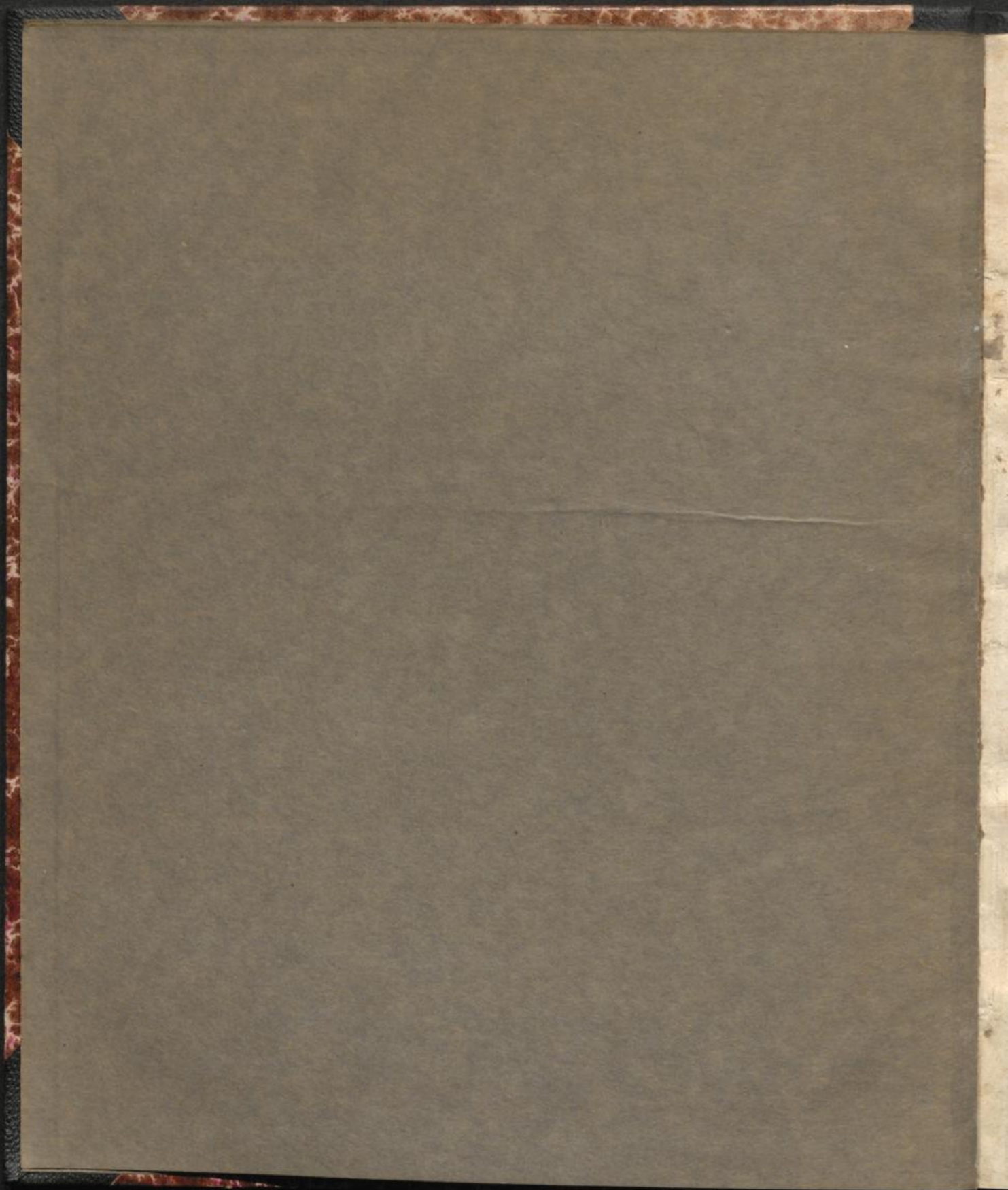
Wiener Stadt-Bibliothek

55162 B

Q 0299







B 55762
7

Der Astrolog,

oder:

Der wohlerfahrene und zuverlässige
Wetter- und Schicksals-Bekündiger.

Ein umfassender

Auskunfts-, Geschäfts-, Belehrungs-

Unterhaltungs-Kalender,

so wie ein nütliches Jahr- und Lesebuch
für allgemeines Wissen und Geschäftspraxis,
Haus- und Landwirthschaft, Familienleben und geselliges Vergnügen,
auf das gemeine Jahr der christlichen Zeitrechnung

1851.



Nebst einer höchst erspriesslichen Zugabe

Der constitutionelle
österreichische Kaiserstaat.

Allen Freunden des bessern Zeitgeistes gewidmet.

Sieben und zwanzigster Jahrgang.

Durchaus umgearbeitet und mit vielen neuen Rubriken vervollständigt.

Mit einem Titellupfer.

W i e n.

Gedruckt und im Verlage bei Leop. Grund, am Stephansplaz im Zwettelhofe.

Das Jahr 1851 nach Christi Geburt ist das 7051ste Jahr der Welterschaffung. Es ist ein gemeines Jahr von 365 Tagen, oder 52 Wochen und 1 Tag, fängt mit einem Mittwoche an, und endet an einem Mittwoche.

Festrechnung nach dem Gregorianischen Kalender für Katholiken und Protestanten.

Sonntagsbuchstabe E. Goldene Zahl 9. Sonnenzirkel 12. Römer - Zinszahl 9. Epacten XXVIII.

Die beweglichen Feste für Katholiken und Protestanten.

Septuagesimä den 16. Februar. Aschermittwoch den 5. März. Ostern den 20. April. Bitt-Tage den 26., 27. und 28. Mai. Christi Himmelfahrt den 29. Mai. Pfingsten den 8. Juni. Heiligter Dreifaltigkeits-Sonntag den 15. Juni. Frohnleichnam den 19. Juni. Erster Adventsonntag den 30. November. Der Fasching dauert 8 Wochen und 1 Tag. Die Quatember den 12. März, 11. Juni, den 17. September, den 17. Dezember.

Die beweglichen Feste nach dem Julianischen Kalender, oder sogenannten Kalender des alten Styls.

Septuagesimä den 4. Februar. Aschermittwoch den 21. Februar. Ostersonntag den 8. April. Christi Himmelfahrt den 17. Mai. Pfingstsonntag den 26. Mai.

Wenn man zu den Daten des alten Styls 12 Tage hinzuzählt, so erhält man die Daten des neuen Styls. Zum 19. April a. St. 12 Tage hinzugezählt, gibt den 1. Mai n. St.

Festrechnung der Juden.

Das jüdische Osterfest 1851 fällt den 15. April. Ihr neues Jahr 5612 den 27. September.

Astronomische Jahreszeiten.

Frühling am 21. März. Sommer am 21. Juni. Herbst am 23. September. Winter am 22. December.

Sonnens- und Mondesfinsternisse.

Im Jahre 1851 finden 2 Sonnens- und 2 Mondesfinsternisse, von denen in unserer Gegend 1 Sonnens- und 1 Mondesfinsterniß sichtbar sein wird, Statt.

Erste Mondesfinsterniß den 17. Jänner. Anfang überhaupt um 4 Uhr 45 Min. Abends mittlere Wiener Zeit. Mitte 5 Uhr 56 Minuten Abends. Ende 7 Uhr 6 Minuten Abends. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Sichtbar in Europa, Asien, Afrika und Neuholland.

Zweite Sonnensfinsterniß den 2. Februar. Anfang überhaupt um 4 Uhr 9 Minuten Morgens mittlere Wiener Zeit. Mitte 6 Uhr 46 Minuten Morgens. Ende 9 Uhr 51 Minuten Morgens. Sichtbar im südlichsten Theile von Afrika und in Neuholland.

Dritte Mondesfinsterniß den 13. Juli. Anfang überhaupt um 6 Uhr 56 Minuten Morgens mittlere Wiener Zeit. Mitte 8 Uhr 27 Minuten Morgens. Ende 9 Uhr 57 Minuten Morgens. Größe 5 Fuß 8 Zoll. Sichtbar in Amerika und Neuholland.

Vierte Sonnensfinsterniß den 28. Juli. Anfang überhaupt um 1 Uhr 19 Minuten Abends mittlere Wiener Zeit. Mitte 3 Uhr 26 Minuten Abends. Ende 5 Uhr 27 Minuten Abends. Größe 10 Fuß 8 Zoll. Sichtbar in Europa, Asien und Amerika.

Für Wien. Anfang 3 Uhr 29 Min. Abends mittlere Wiener Zeit.

Mitte	4	"	30	"	"	"	"	"
Ende	5	"	32	"	"	"	"	"

Die zwölf Himmelszeichen.

♈ Widder	♋ Krebs	♌ Waage	♍ Steinbock
♉ Stier	♎ Löwe	♍ Scorpion	♏ Wassermann
♊ Zwillinge	♍ Jungfrau	♎ Schütze	♐ Fische

Zeichen der Mondesviertel.

☾ Neumond.
☽ Erstes Viertel.
☽ Vollmond.
☾ Letztes Viertel.

Charakteristik des Jahres 1851.

Nach dem hundertjährigen Kalender.

Jahresregent: Merkur. ☿

Der Merkur ist ein kleiner weißscheinender Stern, allzeit bei der Sonne. Er wälzt sich binnen 87 Tagen 23 Stunden und 25 Minuten um die Sonne, und ist bei 4 Mal kleiner als unsere Erde.

Das Jahr indgemein. Ist mehr trocken und kalt, als warm, daher selten fruchtbar. — Fr ü h l i n g. In diesem Jahre ist der ausgehende März warm, der April bis den 25. trocken, darnach kalt. — S o m m e r. Hat ziemlich viel Regen, von welchem die Erde doch nicht recht erquicket wird. — H e r b s t. Erster Theil hat viel Regen und zeitlichen Frost, wenn aber die Hälfte des Octobers vorüber ist fällt trockenes Wetter ein, bis zum Anfang des Abvents. — W i n t e r. Nach dem schönen Herbst kommt zu Anfang des Decembers der Winter auf ein Mal, ist kalt, und schneyet bis in den Februar, der sich etwas gelinde anläßt, um die Hälfte ist er sehr kalt bis den 4. März, darnach Sturmwind bis zum Ende.

I. Jänner, Eismond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 8 St. 33 M.
 Bitterung nach dem 100jähr. Kalender: Anhaltende Kälte bis 30., dann windig und gelind.

Wochentage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Wuthmaßliche Bitterung.	Anfang. Unteraan.	
				2. 7 u. 52 M.	4 u. 16 M.
				10. 7 - 49 -	4 - 26 -
				17. 7 - 45 -	1 - 35 -
				24. 7 - 39 -	4 - 45 -
Mittw.	1	Neujahr Dtille	Neujahr	W	Windig, Schnee
Donn.	2	Makarins	Abel, Seth	W	Wolken, Schnee
Freitag	3	Genoseva	Enoch	W	unstäte Bitterung
Samst.	4	Titus Bisch.	Isabella	W	Nebel, kalt.
K. Nachdem Herodes gest. war. Mth. 2.—B. W. d. Flucht n. Aegypt. Mth. 2.					
Sonnt.	5	S Simeon	S Simeon	W	veränderlich
Mont.	6	S. 3 Könige	Ersch. Ehr.	W	Schnee, kalt
Dinstag	7	Valentin	Isidor	W	veränderlich
Mittw.	8	Severin	Erhard	W	trüb und kalt.
Donn.	9	Marcellin	Marcial	W	windig, trüb
Freitag	10	Paul Einsf.	Paul Einsf.	W	Nebel, kalt
Samst.	11	Hyginus	Mathilde	W	Kälte nimmt zu.
Kath. und Prot. Als Jesus 12 Jahre alt war. Luc. 2.					
Sonnt.	12	S 1 Ernestus	S 1 Reinhold	W	kalter Wind
Mont.	13	Hilarius	Hilarius	W	Schnee, windig
Dinstag	14	Felix	Felix	W	veränderlich
Mittw.	15	Maurus	Maurus	W	große Kälte
Donn.	16	Marcellus	Marcellus	W	kalt, windig
Freitag	17	Anton Einsf.	Anton Einsf.	W	frostig, trüb
Samst.	18	Priska J.	Priska	W	Schneegehöber.
Kath. und Prot. Von der Hochzeit zu Canä. Joh. 2.					
Sonnt.	19	S 2 R. J. S.	S 2 Sara	W	großer Schneefall
Mont.	20	Fabian u. Seb.	Fabian u. Seb.	W	gelinde Bitterung
Dinstag	21	Agnes	Agnes	W	hell und kalt
Mittw.	22	Vincenz	Vincenz	W	Sonnenblicke
Donn.	23	Mar. Vermähl.	Emerentia	W	heiter und kalt.
Freitag	24	Timotheus	Timotheus	W	helle Nächte
Samst.	25	Pauli B.	Pauli B.	W	Windstöße.
Kath. und Prot. Jesus heilt einen Aussägigen. Matth. 18.					
Sonnt.	26	S Polykarp	S Polykarp	W	stürmisch
Mont.	27	Johann Chryf.	Johann Chryf.	W	naßkalt und trüb
Dinstag	28	Carl v. S.	Carolus M.	W	windig
Mittw.	29	Franz v. S.	Valerian	W	stürmisch, naßkalt
Donn.	30	Martina	Adelgunde	W	Eis und Schnee
Freitag	31	Pet. Nol.	Virgilius	W	anhaltende Kälte

Neumond.

Donnerstag den 2. um 11 Uhr 50 Min. Morgens, naßkalte Bitterung und Schneegehöber.

Erstes Viertel.

Freitag den 10. um 5 Uhr 28 Min. Abends. Schnee und Wind, sehr kalte Bitterung.

Vollmond.

Freitag den 17. um 5 Uhr 48 Min. Abends, rauher kalter Wind und Schnee, dann veränderlich.

Letztes Viertel.

Freitag den 24. um 9 Uhr 22 Min. Morg., Anfangs Schnee und Wind, dann gelinde heitere Tage, bis Ende aber kalt.

Der Mond ist den 6. in der Erdferne, den 18. in der Erdnähe.

Die Sonne tritt in das Zeichen des Wassermanns den 20. um 9 Uhr 23 Min. Morg.

In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 2 Minuten zu.

Feste der Griechen.

- n. St. a. St.
- 6. Jän. 25. Dec. Geb. Christi.
- 7. — 26. — M. Gottes.
- 8. — 27. — Stephan M.
- 13. — 1. Jän. Neujahr 1851.
- 18. — 6. — Ersch. Ehr.

Feste der Juden.

- 4. Jänner 1. Schebat.
- 12. — Holzfest.

Historische Begebenheiten und merkwürdige Ereignisse,
wie sie sich an jedem Tage zugetragen haben, zur Unterhaltung und Belehrung.
Aus der Geschichte des Jahres 1849.

Tag	Monat J ä n n e r.	Tageslänge		
		den	Sto.	Min
1	Preußen. Der König wünscht dem Heere in einer öffentlichen Ansprache Glück.	1	8	
2	Ungarn. Sillein wird von den Kaiserlichen besetzt und General Mayerhofer erlöst den Sieg bei Pancsova.	2	8	6
3	Wien. Protest des Ministeriums gegen die Anträge Sagerns im deutschen Parlament zu Frankfurt.	3	8	6
4	Ungarn. Kossuth und der ungarische Reichstag flüchten nach Debreczin.	4	8	8
5	Ungarn. Windischgräß rückt ohne Widerstand in Pesth und Ofen ein. Böhmen. Der geachtete Reichstagsabgeordnete Herzog findet den Tod beim Brande seiner Fabrik in Reichenberg.	5	8	8
6	Wien. Umfassende Reformen im Ministerium des Handels.	6	8	10
7	Wien. Mehrere Proklamationen des Fürsten Windischgräß werden durch die Wienerzeitung veröffentlicht.	7	8	12
8	Kremsier. Erbitterte Verhandlungen wegen des Protestes der Minister gegen den ersten Paragraph der Grundrechte: „Alle Gewalt geht vom Volke aus.“	8	8	14
9	Krankfurt. Die deutsche Nationalversammlung verbietet die Spielbanken.	9	8	16
10	Oesterreich. Goltzien wird in Belagerungszustand erklärt und im ganzen Lande das Martialisches verkündet.	10	8	18
11	Wien. Die Oödenische Post wird vom Gouverneur Welden suspendirt, in Folge dessen tritt Kuranda von der Redaction zurück.	11	8	20
12	Deutschland. Hessen-Darmstadt und Oldenburg erklären sich für Sagerns Programm.	12	8	22
13	Berlin. Großartige Entpöhlungen in allen offiziellen Blättern über die Pläne der demokratischen Partey.	13	8	24
14	Ungarn. General Schlick siegt über den ungarischen General Meszaros bei Kaschau.	14	8	26
15	Deutschland. Württemberg publicirt die deutschen Grundrechte.	15	8	28
16	Ungarn. In Pesth beginnen die Untersuchungsverhandlungen gegen die an den revolutionären Bewegungen theilgenommenen Personen.	16	8	30
17	Oesterreich. Note an Frankreich, zum gemeinsamen Einschreiten in Italien zu Gunsten des Papstes.	17	8	32
18	Deutschland. Publicirung der deutschen Grundrechte im Großherzogthume Baden.	18	8	34
19	Frankreich. Dem Vicepräsidenten der Republik wird von der Nationalversammlung ein Gehalt von 48000 Francs bewilligt.	19	8	36
20	Berlin. Der Staatsanwalt leitet Untersuchungen über die neuen Pläne der Demokraten ein.	20	8	40
21	Ungarn. Schlacht bei Herrmannstadt zwischen den Insurgentengeneral Bem und F. M. L. Puchner.	21	8	42
22	Wien. Ueberschwemmung der niedergelegenen Vorstädte durch den hochgestiegenen Eisstoß.	22	8	44
23	Frankfurt. Die Nationalversammlung verwirft das Erbkaiserthum mit 263 gegen 211 Stimmen.	23	8	48
24	Deutschland. Kurhessen erklärt sich für die Einsetzung eines Reichsoberhauptes.	24	8	50
25	Frankreich. Der Präsident Louis Bonaparte ernennet 55 neue Präfekten und Unterpräfekten, welche größtentheils als Anhänger des vertriebenen Königshauses bekannt sind.	25	8	52
26	Ungarn. General Schlick erringt nach heftigem Kampfe wichtige Vortheile über die Ungarn bei Esseg.	26	8	56
27	Frankreich. Die Regierung bringt einen restringirenden Gesetzentwurf gegen die Clubs ein.	27	8	58
28	Ungarn. Der General Graf Wróna erläßt eine energische Proklamation an die Bewohner von Ofen und Pesth.	28	9	2
29	Kremsier. Der Reichstag beschließt nach langen heftigen Debatten die Aufhebung der Todesstrafe.	29	9	4
30	Frankreich. Starke Aufregung in Paris, so daß man blutige Austritte fürchtet, welche jedoch durch die zweckmäßigen Maßregeln des commandirenden Generals ferngehalten werden.	30	9	8
31	Wien. Circulare an alle Länderchefs, wodurch der Uebertritt von einer Confession zur andern sehr erleichtert wird.	31	9	10

II. Februar, Thaumond, hat 28 Tage. Mittlere Tageslänge 10 St. 5 M.
 Witterung nach dem 100jährigen Kalender: Den 1. trüb und gelind, den 3. bis 6. kalt, den 8. schön,
 den 13. Regen, und den 16. Schnee und große Kälte.

Wochentage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Luth.	Muthmaßliche Witterung.	☉ Aufgang. ☽ Untergang.		
					1. 7 U. 30 M.	4 U. 57 M.	
Samst.	1	Ignaz B.	Brigitta J.	☉	Kälte läßt nach.	1. 7 U. 30 M.	4 U. 57 M.
Kath. und Prot. Vom Schiffein Christi. Matth. 8.							
Zonnt.	2	☉ 4 M. Lichtm.	☉ 4 M. Reinig.	☉	trüb, windig	9. 7 - 17 -	5 - 10 -
Mont.	3	Blasius	Blasius	☉	feines Regnen	16. 7 - 7 -	5 - 21 -
Dinstag	4	Beronika	Beronika	☉	kälter, trüb	22. 6 - 55 -	5 - 31 -
Mittw.	5	Agatha	Agatha	☉	trüb und neblig		
Donn.	6	Dorothea	Dorothea	☉	hell und kalt		
Freitag	7	Richard	Richard	☉	Thauwetter		
Samst.	8	Johann v. M.	Salomon	☉	schöner Tag.		
Kath. und Prot. Vom guten Samen. Matth. 13.							
Zonnt.	9	☉ 5 Apollonia	☉ 5 Apollonia	☉	Thauwetter		
Mont.	10	Scholastika	Scholastika	☉	etwas kälter		
Dinstag	11	Desiderius	Euphrosine	☉	trüb und Regen		
Mittw.	12	Eulalia	Eulalia	☉	heiter und kalt		
Donn.	13	Katharina	Castor	☉	schön und kalt		
Freitag	14	Valentin	Valentin	☉	Sonnenschein		
Samst.	15	Faustinus	Faustin	☉	kalt und frostig.		
Kath. und Prot. Von den Arbeitern im Weinberg. Matth. 20.							
Zonnt.	16	☉ Sept. Jul.	☉ Juliana	☉	Schnee, Regen		
Mont.	17	Konstantia	Konstantia	☉	kalt, unfreundlich		
Dinstag	18	Flavius	Concordia	☉	starker Schnee		
Mittw.	19	Konrad	Gabinus	☉	Kälte läßt nach		
Donn.	20	Cleutherius	Eucharis	☉	trüb, regnerisch		
Freitag	21	Cleonore	Cleonore	☉	Thauwetter		
Samst.	22	Petri Stuhl.	Petri Stuhl.	☉	hell und kalt.		
Kath. und Prot. Vom Säemann und Samen. Luc. 8.							
Zonnt.	23	☉ Serag. N.	☉ Severus	☉	kalt und trüb		
Mont.	24	Matthias	Matthias	☉	Frost, kalt		
Dinstag	25	Walburga	Viktorin	☉	gelindere Witter.		
Mittw.	26	Nestor	Gottbelf	☉	trüb und neblig		
Donn.	27	Leander	Leander	☉	sehr trüb, düster		
Freitag	28	Oswald	Romanus	☉	schneidender Wind		

☉ Neumond.
 Samstag den 1. um 7 Uhr 8 M.
 Morg., veränderliche Witterung.

☾ Erstes Viertel.
 Sonntag den 9. um 10 Uhr
 1 Min. Morgens, Anfangs trüb
 und nachhalt, dann heitere Tage.

☉ Vollmond.
 Sonntag den 16. um 4 Uhr
 34 Min. Morgens, hell und kalt,
 darauf folgt Schneegestöber und
 nachhaltige Witterung.

☾ Letztes Viertel.
 Samstag den 22. um 10 Uhr
 44 Min. Abends, sehr windig.
 Den 2. ist der Mond in der
 Erdferne, den 16. in der Erd-
 nähe.
 Die Sonne tritt in das Zeichen
 der Fische d. 19. um 12 U. 1 M. N.
 In diesem Monate nimmt der Tag
 um 1 Stunde und 29 Minuten zu.

Feste der Griechen.
 n. St. a. St.
 8. Febr. 27. Jann. Joh. Christ
 13. — 1. Febr.
 14. — 2. — M. Rein.
 23. — 11. — Triodidum.

Feste der Juden.
 3. Febr. 1. Abar.
 7. — Tob Moses Fasten.
 10. — Regensfest.
 16. — Kleiner Purim.

Geschichts-Kalender.

Tag	Monat Februar.	Tageslänge		
		den	St.	Min.
1	Ungarn. Die Festung Leopoldstadt gelangt in die Hände der tapferen österreichischen Armee.	1	9	14
2	Wien. Bildung des ersten Ober-Medizinalcollegiums, dessen Mitglieder die verdienstlichsten und gebildetsten Aerzte wurden.	2	9	16
3	Wien. Das Ministerium erklärt sich in einer Note gegen die Errichtung eines deutschen Centralstaates und für ein Direktorium.	3	9	20
4	Siebenbürgen. Bedeutendes Gefecht bei Kellak zwischen den vereinigten Russen und Oesterreichern gegen Dem.	4	9	24
5	Wien. Die oberste Sanitätscommission erläßt Maßregeln und Vorschriften wegen der immer heftiger auftretenden Cholera.	5	9	28
6	Wien. Die erste Wiener Handelskammer tritt ins Leben.	6	9	30
7	Italien. Oesterreichische Offiziere und Soldaten werden bei Gelegenheit eines Garnisonswechsels vom Pöbel zu Ferrara insultirt.	7	9	34
8	Deutschland. Die zweite sächsische Kammer verlangt Abberufung des sächsischen Gesandten in Wien v. Körnerig, weil er die Hinrichtung Blums nicht verhindert.	8	9	36
9	Bayern. Einstimmige Erklärung der bairischen Stände gegen das deutsche Erbthronerbum.	9	9	40
10	Türkei. Der Sultan besucht zum ersten Male das Theater in Pera, wo er mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wird und die Oper „Linda von Chamounix“ aufgeführt wurde.	10	9	44
11	Oesterreich. Adresse der österreichischen Armee in Italien, worin sie sich gegen die Vertretung der Armee beim Reichstage ausspricht.	11	9	46
12	Württemberg. Erklärung, daß das Cabinet einem engeren deutschen Bunde, mit Ausschluß Oesterreichs nicht das Wort sprechen könne.	12	9	50
13	Ungarn. Die Oesterreicher erobern die Festung Esseg.	13	9	54
14	Wien. Durch das Landespräsidium und Handelsministerium werden die Angelegenheiten und Ueberfahrtsbedingungen österreichischer Auswanderer nach Amerika geregelt.	14	9	58
15	Wien. In der thesesianischen Ritterakademie werden Hörsäle für die Rechtswissenschaften eingerichtet.	15	10	—
16	Deutschland. Bayern, Hannover und Sachsen erklären sich für das Zusammenbleiben von ganz Deutschland.	16	10	4
17	Deutschland. Die bairischen Reichsstände geben die Erklärung im gleichen Sinne mit Bayern, Hannover und Sachsen ab.	17	10	8
18	Deutschland. Das gesammte Ministerium von Hannover dankt ab.	18	10	12
19	Wien. Der Kaiser Franz Joseph I. nimmt der Wablspruch „Viribus unitis“ an.	19	10	16
20	Frankfurt. Die Reichsversammlung beschließt allgemeines Wahlrecht ohne Census.	20	10	18
21	Deutschland. Der Herzog von Augustenburg sendet einen Protest an den Reichsverweser Erzherzog Johann.	21	10	22
22	Deutschland. Der bairische Landtag wird vom Könige verlaget.	22	10	26
23	Kremsier. Palacky verlangt im Namen der Böhmen, daß Oesterreich nicht in Deutschland aufgehe, sondern für sich ein Ganzes bilde.	23	10	30
24	Deutschland. Gagern nimmt die dem preussischen Erbthronerbum zustehenden Erklärungen von 28 kleinen deutschen Regierungen entgegen.	24	10	34
25	Deutschland. Das sächsische Ministerium dankt ab und der König ernennt das Ministerium Feld und Beust.	25	10	38
26	Oesterreich. Handelsminister von Bruck wird in Triest zum österreichischen Reichstagsabgeordneten gewählt.	26	10	42
27	Ungarn. Blutige Schlacht zwischen den kaiserlichen Truppen und den Insurgenten unter Dembinsky bei Rapolna.	27	10	44
28	Preußen. Prinz Woldemar von Preußen wird feierlich beerdigt.	28	10	48

III. März, Lenzmond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 11 St. 40 M.
 Bitterung nach dem 100jährigen Kalender: Den 22. Regen, den 26. hell und schön, den letzten kühl.

Wochentage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Wetter.	Mathematische Bitterung.	
	1. Lauf.	2. Lauf.		☉ Aufgang.	☉ Untergang.
Samst.	1 Albinus B.	Albinus	☁	scharfer Wind,	☉ Neumond.
Kath. und Prot. Jesus heilt einen Blinden. Luc. 18.				Sonntag den 2. um 2 Uhr 21 M. Morgens, Schneegestöber.	
Sonnt.	2 Quin. Simpl.	Simplicius	☁	trüb und neblig	☾ Erstes Viertel.
Mont.	3 Kunigunde	Kunigunde	☁	Thauwetter	Montag den 10. um 10 Uhr
Dinstag	4 Fastnacht	Adrian	☁	Wind, umwölkt	50 M. Abends, gelinde Bitterung, dann aber wird es hell und kalt, bis zu Ende Schneefall.
Mittw.	5 Aschermittwoch	Friedrich	☁	Schneegestöber	☉ Vollmond.
Donn.	6 Friedrich	Gottfried	☁	Schneewolken	Montag den 17. um 2 Uhr
Freitag	7 Thomas †	Felicitas	☁	scharfer Wind	24 M. Abends, gelinde Bitterung, es wird regnerisch.
Samst.	8 Johann v. G. †	Philemon	☁	Schneewolken.	☾ Letztes Viertel.
Kath. und Prot. Jesus wird vom Teufel versucht. Matth. 4.				Montag den 24. um 2 Uhr 31 M. Abends, es heitert sich auf, die Sonne kommt zum Vorschein. Den 1. und 29. ist der Mond in der Erdferne, den 16. in der Erdnähe.	
Sonnt.	9 S. 1. Invocavit	Noelheid	☁	gelinder, thauen	Die Sonne tritt in das Zeichen des Widder's Donnerstag den 21. um 12 Uhr 10 M. Nachts.
Mont.	10 40 Märtyrer	Alexander	☁	Thauwetter	☀ Frühlings Anfang.
Dinstag	11 Angela	Re sine	☁	hell und kalt	Zu diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde und 48 Minuten zu.
Mittw.	12 Quatember †	Gregor	☁	Thauwetter	Feste der Griechen.
Donn.	13 Rosina	Ernest	☁	naß und windig	n. St. a. St.
Freitag	14 Mathilde †	Zacharias	☁	trüb und kalt	14. Febr. 1. März.
Samst.	15 Christoph †	Christoph	☁	Schneefall	23. März 11. März. Anfang der Butterwoche.
Kath. Von der Verk. Christi Matth. 17. — Prot. B. canan. Weibe. Matth. 15.				29. — 17. — Ende der Butterwoche.	
Sonnt.	16 S. 2. Rem. Jul.	Cyrillus	☁	gelindere Witter.	Feste der Juden.
Mont.	17 Gertrud	Gertraud	☁	windig und kühl	5. März 1. Weabar
Dinstag	18 Eduard	Anselm	☁	windig, gelinder	17. — Fasten Escher.
Mittw.	19 Joseph	Joseph	☁	hell und kalt	18. — Purim.
Donn.	20 Joachim	Ruprecht	☁	starker Wind	19. — 2. Purim.
Freitag	21 Benedikt †	Benedikt	☁	Schneesturm	
Samst.	22 Octavian †	Casimir	☁	reißender Wind.	
Kath. und Prot. Jesus treibt einen Teufel aus. Luc. 11.					
Sonnt.	23 S. 3. Oculi B.	Eberhard	☁	hell und windig	
Mont.	24 Gabriel	Gabriel	☁	kalt und hell	
Dinst.	25 Maria Verk.	Maria Verk.	☁	Sonne, Wind	
Mittw.	26 Fasten †	Emanuel	☁	stürmisch. Wetter	
Donn.	27 Rupert	Rupert	☁	Regen, Schnee	
Freitag	28 Guntram †	Eustachius	☁	Thauwetter	
Samst.	29 Cyrillus †	Maschus	☁	trüb und windig	
Kath. und Prot. Jesus speiset 5000 Mann. Joh. 6.					
Sonnt.	30 S. 4. Wit. Quir.	Guido	☁	Sonnenblick	
Mont.	31 Amadeus	Philipp	☁	hell und windig.	

Am 8. März frühzeitig Regen im Morgen Wind, der aber bald aufhört. Wärmere Frühlingstendenz sein.

Geschichte-Kalender.

Tag	Monat März.	Tageslänge		
		den	Stb.	Nir.
1	Preußen. Das Cabinet gibt mit den ihm beigetretenen deutschen Regierungen eine Collectiv-Erklärung gegenüber den Beschlüssen der Nationalversammlung.	1	10	52
2	Kremser. Der Reichstag hat den Constitutionsentwurf vollendet. Der Ausschuß hat für den neuen Staat die Tricolore Gold, weiß, roth bestimmt.	2	10	56
3	Siebenbürgen. General Fuchner erringt einige Vortheile über Bem bei Kopsis.	3	11	--
4	Ulmüß. Der Kaiser kontrahirt die octroyirte Reichsverfassung nebst mehreren octroyirten Gesetzen.	4	11	4
5	Ungarn. Schlacht bei Szolnok, beim Brückentopf an der Theiß, welche mit dem Rückzuge der Kaiserlichen endet.	5	11	8
6	Kremser. Der Reichstag beschließt die erste Lesung des Constitutions-Entwurfes am 15. März. Ein feierlicher Gottesdienst soll diesem Akte vorhergehen.	6	11	10
7	Kremser. Der Reichstag wird aufgelöst und die octroyirte Verfassung vom 4. März publicirt.	7	11	14
8	Frankreich. Zu Bourges findet die feierliche Eröffnung der Gerichtsverhandlungen über die Raiongeklagten Statt.	8	11	18
9	Deutschland. Oesterreich schlägt vor Deutschland in Kreise zu theilen, deren einen Oesterreich bilden würde, das Volkshaus aber aus der deutschen Verfassung wegzulassen.	9	11	22
10	Deutschland. Die bairische Kammer der Abgeordneten wird vertagt.	10	11	26
11	Siebenbürgen. Hermannstadt wird von Bem erobert und geplündert.	11	11	30
12	Italien. Karl Albert kündigt Radegly den Waffenstillstand auf.	12	11	34
13	Wien. Eine Todenseier in der Stephanikirche zur Erinnerung an die Gefallenen wird vom Militär unterdrückt.	13	11	38
14	Frankfurt. Schmerling dankt als österreichischer Bevollmächtigter bei der deutschen Centralgewalt ab.	14	11	42
15	Berlin. Beide Kammern raten dem Könige zur Annahme der deutschen Kaiserkrone.	15	11	46
16	Deutschland. Tumult und unruhige Auftritte in Weimburg.	16	11	50
17	Wien. Unter dem Minister Thieanfeld tritt ein landwirthschaftlicher Kongreß zusammen.	17	11	52
18	Niederlande. König Wilhelm II. stirbt, sein Sohn Wilhelm III., bisher Prinz von Oranien bestiegt den Thron.	18	12	56
19	Siebenbürgen. Fuchner muß aus Siebenbürgen flüchten und führt seine Truppen nach Nimnit in die Wallachei.	19	12	--
20	Wien. Die allgemeine österreichische Zeitung, vom Exminister Schwarzer redigirt, wird vom Gouverneur suspendirt.	20	12	4
21	Italien. Glänzender Sieg der Oesterreicher unter Radegly bei Mortara.	21	12	8
22	Ungarn. Die Insurgenten machen siegreiche Fortschritte im Banate.	22	12	12
23	Italien. Radegly siegt neuerdings in der großen Schlacht bei Novarra, Karl Albert entsagt zu Gunsten seines Sohnes Victor Emanuel.	23	12	16
24	Preußen. Graf Döhrn erklärt in der ersten Kammer, indem er dem Könige zur Annahme der Kaiserkrone rath, „die schönste Rolle sei für Preußen immer die sicherste gewesen.“	24	12	20
25	Italien. Der kurze piemontesische Krieg endet durch eine Unterredung zwischen Radegly und Victor Emanuel, in welcher der Erstere Waffenstillstand bewilligt.	25	12	24
26	Preußen. Breslau wird in Belagerungszustand erklärt.	26	12	30
27	Deutschland. Die Schleswig-Holstein'schen Pafen werden von Dänemark in Blokadezustand erklärt.	27	12	32
28	Wien. Exminister Schwarzer wird wegen Presbergehen von der Untersuchungskommission zu 48 fünf tägigen Pafosena-reise verurtheilt.	28	12	36
29	Italien. Radegly's Siegeserzug in Mailand.	29	12	40
30	Preußen. Die Deputation, welche dem Könige die deutsche Kaiserkrone antragen soll, erhält in Köln eine Kapemmit.	30	12	44
31	Italien. Blutiger Kampf in Brescia, dessen empörte Bevölkerung von Papnau mit 2300 Mann angegriffen und bezwungen wird.	31	12	48

Am 15. April... Anfang d. M. ...

IV. April, Ostermond, hat 30 Tage. Mittlere Tageslänge 13 St. 28 M.

Witterung nach dem hundertjährigen Kalender: Ist kalt und trocken bis den 15., vom 25. bis zum Ende warm, den 28. donnert es und bleibet warm.

Wochentage	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Witterung.	Muthmaßliche Witterung.		Aufgang.		Untergang.		
Dinstag	1	Hugo, B.	Theodor	☁	Schnee, stürmisch	1.	5 U.	39 M.	6 U.	28 M.
Mittw.	2	Franz de Paul.	Amalia	☁	veränderlich	9.	5	— 23 —	6	— 40 —
Donn.	3	Richard	Darius	☁	wolkicht	15.	5	— 12 —	6	— 48 —
Freitag	4	Jñdor	Ambrosius	☁	Nebel und Wind	23.	4	— 56 —	7	— 6 —
Samst.	5	Emilie	Hoseab	☁	heiter.					
Kath. und Prot. Die Juden wollten Jesus steinigen. Joh. 8.										
Sonnt.	6	G 5 Jud. Cöl.	Jrenäus	☁	frostig	<p style="text-align:center;">☾ Neumond.</p> <p>Dienstag den 1. um 7 Uhr 38 M. Abends. Anhaltend unfreundliches Wetter, veränderliche und trübe Tage.</p> <p>☽ Erstes Viertel.</p> <p>Mittwoch d. 9. um 8 Uhr 8 M. Morgens. Frostig und Thauwetter, dann heitere Tage.</p> <p>☽ Vollmond.</p> <p>Dienstag den 15. um 11 Uhr 41 Min. Abends. Trübe, regnerische Tage mit Schneegestöber.</p> <p>☾ Letztes Viertel.</p> <p>Mittwoch den 23. um 8 Uhr 3 M. Morgens. Warmer Regen mit Gewitter, schöne Tage.</p> <p>Der Mond ist in der Erdnähe den 15., in der Erdferne den 25.</p> <p>Die Sonne tritt in das Zeichen des Stiers den 20. um 12 Uhr 20 Min. Nachts.</p> <p>In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde 36 Minuten zu.</p> <p style="text-align:center;">Feste der Griechen.</p> <p>n. St. a. St.</p> <p>6. Apr., 25. März, Mar. Verk.</p> <p>13. — 1. April.</p> <p>20. — 8. — Ostersonntag.</p> <p style="text-align:center;">Feste der Juden.</p> <p>3. April 1. Nisan.</p> <p>4. — Tod d. Kinder Arons.</p> <p>16. — Vorabend Osterfest.</p> <p>17. — Passah Anfang.</p> <p>22. — Passah Ende.</p>				
Mont.	7	Hegius	Eberhard	☁	kalt und neblig					
Dinstag	8	Albert	Albert	☁	Thauwetter					
Mittw.	9	D. metrius	Bogislaus	☁	heiter					
Donn.	10	Ezechiel P.	Daniel	☁	heiter, warm					
Freitag	11	Schmzenf.	Leo, P.	☁	veränderlich					
Samst.	12	Julius, P.	Zeno	☁	angenehm.					
Kath. und Prot. Vom Einzuge Jesu in Jerusalem. Matth. 21.										
Sonnt.	13	G 6 Palmf.	Palmf. Herm.	☁	heiter					
Mont.	14	Tiburtilus	Valerian	☁	trüb					
Dinstag	15	Anastasio	Olympia	☁	trüb, Regen					
Mittw.	16	Turibius	Rupert	☁	stürmisch					
Donn.	17	Gründonn.	Gründonnerstag	☁	heiter					
Freitag	18	Charfreitag	Charfreitag	☁	veränderlich					
Samst.	19	Charfsamstag	Charfsamstag	☁	Nebel, Schnee.					
Kath. und Prot. Von der Auferstehung Jesu. Marc. 16.										
Sonnt.	20	G Osterfont.	Osterfest	☁	trüb, windig					
Mont.	21	Ostermontag	Ostermontag	☁	kalt					
Dinstag	22	Soter und Cas.	Soter und Cas.	☁	trocken					
Mittw.	23	Adalbert	Albrecht	☁	Nebel, Regen					
Donn.	24	Georg	Georg	☁	Gewitter					
Freitag	25	Markus	Markus	☁	veränderlich					
Samst.	26	Cletus P.	Cletus	☁	Wind.					
Kath. und Prot. Jesu kommt bei verschlossenen Thüren. Joh. 20.										
Sonnt.	27	G Quas. Per.	Anastasio	☁	Regen					
Mont.	28	Vitalis	Vitalis	☁	trüb					
Dinstag	29	Peter M.	Sybilla	☁	unfreundlich					
Mittw.	30	Katharina G.	Eutropius	☁	veränderlich					

Zur 4. Monat blühen Obstbäume, und Allot grün.

Geschichts-Kalender.

Tag	Monat April.	Tageslänge		
		den	Std.	Min
1	Wien. Der Handelsminister von Bruck, reist nach Sardinien ab, um die Friedensunterhandlungen einzuleiten.	1	12	52
2	Ungarn. Die enge Cernirung und das Bombardement von Komorn beginnen.	2	12	56
3	Italien. Feldmarschall Radetzky empfängt den Orden des goldenen Vlieses, der ihm durch den Erzherzog Wilhelm überreicht wird.	3	12	58
4	Preußen. Empfang der Kaiserdeputation in Berlin und ablehnende Antwort des Königs.	4	13	2
5	Oesterreich. Die Abgeordneten werden von Frankfurt zurückgerufen und der Erzherzog Reichsverweser aufgefordert, sein Amt so lange fortzuführen, bis für die Leitung der Centralgewalt entsprechende Vorsorge getroffen sein wird.	5	13	6
6	Deutschland. Verzichtung des dänischen Linien Schiffes Christian und Wegnahme des Gefiow durch schleswig-holsteinisches Militär.	6	13	10
7	Ungarn. Dembinski siegt bei Gödöllö.	7	13	14
8	Frankfurt. Ansprache des Parlamentsmitgliedes und Verfassers des deutschen Volksliedes: „Was ist des Deutschen Vaterland,“ Arndt an die Könige.	8	13	18
9	Deutschland. Wichtiger Notenwechsel zwischen Wien und Berlin über die deutschen Angelegenheiten.	9	13	22
10	Oesterreich erklärt sich im Gegenseite zur preussischen Note gegen jede Vereinbarung mit Frankfurt.	10	13	24
11	Deutschland. Die Nationalversammlung erklärt, an der Reichsverfassung und dem Wahlgesetze festzubalten.	11	13	28
12	Ungarn. Görgei erkümmert Weizen, der General Gdzy fällt im Kampfe.	12	13	32
13	Deutschland. Erstürmung der dänischen Schanzen bei Düppel durch deutsche Reichstruppen.	13	13	36
14	Ungarn. Beschluß des ungarischen Reichstages, wodurch die Dynastie Sabburg des Thrones verlustig erklärt wird.	14	13	14
15	Deutschland. Zustimmung der 24 kleinen deutschen Regierungen zur preussischen Note.	15	13	42
16	Deutschland. Preußen fordert die deutschen Volksoverireter auf, sich zu gedulden bis die Vereinbarung zu Stande gekommen sei.	16	13	46
17	Ungarn. Fürst Windischgrätz gibt den Oberbefehl an General Welden ab.	17	13	50
18	Ungarn. Pesth wird von den ungarischen Truppen besetzt.	18	13	54
19	Deutschland. Württemberg beanstandet das preussische Erbkaiferthum.	19	13	58
20	Ungarn. Komorn wird von Ungarn entsezt.	20	14	2
21	Deutschland. Schleswig-holsteinische Truppen rücken in Jütland ein.	21	14	4
22	Deutschland. Die zweite württembergische Kammer dringt in den König, die deutsche Reichsverfassung anzunehmen.	22	14	8
23	Deutschland. Großer Sieg der Schleswig-holsteiner gegen die Dänen bei Rolsing. Orla Lehmann, der Hauptagitator der Dänen gegen Deutschland wird gefangen.	23	14	12
24	Italien. Die Oesterreicher besegen (zur Hälfte mit den Piemontesen) die Festung Alessandria.	24	14	16
25	Deutschland. Camphausen legt seine Stelle als preussischer Bevollmächtigter in Frankfurt nieder.	25	14	18
26	Deutschland. Die zweite Kammer in Berlin verlangt Aufhebung des Belagerungszustandes.	26	14	22
27	Deutschland. Auflösung der zweiten und Vertagung der ersten Kammer in Berlin.	27	14	26
28	Deutschland. Der Reichsverweser nimmt Sagerns neues Programm nicht an, worauf das gesammte Reichsministerium abdanft.	28	14	28
29	Deutschland. Große Volksversammlungen zu Gunsten der Reichsverfassung in der bairischen Pfalz, zu Speier, Oggersheim, Eppheim u. s. w., als erster Schritt der nachfolgenden, bairischen Revolution.	29	14	32
30	Italien. Die Franzosen unter Dubinot, erleiden eine Schlappe vor Rom.	30	14	36

V. **M a y**, Wonnemonat, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 15 St. 4 M.

Witterung nach dem hundertjährigen Kalender: Bis den 6. schön, vom 8. bis 18. aber sehr warm, am 25. ein warmer Regen bis 29., von da an bis zum Ende fruchtbar.

Wochen- Tage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Wuthmaßliche Witterung.	☉ Aufgang. ☽ Untergang.	
				1. 4 u. 42 M.	7 u. 11 M.
				5 4 — 31 —	7 — 21 —
				15. 4 — 22 —	7 — 30 —
				23 4 — 13 —	7 — 40 —
Donn.	1	Phil. u. Jakob	Philipp u. Jakob	☞	schöne und
Freitag	2	Sigmund	Sigismund	☞	angenehme
Samst.	3	† Erfindung	† Erfindung	☞	Tage.
Kath. und Prot. Vom guten Hirten. Joh. 10.					
Sonnt.	4	2 Misser. Fl.	Flerian	☞	windig, trüb
Mont.	5	Pius	Gotthard	☞	kühle Luft
Dinstag	6	Joh. v. Pf.	Johann v. Pf.	☞	veränderlich
Mittw.	7	Stanislaus	Gottfried	☞	Wind
Donn.	8	Michael Ersch.	Stanislaus	☞	Regen,
Freitag	9	Gregor	Hiob	☞	heiter, warm
Samst.	10	Isidor	Epimachus	☞	unfreundlich.
Kath. und Prot. Ueber ein Kleines werdet ihr mich sehen. Joh. 16.					
Sonnt.	11	3 Sub. M.	Adolph	☞	sehr heiße Tage
Mont.	12	Pankratius	Pankratius	☞	mit starkem
Dinstag	13	Servaz	Servatius	☞	Gewitter
Mittw.	14	Bonifazius	Bonifacius	☞	heitert sich aus
Donn.	15	Sophie	Sophie	☞	schön, warm
Freitag	16	Johann v. N.	Honorius	☞	wolkicht
Samst.	17	Bruno	Jodokus	☞	kühler Wind.
Kath. und Prot. Ich gehe zu dem, der mich gesandt hat. Joh. 16.					
Sonnt.	18	4 Cantate	Viborius	☞	Regenwolken
Mont.	19	Ivor	Potentius	☞	rauhe Luft
Dinstag	20	Bernhard	Athanasius	☞	angenehme
Mittw.	21	Felix	Constantin	☞	trübe Tage
Donn.	22	Julia J.	Helena	☞	Wind
Freitag	23	Desiderius	Desiderius	☞	heiter
Samst.	24	Johanna	Eufanna	☞	veränderlich.
Kath. und Prot. Was ihr in meinem Namen bittet werdet. Joh. 16.					
Sonnt.	25	5 Rog. Urb.	Urbanus	☞	schön, trocken
Mont.	26	Philipp N. / Sitttage	Eduard	☞	sehr heiß
Dinstag	27	Johann P.	Beda	☞	Tage.
Mittw.	28	Wilhelm	Wilhelm	☞	trüb, Regen
Donr.	29	Christi Hm.	Christi Hm.	☞	Wind
Freitag	30	Ferdinand	Wigand	☞	veränderlich
Samst.	31	Petronella	Petronella	☞	wolkicht.

☾ Neumond.
Donnerstag den 1. um 10 Uhr
7 M. Morgens. Schöne Tage.

☽ Erstes Viertel.
Donnerstag den 8. um 2 Uhr
39 M. Abends. Kühle Luft mit
Wind und Regen.

☽ Vollmond.
Donnerstag den 15. um 9 Uhr
10 M. Morgens. Gewitter dann
veränderlich.

☾ Letztes Viertel.
Freitag den 23. um 2 Uhr 10
M. Morgens. Warmer Regen,
die Früchte gedeihen.

☾ Neumond.
Freitag den 30. um 9 Uhr 52
M n. Abends. Sehr schön.

Der Mond ist in der Erdnähe
den 11; in der Erdsferne den 23.

Die Sonne tritt in das Zeichen
der Zwillinge den 21. um 12 Uhr
36 Min. Mittags.

In diesem Monate nimmt der Tag um
1 St. und 15 Minuten zu.

Feste der Griechen.
n. St. a. St.
13. April 1. Mai
19. — 7. — † Erfind.
20. — 8. — Johann Th.
29. — 17. — Wasserweihe.

Feste der Juden.
3. — 1. Hjar.
9. — Einweihung der Thore.
16. — Passah Schemi.

Handwritten note at the bottom of the page: Jahr 1780 Monat, Winterhalbe

Geschichte-Kalender.

Tag.	Monat Mai.	Tageslänge		
		den	St.	Min
1	Deutschland. Die sächsischen Minister Held, Ehrenstein und Weinling danken ab.	1	14	38
2	Deutschland. Die große Volksversammlung in Rastatt wählt einen Landesausschuss für die Pfalz.	2	14	42
3	Deutschland. Beginn des Aufstands in Dresden, der König flieht auf die Festung Königstein.	3	14	46
4	Deutschland. Provisorische Regierung in Dresden, Schirner, Heubner, Loh.	4	14	48
5	Wien. Kaiser Franz Joseph kommt zum ersten Male nach seiner Thronbesteigung nach Wien.	5	14	52
6	Deutschland. Blutige Unruhen in Leipzig, durch die Bürgerwehr allein unterdrückt.	6	14	56
7	Ugram. Feierlicher Einzug des Ban Jellachich.	7	14	58
8	Rußland. Manifest des Kaisers Nikolaus, in welchem er den Einmarsch russischer Truppen nach Ungarn rechtfertigt.	8	15	2
9	Deutschland. Der Dresdner Aufstand durch Einschreiten sächsischer und preussischer Truppen gedämpft.	9	15	4
10	Deutschland. Die Pfälzer wählen Jenner von Kenneberg, berichtigt durch seine Thätigkeit in der Octoberrevolution von Wien, zum Obergeneral.	10	15	18
11	Deutschland. Heubner und der Russe Bakunin, der eigentliche republikanische Vetter des Dresdner Aufstandes, werden in Chemnitz verhaftet.	11	15	10
12	Deutschland. Großer Soldatenaufstand in der Festung Rastatt und in Pörsch.	12	15	12
13	Deutschland. Volksversammlung in Offenburg; Soldatenaufstand in Karlsruhe; Flucht des Großherzogs von Baden und seiner Minister.	13	15	16
14	Deutschland. Brentano an der Spitze des Landesausschusses in Baden.	14	15	18
15	Deutschland. Preußen erklärt in einem Manifeste eine Reichsverfassung für Deutschland oktroyiren zu wollen.	15	15	22
16	Italien. Bologna wird von österreichischen Truppen besetzt.	16	15	24
17	Deutschland. Errichtung einer provisorischen Regierung in der Rheinpfalz und militärische Vereinigung derselben mit Baden.	17	15	28
18	Deutschland. Das Württembergische Militär, unter General Miller zur Bewachung des badischen Oberlandes aufgestellt, zieht sich nach Württemberg zurück.	18	15	30
19	Deutschland. Der Landesausschuss in Baden so wie die Reichskommissäre Radeaux, Träschler und Erbe erklären in einem Manifeste „Tod den Tyrannen.“	19	15	32
20	Deutschland. Der treugebliebene Rest der Besatzung von Landau weist einen Angriff der pfälzischen Freischaaren tapfer ab.	20	15	34
21	Ungarn. Die Festung Ofen wird von den Ungarn unter Görgei erobert. General Hengst's Heldentod.	21	15	38
22	Sardinien. General Ramorini, vom Kriegsgerichte beschuldigt, einen großen Theil der Schuld am Verluste der Schlacht bei Novara zu tragen, wird zu Turin kriegsrechtlich erschossen.	22	15	40
23	Deutschland. Das bairische Ministerium und der Präsident der zweiten Kammer beanstünden das Stimmrecht der Pfälzer, worauf die Mehrheit tumultarisch die Kammer verläßt.	23	15	42
24	Deutschland. Volksversammlung zu Unterlaudenbach, wobei der hessische Regierungsdirektor Prinz meuchlings erschossen wird.	24	15	44
25	Italien. Einmarsch der Oesterreicher in Florenz.	25	15	46
26	Deutschland. Der Reichsverweser weigert sich, die Truppen, deren Heeren die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, aus Frankfurt zu entfernen.	26	15	48
27	Italien. Das Fort Malabera vor Venedig wird von den Oesterreichern erobert.	27	15	50
28	Deutschland. Verbrüderungsfest in Mannheim zwischen dem Volke und den abgefallenen Truppen.	28	15	54
29	Deutschland. Niederlage der badischen Freischaaren gegen die Hessen bei Hemsbach.	29	15	56
30	Deutschland. Stillschweigende Ausglückung in den bairischen Kammern, in dem die Pfälzer wieder mitstimmen.	30	15	58
31	Oesterreich. Belden legt das Oberkommando in Ungarn nieder, an seine Stelle tritt Pagnau.	31	16	-

VI. Juny, Sommermond, hat 30 Tage. Mittlere Tageslänge 15 St. 52 M.
 Witterung nach dem 100jähr. Kalender: Fängt schön an, vom 9. bis 10. Regen, darauf Früh Nebel
 bis den 13., darnach fällt Regenwetter ein, bis den 23., dann bis zum Ende schön.

Wochentage	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Wuthmaßliche Witterung.	Aufgang.		Untergang.	
				6. 4 U.	2 M.	7 U.	54 M.
				13. 3	— 59	8	— 0
				21. 3	— 59	8	— 3
				29. 4	— 2	8	— 4

Kath. und Prot. Wenn der Tröster kommen wird. Joh. 15 u. 16.

Sonnt.	1	E 6 Crandi G.	E 6 Crandi N.	Regen
Mont.	2	Erasmus	Marquard	unfreundlich
Dinstag	3	Clotilde	Clotilde	veränderlich
Mittw.	4	Dufren	Carpatus	heiter
Donn.	5	Bonifacius	Bonifacius	lau und warm
Freitag	6	Norbert	Benignus	heiße Tage mit
Samst.	7	Lykarion †	Robert	Gewitter.

Kath. und Prot. Wer mich liebt, wird mein Wort halten. Joh. 14.

Sonnt.	8	E Pfingstf.	E Pfingstf.	trüb, windig
Mont.	9	Pfingstmont.	Pfingstmont.	sehr warm
Dinstag	10	Morgaretha	Dnuphrus	angenehm
Mittw.	11	Quat. † Barn.	Barnabas	sehr schön
Donn.	12	Johann F.	Basilus	warm
Freitag	13	Anton v. P. †	Tobias	wolkicht, warm
Samst.	14	Basilus †	Bonaventura	Regen, warm.

Kath. Mir ist alle Gewalt gegeben. Matth. 28. — Prot. B. Mikodemus. Joh. 3.

Sonnt.	15	E 1 S. Dreif	E Trinitatis	stürmisch. Gewitter
Mont.	16	Franz R.	Justina	Regen
Dinstag	17	Kainer	Vollmar	veränderlich
Mittw.	18	Arnulph	Arnulph	wolkicht, windig
Donn.	19	Frohnelechn.	Gervasius	trüb, warm
Freitag	20	Juliana F.	Sylverius	heiter
Samst.	21	Alois G.	Albon	hell, warm.

Kath. Vom großen Abendmahle. Luc. 14. — Prot. Vom reichen Manne. Luc. 16.

Sonnt.	22	E 2 Paulinus	E 1 Athatus	sehr warm
Mont.	23	Zeno M.	Basilus	trüb
Dinstag	24	Johann d. L.	Johann B.	windig
Mittw.	25	Prosper	Eulogius	veränderlich
Donn.	26	Joh. u. Paul	Jeremias	heiter
Freitag	27	Herz Jesufest	7 Schläfer	veränderlich
Samst.	28	Irenäus †	Leo P.	trüb, windig.

Kath. Vom verlorenen Schafe. Luc. 15. — Prot. B. großen Abendmahle. Luc. 14.

Sonnt.	29	E 3 Pet. u. Paul	E 2 Pet. u. Paul	wolkicht
Mont.	30	Paul Ged.	Paul Ged.	sehr schön.

Erstes Viertel.

Freitag den 6. um 7 Uhr 33 M. Abends. Gewitter und Regen, schwüle Nächte.

Vollmond.

Freitag den 13. um 7 Uhr 50 M. Abends. Heiße schöne Tage, dann veränderlich.

Letztes Viertel.

Samstag den 21. um 7 Uhr 40 M. Abends. Gewitterwolken und Strichregen.

Neumond.

Sonntag den 29. um 7 Uhr 30 M. Morg., Donner und Regen, die Hitze läßt nach.

Der Mond ist in der Erdnähe den 5., in der Erdferne den 20.

Die Sonne tritt in das Zeichen des Krebses den 21. um 9 Uhr 4 Min. Ab.

Sommer Anfang.

In diesem Monate nimmt der Tag bis zum 22. zu um 0 Stund 20 Minuten und von da um 5 M. ab.

Feste der Griechen.

- n. St. a. St.
- 8. Juni 27. Mai Pfingstfest.
- 13. — 1. Juni.
- 30. — 18. — Allerheiligen.

Feste der Juden.

- 1. Juni 1. Siwan
- 6. — Wochenfest.
- 15. — Sieg der Makkabäer.

*zu Medardus Synon, und Günstig fängt Synon an
 soll die ganze Monat fiedere*

Geschichts-Kalender.

Tag.	Monat Juni.	Tageslänge.		
		den	St.	Min
1	Wien. Der Kriegsminister Cordon tritt von seinem Posten zurück, Graf Gyulak nimmt seine Stelle ein.			
2	Deutschland. Der Großherzog von Baden erläßt aus Frankfurt eine Proklamation an sein Volk.	1	16	—
3	Deutschland. Fidler, Mitglied der provisorischen Regierung, wird in Stuttgart verhaftet, da er das württembergische Militär besetzen wollte.	2	16	2
4	Oesterreich. Baron Geringer wird zum bevollmächtigten Commissär für Ungarn ernannt.	3	16	4
5	Warschau. Pastewicz erläßt eine Proklamation an die Ungarn, in der er sie zur Unterwerfung auffordert.	4	16	6
6	Deutschland. Erste Sitzung des deutschen Parlamentes in Stuttgart.	5	16	8
7	Deutschland. Kräftige Erklärung des Reichsverwesers gegen Preußen, er werde sein Amt nicht eher niederlegen, so lange seine Abdankung ein Zeichen oder eine Ursache von Spaltungen sein müsse.	6	16	8
8	Wien. Die vom Herrn Justizminister Bach beantragte Errichtung von Gensdarmen wird bewilligt.	7	16	8
9	Deutschland. Der neue Kriegsminister in Baden, Eicheid verschwindet.	8	16	10
10	Frankreich. Der verdiente Feldmarschall Bugeaud stirbt an der Cholera.	9	16	12
11	Deutschland. Raveaux, deutscher Reichsregent in Stuttgart, wird zu Köln in contumaciam Schulden halber verurtheilt.	10	16	12
12	Wien. Der Kaiser erklärt sich zum Inhaber des 1. Artillerie-Regimentes, das fortan seinen Namen führen wird.	11	16	14
13	Frankreich. Paris und elf umliegende Departements werden in Belagerungszustand erklärt.	12	16	14
14	Wien. Die neue Gerichtsorganisation erhält die kaiserliche Genehmigung.	13	16	16
15	Deutschland. Gefechte zwischen den Reichstruppen und den Preußen bei Pirschhorn und Ladenburg.	14	16	16
16	Deutschland. Die Preußen entsetzen Lannau und Germersheim, und rücken in Speier ein.	15	16	18
17	Wien. Hirtenbrief der versammelten Bischöfe.	16	16	18
18	Stuttgart. Ende des Reichsparlamentes, indem der Sitzungssaal durch Militär geschlossen und abgesperrt wird.	17	16	18
19	Italien. Stadt und Forts von Ancona werden von den k. k. österreichischen Truppen besetzt.	18	16	18
20	Ungarn. Sieg der Russen über die Insurgenten bei Sieben.	19	16	18
21	Italien. Rom wird von den Franzosen besetzt.	20	16	18
22	Deutschland. Mannheim und Heidelberg wird von preussischen Truppen besetzt.	21	16	18
23	Deutschland. Gefecht bei Durlach in Baden, Vereinigung der Rhein- und Neckararmee.	22	16	18
24	Ungarn. Jellachich besiegt die Ungarn bei D'Beese und erobert die Schiffbrücke über die Theis.	23	16	18
25	Oesterreich. Organisation der politischen Verwaltungsbehörden.	24	16	18
26	Ungarn. Haynau erläßt an seine Truppen und die Ungarn Proklamationen.	25	16	18
27	Ungarn. Sr. Majestät der Kaiser Franz Joseph rückt an der Spitze seiner Truppen in Raab ein.	26	16	18
28	Deutschland. Russische Schiffe kreuzen vor den Häfen von Schleswig-Holstein.	27	16	18
29	Oesterreich. Die Festung Dimiug wird für 12,000 Mann und 600 Pferde auf 3 Monate verproviantirt.	28	16	18
30	Oesterreich. Die Festung Arab ist wegen Mangel an Lebensmitteln zu einer ehrenvollen Capitulation gezwungen.	29	16	16
		30	16	14

VII. July, Heumond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 15 St. 30 M.

Witterung nach dem 100jähr. Kalender: Fängt mit großer Hitze an, den 5. fällt ein Regenwetter ein, dauert bis den 21. fort, darnach schön warm bis zum Ende.

Wochen- tage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		C Lauf.	Muthmaßliche Witterung.	☉ Ausgang. ☽ Untergang.	
					6 u. 8 M.	8 u. 1 M.
Dinstag	1	Theobald	Theobald	☀	Donner	6 4 u. 8 M. 8 u. 1 M.
Mittw.	2	Maria Heims.	Maria Heims.	☁	Regen, Wind	13. 4 - 14 - 7 - 57 -
Donn.	3	Eulogius	Cornelius	☀	kalt	21. 4 - 23 - 7 - 49 -
Freitag	4	Ulrich B.	Ulrich B.	☁	trüb	28. 4 - 31 - 7 - 42 -
Samst.	5	Domitius	Charlotte	☁	veränderlich.	
Kath. Vom reichen Fischzuge. Luc. 5. — Prot. Vom verlorenen Schafe. Luc. 15						
Sonnt.	6	☉ 3 Isaias	☉ 3 Isaias	☀	heiter, windig	☾ Erstes Viertel. Sonntag den 6. um 0 u. 14 Min Morg., Umwölfter Him- mel, schwül und dunstig.
Mont.	7	Willibald	Willibald	☀	schön, heiter	☉ Vollmond. Sonntag den 13. um 8 Uhr 20 M. Morgs., Regnerische und win- dige Witterung dauert noch fort.
Dinstag	8	Kilian	Kilian	☀	sehr warm	☾ Letztes Viertel. Montag den 21. um 11 u. 45 M. Morg., Es heitert sich allmäh- lich aus.
Mittw.	9	Louise	Louise	☁	Gewitter	☉ Neumond. Montag den 28. um 3 u. 46 M. Ab., Angenehme u. freund- liche Tage, darauf veränderlich.
Donn.	10	Amalia	7 Brüder	☁	wolkicht	Der Mond ist in der Erdnähe den 2. u. 30., in d. Erdferne den 17.
Freitag	11	Pius I. P.	Pius	☁	Regn	Die Sonne tritt in das Zei- chen des Löwen den 23. um 7 Uhr 59 M. Morgens.
Samst.	12	Heinrich	Heinrich	☁	Regen, stürmisch.	In diesem Monate nimmt der Tag um 0 Stunde 36 Min. ab.
Kath. Wenn ihr nicht gerechter seid. Matth. 5. — Pr. Seid barmherzig. Luc. 6.						
Sonnt.	13	☉ 5 Margar.	☉ 4 Anaclet	☀	Donner	Feste der Griechen. n. St. a. St. 11. Jul. 29. Jun. Pet. Paul. 13. — 1. Juli. 14. — 2. — Fest Kleid Maria. 25. — 13. — Erzengel Gabriel.
Mont.	14	Bonaventura	Caroline	☁	Wind, Regen	Feste der Juden. 1. — 1. Thamus. 17. — 17 Fasten der Tempeler- oberung. 30. — 1. Ab hat 30 Tage.
Dinstag	15	Apostel Theil.	Apostel Theil.	☀	schön	
Mittw.	16	Scapularfest	Ruth	☀	sehr warm	
Donn.	17	Alexius	Alexius	☀	heiß	
Freitag	18	Oswald	Eugen	☀	große Hitze	
Samst.	19	Arsenius	Rufina	☀	Hochgewitter.	
Kath. Jesus speiset 4000 Mann. Marc. 8. — Prot. V. reichen Fischzuge. Luc. 5						
Sonnt.	20	☉ 6 Elias Pr.	☉ 5 Elias Pr.	☁	Regen, warm	
Mont.	21	Daniel P.	Pauline	☁	wolkicht	
Dinstag	22	M. Magdalena	M. Magdalena	☁	Nebel, Gewitter	
Mittw.	23	Liberius	Apollinar.	☀	schön	
Donn.	24	Christina	Christina	☀	warm, trüb	
Freitag	25	Jacob Ap.	Jacob Ap.	☀	sehr warm	
Samst.	26	Anna	Anna	☁	Wind, Regen.	
K. W. falsch. Prop. Matth. 7. — Pr. Wenn ihr nicht gerechter seid. Matth. 15						
Sonnt.	27	☉ 7 Pantaleon	☉ 6 Martha	☀	heiß	
Mont.	28	Innocenz	Pantaleon	☁	Gewitter	
Dinstag	29	Martha	Beatrix	☀	warm, trüb	
Mittw.	30	Abdon u. S.	Abdon	☀	heiß	
Donn.	31	Ignaz Loj.	Germanus	☀	Wetterleuchten.	

*Der erste Monatswechsel ist am 6. Juli, Morgens 8 Ubr
109. und 10. 10. 10.*

Geschichts-Kalender.

Tag.	Monat Juli.	Tageslänge.		
		den	St.	Min.
1	Ungarn. Der Obercommandant der österreichischen Armee F. J. M. Haynau publicirt für Ungarn und Siebenbürgen das Standrecht.	1	16	14
2	Ungarn. Die vereinigten österreichischen und russischen Truppen siegen am Sandberge bei Komorn.	2	16	14
3	Ungarn. Debreczin wird von den Russen eingenommen.	3	16	12
4	England. Verhandlungen im Parlamente, die ungarische Regierung anzuerkennen.	4	16	12
5	Oesterreich. Abschließung von Post- und Zollverträgen mit Modena und Parma.	5	16	10
6	Deutschland. Niederlage der Schleswig-Holsteiner bei Friederica mit einem Verluste von 2600 Mann.	6	16	10
7	Oesterreich. Die Aufhebung der Urbarial-Schuldigkeiten in Ungarn, Kroatien und Slavonien.	7	16	8
8	Deutschland. Die Beschießung von Rastatt beginnt.	8	16	6
9	England. Die irländische Armen-Pflichtsteuer wird angenommen.	9	16	4
10	Ungarn. Mehrere Bischöfe werden wegen Unterstützung der Insurrection ihrer Pfründen entsezt.	10	16	4
11	Ungarn. Besetzung von Ofen durch die Oesterreicher.	11	16	2
12	Deutschland. Verschärfung des Belagerungszustandes in Karlsruhe durch die Preußen.	12	16	—
13	Deutschland. Waffenstillstand zwischen Dänemark und Preußen.	13	15	58
14	Wien. Freiherr Hammer-Purkall legt seine Würde als Präsident der Akademie der Wissenschaften nieder.	14	15	56
15	Ungarn. Kämpfe bei Baien in Ungarn und bei Bistritz in Siebenbürgen.	15	15	54
16	Schweiz. Die Häupter der badischen Revolution werden ausgewiesen.	16	15	52
17	Rußland. Tagbefehl des Kaisers Nikolaus, dem Fürsten von Warschau, Paskevitch allenthalben die höchsten kriegerischen Ehren zu erweisen.	17	15	50
18	Deutschland. Die Schleswig-Holstein'sche Regierung erklärt sich gegen die zwischen Dänemark und Preußen abgeschlossene Waffenstillstands-Convention.	18	15	48
19	Wien. Der Kaiser genehmigt die Behörden für directe Besteuerung.	19	15	46
20	Türken. Der bosnische Aufstand gegen den Pascha von Travnik nimmt seinen Anfang.	20	15	44
21	Siebenbürgen. Herrmannstadt wird von den Russen eingenommen und der Rothethurmpaß besetzt.	21	15	42
22	England. Eine Volksversammlung in London beschließt eine Petition zu Gunsten der Ungarn im Oberhause zu unterbreiten.	22	15	38
23	Ungarn. Ein Corps von 5000 Mann Fußvolk und 1000 Reitern mit 5 Geschüßen bricht über Eisospas in die Moldau ein.	23	15	36
24	Schweiz. Der Bundesrath beklagt sich über Verlegung des Schweizerischen Gebietes durch helvetiche Truppen.	24	15	34
25	Siebenbürgen. Niederlage der Insurgenten, unter Bem bei St. György.	25	15	32
26	Ungarn. Ausfall aus Komorn, wobei die Insurgenten vieles Schlachtvieh erbeuten.	26	15	28
27	Ungarn. Das Hauptquartier der österreichischen Armee wird nach Keiskemet verlegt, welches 2 Tage früher von den Ungarn unter Ferzel geräumt wurde.	27	15	26
28	Oesterreich. Graf Stadion wird wegen Krankheit seines Dienstpostens entbunden und Dr. Bach zum Minister des Innern ernannt.	28	15	24
29	Ungarn. In Szegedin fliegt das Pulvermagazin mit 90 Zentner fertiger Munition in die Luft.	29	15	20
30	Sardinien. Feierliche Eröffnung des Parlamentes. Der König betreibt die Thronrede.	30	15	18
31	Deutschland. Dortu wird vom preussischen Kriegsgerichte zum Erschießen verurtheilt und die Exekution vollzogen.	31	15	16

VIII. August, Erntemond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 14 St. 12 M.

Witterung nach dem 100jähr. Kalender: Fängt mit großer Hitze an, den 5. fällt Regenwetter ein, und währt bis zum 19., dann ein schöner Tag, darnach unstätes Wetter bis zum Ende.

Wochentage	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Auf.	Muthmaßliche Witterung.	☉ Aufgang. ☽ Untergang.	
Freitag	1 Petri K.	Petri Kettenf.	☉	schöne angenehme	4. 4 U. 40 M.	7 U. 32 P.
Samst.	2 Portiunkula	Gustav	☉	Tage.	11. 4 — 49 —	7 — 21 —
Kath. B. ungerächt. Haushält. Luc. 16. — Pr. Jes. speis. 4000 Mann. Marc. 8.						
Sonnt.	3 8 August	7 August	☉	heiß	20 5 — 2 —	7 — 5 —
Mont.	4 Dominik.	Dominik.	☉	trüb, feucht	26. 5 — 11 —	6 — 53 —
Dinstag	5 Maria Schnee	Oswald	☉	Nebel, Regen		
Mittw.	6 Berkl. Christi	Berkl. Christi	☉	wollicht		
Donn.	7 Cajetanus	Donatus	☉	Regen		
Freitag	8 Cyriac.	Cyryllus	☉	heiter		
Samst.	9 Roman	Roland	☉	heiter, heiß		
Kath. Jes. weint über Jerusalem Luc. 19. — Prot. Vom falsch. Propth. Matth. 7.						
Sonnt.	10 9 Laurentius	8 Laurenz	☉	Gewitter		
Mont.	11 Susanna	Susanna	☉	schöne		
Dinstag	12 Clara J.	Clara	☉	heitere		
Mittw.	13 Hippolytus	Hippolyt	☉	Tage.		
Donn.	14 Eusebius	Eusebius	☉	Gewitterwolken		
Freitag	15 Maria Him.	Maria Him.	☉	Landregen		
Samst.	16 Rochus	Rochus	☉	warmen Regen.		
Kath. B. Pharif. u. Böllner. Luc. 18. — Pr. B. ungerächt. Haushält. Luc. 16.						
Sonnt.	17 10 Liberat.	9 Bertram	☉	Regen		
Mont.	18 Helena	Agapitus	☉	Regen, Wind		
Dinstag	19 Ludwig L.	Sebaldus	☉	feucht und warm.		
Mittw.	20 Stephan K.	Bernhard	☉	trüb und heiß		
Donn.	21 Johann Ehr.	Adolph	☉	trüb, windig		
Freitag	22 Joachim	Timotheus	☉	trüb, Regen		
Samst.	23 Philipp	Zachäus	☉	warm.		
Kath. Jes. heilt einen Taubstumm. Marc. 7. — Pr. Jes. weint üb. Jerus. Luc. 19.						
Sonnt.	24 11 Barthol.	10 Barthol.	☉	sehr warm		
Mont.	25 Ludw. K.	Ludwig	☉	Donner		
Dinstag	26 Samuel	Samuel	☉	warmer Regen		
Mittw.	27 Joseph C.	Gebhard	☉	trübe		
Donn.	28 Augustin	Augustin	☉	unfreundliche		
Freitag	29 Johann C.	Joh. C.	☉	Tage		
Samst.	30 Rosa	Benjamin	☉	Nebel.		
Kath. B. barmherz. Samaritan Luc. 10. — Pr. B. Pharif. u. Böllner. Luc. 18.						
Sonnt.	31 12 Schengf.	11 Pauline	☉	Regen.		

☾ Erstes Viertel.
Montag den 4. um 6 Uhr 13 M. Morgens. Sehr heiße Tage mit häufigem Wetterleuchten.

☽ Vollmond.
Montag den 11. um 10 Uhr 48 M. Abends. Freundliche warme Tage, dann unwölkter Himmel.

☾ Letztes Viertel.
Mittwoch den 20. um 2 Uhr 4 Min. Morgens. Regenwetter, Gewitter, Hagel und windig.

☾ Neumond.
Dienstag den 26. um 11 U. 25 M. Merg., Am Tage sehr warm, unwölkter Himmel, des Nachts frostig.

Der Mond ist in der Erdferne den 14., in der Erdnähe den 27.

Die Sonne tritt in das Zeichen der Jungfrau den 23. um 2 Uhr 28 Min. Abends.

In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde 35 Min. ab.

Feste der Griechen.
n. St. a. St.
13. Aug. 1. August
18. — 6. — Berkl. Ch.
27. — 15. — M. Himmel.

Feste der Juden.
7. Aug. Fasten der Tempel Verbrennung.
13. — Freudentag.
19. — Holzfest.
29. — 1. Elul.

Geschichts-Kalender.

Tag.	Monat August.	Tageslänge		
		den	St.	Min
1	Italien. Ein Ausfall der Venetianer wird von dem österreichischen Belagerungscorps zurückgeschlagen.	1	15	12
2	Deutschland. Der Landtag zu Oldenburg wird feierlich eröffnet.	2	15	8
3	Preußen. Der Belagerungszustand in Düsseldorf, Elberfeld und Solingen wird aufgehoben.	3	15	4
4	Oesterreich. Kaiserliche Genehmigung der politischen Behörden in den Kronländern Unter- und Ober-Oesterreich, Steiermark, Illyrien, Böhmen, Schlesien, Mähren, Tirol und Vorarlberg.	4	15	2
5	Ungarn. Entschheidender Sieg der kaiserlichen Armee bei Szöreg.	5	14	58
6	Italien. Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen Sardinien und Oesterreich.	6	14	54
7	Preußen. Eröffnung der Kammern in Berlin.	7	14	52
8	Preußen. Der Präsident der ersten Kammer beenträgt, der Armee den Dank auszusprechen, worauf sich die ganze Kammer erhebt.	8	14	48
9	Deutschland. Major Biedenseld in Kaslath standrechtlich erschossen.	9	14	46
10	Deutschland. Das Ministerium von Churfürsten nimmt seine Entlassung.	10	14	42
11	Ungarn. Görgei erklärt sich gegen den russischen General Rüdiger, daß er bereit sei die Waffen niederzulegen.	11	14	40
12	Deutschland. Liedemann, Commandant in Kaslath während der Revolution, wird verurtheilt und erschossen.	12	14	36
13	Ungarn. Görgei streckt bei Vilagos mit 40000 Mann die Waffen vor dem Corps des russischen Generals Rüdiger.	13	14	32
14	Deutschland. Preussische Truppen werden in Hamburg insultirt und mit Steinwürfen empfangen.	14	14	28
15	Deutschland. Trübschler wird in Mannheim standrechtlich erschossen.	15	14	24
16	Ungarn. Die von den Insurgenten besetzte Festung Arad unterwirft sich und wird von den Oesterreichern besetzt.	16	14	22
17	Deutschland. Die freie Hansestadt Hamburg wird von 10000 Mann preussischen Truppen occupirt.	17	14	18
18	Oesterreich. 19. Geburtstag des Kaisers, welcher allenthalben durch Gottsdienste und Festlichkeiten gefeiert wird.	18	14	16
19	Ungarn. Die letzte bedeutendere Truppenmacht der Ungarn, 5000 Mann mit 19 Geschützen unter Lazar, streckt die Waffen bei Karansebes.	19	14	12
20	Ungarn. Bei Großwardein ergibt sich auch Graf Vecsey mit seinem bedeutenden Corps an die Russen.	20	14	8
21	Ungarn. Meszaros, Dembinsky, die beiden Perczel und mehre andre Häupter der Revolution flüchten nach Widdin.	21	14	6
22	Italien. Benedig ergibt sich der österreichischen Armee unter Gorzkowski auf Gnade und Ungnade.	22	14	2
23	Ungarn. Kossuth kommt in Widdin an.	23	13	58
24	Italien. General Rossolan übernimmt den Oberbefehl in Rom statt des abberufenen Dubinot.	24	13	54
25	Deutschland. Der Belagerungszustand in Breslau wird aufgehoben.	25	13	52
26	Papst. Der schwarze General Souleuque erklärt sich zum erblichen Kaiser von Papst und richtet seinen Hofstaat ein.	26	13	48
27	Ungarn. Die Festung Muntacs ergibt sich den kaiserlich-russischen Truppen auf Gnade und Ungnade.	27	13	44
28	Deutschland. Zu Frankfurt wird Goeth's 100jähriger Geburtstag auf solenne Weise gefeiert.	28	13	40
29	Frankreich. Den Mitgliedern des Friedenscongresses wird in Versailles ein großes Fest gegeben.	29	13	36
30	Italien. Einzug des österreichischen Heeres in Venedig unter Kanonendonner, Glockengeläute und dem Jubel der Bewohner.	30	13	34
31	Oesterreich. Dr. Goldenthal wird Professor in Wien, Dr. Bessely in Prag, beide Juden. Dies ist das erste Beispiel daß solchen der Katheder zugänglich ward.	31	13	30

IX. September, Herbstmonat, hat 30 Tage. Mittlere Tageslänge 12 St. 26 M.

Witterung nach dem 100jähr. Kalender: Anfangs, bis den 4. schön warm und starken Regen, darnach Donner, darauf wird schönes Wetter bis den 20., den 30. Regenwetter.

Wochentage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Witterung.	☉ Aufgang. ☽ Untergang.	
Mont.	1	Aegydius	Aegydius	☉ 2 5 11 20 M.	☽ 6 u. 40 M.
Dinstag	2	Justinus	Herkules	☉ 10 5 — 31 —	☽ 6 — 24 —
Mittw.	3	Mansuetus	Absolon	☉ 18 5 — 43 —	☽ 6 — 6 —
Donn.	4	Rosalia	Mansuetus	☉ 25. 5 — 52 —	☽ 5 — 52 —
Freitag	5	Victoria	Rosalia		
Samst.	6	Domitian	Magnus		
Kath. Jes. heilt 10 Aussäg. Luc. 17. — Pr. Jes. heilt einen Taubstumm. Marc. 7.					
Sonnt.	7	13 Regina	12 Regina	☉ veränderlich	☽
Mont.	8	Mar. Geburt	Mar. Geburt	☉ schön, trocken	☽
Dinstag	9	Gorgonius	Bruno	☉ trüb, warm	☽
Mittw.	10	Nikolaus L.	Sosthenes	☉ schwül	☽
Donn.	11	Prot. und Hyac.	Protus	☉ Gewitter	☽
Freitag	12	Tobias	Syrus	☉ kalt, Regen	☽
Samst.	13	Maurillius	Maternus	☉ heiter, warm.	☽
Kath. Niem. f. zwei Herren dien. Matth. 6 — Pr. B. barmh. Samarit Luc. 10.					
Sonnt.	14	14 N. Mar.	13 † Erhö.	☉ schöne und angenehme Tage	☽
Mont.	15	Nikodemus	Constantia	☉ trüb	☽
Dinstag	16	Ludmilla	Euphemia	☉ rauhe Luft	☽
Mittw.	17	Quat. † Lamb.	Lambert	☉ Aprilwetter	☽
Donn.	18	Thomas	Titus	☉ Wind, heiter.	☽
Freitag	19	Januno †	Sidonia		
Samst.	20	Eustachius †	Fausta		
Kath. Vom Jüngling zu Naim. Luc. 17. — Pr. Jes. heilt 10 Aussägige. Luc. 17.					
Sonnt.	21	15 Matth.	14 Matth.	☉ heiter	☽
Mont.	22	Mauritius	Moriz	☉ wolkicht	☽
Dinstag	23	Thekla	Thekla	☉ unfreundlich	☽
Mittw.	24	Gerhard	Gerhard	☉ Regen, Wind	☽
Donn.	25	Kleophas	Kleophas	☉ großer Sturm	☽
Freitag	26	Cyprian	Cyprian	☉ windig	☽
Samst.	27	Cosm. u. Dam.	Cosm. u. Dam.	☉ schön, warm.	☽
Kath. Jes. heilt einen Wasserf. Luc. 14. — Pr. Niem. f. 2 Herren dien. Matth. 6.					
Sonnt.	28	10 Benzel	15 Benzel	☉ Regen, Wind	☽
Mont.	29	Michael E.	Michael	☉ Regenwolken	☽
Dinst.	30	Hieronymus	Hieronymus	☉ trüb, warm.	☽

☾ Erstes Viertel.

Dienstag den 2. um 2 Uhr 58 M. Abends. Trübe Witterung mit Wind und anhaltendem Regen.

☽ Vollmond.

Mittwoch den 10 um 2 U. 50 M. Abends. Unfreundlich u. trüb, kühle Nächte.

☾ Letztes Viertel.

Donnerstag den 18. um 2 Uhr 34 Min. Abends. Anhaltend angenehme heitere Witterung.

☉ Neumond.

Donnerstag den 25. um 7 Uhr 17. M. Morgens. Des Nachts kalt und Wind.

Der Mond ist in der Erdsferne den 10., in der Erdnähe den 24.

Die Sonne tritt in das Zeichen der Waage den 23. um 11 U. 6 Minute Morgens.

Herbst-Anfang.

In diesem Monate nimmt der Tag um 1 Stunde 40 Minuten ab.

Feste der Griechen.

- n. St. a St
- 10. Sept. 29. Aug. Joh. Enth.
- 13. — 1. Sept.
- 20. — 8. — Mar. Geb.
- 20. — 14. — † Erhö.

Feste der Juden.

- 4. — Einw. der Mauern Jer
- 14. — Vertreibung der Ger.
- 27. — 1. Tisri, Neujahr. 5612
- 29. — Fasten Gedaliah.

Der junge Monat fällt auf ungl.

Geschichts-Kalender.

Tag	Monat September.	Tageslänge.		
		den	St.	Min.
1	Rußland. Fürst Paskeiwitsch laugt von Ungarn in Warschau an.	1	13	26
2	Oesterreich. Tod des ausgezeichneten Dichters und Arztes Heuchterleben.	2	13	22
3	Deutschland. Verbot von Volksversammlungen unter freiem Himmel in Hamburg.	3	13	13
4	Deutschland. Anhalt und Neuh treten dem Dreikönigsbündnisse bei.	4	13	16
5	Deutschland. Lippe erklärt sich im gleichen Sinne.	5	13	12
6	Ungarn. Die Besetzung Peterwardein ergibt sich dem österreichischen Eernirungs-Corps. —	6	13	8
7	Oesterreich. Die erste Ackerbauschule zu Krizendorf nächst Klosterneuburg wird vom Minister Ehtenfeld feierlich eröffnet.	7	13	4
8	Oesterreich. Der Kaiser kommt in Teplitz mit dem König und der Königin von Preußen und Sachsen zusammen.	8	13	—
9	Deutschland. Preussische Soldaten werden zu Frankfurt am Main insultirt.	9	12	56
10	Deutschland. Der König von Baiern eröffnet den Landtag in Person mit einer Thronrede.	10	12	54
11	Oesterreich. Der Belagerungszustand für Triest, Istrien, Görz und Gradiska wird aufgehoben.	11	12	50
12	Italien. Papsi Pius IX. erläßt aus Portici eine bedingte und sehr beschränkte Amnestie.	12	12	46
13	Deutschland. Die deutsch-katholischen Gemeinden in Baiern werden als Privat-Kirchengesellschaften anerkannt.	13	12	42
14	Wien. Der Feldenmarschall Graf Radeky zieht unter dem Jubel der Bevölkerung in Wien ein.	14	12	38
15	Niederlande. Die Sessionen der Generalstaaten werden im Auftrage des Königs geschlossen.	15	12	34
16	Oesterreich. Feierliche Eröffnung der Eisenbahnstr. zw. Eilli nach Laibach.	16	12	30
17	Portugal. Karl Albert, gewesener König von Sardinien stirbt in Porto.	17	12	28
18	Oesterreich. Das Ausfuhrverbot österreichischer Gold- und Silbermünzen wird aufgehoben.	18	12	24
19	Portugal. König Karl Alberts Leiche wird auf einem sardinischen Kriegsdampfer eingeschifft.	19	12	20
20	England. Schreiben Kossuths an Lord Palmerston, worin er sich, seine Familie und Gefährten unter englischen Schutz stellt.	20	12	16
21	Deutschland. Verhandlungen über die deutschen Angelegenheiten werden in den bairischen Kammern mit vieler Wärme geführt.	21	12	12
22	Oesterreich. Bankett des Gemeinderathes im Redoutensale zu Ehren des Marschalls Radeky.	22	12	8
23	Belgien. Die Feier der Septemberversammlung beginnt und geht in größter Ordnung vorüber.	23	12	6
24	Oesterreich. Bischof Rudnyandky von Neusohl wird zu sechsjährigem Festungsarreste verurtheilt.	24	12	2
25	Oesterreich. Der beliebte Kapellmeister Johann Strauß stirbt in Wien.	25	11	58
26	Oesterreich. Unterzeichnung der Unterwerfung Komorns, auf sehr milde Bedingungen für die Insurgenten gestellt.	26	11	54
27	Deutschland. Das Stand- und Kriegsrecht in Karlsruhe auf weitere 4 Wochen verlängert.	27	11	50
28	Ungarn. General Nobili trifft in Komorn ein, um Anstalten zur Uebnahme zu treffen.	28	11	46
29	Deutschland. Exzesse zwischen bairischen und preussischen Soldaten in Frankfurt am Main.	29	11	42
30	Deutschland. Uebereinkunft Oesterreichs und Preußens wegen Bildung einer neuen provisorischen Bundeskommission.	30	11	38

X. Oktober, Weinmond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 10 St. 41 M.

Witterung nach dem 100jhr. Kalender: Fängt mit Regen an, bis 13. und 14. trüb, Regen, den 15. und 16. schön, bis den 24. Regen, darnach wieder schön, vom 29. bis zum Ende Nebel, kühl.

Wochen- tage.	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Lau- f.	Muthmaßliche Witterung.	Aurgang.		
					2 6 U. 2 M.	5 U. 37 M.	
Mittw.	1	Remigius	Remigius	A	Landregin	10 6 - 13 -	5 - 22 -
Donn.	2	Leodegarius	Leodegar	A	veränderlich	18 6 - 26 -	5 - 6 -
Freitag	3	Candidus	Innocenz	A	windig	24 6 - 35 -	4 - 55 -
Samst.	4	Franz Ser.	Franz Ser.	A	schön.		
Kath. Vom größten Gebothe. Matth. 22. — Pr. Vom Jüngl. zu Naim. Luc. 7.							
Sonnt.	5	17 Rosenkr.	16 Fides	A	sehr warm		
Mont.	6	Bruno	Friederike	A	heiter		
Dinstag	7	Justina	Amalia	A	heiß		
Mittw.	8	Brigitta	Pelagus	A	veränderlich		
Donn.	9	Dionysius	Dionysius	A	wolkicht		
Freitag	10	Franz B.	Friedmann	A	Regen		
Samst.	11	Burghard	Burkhard	A	Regen, stürmisch.		
Kath. Jes. heilt einen Sichtsbr. Matth. 9. — Pr. Jes. heilt einen Wassers. Luc. 14.							
Sonnt.	12	18 Maxim.	17 Maxim.	A	unfreundlich		
Mont.	13	Kolomann	Eduard	A	heiter		
Dinstag	14	Calistus	Calixtus	A	schön		
Mittw.	15	Theresia	Hedwig	A	sehr schön		
Donn.	16	Gallus Abt.	Gallus	A	windig		
Freitag	17	Hedwig	Florentina	A	wolkicht		
Samst.	18	Lukas	Lukas	A	Nebel, kalt.		
Kath. Von d. könlgl. Hochzeit. Matth. 22. — Pr. V. größten Geboth. Matth. 22.							
Sonnt.	19	19 Kirchw.	18 Ferdinand	A	Regen		
Mont.	20	Bendelin	Felician	A	trüb, Wind		
Dinstag	21	Ursula	Ursula	A	heiter und kühl		
Mittw.	22	Cordula	Tordula	A	trüb, kühl		
Donn.	23	Joh. Cap.	Severin	A	trüb, windig		
Freitag	24	Raphael	Nathan	A	frostig		
Samst.	25	Crispinus	Crispin	A	veränderlich.		
Kath. Von d. Kön. Frank. Sohn. Joh. 4. — Pr. Jes. heilt einen Sichts. Matth. 9.							
Sonnt.	26	20 Evarist	19 Evarist	A	Nebel		
Mont.	27	Sabina	Sabina	A	Regen		
Dinstag	28	Simon u. Judä	Simon u. Judä	A	heiter		
Mittw.	29	Jenobius	Narcissus	A	angenehme		
Donn.	30	Claudia	Hartmann	A	heitere Tage		
Freitag	31	Wolfgang	Reformat.	A	veränderlich.		

Erstes Viertel.
Donnerstag den 2. um 3 Uhr
36 Min. Morgens. Raube Luft,
anhaltender. Wind.

Vollmond.
Freitag den 10. um 7 Uhr
38 M. Morgens. Trüb und kalt,
dann gelinder mit etwas Regen.

Letztes Viertel.
Samstag den 18. um 1 Uhr
18 M. Morgens. Es wird hell
und kalt, Sonnenschein

Neumond.
Freitag den 24. um 4 Uhr
15 M. Abends. Warm und heiter,
angenehme Herbsttage.

Erstes Viertel.
Freitag den 31. um 8 Uhr
23 M. Abends. Unfälle trübe
Tage, kühle Nächte.

Der Mond ist in der Erdsferne
den 7., in der Erbnähe den 23.

Die Sonne tritt in das Zeichen
des Scorpions den 23. um 4 Uhr
31 Minuten Abends.

In diesem Monate nimmt der Tag
um 1 Stunde und 42 Min. ab.

Feste der Griechen.
n. St. a. St.
5. Okt. 23 Epi. (Nij).
13. — Oct.

Feste der Juden.
6. — Versöhnungsfest.
11. — Laubhüttenfest.
17. — Palmfest.
27. — 1. Marscheswan.

Die Sonne hat sich am 23. im Aem. zöflich

Geschichte-Kalender.

Tag	Monat October.	Tagesläue.		
		den	Std	W n
1	Ungarn. Vollständige Besetzung von Komorn, die ungarischen Offiziere reisen größtentheils in's Ausland.	1	11	30
2	Frankreich. Die gesetzgebende Versammlung tritt nach ihrer Vertagung wieder zusammen.	2	11	32
3	Oesterreich. Die Grundentlastung in Salzburg und Oberösterreich festgestellt.	3	11	30
4	Oesterreich. Das Namensfest des Kaisers wird allenthalben festlich begangen.	4	11	24
5	Oesterreich. Tod 13 ungarischer Generale in Arad durch Erschießen und den Strang.	5	11	20
6	Oesterreich. Der ungarische Minister Ludwig Graf Batthiany wird in Pesth erschossen.	6	11	16
7	Italien. Feierliches Leichenbegängniß Karl Alberts in Genua.	7	11	12
8	Deutschland. Der Reichsverweser gibt seine Zustimmung zur neuen provisorischen Centralgewalt.	8	11	10
9	Oesterreich. Eröffnung eines philologischen Seminars unter Leitung des Professors Bonig.	9	11	6
10	England. Fürst Metternich verläßt London und geht nach Brüssel.	10	11	2
11	Oesterreich. Erzherzog Albrecht wird Gouverneur der Bundesfestung Mainz.	11	10	58
12	Oesterreich. General Hauslab langt in Biddin an, um die dahingeflüchteten Insurgenten zur Rückkehr zu bewegen.	12	10	54
13	Deutschland. Bayern reklamiert die in Kriegsgefangenschaft gerathenen Unterthanen von der bairischen Regierung.	13	10	50
14	Frankreich. Der hohe Gerichtshof in Versailles beginnt seine Verhandlungen gegen die Juni-Angelapten.	14	10	46
15	Oesterreich. Verein der deutschen Eisenbahn-Verwaltung in Wien.	15	10	42
16	Oesterreich. Feldmarschall Radetzky wird Civil- und Militär-Gouverneur von österreichisch Italien.	16	10	40
17	Deutschland. Klapka, gewesener Kommandant von Komorn, kommt in Hamburg mit einem Zuge von Ungarn an, um sich nach Amerika einzuschiffen.	17	10	36
18	Oesterreich. Abschluß des 4 1/2 procentigen Staats-Anlehens.	18	10	32
19	Deutschland. Sachsen und Hannover protestiren gegen den deutschen Reichstag mit Ausschluß Oesterreichs.	19	10	28
20	Deutschland. Dr. Jasobi meldet sich beim Stadtgerichte von Königsberg und wird verhaftet.	20	10	24
21	Oesterreich. Feldmarschall Radetzky verläßt Wien und reist nach Italien.	21	10	22
22	Oesterreich. Stiftung des Militär-Verdienstkreuzes.	22	10	18
23	Oesterreich. In Prag bemerkt man ein Nordlicht von großer Ausdehnung.	23	10	14
24	Oesterreich. Fortwährende Exekutionen durch Erschießen und den Strang in Pesth und Arad.	24	10	10
25	Oesterreich. Das Tagesblatt „der Telegraph“ wird in Wien suspendirt.	25	10	6
26	England. Die Königin Viktoria erkrankt.	26	10	4
27	Oesterreich. Patent wegen Feststellung der Professoren gehalten.	27	10	—
28	Deutschland. Ministerwechsel in Württemberg.	28	9	52
29	Ungarn. Pannau amnestirt 58 zu einjähriger Haft Verurtheilte.	29	9	50
30	England. Feierliche Eröffnung der prächtig gebauten Kohlenbörse durch Prinz Albert.	30	9	54
31	England. Klapka und seine Gefährten kommen in London an.	31	9	66

Geschichte-Kalender.

Tag.	Monat November.	Tageslänge		
		den	Std.	Min.
1	Deſterreich. Das Reichsgesetz- und Regierungsblatt erſcheint zuerſt in allen 10 im Kaiſerthume üblichen Sprachen.	1	9	42
2	Deſterreich. Die Königinnen von Preußen und Sachſen kommen in Wien an.	2	9	40
3	Deſterreich. Die poliſiſche Zeitung: „Die Zeit“ in Wien, wird für die Dauer des Belagerungszuſtandes ſuspendirt.	3	9	36
4	Frankreich. Im Elſée zu Paris findet vor dem Präſidenten der Republik, die feierliche Beerdigung der Magiſtratur ſtatt.	4	9	32
5	Dänemark. Durch einen offenen Brief werden die Wahlen zum Reichstage ausgeſchrieben.	5	9	30
6	Preußen. Hirtenbrief des Biſchofs von Breslau.	6	9	26
7	Sachſen. Erſte vorbereitende Sitzung der erſten Kammer in Dresden.	7	9	22
8	Frankreich. Diſkuffionen in der geſetzgebenden Verſammlung wegen Auflöſung der Nationalgarde von Lyon.	8	9	20
9	Preußen. Der Jahrestag des Antrittes des Miniſteriums Brandenburg wird in Berlin durch Feſteſſen gefeiert.	9	9	16
10	Deſterreich. Durch ein kaiſerliches Patent wird die Wojwodſchaft Serbien ein abgeſonderetes Kronland.	10	9	14
11	Frankreich. Preisvertheilung an die Induſtrieauſteller durch den Präſidenten.	11	9	10
12	Deſterreich. Die neugegründete montaniſiſche Lehranſtalt in Pribram wird feierlich eröffnet.	12	9	6
13	Frankreich. Das Urtheil über die Juniangeklagten wird gefällt. 17 Anweſende und 36 Geſchickte werden zur Deportation verurtheilt.	13	9	4
14	Deſterreich. Die Sparkaſſe feiert ihr 30jähriges Beſtehen.	14	9	2
15	Deſterreich. Der Kaiſer genehmigt die Errichtung einer zoologiſchen Reichsanſtalt.	15	8	58
16	Deſterreich. 15 Oberoffiziere der ungarischen Armee werden zum Tode und dann im Wege der Gnade zu 15jähriger Feſtungſtrafe in Eiſen verurtheilt.	16	8	56
17	Deutſchland. Erbitterte Verhandlungen im Verwaltungsrathe für deutſche Angelegenheiten wegen des Dreikönigsbündniſſes.	17	8	52
18	Deſterreich. Die Innsbrucker Univerſität erhält den ultramontanen Dr. Phillips von München als Profeſſor der Rechtsgeschichte.	18	8	50
19	Deſterreich. Der Kaiſer reist nach Prag und wird mit großem Jubel empfangen.	19	8	46
20	Frankreich. Laſſite, bisher Geſandter in Berlin, wird Miniſter des Auswärtigen.	20	8	44
21	Sardinien. Die Deputirtenkammer in Turin wird aufgelöſt.	21	8	42
22	Preußen. Der König proteſtirt gegen das Staatsgrundgeſetz von Mecklenburg-Schwerin.	22	8	40
23	Preußen. Königl. Ordre gegen die Aufreizung der Soldaten zum Ungehörſamen.	23	8	36
24	Deſterreich. Der Kaiſer kommt in Linz an und findet freundliche Aufnahme.	24	8	34
25	Deutſchland. Anhalt-Bernburg tritt dem Interim bei.	25	8	32
26	Deutſchland. Die ſächſiſche Kammer wird vom Könige durch eine Thronrede eröffnet.	26	8	30
27	Deſterreich. Der Kaiſer kehrt nach Wien zurück.	27	8	26
28	Deſterreich. Das Kriegsminiſterium beſchränkt die Armeegedühren.	28	8	24
29	Preußen. Königl. Verordnung zur Ausführung der Wahlen zum deutſchen Volkshauſe.	29	8	22
30	Deſterreich. Der Miniſter für Landeskultur ſetzt einen Preis von 200 Dukaten auf das beſte landwirthſchaftliche Lehrbuch aus.	30	8	20

Don Miller d. M. Jungl von Gaur bei Königszellau

XII. Dezember, Christmond, hat 31 Tage. Mittlere Tageslänge 8 St. 8 M.
 Witterung nach dem 100jähr. Kalender: Den 1. schön, bis 15. ungestüm, den 16. kalt bis den 20., dann bis 29. trüb, Schnee, darauf sehr kalt.

Wochentage	Allgemeiner Kalender für Katholiken und Protestanten.		Witterung.
Mont.	1 Eligius	Longinus	kalt und rauh
Dinstag	2 Bibiana	Aurelia	Schnee
Mittw.	3 Franz X. †	Cassian	Schnee, Sturm
Donn.	4 Barbara †	Barbara	veränderlich
Freitag	5 Sabbas †	Abigail	unfreundlich
Samst.	6 Nikolaus †	Nikolaus	naß und rauh.
R. Als Joh. im Gefängn. war. Matth. 11. — Pr. Es werd. Reich. gesch. Luc. 21.			
Sonnt.	7 G. 2. Adv. Umb.	G. 2. Adv. Ag.	neblig
Mont.	8 Maria Empf.	Maria Empf.	Schnee
Dinstag	9 Teocadia	Joachim	Schnee
Mittw.	10 Judith †	Judith	kalt
Donn.	11 Damasus	Damasus	kalt und trüb
Freitag	12 Marientius †	Attila	Schnee
Samst.	13 Lucia †	Lucia	frostig.
R. Die Jud. sandt. Priest. Joh. 1. — Pr. Als Joh. i. Gefängn. war Matth. 11.			
Sonnt.	14 G. 3. Adv. Sp.	G. 3. Adv. Nic.	unfreundliche
Mont.	15 Cecilia	Ignaz	und kalte Tage.
Dinstag	16 Adelheid	Albine	Nebel, kalt
Mittw.	17 Quat. † Lazar.	Lazarus	hell, kalt
Donn.	18 Gratian	Buribald	schön, kalt
Freitag	19 Remesius †	Abraham	heiter, kalt
Samst.	20 Liberatus †	Isak	trüb, frostig.
Rath. Im 15. Jahre d. Regler. Luc. 3. — Pr. Die Jud. sandt. Priester. Joh. 1.			
Sonnt.	21 G. 4. Adv. Th.	G. 4. Adv. Th.	Nebelregen
Mont.	22 Beata	Beata	Regen
Dinst.	23 Victoria	Dagobert	Wind
Mittw.	24 Adam u. Eva †	Adam u. Eva	heiter
Donn.	25 h. Christtag	Christi Geb.	kalt
Freitag	26 Stephan M.	Stephan M.	Schnee
Samst.	27 Johann Ev.	Johann Ev.	Schnee, Wind.
Rath. und Prot. Joseph und Maria verwunderten sich. Luc. 2.			
Sonnt.	28 G. Unsch. Kind.	G. Unsch. Kind.	trüb
Mont.	29 Thomas B.	Jonathan	veränderlich
Dinstag	30 David Kön.	David	trüb, kalt
Mittw.	31 Sylvester P.	Gottlieb	hell, kalt.

☉ Aufgang.	☉ Unterqang.
8. 7 U. 39 M.	4 U. 6 M.
15. 7 — 46 —	4 — 5 —
22. 7 — 51 —	4 — 7 —
30. 7 — 52 —	4 — 13 —

Vollmond.
 Montag den 8. um 4 Uhr 33 M. Abends. Heiter und kalt, dann veränderlich.

Letztes Viertel.
 Montag den 15. um 6 Uhr 32 M. Abends. Neblich und naßkalt, dabei frostig.

Neumond.
 Montag den 22. um 4 Uhr 39 M. Abends. Schneewolken, unsiät

Erstes Viertel.
 Dienstag den 30. um 2 Uhr 20 M. Abends. Heiterer Himmel, sehr kalt.

Der Mond ist in der Erdferne den 1. und 30., in der Erdnähe den 16.

Die Sonne tritt in das Zeichen des Steinbockes den 22. um 10 Uhr 43 Min. Abends.

Winter Anfang.
 In diesem Monate nimmt der Tag bis zum 21. um 21 Minuten ab, dann bis zum Ende um 6 M. zu.

- Feste der Griechen.**
- n. St. a. St.
 - 3. Dec. 21. Nov. Mar. Dps.
 - 12. — 30. — Andreas.
 - 13. — 1. Dec.
 - 18. — 6. — Nicolaus.
 - 21. — 9. — M. Empf.
 - 24. — 12. — Spiridion.

- Feste der Juden.**
- 1. — Tod Herodes.
 - 19. — Tempelweihe.
 - 24. — 1. Tebeth.

Geschichte-Kalender.

Monat December.

Tag.	Ereignisse	Tageslänge.	
		St.	Min.
1	Österreich. Der Minister des Innern erläßt eine Verordnung über die Unterthans-Urbarial- und Lebensfreiheiten.	1	8 20
2	Österreich. Stiftung des Franz-Josephs-Ordens.	2	8 18
3	England. Die verwitwete Königin Arelaide, Gemahlin Wilhelm IV. stirbt.	3	8 16
4	Österreich. Dr. Andreas von Baumgartner wird Rector Magnificus an der Wiener Universität.	4	8 14
5	Österreich. Der seit 8. März inhaftirte Abgeordnete Dr. Fischhof wird freigesprochen.	5	8 14
6	Preußen. Der Tribunalkath Walzel, von Denuncianten schändlich verläumdet, wird freigesprochen.	6	8 12
7	Österreich. Das Journal: die Presse, wird für die Dauer des Belagerungszustandes suspendirt.	7	8 10
8	Österreich. Amnestie für alle auf Ein Jahr Verurtheilte, die schon die Hälfte der Strafe überstanden haben.	8	8 8
9	Preußen. Doktor Isobit, des Hochverrathes angeklagt, wird vom Schwurgerichte zu Königsberg freigesprochen.	9	8 8
10	Österreich. Eduard Ruwenbäcker wird in Wien wegen Theilnahme an der Oktoberrevolution en effigie gehängt.	10	8 6
11	Österreich. Gründung der Haynauskistung für verwundete Soldaten, an der sowohl kaiserliche Soldaten als Insurgenten Theil nehmen können.	11	8 4
12	England. In London stirbt der berühmte Ingenieur und Erbauer des Themse-Tunnels M. J. Brunel.	12	8 4
13	Deutschland. Die Landes-Versammlung von Schleswig-Holstein tritt in Kiel zusammen.	13	8 2
14	Österreich. Der Publicist Otto Fübner wird aus Wien ausgewiesen.	14	8 2
15	Deutschland. Die Verfassung von Hessen-Homburg ist zu Stande gekommen und der Landtag geht auseinander.	15	8 2
16	Österreich. In Herrmannstadt wird die sächsische Nations-Universität feierlich eröffnet.	16	8 —
17	Neapel. Das österreichische Wappen wird unter besonderen Feierlichkeiten wieder aufgerichtet.	17	8 —
18	Preußen. Diner en gala zu Potsdam zur Namensfeier des Kaisers von Rußland, wobei der König und die Prinzen in russischen Uniformen erscheinen.	18	8 —
19	Deutschland. Der vereinigte Landtag der Anhaltischen Herzogthümer wird eröffnet.	19	8 —
20	Österreich. Ueber Antrag des Handelsministers wird die Errichtung eines Rechnungs-Departements im Handelsministerium genehmigt.	20	8 —
21	Österreich. Der Bezug des Journals der Presse wird für den Belagerungstrayon verboten.	21	8 —
22	Deutschland. Der König von Baiern erläßt eine umfassende Amnestie.	22	8 —
23	Frankreich. Die Bank wird ermächtigt, ihre Banknotenausgabe bis auf 525 Millionen zu erhöhen.	23	8 —
24	Österreich. Reformen in Hinsicht der Stellvertretung von Militärpflichtigen.	24	8 —
25	Deutschland. Die Universität von Heidelberg verleiht dem Neger Jakob Pennington die theologische Doktorwürde.	25	8 —
26	Deutschland. Dem scheidenden Reichsverweser wird von dem Magistrate zu Frankfurt eine ihm zu Ehren geschlagene Denkmünze überreicht.	26	8 —
27	Ungarn. Im Pesther Stadthause wird die Reichsverfassung feierlich publicirt.	27	8 —
28	Ungarn. Die in Brünn erscheinende „Presse“ wird für Ungarn verboten.	28	8 —
29	Österreich. Heinrich Laube wird artistischer Leiter des Hofburgtheaters.	29	8 —
30	Baiern. Der verdiente Dr. Balther, Leibarzt des Königs, stirbt in München.	30	8 2
31	Österreich. Der Kaiser genehmigt die vom Ministerrathe vorgelegten Landesverfassungen für die Kronländer.	31	8 2

Tabelle über die Anfangstage der Jahre und Monate.

Jahre:	1. Jänner.	1. Februar.	1. März.	1. April.	1. Mai.	1. Juni.	1. Juli.	1. August.	1. September.	1. October.	1. Novemb.	1. Decemb.
1831	Mittwoch	Samstag	Samstag	Dienstag	Dienstag	Samstag	Samstag	Mittwoch	Mittwoch	Mittwoch	Samstag	Mittwoch
1832	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Mittwoch	Donnerstag	Samstag	Donnerstag	Mittwoch	Mittwoch	Freitag	Samstag	Mittwoch
1833	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Samstag	Freitag	Donnerstag	Donnerstag	Samstag	Samstag	Freitag
1834	Sonntag	Mittwoch	Mittwoch	Samstag	Samstag	Samstag	Freitag	Freitag	Freitag	Sonntag	Sonntag	Donnerstag
1835	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Samstag	Samstag	Samstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1836	Dienstag	Freitag	Freitag	Sonntag	Sonntag	Sonntag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1837	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1838	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1839	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1840	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1841	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1842	Dienstag	Freitag	Freitag	Sonntag	Sonntag	Sonntag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1843	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1844	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1845	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1846	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1847	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1848	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1849	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1850	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1851	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1852	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1853	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1854	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1855	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1856	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1857	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1858	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1859	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1860	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1861	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1862	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1863	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1864	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1865	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1866	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1867	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1868	Freitag	Montag	Montag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Samstag
1869	Samstag	Dienstag	Dienstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag
1870	Donnerstag	Sonntag	Sonntag	Montag	Montag	Montag	Freitag	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Freitag

II. Tabelle über das Datum der Wochentage.

	Samstag	Freitag	Donnerstag	Mittwoch	Dienstag	Montag	Sonntag
Januar	1	2	3	4	5	6	7
Februar	1	2	3	4	5	6	7
März	1	2	3	4	5	6	7
April	1	2	3	4	5	6	7
Mai	1	2	3	4	5	6	7
Juni	1	2	3	4	5	6	7
Juli	1	2	3	4	5	6	7
August	1	2	3	4	5	6	7
September	1	2	3	4	5	6	7
October	1	2	3	4	5	6	7
November	1	2	3	4	5	6	7
December	1	2	3	4	5	6	7

Mittelst dieser beiden Tabellen kann man augenblicklich jedes Datum der nachstehenden 20 Jahre wissen. Man sucht nämlich in der Tabelle I den Anfangstag des Monats und bestimmt nach der Tabelle II das Datum der Wochentage. Z. B. man will wissen, auf welchen Tag der 28. August 1870 fällt, so findet man zuerst in Tabelle I, daß in jenem Jahre 1. er 1. August auf einen Sonntag fallen wird, dann sucht man in Tabelle II die Wochentage, und so wird man augenblicklich sagen können, daß der 28. August 1870 ein Sonntag sein wird.

I. Abtheilung. Geschichtskalender.

I. Historische Denkwürdigkeiten.

Das zweite steirische Schützenbataillon vor Venedig.

Als im Jahre 1818 die von allen Seiten hereinbrechenden Gefahren eine starke Armee für Oesterreich dringend forderten, erließ auch der thatkräftige Gouverneur von Steiermark, Graf Wickenburg, einen Aufruf zur Bildung von Schützenbataillonen und in Graz wurde die Werbung auf dem Glacis in eigens aufgeschlagenen Zelten unter Aufsicht eröffnet. Bald war ein Bataillon vollständig, welches nach Italien marschirte und an fast allen gegen die Piemontesen gelieferten Schlachten theilhaftig war.

Das zweite Bataillon, zum Theil aus in Wien angeworbenen Leuten bestehend, marschirte einige Zeit später aus und wurde zur Belagerung von Venedig verwendet. Ein Soldat desselben, der nach der Auflösung der Truppe zu einer andern österreichischen Waffengattung vertrat, erzählte uns manche charakteristische Anekdote von dem Treiben, den Geschicken und Ansällen seines Corps vor der Dogenstadt.

Obwohl durchaus aus frisch angeworbenen Leuten bestehend, welche kaum zwei Monate in Groß geübt worden, bewies das Corps doch eine beispiellose Ausdauer und war zu Vorposten und Patrouillen so gut verwendbar, daß es den Feinden sehr bald eine müderwindliche Scheu vor den guttrefenden Kammerbüchsen und langen Paucaneten, von den Venetianern Käsemesser genannt, einflößte. Wenn das Schützenbataillon auf Vorposten stand, konnte man sicher sein, daß kein Ausfall, oder doch nur in großer Uebersahl, unternommen wurde. Die Soldaten der Linie hingegen waren nicht so gefürchtet, wahrscheinlich wohl, weil sie mit den langen Infanteriegewehren nicht mit so großer Sicherheit zu schließen vermochten.

Possig genug mag sich die im belagerten Venedig anwesende Kavallerie ausgenommen haben. Obwohl nämlich in Soldaten in der belagerten Stadt kein Mangel war, und österreichische Italiener, Schweizer und Piemontesen dieselbe besetzt hatten, so ergab sich doch bald ein fühlbarer Mangel an Reiterei, ohne welche sich kein Ausfall mit Erfolg durchführen läßt. Es wurden daher alle in Venedig vorfindigen Esel und Maulthiere requirirt und so mit Hilfe der wenigen Pferde ein Bataillon Kavallerie errichtet, welches von den Belagerern nie anders als die Eselreiter genannt wurden.

Die vorgeschobenen Posten der Schützen hatten nicht selten mit bitterem Hunger zu kämpfen, indem auf den äußersten Bedritten öfters der Proviant ausblieb. Noth macht erfinderisch und so fanden die Steirer bald ein Mittel sich leckere Mahlzeiten zu verschaffen. Dies geschah indem die auf die Wache ziehende Mannschaft Angeln und Schnüre mitnahm und sich so aus den Kanälen die herrlichsten Fische zog, welche entweder an kleinen Feuern geröstet und gebraten, oder wenn die Fische jung und zart waren, mit Salz roh verspeist wurden. Namentlich waren Aale und kleine Schleien sehr beliebt. Auch Meerespinnen, Krabben und Hummern wurden viel gefangen und so aßen die Soldaten eine Delikatesse, welche in Wien, oft schon in schlechtem Zustande theuer bezahlet wird.

Drei Schützen wurden auf einer weit vorne an der Eisenbahnbrücke gelegenen Posten gestellt. Der Ort ihres Aufenthaltes war eine Erdgrube und sie mußten darin gedulden, weil sie sonst von den nahen Vorwerken Malgheras bemerkt und von Scharfschützen getroffen worden wären. Als der Mittag herannahte, fühlten die Soldaten den brennendsten Durst, weil der Inhalt ihrer Feldflaschen längst geleert war und das Meerwasser, statt den Durst zu lindern, diesen nur noch mehr aufstachelte und Uebellichkeiten verursachte. Als schon die Trockenheit der Kehle beinahe unerträglich geworden war, wurde ihnen von der eine Viertelstunde entfernten Unterstützungstruppe ein Fäßchen Brantwein zugesandt. Natürlich fielen die drei Wächter sofort über das Getränk her und genossen wohl etwas mehr als zuträglich, so daß Einer, erst ans Trinken nicht gewohnter Durste, betäubt niederfiel.

Wären die beiden Andern dadurch schon in Umrufe so wurde diese unendlich vermehrt als sie von dem feindlichen Vorwerke eine vielfach überlegene Patrouille anrücken sahen. Da alle Mittel, den Betäubten zu retten, erfolglos blieben und die Feinde schon ganz nahe waren, so schossen die beiden Schützen ihre Stutzen gegen die annähernden Venetianer ab und retirirten, nachdem sie noch die Büchse des Kameraden mitgenommen hatten, zur Haupttruppe, indem sie diesen seinem Schicksale überließen. In der folgenden Nacht aber vernimmt ein an der Lagune wachstehende Schütze ein Gepflätscher und der vermisste Soldat steigt aus dem Wasser. Er wurde zum Offizier gebracht und erzählte, daß ihn die Feinde in seiner Betäubung auf die Insel San Juliano geschleppt, von wo er in der Nacht ins Wasser gesprungen sei, um durch Schwimmen der Gefangenschaft zu entgehen. Die goldene Medaille war der Lohn dieses entschlossenen Benehmens.

Einige Züge von der Herzengüte des Feldmarschalls Radetzky.

Nicht bald hat es ein österreichischer Feldherr zu einem solchen Grade von allgemeiner Beliebtheit sowohl bei Offizieren als Gemeinen gebracht, als der Feld des italienischen Krieges; der neugeworbene Rekrut wie der Veteran, nennt ihn mit dem trauten Vaternamen und wir können sagen, daß seine Gegenwart und Führung es allein war, welche die Soldaten zu den Heldenthaten anreizte, welche im italienischen Feldzuge glänzten. Die ungetheilte Verehrung der Krieger hat aber ihren Ursprung nicht nur in der hervorragenden und außerordentlichen Kriegskennntnis des greisen Helden, sondern auch in seiner herzlichen und herzgewinnenden Weise, mit den Soldaten zu reden und umzugehen. Davon sind nicht allein seine Proklamationen an die Soldaten, welche von jedem Wortschwallde und aller Uebertreibung fern sind, Zeuge, sondern auch viele Züge und Handlungen bei unscheinbaren Gelegenheiten, welche den tiefen und bleibenden Eindruck auf die Soldaten nicht verfehlen und von welchen wir hier einige aufzählen wollen.

Der Marschall ging öfters in Civillkleidern spazieren und da begegnete ihn einmal ein Soldat mit welchem er sich in ein Gespräch einließ und endlich die Einladung auf ein Glas Wein annahm. Sie gingen zusammen in eine Taberne und der Soldat konnte nicht Worte genug finden, den Feldherrn zu preisen, den er noch nicht gesehen habe, aber sehnlich zu erblicken wünschte. Endlich trennten sie sich und Radetzky kehrte in seine Wohnung zurück, wohin er den Soldaten am nächsten Tage rufen ließ. Wer beschreibt das freudige Erschaunen desselben, als er sah daß er den Marschall selbst am vorigen Tage traktirt habe. Dieser aber ging freundlich auf ihn zu, gab ihm die Hand und sagte: „Gestern hast du mich traktirt, heute will nun ich die Zechen zahlen, worauf er den Soldaten an seine Tafel setzen ließ, und da der anwesende Obrist demselben die beste Conduite gab, beförderte ihn Radetzky zum Unteroffizier und gab ihm noch ein artiges Geldgeschenk.

Ein Oberlieutenant hatte in der Schlacht das Porte epee verloren, welches ihm eine Kugel vom Säbel gerissen hatte. Dem Feldmarschall, der zufällig in die Nähe kam, fiel es auf und er fragte den Offizier, der sich in der Schlacht sehr wacker gehalten hatte, wo sein Porte epee geblieben sei. Der Oberlieutenant antwortete: „Die Piemontesen haben mich begrabirt,“ worauf Radetzky antwortete: „Nun, da muß ich Sie wieder avanciren lassen, nehmen Sie da mein Porte epee, es ist wohl für einen Hauptmann etwas schlecht, aber ich habe kein besseres in diesem Augenblicke.“

Einmal nahm Radetzky eben ein Bad, als ein Adjutant mit wichtigen Meldungen kam. Schnell wuschte der Kammerdiener ihn mit der Uniform bekleiden, aber der

Feldherr nahm den Badmantel um und sagte: „Lasse den Feldmarschall da liegen, der Radetzky wird schon mit der Antwort fertig werden.“

Da den Soldaten auf den Posten strenge verboten ist, etwas anzunehmen, so geschah es oft, daß der Feldmarschall sich auf seinen Spaziergängen den Schildwachposten näherte und ein Silberstück in ihre Patronentasche steckte mit dem Bedenken, sich nach der Ablösung zu erquicken und auch die Armen Mailands und andere Städte kannte sehr gut die Freigebigkeit und Leutseligkeit des gepriesenen Feldherrn. Auch bei seiner Anwesenheit in Wien wurde er mit Unterstützungsgesuchen in Unzahl überschüttet, ermüdete aber nicht, durch meistens namhafte Beträge den Nothleidenden zu Hilfe zu kommen.

Gegen die Offiziere seiner Truppen bewies der Feldmarschall die unbegrenzte Milde und namentlich gegen die Verwundeten mit einer wahrhaft väterlichen Aufmerksamkeit. War einem verwundeten Offizier eine Badereise anzuempfohlen, so konnte er sich ohne Umstände direkt an ihn wenden und war einer ausreichenden Geldunterstützung sicher. So bath ihn ein verwundeter Offizier um eine Ausreise zur Badereise, und erklärte als er dieselbe erhalten hatte, daß sie wohl für ihn ausreiche, aber er möchte gerne auch seine Frau bei sich haben. Sogleich verdoppelte Radetzky das Geschenk, indem er mit den wärmsten Worten den Verwundeten den besten Erfolg wünschte. Ein anderer Offizier begab sich in dergleichen Angelegenheit, mit dem zerschmetterten Fuße auf Krücken hinkend, ins Quartier des Feldherrn, der ihm an der Stiege begegnete. Er sah dem Verwundeten über die Treppen hinunter entgegen und erfüllte sogleich sein Verlangen mit dem Besage, warum belästige er sich denn die Mühe gemacht habe, er hätte nur ein paar Biletchen schreiben sollen.

Obwol Radetzky auf strenge Mannszucht im Heere hielt, wol einsehend, daß in derselben die Grundursache der innern Kraft eines Heeres liege, so suchte, doch die Soldaten auf jede Weise Erleichterungen zu verschaffen. Im Sommer, wenn die heiße Sonne Italiens die Felder auf den Gefilden laa, inspizirte er häufig und unerwartet die Feldküchen um sich zu überzeugen daß die Speisen gesund und zuträglich zubereitet wurden, er erließ die Wachposten im Feldlager die Ehrenbezeugungen und die Gewehrausruhen, damit die Mannschaft nicht beständig aus der schirmenden Elstede zu laufen hatte und so täglich beschenkte er Soldaten mit Geld oder ließ gesunde Wein austheilen, um die ermüdeten und vor Hitze abgematteten Glieder zu stärken.

Unermülich war die Sorgfalt, mit welcher Radetzky für die Kranken in den Spitalern bedacht war. Er besuchte dieselben häufig und ließ sich nicht abhalten, alle Krankenzimmer zu durchwandern und die Leidenden zu trösten, auch gab er beträchtliche Summen an die Spitalverwaltungen ab, welche zu guten Arzneimitteln, kräftigen

en und stärkenden Speisen angewendet wurden. Daraus waren auch die Krankenanstalten in Italien Muster von Reinlichkeit und zweckmäßigen Einrichtungen, und die Aerzte, welche mit Kenntniß und Fleiß ihre Posten versehen, konnten der vollsten Anerkennung sicher sein. Radeky äußerte sich bei einer Gelegenheit gegen einen vornehmen Arzt in folgender Weise: „Ich zähle die Aerzte, die Sie wie Sie ihren Beruf mit Aufmerksamkeit erfüllen, unter die verdienstvollsten Offiziere. Nur wenn man selbst schwer krank war, so weiß man, wie trostreich ein verständiger Doktor erscheint, der zugleich den Leib und die Seele zu heilen versteht. Nehmen Sie daher den vollsten Dank von mir, dem Sie eine Anzahl der besten Soldaten durch Ihren Diensteifer gerettet haben.“

Szenen aus dem ungarischen Kriege.

Der Ragoczy.

Im Lager vor Ofen lagen die ungarischen Schaaren dicht um die Stadt gerichtet, welche von einer Anzahl von Bataillonen wie mit einem feurigen Kranze umgeben war. In der Nähe der Festung sah es wohl ernst aus, Feueranfälle und Schüsse klangen gegen die von einem Häuflein Soldaten umschlossene Anhöhe und den an den Feuern gezögerten Ausmarsch war lautes Gespräch verlag. So daß sie, die Stummeln im Munde, sich nur leise über den bald zu erwartenden Sturm unterhielten und mit unwillkürlicher Achtung von dem in der Festung befehlenden General und seiner enerzischen Antwort auf Görgey's Zuschrift sprachen. In dem Lager am sechseitigen Fuße des Bloßberges lag aber alles lebhaft zu und buntes Gewühl drängte sich drum die aufstachelnden Feuert, deren Gluth die malerischen Kleidungen romantisch färbte.

Während hier urstümliche Gytos am Bataillon die beliebte Gollaschfleisch schmorten und die alten melancholischen Weisen Ungarns sangen, lachten leichtfüßige Husaren mit schmucken Dirnen den Gardas und andere Nationaltänze zum Klange einer Fiedel, an einem zweiten Feuer saßen durch blondes Haar kennbar Deutsche, größtentheils Glieder der Wiener Legion, die jetzt bei der Artillerie dienten. Neben ihnen vernahm man wohlgesprochenes Französisch, es waren die Offiziere der polnischen Lanzenreiter, und rundum ertönten die tausend diversen Klänge des lagernden Heeres.

An einem mächtigeren Feuer aber saß in Mäntel gehüllt eine Anzahl von Offizieren aller Waffengattungen, vorzüglich von den in der Nähe lagernden Honvedbataillonen, wie die mit rothen Schnüren verzierten braunen Utilla's anzeigten, aber auch die netten blauen Waffenröcke der Deutschen, Husarenpelze und enge Polentas waren zu sehen. Unter den schnurbärtigen Gesichtern zeichneten sich vor Allen zwei aus. Eines mit dem kleinen wohlgeordneten Bärtchen war das eines Leutenants der Artillerie, welcher mit ungewöhnlicher Kenntniß seines Fachs nicht wenig Witz und Satyre verband und dieselben nicht selten gegen die Kameraden und namentlich gegen den riesigen Millos spielte. Dieser, seinen höchst plegmatischen schwarzen Schnurbart freiziehend, saß wohl sonst gemüthlich am Feuer und belachte zuerst jeden auf ihn abgedrückten Feind des Humors, am heutigen Tage aber war es anders. Hatte seine kurzerfolgte Ernennung

zum Oberleutnant ihn kühler gestimmt, oder war ihm seine bei St. Tomis vollbrachte Heldenthat mehr als sonst im Gedächtnisse, wo er um viel geweiht hatte eine Serbennase elegant abzuhauen und die Wette auch gewann, genug, er saß sinnersehend und lautlos am Feuer und maß den Artillerieoffizier mit unheilswangern Blicken. Dieser, noch aufgeschreckt durch die üble Laune des Kameraden, mochte wohl weiter als gewöhnlich mit seinen Scherzen gehen; plötzlich sprang Millos wüthendbraunt auf, ergriff ihn bei der Brust und forderte ihn zum Kampfe mit dem krummen Nagpazensäbel. Umsonst war das Zadmittellegen der Kameraden, der Aufgebrachte bestand auf seiner Forderung und die Kämpfer begaben sich, von einigen Offizieren begleitet, auf eine nahegelegene Wiese, wo die Säbel gezogen wurden und der Zweikampf im Mondlichte begann. Noch waren aber kaum die ersten Streich gefallen, als man eilige Schritte dem Bataillon nahe hörte und vier Zigeuner erblüht, die im eiligen Laufe herankamen. Es waren Musikanten, aber von der erbärmlichsten Sorte, denn die zersprungenen Geigen waren mit Pappier verklebt und das Hackbrett zählte nicht zwei Oktaven. Sie hatten bei einem Soldatentanze gespielt, gestohlen und waren eben geprügelt worden, dessen ungeachtet pflanzten sie sich in die Nähe der Offiziere hin und begannen den Ragoczymarsch. Wie Zauber wirkten die melancholischen gezogenen Töne des ungarischen Nationalliedes auf die Kämpfer.

Sie zielten die gezückten Säbel einige Augenblicke still an einander, dann aber wurden dieselben weggeworfen und die erst noch nach Blut Dürstenden, stürzten sich verhöhnt in die Arme. Jubelnd eilten die Kameraden herbei und süßten die besänftigten Begnue zum fröhlichen Gelage, nachdem mehrere Silberstücke die armen Zigeuner beglückt hatten, deren unscheinbare Instrumente solch einen Zauber auf die Krieger ausgeübt.

Görgey.

Arthur Görgey, einer der jüngeren Söhne einer ungarischen Adelsfamilie, betrat zeitlich die militärische Laufbahn und wurde Lieutenant in einem Husarenregimente. Er war mit thätigen militärischen Kenntnissen ausgestattet, soll aber, nach der Aussage seiner Kameraden, wenig vertraulicher Natur gewesen sein. Dadurch und weil er, auf seine Gage beschränkt, den Aufwand der mehr bemittelten Offiziere nicht mitzumachen im Stande war, zog er sich von deren Umgang zurück und beschäftigte sich mit der Pferdebesserung, indem er Remonten kaufte, zurecht und sodann wieder verkaufte, auf welche Weise er seinen gedrückten Finanzverhältnissen zu Hülfe kam. Ueberdrüssig verließ er den Militärdienst und beschäftigte sich in Prag mit polytechnischen Studien, namentlich mit der Chemie. Seine Kollegen schilbern ihn als einen starken, wenig zugänglichen Charakter von ungemeinem Stolze. Nur ein Veispiel mag genügen, den später hervorleuchtenden Revolutionscharakter zu zeichnen.

An einem sehr kalten Wintertage waren mehre Studenten mit Görgey zusammen, und es kam die Rede auf die herrschende rauhe Bitterung. Görgey aber erklärte, daß sie wohl erträglich sei, und auf einige Witzreden sprach er kurz: „Nun, so werde ich heute auf der Terrasse schlafen.“ Das Gespräch kam auf andere Gegenstände, aber als die Ruhestunde herannah, nahm er seinen Mantel

und bettete sich im Schnee der Terrasse ohne sich abhalten zu lassen.

Mit dem Ausbruche der ungarischen Wirren ging Görgey nach Ungarn und kam im Oktober schon als Hauptmann nach Prag; um, wie er offen erklärte, die ungarischen Soldaten zu bewegen, in's Mutterland zu ziehen und an der Revolution Theil zu nehmen. Ehe die aufmerksam gewordenen Militärbehörden ihn ergreifen wollten, war er nach Ungarn zurückgekehrt, wo er seine Laufbahn

bis zur Würde des kommandirenden Generals fortsetzte. In Prag aber hatte schon im Jänner einer seiner früheren Collegen, mit seinem Charakter genauer bekannt, den Ausspruch gethan: „Ich kenne Görgey, wenn die Soldaten etwas schief geht, wird er kapituliren.“ Andere Studierende hatten Widerpart gehalten und sogar eine Rede wurde darüber eingegangen, welche mit der Kapitulation bei Villagos von dem Propheten gewonnen wurde.

III. Abtheilung. Witterungskalender.

Ganz neu und höchst interessant bearbeitet, mit praktischen Bauernregeln.

Jahrescharakter und Jahresregent für 1851.

Der Jahresregent für 1851 ist der Merkur, ein kleiner weißscheinender Stern, allezeit bei der Sonne. Er wälzt sich binnen 87 Tagen 23 Stunden und 25 Minuten um die Sonne, und ist 4 Mal kleiner als unsere Erde.

Das Merkurialjahr ist mehr trocken und kalt, als warm, daher selten fruchtbar.

Muthmaßliche Witterung in den vier Jahreszeiten.

Frühling. Der ausgehende März ist warm, der April bis 25. trocken, darnach kalt, der Mai hat anfänglich rauhe und kalte Tage, so zwar, daß die Früchte in Gefahr stehen, zu erfrieren.

Der Sommer hat ziemlich viel Regen, von welchem die Erde doch nicht recht erquicket wird. Das Heu und Getreide kann wohl eingebracht werden, doch muß man sich nicht säumen.

Der erste Theil des Herbstes hat viel Regen und zeitlichen Frost, wenn aber die Hälfte des Oktobers vorüber ist, fällt trocken's Wetter ein, bis zum Anfange des Advents.

Winter. Nach dem schönen Herbst kommt zu Anfang des Decembers der Winter auf einmal, es wird kalt und schneiet bis in den Februar, dessen erste Hälfte gelinde, die zweite Hälfte aber desto kälter ist. Die Kälte dauert bis 4. März, darnach Sturmwind bis zu Ende.

Partikular-Witterung für jeden Monat und Tag im Jahre 1851.

Im Jänner anhaltende Kälte, den 8. Schnee, den 9. kalt, bis zu dem 15. dann folgt gelindes Wetter mit Schnee und Regen begleitet, welches bis Ende des Monats dauert.

Der Februar fängt trüb an, den 5. schön, darauf unfreundlich, den 9. fällt große Kälte ein, den 10. ein so kalter Tag, dergleichen in vielen Jahren nicht gewesen, 11. und 12. sehr kalt, 14. warm mit Regen, darauf großes Wasser erfolgt bis 27., dann bis zum Ende rauh, windig, nebst Schnee.

Der März ist vom Anfange bis 22. meistens kalt, den 22. ist warmer Regen, den 26. hellet er sich aus und wird schön warm, den letzten kühl.

Der April ist kalt und trocken, bis zu dem 15., ab daß den 16. und 17. Rosmarin und Reifen im Garten erfrieren, vom 25. bis zum Ende warm, den 28. donner es und bleibt warm.

Im Mai dauert das schöne Wetter bis zu dem 6., ab es bei Tag windig und rauh, vom 8. bis 18. aber sehr warm wird, daher können auch die Früchte auf dem Felde wegen der Dürre nicht fortwachsen. Am 25. schöner warmer Regen bis 29., von da bis zum Ende fruchtbar.

Der Juni fängt schön an, vom 9. bis 10. Regen darauf früh Nebel bis zu dem 13., darnach fällt Regen weiter ein, bis zu dem 23., dann schön bis zum Ende.

Juli. Fängt mit großer Hitze an, den 5. fällt Regenwetter ein, dauert bis 21. fort, darnach schön warm bis zum Ende.

Der August fängt mit großer Hitze an, den 5. O witter, dann Regenwetter bis 19., dann ein schöner angenehmer Tag, darnach unskätes Wetter bis Ende.

September. Anfangs bis 4. schön warm mit kaltem Regen, darnach Donner und Blitz, darauf wird schönes Wetter bis 20., den 30. Regenwetter.

Der Oktober fängt mit Regen an, bis 13. und 14. trüb, Regen, den 15. und 16. schön, bis 24. Regen, darnach wieder schön, vom 29. bis Ende Nebel, kühl und feucht.

November fängt schön an, den 5. und 6. große Wind, darauf 2 Tage Regen, darnach wieder schön bis 16., außer daß bisweilen Nebel ist, den 17. trüb und kalt bis 28., darnach Regen bis zum Ende.

Dezember. Den 1. schön, bis 15. ungestümm Winde wechseln mit Schneegestöber ab, den 16. kalt bis zum 20., dann bis 29. trüb, Schnee, darauf sehr kalt.

hoffnung für Getreideernte, Gemüse, Obst und Winterfrucht im Jahre 1851.

Sommerbau. Es geräth alles ziemlich wohl, besonders ist ein gutes Gerstenaahr. Haber, Linsen, Erbsen Wicken müssen gesät werden, wenn es weder zu trocken noch zu feucht ist. Haas und Flachs sind gut, aber der Haas bleibt kurz.

Der Winterbau ist unterschiedlich; wenn das vorige Jahr einen warmen, trockenen Sommer gehabt hat, so wird dieses Jahr an Weizen und Korn viel Stroh, aber wenig Körner, ist der vorige Sommer feucht gewesen, so gibt es viele Körner. Korn und Weizen hat gefährlich Blüthe

Herbssaat. Die erste und die letzte Saat sind die besten, die mittleren fressen die Schnecken hinweg, die erste Saat kann im Frühling mit Schafen abgeweidet werden, die letztere aber nicht.

Obst. An einigen Orten wächst viel, an einigen mittelmäßig, an einigen Orten gar nichts.

Hopfen. Wird nicht viel, auch nicht sehr kräftig.

Weinbau. Der Wein geräth gar selten, etwa in 50 oder 60 Jahren einmal, und wenn er sich gleich im Frühling schön und wohl anläßt, so wird doch selten etwas daraus. So folgen nach diesem noch zwei Mißjahre.

Besondere Ereignisse im Jahre 1851.

Wind, Güsse und Ungewitter. Ostwind weht am meisten, einigemal der West, selten der Nordwind. Es kommen im Sommer wenig Ungewitter.

Ungeziefer. Im Herbst gibt es viele Mäuse; wo die Würmer nicht zuvor sind, wachsen dieses Jahr keine im Getreide. Im Herbst gibt es viele Schnecken, die dem Samen Schaden thun.

Fische. Gibt es im Sommer wenig in den Flüssen, im Herbst aber mehren sie sich.

Krankheiten lassen sich dieses Jahr langsam kuriren, regen sich meistens im Frühling und im ausgehenden Herbst, auch kommt öfters dieses Jahr eine Seuche unter das Vieh.

Vom Monde und seinem Wechsel.

Der Mond ist der unzertrennlige Begleiter der Erde. Der Allmächtige hat ihm um sie, als seinen Mittelpunkt, die Laufbahn angewiesen, damit er in ihrer Gesellschaft um die Sonne sich bewege und das hierdurch erhaltene Licht der Erde mittheile. Sein Körper ist vier und sechzig Mal kleiner als der Erdkörper, und das ist nur seiner geringen Entfernung von uns, im Ganzen etwa sieben und sechzigtausend Meilen, zuzuschreiben, daß er uns so groß vorkommt. Schon mit bloßen Augen betrachtet, zeigt er lichte und dunkle Flecken, welche die Gelehrten für Berge und Schatten oder noch für andere Dinge erklären.

Seine beleuchtete Hälfte sehen wir von der Erde aus nicht immer ganz, sondern allmählig zunehmend bis zur vollen Beleuchtung und eben so wieder abnehmend. Man heißt dieß den Mondwechsel, und es vergehen 27 Tage 8 Stunden 43 Minuten von einer vollen Beleuchtung bis zur andern, welches eben die Zeit ist, die er zu seiner monatlichen Umwälzung um die Erde braucht. Die Ursache warum wir nicht immer seine beleuchtete Hälfte sehen, ist, daß diese allzeit gegen die Sonne zugekehrt ist, und uns nur dann nach und nach sichtbar wird, wenn der Mondkörper in seinem Laufe um die Erde allmählig weiter rückt.

Es ist dieß abermal eine Sache, die dir mein Lieber nicht recht einleuchten will, aber wir wollen wieder zu unserm kugelförmigen Körper, der uns die Erde vorstellt, unsere Aufmerksamkeit nehmen, dazu aber auch noch eine kleinere halb weiße und halb schwarze Kugel brauchen, die uns den Mond vorstellen soll. Du weißt, daß der Mond seine beleuchtete Hälfte allzeit der Sonne zugekehrt, und daß nur sein Lauf Ursache an seinem Lichtwechsel ist. So nimm denn die kleine Kugel und stelle die weiße Hälfte gegen die Kerzenflamme zwischen dieser und der größeren Kugel und sage mir, wie viel du jetzt in dieser Stellung davon sehen

wirft? Gerade so steht der Mond zwischen der Erde und Sonne, wenn wir Neumond oder neues Licht haben. Es ist dieß die oben bei den Aspekten genannte Zusammenkunft, wo Sonne und Mond gerade so zusammenstehen, daß dieser zwischen Jener und der Erde immer steht. In dieser Stellung kann es nun geschehen, daß diese drei Körper in einer geraden Linie zusammenstehen und folglich der Erde die Beleuchtung von der Sonne gehindert wird. Die Erdbewohner müssen in diesen Fällen nothwendig eine Finsterniß haben, die man gewöhnlich eine Sonnenfinsterniß heißt, und richtiger eine Erdfinsterniß heißen sollte, weil dieser das Sonnenlicht durch die Dazwischenkunft des Mondes benommen wird. Indessen haben wir doch Licht, weil der Sonnenkörper von dem kleinen Mondkörper niemals so völlig bedeckt werden kann, daß nicht noch genug Strahlen die Erde beleuchten können. Man heißt dieß eine ganze oder in der Kaldersprache totale Finsterniß, zum Unterschiede der partiellen, oder wenn die Sonne von dem vorübergehenden Monde nur zum Theil bedeckt wird. Weil nun die Sonne von dem Monde auf diesem Wege gar nicht bedeckt werden kann, indem er nicht immer mit ihr und der Erde in einer so geraden Linie steht, so geschieht es auch, daß wir gar keine Finsterniß haben, oder daß sie in andern Orten sichtbar war ehe uns der Mond sichtbar wird. Zur Zeit des Neumondes geht der Mond mit der Sonne zugleich auf und unter.

Auf den Neumond folgt den siebenten Tag das erste Viertel, das ist, der Mond hat durch sein allmähliges Vorrücken gegen Morgen, um die Erde nun schon den 4. Theil seines Weges zurückgelegt, er steht mit der Sonne im Gebirtschein, und zeigt uns auf diesem Laufe von seiner beleuchteten Hälfte so viel, daß wir sie nun schon halb, oder den vierten Theil seines Körpers sehen können. Er geht später als die Sonne unter, und wir sagen: Es ist zunehmender Mond. Von seiner beleuchteten Hälfte sehen wir anfänglich eine sichelförmige Gestalt, deren Spitzen gegen Sonnenuntergang gerichtet sind, und wir sagen: Der Mond bekommt Hörner. Eben so wirft du von der weißen Hälfte deiner kleinen Kugel, wenn du dieselbe das Weiße immer gegen die Kerzenflamme zugekehrt, um die große bis zum vierten Theil eines kleinen um dieselben geführten Streifes fort bringest, anfänglich wie ein umgekehrtes lateinisches C, endlich die Hälfte des Weißen sehen. Rückst du sie in dieser Stellung gegen die Kerze bis zur Hälfte des kleinen Streifes um die große Kugel, so siehst du die ganze weiße Hälfte, welche allmählig, nur in einer entgegengesetzten Richtung, wieder abnehmen wird, je nachdem du die kleine Kugel bis zum entgegengesetzten vierten Theile des Reifes bewegest, und endlich wieder dahin bringen wirst, wo du die Bewegung angefangen hast.

Auf gleiche Weise zeigt der Mond von seinem ersten Viertel bis zum Vollmond immer mehr von seiner beleuchteten Hälfte, bis wir sie nach 14 Tagen ganz sehen, und dann heißt es: Es ist Vollmond oder volles Licht. Er steht nun gerade der Sonne gegenüber oder im Gegenstande, und die Erde mitten inne; er geht mit Sonnenuntergang auf, und mit ihrem Aufgange unter und erhellt uns die Finsterniß der Nacht.

In dieser Stellung des Mondes gegen die Sonne, wo die Erde zwischen beiden mitten inne zu stehen kommt, sind wieder Finsternisse und zwar die Mondesfinsternisse möglich.

Die drei Weltkörper Mond, Sonne, und Erde können abermals in einer so geraden Linie gegeneinander stehen, daß der Mond auf seinem Wege um die Erde gerade oder nur zum Theile den Erdschatten durchlaufen muß. In diesem Falle muß nothwendig seine sonst beleuchtete Hälfte den Erdbewohnern finster erscheinen, weil die in der Mitte zwischen Sonne und Mond stehende Erde diesem die Beleuchtung durch den Sonnenstrahl hindert.

Eine völlige Versenkung des Mondes in den Erdschatten heißt alsdann nach dem Kalender eine totale und dessen Einsetzung in denselben nur nach einem Theile seines Körpers heißt eine partielle Mondesfinsterniß, und geht er entweder ober- oder unterhalb des Erdschattens so vorüber, daß er denselben gar nicht berührt, so ist gar keine.

Indessen können sich oft Verfinsternungen zutragen, ohne daß wir sie auf dem Erdenflecken, den wir bewohnen, sehen; weil der Mond von unserm Wohnorte aus gesehen, in seiner geraden Linie steht, oder die Verfinsternung schon vorüber ist, ehe er uns aufsteht.

Nach dem Vollmonde verliert der Mond wieder sein Licht eben so allmählich, als er es erhasst hat, nur mit dem Unterschiede, daß er sich uns auf der entgegengesetzten Seite seiner beleuchteten Hälfte entzieht, und schon den 21. Tag nur halb gesehen wird. Wir heißen dies das letzte Viertel. Er hat den dritten Theil seines Weges zurückgelegt, läßt sich erst um Mitternacht sehen, und zeigt uns von dieser Zeit an immer weniger Licht, bis er um die letzten Tage wieder schiffelförmig aussieht, die beiden Hörner aber diesmal gegen Morgen zulehrt, und so nach und nach wieder unsichtbar wird. Er hat innerhalb dieser Zeit von 27 Tagen und 5 Stunden seinen Lauf um die Erde vollendet, und steht wirklich wieder bei dem Himmelszeichen, wovon er ausgegangen ist; aber neues Licht haben wir doch nicht wieder um diese Zeit, sondern einige Tage und Stunden später. Dieses kommt die sonderbar vor; aber stand denn in dieser Zeit die Erde stille! Auch sie ist in demselben auf ihrem Wege vorgerückt, und diese muß der Mond nachholen, wenn er uns wieder in neuem Lichte erscheinen soll. An deiner Wanduhr hast du einen Stunden- und Viertelzeiger; stelle sie beide auf 12 Uhr, und siehe um 1 Uhr nach, ob der Viertelzeiger auf 1 Uhr stehen wird, und dennoch hat dieser seinen Weg richtig vollendet. Aber der Stundenzeiger ist indessen auch weiter gerückt, so wie die Erde, und der Mond hat noch 2 Tage 8 Stunden, folglich in allen 29 Tage 13 Stunden nöthig bis er wieder so zwischen der Sonne und der Erde steht, daß wir abermal Neumond haben.

Daraus siehst du nun, daß es mit dem Mondwechsel und den Finsternissen sehr natürlich zugeht, und daß diejenigen wirklich übel dran sind, welche von, ich weiß nicht, was für Einfällen träumen oder Dinge fürchten, die nicht sind. Der Vernünftige sieht dergleichen Naturerscheinungen mit Freude an, und lobt den Schöpfer, welcher sein großes Schöpfungsweir in weiser Ordnung so unverrückt läßt.

mels wie ein zarter Flor decken, oder sonst frei in der Luft herum schwimmen. 2) Wenn sie auf der entgegen gesetzten Seite eines Mittag- oder Abendwindes zerfließen. 3) Wenn sie mit dem Gesichtskreise gleich stehen, und der Richtung der Berge folgen, oder weiß wie ein Nebel in Thälern stehen. 4) Wenn sie bei Sonnen-Aufgang roth gefärbt sind, ihr folgen und sich zerstreuen, oder wenn dies gegen die Abendseite zu geschieht, obgleich die Morgenseite bewölkt bleibt. 5) Wenn sie in einer gegeneinander laufenden Richtung ziehen, in welchem Falle sich auch der Wind ändern wird. 6) Wenn sich an denselben ein Regenbogen zeigt, dessen blaue und gelbe Farbe immer schöner spielt, oder der bei Sonnenaufgang nach dem Niedergange zu und bei Sonnenniedergang nach der Morgensteite zu steht. 7) Wenn die Luft sehr hell und durchsichtig ist. 8) Viel Thau fällt und liegen bleibt. 9) Der Nebel niedrig steht sich zertheilt, oder nach einem Regen in Thälern entseht und stehen bleibt, oder über den Flüssen, und sich zerstreut.

Schlechtes Wetter zeigen an: 1) Flockerige Wolken, die sich zu größeren zusammenziehen und schwärzer werden. 2) Weiße, spitzige, übereinander geworfene Wolkenklumpen im Sommer und im Herbst nach großer Hitze und Wind, vereinigen sie sich zu schwarzen, dichten Massen, so ist Regen und Donner nahe. 3) Hochsteigende Wolken bei trockenem Wetter, die zusammen schweben und Streifen darstellen, kündet nach einem Tage Regen an, und wenn sie sich vergrößern, ein nahe Donnerwetter. 4) Schwarze, rothe oder wasserfärbige Wolken nach einem feurigen Sonnenuntergange; oder wenn sie um diese Zeit im West und Nordwest lange feuerrothe Streifen bilden. 5) Wolken, die sich auf der entgegengesetzten Seite des Süd- und Westwindes aufstürmen oder vom Winde gegen Thürme und Berge gesagt werden, die längs ihrer Abhänge schliefen, die allerhand Figuren bilden; die finster, röthlich oder wie zerdeckte vom Mittag herziehen, bleiförmig aussehen, die Wasser ziehen, nebelartig und finster der Sonne vor ihrem Aufgange vorgehen, die aber durch einen entgegen gesetzten Wind fortgestoßen werden, deuten ein Wetter an. 6) Wenn sich nach langer Dürre zuvor, ehe es regnet ein Regenbogen zeigt, oder nach einem kurzen Regen der Regenbogen einen Gegenschein macht, dunkler in seinen Farben wird, oder sich wie kleine heramsackernde Funken zeigt. 7) Wenn kein Thau gefallen ist, wenn der gefallene so wie auch ein Regen, bald eintrocknet. 8) Wenn aus niedern Gegenden Nebel aufsteigen oder des Morgens sich vor Sonnenaufgang wellenartig ausbreiten, so fallen sie Abends als Regen gerne wieder herab, aber Herbstnebel, die dem ersten Froste vorangeben, und sich zertheilen, bringen gewöhnlich erst den folgenden Tag Regen. 9) Sehr sinkende, oder in der Luft rauschende Nebel; Donner im Winter, ein kalter Wind nach einem kurzen Regen. 10) Wenn die durch die Luft gesehenen Gegenstände sich vergrößern, sind viele Dünste in derselben und deutet auf Regen, so wie auch da, wenn man das Rauschen eines Flusses oder andere Töne, die man sonst nicht gehört hat, z. B. das Läuten einer Glocke hört.

Sammlungen einiger Wetter-Anzeigen.

a. An den Wolken.

Schönes Wetter zeigen die Wolken an, wann sie 1) Leicht und flockig sind, und das Blaue des Him-

b. An der Sonne.

Gutes Wetter deutet sie an, wenn sie bei ihrem Aufgange durch einen reinen hellen und heiteren Himmel licht pomeranzengelb, und wie man sagt, in Gold unter-

geht. Hat sie im Sommer einen Hof, so will es lange trocken bleiben.

Regenwetter kündet ihre Strahlen an, wenn sie bei sonst unbewölkten Himmel im Auf- und Untergange dennoch wie gebrochen oder gespalten erscheinen, oder wenn man die selben lange vor dem Aufgange sieht, oder wenn die Sonne selbst roth aufgeht, bleich scheint, auch gegen den Gesichtskreis zu, größer den Augen vorkömmt; geht sie roth unter, so deutet es auf Wind, mit dem zuweilen ein Regen kommt. Erscheint der Himmel bei ihrem Untergange grau, so folgt ein Regen, so wie nach einer sáhen Erhidungspáhe am Tage, und wenn sich die Nebensonnen zeigen.

c. Am Monde.

Heiteres Wetter verkündet sein heller und weißer Schimmer; ein schöner glänzender Kreis um seine volle Scheibe; ein Hof um dieselbe im Sommer beim ersten Viertel, und wenn die obere Spitze rücklings liegt, und beide Spitzen am dritten und vierten Tag seines Zunehmens recht hell und scharf erscheinen.

Schlechtes Wetter zeigt sich, wenn er eiförmig oder größer als gewöhnlich erscheint; finster, blaß oder aschfärbig ausseht, Regenbogenkreise um sich hat, Nebenmonde bildet, und die dunklen Flecken in ihm keine Spalten werfen. Wenn beim Zunehmen seine Hörner am vierten oder fünften Tage stumpf und trübe werden, oder die oberste Spitze vorwärts hängt, und im letzten Viertel das untere Horn dunkler als das obere ist, wenn ihm ein Lichtschein umgibt, und er sich wie schiffend fortbewegt.

Ein Witterungs-Wechsel zeigt sich vorzüglich auch zur Zeit, wenn er neu oder voll ist, welches leicht möglich ist, wenn man bemerkt, daß er uns im letzten Falle seine von der Sonne erwärmte Scheibe, im ersten aber die unleuchtete zeigt; und dieß ist desto zuverlässiger, wenn er dazumal neu und voll wird; wenn er der Erde entweder am Entferntesten oder am nächsten ist; wenigstens sind die Ungewitter, welche um diese Zeit ausbrechen, immer sehr zu fürchten; der Witterungswechsel tritt aber nicht gleich ein, sondern einige Tage vor oder nach dem neuen Lichte.

d. An den Sternen.

Schönes Wetter zeigt das Sieben-Gehirn, wenn es helle aufgeht, und wenn alle Sterne helle schimmern. und es so heiter ist, daß man einige Sterne in der Milchstraße ausnehmen kann, vorzüglich günstig ist es, wenn ein Ostwind weht.

Schlechtes Wetter zeigt sich, wenn die Dünste die Sterne verdunkeln, wenn sich weniger Sterne sehen lassen, wenn sie funkeln und dieß nicht helle; schwarze Höfe bekommen, sich zu ballen schreinen, und wenn viele Sternschuppen fallen.

e. An den Winden.

Die Nordwinde farzen bei heiterem Wetter zu wehen an, und sind bei hohem Barometerstande Anfangs kalt, dann immer kälter, und nach einer Dauer von einigen Tagen führen sie endlich Regen herbei. Es gibt aber auch trockene Nordwinde, welche anhaltend heiter ohne Kälte und Pestigkeit sind, und gegen Abend kälter werden. So lange diese wehen, steht der Barometer immer hoch.

Der Nordostwind jagt Regenwolken vor sich her und zwingt sie, ihr Wasser fallen zu lassen, und gibt also gutes Wetter. Meistens stellt er sich nach einem oder dem andern Tage ein, wenn zuvor des Morgens nach einem Regen der Himmel sich ausbeutert und die Luft sich abkühlt. Anhaltende Nordostwinde erheben sich gemeinlich gegen Abend, bei bedecktem Himmel und mäßig kübler Luft. Zieht man in diesem Falle den Barometer zu Rathe, so zeigt er, wenn er nach einigen Tagen nicht steigt, Wind, Regen oder heftigen Frost, fällt er aber wenn der Wind zunimmt, so hält auch dieser noch länger an. Wenn Nordostwind des Morgens wehet, so kündet er entweder den Mittagwind oder Regen an.

Abendwinde, welche Vormittags bei heiterem Wetter zu wehen anfangen, bestimmen Regen schon zum voraus; folgen sie aber der Richtung der Südwinde, so deuten sie einen anhaltenden Regen an.

Wenn der Südwind wehet, und es zugleich regnet so leidet die Witterung keine Veränderung, sollte er sich auch in einen Abendwind umsetzen; hat aber der Abendwind zu wehen angefangen, so regnet es wenig, und es tritt öfters dafür ein Nordostwind ein. Starkwehende Süd- und Westwinde sind Vorboten des Regens; so wie lebhaftes Ostwinde vom Regen begleitet werden.

Winde, die im Sommer Regen bedeuten, lassen im Winter schönes Wetter, oder Nordostwinde und Frost vermuthen. Die Nordwinde sind kälter als die Nordwinde die Süd- und Westwinde hingegen viel veränderlicher als die Nord- und Nordostwinde. Süd- und Südwestwinde ziehen gemeinlich einen Witterungswechsel nach sich; Nord- und Nordostwinde halten länger an, und ändern das Wetter nicht leicht. Ueberhaupt sind starkwehende Winde allgemeiner als schwache, aber auch von einer geringen Dauer.

f. An Menschen und Thieren.

Schwächliche Menschen oder solche, die von einer Wunde oder Krankheit genesen, oder sonst sehr reißbare Nerven haben, fühlen lange vorher den Einfluß des Witterungswechsels, als dieser eintritt. Den zu gespannten Nerven wird feuchte Witterung lästig, und die Schlaffen ermatten noch mehr, wenn sich der Luftdruck ändert.

Noch mehr fühlen diesen Wechsel die Thiere, und lange Beobachtungen haben die Menschen in Stand gesetzt, aus den Vorgefühlen derselben sich die jedesmalige Veränderung des Wetters mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit vorauszugagen.

Schönes Wetter zeigen die Laubfrösche, wenn sie im Freien hoch sitzen und schreien, die Fledermäuse, wenn sie des Abends stark herum fliegen, die Schafe, wenn sie des Abends noch munter herum springen, die Lerchen, wenn sie sich singend lange hoch in der Luft halten, die Nachtigallen durch ihr munteres und seltsames Singen, die Kuckucker und Johanniswürmer durch ihr Herumschwärmen. Von den Wetteranzeigen an den Spinnen werde ich weiter unten reden.

Schlechtes Wetter prophezeit man sich, wenn die Hunde Gras fressen und sich wälzen, die Katzen sich oft lecken und putzen, die Maulwürfe ungewöhnlich hoch aufwerfen, die Schweine spielen und ihr Futter zerstreuen, das Rindvieh in die Luft rieht und die Schnauze leckt, die Schafe springen, einander mit den Köpfen stoßen, sich früh auf die Weide machen, im Feingehen

oft Gras fressen, und ungern in den Stall wollen, auch wenn die Mäuse pfeifen, die Finken vor Sonnenaufgang sich hören lassen, die Krähen über hohen Gebäuden, Thürmen, Felsen und Bäumen herumfliegen, die Köpfe im Fluge aufrecht halten, schreien, in's Wasser tauchen; wenn das Federvieh sich im Staube wälzt, die Schwaben dicht an den Wänden, oder sonst niedrig über dem Boden und dem Wasser fliegen; wenn die Kraniche, die Geyer, und andere Raubvögel bei noch schönem Wetter heftig in der Luft schreien; die zahmen aber sich ungewöhnlich baden; wenn die Sörche ihre Jungen im Neste bedecken, die Tauben sich baden und Abends spät nach Hause fliegen, die Pöhne zur ungewöhnlichen Zeit krähen, die Pühner traurig umhergehen, und sich die Federn streichen, welches letzte die meisten Vögel vor dem Regen thun; wenn die Kröten und Regenwürmer hervorkriechen, das Wild und die Eichhörnchen aber in ihren Schlupfwinkel verborgen bleiben, wenn die Laubfrösche im Freien niedrig sitzen, und schreien, die Roskäfer des Morgens fliegen, die Mücken gegen Sonnenuntergang im Schatten spielen und die Fliegen mit ihren Stichen auf Thiere und Menschen fallen.

Einen anhaltenden Regen zeigen die alten Pühner an, wenn sie nicht gleich zu Anfang des Regens unter Dach gehen.

Unter allen diesen Thieren aber sind die Spinnen die sichersten Wetter-Prophetinnen, und ihre Aeußerungen gehen immer mehrere Tage oder Stunden voraus, ehe sich das Wetter ändert. Von der Art, ihre Netze zu weben, theilt man sie in Häng- oder Winkelspinnen, und von der Eigenschaft, die einigen haben nur im Sommer zu arbeiten, und den Winter in einer schläfrigen Unthätigkeit zubringen, heißt man diese Sommer-, andere aber die auch im Winter nicht unthätig sind Winterspinnen. Die Hängspinne, zu welcher auch unsere Kreuzspinne gehört, weben alle zu ihrem Fange ein radförmiges Netz, und bleiben im Freien vom Frühjahr bis in den Oktober, wo sie alsdann aus Mangel des Fanges in ihre Winkel vertriehen und ohne Nahrung überwintern. Sie taugen also nur zu Wetter-Beobachtungen im Sommer, und man hat folgende Wetter-Anzeige. Schönes Wetter kündigen die Hängspinnen an, wenn sich deren viele sehen lassen, wenn sie fleißig und an großen Regen spinnen, fahren sie fort, bei Tag ihr Netz zu erneuern, legen sie neue Hauptfäden an, und dieß weit auseinander, streifen sie ihr Haupt ab, und legen Eier, so ist das Wetter anhaltend schön.

Spinnen sie gar nicht oder lassen sich gar keine sehen, so tritt Wind und schlechtes Wetter ein. Kommt aber dennoch einige wenige zum Vorschein und weben an kleinen Regen, so ist das Wetter veränderlich. Machen sie aber noch zur Zeit des Regens lange Hauptfäden und arbeiten sie immer fleißig fort, so wird es sich bald außeitern. Daher muß man sich auch von einem oder dem andern Streifregen, wenn sie schönes Wetter zeigen, nicht irre machen lassen, denn im Ganzen ist doch ihre Voraussage wahr. Zuweilen spinnen sie nur die Sprossen innerhalb der Dreiecke, welche von den kreuzweise laufenden Hauptfäden gebildet werden, ohne die kreisförmigen Fäden, welche alsdann das Radnetz ausmachen, dazu zu spinnen; in diesem Falle melden sie einen heftigen und 10 — 12 Stunden anhaltenden Wind. Reißt sie oder plötzlich einen größern oder kleinern Theil ihres Netzes ein, so ist ein Sturm im Anzuge, vor welchem sie

wenigstens einen Theil ihres Netzes sichern wollen; die heitere Witterung stellt sich aber wieder ein.

Die Winkelspinnen weben sich an den Ecken der Muern und Fenster ein fast schifförmiges und mit dem Boden gleichlaufendes Gewebe, mit einer im Hintergrunde eingewölbten Höhle, welche ihnen zum Schlupfwinkel dienet. Dies sind die eigentlichen Winterspinnen, und können als Wetterpropheten für den Sommer und Winter benützt werden, selbst die Beschaffenheit des Frühlings und Sommers kann man von ihnen kennen lernen. Eine andere Art Winkelspinnen webt sich kein neues Netz, sondern sucht sich vorjährige auf, und dann gibt es zu Anfang der kalten Witterung heftigen Streit um den Besitz solcher Netze; indessen kann man auch von ihnen die Witterung erfahren.

Anzeigen zu heiteren und trockenem Wetter geben die Winkelspinnen, wenn sie aus ihren Schlupfwinkeln hervorkommen; und soll es anhalten, so zeigen sie den Kopf und strecken auch die Füße aus ihrer Höhle hervor, und je weiter sie sich ausstrecken, desto länger bleibt es schön. Zuweilen erweitern sie bei der Nacht ihr Gewebe durch ein neues, und dann kann man auf 12 bis 14 Tage schönes Wetter rechnen, und dieß desto sicherer, wenn sie noch dazu ihre Eier legen, welches bei heißen Jahrgängen wohl siebenmahl geschieht. Drehen sie sich in ihrer Höhle um, und fangen sie an, anstatt des Kopfes den Hintertheil zu zeigen; dann folgt gewiß Regen und dieß eben so anhaltend, als sie in dieser Stellung bleiben.

Anzeigen zur eintretenden Kälte für den Winter sind, wenn die spinnende Art sich neue Gewebe verfertigt, oder mehrere übereinander macht; die andere hingegen sehr geschäftig ist, sich schon fertige Gewebe zu suchen und zu erringen. Gewöhnlich findet sich auf diese Anzeigen nach 9 bis 12 Tage Kälte und Eis ein. Selbst wenn Thauwetter einfällt, und diese Spinnen dennoch zu weben anfangen, so ist neue Kälte gewiß.

Die Ankunft des Frühlings kündigen die jungen Spinnen an, wenn sie ihre Püllen durchbrechen, zum Vorschein kommen, welches gewöhnlich im März und April geschieht. Die Beschaffenheit des Sommers kündigen die Hängspinnen durch die Länge oder Kürze ihrer Fäden an, welche sie in den genannten Monaten von Bäumen oder Anhöhen herabspinnen, ihre Netze irgendwo anknüpfen zu können. Im Jahre 1792 im März und im Jahr 1800 im April spannen sie kasterlange Fäden, und beide Jahre waren sehr trocken. Dafür ließen sich im Jahre 1779 vom Frühjahr bis zum Ende des August sehr wenig Spinnen sehen, und die Hängspinnen, die man nur da und dort erblickte, waren äußerst unthätig, und die Winkelspinnen zeigten im Uerfort ihren Hintertheil und Jedermann weiß, wie veränderlich die Witterung in diesem Jahre war, und wie wenig schöne Tage im Sommer waren.

g. An Pflanzen.

Auch an den Pflanzen beobachtet man Veränderungen, wenn sich das Wetter ändern will. Viele öffnen sich zu gewissen Stunden, wenn die Witterung schön ist; bleiben aber gewiß verschlossen, wenn ein Regen eintreten will. Dergleichen sind: der Pühnerdarm, der sich gewöhnlich um 9 Uhr aufrichtet; die amerikanische Ringelblume, die sich zwischen 6 und 7 Uhr des Morgens öffnet, und bis 4 Uhr offen bleibt. So öffnet sich auch zum schönen Wetter die Pimpinelle, und die Kleestängel hin- gegen richten sich in die Höhe, wenn ein Regen herannahet.

h. Verschiedene andere Wetter = Anzeigen.

Man hat noch für Vorboten des Regens oder eines eintretenden schlechten Wetters angenommen: Das Rauchen der Strohdächer nach einem Gewitterregen; das matte und schläfrige Brennen des Feuers auf dem Herde, das Prasseln der Lampen und Kerzenlichter, ihr Funkensprigen, dunkles Brennen fast bis zum Verlöschen, einen vielfarbigen Schein um ihre Flamme, das Zurückdrücken des Rauches in den Rauchfängen, daß er nicht aufsteigen kann; das leichte, schnelle Sieben des Wassers ohne Getöse, das Aufquellen des trocknen Holzes, das Kürzerwerden der Stricke, das Schwitzen der Steine, das Sinken der heimlichen Gemäcker, das Feuchtwerden des Salzes und dergleichen.

i. Anzeigen von der Beschaffenheit des Winters.

Man glaubt einen gelinden Winter erwarten zu dürfen, wenn der vergangene Sommer trocken ist und nicht zu heiß war, wenn es keinen Höhenrauch gab und der Herbst fürmisch war. Ferner wenn die Vögel im Herbst dürr sind, die Schafe noch spät in den Winter hinein boden; wenn es viele Mäuse und Buchmast, hingegen wenig Hopfen, Eicheln, Schlehen, Steinobst und Pagenbutten gibt, wenn das Getreide nicht ganz ausblüht, und viel Mäuseklee auf den Feldern steht; wenn es um Michaeli viel regnet, und die Bäume fast noch einmal grünen und blühen, und die Eicheln um diese Zeit noch leer und naß sind.

Ein harten Winter hingegen fürchtet man, nach einem sehr heißen Sommer, nach vielem Höhenrauche und wenn von dem allem, was vorher von einem gelinden Winter ist gesagt worden, das Gegentheil eintritt. Ferner wenn das Wetter um Martini noch schön und hell ist, und die um diese Zeit gewöhnliche Martinigans sich schon braun an der Brust gebraten hat.

Ein zeitlicher Winter stellt sich ein, wenn die Zugvögel schon vor Michaeli sich verlieren, das Laub lange in den Herbst hinein an den Bäumen bleibt und die Ameisen ihre Haufen im Juli höher als gewöhnlich auftragen, welches letzte auch einen lange anhaltenden Winter bedeutet.

Ferner fürchtet man auch noch einen lang anhaltenden Winter, wenn es im Oktober viele Hornisse gibt, wenn die Schafe im Spätherbst oder Winter des Abends mit Gewalt in den Stall müssen getrieben werden; wenn die Waldvögel ihre Nahrung nahe um die Häuser in den Dörfern suchen, wenn der Dezember und Januar nicht gewöhnlich Schnee und Kälte haben, oder wenn im Anfang des Dezembers große Kälte einfällt und anhält, plötzlich aber dann nachläßt und die Luft sich dabei trübet und verdickt, wenn es trockene Kälte ohne Frost gibt, oder die rauhe Luft nachläßt, und der Wind sich dabei wendet.

Viel Schnee bedeuten die vielen Nebel im Herbst, oder wenn der sogenannte Altwetter Sommer über die Erde hoch fliegt, wenn es beim Anfang der Kälte kleinen feinen Schnee oder Graupen Hagel gibt. Wenn die Füchse im Winter bellen, die Mäuse ihre Nester im Getreide hoch bauen, die Martinigans eine weiße Brust zeigt, das Feuer im Ofen und auf dem Herde mit einem gewissen Getöse wie von siedenden Erbsen brennt; wenn dasselbe im

Winter röther brennt als gewöhnlich, auch wenn glühende Kohlen übermäßig roth und blank aussehen. Dieß sind die bekanntesten Witterungsmerkmale mit denen sich jeder sorgfältige Hauswirth bekannt machen muß, wenn er zum Besten seiner Landwirtschaft das Wetter voraus wissen will. Am besten und sichersten wird er thun, wenn er sich an die Prophezeiungen der Spinnen hält, und diesen gar nicht schädlichen, sondern sogar nützlichen Thierchen einen kleinen Winkel in seinem Viehstalle vergönnt; denn nebst dem, daß sie ihm zum Kalender dienen, so fangen sie auch eine Menge Fliegen und andere herumschwärmende Insekten, welche dem Viehe schädlich werden und es krank machen könnten.

Von den Lufterschwebungen.

Das feine, durchsichtige Wesen, das unsere Erde umgibt, heißt Luft. Die überall gleiche Verbreitung und die unmerkliche Schwere der Luft macht, daß wir ihren Druck nicht fühlen, und ihre Schnellkraft bewirkt, daß wir jeden Ton hören, und der Schall zu unsern Ohren kömmt. Wir können ohne Luft nicht leben, wie der Fisch nicht ohne Wasser, und ohne Luft verlischt das Licht, erstickt das Feuer und alles. Am dichtesten ist sie gegen den Boden der Erde und je höher, desto dünner und reiner, so zwar, daß sie zum Einathmen unbrauchbar wird, und dem Menschen Blut aus dem Körper hervorlockt. Diese dichten und dünnen Schichten so hoch sie auch langen mögen, heißen wir den Luft- oder Dunstkreis, worin denn die Erde, wie das Gelbe im Ei schwimmt.

Dieser Dunstkreis ist zugleich die Werkstätte aller Erscheinungen, die wir am Himmel bemerken. Wir wollen nun die Entstehungsart der vorzüglichsten Phänomene zu deiner Belehrung in Kürze hier anführen.

Der Thau ist nichts als die Ausdünstung aller Geschöpfe, die sich durch Wärme aus dichteren Theilen aufgelöst hat, und dann bei erkälteter Luft in Tröpfchen zusammenfließt; werden diese Tröpfchen durch Entziehung der Wärme noch mehr verdichtet, so gefrieren sie, und heißen Reif. Werden diese Dünste in feinen Thelchen in der Luft empor gehalten und sind sie noch immer leicht genug, um nicht plötzlich niederzufallen, so heißen wir sie Nebel. Die trocknen Nebel nennt man Höhenrauch, Feiderauch u. s. w. Sammelt sich der Nebel und steigt in größeren Massen in die Höhe, so nennt man das Wolken. Wenn die Dunstflügelchen der Wolken in größeren Tropfen zusammenfließen und herabsinken, so ist das Regen, und nach der Größe und Menge der Tropfen ein Staub- oder Platzregen. Die durch Winde zusammengepreßte herabstürzende Menge der Tropfen bildet einen Wolkenbruch. Dehnet sich der Regen weit aus, so ist es ein Landregen, im Gegentheil ein Strichregen. Gelfrieren die Regentropfen ehe sie herabfallen zu Eis, so sind solche Hagel, Schlossen (Schauer). Der kleinere nicht sehr hat gefrorne Hagel wird Graupeln genannt. Durch das Gefrieren der Dünste im Winter bildet sich der Schnee. Wenn es regnet, so scheint zuweilen die Sonne, zugleich gegen die Regenwolke, und dann gibt es einen Regenbogen, welcher aus Farben besteht, nicht anders aber, als der getheilte Sonnenstrahl ist, welcher diese 7 Farben in sich vereinigt; sie sind: roth, pomeranzengelb, schwefelgelb, grün, himmelblau, purpurfarb und violett.

Regenbogen sind nur schwache Bogen, oder Stücke

des Bogens, wenn die Wolke halb regnet, Regenbogen-
schlüssel oder Fabeln. Eben solch' eine Beleuchtung oder
wässerigen Dünste sind die Sonnen- und Mondhöfe,
welche aus lichten Kreisen um die Sonne, den Mond und
die Sterne bestehen.

Sind die Dünste in einer größern Lufthöhe zu Eis-
nadeln gefroren, und haben sie eine senkrechte Stellung,
so wird der Lichtstrahl von der Sonne oder dem Monde
eben so aus einem Spiegel zu uns zurückgeworfen, und
entstehen daher die sogenannten Nebensonnen und
Nebenmonde.

Das prächtigste der feurigen Phänomene ist das
Donnerwetter.

Dieses entsteht aus dem Zusammenflusse einer gewissen
Dunst-Materie, welche die Gelehrten die electriche
Materie nennen, und welche durch die Reibung der Ge-
wölke plötzlich entladen wird. Der feurige Ausbruch dieser
Materie heißt Blitz, der durch die Erschütterung der zu-
sammengedrängten Luftmasse verursacht, dumpfe Schall
aber der Donner. Nicht immer ist ein Blitz mit Donner
begleitet, weil das Wetter entweder zu hoch oder zu weit
entfernt steht; dieses ist das sogenannte Wetterleuchten
oder Abblitzen. Die Donnerkeule sind ein
schaales Märchen, und was man unter dem Ausdrucke
Wasserreich versteht, ist blos der Blitz, welcher auf
unempfindliche Körper trifft. Der Donner ist also ein
bloßer Wiederhall, und schadet nicht, dabei sei frohen Muthes,
wenn du den Blitz siehest, und den Donner hörst, da bist
du außer Gefahr.

Die Entfernung einer Wetterwolke zu bestimmen,
zähle deine Pulsschläge vom Blitze bis zu dem darauf-
folgenden Donnerschlage, und nehme 4 und 3 Secunden
einer Stunde, denn der Schall läuft nach der Beobachtung
der Gelehrten in jeder Secunden 1073 Schritte ehe er
unsern Ohren hörbar wird; 24.000 Schritte aber machen
eine deutliche Meile, du darfst daher nur z. B. wenn du
32 Pulsschläge gezählt, also 24 Secunden berechnet hast,
diese mit 1073 multiplizieren, so erhält er das Facit, daß
das Gewitter noch über 2 Stunden von dir entfernt ist.
Aus eben der electriche Materie, wie der Blitz entspringt
auch das Nordlicht, das wie feurige Streife am Himmel
sich hinreckt, und oft über 100 Meilen hoch steht, da ein
Donnerwetter höchstens nur eine halbe Meile hoch sich
erhebt. In Lappland wird es am schönsten gesehen, und
dient den Einwohnern, da die Sonne im Winter mehrere
Woche für sie ganz unsichtbar ist, statt des wohlthätigen
Lichtes. Die Irwische, feurigen Drohnen,
Sternschuppen, Feuerkugeln u. dgl., entstehen alle
aus den entzündeten öligen Theilchen verfaulten Körper,
vorzüglich aber aus dem leuchtenden, sich selbst entflam-
menden Stoffe, welchen die Gelehrten Phosphor getauft
haben, und alles Fürchterliche, was man von diesen Me-
teoren erzählt und glaubt, ist demnach nur läppisches Zeug
und alte Weibermährchen.

So lange die Luft in ihrer Masse von der Erwärmung
durch die Sonne gleichförmig verdünnt wird, so
wehet die Luft. — Nach dem mehr oder weniger
schnellen Abflusse der Luft, welche in Bewegung gebracht
worden, ist auch die Eintheilung, in Winde,
Wirbelwinde, Windsbrauten, Sturm-
winde und Dekane. Die Passatwinde auf der See sind
die, welche durch die Gleichförmigkeit der Luftbewegung
regelmäßig von einer Seite in einer gewissen Jahreszeit

wehen. Die Winde sind ungeachtet ihrer oft schädlichen
Festigkeit dennoch äußerst nützlich und wohlthätig. Denn
sie bringen Regen, führen böse Dünste weg, bewegen die
Gewässer, trocknen die Erde, führen die Schiffe, und
treiben die Mühlen. Ja! alles in der Natur ist gut, und
wird dem Sterblichen zur Wohlthat, es ist nichts Böses
in der Schöpfung, als was der Mensch selbst hierzu miß-
braucht.

Vom Erdbeben und feuerspeienden Bergen.

Das Erdbeben hat seinen Ursprung aus der in dem
Innern der hohlen Erdrinde verschlossenen Luft, nebst ent-
zündbaren Dämpfen, welche durch die hinzukommende elec-
trische Materie sich so ausdehnt, daß sie sich einen Aus-
weg zu bahnen suchen muß. Nun wird die Erde gewaltsam
in die Höhe gestoßen, zersprengt, erschüttert; — Wasser
und Flammen strömen aus den Spalten, und Häuser,
Städte, ja ganze Länder stürzen in die gräßlichste Ver-
wüstung, wie z. B. i. J. 1746, Lima in America, 1773
ganz Quatimala, 1755 fast ganz Lissabon in Portugal
und i. J. 1783 Calabrien und Sicilien. Eben so ist es
mit den feuerspeienden Bergen, Vulkanen, deren
Ausbruch durch eben diese Ursachen hervorgebracht, und
mit eben so schredlichen Ursachen begleitet wird. Doch ist die
geschmolzene Masse, welche diese Berge auswerfen, wenn
sie erkalte und verwittert, das fruchtbringendste Erdreich,
und so wird auch hier wieder das Bösescheinende der Stoff
des Guten.

Von der Witterung.

Aus dem Vorbergehenden weißt Du mein lieber Leser!
daß der Dunstkreis nicht nur die große Werkstätte aller
Pufferspeinungen, sondern auch zugleich unsere Witterung
ist, denn darin bereiten sich Regen und Schnee,
Kälte und Wärme, Sturm und Donner, und jede dieser
Erscheinungen wird alle Jahre nothwendig, wenn uns die
Erde Segen und Fruchtbarkeit ertheilen soll. Die Sonne
und der Mond sind die Hauptursachen davon, und bringen
durch Wärme und Kälte alle Bewegungen und Verände-
rungen hervor. Hierzu können wohl auch die Planeten das
Ihrige beitragen, aber da ihre Entfernung von der Erde
zu groß ist, so wird man wohl fast niemals einen beson-
dern Einfluß eines oder des andern auf die Witterung etwas
bemerken können. Du siehst abermals hieraus, daß das
Regiment, welches man ihnen in gewöhnlichen, hundert-
jährigen Kalendern von seher eingeräumt hat, nichts anders
als ein Aberglaube ist, und die Rückkehr eben der Witterung
nach sechsmaligen sieben Jahren auch nicht auf voll-
ständiger Gewißheit beruhen.

Sammlung einiger merkwürdigen Bauernregeln. Bauernregeln, welche sich auf einige gewisse Tage im Jahre beziehen.

1. Fabian und Sebastian läßt Saft in die Bäume
gahn (gehen).
2. Vincenz Soumenschein, füllt an das Faß mit Wein.
3. Sankt Paulus klar, bringt gutes Jahr.
(Das erste Sprichwort gibt die Zeit an, um welche

das Pflanzenreich wieder in Bewegung gesetzt wird, den beiden Andern aber, da eine ganze Jahreszeit von einem einzigen Tage abhängen soll, hat die Erfahrung schon oft widerpropheten.

4. Ist Lichtmess dunkel, machts den Bauern zum Junter.

(Vermuthlich mag damit auf eine feuchte Hönungswitterung, welche die Fruchtbarkeit befördert, gezielt werden).

5. Um Lichtmess ist der Winter g'wis.

6. So lange die Lerche vor Lichtmess singt, eben so lange schweigt sie darnach. —

(Will so viel sagen, daß gelinde Bitterung im Jänner und im Hönung späterhin im März und April Kälte befürchten läßt.)

7. Matheis brichts Eis, findt er kein's, so macht er ein's.

8. Nach Matheis geht kein Fuchs mehr über's Eis.

(Soll so viel heißen, daß es gerne noch nach Matheis wintert, wenn es nicht vorher schon gewintert hat. Indessen hat auch diese Regel nach Verschiedenheit der Gegenden nicht immer Statt.)

9. Sanct George und Sanct Mark drohen uns viel Arg's.

(Diese Tage fallen in der noch frühen Jahreszeit, und sind gewöhnlich noch ziemlich raub).

10. Auf Sanct Gürgen muß man die Rüche von den Wiesen schürzen (wegtreiben).

11. Die Wiese gebt in's Heu zu St. Gürgen.

(Selbes will sagen, daß um diese Zeit das Gras auf den Wiesen wächst; daher darf man nicht mehr das Vieh dahin treiben).

12. Auf Sanct Urban ist das Getreide weder gerathen noch verboden.

13. Nebard bringt keinen Frost mehr her, der dem Weinstock gefährlich wär.

14. Maria Himmelfahrt klar Sonnenschein, bringt meistens gern viel guten Wein.

(Dies heißt: Die Wärme des Augustmonats bewirkt am meisten die Zeitigung der Früchte).

15. Auf Sanct Gall bleibt die Ruh im Stall.

(Dies will sagen, daß die kalte und nasse Bitterung dieser Zeit das Austreiben auf die Wiede verbietet).

16. Sae Korn Aegidi; Paser, Gerse Benedikti. Sae Flach Urbani; Wicken, Rüben Alliani. Sae Hans Urbani; Bitt Kraut, Erbsen Gregori; Linsen Philippi, Jacobi.

Grab Rüben Vincula Petri (Petri Kettenfeier); Schneid Kraut Simonis und Judä; trag Sperber Sixti; sahr Wachteln Bartholomäi; Heib Stuben Calixti; heiz warm Notali, Domini (zu Weihnachten); is Lammobratzen Blasi; guten Häring Oculi mei (Der 3 Sonntag in der Fasten); heb an Martini; trink Wein per circulum anni (das ganze Jahr durch).

(Die Erfahrung wird wohl einem jeden sagen, daß diese Regeln nicht allgemein anwendbar sind).

Bauernregeln die sich auf Monate beziehen.

1. Kommen vor und im Jänner nicht viel Fröste und Schnee, so kommen sie gemeinlich im März und April.

2. Viel Regen im Jänner schadet der Saat.

3. Dem Bauer ist im Hönung ein hungriger Wolf auf dem Felde viel lieber, als ein Mann bei der Arbeit

im Hemde. Wenn der Februar zu zeitlich warm ist, so kommt immer kaltes und der Saat schädliches Wetter nach.

4. Märzschnee thut den Früchten weh.

5. Feuchter, fauler März ist der Bauern Schmerz.

6. Märzstaub ist dem Golbe gleich. Nicht jeder Schnee ist im März schädlich, sondern nur der, welcher länger liegen bleibt; vermuthlich weil er späterhin überflüssige Nässe verursacht, welche die Bearbeitung des Ackers hindert.

7. März kriegt den Pflug beim Sterz; dann kommt der April, und hält ihn wieder still.

8. März ist der Lämmer Schmerz. April treibt sie wieder in die Ställ.

9. Trockner März, nasser April, kühler Mai, füllt Scheuern, Keller, bringt viel Feu.

10. Viele dicke Märzenebel bringen in 100 Tagen Regengüsse.

11. Auf einen freundlichen März, folgt ein freundlicher April.

12. Trockner April, ist nicht der Bauern Will. — Trockenheit im April hindert das Keimen der Pflanzen.

13. Raimond kühl, der Brauchmond naß, fühlen beide Boden und Faß.

14. Nordwind im Brauchmonat weht Korn in's Land.

15. Was der August nicht koßt, läßt der September ungeraten.

16. Wie der Hirsch in die Brunst tritt, so tritt er wieder heraus. — Dies geschieht um Aegidi und dauert vier Wochen, und so lange soll das Wetter anhalten.

Bauernregeln, die von Festtagen des Jahres hergenommen sind.

1. Trockne Fasten verkündet ein fruchtbares Jahr. — Da die Pälste der Fasten allzeit im März fällt, so kommt diese Regel mit der obigen Nr. 6 und 9 überein.

2. Nasse Pfingsten fette Weihnachten. — Pfingsten fällt meistens im Brauchmonat; daher ist diese Regel aus Nr. 13 und 14 zu erklären.

3. Wenn wir singen: Komm heiliger Geist! Gilt der Regen am allermeist. — Weil sich um Pfingsten noch nicht viel von der künftigen Ernte bestimmen läßt, so steigt gewöhnlich der Preis des Getreides um diese Zeit.

4. Ist es Corporis Christi (am Frohnleichnamstage) klar, bringt es uns ein gutes Jahr. — Da dieser Tag bald im Mai, bald im Juni fällt, so dient er wohl sehr unrichtig zu einer Regel; was auch von jedem einzelnen Tag wahr ist.

5. Ist die Woche wunderbar, so ist's der Freitag absonderlich.

6. Regnet es am Sonntag vor der Mess, so regnets die Woche gewiß.

7. Pilatus wandert nicht aus der Kirche, er richtet denn zuvor einen Lärm an. —

Diese drei Regeln mögen zuweilen eingetroffen haben; aber wie unzusammenhängend ist der Freitag mit dem Wetter durch die Woche, und Pilatus, dessen Name in der Martyrer- oder Charwoche in der Passion gelesen wird, mit einem Schneegestöber oder Sturmwind.

8. Gewöhnlich dehnt sich der Winter länger hinaus, wenn er spät angefangen hat.

Allgemeine Bauernregeln.

1. Wenn das Land reich ist, ist das Wasser arm. — In warmen und trockenen Jahren geräth das Getreide; dafür ist aber ein feuchtes Jahr dem Fischfange günstig, so wie es wieder dem Jagen ungünstig ist; daher denn wieder:
2. Kasse Jäger, trockne Fischer.
3. Geräth der Kobl, so verdirbt das Heu. — Der Kobl will Nässe, aber das Heu trockenes Wetter zum Mähen.
4. Sonnenjahr, Wonnejahr; Rothjahr, Nothjahr. — Zielet abermal auf trockne und wasse Witterung.
5. Viel Schnee, viel Heu, aber wenig Korn und Fasern. — In wasserreichen Jahren ist zwar die Heuernte gut, aber Getreide und Gartengewächse gerathen nicht.
6. Früher Donner, später Hunger. — Allgemein werden die frühen Donner im März oder April für gute Vorbedeutungen von Fruchtbarkeit gehalten.
7. Abendroth, gut Witterboth. Diese Vorbedeutung trifft zu, wenn bei betterem Himmel die Sonne schön gold-

färbig untergeht; dafür ist aber auch eine feurige Röthe bei einem gewölkten Himmel, wo es wieder heisset:

8. Abendroth, morgen Roth, und es gibt Regen oder Wind den andern Tag, und kommt mit dem Sprichworte überein:

9. Morgenroth mit Regen droht.
10. Wenn die Tage beginnen zu langen, dann kommt erst der Winter gegangen.

Gewöhnlich nimmt mit dem Zunehmen des Tages auch die Kälte zu, so wie im Sommer mit dem Zunehmen der Nacht die Hitze. Im ersten Falle hat die Erde bis zum kürzesten Tag ihre Wärme nach und nach verloren, ist mit Schnee bedeckt und der Sonnenstrahl ist noch allzu schief, als daß er sie erwärmen könnte, daher denn auch das Zunehmen der Kälte kömmt.

Im Sommer hingegen wird die Erde bis zum längsten Tage erwärmt, und dieß dauert auch da noch fort, wenn auch die Nächte nach und nach länger werden, daß sie viel auskühlen könnte; daher denn auch die größere Hitze in den Hundstagen.

III. Abtheilung. Der neue Volkskalender

des großen Revolutionshelden Struve, humoristisch beleuchtet.

Neuer Revolutionskalender

von

Enßav Struve.

Unter die Vielen von der volksbeglückenden Revolutionspartei vorgenommenen Thorheiten gehört auch der von Struve im Jahre 1849 in der Schweiz herausgegebene Kalender unter dem Titel: Die neue Zeit. Ein Volkskalender auf das Jahr 1. (Vom 21. März 1850 bis 20. März 1851 der alten Zeit.) Das Büchel enthält nach dem gewöhnlichen Monatskalender, von welchem später die Sprache sein wird, zuerst Wetterprophezeihungen für das Jahr 1 der neuen Zeit. Darin ist viel von Stürmen im Frühlinge, Abschüttlung und Zertretung der Klappen, Tödtung der Raubthiere und Aehnliches enthalten, wie wir es in Schriften und Reden unreifer Politiker des Oesteren gehört haben. Der zweite Artikel sagt uns, daß die alte Zeit, wo es Fürsten, Adel, Beamte, Soldaten, Geistliche und Reiche gegeben, vorbei sei. Es ist dieß nun freilich etwas sonderbar für uns, die wir diese Stände noch ganz frisch und gesund sehen und auch immer zu sehen hoffen und wünschen, vielleicht aber weiß es Herr Struve in der Schweiz doch besser und alle übrigen Europäer und Nichteuropäer täuschen sich in diesem Punkte. Der Autor erzählt uns also, daß der alte Kalender, welcher nur zur Verdummung gedient

habe (ich begreife wieder nicht warum) für die neue Zeit nicht tauge, und er darum einen neuen erfinden müsse. Und hierauf geht er dem armen Kalender unbarmherzig zu Leibe, schneidet an ihm herum und bringt sein glorioses Nachwerk zur Welt. Zwar läßt er das Jahr gnädig aus 365 Tagen bestehen und erlaubt auch, daß es aus 4 Jahreszeiten und 12 Monaten bestehe, die Monate aber benennt er mit dem alten deutschen Namen, von welchen er aber nicht erwähnt, daß sie schon von Karl dem Großen und nicht Struve dem Großen eingeführt wurden, nämlich: Knospenmonat, Blütenmonat, Wonnemonat, Heumonat, Erntemonat, Obstmonat, Weinmonat, Rebelmonat, Regenmonat, Schneemonat, Eismonat und Thaumonat.

Das Jahr beginnt mit dem 21. März, d. i. dem Eintreten des Frühlings und die ersten fünf Monate haben 31, die übrigen 30 Tage. Mit den Wochen und Tagen geht aber Struve schon unbarmherziger um. Die Benennung der Tage cassirt er, nachdem er sie scharfsinnig erklärt hat und darunter den Dienstag von den schweren Diensten, die das deutsche Volk thun mußte, ableitete. Der gute Mann zeigt sich aber zufällig als geschichtlichen Ignoranten, indem der Dienstag von thingstag abgeleitet ist, dem Tage, an welchen in den deutschen Gauen das allgemeine thing, öffentliche Gericht abgehalten wurde. Die Tage erhalten also neue

Benennungen mit Ausnahme des Freitags, weil er etwas nach Freiheit schmeckt, und es wird der Montag — Arbeitstag, Dienstag — Strubettag, Mittwoch — Vereintag, Donnerstag — Brudertag, Samstag — Lohn-tag und der Sonntag — Ruhetag genannt.

Auch die Heiligen der Tage müssen ohne Gnade wandern und frischen Namen Platz machen. An die Spitze jeden Monats ist ein vorzüglicher Name gestellt, und ihm folgen dann Namen derselben Geschichtsperiode oder von Personen gleichen Strebens. Die Anführer der 12 Monate sind: Moses, Solon, Sokrates, Leonidas, Brutus, Graechus, Christus, Herrmann, Tell, Huß, Luther und Washington. Außer diesen begegnen wir unter andern im ersten Monate dem Altvater Adam, Simson, Herkules, Ariadne, Nimrod, Sesostris, im zweiten Homer, Aesop, Zoroaster, Nebuladnezar, (Nabuchodonosor,) Elias und Romulus. Im dritten Monate kommen Griechen und Römer vor, wie Sophocles, Sappho, Lucretia, Virginia. Im vierten Monate Apelles, Alexander, Darius. Im fünften Monate Cincinatus, Hannibal, Zeno, Maccabäus. Der Obstimonat enthält unter andern die Namen: Portia, Cinna, Cicero, Calpurnia, Cleopatra, Beringetorix, Tigranes; der Weinmonat nebst den Apostelnamen Mecanas, Agrippina, Messelina (in der That keine Heiligen) Nero; der Nibelmonat Fingal, Swaran, Amalafuntza, Muhamed, der Regenmonat Gessler, Abalard, Dschingis-Chan, der Schneemonat Ziska, Protop, Savonarola, Lamerlan. Im Eismonat finden wir die Namen Münzer, Cromwell, Soliman, Newton, Galilei und endlich im Thaumonat Cosciuso, Barras, Napoleon, Blum, Dortü, Trübschler. Einerseits muß nun wohl in einer Reihe von Jahren der Kalendermacher die Gefälligkeit haben, einen Monat mehr zu erfinden, um nicht gegen große Geschichtsnamen, die etwa die nächste Zukunft bringen könnte, ungerecht zu erscheinen, aber dafür wird es wirklich erhebend sein, im bürgerlichen Leben statt der bisherigen simplen Taufnamen einen Beringetorix, Pimpelhuber, Aristogeiton, Haselrieder, Dschingischan, Figelberger, Leonidas, Aengstingen u. dgl. zu treffen.

Auch die Feste der alten Zeit werden von dem unerbittlichen Kalendermacher abgestellt und neue eingeführt, welche den Bürger zum kräftigen Streben nach Freiheit und Recht zu erinnern sollen. Er ordnet also Feste der vier Jahreszeiten an, welche die großen Kirchensfeste Ostern und Weihnachten ersetzen und außerdem sollen die Feste der 12 größten Männer

der Geschichte an den ersten Monatstagen gefeiert werden, wobei er es dem Ermessen seiner Anhänger erläßt, noch den Tag des 13. größten Mannes als Strubettag zu feiern. Nach der Erklärung der sämtlichen neuen Namen, welche er aus dem Grunde zu geben scheint, weil vielleicht doch noch einzelne Bürger der neuen Zeit nicht wissen können, wer Parohastus, Aristomenes, Necho und ähnliche Herren gewesen sind, läßt der Verfasser einen witzig sein sollenden Artikel, eine Genealogie folgen, die den äußerst flachen Gedanken enthält, daß der Stammvater der Fürstengeschlechter Keule gebeißten habe, der durch vieles Erschlagen einen rothen Mantel angezogen und den Sohn-Spieß gezeugt habe. So geht er in wiederholender Manier alle Waffengattungen durch und personifizirt jede nach ihren Wirkungen, worauf er wieder auf Adel, Beamte, Soldaten, Priester und Reiche kommt und sie nach seiner Weise scharf mitzunehmen glaubt. Ist aber schon in diesem allen wirklich hirnerwideluden Unsinn genug, so übertrifft sich der Verfasser wirklich selbst in den beiden nächsten Aufsätzen. Der erste führt den Titel: Die 10 Gebote der Neu-Zeit. Struve erklärte, daß dem Volke sehr viele Gesetze in der alten Zeit nothwendig gewesen seien, um es gegen Fürsten und deren Anhänger zu schützen, die Freiheit aber brauche nur wenig Gesetze (wirklich hielten sich die Revolutionshelden an äußerst wenig), deren Wächter und Vollstrecker das Volk selbst sei.

Die obersten Grundsätze der Gesetzgebung, welche Struve erläßt, führe ich hier wörtlich an:

I. Der Mensch hat vor allen Dingen das Recht, sich seines Lebens zu freuen (ganz neu), das Recht auf Freiheit, Bildung und Wohlstand. Das Recht auf Leben steht höher als das Recht auf Eigenthum. (Also dahinaus wollen Sie, Herr Struve!)

II. Jeder volljährige Bürger hat das Recht und die Pflicht, Antheil zu nehmen an der Verwaltung des Staates. Er tritt mit 18 Jahren in die Reihen der Gesetzvollstrecker, mit 24 Jahren in die Reihen der Richter und mit 30 Jahren in die Reihen der Gesetzgeber ein. (Das wäre jedenfalls eine schöne Wirthschaft.)

III. Nur durch die freie Wahl der Bürger kann irgend ein Amt erlangt werden. Kein Amt darf auf länger als 4 Jahre übertragen und keines auf mehr als weitere 4 Jahre verlängert werden. (Was aber mit Aemtern, zu denen lange Vorstudien gehören, oder sind bei freien Völkern Ingenieure, Baumeister, Aerzte u. dgl. überflüssig?)

IV. Jeder Bürger hat die Pflicht, von seinem

Ueberschüsse allen Hilfsbedürftigen mitzutheilen. Kein Mensch hat ein Recht auf Ueberschuß. Wer mehr besitzt als er bedarf, kann durch Erbschaft, Ehenkung, Kauf- oder irgend ein anderes Rechtsgeschäft nichts mehr erwerben. Alle Lasten des Staates, der Kirche, der Schule und der Gemeinde sind unter denjenigen zu vertheilen, welche Ueberschuß besitzen, und zwar im Verhältnisse zu ihrem Ueberschuß. Wer weniger besitzt, als er mit seiner Familie zu seinem Lebensunterhalte bedarf, kann niemals zu einer Zahlung oder Leistung angehalten werden. (Wir sehen, daß der Verfasser schnur gerade auf die Tendenzen des Kommunismus abzielt, welcher freilich recht angenehm für alle Habenichtse ist.)

V. Der Staat trägt die Kosten der Erziehung der Kinder oder Unbemittelten und die Kosten des Lebensunterhaltes aller arbeitsunfähigen Unbemittelten (thut er letzteres jetzt nicht?)

VI. Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß durch zweckmäßige Vertheilung des Ueberschusses der Reichen alle Besitzlosen Eigenthum erhalten. (Bravo.)

VII. Jeder Arbeitsfähige, welcher nicht arbeiten will, verliert sein Vermögen zu Gunsten der unbemittelten Arbeiter. Besitzt er kein Vermögen, so wird er in eine Arbeitsanstalt des Staates gebracht. (Zuchthäuser für Lumpen haben wir jetzt auch.)

VIII. Der Staat hat die Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, daß alle Unbemittelten, welche zu arbeiten bereit sind, Arbeit erhalten. Der Lohn für 8 Arbeitsstunden muß so hoch sein, daß der Arbeiter davon einen Tag leben kann.

IX. Der Staat, die Gemeinde, die Kirche und die Schule bezahlen ihre Diener nach dem Verhältnisse ihrer Bedürfnisse, mit besonderer Rücksicht auf die Stärke ihrer Familien. Keine Handlung eines öffentlichen Dieners darf für den Bürger mit Kosten verknüpft sein. (Aber woher nimmt denn der Staat die Mittel zu allen diesen Ausgaben? Natürlich wird Herr Struve die beliebte Demokratenantwort geben: Vom Ueberschusse der Reichen.)

X. Wer die ewigen Rechte eines Mitmenschen verletzt, wer einen solchen um Geld oder Geldeswerth betrügt oder bestiehlt, ihn beraubt, verwundet oder gar ermordet; dergleichen wer sich selbst durch Böllerei oder sonstige Ausschweifungen entehrt, wird als Kranker in eine Heilanstalt gebracht, aus welcher er erst nach erfolgter Heilung entlassen wird.

Mit diesen zehn Geboten kann der neue Staat gegründet und aufrecht erhalten werden.

Nachdem nun der Heiland der Neu-Zeit Struve die Menschheit mit Gesetzen beglückt hat, ordnet er das Staatenwesen Europas. Er wirft die nach seiner Ansicht durch Kaufrecht entstandenen Reiche um und gibt unter andern Gibraltar an Spanien zurück. England muß alle geraubten Inseln herausgeben, Italien erhält die Lombardie, Venedig und Mailand, Ungarn seine Nebenländer, Polen wird wieder hergestellt nach seinen ausgedehntesten Grenzen und Rußland gibt Finnland und das Ostseegebiet an Scandinavien und die Donauländer ab, welche letztere selbstständig werden und wird von der Ostsee und dem schwarzen Meere abgeschnitten, so daß es gezwungen ist, die Civilisation Sibiriens zu übernehmen. Die Türkei verschwindet aus der europäischen Staatenfamilie und Griechenland nimmt ihre Stelle ein.

Nachdem Struve auf diese leicht ausführbare Weise die europäischen Staaten geordnet hat, läßt er in der Mitte Europa's, zu Wien oder Berlin, einen Congreß zusammentreten, zu dem je 100.000 Einwohner einen Abgeordneten wählen, welche vor allem Andern die Grenzen festsetzen und alle Angelegenheiten ordnen. Deutschland insbesondere hat einen deutschen Congreß und wie an der Spitze Europa's eine europäische, so steht an der Spitze Deutschlands eine deutsche Centralgewalt.

Man weiß wirklich nicht, ob man diesen auf die Spitze gestellten Unsinn für das Nachwerk eines im Fieber liegenden, oder wirklich gesunden Menschen halten soll und es ergibt sich nun die Lehre daraus, was für Heil das Volk erwarten konnte, an dessen Spitze solche alles gesunden Menschen sinnes erman gelnde Leute stehen. Der Struve'sche Volkskalender enthält noch einen im Sinne ärgster Parteilichkeit geschriebenen Aufsatz über die Erhebung in Baden und eine Reihe von Gedichten unter dem Titel: „Der Kampf der Gegenwart,“ wo in schlechten Reimen das wiederholt wird, was wir schon in Prosa hörten, nämlich Ausfälle gegen Fürsten, Adel, Geistliche, Beamte, Soldaten und Reiche; dann Betrachtungen über Frankreich, Italien, Deutschland, Polen, und Oesterreich, endlich ein Traumberge: „Das Rad der Zeit,“ worin der Verfasser Alles nach seinem Wunsche enden sieht. Die Gedichte schreiben sich von der Zeit her, wo Struve in den Kasernen von Rastadt gefangen war, und es scheint, daß man auch seine Phantasie in Fesseln geschlagen habe, wenigstens in seinem Gedichte ist keine Spur vom freier Flügel derselben zu bemerken.

Der Leser hat wohl genug an dem hirnlosen

Machwerke des großen Volksbeglückers, und wir schließen, nachdem noch zwei Beispiele besonders lächerlicher Art angeführt sind. Struve mochte vielleicht selbst einsehen, daß Wenige so begabt sein dürften, seinen neugeschaffenen Volkskalender zu begreifen, und so setzte er neben die neuen Tagesnamen den alten Kalender, wobei sich oft die herrlichsten Contraste ergeben; das volksbeglückende Büchlein aber jedenfalls

verständlicher wird. Noch köstlicher ist's aber, daß der Autor, obwohl er mehrmals den Adel scharf mitnimmt doch auf den Titel mit großen Lettern Gustav von Struve setzte, und dadurch kundgab, wie weit es mit seinen Grundsätzen her sei; ebenso wird er es wohl auch mit dem Reichthum und der Gewalt meinen, die bei jedem Andern Verbrechen, bei ihm aber ganz in der Ordnung wären

IV. Abtheilung. Küchen-Kalender.

Enthaltend die höchst interessanten Beschreibungen eines asiatischen und eines afrikanischen Festmals, nebst vielen Kochrecepten zu delikaten Speisen aus dem Notizbuche einer erfahrenen Küchenregentin.

Gastmahl des Kapitän's Wise beim Könige der Moskiten. Kapitän Wise wurde 1845 mit einer Fregatte von der englischen Admiralität abgesendet, um an der Afrikanischen Westküste zu kreuzen, da die englischen Kaper daselbst nur nothdürftig den Sklavenhandel steuern konnten und öfters sogar auf bewaffneten Widerstand stießen. Als die Fregatte im Verlaufe ihrer Fahrt der Mosquitoküste sich näherte und die große Flagge aufgehißt wurde, stiegen mächtige Feuersäulen am Ufer auf und mehrere Kahne mit festlich geschmückten Negern ruderten dem Schiffe zu, um eine Einladung zur Landung zu überbringen und die befreundete Nation vom Könige zu begrüßen. Es lag wohl ein ziemlich eigennütziges Motiv in dieser Einladung indem eine solche Landung nicht geschehen konnte, ohne den Wilden verschiedene Geschenke mit Aexten, Spaten, Geschirren, Kleidern und ähnlichen Erzeugnissen europäischer Kultur zu machen, da aber das Schiff Vorräthe für ähnliche Fälle eingenommen hatte, so ließ der Kapitän das große Boot ausfegen, mit solchen Gegenständen beladen und fuhr mit dem zweiten Schiffslieutenant und einigen Matrosen ans Land. Kaum sahen die Schwarzen diese Zurüstungen, als neue Willkommenstuer aufklackerten und zahlreiche Kanons zum Gebenbesuch auf das Schiff zusteuerten, welches in Kurzem mit neugierigen Negern erfüllt war. Obwohl sich dieselben ganz verträglich benahmen und zum Zeichen der Freundschaft mit weißen Kopfbinden und ohne Waffen erschienen waren, so mußte doch die zurückgebliebene Mannschaft sehr auf der Huth sein, da sich die schwarzen Gäste als geschickte Diebe bewiesen und Alles, was in ihren Bereich kam, selbst Lanende, Nägel u. dgl. verschwinden

ließen. Unterdehen fuhr der Kapitän ans Land und beglückte den ihn erwartenden Höfling mit einem paare blauer Tuchhosen, welche derselbe etwas ungebörig um den Hals schlang und hierauf ging der Zug in den Pallast des Königes, der einfach aus einem Zelte von groben Linnen bestand. Seine Majestät schien etwas angetrunken, reichte aber nichts desto weniger den eintretenden Offizieren einen ziemlich voluminösen Becher mit Brantwein, von dem er selbst früher trank, um zu zeigen, daß das Getränk nicht vergiftet sei. Hierauf begann ein ziemlich ohrenzerreißendes Concert von mehren Trommeln und einfachen Blasinstrumenten, dem ein Tanz der Neger folgte. Auf diesen kam der erste Gang der Mahlzeit, aus gewürzten Reis bestehend, der aber mit den Händen gegessen werden mußte, weil die Etiquette der Löffel und Gabeln noch nicht bis Mosquito gedrungen war. Fleisch von Schafen und Rindern folgte hierauf in großen Stücken, und den Beschluß machte eine große g bratene Eidechse, von welchen zu essen wohl der Kapitän nicht vermochte, der Lieutenant aber nahm ein Stück derselben und bezeichnete den Geschmack als ausnehmend angenehm. Während des Essens wurde beständig Brantwein und ein einheimisches, süßes, einer Palme abgewonnenes Getränk servirt und die ohrenzerreißende Musik ließ sich vor dem Zelte hören. Nach dem Speisen übergab der Kapitän die für den Herrscher mitgenommenen Geschenke, worunter diesen ein mit Borsten und Federn verzierter Hut solche Freude verursachte, daß er nicht nur den Schenker umarmte, sondern auch wie toll im Zelte herumsprang. Noch sollten die Fremdlinge die Ehre haben, der Hinrichtung von zwei Männern und einem Mädchen beizuwohnen, sie

verboten sich aber dieses Schauspiel und der Kapitän, den die Jugend und Zartheit des Mädchens rührte, bat für sie um Gnade, was auch versprochen wurde. Als aber die Gäste später auf's Schiff zurückkehrten, bemerkten sie die Leichen der drei Unglücklichen, welche von den auf ihre Jurisdiktion eifersüchtigen Regern erschlagen worden waren. Ihr Verbrechen bestand darin, daß das Mädchen ihrem Liebhaber, einem Höslinge untreu geworden war, einer der Regier war der zweite Liebhaber, der andere der Bruder des Mädchens.

Kapitän Wise hatte noch mittels eines Dolmetsches eine Unterredung mit dem Könige und bot ihm Vermeidung des Sklavenhandels auf, wann er die Freundschaft Englands erhalten wolle, und nachdem man noch ein Faß Brantwein, das Lieblingsgetränk des Königs zurückgelassen hatte, kehrten die Offiziere, von einer großen Masse Eingeborner bis ans Ufer begleitet, auf ihr Schiff zurück, das so gleich absegelte.

Ein tartarisches Festmahl. Auf der Station Tschaborte wurden wir in ein mongolisches Zelt zum Thee eingeladen. Es sollte hier das Fest des Jus-Ping gefeiert werden. Schon beim Eintritt überraschte uns die in der Tartarei so seltene Reinlichkeit. Da zeigte sich kein Herd in der Mitte des Zeltes; das Auge ward nicht beleidigt von dem Anblick rohen Kochgeschirres, das in den tartarischen Wohnungen meist aufgehäuft liegt. Alles sieht festlich eingerichtet aus. Wir ließen uns auf einem rohen Teppich nieder, und bald brachte man uns aus einem anstoßenden Zelte, das zur Küche diente, Thee mit Milch, Brötchen in Butter gebacken, Käse, Rosinen und Brustbeeren. — Das eingeleitete Gespräch wendete sich nun dem Gegenstande des Festes zu, der jedoch schmerzliche Erinnerungen hervorzurufen schien; denn an einem solchen Tage war einst das Tartarenbeer, über das weite Reich zerstreut, von den Chinesen niedergemetzelt worden.

Jetzt kam der zweite Gang. „Kind,“ sagte der greise Hausherr zu einem jungen Menschen, der auf der Schwelle saß, „wenn der Hammel fertig ist, trage die Milchspeisen auf.“ Während nun dieser in dem Zelte aufträumte, trat der älteste Sohn des Hauses ein, und auf dem länglichen Tischchen, das er mit beiden Händen trug, lag ein gewirbelter Hammel, die Stücke übereinander aufgeschichtet.

Sobald das Tischchen mitten unter die Gäste gesetzt wor, ergriff das Familienhaupt das Messer, das ihm am Gürtel hing, schnitt den Schwanz des Hammels ab, theilte ihn in zwei Stücke und legte

aus beiden, jedem eine Hälfte vor. Bei den Tartaren wird nämlich der Schwanz als das köstlichste Stück am Hammel betrachtet, und der Hausherr erwies uns mit diesem fetten und saftigen Bissen die größte Ehre. Die Schwänze der tartarischen Schöpfe sind aber auch von eigener Form und beträchtlichen Umfang und Gewicht, dieß wechselt nach der Stärke des Thiers zwischen sechs bis acht Pfund. Nachdem wir nun unsern gastlichen Ehrentheil empfangen, machten sich die übrigen Tischgenossen, über die furchtbare Fleischmasse her, mit ihren Messern bewaffnet schnitten sie um die Wette Stücke davon los. Da bei diesem tartarischen Festmahl weder Teller, noch Gabel zu sehen war, so mußte jeder sein erbeutetes Stück auf die Knie legen, und es ohne Umstände mit den Händen zerreißen, wobei es ihm unbenommen blieb, das Fett, das nach allen Richtungen in Strömen auf die Kleider herabfloß, von Zeit zu Zeit abzuwischen. Nachdem dieses homerische Mahl beendigt, und in der Mitte des Zeltes nur ein wüster Haufe weißer wohl abgenagter Knochen zu erblicken war, nahm ein Knabe eine dreiseitige Geige von dem Vockshorn, an welchem sie hing und überreichte sie dem Familienhaupte, das sie einem Jüngling zustellte. Dieser senkte zuerst bescheiden das Haupt; kaum aber hatte er das mongolische Instrument in den Händen, als seine Augen plötzlich in Feuer geriethen. „Edle und heilige Wanderer,“ redete uns der Hausherr an, ich habe einen Toolsholos zur Verherrlichung unser Festes eingeladen. Inzwischen hatte der Sänger bereits als Vorspiel die Finger über die Saiten laufen lassen. Bald begann er mit kräftiger wohlklingender Stimme seinen Gesang, den er hin und wieder unterbrach, um voll Seele und Feuer Erzählungen einzumischen, die wohl das Interesse seiner Zuhörer aufs Höchste erregen mochten, das gewahrte man an der vorwärts geneigten, gespannten Haltung dieser tartarischen Gestalten, man gewahrte es an dem lebendigen Geberdenspiel, das seine Worte begleitete.

Glaubt man sich da nicht auf deinen der antiken Schauplätze der Iliad oder Odyssee versetzt?

Leber-Suppe. Man schneidet ein Pfund Leber in kleine Stücke und gibt es mit einigen in Streifen geschnittenen Zwiebeln und etwas Abschöpf-fett in eine Kasserole, wo man es braun dünsten läßt. Nun gibt man 2 bis 3 Kochlöffel voll Mehl darcin, läßt es ebenfalls braun werden, gießt 2 und eine halbe Maß Fleischbrühe darauf und schlägt sie

nachdem sie gut versotten, durch ein Haarsieb über gebackene oder geröstete Semmel.

Böhmische Suppe. Gelbe und weiße Rüben, Sellerie, Petersilienwurzeln, Kohlrüben, etwas weißer Kohl, alles in dünne Streifen geschnitten, wird mit Butter in einem Kasserole gut zugedeckt, weich gedünstet, jedoch darf es nicht im Gerngsten braun werden; dann mit guter Fleischbrühe aufgegoßen, gut versotten, und über gebackene Semmelschnitten angerichtet. Man kann auch einige Löffel voll Zusuppe daran geben.

Geröstete Mehlspeise. Man mache von zwei Hand voll Mehl und 2 Eiern einen festen Teig an, reibe diesen auf dem Reibeisen recht fein, und röste ihn in einem Stückchen Butter schön gelb, dann gebe man es in kochende Fleischbrühe, und lasse es 10 bis 15 Minuten sieden.

Jäger-Suppe. Man hacke von einem Kapann, wäschen Huhn oder Rebhühnern das Fleisch mit etwas Zwiebel und grüner Petersilie fein, und lasse es in Butter oder gutem Abschöpf Fett etwas anlaufen. Nun nehme man schwarzes Brot und weiße Semmel, schneide beides in dünne Schnittchen und röste sie schön in Schmalz, dann lege man auf eine Schüssel eine Lage Brot, gebe von dem Gehäcke darauf, dann eine Lage Semmeln, und sofort bis zu Ende, und gieße sie dann mit guter Rindsuppe auf. Oben gebe man kleine Vögel, und geröstete Brotkrumen und lasse sie gut aufstehen.

Semmelpfanzel. Nachdem man ein Viertel Pfund Butter mit sechs Eiern recht kläumig abgerührt hat, gibt man etwas fein gehackte grüne Petersilie, und vier abgeriebene, in kleine Würfel geschnittene und in Milch geweichte Semmeln (welche jedoch wieder gut ausgebrückt sein müssen) darein, und verfährt auf die nämliche Weise.

Lungenstrudel. Auf ungefähr ein halbes Pfund Mehl, ein Ei und ein kleines Stückchen Butter nehme man soviel lau warmes Wasser, als erforderlich ist, um es zu einem Teige zu machen, welcher so weich sein muß, daß man ihn ziehen kann. Nachdem er recht gut abgeknetet, wird er mit einem erwärmten Geschirre bedeckt. Nun wird ein kalbernes oder zwei lämmerne Beuchel, welche weich gekocht und abgekühlt wurden, mit dem Biegemesser fein geschnitten. In einer Kasserole wird ein viertel Pfund Butter oder Marg heiß gemacht, etwas fein geschnittene Zwiebel und Petersilie, so wie auch eine zu feinen Bröseln geriebene Semmel darein geröstet, das Gehäcke dazu gegeben, und noch ein wenig über dem Feuer gelassen. Man kann auch

fein geschnittene Limonienschalen, gestoßene Muskatblätter und ein klein wenig Pfeffer dazu geben. Nachdem es gänzlich abgekühlt, werden drei Eier darein verrührt. Nun breite man ein Tuch über eine Tafel, bestäube es mit Mehl, und ziehe den Teig darüber aus, streue dieß Gehäcke recht gleich darauf, doch so, daß ungefähr ein viertel Ellen langer Streifen auf einer Seite leer bleibt, welcher mit einem geklopften Ei bestrichen wird. Nun rolle man den Teig so auf, daß der mit dem Ei bestrichene Theil zuletzt bleibt, welches am besten bewerkstelliget wird, wenn man das Tuch an zwei Enden nimmt und recht gleich in die Höhe bringt. Man nehme einen Kochlöffelstiel und drücke handbreite Stücke davon ab, welche dann mit einem Messer abgeschnitten, um das Aufgehen zu verhüten, an beiden Enden mit den Fingern etwas zusammendrückt, und in guter Fleischbrühe gesotten werden. Sobald dieselben genug gekocht, müssen sie gleich zur Tafel kommen, weil sie sonst weich werden, und an schönem Ansehen viel verlieren.

Leberknödel (Klöße.) Auf ein Pfund fein geschabte und gut gehäutete Kalbs- oder im Ermanlungsfalle Rindsleber, werden fünf Semmeln, von welchen die Rinde zu Bröseln gerieben worden, in Milch oder Wasser gewiecht, und nachdem sie gut ausgebrückt worden, mit etwas Zwiebel und grüner Petersilie fein geschnitten. Dann wird ein Viertel Pfund Butter oder Schmalz gut mit 4 Eiern abgetrieben, das ganze Gehäcke sammt der Leber darein gegeben, mit den Semmelbröseln etwas fester gemacht, und nachdem man gehörig Salz und etwas gestoßene Gewürznelken darunter gerührt, in kochende Rindsuppe mit 2 Kochlöffeln eingelegt.

Rahm-Suppe. In ein Seitel guten Rahm werden 4 Kochlöffel voll Mehl wohl verrührt, eine Maß kochendes Wasser dazu gegeben, selbes mit etwas Kummel und Salz bei gelindem Feuer wohl verkocht, und dann durch ein Haarsieb über würfelig geschnittene Semmel angerichtet.

Milch-Suppe mit Reisknödel. Man wasche acht Loth Reis aus, lasse ihn eine Nacht in Wasser liegen, gieße dasselbe ab, koche ihn mit Milch weich und recht steif, lasse ihn kalt werden, rühre 5 Eier nebst einem viertel Pfund Butter, gestoßenen Zimmt, recht fein geschnittene Citronenschale und zwei Löffel voll Zucker darein, aus diesem Teige werden nun Knödelchen in der Größe eines Eiertotters gemacht, in einem überkühlten Ofen gelbbraun gebacken, und gute Milchsuppe darüber gegeben.

Saft-Suppe an Fasttagen. Man bestreiche den Boden einer Klein gut mit einem Fette oder Butter, gebe in Streifen geschnittene spanische Zwiebel, gelbe Rüben, Petersilienwurzeln und Sellerie blattweis geschnitten, nebst einem Hecht oder ein paar Schleien, welche in Stücken geschnitten werden, dann einigen Froschkeulen (welche jedoch entbehrlich sind) darein, und lasse alles gelb dünsten; dann gieße man es mit klarer Erbsenbrühe auf und lasse sie gefalzen recht gut verkochen, worauf sie durch ein Haarsieb geschlagen wird.

Gersten-Suppe mit Schwämmen. Ein Seitel feine Gerste wird in einer Maß Wasser weich gekocht; dann werden 10 bis 12 große Champignons oder Pilze fein geschnitten, mit grüner Petersilie in Butter weich gedünstet, in die Gerste gegeben, und mit etwas Muskatblüte und Salz nochmal aufgekocht.

Rindfleisch à la braise. Man überfiede ein Stück Rindfleisch ein wenig, gebe es dann mit blattweise geschnittenen gelben Rüben, Petersilienwurzeln, Sellerie, ein paar Erwürznelken und etwas Salz in einem mit wohl passenden Deckel versehenen Topf, welcher zum Ueberflus noch mit Brot oder Mehlteig verklebt wird, auf heiße Asche, gebe oben Kohlen darauf und lasse es durch 2 Stunden im eignen Saft dünsten. Man kann auch rohes Fleisch nehmen, nur lasse man es dann eine Stunde länger kochen. Auch der Geschmack von Kalbs- oder anderem Fleische, so wie von jeder Gattung Geflügel wird durch diese Kochart um vieles erhöht, da die Kraft des Fleisches nicht verdünnt wird, auch dasselbe viel mürber und weißer als bei jeder andern wird.

Gedämpfter Lungenbraten. Ein Lungenbraten sieben bis acht Pfund schwer wird abgehäutet, und dann zierlich mit Speck durchzogen. Nun besetze man den Boden einer Kasserole oder Reine mit Speck oder Rindfette, gelbe Zwiebel, Schalotten, etwas Gewürz, Essig und Wasser dazu, lege den Lungenbraten darauf, und lasse ihn recht wohl bedeckt, langsam dünsten. Die Länge der Zeit läßt sich schwer bestimmen, indem dieselbe vom Mürbesein des Fleisches abhängt. Nun nehme man ihn heraus, schöpfe das Fett von der Brühe, lasse ihn darin, und wenn es nicht langem sollte, mit etwas Butter, Mehl bräun werden, gebe klein gehackte Schalotten und Zwiebeln darein, und lasse ihn gut aufkochen. Man kann die Schüssel worauf es argerichtet, mit kleinen Butterpastetchen, oder auch Erdäpfeln garniren.

Englischer Braten. Von einem schönen großen Lungenbraten, wird das Rückenbein weggesch,

und das überflüssige Fett weggeschnitten. Dieses wird nun in kleinen Schnittchen darauf gelegt, der Braten gut mit Salz bestäubt, zusammengerollt, und recht fest mit Bindfaden überwunden. Nun wird er mittel durch an einen Spieß gesteckt, mit einigen Vogel Papier überwunden, und zum Feuer gebracht. Nach zwei bis drei Stunden langsamen Bratens wird das Papier herabgenommen, derselbe näher zum Feuer gebracht, und langsam schön braun gebraten. In eine Bratpfanne gelegt, und in einen Ofen oder Röhre gestellt, wird es jede halbe Stunde umgekehrt und ist längstens in drei Stunden gar gebraten. In dem entquollenen Fette werden kleine Erdäpfel geröstet, und die Schüssel damit garnirt.

Beefsteak. (Rindschnitten.) Man schneide von einem Lungenbraten daumendicke Stücke, klopf sie recht mürbe, salze sie wohl, bestreiche einen Roll mit Butter, und lege die Schnitten darauf und bräune sie über starker Gluth so schnell als möglich wende sie dann um, und lasse sie auf der andern Seite ebenfalls braun werden, doch muß dieß sehr geschwind als möglich geschehen, damit das Fleisch nicht trocken werde. Nun lege man kleine Erdäpfel schäle und schneide sie in Stücke, lasse sie in Butter mit klein gehackter Petersilie heiß werden, gebe sie auf eine Schüssel, und garnire sie mit dem mit etwas gestoßnem weißem Pfeffer bestreuten Fleischschnitten.

Sardellen-Sauce. Vier gut gewaschene Sardellen, von Gräten und Schuppen wohl gereinigt werden in ganz kleine Würfel geschnitten, und mit etwas fein geschnittenem Zwiebel, grünen Petersilien und Citronenschalen vermischt, dann in zwei Löffel voll Fette, Butter oder Schmalz ein Löffel voll Mehl bräunlich geröstet, das Gehäcke darein gegeben, und nachdem es mit demselben einen Augenblick gedünstet ein Schöpflöffel voll guter Fleischbrühe darauf gegeben, gut verrührt und aufgesotten.

Mandel-Krän. Man rühre einen Löffel voll Mehl mit einem Seitel Milch auf dem Feuer so lange bis sie kocht, dann gebe man ein halbes Viertel Pfund abgezogene und fein gestoßene Mandeln nebst etwas Zucker darein. Vor dem Anrichten verrühre man einen Löffel voll Krän wohl damit.

Erdäpfel-Krän. Die gesottenen und fein geriebenen Erdäpfel werden mit Mehl abgerührt, dann mit halb Essig, halb Wasser begossen, etwas sehr fein geschnittener Zwiebel und grüne Petersilie wie auch Salz und Zucker dazu gegeben, und so aufgestrichet.

Schnittlauch-Krän. Von vier hart gekoch

ten Eiern werden die Dotter zerbrückt, mit Essig und Mehl fein abgerührt, dann fein geringelster Schnittlauch darein gegeben und etwas gezuckert.

Gefüllter Salat. Mittel großer Häuptel-salat wird von den groben Blättern gereinigt und in Wasser etwas überkocht, dann gut abgeseiht, von jedem Häuptel behutsam die Blätter ausgebogen und ein Spößel voll Farsch darein gegeben, dieselben dann wieder überbogen, und eines neben dem andern in eine mit Butter bestrichene Kasserole gestellt, etwas Fleischbrühe darauf gegeben, und gut zugedeckt, eine Stunde langsam gedünstet. Man kann ihn nun zierlich auf eine Schüssel richten und zur Tafel geben, oder ihn mit Buttersauce noch ein wenig aufkochen.

Kraut-Salat. Man schneidet blaues oder weißes Kraut so fein nudelförmig als nur möglich, läßt den Butter oder fein würflich geschnittenen Speck heiß werden, gibt das Kraut darein, und kehrt es so lange über dem Feuer um, bis es durch und durch heiß ist, dann gibt man gestoßenen Pfeffer, Salz und etwas Essig darein, wendet es über dem Feuer noch ein paar Mal um, und gibt es warm auf die Tafel.

Farschirtes Kraut. Von schönen großen Häupteln Kraut löse man die Blätter behutsam herab, und überkochen sie etwas mit Wasser. Nun schneide man ein halbes Pfund Kalbfleisch, ein Stück Speck, ein viertel Pfund gekochten Schinken, etwas grüne Petersilie, Schalotten und eine in Wasser geweichte und wieder gut ausgebrückte Semmel fein zusammen, salze es, gebe ein wenig fein gestoßenen weißen Pfeffer und Muskatblüte darein, verrühre vier Eier damit, und streiche diesen Farsch auf die gut abgetrockneten Krautblätter, rolle jedes zusammen, und lasse sie eines nahe an das andere gelegt, in eine Kasserole mit Butter rad ein wenig Fleischbrühe langsam dünsten. Nun kann man entweder Butter mit Mehl anlaufen lassen, gute Fleischbrühe dazu geben, das Kraut behutsam hineinlegen und damit aufkochen lassen, oder Rahm mit ein paar Eiertottern absprudeln, über das Kraut geben, mit Semmelkrumen bestreuen, unten und oben Gluth geben, oder in einer Röhre gebracht $\frac{1}{2}$ Stunde backen.

Gestürzter Kohl. Man pußt kleine grüne Kohlhäuptchen und wäscht sie rein, schneidet sie dann in zwei Theile und überbrüht sie mit kochendem Wasser. Nun lege man eine mit Butter bestrichene Kasserole, mit Speck und Schinkenschnittchen, gebe etwas Salz und Muskatblüte und eine Lage Kohl

darüber, dann wieder Schinken und fährt so fort, bis die Kasserole angefüllt ist. Mitten gebe man ein Stückchen Speck und einen Löffel voll Jus- oder andere gute Fleischbrühe darüber, und stelle sie dann in den Ofen, oder gebe von unten und oben schöne frische Gluth. Beim Anrichten stürze man die Kasserole über eine Schüssel, nehme den Speck und das Fett rein weg, und gebe etwas Consommé darüber.

Gefüllte oder farschirte Kohlrüben. Zunge Kohlrüben werden, nachdem die Schale herabgenommen und oben eine kleine Platte herabgeschnitten, mittelst eines Hohlensens oder mit einem scharfen Rasceldössel bis auf Fingerdicke ausgehöhlt und in Salzwasser etwas überkocht, dann gute Kalbsfleischfarsch mit ein paar Eiern und Rahm verrührt, hineingefüllt, der Deckel darauf angelegt, und dieselben in einer Kasserole mit guter Fleischbrühe und etwas Butter, zugedeckt, langsam weich gedünstet. Beim Anrichten gibt man sie auf eine Schüssel und gute Buttersauce oder Consommé darüber.

Karviol mit Parmesankäse. Schöne große Rosenkarviol werden, nachdem sie rein gepußt und gewaschen in gesalzenem Wasser abgekocht, dann etwas Mehl in Butter anlaufen gelassen, mit guter Fleischbrühe aufgegossen, so daß es eine recht dicke Sauce bildet. Diese wird nun in eine Porzellan-Kasserole oder tiefe Schüssel über den Karviol gegeben, daß derselbe fast davon bedeckt ist, und oben Fingerrück mit fein geriebenem Parmesankäse bestreut. Nun wird dieselbe sogleich in einen überkühlten Ofen gegeben und von oben gelbbraun gebacken. Dieses Gericht kann nicht angerichtet werden, indem es sonst das ihm eigenthümliche zierliche Ansehen ganz verlieren würde.

Gedünstete gelbe Rüben. Nachdem die Rüben geschabt, werden sie nudelförmig geschnitten, in Butter mit fein geschnittener grüner Petersilie gedünstet, etwas Mehl daran gestäubt, dann mit fetter Fleischbrühe verdünnt und aufgekocht.

Gewöhnliche eingemachte Kalbsfleisch. Man lasse in einer Kasserole Butter heiß werden, gebe das in Stücken gehauene Kalbsfleisch mit etwas fein gebackter grüner Petersilie darein, und lasse es wohl bedeckt weich dünsten; sollte der Saft zu viel verdampfen, so gieße man von Zeit zu Zeit etwas fette Fleischbrühe dazu, stäube dann ein paar Löffel voll Mehl daran, lasse es anlaufen; gieße gute Fleischbrühe darauf, und lasse sie wohl damit verkochen. Man kann in dünne Blättchen geschnittene Champignons, welche etwas in Butter gedünstet werden oder kleine Semmelknödelchen darein geben.

Kalbtfleisch mit Citronensauce. Man schneide von einem Kalbschlegel dünne Schnittchen, salze sie, und durchziehe sie etwas mit ganz fein geschnittenem Speck, bestäube sie mit Mehl, kehre sie in abgeschlagenen Eiern um, bestreue sie mit Semmelbröseln und backe sie hochgelb aus dem Schmalz. Dann bestreiche man eine Kasserole mit Butter, lege die Schnittchen darauf, gebe Citronenschalen, Muskatblüte, fein gehackte Sardellen, Rahm und Citronensaft dazu, und lasse sie wohl aufkochen.

Braun gedünstete Kalbsbrust. Ein Stück Kalbsbrust, vorzüglich der sogenannte Brustkern wird, nachdem derselbe rein gewaschen, gesalzen. Nun wird eine Kasserole mit Speckschnittchen, einigen Schinkenstückchen, spanischen Zwiebeln, gelbe Rüben, Petersilienwurzeln und Sellerie belegt, einige Pfefferkörner, ein Stückchen Ingwer und etwas Muskatblüte dazu gegeben, der Brustkern darauf gelegt und auf der Glut wohl zugedeckt schön braun gedünstet. Dann wird ein wenig Mehl an die Wurzeln gestäubt und nachdem es etwas damit gedünstet, mit einem Schöpflöffel voll Fleischbrühe, wo möglich Jus = Suppe und einer Kaffeeschale voll Bertram = Essig verdünnt eine Viertelstunde damit aufgekocht. Beim Anrichten wird das Fleisch auf eine Schüssel gelegt und die Sauce durch einen Durchschlag darüber gegeben. Man kann nach Belieben Muscheln, Austern, Oliven und Champignons dazu geben; doch muß die Brühe dann eine viertel Stunde vor dem Anrichten durchgeseiht, und mit einer von den genannten Sachen aufgekocht werden.

Ragout von Hirschohren und Zungen. Man schneide einen Hirschkopf die Zunge aus, auch die Ohren und das Maul wird abgeschnitten und alles sammt den Füßen in Salzwasser gekocht. Wenn es weich ist, läßt es sich leicht rein machen und wird dann im kalten Wasser abgspült. Wenn es kalt ist, wird es nochmals nachgeputzt. Die Ohren werden nun in nudelförmige Streifen geschnitten, die Zunge entweder blos in der Mitte durch, oder in Scheiben geschnitten, das Maul ebenfalls, in jedoch dünnere Scheiben. Man kann auch noch das Beste vom übrigen Kopfe z. B. die Kinnbacken, rein machen, und klein geschnitten dazu nehmen. Nun röste man etwas Mehl in reinem Fette braun, gebe klein gehackte Zwiebeln nebst dem Geschnittenen dazu und gieße, nachdem es etwas gedünstet, recht gute Fleischbrühe darauf. Beim Anrichten wird etwas Citronensaft daran gedrückt. Man kann es auch mit Wein oder Essig säuerlich machen; Korinthen, Ge-

würzweizen und Lorbeerblätter dazu geben, und es damit aufkochen lassen. Auch kann man statt des Mehls in Butter geröstete Semmelbröseln nehmen.

Ragout von dem Jungen einer Gans oder Aente. Hals, Flügel, Füße, Leber und Mogen einer Gans oder Aente werden in kleine Stückchen zerhauen, und in einer mit Butter bestrichenen Kasserole mit fein gebackten Zwiebeln und Citronenschalen, ein wenig Essig und Fleischbrühe weich gedünstet, dann etwas Mehl daran gestäubt und mit Fleischbrühe verdünnt.

Ausgedünstete Nudeln. Nachdem die Nudeln auf die obige Art geschnitten, wird ein Kasserole gut mit Butter bestrichen, Milch oder Obery darin kochend gemacht, die Nudeln darcin gegeben und so lange gedünstet, bis die Milch verdampft ist, dann Zucker darüber gestreut, und dieselben angerichtet.

Rahmstrudel. Nachdem man guten weichen Strudelteig bereitet, und mit einem warmen Weidling bedeckt, verrühre man ein viertel Pfund Butter oder gutes Rindschmalz recht flaumig mit 6 Eiern; gebe dann nach Belieben Rosinen, Weinbeeren und Zucker darcin, verrühre es mit einem Seitel sauren Rahm und einigen Löffeln voll Semmelbröseln. Nachdem der Teig wenigstens eine halbe Stunde gelegen, wird er über einem mit Mehl bestäubten Tuche ausgezogen, die Fülle gleich darauf gestrichen, der Teig, wo er von der Fülle nicht bedeckt ist, weggeschnitten, und dann der Strudel locker zusammengerollt. Nun wird er auf einen Schnecken gedreht, und entweder in eine gute mit Butter bestrichene Kasserole gelegt, und auf frischer Glut, welche er auch von oben bekommen muß, halb gebacken, dann ein großes Seitel kochende Milch darüber gegossen, wieder frische Glut von oben und unten gegeben, und derselbe gar gebacken; oder man stellt in einer mit Butter bestrichenen Kasserole gleich hoch Milch auf, und gibt wenn dieselbe kocht, den Strudel hinein, und unten und oben frische Glut. Man kann ihn beim Anrichten mittelst zweier Backlöffel aus der Kasserole nehmen, auf eine Schüssel geben und mit feinem Zucker bestäuben. Mit Zucker versüßte Milch wird besonders beigegeben.

Schinken-Flecken. Man kocht die vom festen Nudelteige ganz auf alte Art gemachten Flecken ab, schneidet dann ein Pfund weich gekochte Schinken klein, mit einem viertel Pfund Marj. Dann schlage man in ein Seitel Rahm vier Eier, salze sie, und vermische den geschnittenen Schinken damit. Nun bestreiche sie mit Semmelbröseln (man

kann sie auch mit mürben Teige ausfüttern), lege den Boden mit den gelechten Fleischchen, gebe dann eine messerrücken dicke Lage von der mit Rahm vermischten Schinken darauf, und fahre so fort, bis Alles verbräunt ist. Wenn man die Kasserole mit frischem Teige ausgefüllt hat, macht man oben einen Deckel von demselben, bestreicht ihn mit abgeschlagenen Eiern und backt es langsam in einem nicht gar zu heißen Ofen.

Beschamel-Auflauf mit Himbeeren-Ausguss. Man löst ein viertel Pfund Butter in einer Kasserole zergehen, gibt dann so viel feines Mehl dazu, daß es einem Teige ähnlich wird, der aber nicht braun werden darf; gibt wenn das Mehl schäumt etwas frische Milch oder Rahm daran, (doch muß ein recht dicker Teig bleiben) und läßt es auf der Glut gut austrocknen. Nachdem es überkühlt, wird es mit einem viertel Pfund Butter recht schaumig abgetrieben, acht Eierdotter und von vier Eiern das zu Schnee geschlagene Weiße damit verrührt, und das Ganze mit Zucker nach Belieben süß gemacht. Nun wird eine Form gut mit Butter bestrichen, der Teig hinein gefüllt, und entweder im Dampst gekocht, oder im Ofen schön braun gebacken. Der Ausguss wird auf folgende Art bereitet. Ein halbes Pfund frische rein gellauhte Himbeeren werden mit einem Löffel gut zerdrückt, dann mit einem viertel Pfund Zucker und einigen Eßlöffel voll guten starken Wein gekocht, durch ein Haarsieb getrieben und wieder bis zum Sutzen eingekocht. In den Jahreszeiten, wo man keine frischen Beeren haben kann, kocht man Himbeeren-essig mit etwas Wein auf, welche die nämlichen Dienste thut. Beim Anrichten wird die Form über eine Schüssel gestürzt (sollte der Auflauf nicht leicht herausgehen, so stöße man dieselbe einen Augenblick in kaltes Wasser), wenn sie wieder weggehoben, die Himbeeren darüber gegossen und gleich zur Tafel gegeben.

Syrigtrappen. Man kocht von einem Seitel feinem Mehl und Milch ein recht dickes Koch, gibt ein eigrößes Stück Butter darein und verrührt es mit sieben ganzen Eiern recht wohl. Nun wird in einer Pfanne Schmalz heiß gemacht, die Spritze schnell darein gestochen, dann ungefähr zwei bis drei Eßlöffel voll Teig in dieselbe gegeben, und in das heiße Schmalz schneckenförmig gedrückt. Wenn sie schön braun gebacken, werden sie herausgenommen und auf diese Weise fortgeföhren, bis aller Teig verbraucht ist. Nun werden sie auf eine Schüssel gerichtet und gut mit Zucker bestäubt, recht heiß zur Tafel gegeben.

Mandelmaulschinken. Man bereite gute Mandelfülle, walt dann guten Buttermilch messerrücken dick aus, schneidet ihn in Handgroße Fleckchen, bestreicht diese mit abgeschlagenen Eiern, gibt auf jedes derselben einen guten halben Eßlöffel voll von der Mandelfülle, schlägt sie von beiden Seiten übereinander, bestreicht sie mit Eiern und backt sie langsam.

Gerührter Weichselluchen. Ein viertel Pfund Zucker, acht Eierdotter und das zum festem Schnee geschlagene Weiße von vier Eiern werden durch eine Stunde recht schaumig verrührt, dann vier Loth fein geriebene und gesiebte Semmelbröseln, nebst einer Hand voll von den Stengeln gezapfter Weichselluchen darein gegeben. Nun wird eine Gugelhupf-Form oder eine Kasserole gut mit Butter bestrichen, der Teig darein gefüllt und langsam in einem überkühlten Ofen gebacken. Dieser Kuchen muß frisch gebacken gegessen werden, indem er trocken wird, wenn er über eine Nacht steht.

Kalbesschlegel. Man löst den gut gewaschenen und gesalzenen Schlegel ungefähr zwei Stunden liegen, steckt ihn dann an einen Spieß, und bratet ihn beim Feuer oder in einer Röhre langsam gar. Erst gegen das Ende darf das Feuer vermehrt werden, weil derselbe sonst leicht braun wird. Während des Bratens wird er fleißig mit fetter Fleischbrühe und Butter begossen. Vorzüglich würbe und weiß wird er, wenn man ihn durch ein paar Stunden in lauwarme Milch legt, und dann erst ein-salzt. Manche lieben ihn mit Knoblauch gespickt; in diesem Falle steckt man mit einem spitzen Messer durch das Fleisch und steckt ein kleines Gliedchen Knoblauch hinein. Auch mit gepuzten und in Stückchen geschnittenen Sardellen wird er auf die nämliche Art bereitet; man nimmt dann immer ein Stückchen Sardellen und ein kleines Stückchen Rindermark, und begießt ihn während des Bratens mit Rahm und Butter.

Gebratener Lammrücken. (Lämmerner Hase). Die beiden Schlegel werden, nachdem dieselben gut gewaschen, aneinander gebogen, ein Spieß durchgesteckt und mit Spänen befestigt, dann mit Salz bestreut, mit fetter Fleischbrühe begossen, und bei hellem Feuer gebraten. Beim Anrichten wird etwas Brühe darüber gegeben.

Gebackene Hühner. Wenn die Hühner aufgemacht und ausgewaschen, werden sie in vier Theile geschnitten, die Galle von der Leber genommen und der Magen geöffnet und rein gepuzt,

Dann mit Mehl bestreut, in abgeschlagene Eier, Eierklar oder Wasser getaucht, mit Semmelbröseln bestreut und schnell gelbbraun aus heißem Schmalz gebacken. Leber und Magen gibt man zuletzt in die Pfanne und läßt sie bedeckt backen, weil dieselben viel Feuchtigkeit enthalten, und daher sehr spritzen. Zuletzt gibt man eine Handvoll frische grüne Petersilie in das Schmalz, läßt sie einen Augenblick backen, und gibt sie auf die zierlich auf eine Schüssel gerichtete a Hühner.

Gebratener Kapaun. Um mürbe zu sein erfordert diese Gattung Geflügel wenigstens drei bis vier Tage liegen nach dem Abstecken. Wenn der Kapaun dann sauber gerupft und die Gedärme herausgenommen, wird rückwärts am Halse ein Loch gemacht und der Kropf sammt der Schlundröhre herausgenommen, das Brustbein eingedrückt und die natern Füße abgehauen. Man wird er nach reinem Auswaschen gesalzen und entweder mit fein gehackten Sardellen gut ausgerieben, oder grüne Petersilie hineingesteckt. Hierauf werden die Schenkeln hinauf gehoben, und mittelst eines durchgezogenen Speiles befestiget, dann ein Spieß durchgezogen, der Kapaun am Halse und bei den Füßen mit Bindfaden festgebunden, und anfangs bei gelindem, dann bei stärkerem Feuer mit Butter begossen, gebraten. Die Flügel können abgehakt oder zurückgebogen werden. Beim Anrichten wird der Speil herausgezogen, die Bindfaden abgelöst, und derselbe mit frischer oder einen Augenblick in heißer Butter oder Schmalz gebackener grüner Petersilie geziert.

Gebratene Haselhühner. Nachdem die Haselhühner gerupft, aufgemacht, und gut ausgewaschen, wird die Brusthaut losgelöst und eine Scheibe Speck dazwischen gesteckt, dann werden sie gespickt und fleißig mit Butter begossen, gebraten. Nun lasse man einige Austern, Citronensaft, etwas Muskatblüte, Citronenschalen und wenn man sie haben kann einige Trüffel in einer Kasserole mit einem Stück Butter wohl dünsten, lege die gar gebratenen Hühner auf eine Schüssel, und begieße sie mit der Sauce.

Hauptel-Salat. Derselbe wird von den groben Blättern gereinigt, dann in zwei gleiche Hälften, oder wenn es, größere Hauptel sind, in mehrere Theile geschnitten, rein gewaschen, das Wasser wieder gut herausgeschwemmt, und derselbe mit Vertram, Himbeeren oder gewöhnlichem Essig und feinem Oele angemacht. Man vermischt nämlich eine gleiche Quantität Essig und Oel, in einer

verstopften Flasche recht wohl, gibt das nöthige Salz darein, gießt es dann über den Salat, und kehrt ihn so lange darin um, bis es auch zwischen die festen Blätter gedrungen ist. Dann gibt man ihn zierlich auf eine Schüssel und belegt ihn gewöhnlich mit hart gekochten in 8 Theile zerschnittenen Eiern.

Grüne Fisolen als Salat. Die weich gekochten Fisolen werden, nachdem sie mit etwas Salz weich gekocht, abgeseiht, und wenn sie ausgekühlt, mit Vertram, Himbeeren oder gewöhnlichem Essig und feinem Oele gut abgemischt, und dann mit hartgekochten in sechs Theile zerschnittenen Eiern garnirt.

Gesulzter wälscher Salat. Man koch Wein, Wasser und Essig, doch muß der Essig den Vorgesmack haben, mit Gewürz, Citronenschalen, Lorbeerblättern, Thymian und Salz eine gute Weile, gebe auf eine halbe Maß Brühe ein Loth aufgelösete Hausenblase darein, und versuche auf einem zinnernen Keller, ob sich dieselbe besulzt. Ist dieses nicht der Fall, so läßt man sie noch eine Weile kochen oder gibt noch etwas Hausenblase darein. Wenn sie stockt, gießt man die Hälfte in einen Model und läßt sie an einem kalten Orte sulzen. Wenn dieses geschehen, belegt man die Sulze mit in dünne Scheiben geschnittenem Aale, Häringe, Bricken, Sardellen, von den Kernen gelösten Oliven, Kappern und dünnen Citronenscheiben. Wenn dann die übrige Brühe während dieser Zeit ebenfalls gestockt sein sollte, so muß sie zerlassen und abgekühlt darüber gegeben werden. Nun wird das Ganze wieder an einen kalten Ort gestellt, und wenn es gesulzt ist, der Model auf eine Schüssel gestürzt, einen Augenblick mit einem in heißes Wasser getauchten Tuche bedeckt, und dann herabgenommen. Dieses soll jedoch erst geschehen, wenn die Sulze zur Tafel kommt. Man ziert die Schüssel mit frischen Pomeranzenblättern.

Birnen-Salat. Man schäle junge Birnen und backe sie mit Mehl bestreut in Butter goldbraun, koch sie dann mit Wein, Zucker und Zimmt weich, richte sie auf einen Keller an, lasse den Saft noch etwas eingehen und gieße ihn dann darüber.

Sellerie-Salat. Die größten Stücke Sellerie werden in Salzwasser weich gekocht, dann in dünne Blätter geschnitten, zierlich auf eine Schüssel gerichtet und mit Essig und Oel begossen. Auch macht man ihn auf dieselbe Art von rohem Sellerie, der sauber ausgewaschen, vom Ureinen befreit und in sehr dünne Scheiben geschnitten werden muß.

Man garnirt diesen Salat gewöhnlich mit grünen Salat und hart gekochten Eiern, auch mischt man ihn zumeist mit Erdäpfelsalat.

Gebackene Karpfen. Karpfen, welche im Gewichte unter drei Pfund sind werden nicht so wohlschmeckend gefunden, als jene welche dasselbe übersteigen. Ein solcher Fisch wird rein abgeschuppt, aufgemacht, ausgewaschen, in dreifingerbreite Stücke geschnitten, in einen Weidling gegeben, und mit Salz bestäubt. Nach einer halben Stunde wird Mehl mit Semmelbröseln zu gleichen Theil vermischt und die Stücke Fisch recht gut damit bestreut. Nun wird Schmalz in einer Pfanne auf das Feuer gestellt, und wenn es heiß ist, (den rechten Grad Hitze hat es, wenn ein Tropfen Wasser in dasselbe geworfen, starkes Aufbrausen und Geräusch verursacht) werden einige Stücke hinein gelegt, und schnell gelbbraun gebacken. Diese werden dann mittelst eines Kochlöffels aus dem Schmalze genommen und frisch hineingelegt. Zuletzt wird grüne Petersilie in das Schmalz gelegt und wenn sie fleißig geworden, über den auf eine Schüssel gerichteten Fisch gegeben.

Gebratener Hecht. Eine Bratpfanne wird mit Butter bestrichen, mit in Scheiben geschnittenen Zwiebeln belegt und ein abgeschuppter, aufgemachter, gewaschener, mit Salz bestäubter und mit Sardellen gespickter Hecht darauf gelegt. Nun werden Sardellen klein gehackt, mit Butter vermischt und der Fisch damit belegt in eine Röhre gelegt und langsam gebraten. Von Zeit zu Zeit wird frische Sardellenbutter nachgegeben. Wenn er gar gebraten, wird er behutsam auf eine Schüssel gehoben, mit in Streifen geschnittenen Citronenschalen geziert und mit klarer Sardellenfauce zur Tafel gegeben. Man kann derselben auch vorsichtig an einen Spieß stecken, ihn mittelst dünner Holzstäbchen, welche zu beiden Seiten hinzugelegt und mit Bindfaden zusammengebunden werden, besteuern und am hellen Feuer braten. Er wird während dieser Zeit öfters mit Butter begossen.

Frische Kocher Hausen. Man gibt Zwiebeln, Lorbeerblätter und Salz in Wasser und läßt es kochen werden, legt dann den in Stücke zertheilten Hausen darein, und läßt ihn wohl bedeckt kochen. Wenn er weich genug ist, wird etwas frischer Essig dazugegeben. Man richtet ihn auf eine Schüssel und gibt geriebenen frischen Krän oder Klein gebackte grüne Petersilie mit Essig oder Citronensaft dazu. Die Zeit des Garnehmens muß genau beobachtet werden, weil derselbe leicht zu weich wird.

Mandeltorte. Ein halbes Pfund sehr

fein gestoßener und gesiebter Zucker wird mit einem halben Pfunde eben solchen Mandeln mittelst eines Eßlöffels recht genau vermischt, dann noch und noch sechzehn Eierdotter dareingegeben und recht wohl verrührt. Nach ungefähr einer Viertelstunde ununterbrochenem fleißigem Rühren wird das Weiße von acht Eiern zu recht fleißem Schnee geschlagen, dazugegeben, und wieder durch dreiviertel Stunden gerührt. Während dieser Zeit wird ein sogenannter Tortenteifen oder eine andere Form mit zerlassenen Schmalz bestrichen und umgestürzt, damit das überflüssige Fett ablaufe. Vor dem Einfüllen wird derselbe recht gut mit fein gestoßenem Zucker bestäubt, die Masse darein gegeben und in einem überlülften Ofen langsam gebacken. Nach ungefähr einer Stunde, wenn dieselbe gar gebacken, wird sie aus dem Ofen genommen, der Teifen herabgelöst und die Torte mit weißem oder gefärbtem Eise geziert. Zu diesem Behuf werden vier Eßlöffel voll sehr fein gestoßenen weißen Zuckers mit einem zu Schnee geschlagenen Eierweiß und mit ein paar Tropfen Citronensaft eine halbe Stunde lang verrührt, und durch eine Papierküte (Stanzküte) über die Torte in zierlichen Formen gegossen. Man kann dieses Eis mit Alkermesfarb rosenroth oder mit Spinattropfen grün färben. Will man dasselbe gelb haben, so reibe man den noch ungestoßenen Zucker auf Pomeranzu ab. Schwarz kann es mit Schokolade gefärbt werden. Die Torte wird nun in einen ganz abgekühlten Ofen gegeben, und eine halbe Stunde lang getrocknet. Zierlicher ist sie in einer Form gebacken anzusehen, in dem sie dann herausgestürzt wird, und die hellglänzende Kruste nach oben kommt.

Paucerkräpfchen. Ein Viertelpfund gesiebter Zucker und etwas Tragant wird mit zu Schnee geschlagenem Eierweiß wohl verrührt, dann ein halbes Pfund geschnittene Mandeln dazu gegeben, und auf Oblaten kleine Kräpfchen davon gemacht. Diese werden nun in einem kühlen Ofen langsam gebacken und dann mit Eis geziert.

Schwarzen- oder Hausen- Zwieback zu kochen. Dazu nimmt man ein Viertelpfund Mehl, ein Viertelpfund Zucker, ein Viertelpfund ungeschälte grobgeschnittene Mandeln, eine Tafel Schokolade, feingeschnittene Limonenschalen, Gewürznelken, Zimmt und Neugewürz nach Belieben. Diese Mischung wird mit zwei oder drei Eiern verriehet, Strikeln daraus geformt, mit Eierweiß bestrichen und langsam gebacken. Dann werden sie in längliche Streifen geschnitten, ehe sie sich noch abkühlen, indem sie sonst zerbrechen würden.

Anfs-Hütchen. Drei Eierdotter werden mit so viel Zucker als drei ganze Eier wiegen eine halbe Stunde gerührt, das Eiweiß zu festem Schnee geschlagen, darunter gemengt, dann zwei Eier schwer Mehl und etwas klein geschnittene Citronenschalen

darunter gerührt. Auf ein mit Wachs bestrichenes Brett werden dann mit einem Löffel kleine Flecke gemacht, mit Ais bestreut, gebacken, und indem sie noch warm sind über einen Kochlöffelstiel gebogen.

IV. Abtheilung. Gesundheits-Kalender.

Kurze Anweisung zur Kunst lange zu leben.

Leben eines Körpers ist die in ihm wohnende selbstständige Kraft, zu empfinden und Bewegungen hervorzubringen.

Diese Kraft, die wir Lebenskraft nennen, widersteht bis zu einem gewissen Grade den auf uns zerstörend einwirkenden äußern Einflüssen, z. B. dem Froste, der Fäulniß.

Die Lebenskraft wird geschwächt, ja ganz aufgehoben, durch einen hohen Grad von Kälte, durch gewisse Erschütterungen, z. B. Blitz, Gifte, Schreck — sie wird erweckt, gestärkt, genährt, vorzüglich durch Licht, Wärme, Luft, oder vielmehr Sauerstoff, ihre Dauer kann verlängert und verkürzt werden.

Daher ist Verlängerung des Lebens allerdings möglich, natürlich unsere erste heiligste Pflicht.

Man kann jetzt noch immer eben so alt werden, als in den frühern Zeiten, unter fast allen Himmelsstrichen.

Mäßig hochliegende Orte haben im Ganzen mehr und höhere Alte, als tiefliegende.

In gemäßigten Himmelsstrichen wird der Mensch im Ganzen älter, als in heißen oder kalten.

Je mehr der Mensch der Natur und ihren Gesetzen treu bleibt, desto länger lebt er.

Alle sehr alten Leute waren verheirathet und zwar mehr als einmal — und gewöhnlich noch im hohen Alter.

Es findet sich kein einziges Beispiel, daß ein lediger Mensch ein sehr hohes Alter erreicht hätte.

Im Ganzen werden mehr Weiber als Männer alt; aber das höchste Ziel des menschlichen Alters erreichen doch nur Männer.

In der ersten Hälfte des Lebens ist thätiges,

selbst strapazenvolles Leben, in der letzten Hälfte aber eine ruhigere und gleichförmigere Lebensart zum Alter zuträglich.

Diejenigen Menschen wurden am ältesten, welche von Jugend auf mehr Pflanzkost genossen, ja oft nie Fleisch aßen.

Ein gewisser Grad von Bildung ist dem Menschen unumgänglich nöthig und befördert die Lebenslänge.

Der Aufenthalt auf dem Lande und in den kleinen Städten ist dem langen Leben günstig, der in großen Städten ungünstiger.

Manche Menschen bekommen im 60. und 80. Jahre, wo andere sterben, neue Zähne und Haare und sie leben noch lange.

Der Bau des menschlichen Körpers und die Lebenskraft sind im Stande, eine Dauer und Wirksamkeit von 200 Jahren auszuhalten, das heißt, der Mensch kann 200 Jahre alt werden.

Ein guter Magen, gesunde Verdauungswerkzeuge, gute Zähne, gut gebaute Brust, gesunde Lungen, gehörige Menge und Vertheilung der Lebenskraft, ein gemäßigtes, nicht zu feuriges oder zu träges Temperament, gehörig erzeugende heilende Kräfte der Natur, ein gleichförmiger und fehlerfreier Bau des ganzen Körpers, nicht Schwäche eines Theils, gehörige Beschaffenheit der festen und flüssigen Bestandtheile, vollkommene Zeugungskraft u. lassen ein langes Leben hoffen.

Die wahre Kunst, das menschlich: Leben zu verlängern besteht also in der gehörigen Verbindung und Anwendung folgender Grundsätze: 1. Die Menge der Lebenskraft selbst muß gehörig groß und genährt; 2. den Theilen des Körpers muß gehörige Festigkeit und Abhärtung gegeben, 3. die Lebensadahme muß gemindert

werden, die Wiederherstellung der verlorenen Kräfte muß leicht und gut geschehen.

Die Kunst der Lebensverlängerung besteht demnach in Vermeidung der Verkürzungs- und in Kenntniß und Gebrauch der Verlängerungsmittel des Lebens.

Verkürzungsmittel des Lebens sind:

Von schwächlichen kränkenden Eltern gezeugt, weichlich erzogen, in der Liebe ausgeschweift, wodurch die Zeugungskraft verschwendet wird, Selbstbefleckung, sowohl physische als moralisch übermäßige zuzeitige Anstrengung der Seelenkräfte, Krankheiten, deren unvernünftige Behandlung durch Quacksalber, Pflücker u. s. w., gewaltsame Todesarten, Trieb zum Selbstmord, unreine Lust, das Zusammenwohnen der Menschen in großen Städten, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, die jetzige Kochkunst, die geistigen Getränke, üble Laune, allzugroße, vergebliche Geschäftigkeit, unglückliche, traurige Seelenstimmungen und Leidenschaften, Furcht vor Gespenstern, vor Gewittern, vor den Tode u. s. w., Müßiggang, Unthätigkeit, lange Weile, überspannte Einbildungskraft, Krankheitseinbildung, Empfindelikeit und alle Gifte.

Verlängerungsmittel des Lebens sind:

Gute Geburt, von gesunden Eltern in einem frohen Augenblicke gezeugt, eine frohe gesunde Schwangerschaft, glückliche Niederkunft. Schwache, ungesunde kränkende Personen sollten nie heirathen. Die Schwangeren sollten sich besser im Essen, Trinken, Tanzen u. s. w. halten. Auf die erste Wartung, Pflege und Erziehung kommt Alles an. Gleich nach der Geburt und überhaupt in den ersten Monaten nichts als Muttermilch. Baldigst dem Kinde ein ordentliches Laxirmittel geben, keine Syrupe, Rhubarbar u. dgl. Fleißig gewaschen, oft gebadet, nicht fest geschnürt oder gewickelt. Leicht verdauliche, keine mehligte, fett gemachte Speisen, keinen Kaffee, Thee, Chokolade, Wein u. s. w. am besten ist mit Wasser verdünnte Milch oder reines Wasser; wenn sie schon etwas älter sind; kein Fleisch, wenn das Kind nicht alle Zähne hat; täglich reine Wäsche, frische Luft, nicht heftig gewieget, nicht so gestellt, daß das Licht von der Seite oder über den Kopf aufs Kind fällt.

Wer krank, schwach, ungesund ist, sich zu vornehm dünkt, wer lieber seinem Vergnügen nachgeht, als selbst stillt, wähle eine reine, gesunde, junge neue Amme. Man halte die Kinder nicht zu warm; die Kleidung sei weit, leicht, kein Pelzwerk, tägliche Bewegung in freier Luft. Man gebe ja genau Acht, daß der Zeugungstrieb nicht zu zeitig erwache, nicht Selbstbefleckung getrieben werde, woran nur zu oft die Ammen und Diensthoten Schuld sind.

Thätige und arbeitsame Jugend. Diese bewahret vor alle Ausschweifungen. Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Enthaltbarkeit von dem Genuß der physischen Liebe in der Jugend und außer der Ehe. Ein Hauptverlängerungsmittel des Lebens. Jeder, dem Dauer und Blüthe seines Lebens am Herzen liegt, vermeide den unerlaubten Umgang mit Frauenzimmern bis zum 24 oder 25 Jahre, dann heirathe man. Der Genuß und die Früchte sind doppelt schätzbar. Vor genannten Jahren und außer der Ehe verkürzt man das Leben, die Manneskraft geht verloren, man wird fleh, schwach, elend, alt vor der Zeit, setzt sich der venerischen Ansteckung dem fürchterlichsten Gifte aus, welches jetzt allgemeiner wird und im Verborgenen die Menschen mordet. Ein schädliches Vorurtheil ist es: man müsse sich des zu vielen Zeugungsgeistes entledigen.

Die Natur hilft sich selbst. Faste, das heißt, lebe mäßig, meide starknährende Speisen und hitzige Getränke, und arbeite, so gelangst du zu einem hohen, gesunden, vergnügten, ehrenvollen Alter.

Glücklicher Ehestand, ist ein vorzügliches Verlängerungsmittel des Lebens, die wichtigste Stütze des Staats, der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit. Man wähle nach Neigung.

Der Schlaf ist nöthig, nützlich, unentbehrlich. Man nehme dem Menschen Hoffnung und Schlaf, und er ist das unglücklichste Geschöpf auf Erden.

Zu viel und zu wenig Schlaf schadet. Je jünger desto mehr Schlaf, je älter desto weniger. Im Schlaf erholet sich die Natur am ruhigsten und vollkommensten Fortgesetztes Wachen verkürzt das Leben.

Niemand schlafe unter 6 und über 8 Stunden. Nie hindere man den vormitternächtlichen Schlaf. Zeitig zu Bett, und früh wieder auf, macht den Menschen gesund, weise und reich. Morgenstunde hat Gold im Munde. Das Schlafgemach sei hoch, wo möglich gegen das freie Feld, den Tag über der frischen Luft offen, in der Nacht still, dunkel, kein Nachtlicht, welches den Schlaf stört, und dessen

Dampfschadet. Abends esse man wenige kalte Speisen, lange zuvor, ehe man zu Bette gehen will. Man schlafe nicht sitzend, das Bett sei nicht zu hoch, man liege ziemlich gerade, nur mit dem Kopfe etwas hoch. Ehe man sich schlafen legt, lese, studiere man nicht, mache Körper und Seele frei, um eines ruhigen, sanften und stärkenden Schlafes zu genießen. Nur schlafe man nicht in zu warmen Federbetten, besonders in der Jugend.

Körperliche Bewegung. Der Trieb dazu ist eben so natürlich wie zum Essen und Trinken. Stillstehen ist schon dem Kinde die größte Pein. Die am ältesten wurden machten anhaltende, starke Bewegung in freier Luft. Täglich mache man sich Bewegung im Freien, Wind und Wetter sei wie es wolle.

Die gesundeste Zeit ist vor dem Essen oder 3—4 Stunden nachher.

Leibesübungen, wie die Alten thaten, z. B. Laufen, Ringen, Fechten, Reiten, vernachlässige man nie.

Genuß der freien Luft — mäßige Wärme. Reine Luft ist eben so gewiß das größte Erhaltungsmittel und Stärkungsmittel unseres Lebens, als eingeschlossene verdorbene Luft das feinste und tödtlichste Gift ist. Darum vergehe kein Tag ohne reine freie frische Luft zu genießen. Dies sichert vor einer sehr heftigen gewöhnlichen sehr ergiebigen Quelle von Krankheiten der zu großen Empfindlichkeit gegen alle Eindrücke und Veränderungen der Witterung. Man suche immer, wo möglich hoch zu wohnen. Man öffne fleißig die Fenster. Windböen und Kamine sind die besten Reinigungsmittel der Stubenluft. Nur weide alle Zugluft. Die Luft sei mäßig warm. Es ist weit besser in einer kühlen, als zu heißen Luft zu leben. Räuchern und dgl. verbessert die Luft nicht, macht sie dick, am wenigsten das Räuchern mit Essig, den man auf heiße Steine oder Eisen gießt und verbirgt nur auf einen Augenblick die schlechte Luft. Grüne Reiser den Tag über in Wasser gesetzt, ist heilsam. Bei Nacht müssen alle Reife, Blumen u. s. w. gänzlich aus den Stuben.

Das Land- und Gartenleben ist die wahre Quelle der ewigen Jugend, Gesundheit, Glückseligkeit und des langen Lebens.

Reisen. Ihr Nutzen ist unbeschreiblich. Am gesundesten und zweckmäßigsten sind die Reisen zu Fuß und noch besser zu Pferde. Beim Fahren ändere man seine Lage fleißig, bald sitzen, bald liegen, bald lehnen u. s. w. Bei Nacht reise man nicht. Mache kurze Reisen, ruhe oft aus. Speise und Trank brauche mäßig. Führe die im Lande übliche Lebensart. Weide alle hitzigen Getränke. Wein

genieße mäßig. Vernachlässige die Ausdünstung nie. Wer eine empfindliche Haut hat, trage lieber an Reisen ein Hemd von dünnen Flaneln. Keintlichkeit ist doppelt nöthig, daher fleißiges Waschen.

Reinlichkeit und tägliche gehörige Behandlung der Haut, sind Hauptmittel zu Verlängerung des Lebens.

Die Haut ist das größte Reinigungsmittel unseres Körpers. Daher muß sie immer in gleichförmiger Ausdünstung erhalten werden, wenn nicht übel Folgen, besonders hartnäckige Hautkrankheiten entstehen sollen. Durch die Haut erhält der Körper aus der Luft eine Menge geistiger und feiner Bestandtheile, die zum Ersatz dessen dienen, was der Körper täglich einbüßt. Man wechsle, wo möglich, täglich die Wäsche, wasche täglich den ganzen Körper mit reinem frischem Wasser, reibe die Haut stark, bade sich wenigstens wöchentlich einmal in lauem Wasser, worin etwas Seife aufgelöst ist. Seebäder sind vortreflich. Auch veräume man das kalte Bad nicht, wenn man daran gewöhnt ist. Nie bade man ganz nüchtern oder nach dem Essen. Das Pelzwerk weide. Die Kleidung sei leicht, weit. Fleißig körperliche Bewegung befördert am besten die unmerkliche Ausdünstung. Alles Fett, unausgebackene Mehlspeisen, Käse u. dgl. hindern die Ausdünstung. Gute Diät und Mäßigkeit im Essen und Trinken, Erhaltung der Zähne. Wealt werden will, esse langsam. Gute Zähne sind unentbehrlich. Weide die Zahnbürsten. Unter dem Essen trinke man selten oder nie, besser eine Stunde darnach. Das beste Getränk ist Wasser frisch aus Quellen nicht aus offenen Brunnen geschöpft. Ein mäßiger Genuß von Suppen schadet nichts, nur nicht zu heiß in zu großer Menge auf einmal und zu wässerig. Dann und wann ein Glas guten alten reinen Wein zur Erholung.

Ruhe der Seele, Zufriedenheit, Lebensverlangende Seelenstimmungen und Beschäftigungen sind die Grundlagen alles Glückes, aller Gesundheit und des langen Lebens. Sie liegen in uns selbst. Wir finden sie zuverlässig, eher in der Dürftigkeit als bei Reichen, Vornehmen, Schwelgern. Vor allen Dingen bekämpfe man seine Leidenschaften. Diese verkürzen das Leben am meisten. Man gewöhne sich zeitig, den Genuß nicht als den einzigen Zweck unseres Daseins zu betrachten, man benutze jeden Tag so, als wenn er der Einzige wäre, ohne sich um den morgigen zu bekümmern. Man suche sich über Alles so richtige Begriffe als möglich zu verschaffen. Die meisten Uebeln entstehen nur aus Mißverständnis; Eigennutz oder Uebereilung. Die Weisheit

allein ist die Quelle des Vergnügens, die Thorheit der Ursprung des Missergnügens. Man lasse die Hoffnung nie sinken. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele überwiegt alle Leiden. Auch Freude ist eine der größten Lebenshalterin. Das Lachen ist die gesündeste aller Leibesbewegungen.

Verhütung und vernünftige Behandlung der Krankheiten, gehöriger Gebrauch der Kräfte und der Arzneien. Zur Entstehung jeder Krankheit gehören: Die Ursache, die sie erregt, und dann die Fähigkeit des Körpers, durch diese Ursache angegriffen zu werden. Daher suche man jene Ursachen zu entfernen oder dem Körper die Empfänglichkeit zu benehmen. Allen Ursachen können wir nicht wohl entgehen. Folgende vorzügliche Krankheitsursachen meide man so viel wie möglich: Unmäßigkeit im Essen und Trinken, unerlaubter zu häufiger Umgang mit Frauenzimmern, große Erhitzung und Erkältung, Leidenschaften, heftige Anstrengung des Geistes, zu viel oder zu wenig Schlaf, gehemmte Ausleerung, Gifte u. s. w. Das bisher Gesagte lehret diese Ursachen meiden und den Körper abhärten, daß er nicht gleich angegriffen werde. Jeder sollte einen einsichtsvollen, vernünftigen, erfahrenen denkenden Arzt befragen, wie er sich im Essen und Trinken zu verhalten, was er zu meiden habe, u. s. w.

Die erste Erziehung erzeugt oft Krankheiten. Gewisse Arten von Bau und Gestalt des Körpers führen gewisse Krankheitsanlagen mit sich. Die Temperamente sind verschieden und eben so mannigfaltig die Anlagen zu Krankheiten.

Reinlichkeit ist bei allen Krankheiten eine unentbehrliche Bedingung. Unreinlichkeit verschlimmert im hohen Grade. Man wechsle täglich mit Vorsicht die Wäsche, erneure die Luft, nur meide man Zugluft, schaffe alle Ausleerungen gleich aus dem Krankenzimmer, entferne die vielen Menschen, Thiere, Blumen, Ueberreste von Speisen, alle Kleider, genug alles was ausdünsten kann.

Rettung in schnellen Todesgefahren. Hier verweise ich auf Straves bekannte Noth- und Hilfstafel. Uebrigens härte man den Körper ab, übe sich im Schwimmen, Laufen, Klettern u. s. w. Man suche sich von allen möglichen Dingen deutliche Kennniß zu erwerben, an Büchern und andern Hilfsmitteln fehlt es jetzt nicht. Man starke Körper und Geist, um Alles zu ertragen, nicht zu erschrecken u. s. w. Beobachtet man dieses Alles und das kann man sobald man will, so gelangt man zu einem

gesunden ehrenvollen Alter, welches immer noch verlängert werden kann.

Das Alter. Im Alter fehlt die natürliche Wärme, diese bemühe man sich zu unterhalten und zu vermehren. Die Nahrung sei leicht verdaulich, mehr flüssig als fest, nahrhaft, etwas reizend. Kalte Bäder sind äußerst empfehlenswerth. Man meide alle starke Ausseerungen z. B. Aderlässe, Purganzen. Man gewöhne sich in allen Verrichtungen an eine bestimmte Zeit und Ordnung. Der Körper bedarf Bewegung, nur keine angreifende, am besten Fahren, Reiten, angenehme Stimmungen und Beschäftigungen der Seele sind von großem Nutzen. Immer heiter, froh, zufrieden, so wird man alt.

Hämorrhoiden.

1. Eines der größten Linderungs- und Heilmittel der Hämorrhoiden sind Klystiere von kaltem Wasser. Das einzuspritzende Wasser muß nicht eiskalt, aber auch nicht warm sein, und beim Einbringen des Rohrs muß große Vorsicht gebraucht werden, um jede schmerzhafteste Reizung der Zäken zu vermeiden. Nachher läßt man den Kranken eine Zeit lang auf die linke Seite horizontal sich legen, damit das Eingespriete nicht zu schnell zurückfließt. Durch dieses einfache Mittel wird der Stuhlgang in Ordnung gebracht, die Schmerzen bei der Darmausleerung vermindert, und die Ueberfüllung in den Hämorrhoidalgefäßen zertheilt. Der Kranke kann eine Zeit lang ein solches Klystier nehmen. Es wird hierbei kaum die Bemerkung nöthig sein, daß da, wo die Hämorrhoiden fließen und der mäßige Blutverlust mit Erleichterung verbunden ist, das Mittel überflüssig, ja schädlich sein würde. Es paßt mehr um die Schmerz-anfälle blinder Hämorrhoiden zu heben.

2. Regelmäßige Lebensweise, mäßige Bewegungen zu Pferd und zu Fuß, sind die besten Verhütungsmittel der Hämorrhoiden.

3. Sind die Hämorrhoiden ausgebildet, so kommt es darauf vorzüglich an, ob sie fließen, d. h. blutig oder schleimig, oder ob es blinde, d. h. bloße Knoten sind. Erstere verlangen, wenn sie regelmäßig erscheinen, keine besonderen Mittel; wird der Ausguß stark, so trinke man schwachen Bitterkleethee, und vermeide alle erhitzen Speisen und Getränke und alle Anstrengung.

4. Bei Hämorrhoidalkolik mache man warme Umschläge auf den Leib und trinke Kamillenthee.

5. Sind die Hämorrhoidalknoten sehr schmerzhaft und angeschwollen, so setze man Blutigel darauf und lege nachher geschabte Mohrrüben darauf.

6. Sind die Knoten bloß empfindlich und jucken heftig, so lindert reines Mandelöl den Schmerz.

7. Kalte Wasser-Klystieren bei Verstopfung wurden schon von Riverius empfohlen.

8. Abends vor dem Schlafengehen nehme man 10 Gran Schwefelblumen mit noch einmal so viel vitriolischen Weinslein oder Salpeter und etwas Zucker und die verstopften Hämorrhoiden werden bald zum Vorschein kommen.

9. Wider verstopfte Hämorrhoiden. Man sucht im Walde einen Ameisenhaufen auf, hebt ihn wie er ist, sammt seinen Ameisen, Eiern und sogenannten Weichrauch auf und versorget solchen zur Fortbringung in einen Sack oder sonstigen transportablen Gegenstand. Zu Hause gibt man das Ganze in einen Eimer, brüht solches mit einer Partie siedendheißen Wassers über und legt über den Eimer ein dünnes Brett, worauf sich der Kranke entblößt zu setzen hat. Damit die Dünste dieses Bades nicht verloren gehen, und auf den Kranken desto mehr wirken, so überhängt man denselben sammt dem Eimer mit Tüchern. In kurzer Zeit darauf wird der Patient sich sogleich wohl befinden und die Schmerzen werden aufhören.

10. Fließende Hämorrhoiden, wenn sie auch noch so lästig sind, darf man nicht stopfen, zumal der größte Blutverlust in der Art nie nachtheilig wird.

Hypochondrie.

Diese Krankheit ist mehr dem melancholischen Temperamente eigen, befällt gern wohlbeleibte Männer von 20 — 40 Jahren, nach vielem Eitzen und Studiren. Sie sitzt hauptsächlich in den Nerven oder Gefäßnetzen des Oberbauches, und zeichnet sich durch einen schnellen und durch äußere Einwirkungen oft nicht veranlaßten Uebergang aus einer Gemüthsstimmung in die entgegengesetzte, z. B. aus Muth in Heiterkeit und umgekehrt, jedoch mit vorwaltender, finsterner, trüber Gemüthsstimmung aus.

1. Für solche die daran leiden, ist der Rath, täglich eine Stunde weit zu gehen, oder einen Berg zu ersteigen, schon sehr wichtig. Durch rasche Bewegung im Freien, zumal bergan, mit Verdopplung der Respiration, die Lebensluftaufnahme vermehrt, der Kreislauf belebt, allgemeine Wärme und mäßige Hautausdünstung erweckt, die in der Regel Wohlbehagen und Heiterkeit herbeiführt. Das Gefühl von Abspannung nach lebhafter Muskelanstrengung ist eine Art von Wohlthätigkeit, die zur Wiederholung anfordert.

2. Zu allen Zeiten hat man daher Reisen für

die größten Heilmittel der Hypochondrie angesehen. Bewegungen und tägliche Ortsveränderung, wodurch der Geist vielfältig und angenehm beschäftigt wird, unterbrechen die niedergeschlagene Stimmung und erwecken neue Lebenslust. Nervöses Herzklopfen und hypochondrische Beängstigungen, die weder dem Aderlasse, noch Abführungsmitteln, noch irgend einer andern vielgerühmten Curmethode weichen wollten, können plötzlich auf, so wie der Kranke in den Wagen steigt oder die erste Station zurückgelegt hat. Besonders für Nordländer eine Reise durch die Schweiz und Italien als Gegenmittel der Tristimanie oder des Splen berühmt. Wobei nicht bloß die Bewegung unter einem sonnigen Himmel und der Anblick neuer, den Geistes vielfältig aufregender Gegenstände, sondern auch der Umgang mit sanguinischen Menschen sehr viel zur Erleichterung beiträgt.

3. Für viele Hypochondrischen, die an Ueberfüllung der Unterleibsorgane, Verstopfung, Hämorrhoidalen Congestionen, Spannung des Bauches und unbestimmten, schmerzhaften Empfindungen in Unterleibe leiden, welche sich durch eine erdfarbene gelbe Gesichtsfarbe, unruhigen Schlaf und singendes Gesicht auszeichnen, ist keine Art von Motion zweckmäßiger, als die durch tägliches und anhaltendes Reiten. Die Bewegungen des Pferdes theilen sich besonders den Unterleibsorganen des Reiters miterschüttern auf eine wohlthätige Weise die überfüllten Venen und beleben den Kreislauf und die Action dieser der Einwirkung von Aukon so sehr bedürftigen Organe. Ein Geisteskranker versiel in diese Hypochondrie, wogegen lange die kräftigsten Arzneien, Purgiermittel, Eisen- und Mineralwasser ohne alle Erleichterung gebracht wurden. Diesem verordnete Sydenham das Reiten. Der Kranke fing mit kleinen Spazierritten an und setzte sich so beharrlich fort, daß er sich gewöhnte, zu jeder Tageszeit täglich viele Meilen weit zu reiten und große Reisen zu Pferd zu machen, wodurch er gänzlich hergestellt wurde.

4. Noch sind hier einige Arten von Körperbewegungen zu nennen, die in der Cur der Hypochondrie von besonderm Nutzen sein können, wie das Tanzen, Billard- und Ballspielen. Den Tanz soll sogar Sokrates nicht verschmäht haben.

5. Warme und kalte Bäder. Das Gefühl von Leichtigkeit, Thätigkeit und Wohlsein, welches das Bad erzeugt, ist für hypochondrische und hysterische Kranke sehr wohlthätig.

6. Unter den Mineralbädern, welche für Hypochondrischen überhaupt empfohlen sind, zeichnet sich in vieler Hinsicht der Marienbader Kreuzbrunnen aus.

Schwächliche Subjekte bekommen leicht bei dem Gebrauche Durchfall, und vollblütige, vollsaftige Menschen Verstopfung; gegen beides finden sich jedoch an Ort und Stelle passende Gegenmittel.

7. Die erheiternde Wirkung freier Transpiration, so wie freier Drüsenabsonderung überhaupt, beweisen die orientalischen oder russischen Schweißbäder. Die Menschen fühlen sich dadurch ermuntert, gestärkt und wie neu geboren.

8. Gegen hypochondrische Beängstigungen und Todesfurcht leisten Klystiere von kaltem Wasser zuweilen gute Dienste. Die vielbekannten Kämpf'schen Bisceral-Klystieren, auf Verordnung eines Arztes genommen, nützen, lange fortgebraucht, hier sehr.

9. Täglich wiederholte Frictionen des Unterleibes mit wollenen Tüchern, befördern die Verdauung, die Absonderungen und den Blutumlauf in den Unterleibsorganen.

10. Manche pflegen die Anfälle von hypochondrischer, übler Laune, ihre „Vapeurs“ durch Waschen des Gesichts und der Brust mit Eau de Cologne oder irgend einem andern spirituosösen Nuchmittel zu vertreiben.

11. Einige Tassen gute Bouillon, eine Stunde oder auch unmittelbar vor dem Mittagessen getrunken, bekommen hypochondrischen Kranken sehr gut. Fleisch, mit etwas Senf. Unter den Bieren sind nur die bitteren zulässig. Für Viele ist ein Glas Wein täglich notwendig, jedoch muß hier der Arzt den Wein bestimmen.

12. Dr. A. Richter empfiehlt den Hypochondristen, sich an Fußbäder mit Schwimmbädern zu gewöhnen.

Die Wunderkräfte des kalten Wassers.

Im kalten Wasser, sagt Hufeland, liegt unstreitig eine ungleich höhere Kraft, als wir bisher geahnt haben, eine wunderbar belebende Kraft. „Das kalte Wasser,“ sagt Zeller, „läßt keine Entzündung, kein Wund- und Entzündungsieber aufkommen, wenn es sogleich applicirt wird.“ Frisches Wasser, sagt Theden, aus dem Brunnen geschöpft, ein mehrfach zusammen gelegtes leinernes Tuch hinein getaucht und umgeschlagen, vertreibt in eilichen Stunden die höchste Entzündung und Geschwulst.

Fr. Hoffmann sagt: das kalte Wasser ist das gesündeste Getränk. Diejenigen, welche sich hitziger Getränke bedienen, sind vielen Krankheiten unterworfen, hauptsächlich dem Schlage, Lähmung, Sticfluß, Schwindsucht, Wassersucht, Gicht, Hämor-

rhoiden u. s. w. Diejenigen aber welche kaltes Wasser trinken, sind solchen Krankheitsumständen nur selten unterworfen, haben gesunden Leib, freudiges Gemüth, guten Appetit und schöne, unschadhafte Zähne.

Dr. Agabius sagt: diejenigen, welche recht gesund sein und bleiben wollen, müssen sich oft der kalten Bäder bedienen; denn ich kann es kaum mit Worten aussprechen, welchen großen Nutzen sie gewähren. Diejenigen Personen, welche kalt baden, haben selbst im hohen Alter kaltes und derbes Fleisch, lebhaftes Gesichtsfarbe, Thätigkeit und Stärke, guten Appetit ungestörte Niederung; mit einem Worte, alle ihre natürlichen Handlungen gehen gut von Statten.

Dr. Weinwirth sagt: Die Anwendung des kalten Wassers sei von Nutzen beim Kopfweh, Heiserkeit, Schwindel, blöden Augen, Melancholie, schweren Athem, Mundfäule und Magenblähungen. Als ich in meiner Jugend ein unordentliches Leben führte und starke Getränke zu mir nahm, hatte ich immer Blähungen im Magen und öfters nach Tische große Uebelkeiten; endlich wurde ich diese Beschwerlichkeit los, da ich anfing, bei Tische nichts als Wasser zu trinken, so daß ich seit mehr als 40 Jahren fast gar nicht damit beschwert bin, und wenn ich einmal wieder damit geplagt bin, so macht das Trinken des frischen Wassers schon in einer halben Stunde Alles wieder gut.

Um die Wasserkuren zweckmäßig zu gebrauchen, trinke man des Morgens ein Glas vor dem Kaffee, *) nach dem Kaffee wieder ein Glas, Abends zwei Gläser und steige damit so, daß man täglich mehrere Maß trinkt; zugleich aber wasche man den ganzen Körper Morgens mit kaltem Wasser. Will man gewisse körperliche Leiden vertreiben, so muß man Umschläge von kaltem Wasser machen, nämlich ein mit kaltem Wasser angefeuchtetes Handtuch um den ganzen Leib schlagen und dieses ein bis zwei Stunden umbehalten.

Von Nutzen des kalten Wassers durchs Baden und Trinken desselben.

Das Wasser, welches man unter die Elemente, das heißt die Urstoffe der Natur, zählt, ist und bleibt das gesündeste, den Menschen und Thieren von der Natur angewiesene Getränk.

Es erhält die Gesundheit, baut Krankheiten und Unpäßlichkeiten bei einem regelmäßigen Genuße

*) Besser, den Kaffee gar nicht zu trinken.

und bei der Befolgung einer vernunftgemäßen Lebensordnung vor, und wirkt bei verschiedenen Leiden auf die Verbesserung der Säfte, besonders dann, wenn es frisch und rein ist! Es stärkt die Haut, belebt das ganze Lebensgebilde, befördert regelmäßige Ausdünstung, löst die zähen und dicken Stoffe auf, macht das Blut rein, und verhindert, daß dicke und zähe Säfte jene Stocungen und Schärfe in dem Körper erzeugen, welche die vorzüglichsten Veranlassungen zu Krankheiten sind.

Vorzüglich aber wirkt es wohlthätig auf die Verdauungswerkzeuge, und wahr sagt Dr. Röber in seinem nützlichen Büchlein, den Hausbrunnen als Wasserheilanstalt und Apotheke des Hauses für Jung und Alt, in den Magen und den Gedärmen eines Wassertrinkers wird sich nie zu viel zäher und dicker Schleim ansammeln, und er wird immer gut verdauen; denn selbst beim Genuße unverdaulicher Speisen löst das im Magen getrunkene Wasser, bald die sich zurückhaltenden Speisetheile auf, entfernt sie und reiniget so Magen und Darmkanal, ohne sie zu schwächenden krampfhaften Anstrengungen zu reizen, denn in der Frische des Wassers liegt auch eine stärkende Kraft.

Das Trinken des klaren, kalten Wassers reiniget den Körper und stärkt ihn, aber auch der äußere Gebrauch desselben leistet seine trefflichen Dienste, was man schon daraus abnehmen kann, daß, wenn man nach einer anstrengenden Fustour ein Fußbad nimmt, Füße und Beine auf eine wunderbare Weise gestärkt scheinen, wie die Kraft und neues Leben zunimmt. Ist dieses nicht Beweis genug für die in ihm immer vorhandene Kraft? —

Es geschieht diese äußere Anwendung im Allgemeinen durch Baden und Waschen, und derjenige, welcher sich das kalte Wasser mit der gehörigen Vorsicht auf diese Weise bedient, wird abgehärtet und viel weniger von der Veränderung des Wetters, dem Einflusse des Himmelstreiches und der Luftströmung, ja selbst weniger von Krankheiten und Uebeln, welche von unterdrückter Hautausdünstung herrühren, zu fürchten haben, als der, welcher seinen Körper mit warmen Wasser oder gar nicht wäscht.

Aber nicht die Haut allein ist es, deren Gesundheit und Frische, und regelmäßige Ausdünstung durch den geregelten Gebrauch des kalten Wassers gewinnt, der ganze Körper erhält dadurch höhere Lebenskraft.

Man beobachte nur die Pflanzen, dursten sie, so zu sagen nicht alle nach dem Regen? Ist dieser ihnen nicht die belebende Kraft für das Wachsthum

und Gedeihen, und sind die Tage der Dürre die traurigen Verkünder des Mißwachses und Hungersnoth, erzeugt und vermehrt sich nicht häßlich Ungeziefer? Ja selbst die Hausthiere und die Thiere des Waldes und des Feldes lechzen nach frischem Wasser und suchen die Quellen auf.

Der treue Begleiter des Menschen, der Hüter der Wälder des Hauses und Hofes, fällt in fürchterlichste der Krankheiten, wenn ihm ein scharer Trunk fehlt, und in der Dürre entwickelt sich als die größte Noth die Viehseuche, deshalb schon die graue Vorzeit jeden Quell, jedem Bächen ein schützendes Wesen, daß nur gegen den Freßstrasend zürnte, und baute stets am Ufer der Flüsse und Ströme die Tempel der Götter.

Die Gesetze, welche die Führer der Natur dem ihm anvertrauten Volke gegeben haben, sind schon sich vor Allem in Warnungen gegen Unvorsichtigkeit, in Vorschriften zu Waschungen und Bädern und machen selbige zu einer Grundbedingung des Wohles.

Es ist gewiß nicht zu viel, wenn man annimmt, daß der dritte Theil aller Krankheiten durch die Haut und mitgetheilt wird; wie viel kann man also durch frühzeitige Stärkung derselben zu verhüten! — Kein Mittel ist so sehr fähig, Störungen aufzulösen, Unordnungen des Blutlaufes zu verbessern, Leben und Thätigkeit in alle auch in die entferntesten Organe zu bringen, als wohlthätige Uebereinstimmung des ganzen Körpers zu verbreiten und das so wichtige Geschäft der Entwicklung und Ausbildung aller körperlichen Theile und Kräfte in dem vorzüglich jugendlichen Alter zu ordnen, und für die gleichförmige Vertheilung derselben zu sorgen, als eben die Bäder. Sie gewähren demnach einen großen, zu wenig erkannnen Vorzug, wenn man bedenkt, wie gewöhnlich Unordnungen und Ungleichheiten in der Entwicklung jetzt sind, und welche ungeheure Menge Uebel daraus entstehen. Wie häufig sieht man nicht zu Verschiebungen und Verwachsungen der Glieder, Geschwülste, Scropheln, Darrruchten, englische Krankheit, zu frühes oder zu zähes Zahnen, mangelnde Kraft der Füße und daherrührende Unfähigkeit zum Laufen, zu frühe oder ungleiche Ausbildung der Seelenkräfte, der Sprache und alle die Uebel sind größtentheils wo nicht immer, Fehl der Entwicklung und unordentlichen Ausbildung des Körpers und der ungleichen Vertheilung der Kräfte und können durch nichts sicherer verhütet werden, als durch die Bäder, welche durch ihre Kräfte

zu eröffnen und zu stärken und Lebenskraft und Nahrung in allen Punkten gleichzeitig zu verbreiten, von keinem andern Mittel übertroffen werden.

Ein hauptsächlichster und bisher ganz übersehener Vortheil der frühzeitigen Gewohnheit des Bades, ist endlich der, daß dadurch die ganze Natur d. h. der lebendigen Wirksamkeit der Kräfte und Werkzeuge des Körpers, mehr Richtung und Antrieb nach der Oberfläche und in die äußern Theile gegeben und folglich selbst der heilenden Natur in Krankheiten mehr die Kraft aus Gewohnheit mitgetheilt wird, ihre Heilbestrebungen nach der Haut hinzuführen und demnach die Hautabsonderung zur Entschreibung und Hebung der Krankheit benutzen. Ich kenne nichts Verderblicheres, was die Schwäche und Kränklichkeit in unsern Zeiten so sehr veranlaßt hat, als die jetzt fast allgemein eingeführten Gebräuche, von Außen nach Innen zu wirken, und alle Ablagerungen der Krankheitsstoffe sowohl als ihre Bewegungen, auf die innerlichen Theile, besonders die Verdauungswerkzeuge, zu leiten. Dieses ist eine wahre Umkehrung der natürlichen Ordnung, wie die innere Oberfläche die Dienste der äußern thut, da doch im regelmäßigen, natürlichen Zustande die Wirkung entgegengesetzt, und die Richtung der Bewegungen vom Mittelpunkte nach Außen sein soll. Man beobachte doch einmal den jetzigen Gang der kranken Natur etwas genauer.

Alles, auch die verschiedensten Krankheitsursachen, Erhitzung, Erkältung, Kälte, Freude, Aerger, alles wirkt auf den Magen, alles bringt Krankheiten der ersten Wege hervor; sogar die allerentferntesten Krankheiten nehmen ihren Gang durch die Verdauungswege, und es gibt wenig Krankheits-Materien; die wir nicht jetzt im eigentlichen Sinne des Wortes verdauen dürfen. —

Die Ursache dieser rückgängigen Bewegung liegt in der Schwäche der Haut und in der mangelnden Kraft, ihr von Innen entgegen zu wirken. Der Grund zu dieser natürlichen Verstimmung der Verdauungsorgane liegt hauptsächlich in Unterlassung der Bäder und daher mangelnder Hautstärkung und durch den häufigen Gebrauch der dem Darmkanal schwächenden und reizenden Nahrungs-, wie auch den Arzneimitteln bei Kindern. Man bedenke einmal, durch beständige, oft übertriebene Wärme thun wir alles, um vom Anfange an die Haut recht schlaff und kraftlos zu machen, nichts geschieht zu ihrer Belebung und Stärkung; dafür hört man nicht auf, schon bei Kindern durch erschöpfende Nahrung, heiße Getränke, Kaffee und dergleichen, insonderheit durch

den häufigen Gebrauch von Abführungs- und Brechmitteln, den ganzen Zufluß der Säfte nach dem Darmkanal hinzuleiten! Was kann hieraus anders erfolgen als daß eben hierher (den schwächern und beständig gereizten Ort) sich auch alle Unreinigkeiten und Schärfe des Körpers hinziehen, alle schädlichen Einflüsse sowohl, als alle Bewegungen ihre Richtung nehmen, und diese Richtung sowohl in dem menschlichen Körper überhaupt, als auch bei Kranken, die herrschende werden müssen.

Die günstigen Wirkungen des Wassers zu befördern, dienen besonders Klima, Jahreszeit, Tageszeit, Bitterung und erforderliche Diät, Lebensordnung und hauptsächlich Willenskraft.

Nach den von jeher gemachten Erfahrungen wirkt das kalte Wasser, dessen Kälte, Abstufungen sowohl durch das Gefühl, aber richtiger durch Angabe des unter dem Namen Pharmaceuten, Warmwasser, bezeichnet werden kann, durch seine Flüssigkeit und seine Frische.

Es dringt, äußerlich gebraucht, durch die Haut in die Kanälchen des Körpers, und löst die in selbigen befindlichen Störungen auf. Es verdünnt innerlich das Blut, und befördert dadurch seinen geregelten Umlauf, — es belebt das Getränk die Verdauung des Magens und läßt ein gewisses Wohlbehagen empfinden, welches jeder Bewegung freiere Kraft gibt. — Man glaubt gar nicht, welchen Haupteinfluß die Hautreinigung auf das Wohlfinden hat, und welche wohlthätige Wärme sich zeigt, wenn ein frisches Bad, die innere Wärmekraft angeregt hat, die nach den ersten Eindrücken des kalten Wassers, nach Frost und Schauer folgt! —

Uebrigens aber muß immer, und dieses sei namentlich denjenigen gesagt, welche sagen, in dem Begriffe: „viel hilft viel,“ eine glückliche Wirkung jedes Heilmittels suchen, auf die Person, die sich des Wassers bedient, Rücksicht genommen werden. — Auf Kinder und Greise macht das Wasser einen stärkern Einfluß, als auf das kräftige Mannesalter und den ausblühenden Jüngling. Diese ersten müssen es mit größerer Vorsicht gebrauchen und das Wasserbad verlassen, wenn sich Unbehaglichkeit und namentlich Brustbeklemmung einfindet.

Sehr viel kommt auch auf die Anwendungsweise selbst an! — Es ist natürlich, daß ein Bad von dem herabstürzenden Strahl, weit kräftiger ein-

wirke muß, als ein gewöhnliches Fluß- und Wellenbad, und das wieder letzteres oft Wunder thut, wo gewöhnliche Bäder nichts nutzen würden, aber die Anwendung der einzelnen Bäder zu entscheiden, ist Sache des Arztes, der gerade bei dieser Cur nur zu oft unentbehrlich ist, da übereilte Anwendung einen schnellen Tod herbeiführen kann.

Zeigt nun schon der äußerliche Gebrauch des Wassers seine wohlthätige Wirkung, so ist das mit dem innerlichen noch weit mehr der Fall.

Das in hinlänglicher Menge getrunkene reine Brunnenwasser wirkt zuvörderst auf den Magen und den ganzen Verdauungs-Apparat, es reizt ihn durch seine Temperatur zu kräftigen Zusammenziehungen, löst die darin enthaltenen Stoffe auf, erfrischt ihn und die Gedärme, gibt ihnen Ton ohne sie aufzuregen, und besonders daher die Verdauung und die Ausleerungen.

Kurz, wer die Wichtigkeit der Verdauung bei dem Entstehen und Heilen der Krankheiten kennt, wird leicht den großen Nutzen begreifen, den das kalte Wasser als Getränke haben muß, es löst die nicht verdauten Ablagerungen auf und befördert ihre Absonderungen durch Schweiß, Urin und regelmäßige Ausleerungen des Stuhls! — Schon im Munde äußert das frische Wasser, vermöge seiner Kälte, Flüssigkeit und Durchsichtigkeit, einen vorteilhaften Einfluß, indem es das Zahnfleisch stärkt und vor Mundfäule, Lockerheit der Zähne, vor Scharbock bewahrt. Es ist auch das beste Mittel, übeln Geruch aus dem Munde zu vertreiben. Das frische Wasser ist das einzige Getränk, welches zum fortdauernden Gebrauch angewandt werden kann.

Das Trinken des Wassers hat noch die besondern Vortheile, daß es auf alle Gemüthsstimmungen wohlthätig wirkt. Es mäßigt die Hitze des zum Zorn Geneigten, es macht sie gemüthlicher, es belebt den sich langsam hinschleichenden Phlegmatikus und wirkt gegen das übermäßige unbehagliche Fettwerden.

Das frische Wasser verdünnt auch jene scharfen, galligen Gäfte, welche die Ursache der Schwermuth sind und mäßigt wieder das auslodernde Strohfeuer des Gemüthsmenschen. Es macht ihn behaglicher und ruhiger und läßt die Flammen des Lebens sich nicht so schnell verzehren.

Diejenigen Personen, welche bei einer mäßigen Bewegung der freien Luft und geregelten Lebensordnung sich des kalten Wassers und des gewöhnlichen Getränks bedienen, können mit Zuversicht einem

fröhlichen Alter entgegen sehen, und werden nicht zu früh zu Greisen reifen.

W a s c h u n g e n .

Zu den Waschungen genügt ein Gefäß Wasser aus welchem man mit den flachen Händen alle Theile des Körpers und namentlich des Nackens einreibt. — Nach allzu starker Bewegung darf man sich nicht waschen, eben so wenig, wenn man aufgeregtes Gemüthes ist, oder ein Gläschen zu viel getrunken hat.

W a n n e n b ä d e r .

Die Wannenbäder stehen den Flußbädern nach und können in jeder großen Wanne gebraucht werden vor allen Dingen ist hier der Wärmegrad zu berücksichtigen, bei schwächlichen Personen darf das Wasser nicht zu kalt sein. Ueberhaupt dürfen hier die Bäder in ganz kaltem Wasser nur nach ärztlicher Verordnung genommen werden. Besonders ist das Reiben des Körpers im Wasser zu empfehlen, und je kalter das Wasser ist, desto schneller wird das Reiben im Bade und auch in der Douche den Körper erwärmen.

Das Untertauchen mit dem Kopfe und das oftmalige Begießen desselben mit dem kalten Wasser während des Badens, ist sehr zu empfehlen da es ungemein erfrischend und stärkend für den Kopf ist, auch den starken Andrang des Blutes dahin verhindert. Es muß auch jedem Bade ein schnelles Waschen des Gesichts, der Stirn, des Schritels, der Achselhöhlen und der Brust unmittelbar vorhergehen und im Bade selbst der Körper recht fleißig gerieben werden.

Bei dem gewöhnlichen Baden in Flüssen, Bächen, welches dem in Teichen vorgezogen wird, ist das Baden nur dann nachtheilig, wenn der Magen mit Speisen überfüllt ist oder der Badende vorher blühende und geistige Getränke genossen hat, oder wenn er auf irgend eine Weise aufgeregter ist. — Die Dauer des Bades richtet sich nach dem Wärmegrade des Wassers und nach der besondern Beschaffenheit der Badenden. — Im gewöhnlichen Fluß- und Strombade, die man am besten in den Morgen- oder Nachmittagstunden von vier Uhr annimmt, ist die Bewegung des Schwimmens sehr wohlthätig. Nach dem Schwimmen ist das Frottiren oder Reiben sehr stärkend.

Die Dauer des Bades im Strom und Fluß ist in der Regel 20 Minuten und es gilt hier im

Allgemeinen die Vorsicht, selbigen zu verlassen, wenn sich Unbehaglichkeit einstellt. — Die gewöhnlichen Bannenbäder verlangen 12 bis 15 Minuten, die kalten Eintauchbäder, die nur unter Aufsicht gemacht werden dürfen, nur 2 Minuten, eben so die Sturz- bäder. Im Wellenbade kann man schon 10 bis 15 Minuten behaglich anhalten. —

Greise oder sehr alte Leute dürfen nur mit Vorsicht baden, und ihnen behagt das lauwarne Bad besser, als das kalte.

Innerer Gebrauch.

Dieser geschieht durch vieles Trinken.

Der gesunde Mensch bedarf des Wassers als Heilmittel, und sein geregelter Genuß wird ihn nicht allein vor Unpäßlichkeit, ja selbst vor Krankheit bewahren.

Er trinke Früh beim Aufstehen, wo möglich (wenn es die Jahreszeit erlaubt) unmittelbar aus dem Brunnen einen oder zwei Becher Wasser, und mache sich darnach eine gelinde, nicht allzu anstrengende Bewegung in freier Luft.

Vor Tische kann er ebenfalls wieder ein Glas Wasser trinken, und wenn er dazu Appetit fühlt, auch bei Tische, nur nehme er sich in Acht, nicht unmittelbar nach der heißen Suppe Wasser zu trinken, weil dadurch nicht nur die Zähne leiden, sondern auch Magenschmerzen hervorgebracht werden können.

Nach Tische ist ein Glas Wasser dem warmen Kaffee immer vorzuziehen. Wer aber an den Kaffee gewöhnt ist, der trinke ihn nicht zu warm, aber nach demselben noch ein Glas frisches Quellwasser. Um 5 Uhr Abends kann man dann wieder ein Glas Wasser trinken, und dann vor Schlafengehen ein oder zwei Gläser. Dieses Wassertrinken wird vor Krankheiten möglichst bewahren.

Derjenige aber, welcher das Wasser, als Heilmittel genießen will, muß mehr als gewöhnlich trinken, hier kann das Doppelte obiger Angaben genommen werden. Wer aber mehr als letztere Angabe täglich trinkt, möchte sich leicht mehr Schaden als Nutzen. —

Das Wasser ist es aber nicht allein, welches heilkräftig wirkt, sondern die ganze Lebensweise des Kranken und die gewöhnliche hierbei zu beobachtende Diät. Der Grund hiervon liegt am Tage der der größte Theil der langsam, wie die schnelllaufenden Krankheiten von einer unpassenden Lebensweise und von schädlichen Gewohnheiten herrührt.

Die beste Kost ist die gesunde Hausmanns des Landwirthes; man verlange nicht Hungerkur und allzu ängstliche Wahl der Speisen und Getränke.

Im Hauptorte der Wasserheilkunde, in Gräfenberg, ist folgende Lebensordnung eingeführt, die sich aufs Wohlthätigste erwiesen hat. Nach dem Frühbad und dem Trinken des frischen Hausbrunnens und einer mäßigen Bewegung, genießt man Butterbrod und gute frisch gemolkene Milch. — Es versteht sich von selbst, daß das Brod nicht mehr warm sein darf und die Butter frisch sein muß.

Personen, die an Verstopfung leiden, sagt die Milch nicht zu, diesen ist nun ein Glas gute Buttermilch anzuzufempfehlen.

Nach dem Frühstück ist abermals Bewegung wohlthätig. Um zwölf Uhr ist die schicklichste Speise- stunde.

Für die Reichen ist eine Suppe, ein Stück Rindfleisch mit kräftiger Brühe von guten Braten, der aber nicht zu fett sein darf, die zweckmäßigste Kost. Das Rindfleisch kann jedoch mit einem guten, nicht kläbenden Gemüse allein gegeben werden, und immer muß auch hier auf die besondern Vermögens- umstände des Kranken Rücksicht genommen werden, dem Kaffee ist ein Glas Wasser vorzuziehen. Sobald die Speisen größtentheils verdaut sind, wird ein Glas Wasser ebenfalls behagen. Die Abendkost besteht nur aus Milch und Butter. Brod und alle erhitze und berauschende Getränke sind ohne Ausnahme schädlich und daher zu vermeiden.

Ganz vorzüglich ist aber darauf zu achten, daß man sich zur Trinkkur auch ein gutes reines Quell- oder Brunnenwasser bedient.

Nun haben wir der Vollständigkeit wegen unsern Lesern noch etwas von den örtlichen Bädern zuzusetzen als:

F u ß b ä d e r.

Die Fußbäder werden häufig nur bis über die Fußknöchel, besser aber, das Wasser bis an die Waden stehend, genommen. Die Wirkung der Fußbäder ist nach den Wärmeabflüssen des Wassers eine mehr oder weniger ableitende. Die Dauer derselben kann man zu einer viertel bis zu einer halben Stunde festsetzen.

Die Fußbäder von frischem Wasser verhindern den Abdrang des Blutes nach Kopf und Brust und nach den Gefäßen des Unterleibes. Sie sind daher bei Kopfschmerz, Blutwallungen und goldenen Aere-

beschwerden wohlthätig, eben so befördern sie auch die monatlich stöckende Reinigung.

Sitz- oder Gesäßbäder,

heißen diejenigen Bäder, worin der Hintere gebadet wird, es gehören hierzu besondere Wännchen.

Diese Bäder sind wohlthätig bei entzündlichen Leiden der Gedärme, bei Ruhr und Durchfall und bei jeder Schwäche der Geschlechtsheile, welche die Folge von Wollustsünden ist, besonders sind sie da zu empfehlen, wo ein starker Andrang von Blut nach dem Unterleibe statt findet, vorzüglich bei sehr schmerzhaften Hämorrhoidalkranken. Ferner bei krampfhaften Unterleibsbeschwerden und starkem Jucken am Gesäße.

Da die Anwendung der Sitzbäder häufiger in Gebrauch und milder ist, als die der ganzen Bäder und der Begießungen, so werden sie unter allen ört-

lichen Bädern am meisten gebraucht und sind ein der beliebtesten Mittel der Wasserheilkunde. Sie erfordern keine großen Vorrichtungen und können im Hause sehr gut angewendet werden. — Gewöhnlich nimmt man die Sitzbäder täglich ein- oder zweimal nach dem Mittags- und Abendessen kurz vor dem Schlafengehen, die Dauer des Sitzbades wird auf 10 bis 15 Minuten ausgedehnt werden. Das beständige Reiben der Hand befördert die Wirkung der Sitzbäder, indem es den Umlauf des Blutes begünstigt.

Die Begießungen geschehen ebenfalls, um einzelne Hautreize zu befördern, und dadurch örtliche Schmerzen oder Störungen zu beseitigen.

Die sogenannten Badeschränke und Badesorrichtungen, welche man sich mit einem Aufwande von circa 5 Thalern anschaffen kann, sind sehr zweckmäßig und verhindern Rässe und Unreinlichkeit der Zimmer-

VI. Abtheilung. Forstkalender.

Die vorzüglichsten Bäume der österreichischen Wälder mit besonderer Beziehung auf ihre Verwendbarkeit von einem praktischen Forstmanne beschrieben.

Die vorzüglichsten Bäume der österreichischen Wälder.

Von einem Forstmanne beschrieben.

1. Die Eiche.

Es gibt zweierlei Gattungen von Eichen, nämlich die rothe Sommerliche; dann die Weiß-, Stein- oder Föhreiche. Unter allem Gehölze unterscheidet sich dieser Baum durch seine Stärke, und vollendet sein Wachsthum kaum in zweihundert Jahren. Um dieß zu sehen zähle man nur die Jahreskreise mit einem Vergrößerungsglase an einen frisch abgehauenen und noch im Wachstume begriffenem Stamme, so wird sich die Wahrheit klar offenbaren.

Die rothe Eiche wächst gern in einer etwas lehmigten mit Sand vermischten Erde, sie breitet ihre Aeste sehr stark aus, ist mit vielen Wurzeln umgeben, welche sich weit aus einander breiten, und tief in die Erde greifen, so, daß man das Ende der Stock oder Herzwurzel, wenn sie nicht auf einen hitzigen Schotter, Schlier, oder unterirdisches Wasser kömmt, kaum ergraben kann; trifft sie aber auf einen der oben benannten Orte, so stirbt solche ab, und greift zur Fäulung, wo alsdann das Herz oder der Kern des Stammes brandig, von Jahr zu Jahr

mafelhafter, und endlich in wenig Jahren so in Verfaulung geräth, daß der schöne und kostbare Stamm zu jedem Gebrauche unbrauchbar wird.

Diesem Schaden ist aber leicht vorzubeugen; denn man betrachte diese Bäume nur im Frühlinge, wenn sie schon völlig ausgeschlagen sind; so wird man beobachten, daß die Blätter eines solchen Baumes, an welchem die Herzwurzel abzustorben anfängt, viel matter und lichtgrüner, als an den herunterstehenden Aesten sind; diesem ungeachtet ist der Kern des Stammes noch nicht bemakelt, und selber kann noch 2, 3 bis 4 Jahre, so ferne man solchen nicht ehet braucht, stehen bleiben.

Sind aber die Bäume in dem Frühlinge vollkommen ausgeschlagen, die Zweige oder Aestlein des Wipfels kahl und laublos geblieben, so ist der Brand oder Fäulniß schon wirklich, doch aber ganz in der Tiefe an dem Kern vorhanden, und ist also nicht mehr aufzuhalten, indem die Fäulung zuweilen in wenig Jahren in die Mitte des Stammes hineindringt.

Nach hat die Eiche die Beschaffenheit, daß sie in den jungen Jahren geschlagen, wieder aus der Wurzel treibt; zuweilen findet man auch derselben Wurzelstämme von der Dicke eines Mannsumfanges, doch

aber niemals so geschlachtet und hochstämmig, als die Sameneiche.

Die Stock- oder Sameneiche hat keinen Kern oder Herzwurzel, faulen die Wurzeln des alten Stockes nach und nach ab, so bleibt der Stamm auf der Wurzel, woraus er entsprossen, mit wenig andern stehen; der Wind reißt derlei Eichen öfters nieder; es sollten also allemal derlei Eichen vor dem Samen, oder Erdstamm, welcher nicht so leicht der Umverfungsgefahr ausgesetzt ist, abgestockt werden.

Das Eichenholz ist zum Brennen oder Verkohlen eine der schlechtesten Gattung, hingegen ist es von besonderer Vortreflichkeit zum Beschlagt in und außer dem Wasser, zu Sandlästen, Gebäuden, Pflsterbäumen, Schwellen, zu Wagner-, Binder-, Tischlergeschirren u. s. w.

Aus einer geschlachten und gesunden Eiche verfertigt man auch die besten Gründel oder Wellen; dabei ist aber zu beobachten, daß ein Gründelbaum in dem Kern nicht brandig oder vermohert sei, hauptsächlich aber, daß das Herz oder der Kern schön in der Mitte, und nicht auf der Seite ist, indem derlei Gründel gerne auspringen, wie es schon oft geschehen. Ich habe selbst das Beispiel erfahren, daß nämlich ein derlei Gründel in einem Hammerwerke mit einer erschrecklichen Geschwindigkeit ausgesprengt, das Werk zertrümmert, und 4 Personen beschädigt hat.

Auf der Höhe zu Tramen, oder andern hochliegenden Balken ist das Eichenholz nicht tauglich, indem sich dasselbe wegen seiner Schwere und Zähigkeit gerne wirft und krümmt, wodurch dann oft die von Eichenholz errichteten Gebäude umgestaltet, auch so gar mangelhaft werden.

Ich weiß mich zu erinnern, daß man zu einigen Hammerwellen etwelche der schönsten Eichbäume gefällt, solche auch auf das Schönste zugerichtet, dieselben aber nur auf zwei Hölzer geladen, auf die Mitte aber vergessen hat; diese theuer zu stehen gekommenen Gründel, oder Wellen sind aber in einer Zeit von acht Monaten bergestalt erkrümmt, daß sie zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt waren, ganz untauglich geworden, und auf die Zeugstatt zum Zerschneiden haben abgegeben werden müssen. Wenn man also den eichenen Gründel etwas aufbehalten will, so ist es eine leichte Mühe selber auch ein oder zwei Unterlaghölzer in die Mitte zu geben.

Hier ist noch zu bemerken, daß wenn man das eichene Holz in trockene Erde verwenden will, solches Holz in dem Monat October gefällt werden müsse, weil der Saft zu dieser Zeit wieder von den Aesten und Stamm in die Wurzel sinkt, seine süße und sub-

stantiose Kraft aber in der Frucht oder Samen gelassen wird, er in sich selbst aber sehr sperr und bitter verbleibt; das unterirdische Ungeziefer, oder die Würmer greifen darum nicht leicht in solches Holz, und es dauert auch ein solches in der Erde viele Jahre länger, wenn man es mit Feuer um und um einen Messerrücken dick anbrennt.

Die Eiche schlägt im Frühlinge nebst den Blättern mit einem rauhen Bogen aus, worauf eine langfaserichte und ins Graue fallende Blütze folgt.

Der Samen oder Eichel erlangt seine Reife gleich allen andern Laubhölzern in dem Herbst. Ist der Frühling kalt und frostig, und folgen darauf in dem Sommer kühle und nasse Schauerwetter, so hat der Samen oder Eichel 8 bis 14 Tage, auch 3 Wochen länger zu thun, bis er seine Reife erlangt.

Fällt ein frühes Jahr, oder zeitlich warmer Frühling ein, und folgt darauf ein trockener Sommer, so zeitigen alle Laubholzgesäme um erwähnte Zeit eher, als gewöhnlich.

Ein Walomann muß daher nur der Natur nach, und so, als hätte er in seinen Tagen weder von dem Namen eines Monats gelesen, oder gehört, drein gehen, alles zeigt sich in dem Walde, aber nicht in den Zimmern bei Büchern.

Man gebe nur in dem Spätjahre Achtung, wenn sich die Blätter an den Bäumen etwas verfärben, und anfangen ihre Zweige zu verlassen, alsdann ist der Samen aller Laubhabenden Bäume reif, und kann sicher abgenommen werden.

Bei den Eicheln ist aber zu beobachten, daß man noch 8 Tage mit der Abschwingung wartet. Die abgefallenen auch nicht unter die heruntergeschlagenen niest, denn sie sind zum Samen darum nichts nutz, weil selbe in dem Kerne aus Mangel des Saftes zu trocken, oder gar wurmig sind; viel länger aber als erwähnte Zeit darf man mit dem Herabnehmen nicht säumen. Ueberfällt die Eicheln eine scharfe Gefrier, so sind sie zum Aubaue nichts nutz; zuweilen schlägt zwar eine solche Eichel aus, sie geht aber, wo nicht das erste, doch gewiß das andere Jahr darauf zu Grunde; es werden demnach sowohl die Einsammlung der Acker- als Anpflanzungskosten in diesem Falle vergebens verwendet.

Will man aber dieses Jahr benutzen, so können die Eicheln aus einem andern derlei Bezirk, wohin die Gefrier sich nicht erstreckt hat, hergebracht werden.

Die Eichel wächst am liebsten, wie schon Eingang erwähnt worden, auf einem fetten, mit Lehm und Sand vermishten Grunde, ist aber ein solcher Boden nicht vorhanden, so muß es auch ein anderer

thun, nur vermeide man in dieser Pflanzung den feichten, hitzigen und schottrigen Boden, den nassen und moosigten, sonst ist dabei alle Arbeit verloren.

Die Eichel muß noch in dem nämlichen Herbst, in welchem selbe gesammelt worden, oder aber längstens in dem darauf folgenden Frühjahr zeitlich in die Winterfeuchte angebauet werden; wird sie in dem Herbst gestupft, so schlägt solche noch aus ihrer Schale oder Hülse, greift frühzeitig in die Wurzel; so, daß ihr die den folgenden Sommer einfallende große und lang anhaltende Hitze nicht mehr so leicht schaden kann, welcher Gefahr aber die in dem Frühlinge gestupfte Eichel unterliegt.

Die Eicheln müssen den Winter hindurch an einem trockenen und nicht allzu kalten Orte, in trockenem Bachsande oder Sägmehl aufbehalten werden.

2. Die Buche.

Es gibt zweierlei Buchen, nämlich Rothbuchen und Weiß- oder Hainbuchen.

Die Rothbuche ist ein großer und starker Baum, er breitet seine Aeste, wenn er nicht in Dicke steht, stark auseinander, ihre Wurzeln greifen nicht allzu tief in die Erde, breiten sich aber sehr weit aus; sie schlägt keine Herzwurzel, fängt darum nicht an oben bei dem Wipfel, wie die Eiche abzuborren; werden die Wurzeln dieses Baumes beschädigt, oder erstrecken sie sich an einen Steinfelsen, brennenden Schotter, oder sumpsigte oder moosigte Erde, so greift die Fäulniß zwischen dem Stamm und der Rinde bis in die Höhe des Baumes. Es ist ganz leicht zu erkennen, wenn ein solcher in die Fäulniß gehender Baum vorhanden; man betrachte nur die Rinde dieses Baumes; sie bekommt in dem ersten und zweiten Jahre spennabel- oder linsen- und erbsengroße Knospflecken, aus welchen das 3., 4. und 5. Jahr Schwämme erfolgen. Läßt man nun ein solches Gehölz noch länger stehen, so vermodert selbes bergestalt, daß es nicht einmal mehr die gehörige Güte zum Brennen oder Verkohlen beibehält, zu Geschirren oder sonstigen Gebrauche ist es ganz und gar untauglich, am dienlichsten ist es also, wenn man die Buche, sobald das oben angeführte daran bemerkt wird, alsbald abstoeket.

Das buchene Holz ist zum Brennen und Verkohlen nicht nur allein eines von den besten Gattungen, sondern auch in den Hammerwerken und zu andern Gebrauche gutes Holz, die Wagner und Tischler können nicht minder den besten Gebrauch davon machen, aber für Binder zu Fässern oder andere Geschirre ist es untauglich.

Unter das Wasser ist das rothbuchene Holz, wenn es nicht mehr an Tag und Sonne kömmt, in dem Safte geschlagen, eines der besten Gehölze. In Ober-Oesterreich, unweit der Stadt Steyer in dem Wembache, bei dem Hiezigen Bergwerke, befindet sich eine Behre von buchene Holzern, welche vor 100 Jahren durch einen ungewöhnlichen Zufall verschüttet worden, sich aber vor einigen Jahren durch die stärkeren Wasser von selbst entbedt hat, woran nicht das mindeste Gebrechen zu sehen ist.

Außer dem Wasser, oder zu Dachgebänden hat das buchene Holz keinen Werth, und ist von der schlechtesten Gattung, besonders wenn es bald naß bald trocken wird. Es geht daher ein von buchene Holz errichtetes Gebäude aus der Ursache in kurzer Zeit zu Grunde, weil es vor allen andern Holzern der Fäulniß am meisten unterliegt.

Ein Balsmann soll demnach das buchene Holz zu allerlei Gebrauch, wenn es auch der unerfahrene Baumann wirklich begehrt, nie abgeben, indem dieses Holz auf andere Art mit viel größerem Nutzen verwendet werden kann.

Wenn die Buche im Frühjahr ausschlägt, so bringt sie, nebst den hellgrünen Blättern, weiße und etwas ins Blaue fallende Böhlein, aus welchem sodann die Buche erfolgt. Die Buchel oder Buchecker erlangt ihre Reife gleich der Eichel in dem Spätjahre, ist eine dreieckige erbsengroße Frucht, und hängt in einer mit subtilen Stacheln umgebenen Schale.

Wenn dieser Samen reif und abgezeitigt ist, so springt seine harte und rauhe Schale auf, und er fällt selber aus; derselbe muß aber sogleich eingesammelt, und noch in dem nämlichen Herbst angebauet werden.

Bei der Sammlung darf man sich wegen allenfalls eingefallener Gefrier nicht abschrecken lassen; die Buchelnüsse dienen nicht nur allein zu einer guten Mast für die Schweine, sondern man kann aus ihnen auch ein treffliches Del pressen; die Arbeitsleute können es statt des Schmalzes zu allen Speisen gebrauchen; dieses Del brennt hell, und sein Rauch hat keinen üblen Geruch, bei Bergwerken kann man es statt des Anschlittes gebrauchen.

Die Buche wächst sowohl im Gebirge, als auf der Ebene, am besten aber auf der schwer mit Lehm und geringen Schotter vermischten Erde; auf einem hitzigen, oder allzu nassen Boden kömmt sie nicht fort, und wäre solches Anbauen vergebens.

Es ist noch bei der Buche zu beobachten, daß dieselbe, wenn sie etwas alt und ihre Aeste weit ausgebreitet in einer Dicke steht, großen Schaden

verursacht; denn die Aeste benehmen der darunter stehenden jungen Brut die Sonne; die Wurzel aber wegen ihrer starken Ausdehnung die unterirdische Feuchtigkeit, und zwar so, daß die zarte Brut, oder Anflug verderren muß.

3. Die Birke.

Die Birke hält sich mit ihrer Wurzel ganz an der obern Fläche, die Aeste breiten sich nicht weit von dem Stamm und sie sind von einer ungemeynen Feinheit und Zäh, woraus die besten Bögen gemacht werden.

Der Stamm wächst sehr schleunig und hoch, selten aber dicker als ein halber Mannsumgriff; das Holz in sich ist sowohl zum Brennen als Verkohlen unvergleichlich, zu Gebäuden aber von was immer für Art ist es untauglich, der allzusüße Saft bringt es in dem Wasser zu einer geschwinden Fäulung und an den Dachgebäuden finden sich die Würmer geschwinde in die Menge ein; wenn dieses Holz bald naß, bald trocken wird, so faul es in Geschwindigkeit. Zu Hammerhelmen, Hacken, Schaufeln, Krampen, und andern derlei Stielen ist das Birkenholz beinahe am besten, für die Wagner zu Deichseln, Leiterbäumen u. s. w. hat es besondern Werth und Güte.

Aus den jungen, und geschlachteten Birken, machen die Binder die besten Faß- und andere Reifen, zu den Hammer- und Beschlachtgebäuden gibt das Birkenholz die besten Heb- und Wieg bäume, es bricht wegen seiner Zäh nicht leicht entzwei; daher soll ein jeder Waldmann bedacht haben, daß man zum Bauwesen diese Stangen brauche, und nicht so viele tausend Erdstämme von anderem Gehölze, wie es unzähligemal geschieht, verschwende; die Drechsler bringen das Birkenholz auch zu verschiedenen Arbeiten gerne an sich.

In dem Frühjahre zeigt sich nebst dem ganz kleinen und rundgespizten lichtgrünen Laube, eine faferige Blüte, worauf ein kleines langrundes Zapflein folgt, zwischen dessen zarten Schüben ein subtiler Same in der Form eines Kreuzes steckt, und im Herbst abzeitigt. Bei diesem Samen hat es aber die Beschaffenheit, daß man die Zeit, wenn er reif ist, nicht leicht wissen kann; bevor man ihn aber einsammelt, müssen etliche Zweige mit den Zapflein abgeschnitten, und in die Sonne gelegt werden, bei Abgang der Sonne nimmt man diese Zweige, deutelt sie über einem Tische oder Zimmerboden, fällt nun der Same gerne aus, so ist der übrige reif, wo nicht, muß man mit der Einsamm-

lung etwas inne halten, und einige Tage darauf wieder die nämliche Probe mochen.

Diesen Samen brockt man nicht wie viele andere Gesäme von dem Zweige, sondern schneidet die Aeste sammt den Zweigen ab, bringt sie zu Hause in einen kühlen und trockenen Ort, breitet die Aestlein auseinander, und läßt sie so lange liegen, bis man Zeit hat, solchen auszuarbeiten, nur darauf muß man sehen, daß er nicht schimmlicht wird.

Ist dieser Same ausgebeutelt, so muß man ihn den Winter hindurch, auf einem trockenen Boden aufbehalten, damit er aufeinander nicht warm und feucht wird, sonst ist der zarte Same in Geschwindigkeit verborben, und geht gar nicht auf.

Der Birksame geht aller Orten auf, sogar auf hügigen Boden, und in den feuchtesten Dertern, doch wächst er auf dem guten Grunde geschwinde, und geschlachter. Die Birke treibt auch wiederum von dem abgehauenen Stocke dick aus, aber nur, wenn der Stamm nicht allzu alt gewesen; denn dieser Baum vollendet seinen Wachsthum schon zwischen dem 40. und 50. Jahr, und steht ab. Das Alter aber ist an der Rinde leicht zu erkennen; in den ersten Jahren ist sie dunkel grün mit etwas braun vermischt, in den mittlern Jahren wird sie etwas licht, und bekommt nach und nach eine weiße papierdünne Haut, welche sich leicht abschält, zu dieser Zeit ist der Baum noch im besten Wachsthum begriffen, fängt aber diese weiße Rinde oder Schale von unten sich zu verlieren an, so hat der Stamm bereits sein Alter erreicht, und die Rinde wird braun rauh und gröber, bis er endlich gar abzustorben anfängt.

4. Die Linde.

Die Linde ist ein starker und hoher Baum, schlägt starke Wurzeln, breitet seine Aeste auch weit auseinander; das Holz ist sehr weich, zum Brennen und zum Verkohlen unter allem Gehölze das schlechteste, auch ist es zu allen Gebäuden untauglich; die Bildhauer und Schnitzer können es gut brauchen, sie verfertigen die schönste Bildhauerarbeit und Schnitzarbeiten daraus, zu Mestischen, zu verschiedenen Futteralen oder andern derlei Sachen kann es auch gut gebraucht werden.

Dieser Baum läßt kein unter ihm stehendes junges Gewächs in die Höhe kommen, denn die sich weit auseinander dehnenden Wurzeln benehmen dem Unterholz den Nahrungsast; die stark und weit ausgebreiteten Aeste aber berauben selbst die Sonne, welche den Saft aus den Wurzeln in den Stamm

und in die Aeste zieht, und hiedurch deren Untergang befördert; man soll daher niemals in den Waldungen allzuvieler Linden gestatten.

Wegen seinen geschlochten, schattenreichen Aesten, und angenehmen grünen Blättern kann dieser Baum zu Alleen, an den Straßen, um die Eisgruben wegen Aufhaltung der großen Hitze, auch vor die Häuser und Bildsäulen gesetzt werden.

Wer sich auf die Bienerzucht verlegen will, und hinlänglichen Raum hat, sollte so viel Linden, als möglich ziehen, denn die Lindenblüthe ist unfreiwillig viel reichlicher mit Honig angefüllt, als alle anderen Blumen, und man sieht in der Blüthezeit unzählige Bienen auf den Linden, welche sich in kurzer Zeit, und zwar in wenig Minuten dergestalt anfüllen, daß sie mit harter Mühe ihren Schwarm wieder erreichen können.

Die Linde wächst beinahe in einem jeden Grunde nur nicht in dem allzufuchten Boden; im Frühling schlagen sie zeitlich aus, die Blüthe ist weiß, hat einen angenehmen Geruch, woraus eine Beere in der Größe einer Erbse erfolgt, im Herbst bekömmt sie ihre Reife, und hält einen kleinen schwarzbraunen Samen in sich, welcher im Frühjahr angebaut werden kann, geht gerne auf, kömmt auch leichter als viele andere junge Bäumchen in die Höhe.

5. Die Tanne.

Es gibt 2 Arten von Tannen, nämlich die Weiß- oder Kreuztanne, und die Rothtanne oder Fichte.

Die Weißtanne ist ein starker hoher Baum; er erreicht in einer Zeit von 70 oder 80 Jahren die Dicke von 3 bis 4 Manneumgriffen, wenn er auf einem ihm vortheilhaftesten Grunde steht. Das Holz ist von einer sehr leichten Gattung, hat große Furchen, oder Jahrgänge, und laßt sich leicht spalten, es ist daher zu Weinstöcken, Zaunpfählen, zu Läden, und Latten das beste Holz.

Zum Bauwesen ist die Tanne vortreflich, doch aber besser zu Dachstäben, oder andern trockenen Gebäuden, als in das Wasser.

Zu Schwellen, Grändeln, Hammergerüsten, Hammerhelmen, Grubenholz in die Bergwerke u. s. w. zu andern Geschirren ist das Tannenholz untauglich, zu Streubäumen, auf die Brücken, aber ist es nach dem Lehrbaume das beste. Die Wagner und Drechsler können es nicht gebrauchen, die Tischler aber verwenden es zu Verschlagen, Schubladen, weichen Bettstätten, und anderer derlei Arbeit, die Binder suchen es zu Packfässern zu Kaufmannswaaren und Bodungen zu benutzen.

Dieser Baum vollendet sein Wachsthum, wenn ihm nichts Widriges zustößt erst in 90 oder 100 Jahren, wächst auch so wohl in den Landwäldungen, als auf hohen Gebirgen, treibt seine Wurzeln ganz in der obern Fläche stark in die Weite, findet er eine tiefe Herzwurzel, erreicht er eine unterirdische Kasse oder Quelle, so wird der Stamm kernfaul, stößt er aber auf einen brennenden Schotter, so verdorrt der Tannenbaum ebenfalls und geht längstens innerhalb 3 oder 4 Jahren so zu Grunde, daß man selben zu nichts andern, als zum Verbrennen brauchen kann.

Fängt die Tanne an, wegen hohem Alter anzusterben, oder überständig zu werden, so erblickt man an den Aesten ein weißfaseriges Moos, worauf dieser Baum in wenig Jahren zum verdorren anfängt.

Ein Waldmann hat daher nur zu trachten, derlei Bäume, wenn sie in einem ausgeforsteten oder unterhackten Wald stehen, und nicht schlagweis gehackt werden können, mit Behutsamkeit, wenn ein Gebrechen sich sehen läßt aus dem Dicksten heraus hauen zu lassen.

Die Tanne schlägt im Frühjahr mit einem Knospstein aus, worauf eine faserige lichtgrüne Blüthe folgt, aus welcher ein ziemlich großer Zapfen hervorst, in dessen Schuppen ein dreieckig-länglich-gespitzter Same mit einem großen Flügel steckt. Dieser Samen erlangt seine Zeitigung in der Hälfte oder zu Ende Oktober, wo sich alsdann die Schuppen dieses Zapfens öffnen, und der Samen abfliegt: Diese Zapfen müssen also, bevor sie sich eröffnen, abgenommen, und im trockenen Boden oder Behältniß nicht allzubald aufbehalten werden.

In dem darauf folgenden Sommer müssen die Zapfen auf einem Samen-Gerüste oder Leinen in der Sonne aufgestreut werden: Die Luft trocknet den Zapfen aus, die Sonne zieht ihn aber auf, worauf der Samen durch das Hin- und Herrühren ausfällt. Dieser Samen muß bei Endigung des Sommers auf folgende Art abgebaut werden.

Der Grund, welchen man zu diesem Samen zu verwenden Willens ist, muß mit einem Pfluge oder, wo es nicht thunlich ist, mit Hauen oder Schaufeln umgewendet werden. Nebst dem Samen, soll man auf diese Plätze Wintergerste anbauen, bei der Absehung muß man aber dahin bedacht sein, daß man die Gerste so nahe bei den Lehren, so hoch als es sein kann, abnimmt; denn die hohen Stoppeln halten die brennende Sonnenhitze ab, erhalten eine Feuchtigkeit, und legen sich auf die Erde und verhindern, daß der im folgenden Winter auf die

Tannenbrut allzustark einbrückende Schnee dieselbe nicht erstickt.

Der Tannensamer, oder Baum verlangt zu seinem besten Aufwachsen eine gute, schwarze mit Lehm und Sand vermischte Erde, pflanzt man solchen in einem feuchten oder schottrigen Boden, so sind die Unkosten und Mühe vergebens verwendet.

6. Die Rothtanne oder Fichte.

Die Rothtanne oder Fichte ist ebenfalls ein starker und hoher Baum, zum Brenn- oder Kohlholz fast der Kreuz- oder Weißtanne gleich, zu Wasser, gebäuden aber um ein merkliches besser; zu Laderschler- und Binderholz ist es bei weitem nicht so gut, als das Weißtannene. In die Hammerwerke, zu Hammerhelmen, Schließern, oder anderen Geschirren ist es unbrauchbar.

Zu Gründeln oder Wellen ist die Fichte, besonders wenn sie schief oder vorderrecht auf sperrem steinigten Grunde gewachsen, ein trefflicher Baum.

Die Fichte wächst gleich der Weißtanne sowol in den Gebirg- als Landeswaldungen, schlägt gleiche Wurzeln, treibt ihre Aeste, aber ungeschlacht und etwas weiter als die Tanne auseinander, die Nadeln sind etwas spitziger, kleiner, schmaler, lichtgrüner; an dem Stamm und Wipfel ist die Fichte von grauer Farbe, jedoch mit weißen Flecken vermischt, wie die Weiß- oder Kreuztanne.

Die Fichte schlägt im Frühlinge mit einem kleinen braungrünen Bozen aus, darauf folgen zwei den Hörnlein ähnliche Schußlein, welche sich den Sommer hindurch in einen kleinen Zapfen, verwandeln; auf das darauf folgende Jahr bildet sich ein förmlicher Zapfen, welcher nicht gar zu groß, aber in der nämlichen Form eines Tannenzapfens wächst zwischen dessen Schuppen sind kleine geflügelte Körner oder Samen.

Dieser Samen erlangt seine Reife nicht im Herbstmonat, wie die Weißtanne, sondern erst in dem darauf folgenden Frühjahre; und zwar im Jänner muß er auf gleiche Art, wie der Samen der Weißtanne eingesammelt werden, doch ist zu bemerken, daß wenn der Herbst gelind und warm ist, der Samen um etliche Tage eher ausfliegt.

Dieser Samen muß aber nicht im Herbst, sondern im Frühjahre mit Haber oder Gerste angebaut werden.

Obwohl nun dieses Holz niemals von einer beträchtlichen Größe wegen dem allzuwenigen Saftzufluß anzutreffen, so ersetzt es doch durch seine Härte und substantiöses Wesen den Abgang bei dem

Brennen und Verkohlen; von diesen Kohlen ist ein Mergen vortheilhafter, als ein und ein halber von jenen, welche von dem in einem guten Grunde erwachsenen Holz gebrennt werden.

7. Der Lerchbaum.

Der Lerchbaum ist ein geschlachtet und hochgewachsener Baum, und von sehr geschwindem Wachstume; er schlägt seine Wurzeln nicht allzutief in die Erde, doch laufen sie sehr weit auseinander; die Aeste sind von mittelmäßiger Dicke, die Zweige mit feinen lichtgrünen, und ganz weichen Nadeln, welche im Herbst oder Spätjahre abfallen, bewachsen. Zum Kohl- und Brennholz ist es eines der schlechtesten Hölzer, zu allem nur erdeallischen Bauwesen aber, wenn es zu einem Gebäude in der gehörigen Zeit geschlagen wird, von der besten Eigenschaft; zu Streubäumen, Dachstühlen, und Gesperren, ist es wegen seiner Leichte und Zähigkeit allen Hölzern vorzuziehen.

Zu Gründeln oder Wellen ist der Lerchbaum trefflich, auf die Zeugstatt, zum Verschneiden für die Tischler, Binder, zu allerhand Wassergeschirren, Weinstöcken, Backställen und Zaunspelten ebenfalls.

Der Lerchbaum wächst sowol in den hohen Gebirgen, als auch in den Landwaldungen, und auf den Wiesen, doch ist der erstere viel röther, härter und zäher, als diesenigen, die in Landwaldungen, und Wiesen wachsen. Viele wollen sogar behaupten, daß es zweierlei Lerchbäume gebe, das ist falsch; denn daß der eine weißer, und von einem schleunigeren Wachstume, der andere aber von einem langsamern und viel röther ist, verursacht nichts, als der Grund und Gegend; nimmt man den Samen von den auf einer Wiese, oder Landwaldung gewachsenen Lerchbäumen, welche viel weißer, und wegen ihrem schleunigen Wachsthum viel weicher sind, und baut ihn auf hohe steinige Gegenden, so wird aus dem Samen ein vortrefflich röther und harter Lerchbaum.

Besät man aber einen guten fetten Grund mit dem von der Höhe herabgebrachten Gesame, so bringt er einen gleich denen dastehenden, weißen und weichen, schleunig gewachsenen Baum.

Der Lerchbaum schlägt im Frühjahre ganz zeitlich, mit lichtgrünen und beinahe ins gelbe schlagende Nadeln aus, es zeigt sich anuebst eine graue und in's hellgrüne fallende Blüthe, worauf ein in einer mittelmäßigen Nußgröße und gleichsam eiförmiger Zapfen folgt, worin ein kleingeflügelter Samen in der Größe des weißföhrenen Samens zwischen den Schuppen wächst, welcher seine Zeitigung im Jänner

und Hälfte Februar erlangt. Ich will aber den auf den Gebirgen und kalten Gegenden damit benennen, denn wartet man mit Einsammlung des in den Landförten und warmen Bezirken gewachsenen Samen bis Hälfte Februar, so findet man öfter nichts als aufgesprungene und samenlose Zapfen.

Der Lerchbaum muß noch in dem nämlichen Sommer nach der Abtrocknung auf vorangeführte Art in der Sonne ausgearbeitet werden, aus der Ursache allemal in der Sonne und Luft, weil ich selbst erfahren habe, daß derjenige Samen, wo die Zapfen in der Stube oder in der Backofenhitze aufgesprungen, zu gar nichts taugt. Zuweilen ereignet es sich zwar daß ein solcher bei der Ofenhitze ausgefallener Samen aufgeht, die Brut verliert sich aber im 2. oder 3. Jahre.

Recht sehr zu bedauern ist, daß die Landmänner von der untersten bis zur höchsten Klasse auf ihren Kaufrechten, Landgütern oder Herrschaften bisher keine bessere Obsorge und Aufmerksamkeit auf die Lerchbäume getragen haben, besonders auf diese Bäume auf den Wiesen, und aller Orten oder andere unter ihnen stehenden Gewächse verursachen, leicht aufgepflanzt werden können.

Der tüchtige Forstmann, aus dessen Feder diese wahrhaft populäre Abhandlung über die Bäume der österreichischen Wäldungen gestossen ist, beschwert sich mit vielem Grunde über die gänzliche Unwissenheit des Landvolks über Forstkultur wodurch mancher vielversprechender Boden unbenutzt und herrliche Wäldungen verwüestet werden.

VII. Abtheilung. Erinnerungs-Kalender.

1. Verzeichniß der wichtigsten Weltereignisse, Erfindungen und Entdeckungen.

a) Zeitrechnung.

Das gegenwärtige Jahr ist das

1851.	nach der Geburt des Heilandes Jesus Christus.
1267.	nach der Zeitrechnung der Türken.
4144.	seit der Sündfluth.
5612.	nach der Zeitrechnung der Juden.
5834.	der Welterschöpfung, nach der sogenannt. Christl. Zeitr.
6029.	der Welterschöpfung, n. d. Jubel-Aere der alten Hebr.
7051.	der Welterschöpfung nach Eusebius und dem Martyrologium.
7559.	der byzantinischen Aere der Neugriechen.
1805.	der Jahresverbesserung durch Julius Cäsar 45 Jahre vor Christi Geburt.
269.	der Jahresverbesserung durch Papst Gregor, 1583 nach Christi Geburt.

b) Chronologische Merkwürdigkeiten.

Wien erscheint als die Stadt Vinobona bei den Römern	i. J. 390 n. Ch. G.
Gründung des jetzigen Wien an der Stelle des alten Bergstädtchens Beana	" 1100 " "
Erbauung der Stefanskirche	" 1278 " "
" des Stephansthurmes	" 1359 " "
" der Hofburg in Wien durch Herzog Leopold VII.	" 1200 " "

Regierungs-Antritt des habenbergischen Hauses	i. J. 983 n. Ch. G.
Geburt Rudolph's von Habsburg	" 1218 " "
Aussterben des Mannstammes der habenbergischen Dyn. m. Friedr. II.	" 1246 " "
Wahl Rudolph I. Grafen von Habsburg zum deutschen Kaiser	" 1273 " "
Regierungsantritt des Habsburgischen Hauses	" 1282 " "
Aussterben des Mannstammes der habsburgischen Dynastie mit Kaiser Karl VI.	" 1740 " "
Regierungsantritt des Lothringischen Hauses mit Kaiser Franz I. Gemahl der Kaiserin Maria Theresia	" 1745 " "
Gründung der Wiener Universität	" 1365 " "
Restaurationsfest derselben	" 1756 " "
Erste Beleuchtung Wiens d. Laternen	" 1688 " "
Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses in Wien	" 1784 " "
Eröffnung des Praters f. d. Publikum	" 1766 " "
Tod des Herzogs von Reichstadt	" 1832 " "
Erste Türkenbelagerung Wiens	" 1529 " "
Pest in Wien im Jahre 1541 u.	" 1679 " "
Belagerung Wiens durch die Schweden	" 1632 " "
Zweite Türkenbelagerung Wiens	" 1683 " "
Anfang des siebenjährigen Kriege	" 1756 " "

Erfindung d. Windbüchse in Nürnberg i. J. 1500 n. Ch. G.	Erfindung der Klarinette in Nürnberg i. J. 1690 n. Ch. G.
Erfindung der Repetir-Uhren in Eng-	Erfindung des Feuerschlosses am
Anfang der französischen Revolution " 1789 " "	Schießgewehre " 1517 " "
Einführung der österr. Kaiserwürde " 1804 " "	Erfindung der eigentlichen Musketen
Tod Kaiser Alexander I. " 1825 " "	Niederland " 1567 " "
Tod Napoleons auf der Insel St.	Erfindung der Ferngläser in Holland " 1599 " "
Helena " 1821 " "	Erfindung der einfachen Mikroskope " 1618 " "
Regierungsantritt Kaiser Ferdinand I. " 1835 " "	Erfindung d. zusammengesetzt. dito. " 1627 " "
Ueberschwemmung in Wien durch den	Erfindung d. Pendel-Uhren i. Holland " — " "
Eisgang " 1830 " "	Erfindung der Thermometer ebenda " 1638 " "
Einführung des Weinbaues in Deutsch-	Erfindung der Lotterie in Paris durch
land " 276 " "	einen Italiener " 1657 " "
Entdeckung von Amerika durch Chri-	Erfindung des Bajonettes für Füsiliere
stopf Columbus " 1481 " "	in Bayonne " 1670 " "
Erfindung der Wassermühlen " 535 " "	Erfindung des künstl. brennenden Phos-
Erfindung der Windmühlen " 1299 " "	phors " 1675 " "
Erfindung der Papiermacherskunst " 1240 " "	Erfindung der Luftpumpe i. Magdeburg "
Erfindung des Schießpulvers durch	land " 1676 " "
Berthold Schwarz " 1380 " "	Erfindung der Pastell-Mahlerei in
Erfindung der Holzschneidkunst (Holz-	Dresden " 1685 " "
stich) " 1422 " "	Erfindung der unechten Perlen in
Erfindung der Buchdruckerkunst durch	Frankreich " 1686 " "
Gutenberg in Straßburg " 1436 " "	Erfindung der Dampfmaschinen in
Erfindung der Kupferstecherkunst im	England " 1700 " "
Münster'schen " 1440 " "	Erfindung des Porzellains in Dresden " 1706 " "
Erfindung der Sackuhren in Nürnberg " — " "	Erfindung der Luftschiffahrt " 1784 " "
Erfindung der politischen Zeitungen	Erfindung der Steindruckerei und Li-
ebenda " 1516 " "	thographie in München " 1796 " "

2. Oesterreichische Fest- und Trauertage.

J ä n n e r.	3. Todestag des österr. Herzog Heinrich Jasomirgott 1177.	M ä r z.	15. Nachmittag 4 Uhr wird die Bewilligung einer Constitution verkündet 1848.
"	5. Vermählung Sr. Majestät weil. Kaiser Franz I. mit Maria Ludovika 1808.	"	17. Feierliches Leichenbegängniß für die am 13. März 1848 Gefallenen.
"	7. Ordensfest des k. k. Leopold-Ordens (gefehrtet 14. Juli 1808.)	"	20. Amnestie für alle politischen Verbrechen 1848.
"	10. Stiftung des goldenen Bliehes 1430.	"	31. Erste Einnahme von Paris durch die Verbündeten 1814.
F e b r u a r.	6. Kaiser Karl V. tritt alle seine Reiche ab 1356.	A p r i l.	1. Kriegserklärung gegen Sardinien 1848.
"	9. Friede zu Linneville 1801.	"	2. Napoleons Entthronung 1814.
"	13. Gründung der Josepfs-Akademie in Wien 1786.	"	5. Kaiser Joseph II. hebt die Leibeigenschaft auf 1782.
"	20. Sterbetag Kaiser Joseph II. 1790.	"	16. Geburtstag Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. 1793.
M ä r z.	1. Sterbetag Kaiser Leopold II. 1792.	M a i	5. Fest des königl. ungar. Stephansorden* gefeiert 1764.
"	2. Sterbetag Sr. Majestät Kaiser Franz I. 1835.	"	11. Beschießung Wiens durch die Franzosen 1809.
"	13. Ausbruch der Volksbewegung in Wien. Fürst Metternich dankt ab 1848.	"	13. Geburt der Kaiserin Maria Theresia, Tochter Kaisers Karl VI. 1717.
"	14. Ferdinand der Gütige bewilligt seinem Volke Pressefreiheit und Errichtung einer Nationalgarde 1848.	"	17. Mögliche Abreise des Kaisers Ferdinand nach Innsbruck. 1848.

- | | | | |
|---------|--|----------|--|
| Mai | 21. Schlacht bei Aspern 1809. | Okto b. | 6. Ausbruch der schmachvollen Oktober-Revolution. Kriegsminister Graf Latour wird gräßlich gemordet. 1848. |
| " | 27. F. M. Radetzky's Sieg bei Comma-Campagna über die Piemontesen. 1848. | " | 8. Poudon erobert Belgrad. 1789. |
| " | 28. F. M. Radetzky's Sieg bei Mantua. 1848. | " | 14. Sultan Soltman zieht von Wien ab 1529. |
| Juni | 1. Wien wird dem König Matthias Corvinus von Ungarn übergeben 1485. | " | 14. Wiener Friede zu Schönbrunn 1809. |
| " | 10. Stiftung des milit. Maria-Theresien-Ordens 1758. | " | 18. Ende der Schlacht bei Leipzig 1813. |
| " | 10. F. M. Radetzky erobert Vicenza. 1848. | " | — Jährliche Gedächtnissfeier im Invalidenhause zu Wien. |
| " | 12. Ausbruch der Pfingstrevolution in Prag. 1848. | " | — König Ottokar von Böhmen belagert Wien 1276. |
| " | 15. Bombardement der Stadt Prag. 1848. | " | 21. Sterbtag Kaiser Karl VI., Vater der Kaiserin Maria Theresia 1740. |
| " | 17. Freiherr v. d'Alpe erobert Padua. 1848. | " | 29. Wien capitulirt. 1848. |
| " | 18. Schlacht bei Kollin 1757 | " | 30. Die Ungarn werden bei Schwechat in die Flucht geschlagen 1848. |
| " | — Schlacht bei Waterloo 1815. | Novemb. | 1. Anfang des großen Kongresses in Wien 1814. |
| " | 22. F. M. Radetzky erobert Palmanuova. 1848. | " | 13. Die Franzosen ziehen in Wien ein 1805. |
| " | 29. Erzherzog Johann wird zum Reichsverweser von Deutschland gewählt. 1848. | " | 15. Fest des heil. Leopold, österr. Markgrafen 1485. |
| Juli | 14. Sterbetag Feldmarschall Loudons 1790 | " | 20. Die Franzosen räumen Wien 1809. |
| " | 15. Sterbetag Kaiser Rudolphe von Habsburg 1291. | " | 29. Sterbetag der regierenden Kaiserin Maria Theresia 1780. |
| " | 22. Heiterliche Eröffnung des ersten konstituierenden Reichstages durch Erzherzog Johann. 1848. | Dezem b. | 2. Schlacht bei Austerlitz 1805. |
| " | 24. Großer Sieg des F. M. Radetzky bei Custozza. 1848. | " | — Sr. Majestät Kaiser Ferdinand der Gütige, entragt dem Throne zu Gunsten seines Bruders des Erz. Franz Karl, welcher ebenfalls resignirt, und dessen Sohn Franz Joseph wird Kaiser von Oesterreich. 1848. |
| " | 30. Cremona wird von den kaiserl. Truppen genommen. 1848. | " | 9. Schlacht zwischen den Ungarn und Serben bei St. Thomas. 1848. |
| August. | 4. F. M. L. Freih. v. Belden besetzt Ferrara. 1848. | " | 11. Sieg des General Schlick bei Budomir. 1848. |
| " | 6. F. M. Radetzky's Einzug in Mailand. 1848. | " | 18. F. M. Windischgrätz rückt in Preßburg ein. 1848. |
| " | 11. Gründung des österreichischen Kaiserthums 1804. | " | 25. Kundmachung der goldenen Bulle 1356. |
| " | 18. Todestag Sr. Majestät Kaiser Franz I., Gemahl der Kaiserin Maria Theresia. Tochter Kaiser Karl VI. 1765. | " | 26. Friede zu Preßburg zwischen Oesterreich und Frankreich 1805. |
| " | 30. Schlacht bei Kulm 1813. | " | 28. Einnahme von Raab durch Fürst Windischgrätz. 1848. |
| Sept. | 10. Sterbetag des Markgrafen Leopold des Erlauchten 1291. | | |
| " | 8. Anfang der ersten Belagerung Wiens durch die Türken 1529. | | |
| " | 27. F. M. L. Graf Lamberg wird auf der Donaubrücke in Pest erschlagen 1848. | | |
| Okto b. | 1. Graf Edmund Zichy wird von den Ungarn standrechtlich mit dem Strange hingerichtet 1848. | | |

3. Landespatrone

aller Provinzen der österreichischen Monarchie.

- In Böhmen: Benzeslaus und Johann v. Nepomuk.
 " Kroatien: Rokus und Elias.
 " Dalmatien: Spiridion.
 " Galizien: Michael.
 " Kärnthn: Legpdinus.
 " Krain: Georg.
 " der Lombarie: Karl Borromäus.
 " Mähren: Cyrill und Method.
 " Oesterreich: Leopold; Oberösterreich: Florian.

- In Pohlen: Stanislaus.
 " Salzburg: Ruprecht.
 " Schlesien: Hedwig.
 " Siebenbürgen: Ladislaus.
 " Steiermark: Joseph.
 " Tyrol: Joseph und Virgil.
 " Triest: Justus.
 " Ungarn: Stephan, König.
 " Benedig: Marcus.

An den Tagen dieser Landespatrone ist in jeder dieser Provinzen ein Feiertag.

4. Norma-Tage.

Kirchliche Norma-Tage und zwar:

- a) solche, an welchen sowohl Schauspiele als auch öffentliche Tanzmusik oder Bälle zu halten verboten ist.
Am Aschermittwoche.
In der Fasten, nämlich vom Palmsonntag bis einschließlich den Ostersonntag.
Am Tage Maria Verkündigung.
Am Pfingstsonntage.
Am Frohnleichnamstage (Corpus domini).
Am Tage Maria Geburt.
Am Tage Allerheiligen, den 1. November.
Vom 22. bis zum 25. Dezember, als den letzten Tagen vor Weihnachten.
Am Weihnachts- oder Christtage selbst.
- b) Solche, an welchen zwar Schauspiele gegeben werden dürfen, jedoch Tanzmusiken, öffentliche und Privatbälle untersagt sind.
Am 1. März, Vorabend des Sterbetages Sr. Majestät Kaiser Franz I.
Am 6. April, Vorabend des Sterbetages Ihrer Maje-

sät der Kaiserin Maria Ludovika, dritten Gemahlin weil. Sr. Majestät Kaiser Franz I.
Vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Oftern.
An allen gebothenen Fasttagen und Quatemberzeiten.
An den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, als: Pfingsten, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängniß-Christfest.
An den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.
Am Tage des heiligen Leopold, 15. November, doch nur in Oesterreich.

Hof-Norma-Tage.

An denen nur die k. k. Hoftheater geschlossen bleiben, übrigens Schauspiele, Tänze und öffentliche Belustigungen aber keineswegs untersagt sind:
Am 12. April, Vorabend des Sterbetages Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, zweiten Gemahlin weil. Sr. Maj. Kaiser Franz I. und Mutter S. Majestät des Kaisers Ferdinand I.

5. Lexikon der Heiligen-Namen,

oder alphabetisches Verzeichniß aller Taufnamen, zur schnellen Auffindung der Namens-tage, deren viele in den Kalendern gar nicht vorkommen.

Aaron 16. April	Aloysius 11. Jänner	Anton C. 17. Jän.	Balbina 31. März	Bogislaus 9. April	Cölestia 6. April.
Abdon 30. Juli	Aloysius 21. Juni	Anton Flo. 10. Dec.	Balthasar 6. Jän.	Bonavent. 14. Juli	Concordia 18. Feb.
Abertius 25. Febr.	Alphonse 22. August	Anton v. P. 13. Juni	Bagnus 5. Juni	Bonifaz. B. 5. Juni	Cordona 22. Febr.
Abigail 5. Dec.	Alpinus 7. Sept.	Antonia 19. April	Barbo 10. Juni	Bonifaz M. 14. Mai	Cornelius 16. Sept.
Abraham 19. Dec.	Alto 2. Februar	Anysia 30. Dec.	Barbara 4. Dec.	Brigita J. 1. Febr.	Crispina 25. Okt.
Achatis 10. Mai	Amalia 10. Juli	Apothonia 23. Juli	Barnabas 11. Juni	Brigite B. 8. Okt.	Crescenz 19. April
Achattus 22. Juni	Amande 11. April	Apollina 9. Februar	Bartholom. 24. Aug.	Briccius 9. Juli	Cyprian 26. Sept.
Adalbert 23. April	Amandus 8. April	Aquilla 13. Jänner	Basildes 12. Juni	Bruno 6. Oktober	Cyria 5. Juni
Adam 24. Dec.	Amatus 13. Sept.	Aquilina 13. Juni	Basilius 6. März	Bruno B. 17. Mai	Cyriak 8. August
Adankt 30. August	Ambros 7. Dec.	Arabella 14. April	Basilius 14. Juni	Burkhard 14. Okt.	Cyryll 17. März
Adelgunde 30. Jän.	Ambros 4. April	Archangela 16. Dec.	Basillisse 9. Jänner	Candidus 3. Okt.	Cyrus 31. Jänner
Adelheid 5. Februar	Amelberg 10. Juli	Ariadne 21. Sept.	Bathilda 26. Jänn.	Casus 22. Mai	Dagobert 23. Dec.
Adolph 11. Mai	Ammon 8. Sept.	Artadius 12. Jun.	Beate 22. Decemb.	Cäcilia 22. Nov.	Damasus 11. Dec.
Adolpphine 27. Sept.	Amos 31. März	Arnold 4. Dec.	Beatrix 11. Mai	Celsus 23. Februar	Damian 27. Sept.
Adrian 5. März	Amos 4. Dezember	Arnulph 18. Juli	Bellona 1. Oktober	Ceslaus 20. Juli	Daniel 21. Juli
Agatha 5. Februar	Anaklet 13. Juli	Arsenius 19. Juli	Benedict 21. März	Charitas 1. August	Daria 28. Okt.
Agathon 10. Jänner	Anastias 21. August	Artemius 20. Okt.	Benigna 9. Mai	Chariton 30. Sept.	Darius 7. Febr.
Agilus 30. August	Anastias M. 22. Jän.	Athanas 2. Mai	Benignus 28. Juni	Charlotte 5. Juli	David. 30. Dec.
Agnes 21. Jänner	Anastias P. 27. April	Attifus 6. Nov.	Benjamin 31. März	Christofon 24. Nov.	Demetria 21. Juni
Agrippine 8. Dec.	Anastasia 15. April	Audonus 24. Aug.	Benno 16. Juni	Christofom. 27. Jän.	Demetrius 9. April
Alban 8. April	Anatolia 9. Juli	August 3. August	Bernard 20. August	Christian 14. Mai	Deobatus 19. Juni
Albert 8. April	Andrea 4. Febr.	August 17. August	Bernardin 20. Mai	Christiane 29. Mai	Desiderius 23. Mai
Albertine 23. Juli	Andrea 15. Mai	Augustin 28. August	Berthold 27. Juli	Christiana 24. Juli	Dietrich 6. Mai
Albina 16. Dec.	Andreas 30. Nov.	Augustine 19. August	Berlin 5. Sept.	Christine 20. Dec.	Dismas 25. März
Albinus 1. März	Angela 31. Mai	Aurea 18. Juli	Berward 20. Nov.	Christoph 25. Juli	Dyonis 9. Okt.
Alceste 27. Dec.	Angelika 28. März	Aurelia 2. Decemb.	Bessarion 6. Juni	Cliffina 21. Okt.	Domini 4. Aug.
Alcinda 14. Nov.	Angelina 16. Juni	Aurelius 4. Mai	Betti 26. Mai	Claudius 30. Okt.	Domitian 5. Juli
Alexander 26. Febr.	Anna 26. Juli	Aurora 13. August	Bibianna 2. Dec.	Clardia 30. Okt.	Doris (Dorothea)
Alexander 10. März	Anselm 21. April	Avitus 5. Februar	Blantine 5. Nov.	Clemens 23. Nov.	6. Februar
Alexius 17. Juli	Antinus 27. April	Azarius 16. Dec.	Blasius 3. Februar	Clementine 23. Nov.	Eberhard 23. Febr.

Eberhard 23. März	Fortunat 1. Juni	Genette 16. März	Judith 5. Dec.	Leobegar 2. Okt.	Marzell 16. Jänner
Eveltrud 23. Juni	Francisca 9. März	Geractius 11. März	Julianus 14. Nov.	Leofadia 9. Dec.	Marzellan 20. April
Edelbert 25. Febr.	Franz Sal. 19. Jän.	Hercules 5. Sept.	Juliana 16. Febr.	Leonora 12. April	Matthias 24. Febr.
Edmund 16. Nov.	Franz Ser. 4. Oct.	Heribert 18. März	Julian 9. Jänner	Leonille 17. Jänner	Matilde 14. März
Eduard 18. März	Franz B. 10. Oct.	Herman 7. April	Julie 22. Mai.	Leontine 18. Juni	Matthäus 21. Sept.
Egidius 1. Sept.	Franz F. 3. Dec.	Hermenegild 13. April	Julius 12. April	Leontius 13. Jän.	Maura J. 30. Nov.
Ehrenfried 12. Oct.	Franz v. P. 2 April	Jermas 9. Mai	Julius M. 27. Mai	Leopold 15. Nov.	Maura M. 14. Febr.
Eleonora 21. Febr.	Friedrich 5. März	Jermine 24. Dec.	Justa 14. Mai	Leopoldine 15. Nov.	Maurig 22. Sept.
Eleuther 20. Febr.	Friederike 6. Oct.	Jermogenus 19. Ap.	Justine 7. Oktober	Leutfried 21. Juni	Maurus 15. Jän.
Elias 20. Juli	Fürstegott 15. Apr.	Jeronimus 30. September	Justinian 26. Sept.	Liberatus 17. Aug.	Maximus 29. Mai
Eligius 1. Dec.	Gabin 19. Februar	Jesusa 12. August	Justinus 25. Sept.	Liberius 23. Juli	Maximil. 12. Okt.
Elisabeth G. 5. Dec	Gabriel 24. März	Johanna 12. August	Juvenal 3. Mai	Lidia 27. März	Mechtild 29. März
Elisabeth R. 18 Juli.	Gabriele 10. Febr.	Johannes 14. Jänn.	Juventius 1. Juni	Lidwina 15. April	Medard 8. Juni
Elisabeth W. 19. November.	Gallus 16. October	Johannes 14. Jänn.	Kajetan 7. August	Liebmund 27. Nov.	Melania 7. Jän.
Elisäus 14. Juni	Gebhard 27. August	Johannes 17. Sept.	Kaspar 22. April	Liebreich 21. April	Melchior 6. Jänner
Emerich 5. Nov.	Gelasius 18. Nov.	Johannes 9. Mai.	Kaspar 16. April	Linus 23. Sept.	Melitta 1. April
Emilian 11. Okt.	Genesius 3. Nov.	Honoratus 12. Febr.	Kassian 27. Juni	Longin 15. März	Menas 11. Nov.
Emil 22. Mai	Genesius 3. Nov.	Honoratus 30. Sept.	Karl B. 4. Nov.	Lothar 22. April	Nendbor 10. Sept.
Emile 24. Nov.	Genesius 3. Nov.	Hubert 3. Nov.	Karl d. G. 28. Jän.	Lucia 13. Dec.	Nethud 17. März
Emma 22. Sept.	Germanus 21. Febr.	Hugo 1. April	Karoline 14. Juli	Lucian 7. Jänner	Michael 29. Sept.
Emmeran 22. Sept.	Germanic. 19. Jän.	Hyacinth 11. Sept.	Kasida J. 14. April	Lucian 27. Mai	Michael Erf. 8. Mai
Emmy 3. Jänner.	Gerold 28. Nov.	Hygin 11. Jänner	Kasimir 4. März	Lucian 30. Jänner	Mikela 19. Sept.
Engelbert 7. Nov.	Gerold 7. October	Hypolith 13. Aug.	Kaspar 6. Jänner	Ludger 26. März	Milburga 28. Febr.
Ennathas 13. Nov.	Gertrud 17. März	Isa 21. Jänner	Kastanus 26. März	Ludmilla 16. Sept.	Modesta 15. Juni
Erasmus 4. Sept.	Gertrud 17. März	Isa v. L. 13 April	Kastian 26. März	Ludolph 27. Mai	Monika 4. Mai
Erasmus 2. Juni	Gertrud 17. März	Isa W. 4. Sept.	Katharina 3. 25. November	Ludowik 8. Okt.	Montan 24. Febr.
Erdmann 7. Nov.	Gertrud 17. März	Ignaz R. 31. Juli	Katharina S. 30. April	Ludowik 8. Okt.	Moriz 22. Sept.
Erbard 8. Jänner	Gertrud 17. März	Ignaz M. 1. Febr.	Kilian 8. Juli	Ludowik R. 25. Aug.	Myron 16. August
Ernest 12. Jänner	Gertrud 17. März	Innocenz. 28. Juli	Klara 12. August	Luitgard 16. Juni	Nator 12. Juli
Ernestine 31. Juli	Gertrud 17. März	Irenae 4. April	Kleopha 9. April	Louise 9. Juli	Rapoleon 15. Aug.
Eugen 18. Nov.	Gertrud 17. März	Irenae 5. Dec.	Kleopha 25. Sept.	Lucas 18. Oktober	Rarcia 29. Oktob.
Eugenia 25. Dec.	Gertrud 17. März	Isaak 20. Dec.	Kleopha 25. Sept.	Lucas 18. Oktober	Ratala 26. August
Eulalia 12. Febr.	Gertrud 17. März	Isabella, 4. Jänner	Kletus 26. April	Lucas 18. Oktober	Rathan 24. Okt.
Eulgius 1. Dec.	Gertrud 17. März	Isidor A. 10. Mai	Klotilda 3. Juni	Lucas 18. Oktober	Razarus 14. Nov.
Eulogius 3. Juli	Gertrud 17. März	Isidor B. 4. April	Kolumba 17. Sept.	Lucas 18. Oktober	Remeus 19. Dec.
Euphemia 16. Sept.	Gertrud 17. März	Ivan 25. Juni	Kolumban 21. Nov.	Lucas 18. Oktober	Rereus 12. Mai
Euphrosina 11. Febr.	Gertrud 17. März	Ivette 20. Februar	Kolumbus 9. Juni	Lucas 18. Oktober	Rexor 26. Februar
Eusebia 29. Okt.	Gertrud 17. März	Ivo 19. Mai	Konrad 19. Febr.	Lucas 18. Oktober	Ricephor 13. März
Eusebius 14. Aug.	Gertrud 17. März	Jacob gr. 25. Juli	Konrad 26. Nov.	Lucas 18. Oktober	Riccius 20. März
Eustach 29. März	Gertrud 17. März	Jacob fl. 1. Mai	Konstantin 11. März	Lucas 18. Oktober	Riccius 22. Juni
Eustach 20. Sept.	Gertrud 17. März	Januar 19. Sept.	Konstantin 19. Sept.	Lucas 18. Oktober	Ritafius 14. Dec.
Eustachia 28. Sept.	Gertrud 17. März	Jason 28. April	Konstantin 17. Febr.	Lucas 18. Oktober	Ritodem 15. Sept.
Eutropius 30. April	Gertrud 17. März	Jeremias 26. Juni	Kordula 22. Okt.	Lucas 18. Oktober	Ritolaus B. 6. December.
Eutichius 14. März	Gertrud 17. März	Jochim 20. März	Kosmas 27. Sept.	Lucas 18. Oktober	Ritolaus L. 10. September.
Eva 24. December	Gertrud 17. März	Jodokus 17. Mai	Kreuzens 19. April	Lucas 18. Oktober	Roab 28. Nov.
Evaristan 26. Okt.	Gertrud 17. März	Joh. u. P. 26 Juli	Krispin 25. Okt.	Lucas 18. Oktober	Roifar 19. Mai
Evermond 17. Febr.	Gertrud 17. März	Joh. Ehr. 27. Jän.	Krispinianus 25. Oktober	Lucas 18. Oktober	Rothburga 14. September
Exuperans 30. Mai	Gertrud 17. März	Joh. Ev. 17. Dec.	Kunigunde 3. März	Lucas 18. Oktober	Octavian 22. Mär.
Ezechiel 10. April	Gertrud 17. März	Joh. v. G. 8. März	Kunibert 12. Nov.	Lucas 18. Oktober	Odo 18. Nov.
Fabian 20. Jänner	Gertrud 17. März	Joh. Gual 12. Juli	Kuno 29. Mai	Lucas 18. Oktober	Oliva 10. Juni
Fausta 26. Sept.	Gertrud 17. März	Joh. v. M. 8. Febr.	Ladislau 27. Juni	Lucas 18. Oktober	Osnus 16. Febr.
Faustina 15. Febr.	Gertrud 17. März	Joh. v. Kep. 16. Mai	Lambert 17. Sept.	Lucas 18. Oktober	Osnephor 6. Sept.
Faustus 16. Juli	Gertrud 17. März	Joh. v. b. P. 6. Mai	Laura 17. Juni	Lucas 18. Oktober	Osnephrie 12. Juni
Fedor 19. Februar	Gertrud 17. März	Joh. v. L. 24. Juni	Laureuz 10. August	Lucas 18. Oktober	Ostatatus 4. Juni
Felicitas 9. Juni	Gertrud 17. März	Johanna 24. Mai	Lazarus 17. Dec.	Lucas 18. Oktober	Oswald 5. August
Felix 9. Juni	Gertrud 17. März	Jolente 1. Nov.	Lea 22. März	Lucas 18. Oktober	Ottilia 13. Dec.
Felix C. 21. Mai	Gertrud 17. März	Jordan 13. Febr.	Leander 27. Febr.	Lucas 18. Oktober	Ottomar 16. Nov.
Felix B. 20. Nov.	Gertrud 17. März	Joseph R. 27. Aug.	Leberecht 20. Febr.	Lucas 18. Oktober	
Ferdinand 19. Jän.	Gertrud 17. März	Joseph P. 19. März	Leo B. 11. April	Lucas 18. Oktober	
Ferdinand 30. Mai	Gertrud 17. März	Josephine 18. Sept.	Leo P. 28. Juni	Lucas 18. Oktober	
Fidelius 28. April	Gertrud 17. März	Josua 28. Juni		Lucas 18. Oktober	
Florian 4. Mai	Gertrud 17. März	Juda 28. October		Lucas 18. Oktober	

Otto 23. März.	Floricus 5. Okt.	Rosa 30. August	Sign und 2. Mai	Telesphor 5. Jän.	Valentina 25. Juli
Palladius 10. April	Polychron 17. Febr.	Rosalia 4. Sept.	Skiras 20. Juni	Terentius 10. April	Valerian 15. Dec.
Pantros 12. Mai	Polycarp. 26. Jän.	Rosamunde 2. Apr.	Simon 17. Febr.	Tertulia 29. August	Valerius 29. Jän.
Pantaleon 27. Juli	Pontianus 19. Nov.	Rosina 13. März	Simon B. 18. Febr.	Tertulian 27. April	Veit 15. Juni
Paphnuz B. 11. September	Porphyr 26. Febr.	Rudolph 17. April	Simon M 17. Apr.	Thaddäus 28. Okt.	Veroniz 18. Mai
Pascal 17. Mai	Primus 9. Juni	Rudolph R. 26. Juni	Simon A. 26. Okt.	Thalia 11. Februar	Viktor 4. Febr.
Paternus 16. Aug.	Priska 18. Jänner	Rufus 28. Juv.	Simon B. 15. Okt.	Thelma 23. Sept.	Viktor 28. Juli
Patrik 16. März	Privatus 21. August	Rufra 10. Juli	Simon C. 2. März	Theobald 1. Juli	Viktorie 23. Dec.
Paulus A. 29. Juni	Probus 12. Jänner	Rupert 27. März	Simon D. 12. Dec.	Theodor 2. März	Viktori 5. Sept.
Paul Bek. 25. Jänner	Prokop 4. Juli	Ruth 16. Juli	Simon E. 9. Dec.	Theodor 15. April	Vinzenz 10. Mai
Paul Eins. 10. Jän.	Proklus 27. März	Ruthard 16. Juli	Simon F. 11. 6. Aug.	Theodor 9. Nov.	Vincenz M. 22. Jänner
Paul Geb. 30. Juni	Prokus 11. Sept.	Sabas 5. Dec.	Simon G. 11. 18. März.	Theodora 1. April	Vincenti. 5. April
Paula J. 18. Juni	Prosenäus 19. Okt.	Sabtas M. 12. April	Sapha 15. Mai	Theodora 2. April	Virgil 7. Nov.
Paula W. 15. Jän.	Publius 24. Jän.	Sabina 27. Okt.	Sapientia 12. März	Theodora 20. Okt.	Vitalis 28. April.
Paulina 21. Juni	Pudentia 19. Mai	Sabinus 19. Febr.	Sapientia 28. Nov.	Theophil. 3. Nov.	Volkmar 16. Juli
Pauline 21. Juli	Pulcheria 10. Sept.	Soleme 24. Okt.	Sapientia 22. April	Theophila 28. Dec.	Walburga 25. Febr.
Paulinus 31. Aug.	Rachel 11. Juli	Solomon 8. Febr.	Sapientia 7. Sept.	Theophilus 15. Okt.	Walter 29. Nov.
Pelagia 8. Okt.	Rainedio 16. Juli	Salvator 18. März	Sapientia 12. Dec.	Theophilus 21. Dec.	Walter 29. Nov.
Pelagius 28. Aug.	Raimond 7. Jän.	Salmor 27. Jän.	Sapientia 31. Oct.	Theophilus 29. Dec.	Walter 29. Nov.
Peregerin 27. April	Raimund 31. Aug.	Salmor 16. Mai	Sapientia 7. Mai	Theophilus 7. März	Werner 18. April
Perpetua 7. März	Rainer 17. Juni	Salmor 9. Juv.	Sapientia 13. Nov.	Theophilus 14. April	Werner 30. Mai
Peter Alf. 19. Oct.	Raphoel 24. Okt.	Salmor 15. März	Sapientia 2. Aug.	Theophilus 24. Jän.	Werner 30. Mai
Peter Ap. 29. Juni	Rebecca 9. März	Salmor 10. Febr.	Sapientia 2. Sept.	Theophilus 22. Aug.	Wilhelm 13. August
Peter Cöl. 19. Mai	Regina 7. Sept.	Salmor 19. Sept.	Sapientia 26. Dec.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Peter Kettenfeier 1. August	Regulus 30. März	Salmor 20. Jän.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Peter M. 29. April	Reinhard 19. Dec.	Salmor 12. Okt.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Peter Nol. 31. Jän.	Reinhold 12. Jän.	Salmor 14. Nov.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Peter St. 22. Febr.	Remigius 1. Okt.	Salmor 16. August	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Petronella 31. Mai	Renat 12. Nov.	Salmor 7. Okt.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philemon 8. März	Reperat 14. März	Salmor 13. Mai	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philibert 20. Aug.	Richard 3. April	Salmor 13. Mai	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philipp Ap. 1. Mai	Rigobert 4. Jän.	Salmor 23. Jän.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philipp B. 23. Aug.	Robert 7. Juni	Salmor 26. Nov.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philipp Ker. 20. Mai	Rochus 16. August	Salmor 13. Febr.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philippine 21. Aug.	Roman 28. Febr.	Salmor 29. April	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Philorus 9. Dec.	Romana 23. Febr.	Salmor 23. April	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
Pius P. 11. Juli	Romanus 9. Aug.	Salmor 23. April	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
	Remedius 15. Jän.	Salmor 15. Febr.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.
	Romuald 7. Febr.	Salmor 15. Febr.	Sapientia 2. Apr.	Theophilus 13. Sept.	Wilhelm 15. Febr.

6. Gesperrte Tage

an welchen weder bei Ständen noch in Gewölben und Läden auch die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht verkauft werden dürfen, und außer Apotheken und chirurgischen Offizinen alle Gewölber und Läden geschlossen sein müssen, nämlich:

Am Weihnachts- oder Christtage.
Am Oftersonntage.
Am Pfingstsonntage.

Am Tage Maria Verkündigung.
Am Tage Maria Geburt.
Am Frohnleichnamstage.

Man hat sich daher mit Lebensbedürfnissen an Fleisch, Gemüse u. dgl. immer einen Tag vorher zu versorgen.

7. Gerichts-Ferien.

Alle Sonn- und gebotenen Feiertage im ganzen Jahr.
Bom Palmsonntag bis inclusive an den Oftermontag.
Bom Weihnachts- und Christtag bis zum heil. 3 Königtage.

An den drei Bitt-Tagen in der Kreuzwoche.
Bom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.

Drei Berggerichte nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann an den drei Bitt-Tagen in der Kreuzwoche.

Die Juden dürfen an folgenden Tagen nicht vor Gericht gefordert werden.

An allen Sabbattagen im ganzen Jahre.

4	Tage: den 15., 16., 21. und 22. des Monats Nisan.	Osterfest.
2	" " 6. u. 7.	Sivan Wochenfest.
2	" " 1. u. 2.	Tisri, Neujahr.
2	" " 10.	Veröhnungsfest.
1	" " 15. u. 16.	Laubbüttensfest.
1	" " 22.	Beschlußfest.
1	" " 23.	Freudenfest. Geseßfreude.

S. Genealogie des österreichischen Kaiserhauses.

Kaiser von Oesterreich.

Franz Joseph der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venetiens, von Galizien, Podomeren und Syrien, Erzherzog von Oesterreich u. c.; geb. den 18. August 1792, trat nach Resignation seines Oheims, des Kaisers Ferdinand I. an 2. Dezember 1848 die Regierung an.

Eltern Sr. Majestät des Kaisers.

Franz (Carl Joseph), Erzherzog von Oesterreich, k. l. Feldmarschall-Lieutenant Inhaber des ung. Infanterie-Regiments Nr. 52 und Chef eines kais. russ. Grenadier-Bataillons, Ritter des goldenen Vlieses u. c. geb. den 7. Dezember 1802, vermählt zu Wien am 4. November 1842 mit

Sophie, (Friederike Dorothea), Tochter weiland Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph von Baiern, geb. den 27. Jänner 1805.

Deren Kinder.

Geschwister Sr. Majestät des Kaisers.

Kais. Prinzen und Erzherzoge, Prinzessinnen und Erzherzoginnen von Oesterreich.

a. Ferdinand (Max. Jos.), k. l. Oberst und Inhaber des Chevaurlegers-Regiments Nr. 3, geb. den 6. Juli 1832.

b. Carl (Ludwig Joseph Maria), geb. den 30. Juli 1833.

c. Maria Anna (Karoline Pia) geb. den 27. Oktober 1835, gestorben den 5. Februar 1840.

d. Ludwig (Jos. Ant. Victor), geb. den 15. Mai 1842.

Großmutter Sr. Majestät des Kaisers.

Karolina (Augusta), Tochter weil. Sr. Majestät des Königs von Bayern, Max Joseph, geb. den 8. Februar 1792, vermählt den 10. November 1816 mit Sr. Majestät Franz I., Kaiser von Oesterreich, Witwe seit 2. März 1835.

Oheim und Tanten Sr. Majestät des Kaisers.

Kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich.

I. Ferdinand I. Kaiser von Oesterreich, geb. den

19. April 1793, gekrönt als König Ferdinand V. von Ungarn zu Preßburg den 28. September 1830; trat nach dem Ableben seines Vaters Franz I., am 2. März 1835 die Regierung der österreichischen Monarchie an, ließ sich am 14. Juni 1835 zu Wien huldigen, wurde den 7. September 1836 als König von Böhmen, und den 6. September 1838 als König der Lombardie und Venetien gekrönt, und verzichtete zu Gunsten Seines Neffen des jetzt regierenden Kaisers zu Osmüg den 2. Dezember 1848 auf den Thron. Vermählt durch Prokuration zu Turin am 12. und dann zu Wien am 27. Februar 1831 mit

Maria Anna Karolina (Pia), Tochter weil. Sr. Majestät des Königs Viktor Emanuel von Sardinien, geboren den 19. Sept. 1803; gekrönt als Königin von Böhmen, den 12. September 1836.

2. Maria Clementina, Sternkreuzordens-Dame; geb. den 1. März 1793, vermählt den 28. Juli 1816 mit Leopold Prinzen von Salerno; königl. Prinzen beider Sicilien.

9. Maria Anna (Franziska), Sternkreuzordens-Dame; geb. den 8. Juni 1804.

Groß-Oheime und Groß-Tanten Sr. Majestät des Kaisers.

1. Ferdinand (Johann Joseph Baptist), Großherzog von Toskana; geb. den 6. Mai 1769, gest. den 18. Juni 1824. Sohn erster Ehe und jetzt regierender Großherzog von Toskana: Leopold (II.), geb. den 3. Oktober 1797.

2. Carl (Ludwig Johann Joseph), Gouverneur und General-Kapitän des Königreichs Böhmen, k. l. General-Feldmarschall, und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 3, dann des Uflanen-Regiments Nr. 3; geb. den 5. September 1771, gest. den 30. April 1847.

Kinder: a) Maria Theresia, (Anna), kais. Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich; geb. den 31. Juli 1816, vermählt den 6. Jänner 1837 mit Ferdinand II., König beider Sicilien.

b) Albrecht (Friedrich Rudolph), kais. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, k. l. General der Kavallerie Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 44 und Chef des russ. Uflanen-Regiments Nr. 5; geb. den 3. August 1817 vermählt den 1. März 1844 mit Hildegard, königl. Prinzessin von Bayern, dritte Tochter König Ludwigs; geb. den 10. Juni 1825.

Kinder: Maria Theresia (Anna), geb. den 15. Juli 1845.

Karl Albert Ludwig, geb. den 3. Jänner 1847, gest. 1848.

c) Karl Ferdinand, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, Inb. des Inf. Reg. Nr. 51 und Chef des russ. kais. Uflanen-Reg. Nr. 15; geb. den 29. Juli 1818.

d) Friedrich (Ferdinand Leopold), k. k. Vice-Admiral, (K. M. L.), Oberkommandant der k. k. Marine ic.; geb. den 14. Mai 1821, gest. den 5. Oktober 1847.

e) Rudolph (Franz), geb. den 25. September, gest. den 11. Oktober 1822.

f) Maria Karolina (Kubovita Christina), Sternkreuzordens-Dame und Aebtissin des k. k. Theresianischen adeligen Damenstiftes auf dem Prager-Schlosse; geb. den 10. September 1825.

g) Wilhelm (Franz Karl) Ritter und Coadjutor des Großmeisters des hohen deutschen Ordens, k. k. Gen. Maj. und Inb. des Infanterie-Regiments Nr. 12, geb. den 21. April 1827.

3. Joseph (Anton Johann), Palatin, königl. Statthalter und General-Capitän des Königreichs Ungarn ic. ic.; geb. den 9. März 1776, gest. den 13. Jänner 1847. Dritte Gemahlin und Witwe.

Maria Dorothea, Tochter des Königs Ludwig Friedrich Alexander von Württemberg; geb. den 1. November 1797, vermählt den 24. August 1819.

Kinder aus zweiter Ehe mit Hermine, Tochter des Herzogs Viktor Karl Ferdinand von Anhalt-Deurnburg-Schaumburg, gest. 14. September 1814.

Hermine (Amalie Marie) Sternkreuzordens-Dame und Aebtissin des Theresian. adel. Damenstiftes auf dem Prager Schlosse; geb. den 14. Sept. 1817; gest. den 13. Februar 1842.

Stephan (Franz Viktor), Palatin und General-Kapitän von Ungarn, k. k. K. M. L., Inb. des Inf. Reg. Nr. 58 und des ic. ic.; geboren den 12. September 1817.

Kinder dritter Ehe: Elisabeth, geb. den 17. Jänner 1831, Witwe des Ferdinand Karl Viktor, Erzherzog von Oesterreich, Prinzen von Modena, den 4. Oktober 1847.

Joseph (Karl Ludwig), geb. den 2. März 1833.

Maria (Henriette Amalie), geb. den 23. Erg. 1836.

Johann Bapt. (Jos. Fab. Sebast), General-Feldmarschall, Inhaber des Dragoner-Regimentes Nr. 1, dann Chef des Sappeur-Grenadier-Bataillons im russisch. kais. Genie-Corps und Inhaber eines kön. preuss. Infanterie-Regiments; ic. ic. geboren den 20. Jänner 1762.

Gemahlin: Anna Freiin von Brandhof, geb. den 6. Jänner 1804, vermählt den 3. Sept. 1833.

Sohn: Franz Ludwig, geb. 11. März 1839, von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. am 30. Mai 1843 zum Grafen von Meran erhoben.

5. Rainer (Joseph Johann), k. k. General-Feldzeugmeister und Inhaber des Inf. Reg. Nr. 11, geb. den 30. September 1783.

Gemahlin: Maria Elisabeth, Prinzessin von Savoyen-Carignan, ic. geb. den 13. April 1803, vermählt den 28. Mai 1820.

Kinder: a) Adelheid Franziska, Sternkreuzordens-Dame, geb. den 3. Juni 1822, verm. den 12. April

1842 mit Viktor Emanuel, jetzigem Könige von Sardinien.

b) Leopold Ludwig, k. k. K. M. L. und Inhaber des Inf. Reg. Nr. 53, geb. den 6. Juni 1823.

c) Ernest Karl, k. k. Gen. Maj. und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 58, geb. den 8. August 1824.

d) Sigismund Leopold, k. k. Gen. Major und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 45, geb. den 7. Jänner 1826.

e) Rainer Ferdinand, k. k. Oberst in dem Inf. Reg. Kaiser Ferdinand Nr. 1., geb. den 14. Jänner 1827.

Heinrich Anton, k. k. Oberst, geb. den 9. Mai 1828.

6. Ludwig (Joseph Anton), k. k. General-Feldzeugmeister, und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 8, geb. den 13. Dezember 1784.

Kinder des Urgroßvaters Bruders;

weiland des Herrn Erzherzogs Ferdinand, gewesenen k. k. General-Feldmarschall und General-Capitans der österreichischen Lombardie, geb. den 1. Juni 1754, gest. den 24. Dezember 1806; und der Frau Erzherzogin Maria Beatrix von Este, geb. den 7. April 1750, gest. den 14. November 1829.

Königliche Prinzen und Erzherzoge von Oesterreich.

I. Franz IV., Herzog von Modena ic., geb. den 6. Oktober 1779, gest. den 21. Jänner 1846.

Gemahlin: Maria Beatrix; Tochter weild. des Königs Viktor Emanuel von Sardinien, geb. den 20. Jänner 1812, gest. den 15. September 1840.

Kinder: Maria Theresia (Franz), geb. den 14. Juli 1817, vermählt am 7. November 1843 mit Heinrich von Bourbon, Grafen von Chambord, geb. den 27. September 1820.

2. Franz V., jetzt reg. Herzog von Modena, geb. den 1. Juni 1819., vermählt den 30. März 1842 mit Adelgunde, Tochter des Königs Ludwig von Bayern, geb. den 19. März 1823.

3. Ferdinand (Karl Viktor), k. k. Generalmajor und Artillerie-Brigadier in Dinub, Inb. des Infanterie-Regiments Nr. 26., geb. den 19. Juni 1821, verm. den 4. Oktober 1847 mit Elisabeth, Tochter weild. des Erzj. Joseph Palatin.

II. Ferdinand d'Este, Ritter des goldenen Ritters Großkreuz des k. ung. St. Stephan- und Ritter des militär. Marien-Theresien-, des russ. kais. St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-, des weißen Adler- und des St. Annenordens erster Klasse, dann des k. preuss. schwarzen und rothen Adler-Ordens, Großkreuz des k. sicilian. St. Ferdinand- und Verdienst-, dann des k. span. Giesbren-Ord., k. k. Gen.-Feldmarschall, Inhaber des Husaren-Regiments Nr. 3., geb. den 25. April 1788.

III. Maximilian d'Este, Großmeister des deutschen Ordens im Kaiserthume Oesterreich, k. k. General-Feldzeugmeister und Inhaber des Inf. Regim. Nr. 4., geb. den 14. Juli 1782.

Schlösser.

9. Genealogie der vorzüglichsten europäischen Regentenhäuser.

Baiern. Dynastie: Wittelsbach. Religion: katholisch. Residenz: München. König: Maximilian I., geb. den 28. November 1811, folgte seinem Vater dem Könige Ludwig I. in Folge seiner Abdication im Februar 1818. Königin: Marie, Prinzessin von Preußen, geb. 15. Oktober 1825, vermählt den 12. Oktober 1812.

Belgien. Dynastie: Sachsen-Koburg. Religion: des Königs: lutherisch, des Landes: katholisch. Residenz: Brüssel. König: Leopold I., geb. den 16. Dec. 1797, trat die Regierung an den 21. Juli 1831. Königin: Louise, Tochter des Königs der Franzosen, geb. den 3. April 1812, vermählt den 9. August 1832. Kronprinz: Leopold, geb. den 9. April 1835.

Dänemark. Dynastie: Oldenburg. Religion: lutherisch. Residenz: Kopenhagen. König: Friedrich VII. Karl Christian, geb. den 6. Okt. 1803, folgte seinem Vater, dem Könige Christian VIII. im März 1848, zum zweiten Male verm. den 10. Juni 1841 mit Karoline, Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, geb. den 10. Jän. 1821.

England. Dynastie: Braunschweig-Lüneburg. Religion: anglikanische Kirche. Residenz: London. Königin: Viktoria I., geb. den 24. Mai 1819, folgte ihrem Oheim, König Wilhelm IV., am 20. Juni 1837, vermählt den 10. Febr. 1840 mit Herzog Albert von Sachsen-Koburg-Gotha, geb. den 26. August 1819. Kronprinz: Albert Eduard, Prinz von Wales, geb. den 9. November 1841.

Frankreich. Präsident der Republik: Louis Napoleon Bonaparte, Sohn des ehemaligen Königs von Holland, Louis Bonaparte. In December 1848 nach langen Debatten mit großer Stimmenmehrheit erwählt.

Griechenland. Dynastie: Baiern. Religion: des Königs: katholisch, des Landes: griechisch. Residenz: Athen. König: Otto I., Prinz von Baiern, geb. den 1. Juni 1815, bestieg den Thron am 25. Jänner 1833. Königin: Maria Friederike Amalia, Tochter des Großherzogs von Oldenburg, geb. den 21. Dec. 1818, verm. den 22. Nov. 1836.

Hannover. Dynastie: Großbritannien. Religion: evangelisch. Residenz: Hannover. König: Ernst August, geboren den 5. Juni 1771, folgte seinem Bruder Wilhelm IV. am 20. Juni 1837, als nächster männlicher Erbe des Königreiches Hannover. Witwer seit 29. Juni 1841. Kronprinz: Georg Friedrich, geb. den 27. Mai 1819.

Niederlande. Dynastie: Nassau-Oranien. Religion: reformirt. Residenz: Haag. König und Großherzog von Luxemburg: Wilhelm III., geb. den 19. Februar 1817, bestieg den Thron nach dem Tode seines Vaters Wilhelm II. 1849, verm. 1839 mit Sophie, Prinzessin von Württemberg, geb. den 17. Juni 1818. Kronprinz: Wilhelm, Prinz von Oranien, geb. den 4. Septemb. 1840.

Portugal. Dynastie: Braganza. Religion: katholisch. Residenz: Lissabon. Königin: Donna Maria II. da Gloria, geboren den 4. April 1819, wurde Königin am 2. Mai 1826, verm. zum zweiten Male den 19. April 1836 mit dem Herzoge Ferdinand von Sachsen-Koburg-Gotha, geb. den 29. Okt. 1816. Kronprinz: Don Pedro de Alcantara, geb. den 16. September 1837.

Päpstliche Staaten. Residenz: Rom. Papst: Sr. Heiligkeit Pius IX., vorher Joseph Maria Graf Mastai-Ferretti, geboren zu Sinigaglia am 13. Mai 1792, zum Papste erwählt den 25. Juni 1846.

Preußen. Dynastie: Hohenzollern. Religion: evangelisch. Residenz: Berlin. König: Friedrich Wilhelm IV., geb. den 15. Oktober 1795, folgte seinem Vater König Friedrich Wilhelm III., den 7. Juni 1840. Königin: Elisabeth, Tochter weilsand Königs Maximilian Joseph von Baiern, geboren den 13. November 1811, vermählt den 21. November 1823.

Rußland. Dynastie: Holstein-Gottorp. Religion: griechisch. Residenz: Petersburg. Kaiser: Nikolaus I. Pawlowitsch, geb. den 6. Juli 1796, folgte seinem Bruder dem Kaiser Alexander I. am 1. December 1825. Kaiserin: Alexandra Fjodorowna, früher Friederike Louise Charlotte, Tochter weils. Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, geb. den 13. Juli 1793, verm. den 13. Juli 1817. Kronprinz: Alexander, geboren den 29. April 1818, verm. den 23. April 1841.

Sachsen. Dynastie: Wittkind, Albertinische Linie. Religion: des Königs: katholisch, des Landes: lutherisch. Residenz: Dresden. König: Friedrich August, gebor. den 18. Mai 1797, folgte seinem Oheim, König Anton, am 6. Juni 1836. Zweite Gemahlin: Königin Maria, Tochter weilsand Königs Maximilian Joseph von Baiern, geb. den 27. Jänner 1805, verm. den 24. April 1833.

Sardinien. Dynastie: Savoyen-Carignan. Religion: katholisch. Residenz: Turin. König Viktor Emanuel, folgte seinem Vater, dem Könige Karl Albert nach dessen Abdication i. J. 1819, geb. den 14. März 1820, verm. 12. April 1842 mit Adelheid, Tochter des Erzherzogs Ruiner v. Oesterreich, geb. den 3. Juni 1822. Kronprinz Humbert, Prinz von Piemont, geb. 14. März 1844.

Schweden und Norwegen. Dynastie: Bernadotte. Religion: lutherisch. Residenz: Stockholm. König: Oscar, geboren den 4. Juli 1799, folgte seinem Vater König Karl Johann XIV. am 5. März 1814. Königin: Josephine, Tochter weils. Herzogs Eugen von Leuchtenberg, geb. den 14. März 1807. Kronprinz: Karl Ludwig Eugen, geb. den 3. Mai 1826.

Spanien. Dynastie: Bourbon. Religion: katholisch. Residenz: Madrid. Königin: Isabella II., geboren den 10. Oktober 1830, folgte ihrem Vater, dem Könige Ferdinand VII., am 29. Sept. 1833, unter Vormundschaft ihrer Mutter, der verwitw. Königin Christine, großjährig erklärt am 8. November 1843.

Türkei. Dynastie: Osman. Religion: mohamedanisch. Residenz: Konstantinopel. Großsultan (Kaiser): Abdul-Mesjid-Khan, geb. den 19. April 1823, 31. Sovereain vom Stamme Osmans, und 23. seit der Eroberung von Konstantinopel, folgte seinem Vater Mahmud-Khan II. am 1. Juli 1839. Erbprinz und Thronfolger: Murad, geb. den 22. September 1840.

Württemberg. Dynastie: Beutelsbach. Religion: lutherisch. Residenz: Stuttgart. König: Wilhelm I., geb. den 27. Sept. 1781, folgte seinem Vater, König Friedrich. den 30. Okt. 1816, verm. zum dritten Male den 15. April 1820 mit Prinzessin Pauline, Tochter des verstorb. Herzog Ludwig von Württemberg, geb. den 4. Sept. 1800. Kronprinz: Karl Friedrich Alexander, geb. den 6. März 1823.

VIII. Abtheilung. Geschäfts - Kalender.

I. Abschnitt. Die neuesten Postvorschriften.

Es ist für Jedermann, der mit Postanstalten näher oder entfernter in Berührung kommt zu wissen wichtig und notwendig, wie er sich bei Empfang und Aufgabe von Briefen oder Paketen oder bei Reisen mit dem Eilwagen zu verhalten hat, welche Polizei- und Zollvorschriften er beobachten muß, um Unannehmlichkeiten, mindestens unnötigem Zeitverluste vorzubeugen, und wann die Posten abgehen oder ankommen. Ueber alles dieses findet man hier in gedrängtester Kürze Belehrung und Aufschluß.

A. Vorschriften für die Briefpost.

Das k. k. oberste Hof-Postamt ist in der Wollzeile Nr. 867, und eben da auch die Briefpost. Eröffnung täglich Morgens um 8 Uhr, Schluß um $\frac{1}{5}$ Uhr Nachmittags.

Aufgabsorte der Briefe in Wien. 1. Inländische Briefe werden in den Sammlungskästen geworfen, welcher täglich von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen ist, doch gehen Briefe, welche man nach $\frac{1}{5}$ Uhr hinwirft, erst den anderen Tag ab. Jene Briefe, die bei der Aufgabe bezahlt werden müssen, dürfen jedoch nicht in den Sammlungskästen geworfen werden, weil sie sonst liegen bleiben. 2. Briefe in das Ausland oder an Personen und Behörden im Lande, welche die Portobefreiung genießen, so wie alle Briefe welche dem Adressanten franco, d. i. Porto- oder zahlungsfrei, zugestellt werden sollen, müssen dem Postbeamten übergeben und die Briefgebühr (das Porto, Briefgelb) muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. 3. Zu recommandirende oder gegen Recepisse aufzugebende Briefe sind ebenfalls zwischen 9 und 3 Uhr dem eigens dazu bestimmten Beamten zu übergeben. Die Aufgabezimmer sind unter dem Thore von der Wollzeile hinein links. Die recommandirten Briefe werden im 1. Stock im Hofe aufgegeben.

Abgabsort der Briefe. In der Regel werden die ankommenden Briefe den Parteien durch die Briefträger in die Wohnung gebracht. Wer sich seine Briefe selbst abholen will, um sie schneller zu bekommen muß den Briefträger zwischen 10 und $\frac{1}{2}$ Uhr im Posthofe abwarten. Er wird aber seinen Brief nur dann bekommen, wenn er dem Briefträger persönlich bekannt ist. Poste restante angekommene Briefe müssen aber jedenfalls von den Adressaten, d. h. von demjenigen, an welchen die Aufschrift oder Adresse des Briefes gerichtet ist, im Postamte, und zwar im Zimmer rechts unter dem Thor, wenn man von der Wollzeile hineingeht abgeholt werden, wobei man nur seinen Namen anzugeben hat.

Fernere Bestimmungen. Es steht Jedermann frei, seine Briefe bei der Aufgabe zu frankiren, oder das Porto anzuweisen. Alle Briefe in das Ausland oder an solche Personen, die portofrei sind, müssen jedoch gleich bei der Aufgabe bezahlt werden. Werden unter den in die Sammlungskästen geworfenen Briefen solche gefunden, die bei der Aufgabe hätten bezahlt werden sollen so bleiben sie zurück, bis der Aufgeber sie entweder unter Vorzeigung des darauf abgedruckten Pesshafstes wieder abholt, oder das entfallende Porto dafür bezahlt. Es besteht zu dem Zwecke, damit jedermann ersähen könne, ob ein Brief von

ihm liegen geblieben sei, eigene Bücher, worin die Namen derjenigen, an die der Brief adressirt ist, eingeschrieben werden, und die unter dem Thorwege von der Wollzeile hinein befestiget sind. Meldet sich binnen 3 Monaten Niemand, so werden die Briefe ämtlich eröffnet, allenfalls darin befindliche Werthgegenstände herausgenommen, und die Briefe unter Aufsicht verbrannt oder zerstampft.

Briefporto-Gebühren nach dem neuen Porto-Regulatio, kundgemacht mit Regg. Circ. vom 23. März in Wirksamkeit getreten am 1. August 1842. Das Briefporto wird sowohl nach der Entfernung als nach dem Gewichte bemessen. Der Portosatz für einen einfachen Brief von $\frac{1}{2}$ Loth beträgt bis einschließig 20 Meilen 6 kr. C. M. über 20 Meilen aber 12 kr. C. M. Nach Maßgabe des Gewichtes steigt das Brief- und Schriftenporto wie folgt: über $\frac{1}{2}$ Loth bis einschließig 1 Loth für jedes $\frac{1}{4}$ Loth um 3 kr., von 1 bis 2 Loth jedes halbe Loth um 8 kr., von 2 Loth bis 32 Loth oder 1 Pfund, für jedes Loth um 6 kr., und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jede 8 Loth oder $\frac{1}{4}$ Pfund um 6 kr., bei einer Entfernung von 10 Meilen über 20 Meilen aber von $\frac{1}{2}$ Loth bis 1 Loth um 6 kr., von 1 Loth bis 2 Loth für jedes $\frac{1}{2}$ Loth von 2 bis 32 Loth für jedes Loth, und von 1 Pfund bis 5 Pfund für jedes $\frac{1}{2}$ Pfund um 12 kr. C. M.

Bei der Briefpost werden gestiegelte Sendungen ohne angegebenen Werth nur bis zum Gewichte von höchstens 5 Pfund angenommen. Gestiegelte Pakete mit Schriften und Documenten ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Loth müssen zur Briefpost aufgegeben, und werden bei der Fahrpost nicht angenommen. Bei einer Schwere über 6 Loth steht es jedoch den Parteien frei, ob sie den Brief- oder Fahrpost zur Versendung benützen wollen.

Gedruckte oder lithographirte Circulare, Preislisten, Brunszeitel, Bücher-Broschüren, Musikalien und andere Druckwerke, dann Waarenmuster, welche unter Kreuzband abgesendet und bei der Aufgabe frankirt werden, sind nur bis zum Gewichte von zwei Pfund zur Beförderung mit der Briefpost zugelassen, und ist dafür der dritte Theil der tarifmäßigen Gebühr, und wenn dieser weniger als der Porto-Satz für einen einfachen Brief beträgt, dieser Gebührensatz zu entrichten. Für Briefe und Schriften, welchen solche Kreuzbandsendungen beiliegen, findet jedoch eine Ermäßigung der tarifmäßigen Gebühr nicht Statt.

Für Sendungen, welche den Postämtern nach Orten ihres Bestellungsbezirktes übergeben werden, ist bis zum Gewichte von 2 Loth der besondere Portosatz von 2 kr., über 2 Loth aber der 4. Theil der tarifmäßigen Gebühr nach Maßgabe der Progression zu entrichten. Für die Stadtposten haben die bestehenden Tarife zu gelten. Sendungen, welche mit Recommendation aufgegeben werden, unterliegen einer besonderen, für alle Entfernung gleichen Recommendationengebühr von 6 kr., dagegen ist keine Recepissengebühr mehr zu entrichten. Wird bei der Aufgabe jedoch ein Retour-Recepisse begehrt, so ist dafür das Porto eines einfachen Briefes bis 20 Meilen mit 6 kr., über 20 Meilen mit 12 kr. C. M. besonders zu vergüten. Die

Bestellungsgebühr bleibt unverändert mit 1 Kr. für jeden Brief, wer sich jedoch seine Briefe im Postamte selbst abholt, hat keine Bestellungsgebühr zu bezahlen.

Jede Adresse muß deutlich und leserlich geschrieben sein, und es bleibt immer vorzüglich, bei minder bekannten Personen auch den Charakter und die Wohnung genau beizufügen. Liegt der Ort außerhalb der Poststraße, oder ist er auch an der Poststraße gelegen, aber in demselben kein Postamt, so muß jederzeit das nächste Postamt beigefügt werden. Je richtiger, deutlicher und genauer die Adresse ist, desto sicherer werden die Briefe bestellt.

Wenn ein rekommandirter Brief in Verlust geräth, so hat das schuldtragende Postamt dem Aufgeber 20 fl. C. M. als Strafe zu entrichten. Die Anzeig des Verlustes muß aber für das Inland binnen 3, für das Ausland binnen 6 Monate, vom Aufgabstage an gerechnet, bei dem Aufgabepostamte gemacht werden und die Beschwerde ist sofrann schriftlich bei der zuständigen Oberpostamts-Verwaltung, unter Beilegung des Original-Aufgabereceptes einzureichen. Briefe nach außereuropäischen Staaten werden nicht zur Rekommandation angenommen, und bei rekommandirten Briefen nach Frankreich muß der Umschlag beim Schlusse mit 3 Siegeln versehen sein.

Es ist Jedermann freigestellt, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder nicht, nur muß die Verweigerung der Annahme sogleich, bevor der Brief eröffnet ist, dem Briefträger angezeigt, und ihm der Brief zurückgegeben werden. — Auf allen in Wien ankommenden Briefen wird auf der Siegelseite der Ankunftsstag durch einen Stempel angezeigt, und es sollen alle Briefe in der Stadt und in den Vorstädten noch an demselben Tage den Adressanten zugestellt werden.

B. Vorschriften für die Fahrpost.

Die k. k. Postwachen-Direktion und die Haupt-Expedition fabrender Posten ist am Dominikanerplatz Nr. 666. Eröffnung und Schluß. Vom 1. März 1850 an, können Frachtversendungen, Gelder und Werthpapiere von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends ununterbrochen aufgegeben werden. In den Mittagsstunden von 12 bis 3 Uhr hat die Aufgabe der Frachtküden im Post rechts, außer diesen Stunden aber dort zu geschehen, wo bisher gewöhnlich die Gelddaufgabe Statt fand.

P a s t u n g. Die Postanstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der ausgegebenen Sendungen, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes, wenn ein Frachtküden verloren geht oder beschädigt wird, der Verlust, Abgang oder die Beschädigung mag durch Verhulden oder Verscheln der Postbedienten, durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden sein, a) wenn der Adressant die Sendung sogleich bei der Uebernahme im Postamte beanständet und b) wenn er im Falle des Verlustes die gesetzliche Reklamationsfrist von 3 Monaten für inländische, und von 6 Monaten für Sendungen nach und von dem Auslande, nicht verstreichen läßt. Geschiebt das Eine oder das Andere, so findet durchaus keine Vergütung Statt. Inauehm erseht man hieraus, wie unvorsichtig es ist, aus mißverstandener Oekonomie, um das Porto zu ersparen, den Werth einer Sendung geringer anzugeben, als er wirklich ist.

Besondere Vorschriften bei der Aufgabe.

a) Bei Geldsendungen. Jeder mit barem Gelde oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief muß offen, d. h. ungefiegelt zur Post gebracht werden. — Auf der Adresse muß der Inhalt genau mit Bezeichnung der Sorten des Geldes oder der Gattungen der Papiere angegeben, und es muß auf die Rückseite des Briefes der Name und Wohnort des Aufgebers geschrieben werden. — Papiergeld, als: Banknoten, Einlösungen, und Anticipationscheine müssen von dem Postbeamten gezählt, und es muß sodann der Brief oder das Couvert mit dem Amt- und Partesiegel gefiegelt werden, weshalb jeder Aufgeber sein Versteht in das Postamt mitzunehmen hat. Will man dem Gelde einen Brief beilegen, so darf dieser Brief nicht verriegelt sein. Obligationen, Wechsel, Sparkassabücher, Lose, und alle dergleichen Geld vorstellende Papiere oder Dokumente werden von dem Postbeamten nicht gezählt, sondern er hat sich bloß zu überzeugen, ob der Inhalt wirklich in dem Briefe, was auf der Adresse angegeben ist. Solche Briefe und Pakete werden dann aber auch nur mit dem Versteht des Aufgebers allein gefiegelt, und die Postanstalt haftet bloß für den an gegebenen Werth.

Münzen. Beträge in Silbergeld bis 40 fl., in Gold bis 100 fl. müssen mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, von dem Postbeamten nachgezählt, und mit dem Siegel des Versenders, so wie auch mit jenem des Postamtes verschlossen werden. Sendungen im Gewichte von 5 Pfd. und darüber sind in mehrmal mit Papier umwundenen Rollen, und bei höherem Gewichte als 5 Pfd. noch überdies, mit haltbarer Wachseleinwand fest und zweckmäßig verpackt und mit dem Versteht des Aufgebers mehrfach, besonders an den Schlüssen, wohl verriegelt aufzugeben. — Beträgt das Gewicht mehr als 40 Pfund, so werden solche Sendungen nur in Kisten oder Kästen, welche mit guten Keilen versehen, dann in Stroh und Kupferleinwand einballirt, und gehörig gefiegelt sind, angenommen. Die Münzen selbst müssen in Säcken fest verpackt sein.

Kupfergeld, mit Ausnahme der Theilbeträge, welche Geldsendungen anderer Art zur Ergänzung beigefügt werden, ist bei der Aufgabe wie ein Frachtküden, dessen Inhalt aus Baaren besteht, zu behandeln. Es muß jedoch in Säcken, welche in Kisten oder Kästen enthalten sind, gut verpackt aufgegeben werden. Die Fahrpostanstalt haftet für alle nicht gezählten Geldsendungen nur für die richtige Ueberlieferung nach dem Gewichte und unter dem unverletzten Siegel des Aufgebers.

b) Bei anderen Frachtküden. Dem Aufgeber liegt ob, jedes Frachtküden nach Verschiedenheit des Inhalts so auf gepackt aufzugeben, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck vollkommen gesichert ist. Frachtküden, welche nicht so gepackt sind, muß der Postbeamte entweder ganz zurückweisen, oder er darf sie nur gegen dem annehmen, daß der Aufgeber alle aus der schlechten Verpackung entstehenden übeln Folgen auf sich nimmt. — Jedes Frachtküden muß mit einer vollständigen Adresse versehen sein, die den Namen und Wohnort des Aufgebers und des Empfängers, den Inhalt und die Angabe des Werthes zu enthalten hat; ferners muß eine zweite solche Adresse, oder an deren Statt ein Frachtbrief mit denselben Angaben beigefügt, und die-

er mit demselben Pechschafte des Aufgebers, womit das Frachtstück versiegelt ist, gesiegelt sein.

Den nach dem Auslande, nach Ungarn, Siebenbürgen, Triest und Venedig gehenden, so wie allen andern Sendungen, die einer Zollbehandlung unterliegen, muß zum Beweise des vollzogenen Zollverfahrens die Original-Zollbollete, überdies aber auch noch eine genaue Deklaration des Inhaltes nach Stückzahl, Maß oder Gewicht und Werth beigegeben werden. Diese Deklaration muß bei Sendungen nach Frankreich, den Niederlanden (Belgien) und Holland in französischer, bei jenen nach den fremditalienischen Staaten aber in italienischer Sprache abgefaßt, und die Frachtbriefe und Deklarationen dürfen nicht briefartig verschlossen und versiegelt sein. Der Inhalt des Frachtstückes ist der Wahrheit gemäß anzugeben, und jedes Frachtstück (Collo) muß an den Schlüssen, oder wenn es mit einer gestutzten Schnur umwunden ist, an dem Knoten (Knope) derselben mit dem Pechschafte des Aufgebers mehrfach gut versiegelt sein. Schwere Sendungen im Gewichte über 80 Pfund pr. Collo werden nur unter der Bedingung angenommen, wenn auf dem abgehenden Wagen hinlänglicher Raum ist, um dieselben mit den übrigen kleineren Frachtstücken noch aufpacken zu können. Collo über 100 Pfund müssen in mehrere abgetheilt werden. — Gegenstände, welche sich durch Reibung, Druck oder auf irgend andere Art selbst entzünden, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach, den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, sind zur Versendung mit der Fahrpost nicht geeignet. Würde es dennoch Jemand wagen, einen solchen Gegenstand unter falscher Angabe aufzugeben, so unterliegt er einer Strafe von 25 fl. C. M., und das überdies für jeden Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht. —

Sendungen nach Schweden und Norwegen müssen an ein Handlungshaus in Stralsund, und nach Keapel oder Sicilien an eines in Rom adressirt sein. — Nach Rußland können seit 1. Nov. 1831 Fahrpostsendungen bei sämmtlichen 1. l. Postämtern direkt aufgegeben werden, doch müssen selbe bis an die Gränze und wenn sie über Brody gehen, bis Kadziwilo frankirt werden. Es steht dem Aufgeber im Allgemeinen zwar frei, das Porto entweder gleich bei der Aufgabe zu zahlen, oder es bei dem Empfänger anzuweisen, nur in folgenden Fällen muß das Porto bei der Aufgabe gezahlt werden, oder die Sendungen werden gar nicht angenommen. a) bei Sendungen, die über Krakau in das Königreich Polen bestimmt sind; b) bei Sendungen an portofreie Personen und Behörden; c) bei allen Sendungen ohne Werth; d) bei Sendungen deren Werth, wenn sie im Inlande bleiben, nicht das fünffache Porto und wenn sie in das Ausland gehen, nicht 10 fl. C. M. beträgt; e) bei Sendungen, deren Inhalt dem schnellen Verberben unterliegt; f) bei Sendungen, die auf Gefahr des Abenders abgehen; und g) bei allen Sendungen in jene Staaten des Auslandes, mit denen keine wechselseitige Abrechnung Statt findet.

Besondere Vorschriften bei der Abgabe. Die Abgabe geschieht nicht im Postamte, sondern im Hauptpostamts (Markt) Gebäude am alten Fleischmarkt Nr. 655, im Hofe rechts. Eröffnung: Morgens 6 und Nachmittags 4 Uhr; Schluß: Mittags 2 und Abends 6

Uhr. In den Amtsstunden von 4 bis 6 Uhr Nachmittags werden aber nur *posto restante* liegende Geldbriefe, Effekten der Reisenden und solche Frachtstücke, die dem schnellen Verberben unterliegen, wie z. B. Schwaaaren ausgefolgt. Die mit der Fahrpost ankommenden Gegenstände, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, werden dem Adressaten nie in seine Wohnung zugestellt, sondern er muß sie auf das zugestellte gedruckte Aviso und gegen Abgabe des beigegebenen Recepisses, worauf er das Datum auszufüllen und seinen Namen zu unterschreiben hat, im Hauptpostamte abholen oder abholen lassen. Jene Sendungen, welche der Einfuhrverzollung unterliegen, müssen vorher gehörig verzollt werden.

Die Briefe und kleinen mit Geld beschwerten Pakete dagegen, werden dem Adressaten unverzüglich durch eigene Briefträger in die Wohnung zugestellt, wo er sie gegen Unterschrift des mitfolgenden Recepisses in Empfang zu nehmen hat. Die Briefträger sind angewiesen, die Geldbriefe nur an die Personen des Adressaten selbst zu übergeben, und diesem das Abgabs-Recepisse eigenhändig unterschreiben zu lassen, denn sie sind für die richtige Bestellung verantwortlich und deshalb auch berechtigt, die Beweise für die Identität der Person von dem Empfänger zu verlangen. Sie können ferner auch darauf bestehen, daß der Empfänger den Geldbrief gleich in ihrer Gegenwart eröffnet, und sich von der Richtigkeit des Inhaltes überzeugen. Die Eröffnung muß aber ohne Verletzung des Siegels geschehen, der Brief darf dabei nie aufgerissen, sondern muß mit einer Sphäre oder dem Siegel aufgeschritten werden. Nur wenn der Brief in Gegenwart des Briefträgers eröffnet wird und das Siegel unverletzt bleibt, wird die Beschwerde des Empfängers über einen gefundenen Abgang, von der Postanstalt angenommen, und der entfallende Ertrag geleistet; jedoch ist der Empfänger gehalten, sich ohne Verzögerung gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und dort die Anzeige zu machen, damit die Untersuchung eingeleitet werden könne. Wird ein Frachtstück nach gemachter Anzeige an die Partei von dieser nicht abgeholt, so erfolgt nach 2 Monaten die Rücksendung an das Aufgabtsamt. Der Aufgeber wird dann vor der Rückkunft verhandelt, und ihm das Frachtstück gegen Entrichtung des darauf haftenden Portos und Zurückstellung des Aufgabts-Recepisses wieder ausgefolgt. Kann jedoch der Aufgeber binnen Jahresfrist nicht ausfindig gemacht werden, so wird das Frachtstück licitando verkauft. Jene Frachtstücke, welche Schwaaaren und andere dem Verberben unterliegende Sachen enthalten, werden, wenn sie die Partei nicht abholt, mit Zustimmung einer vollständigen oder anderen obrigkeitlichen Person eröffnet, und das Verderbliche davon an den Reißbietenden verkauft. Verbote von was immer für einer Art können auf Postsendungen nicht gemacht werden.

Die Portogebühren für Fahrpostsendungen sind ebenfalls durch das neue Porto-Regulatio wofolgt neu regulirt.

Die Portobemessung geschieht, a) nach dem Werthe b) nach dem Gewichte, und es kommt dabei überdies c) die Rekommandationsgebühr, und d) die Brief-Porto-Gebühr in Anrechnung.

a) Die Portogebühr nach dem Werthe beträgt für jede 100 fl. bis 2 Meilen 1 kr. und steigt über 2 bis 10 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$ kr., über 10 bis

28 Meilen pr. Meile um $\frac{1}{2}$, über 28 bis 36 Meilen um $\frac{1}{4}$, über 36 bis 60 Meilen um $\frac{1}{3}$ und von da an um $\frac{1}{10}$ fr. pr. Meile, bis einschlägig 25 fl. wird $\frac{1}{2}$ über 25 bis 50 fl. die Hälfte über 50 aber das ganze Werthporto für 100 fl. eingerechnet. Entfällt bei der Berechnung weniger als 2 fr., so sind 2 fr. Porto zu entrichten. Bei Werthsendungen über 1000 bis 10.000 fl. wird die Portogebühr um $\frac{1}{2}$, über 10.000 aber um $\frac{1}{2}$ für den Mehrbetrag ermäßigt.

b) Die Portogebühr nach dem Gewichte beträgt bei Sendungen von 8 Loth bis 1 Pfund auf 3 Meilen 2 kr., und steigt bis 36 Meilen von 3 zu 3, über 36 bis 100 Meilen von 4 zu 4, über 100 Meilen von 5 zu 5 Meilen immer um 2 kr. C. M. für Sendungen unter 8 Loth ist die Hälfte der für 1 Pfund entfallenden Portogebühr zu entrichten.

Für Sendungen über 1 Pfund wird bis 6 Pfund für jedes Pfund, über 6 bis 22 Pfund für 2 über 22 bis 52 für jede 3, über 52 bis 100 Pfund, für jede 4 Pfund 1 kr. C. M., über 100 Pfund, aber für jede 5 Pfund 2 kr. C. M. eingehoben. Das geringste Mehrgewicht begründet hierbei die Einhebung des höheren Gebührensatzes.

Die Rekommandations-Gebühr wird bei Fahrpostsendungen ebenfalls mit 6 kr. C. M. eingehoben, die Briefportogebühr aber nach dem Briefportotarife entrichtet. Recepiffengebühr ist keine mehr zu bezahlen. Retour-Receipte ausgenommen, die wie bei den Briefen berechnet werden.

Die Anwendung der Portogebühr nach dem Werthe, dem Gewichte und dem Briefporto-Satze richtet sich nach dem Inhalte der Sendungen, in welcher Beziehung unterschieden werden, Sendungen a) mit Schriften und Documenten, b) von Geld und Gold vorkommenden Effecten, und c) von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten.

a) Für Sendungen von Schriften und Documenten ohne angegebenen Werth, wird von dem für die Beförderung mit der Fahrpost festgesetzten mittleren Gewichte über 6 Loth angefangen, die volle nach dem Briefporto-Tarife für 6 Loth entfallende Gebühr so lange ohne Erhöhung eingehoben, bis die Fahrpost-Gebühr nach dem Gewichte doppelt gerechnet, höher entfällt. Für dergleichen Sendungen mit angegebenem Werthe findet die Bemessung der Gebühr bis 6 Loth (denn solche Schriften können mit Werthangabe auch unter 6 Loth aufgegeben werden) nach dem Briefporto-Tarife statt, bei mehr als 6 Loth wird diese Gebühr nur dann erhöht, wenn das doppelte Fahrporto nach dem Gewichte mehr beträgt. Entfällt aber die Gebühr nach dem Werthe höher, als jene nach dem Gewichte, so ist die höhere Werthgebühr zu entrichten.

b) Für Sendungen mit Geld und Geld vorkommenden Effecten. Sendungen von Gold und Silbergeld unterliegen 1. der Portogebühr nach dem Werthe, 2. nach dem Gewichte, und zwar bis 10 fl. ist keine Gebühr nach dem Gewichte, über 10 fl. bis 1 Pfd. nur $\frac{1}{4}$, über 1 bis 10 Pfund die $\frac{1}{4}$ und über 10 bis 20 Pfund nur $\frac{1}{4}$; über 20 Pfund aber der volle Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten; 3. die Briefportogebühr muß entrichtet werden, es mag ein Brief beiliegen oder nicht. Wiegt der beiliegende Brief über $\frac{1}{2}$ Loth, so muß die tarifmäßige Gebühr entrichtet werden. Für Anfertigung ist dieselbe Gebühr, wie für Waarensendungen zu entrichten. Für Sendungen von Papier-

geld und Banknoten, wobei die Wiener-Währung zu 250 auf Conv. Mze. reducirt werden muß, ist zu entrichten, 1. das Werthporto nach der vollen Summe des angegebenen Wertes, und 2. die Briefporto-Gebühr wie oben angegeben. Für Sendungen von Werthpapieren: als Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel-Coupons, Geltsanweisungen, Lotterietosen, Sparcassenbücheln etc. ist $\frac{1}{4}$ der Werthgebühr, und bis zum Gewichte von 6 Loth die Briefporto-Gebühr über 6 Loth aber die Gebühr für Schriften auf $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Satzes herabgesetzt zu entrichten.

c) Für Sendungen von Waaren, Prätiösen und sonstigen Effecten ist zu entrichten a) in jedem Falle die Portogebühr nach dem Gewichte, b) dann die Portogebühr nach dem Werthe unter folgenden Beschränkungen. Sendungen bis zum Werthe von 20 fl. sind von der Werthgebühr ganz befreit, über 20 fl. werden für jedes Pfund 2 fl. des angegebenen Wertes frei gelassen, der Betrag von dem Werthe abgezogen, und nur von dem Reste die Portogebühr berechnet. Bei Frachtstücken von großem Umfange und leichtem Gewichte wird das Gewichtporto um $\frac{1}{4}$ erhöht.

Für Sendungen von Büchern, Broschüren, Musikalien, rohe Seide, Haar- und Federwild, Geflügel, Ausern und Fischen, im Gewichte über 8 Loth, ist nur $\frac{1}{2}$ des Gewichtporto-Gebühr zu entrichten, wenn das Gewicht jedes einzelnen Theils 50 Pfund nicht übersteigt.

d) Für das Gerath der mit Fahrpost-Reisenden etc. In so fern dieses Gerath des Gerührten in den Postwertschein ausdrücklich ausnahmsweise übersteigt, wird die Portogebühr, für das Uebergewicht nur mit $\frac{1}{4}$ des tarifmäßigen Satzes eingehoben. Das Werthporto ist nach den bei Geldsendungen angegebenen Begünstigungen zu entrichten.

Als Bestellungs- und Avisogebühr ist für die Uebergabe des Aviso-Zettels 1 kr., für die Zustellung der Sendung in die Wohnung des Empfängers aber sind 2 fr. Conv. Mze. zu bezahlen. § 24

C. Vorschriften für Reisende. E

Die Eilpost-Expedition ist am Dominikaner-Platz Nr. 666. Aufnahmestunden: Vom 1. März 1850 an werden Reisende mit dem Eilwagen von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends ohne Unterbrechung aufgenommen. Fahrgelegenheiten. 1. Der k. k. Postwagen die alte Fahrgelegenheit, jedoch nur mehr auf einigen Poststrassen. 2. Die k. k. Eilwagen, oder Personen-Eilwagen, seit 1823, bequeme Wagen zu 4 bis 12 Personen. 3. Die k. k. Briefpost, Eil- oder Courrierwagen eine der neuesten Einrichtungen, übernehmen auch Reisende unter denselben Bedingungen, wie die Personen-Eilwagen. 4. Die k. k. Separat-Wagen, eine der bequemsten Fahrgelegenheiten, gehen zu jeder Stunde ab, sobald sich vier Personen auf ein und dieselbe Route gemeldet haben, oder auch eine oder mehrere Personen den ganzen Wagen bezahlen. Die Einrichtung ist ganz wie bei den Eilwagen; das Bequeme besteht aber nicht allein darin, daß man zu jeder beliebigen Stunde abreisen, sondern auch, daß man sich nach Belieben am Wege ausspannen oder ununterbrochen fortreisen kann. 5. Die k. k. Extrapost-Fahrten, wobei es den Reisenden freigestellt ist, sich eines eignen Wagens zu be-

dieneu, und bloß die Postpferde vorsepannen zu lassen, oder Pferde und Wagen von der Postanstalt zu nehmen.

a) **Postvorschriften.** Zur Reise mit der gewöhnlichen Extrapost, wo man die Gebühren auf jeder Station entrichten muß, sind die Pferde im k. k. Postamt, Stadt, Adlergasse Nr. 723, zu bestellen. Will man jedoch die sämtlichen Gebühren für die ganze Fahrt auf Einmal bezahlen, so hat man sich bei der Expeditiön zu melden.

Zur Reise mit dem Eil- oder Postwagen muß man sich einige Tage vor der Abfahrt bei der Eilpost-Expeditiön melden, und das für die ganze Reise entfallende Porto vorausbezahlen, wofür man einen Vormerkschein (Eilwagenkarte) erhält, der jedoch nur für die Fahrt, wofür er ausgestellt wurde, gültig ist. Das einmal gezahlte Porto wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung, selbst nicht bei plötzlicher Erkrankung des Reisenden, zurückgezahlt, es wäre denn, daß der Reisende die Postanstalt von seinem Zurückbleiben in Kenntnis setzt, und sich statt seiner ein anderer Reisender findet, der die volle Gebühr zahlt.

Das Gepäck des Reisenden darf nur in leicht unterzubringenden Packeten, Kofferu und Mantelkisten bestehen. Jedes einzelne Stück muß mit dem Namen der Reisenden, der Angabe des Bestimmungsortes und der Werthangabe versehen sein, und das Wort „Bagage“ zur Aufschrift enthalten, worüber den Reisenden ein Empfangschein oder sogenannter Gepäckschein verabfolgt wird, gegen dessen Rückgabe er sein Gepäck am Bestimmungsorte wieder erhält. Mit der Zusendung des Gepäcks in die Wohnung des Reisenden befaßt sich jedoch die Postanstalt nicht. Das zulässige Gewicht des Gepäcks ist in dem Vormerkscheine für jede Wagensattung angemessen, und in demselben auch die Stunde angegeben, wann das Gepäck zur Postanstalt gebracht werden muß, und der Reisende hat es sich nur selbst zuzuschreiben, wenn es wegen verspäteter Uebergabe zurückbleiben, und ihm nachgesendet werden muß, wo er dann auch noch die gewöhnliche Frachtrate dafür zu zahlen hat. Die Postanstalt übernimmt die Haftung für das Gepäck ohne alle Gebühr und leistet für den angegebenen Werth volle Entschädigung, sie haftet aber nicht für jene Gegenstände, die der Reisende in eigener Verwahrung mit sich führt. Versiegelte oder sonst eine Art verschlossene Briefe und Pakete an andere Personen adressirt, mit sich zu nehmen, ist den Reisenden bei Strafe von 3 fl. C. M. für jeden einzelnen Brief untersagt.

An die Postillons ist im Eilwagen kein Trinkgeld, und auch für das Auf- und Abladen des Gepäcks ist vorgeschrieben nichts zu bezahlen. Hunde in den Wagen mitzunehmen ist nicht gestattet, und das Tabakrauchen aus wohlverschlossenen Pfeifen ist nur dann erlaubt, wenn alle Reisende ohne Ausnahme damit einverstanden sind. Da die Vorkostung getrocknet ist, daß an den Speisestationen in bestimmten Gasthäusern das Essen zu festgesetzten Preisen bei Ankunft des Eilwagens bereit steht, so haben diejenigen unter den Reisenden, welche davon keinen Gebrauch machen wollen, dieses schon mehrere Tage vorher zu melden. Zum Mittagessen ist eine Stunde, zum Frühstücke und Abendmahl eine halbe Stunde Aufenhalt gestattet, jedoch sind die Kondukteure angewiesen, auf Verlangen eines Reisenden auch während der Fahrt, wenn es dringende Nothwendigkeit erheischt, Raststätten zu lassen.

Wer sich, sowohl bei der Abfahrt, als auf den Expeditionen verspätet, wird zurückgelassen, denn der Kondukteur muß mit der Minorität fahren und kann auf niemand warten. — Kranken Personen, deren Zustand den Mitreisenden bedenklich werden müßte, und Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit dem Personeneilwagen nicht zugelassen. Blinden ist die Mitreise nur in Begleitung eines Führers gestattet. Erkrankt ein Reisender in der Art, daß er den Mitreisenden bedenklich wird, so muß er von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Dem Kondukteur ist zur Pflicht gemacht, jedem Reisenden ohne Unterschied des Standes, mit Bescheidenheit, Anstand und Höflichkeit zu begegnen, dagegen muß aber auch ihm von den Reisenden, mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet werden. — Der Vormerkschein ist von jedem Reisenden sorgfältig aufzubewahren, da er auf Verlangen bei jedem Postamte vorgezeigt werden muß. Beim Postwagen gelten dieselben Vorschriften nur ist außer der Passagiergebühr noch jedem Postillon ein Trinkgeld von 1/2 fl. C. M. pro Meile zu bezahlen.

b) **Passirer.** Jeder Reisende in dem österreichischen Kaiserstaate muß mit einer obrigkeitlichen Reisebewilligung, d. h. mit einem ordentlichen Reisepaße versehen sein. Diesen Paß und den Platen-Passirschein hat der Reisende mit dem Eilwagen vor der Abreise dem Kondukteur einzuhändigen, der ihm ohne diesen Erlaubnisschein das Mitreisen nicht gestattet kann. Ueber die Erlangung der Reisepässe bestehen folgende Anordnungen: a) Für Inländer. Innerhalb der sämtlichen k. k. Länder, steht dem Adel und allen der Militärstellung nicht unterstehenden Unterthanen und den Kaufleuten frei, nach ihren Verhältnissen zu reisen. Auch von den übrigen Klassen der Unterthanen hat derselbe, welcher nur von einem Orte zum andern in denselben Kreise reist, von seiner Obrigkeit keine Bewilligung dazu nöthig. Wer aber von ihnen auch nur in einen andern Kreis oder wer überhaupt in das Ausland reisen will, muß dazu die obrigkeitliche Bewilligung ansuchen. — Zur Reise aus einem Kreise oder einer Provinz des Inlandes in die andere wird der Paß von der Orts-Obrigkeit ertheilt, und die obrigkeitlichen Pässe conscribirtir Unterthanen in die nicht conscribirtir Länder, müssen überdies noch von dem Kreisamte (in Wien von der Polizei-Oberdirektion, und von dem Bezirks-Commando dem der Reisende untersteht, vortret werden. In den unconscribirtir Ländern gehören Ungarn, Croatien, Slavonien, und Siebenbürgen. Um einen Reisepaß in das Ausland zu erhalten, muß eine wichtige Ursache, z. B. wegen Dienst- oder Erwerbgeschäften, Familien-Erbschafts- und Prozeß-Angelegenheiten, Eintreiben ausstehender Forderungen, die Absicht sich in einer Kunst oder Wissenschaft zu vervollkommenen u. dergleichen vorhanden und auch erwiesen sein.

Auf dem Lande meldet man sich um die Reisebewilligung bloß mündlich bei der Pörrschafft, d. h. bei dem Ortsgerichte in der Amtskanzlei. In Wien ist eine Passanweisung dazu erforderlich, welche auf Grundlage eines Dienst- und Wohnungszugriffes ertheilt wird. Um Regierungspässe sucht man mittelst einer Eingabe, der man die Passanweisung beilegt, an. Die Polizei-Direktionen ertheilen Reisebewilligungen ex officio. Die Kreis-Postämter welche im Inlande die Stelle der Reisepässe vertreten, können mündlich bei den Polizei-Direktionen angesucht werden. Außerdem muß jeder von Wien Abreisende einen

Linien-Passirschein bei der Polizei-Ober-Direktion lösen, der ihm an der Linie abgenommen wird. — Bei Reisenden in das Ausland muß der Paß auch noch von den Gesandtschaften derjenigen fremden Staaten vidirt sein, durch welche der Passinhaber reiset. b) Für Fremde. Jedem in Wien ankommenden Reisenden wird an den Linien der Paß abgenommen und ihm dafür ein Empfangschein eingehändigt, worin die Vorschrift enthalten ist, wie er sich weiter zu benehmen hat. Sein Paß bleibt bis zur Weiterreise bei der Polizei-Ober-Direktion, Spenglergass: Nr. 564 aufbewahrt, und er hat sich für seine Anwesenheit um einen Aufenthaltschein bei der Fremden-Kommission dafelbst zu melden. Will er wieder abreisen, so erhält er gegen den Linienchein oder nach längerem Aufenthalte gegen Zurückstellung der Aufenthaltskarte seinen Paß wieder ausgefolgt, den er zur Weiterreise vidiren lassen, und einen Linien-Passirschein erheben muß, wo er dann ungehindert weiter reisen kann. Für Juden gelten jedoch diese Vorschriften nicht, und sie haben sich an die besonderen Anordnungen zu halten, die für sie bestehen.

Zollvorschriften. Bei Ankunft an der Gränze sowohl, als an den Linien der Hauptstädte, hat sich jeder Reisende den vorgeschriebenen Zoll-Visitationen ohne Widerseßlichkeit zu unterziehen. Alle zollpflichtigen Ge-

genstände müssen hierbei ohne Rückhalt angegeben, und das Gepäd muß auf Verlangen den Zollbeamten zur Untersuchung geöffnet werden. Keiner Verzollung unterliegen: 1. Alte und neue Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen. 2. Altes und neues Hausgeräth, Wäsche und Bettzeug. Unverarbeitete Stoffe und Zeug hingegen zahlen den tarifmäßigen Einfuhrzoll. Gold, Ringe, Uhren, Silberzeug, Schmuck, und Kleinodien jeder Art, jene die der Reisende zum täglichen Gebrauche an sich trägt, ausgenommen, müssen bei der Einbruchstation angezeigt werden: der Reisende erhält über diese Gegenstände sodann eine Freibollete mit welcher er versehen, dann alles auch wieder zollfrei in's Ausland zurückführen kann. Tabak darf jeder Reisende 5 Pfund gegen Angabe an der Gränze und Erlangung des Jolles nebst der Lizenz-Gebühr, zum eigenen Gebrauche ohne vorausgegangenen Bewilligung einführen, Bücher unterliegen ohne Unterschied der Menge dem Eingangszoll. Die Erlaubten erhält der Reisende sogleich zurück, die verbotenen bleiben im Bücher-Revisionssamte bis er zu deren Bezug die Erlaubniß erwirkt hat. Den k. k. Rabinets-Kourieren ist die Beförderung von Reisenden in ihren Wagen streng verboten.

Abgangs- und Ankunftsstage der Briefposten in Wien.

A b g a n g.

Alle Tage: Nach Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Amerika, Anhalt, Arab, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bielez, Bremen, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo-d'Istria, Carlshöhe, Chiavenna, Coblenz, Cöln, Czernowiz, Dänemark, Debreczin, Dresden, Eger, England, Enns, Exeries, Erfurt, Erlau, Essig, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Frankreich, Fünfkirchen, Gibraltar, Gleichenberg, Görz, Görz, Graz, Güns, Hamburg, Hessen, Hohenzollern, Iglau, Imst, Innsbruck, Ischel, Judenburg, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Liezen, Linz, Lodi, Lübeck, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Niederlande, Nürnberg, Oedenburg, Ofen, Osmütz, Pabua, Pesth, Peterewalde, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Portugal, Prag, Preßburg, Preußen, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Sarkinien, Schweden, Schweiz, Semlin, Spanien, Steyer, Strakoniz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppan, Tyrol, Ulm, Venedig, Verona, Billaeh,

Waibhofen a. d. Ybbs, Warschau, Wessely, Würtemberg.

Sonntag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Montag: Wie täglich; dann nach Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma, Rom, St. Petersburg, Zara.

Dienstag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Constantinopel, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Salonich.

Mittwoch: Wie täglich; dann nach Jaslo, Neapel, Parma, Rom, Zara.

Donnerstag: Wie täglich; dann nach Klausenburg, Neapel, Odeffa, St. Petersburg, Rom, Zara.

Freitag: Wie täglich; dann nach Bukarest, Hermannstadt, Klausenburg, Neapel, Parma, Rom.

Samstag: Wie täglich; dann nach Constantinopel, Jassy, Klausenburg, Odeffa, Salonich, St. Petersburg, Zara.

A n k u n f t.

Alle Tage: Von Aachen, Adelsberg, Agram, Altheim, Asch, Augsburg, Belgrad, Bergamo, Berlin, Bozen, Bregenz, Brescia, Breslau, Brixen, Brody, Brünn, Budweis, Capo d'Istria, Chiavenna, Coblenz, Cöln, Czernowiz, Debreczin,

Dresden, Eger, Enns, Erfurt, Erlau, Eperies, Effel, Feldkirch, Fiume, Frankfurt, Strichenberg, Görlitz, Götz, Graß, Güns, Hamburg, Hünin- gen, Jglau, Jmsk, Innebrunn, Ischl, Juden- burg, Karlsbad, Karlsstadt, Kaschau, Klagenfurt, Klattau, Königgrätz, Körmend, Krafau, Krems, Kremsmünster, Laibach, Leipzig, Lemberg, Leoben, Lützen, Linz, Lodi, Magdeburg, Mailand, Mantua, Marienbad, München, Neuhaus, Nürnberg, Deben- burg, Ofen, Olmütz, Padua, Paris, Pesth, Peterwardein, Pilgram, Pilsen, Podgorze, Prag, Presburg, Raab, Regensburg, Reichenberg, Ried, Rumburg, Salzburg, Semlin, St. Gallen, Stra- konitz, Straßburg, Stuttgart, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teschen, Teplitz, Trentschin, Triest, Troppau, Ulm, Venedig, Verona, Warschau, Wessely, Zürich.

Sonntag: Die täglichen; dann von Constantinopel, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Montag: Die täglichen; dann von Hermannstadt, Klausenburg, Zara.

Dienstag: Die täglichen; dann von Bukarest, Hermannstadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Parma, St. Petersburg.

Mittwoch: Die täglichen; dann von Constanzinopel, Klausenbrg, Odeffa, Parma, St. Pe- tersburg, Zara.

Donnerstag: Die täglichen; dann von Her- mannstadt, Tarnopol, Zara.

Freitag: Die täglichen; dann von Bukarest, Klausenburg, Neapel, Odeffa, Parma.

Samstag: Die täglichen; dann von Hermann- stadt, Jassy, Klausenburg, Neapel, Salonic, St. Petersburg, Zara.

Transito-Porto.

Außer den gewöhnlichen Briefporto ist für aus verschiedenen fremden Staaten kommende Briefe auch noch die sogenannte Transito-Portogebühr zu entrichten, welche 4 bis 36 kr. von jedem einfachen Briefe beträgt, und auf jedem aus diesen Staaten ankommenden Briefe unter dem gewöhnlichen Porto ange- merkt, und mit demselben zusammengezogen wird.

Dieses Transito-Porto wird eingehoben für Briefe aus: Spanien, Portugal, Gibraltar und den Kolo- nien, aus England, Schottland, Irland und Nordamerika, aus Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, den preussischen Rhein- und westphälischen Provinzen, Griechenland über Triest, aus den deutschen Bundesstaaten über Schleiß, Lobenstein und Eger, aus der und durch die Schweiz, aus den päpstlichen Staaten, Neapel, Sizilien, Toscana und Lucca, aus Egypten, Malta und Jonien über Triest.

Hauptposttage für die Ankunft und den Abgang der Briefe in Wien.

Die Hauptposttage sind nach dem Postpatente von 1848 Mittwoch und Samstag in jeder Woche.

Reichspost.

Diese geht alle Tage nach Baiern, Württemberg, Frankfurt a. M., Hessen, den Rheinländern, den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, nach Sachsen und Preußen mit wenigen Ausnahmen.

Ungarische Post.

Jeden Dienstag und Freitag nach den tiefen Ungarn (nach Ofen und Pesth alle Tage), dann nach Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Militärgränze und nach Semlin.

Türkische Post.

Nach Constantinopel über Semlin jeden Dienstag, nach Botutschany, Jassy und Galatz, über Czernowitz jeden Dienstag und Samstag, nach Bukarest über Hermannstadt jeden Dienstag und Freitag.

Alphabetisches Verzeichniß

derjenigen Länder und Staaten, nach welchen die Briefe bei der Aufgabe noch gezahlt werden müssen.

Afrika, mit alleiniger Ausnahme von Algier.
 Amerika, mit Ausnahme der englischen Colonien und Besitzungen.
 Andora, Republik zwischen Spanien und Frankreich.
 Asien, ohne alle Ausnahme.
 Belgien, mit Ausnahme von Luxemburg.
 Griechenland, Holland.
 Kirchenstaat oder das römische Gebiet.
 Lucca, Die Republik San-Marino.
 Modena, Montenegro.

Neapel und Sicilien.
 Parma, Portugal.
 Rußland ohne Ausnahme.
 Schweden und Norwegen.
 Schweiz, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen.
 Spanien, ohne Ausnahme.
 Toskana.
 Türkei, mit Ausnahme von Belgrad, Constantinopel, Salonich, und den Stationen, welche die Postdampfboote des österr. Lloyd's berühren

Nach allen hier nicht genannten Ländern ist hingegen der Frankirungszwang ganz aufgehoben und man braucht die Briefe nur in den Sammlungskästen der Postanstalt hinein zu werfen.

Fahrt-Ordnung der von Triest ausgehenden Lloyd'schen Dampfschiffe.

nach Venediz jeden Dienstag und Freitag früh 6 Uhr.
 " " Mittwoch u. Samstag Abends 10 Uhr.
 Jeden zweiten Dienstag über Corfu und Syra nach Athen, Nauplia, Candien, Smyrna, Dardanellen, Constantinopel, Sinope, Saman, Baraa, Tultsch, Galacz und Ibrail, Rhodos, Cypren und Beyrut, Alexandrien.
 Jeden zweiten Dienstag über Ancona, Corfu, Patras, Vostizza nach Patrak, dann zu Lande über den Isthmus von Corinth nach Calamaki, und von da nach Athen, Syra, Thessalonich, Dardanellen und Constantinopel; Baraa, Tultsch, Galacz, Ibra I.
 Jeden zweiten Donnerstag über Lussin piccolo, Zara, Sebenico, Spalato, Tefina, Curzola, Ragusa nach Cattaro.
 Jeden Mittwoch und Samstag über Pirano, Umago, Cittanova, Parenzo, Rovigno nach Pola.
 über Pola nach Fiume jeden Samstag.

Der Frankirungszwang hat bei der Korrespondenz aus den Staaten der österreichischen Monarchie nach den Ionischen Inseln, den Dardanellen, Smyrna, Constantinopel und Alexandria in Egypten, und umgekehrt, welche mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert werden, mit 1. October 1844 aufgehört.

Die Beförderung der Sendungen nach und aus den Ionischen Inseln, den Dardanellen und Alexandrien, geschieht bloß mittelst der Dampfschiffe, dagegen kommen jene nach und aus Constantinopel und Smyrna mit den gewöhnlichen Schiffen zwischen Triest und den genannten zwei Städ-

ten bloß in dem Falle zu befördern, als deren Adresse die Bemerkung: „Mit den Dampfschiffen des Lloyd,“ enthält, und in Ermanglung dieser Bemerkung auf den Landpostcoursea über Belgrad zu versenden; die nach Smyrna gerichteten Sendungen werden zwischen diesem Orte und Constantinopel mittelst der Dampfschiffe befördert.

Die Seeporto-Gebühren sind mit Rücksicht auf diese Beförderungsweise, wie folgt, für den einfachen ein halbes Loth wiegenden Brief festgesetzt, und zwar für die Beförderung:

- A. zwischen Triest und Alexandrien mit . . . 30 Kr.
 - B. zwischen Triest, Constantinopel, Smyrna und den Dardanellen mit . . . 24 „
 - C. zwischen Triest und den Ionischen Inseln mit . . . 18 „
 - D. zwischen Constantinopel und Smyrna mit . . . 12 „
- für Druckwerke unter Kreuzband verwahrt, ist von den so eben erwähnten Seeporto-Gebühren nur der sechste Theil für jedes Loth, für Waarenmuster dagegen der dritte Theil der tarifmäßigen Taxe zu entrichten, jedoch darf bei diesen letzten die diesfällige Gebühr nicht weniger betragen, als für den einfachen Brief festgesetzt ist.

Die aus Oesterreich nach Ancona, dem Königreiche Griechenland, nach der Insel Malta und nach allen Orten der Türkei und Egyptens (Alexandrien, Smyrna, Constantinopel und die Dardanellen ausgenommen) mit den Dampfschiffen zu versendenden Briefe, unterliegen einweilen noch dem Frankirungszwange, und es ist die Seegebühr für den einfachen Brief nach Griechenland und der Insel Malta mit 18 Kr., nach Orten der Türkei mit 24 Kr., und nach jenen Egyptens mit 30 Kr., dann die österreichische Porto-taxe mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufgabortes von Triest zu entrichten.

Vorschriften für die k. k. Stadtpost.

Die neue Postreform im innern Verkehre der Stadt Wien.

Die k. k. Stadtpost

oder ehemals sogenannte „kleine Post,“ welche schon im Jahre 1830 reorganisiert worden ist, erhielt im Oktober 1847 eine ganz neue Einrichtung. Das k. k. Stadtpost-Oberamt mit seinen 5 Vorstadtfiskalen wurde aufgehoben, und es traten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: a) die mit den Posten angekommenen Briefe, Geldbriefe und Melbzettel (Aviso) über die mit den Fahrposten eingelangten Sendungen, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten täglich fünf Mal zu bestellen; b) den Einwohnern der Stadt und der Vorstädte besonders denjenigen welche sich vom Postgebäude entfernt befinden, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie die Briefe, welche sie mit der Post absenden wollen, zu jeder Zeit des Tages in einem Locale näher bei ihrer Wohnung aufgeben können, von wo aus die Briefe ebenfalls täglich fünf Mal zum Hof-Postamte gebracht werden; c) den Bewohnern der Dörfschaften in den Umgebungen Wiens in Bezug auf die für sie mit den Posten angekommenen Briefe eine täglich wenigstens zweimalige Zustellung derselben zu sichern, und solche ebenfalls in die Lage zu setzen, ihre Briefe, sie mögen mit den Posten weiter zu senden, oder an Bewohner Wiens und dessen Rayon gerichtet sein, entweder in ihrem Wohnorte selbst, oder wenigstens in einer denselben nahe gelegenen Dörfschaft aufgeben zu können; d) die Briefe des inneren Verkehrs, das heißt jene, welche in Wien und dessen Umgebungen für die Bewohner derselben aufgegeben werden, in der Stadt und den Vorstädten ebenfalls fünf Mal des Tages und in den Umgebungen Wiens wenigstens täglich zwei Mal an die Empfänger zu bestellen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes sind folgende Einrichtungen getroffen worden: Den Geschäftsbetrieb bei der Stadtpost leitet das im Briefpost-Gebäude in der Wollzeile befindliche Hof-Postamt. In demselben Gebäude befinden sich die zur Verorgung des Briefpost-Dienstes bestimmten Ämter, nämlich das „Central-Brief-Aufgabamt“ und das „Central-Brief-Abgabamt.“ Die zum Fahrpost-Dienste bestimmten Ämter, nämlich das Fahrpost-Aufgabamt, dann das Geldbrief- und das Frachten-Abgabamt, sowie die mit letzteren in Verbindung stehende hauptzollamtliche Abtheilung befinden sich im Hauptzollamts-Gebäude auf dem alten Fleischmarkt. An 123 verschiedenen Stellen der Stadt, der Vorstädte und der Umgebungen Wiens sind Briefsammlungen errichtet, die ein Schild mit dem k. k. Adler und der Aufschrift: k. k. Briefsammlung, Nr. Classe erkennen läßt. Diese Briefsammlungen theilen sich in Briefsammlungen erster, zweiter und dritter Classe. Bei

den Briefsammlungen erster Classe, welche in den Vorstädten an die Stelle der bisher bestehenden Filial-Postämter treten, können sowohl unfrankirte als frankirte und recommandirte Briefe aufgegeben werden; dann, mit Ausnahme jener in der Leopoldstadt, Geldbriefe und Fahrpostsendungen, in so ferne die letzteren keiner zollamtlichen Behandlung unterliegen und das Gewicht von 10 Pfund nicht übersteigen. In Bezug auf den inneren Verkehr, d. h. die in Wien und Rayon aufgegebenen für hiesige Bewohner bestimmten Briefe und Pakete wird bestimmt, daß letztere zur Briefpost nur bis zum Gewichte von 16 Loth aufgenommen, die dieses Gewicht übersteigenden Pakete aber als Fahrpoststücke zu behandeln sind. Diese können somit nur bei den Briefsammlungen erster Classe aufgegeben werden. Bei den Briefsammlungen zweiter Classe können nur unbeschwertere Briefe, unfrankirt und frankirt aufgegeben werden; bei den Briefsammlungen dritter Classe jedoch nur unfrankirt. Sämmtliche Briefsammlungen müssen täglich von 6 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr (an Sonn- und Feiertagen bis Nachmittags 4 Uhr) zum Dienste des Publikums offen gehalten werden.

§. 3. Die Abholung der bei den Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten aufgegebenen Briefe erfolgt täglich fünf Mal, und zwar die erste zeitlich Morgens, dann die Abends vorher nach der letzten Expedition aufgegebenen Briefe noch zeitlich genug zum Hof-Postamte gelangen, um mit der ersten Abfertigung um 7½ Uhr den Empfängern zugehellt zu werden. Mit den Briefsammlungen auf dem Lande sind Verbindungen in der Art hergestellt, daß die daselbst aufgegebenen Briefe täglich wenigstens zwei Mal, und im Sommer theilweise auch vier Mal, zum Hof-Postamte gebracht, und unverzüglich den Empfängern zugehellt werden. Die Orte, Gassen und Hausnummern, wo sich die 96 Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten befinden, und die Stunden, zu welchen bei jeder derselben die Abfertigung der Briefe nach dem Hof-Postamte statt findet, sind aus der Tabelle A ersichtlich.

§. 4. Bei jeder Briefsammlung erster und zweiter Classe befinden sich zwei Briefsammlungskästen; der eine ist vor der Briefsammlung aufgehängt und dient zur Einlegung der Briefe, welche unfrankirt aufgegeben werden; der andere ist im Inneren der Briefsammlung aufgestellt, und der Briefsammler ist bei der Aufgabe von frankirten Briefen verpflichtet, solche im Briefe der aufgebenden Partei nach vorläufiger Taxirung und Stämpelung, in demselben einzulegen. Diese Kästen befinden sich unter doppelter Sperre des Briefsammlers und des zur Abholung der Briefe bestimmten hauptzollamtlichen Dieners, die Taste hingegen, mittelst welcher letzterer die Briefe zum Hof-Postamte überträgt, ist ebenfalls verschlossen, so, daß die vollständige Sicherheit hinsichtlich der bei den Briefsammlungen aufgegebenen Correspondenz hergestellt ist.

§. 5. Für die mit den Posten weiter zu sendenden Briefe ist außer der Franco- und Recommandations-Gebühr in den Fällen, wo solche einzubehalten ist, durch aus keine Nebengebühr zu zahlen, die Aufgabe mag bei dem Hof-Postamt selbst, oder bei einer Briefsammlung erfolgen. Die bisher bestandene Sammlungsgebühr ist somit gänzlich aufgehoben. Die Briefe und Päckete welche in der Stadt, den Vorstädten und Umgebungen an die Bewohner derselben aufgegeben werden, können entweder frankirt oder zur Zahlung an den Empfänger angewiesen werden. Ausgenommen sind die Briefe an Ihre Majestäten und die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, an die landesfürstlichen Behörden und die Chefs der Hof- und Landesstellen, welche immer frankirt werden müssen. Die entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe zu entrichtende Taxe ist für jeden Brief bis einschließlich 16 Loth ohne Unterschied auf 2 kr. festgesetzt. Bei recommandirten Briefen ist noch insbesondere eine Recommandations-Gebühr von 3 kr. zu entrichten. Bei Aufgaben von mehr als 50 Stück Briefen durch den räumlichen Angeber, tritt, jedoch nur wenn solche frankirt werden, die Moderirung des Porto auf ein Drittel ein.

§. 6. Die Geldbriefe und Sendungen des inneren Verkehrs, zu welchen letzteren auch alle Scribtenpakete ohne Werth, wenn sie 16 Loth übersteigen, gehören, werden nach dem allgemeinen Fahrpost-Tarife, und zwar nach der ersten Stufe, taxirt; nur wird hierbei die Recommandations-Gebühr nach dem Statpost-Tarife im Betrage von 2 und 3 kr. in Anwendung gebracht.

§. 7. Sowohl die mit den Posten einlangenden, als bei den Stadtpost-Aemtern und Briefsammlungen für die Bewohner Wiens aufgegebenen Briefe werden fünf Mal des Tages an die Empfänger bestellt, und zwar: Erste Bestellung 7^{1/2} Uhr Früh, Zweite um 9 Uhr Früh, Dritte um 11 Uhr Vormittags, Vierte um 3 Uhr Nachmittags, Fünfte um 5 Uhr Abends. Die Stadt und Vorstädte sind in 55 Bezirke getheilt, wovon für jeden Bezirk sind zwei Briefträger angestellt, welche in den 5 Bestellungen wechseln, so daß einer die erste, dritte und fünfte, der andere die zweite und vierte besorgt. In die entlegeneren Vorstadt-Bezirke werden die Briefträger zur Erreichung einer größeren Schnelligkeit mittelst eigener Wagen geführt. Jeder Brief wird mit einem Stämpel versehen, welcher nebst Monat und Tag der Ankunft oder Aufgabe die Bestellung (1, 2, 3, 4 und 5) bezeichnet, innerhalb welcher die Uebergabe an den Empfänger erfolgen muß. Die erste Bestellung muß um 10 Uhr Vormittags, die zweite um 2 Uhr Nachmittags, die dritte um 4 Uhr Nachmittags, die vierte um 6 Uhr Nachmittags, die fünfte um 8 Uhr Abends beendet seyn. An Sonn- und Feiertagen findet die fünfte Bestellung nicht Statt.

§. 8. Die Abholung der Briefe bei den Briefsammlungen ist gemäß der dem §. 3 beigefügten Tabelle so eingerichtet, daß die Briefe immer zu einer solchen Zeit an das Hof-Postamt gelangen, daß die Absendung der weitergehenden mit den nächsten Postenabgängen, und die Zustellung der für Wien und die Vorstädte bestimmten mit den entsprechenden Briefträger-Abfertigungen verläßlich statt findet. Die bei den Briefsammlungen aufgegebenen Briefe werden zu diesem Zwecke mit einem Stämpel versehen, welcher den Monat und Tag der Aufgabe und die Stunde, zu welcher sie von der Briefsammlung abgeholt worden sind, erkennen läßt. Hierdurch ist jeder Empfänger in der Lage zu erkennen, ob die Zustellung des Briefes im Verhältniß zu seinem Einlangen oder seiner Aufgabe auch zur vorgeschriebenen Zeit erfolgt sei. Beschränkungen über verspätete Absendungen oder Zustellungen sind bei dem Hof-Postamt anzubringen, welches solche mit der größten Bereitwilligkeit untersuchen und die entsprechende Abhilfe treffen wird.

§. 9. Für die Zustellung eines Briefes ohne Unterschied des Gewichtes ist sowohl in der Stadt als in den Vorstädten die Bestellgebühr von 1 kr. zu entrichten. Hinsichtlich der poste restante Briefe und der Briefe an Adressaten, welche eigene Häuser besitzen, tritt keine Veränderung ein.

§. 10. Nach den im Umkreise der Residenz gelegenen Dörfern, wo Briefsammlungen aufgestellt sind, finden tägliche Expeditionen hin und zurück Statt, wie aus der Tabelle B zu erkennen ist. Diese Verbindungen sind so eingerichtet, daß die Zustellung der Briefe sowohl in diesen Dörfern, als in der Stadt und den Vorstädten mit aller Genauigkeit und in der kürzesten Zeit erfolgt. Die Briefe sind ebenfalls mit den in den §§. 7 und 8 angeführten Stämpeln versehen und die Correspondenten können durch diese die pünktliche Bestellung kontrolliren.

§. 11. Die Briefe, welche bei den Briefsammlungen aufgegeben werden, besonders die in Wien und den Umgebungen zu bestellenden, müssen deutlich und vollständig mit Angabe der Wohnung des Empfängers adressirt und gut gesteckt seyn. Den Correspondenten wird dieses ganz besonders empfohlen, weil die unvollständige Adressirung der Briefe ihre Bestimmung, wenn nicht ganz unmöglich macht, doch wenigstens verspätet, indem die kurz bemessene Bestelungszeit nicht gestattet, weilkäufige Nachforschungen wegen der Wohnungen der Brief-Empfänger anzustellen. Bei Briefen, welche in Wien oder Umgebung zu bestellen sind ist zu wünschen, daß die Absender ihren Namen und die Wohnung auf der Rückseite des Briefes bemerken, damit im Falle der Unanbringlichkeit oder der verweigerten Annahme dessen Zurückstellung veranlaßt werden könne.

§. 12. Die Briefsammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Posten bei dem hiesigen Hof-Postamt versehen, um den Correspondenten auf Begehren hierüber Auskunft zu geben.

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Briefporto-Taxen

und die Einhebung derselben durch Brief-Marken, nebst einem Verzeichnisse der von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernten Postämter.

In Vollzug der über Antrag des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten erlassenen a. h. Entschliessung vom 25. September 1849 haben in Betreff der Briefporto-Taxen und Nebengebühren, dann der Anwendung von Brief-Marken mit 1. Juni 1850 nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

§. 1. Portotaxe.

Die Portotaxe für einen einfachen Brief beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) im Bezirke des Aufgabepostamtes selbst . . . | 2 fr. |
| b) bei einer Entfernung bis 10 Meilen einschliesslich | 3 " |
| c) " " " " über 10 " 20 " " | 6 " |
| d) bei einer Entfernung über 20 Meilen " " | 9 " |

§. 2. Einfacher Brief.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

§. 3. Progression der Taxe nach dem Gewichte.

Für Briefe im Gewichte über Ein b's einschliesslich zwei Loth wird das Doppelte, über zwei bis drei Loth das Dreifache u. s. f. des Porto für einen einfachen Brief eingehoben.

§. 4. Bezeichnung der den Briefen gleichhaltenden Sendungen.

Was von Briefen im engeren Sinne des Wortes gilt, hat auch von allen anderen zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten Gegenständen, als: Schriften, Druck, Mustern u. dgl. zu gelten.

§. 5. Ermäßigung der Portotaxe.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Nameausunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer für das Loth bei der Aufgabe zu entrichten.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, entfällt für je zwei Loth nach der Entfernung das einfache Briefporto.

Diesen Sendungen von Waarenproben und Mustern darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Ausmittlung der Taxe mit der Probe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Die Sendungen der letzteren Art werden übrigens nur bis zu einem Gewichte von 16

Loth einschliesslich als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

§. 6. Zurückbeförderte Briefe.

Für die Zurückbeförderung der Briefpostsendungen, welche an die Adressaten nicht bestellt werden konnten, ist kein besonderes Porto zu entrichten.

§. 7. Rekommandations-Gebühr.

Sendungen, welche rekommandirt (gegen Aufgabereceptisse) aufgegeben werden, müssen ganz frankirt werden, und ist die Rekommandations-Gebühr, und zwar für Sendungen nach Orten im eigenen Bestellsbezirke (Stadtpost) mit 3 Kreuzern, und für alle andern mit 6 Kreuzern pr. Stück von den Aufgebern zu erlegen.

§. 8. Retour-Receptisse.

Wird bei der Aufgabe die Absendung eines Retour-Receptisses, d. i. eines solchen Receptisses begehrt, welches mit der Unterschrift des Empfängers zurücklangen und an den Aufgeber ausgefolgt werden soll, so hat dieser dafür bei der Aufgabe die gebührende Taxe wie für einen einfachen Brief zu entrichten.

§. 9. Nachfrageschreiben (Quästionen).

Nachfrageschreiben unterliegen der Vorausbezahlung der gebührenden Taxe für einen einfachen Brief.

Eine gebührenfreie Absendung eines Nachfrageschreibens kann jedoch gefordert werden:

- wenn der Aufgeber dem Postamte einen Brief des Adressaten zur Einsicht gibt, laut dessen demselben die rekommandirt aufzugebene Sendung zu einer Zeit noch nicht zu gekommen war, zu welcher sie bei reuelmäßigem Gange der Post an ihn bestellt seyn könnte, oder
- wenn das bezahlte Retour-Receptisse nach Ablauf der erforderlichen Zeit noch nicht zurückgelangt ist.

§. 10. Zustellungsgebühr.

Für die Zustellung der Briefpostsendungen in den Postorten, wo keine vom Staate aufgestellten Briefträger in Verwendung sind, ist $\frac{1}{2}$ fr. C. M. pr. Stück zu entrichten.

§. 11. Sachgebühr.

Werden die Sendungen auf Verlangen des Adressaten bei dem Postamte der Abgabe bis zur Abholung in einem besonderen Fache aufbewahrt, so ist eine Sachgebühr mit 1 fr. C. M. pr. Stück zu zahlen.

§. 12. Verbindlichkeit zu frankiren.

Alle im Inlande aufgegebenen, für das Inland bestimmten Briefpostsendungen, müssen frankirt werden.

§. 13. Frankirung und Recommendation durch Brief-Marken.

Diese Frankirung, sowie die Entrichtung der Recommendation-Gebühr hat durch die Anwendung von Brief-Marken zu geschehen.

§. 14. Werth der Brief-Marken und Verkauf derselben.

Solche Marken sind angefertigt zu den Werthbeiträgen von 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern, und zwar:

von 1 kr. in gelber Farbe,	
„ 2 „ „ schwarzer „	
„ 3 „ „ hellrother „	
„ 6 „ „ rothbrauner „	
„ 9 „ „ blauer „	

Dieselben können gegen Erlag des Werthes bei allen Postämtern in beliebiger Quantität gekauft werden.

Jedes verschiedene Räumlichkeiten benützende Postamt wird das Marken-Verkaufs-Lokale durch einen Anschlag bezeichnen.

Außer den Postämtern ist vorläufig Niemandem gestattet, Brief-Marken zum Verkaufe zu führen.

§. 15. Verwendung der Marken.

Der Aufgeber einer Briefpostsendung hat auf deren Rückseite am obern Rande in der Mitte eine Marke, oder deren so viele mittelst Bewegung des auf ihrer Rückseite aufgetragenen Klebstoffes halbbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Werth die nach Entfernung und Gewicht erhaltende tarifmäßige Franco-Gebühr auszugleichen. Die Recommendation-Gebühr hat der Aufgeber durch das Aufkleben einer Marke im Werthe von 6 kr. auf die Siegelseite des Briefes zu entrichten.

§. 16. Art der Aufgabe.

Die Sendungen sind in die Briefkästen einzulegen, wenn sie aber recommendirt werden wollen, den Postbediensteten einzuhändigen, an welche die Gebühr für das allfällige gewünschte Retour-Receipt bar zu bezahlen ist.

§. 17. Affigirung der Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und der Ortsverzeichnisse.

Bei jedem Postamt sind die Bestimmungen über den Briefpost-Tarif und die Verzeichnisse der Orte, welche in den eigenen Bestelungsbezirk gehören, sowie derjenigen, welche nicht über 10 Meilen, dann über 10 bis 20 Meilen einschließlich entfernt sind, zur Einsicht der Parteien angeheftet.

Bei den bedeutenderen Postämtern sind die Ortsverzeichnisse gedruckt zum Verkaufe vorrätzig.

§. 18. Ausnahmeweises Aufkleben der Marken durch die Postbediensteten.

Für zweifelhafte Fälle bleibt es den Parteien freigestellt, bei den Postämtern um die richtige Taxe anzusprechen, und die nöthigen Brief-Marken unterbarer Bezahlung des Werthes derselben von den Postbediensteten auf die Sendungen kleben zu lassen.

§. 19. Behandlung der nicht gehörig frankirten Sendungen.

Sendungen, welche sich ohne oder mit zur vollständigen Frankirung unzureichenden Marken in den Briefkästen vorfinden, werden zwar unaufgehoben abgefertigt, doch wird der fehlende Beitrag als Porto, und außerdem eine nach dem Briefgewichte steigende Jutaxe von 3 kr. für den einfachen Brief von dem Adressaten eingehoben. Wenn eine Briefpostsendung, für welche die Ermäßigung des Porto zugesprochen ist (§. 5), ohne eine oder mit einer unzulänglichen Brief-Marke in den Briefsammlungskästen eingelegt worden ist, so verliert sie die Begünstigung der Porto-Ermäßigung, und wird wie ein gar nicht oder unrichtig frankirtes Brief behandelt.

Zur Recommendation werden Sendungen, welche nicht gehörig frankirt sind, gar nicht angenommen.

§. 20. Ausnahme.

Erlässe portofreier Behörden und Personen an portopflichtige Adressaten werden nur mit der gebührenden Taxe ohne Zuschlag belegt.

§. 21. Vorgehen gegen wiederholte Verwendung der nämlichen Marken.

Die Postämter drücken auf die Marken der bei ihnen aufgegebenen Sendungen theilweise ihren geröthlichen Aufgabs-Poststempel. Sendungen mit Marken, welche ein Verwahrn früherer Gebrauches an sich tragen, werden als unfrankirt aufgegeben behandelt.

§. 22. Verfälschungen.

Eine Verfälschung der Marken wird ferner des Papierstämpels gleichgehalten.

§. 23. Briefpostverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit dem Auslande bleiben in Betreff der Portotaxe und der Gewicht-Progression vorläufig die bisherigen heftlichen Bestimmungen in Anwendung, und es wird in dieser Hinsicht einstreifen sowohl die Frankirung durch Barzahlung, als die Wahl zwischen der Frankirung und Nichtfrankirung vorbehalten.

Die Recommendation-Gebühr (§§. 13 und 15) ist aber auch für Briefe in das Ausland durch das Aufkleben einer Marke zu entrichten.

Wien den 26. März 1850.

Briefporto - Tarif.

Für einen Brief				D i s t a n z							
und				Auf eine Entfernung von Meilen in gerader Linie							
für alle andern zur Versendung in den Briefpacketen geeigneten				I.		II.		III.			
Gegenstände				bis einschließl. 10		über 10 bis einschließl. 20		über 20			
				P o r t o = G e b ü h r							
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
über	1	Roth	"	—	3	—	6	—	9		
"	2	"	"	—	6	—	12	—	18		
"	3	"	"	—	9	—	18	—	27		
"	4	"	"	—	12	—	24	—	36		
"	5	"	"	—	15	—	30	—	45		
"	6	"	"	—	18	—	36	—	54		
"	7	"	"	—	21	—	42	1	3		
"	8	"	"	—	24	—	48	1	12		
"	9	"	"	—	27	—	54	1	21		
"	10	"	"	—	30	1	—	1	30		
"	11	"	"	—	33	1	6	1	39		
"	12	"	"	—	36	1	12	1	48		
"	13	"	"	—	39	1	18	1	57		
"	14	"	"	—	42	1	24	2	6		
"	15	"	"	—	45	1	30	2	15		
"	16	"	"	—	48	1	36	2	24		
und so weiter.											

V e r z e i c h n i s s

der Postämter in der Monarchie, welche von Wien nicht über 10 und 20 Meilen in gerader Richtung entfernt sind.

	Tare fr.		Tare fr.		Tare fr.
Aes	6	Bietesch (Groß-)	6	Datschitz	6
Adamsthal	6	Blansko	6	Devecker	6
Afenz	6	Blindenmarkt	6	Dobersberg	6
Altenstein	6	Bobrau (Ober-)	6	Drosendorf	6
Altenmarkt in Steiermark	6	Bördob	6	Dürnkrut	3
Altenmarkt bei Baden	3	Böding	3	Dürnstein	3
Altenmarkt im Spertthale	6	Bostowitz	6	Ebreichsdorf	3
Amstetten	6	Brod (Ungarisch)	6	Edlitz	3
Anger in Steiermark	6	Bruck an der Leitha	3	Egersburg	3
Annaberg	6	Bruck an der Mur	6	Ebensdorf	6
Arbesbach	6	Brünn	6	Eisenerz	6
Aspang	3	Brunn am Gebirge	3	Eisenstadt	3
Asparn an der Jaya	3	Budwitz	6	Es	6
Asperbrunn in Nieder-Oesterreich	3	Burgau	6	Enns	6
Auspitz	6	Butschowitz	6	Enzersdorf (Groß-)	3
Austerlitz	6	Bistritz bei Kunsdorf	6	Enzersdorf (Kang-)	3
Baden	3	Ceska	6	Erstbrunn	3
Baileau	6	Ceske	3	Erst-Aspar	6
Birkfeld	6	Esorna	6	Fehring	6
Bisenz	6	Esell (Kis)	6	Feldbach	6

	Taxe kr.
Feldberg	3
Kerib Si. Nitlos	6
Fischamend	3
Florisdorf	3
Krain in Mähren	6
Frainerdorf	6
Frattling	6
Freistadt in Ober-Österreich	6
Friedberg in Steiermark	6
Frohneiten	6
Kürstenefeld	6
Kurtz in Nieder-Österreich	3
Gänserdorf (Unter-)	3
Golgocz	6
Gaming	6
Gard	3
Gaunersdorf	3
Gaya	6
Gras	6
Gerungs (Groß-)	6
Göhl	3
Gleisdorf	6
Glogonitz	3
Gmund in Nieder-Österreich	6
Göding	6
Gönyö	6
Göpfitz	6
Göbling	6
Goldendbrunn	6
Gratwein in Steiermark	6
Grasendorf (Ober-)	3
Grasenschlag	6
Grametneufedel	3
Grätz	6
Graßen	6
Grein	6
Gresten	6
Gschied	3
Güns	6
Günseisdorf	3
Gumpoldskirchen	3
Gutenbrunn	6
Gutenstein	3
Haag in Nieder-Österreich	6
Hadersdorf am Kamp	3
Hainburg	3
Hainfeld	3
Hariberg	6
Hausleitben in Nieder-Österreich	3
Helmonsöb	6
Heidenreichstein	6
Herzogenburg	3
Hieslau	6
Hochsträß	6
Höflein (Groß-)	3
Hohenau	3
Hohenberg	3
Holechau	6
Hollies	6
Hollabrunn	3

	Taxe kr.
Horn	3
Hradisch (Ungarisch-)	6
Hrosinkau	6
Hrottowitz	6
Jamnitz	6
Javomeritz	6
Jato (Kelsö-)	6
Jezelsdorf	3
Jglau	6
Jiz	6
Joslowitz in Mähren	3
Kallwang	6
Kapfenberg	6
Kemmelbach	6
Kinberg	6
Kirchberg an der Pielach	3
Kirchberg an der Raab	6
Kirchberg am Bagram	3
Kirchberg am Walde	6
Kirchberg am Wechsel	3
Kittsee	3
Klobau bei Auspitz in Mähren	6
Klosterneuburg	3
Körmond	6
Kojetein	6
Komorn	6
Korneuburg	3
Kraubath	6
Krems	3
Kremsier	6
Krieglach	6
Kromau	6
Krumbach	6
Kunstadt	6
Laa	3
Langenlois	3
Langenwang	6
Laxenburg	3
Lechwitz	3
Leiben	6
Leoben	6
Leobersdorf	3
Lipowka	6
Litschau	6
Loosdorf	3
Losenstein	6
Lundenburg	3
Maissau	3
Malaczka	3
Mallebern	3
Markt in Nieder-Österreich	6
Marbach an der Donau	6
Marhegg in Nieder-Österreich	3
Maria-Zell (Groß-)	6
Marktitz	3
Martensdorf	3
Marzen in Nieder-Österreich	3
Mautern in Steiermark	6
Mautern in Nieder-Österreich	3
Mauthausen	6

	Taxe kr.
Meseritsch (Groß-)	6
Mesö-Ders	6
Mielitz	6
Mittelbach	3
Möding	3
Möll	6
Morkowitz	6
Mühlbach in Nieder-Österreich	3
Münzbach	6
Mürzhofen	6
Mürzschlag	6
Nádas	6
Namieft bei Brünn	6
Napagedl	6
Neubistritz	6
Neudorf (Wiener-)	3
Neubaus	6
Neulengbach	3
Neunkirchen	3
Neufiedl am See	3
Neustadt (Wiener-)	3
Neustattl an der Waag	6
Neutra	6
Nikolsburg	3
Nedenburg	3
Ofra	6
Ottenschlag	6
Papa	6
Parendorf	3
Passail	6
Pawlowitz	6
Peggau	6
Perbete	6
Perg	6
Pernegg in Steiermark	6
Perschling	3
Persenbeug	6
Pieslin	3
Pinkafeld in Ungarn	6
Pirnitz	6
Pischelsdorf	6
Platz	6
Pöchlarn	6
Pöggshall	6
Pöllau	6
Pöbrlitz	6
Poládorf	3
Posorice	6
Pocátel	6
Pottendorf	3
Pottersheim	3
Pregarten	6
Preßburg	3
Puchers	6
Pulkau	3
Purgstall	6
Purkersdorf	3
Raab in Ungarn	6
Raabs	6
Ragendorf	3

	Taxe kr.		Taxe kr.		Taxe kr.
Mairern	6	Statt in Ungarn	6	Tyrnau	6
Makovitz	6	Sollenau	3	Ubrschitz	9
Rappottenstein	6	Somerein (Schütt.)	3	Vásoár	6
Rastenberg	6	Spitz	3	Verebely	6
Rábót	6	Stainz bei Rindberg	6	Vöslau	6
Rausnitz (Neu-)	6	Stammersdorf	3	Vorau	8
Ravelobach (Unter-)	3	Stampfen	3	Vordernberg	6
Regelsbrunn	3	Stannern	6	Wagram (Deutsch-)	3
Regens	6	Stapendorf in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Thaya	6
Reitelsstein	6	Stein in Nieder-Oesterreich	3	Waidhofen an der Ybbs	6
Ripeny	6	Steinamanger (Sábária)	6	Waltz	6
Röß	3	Steinitz in Mähren	6	Wallsee (Nieder-)	6
St. André v. d. Hagenthale	3	Stetteldorf	3	Waltersdorf in Steiermark	6
„ Georgen, Pressb. Com.	3	St. per	6	Warasdorf (Gros-)	6
„ Leonhard am Forst	6	Steyeregg	6	Weikersdorf	3
„ Oswald in Ober-Oesterreich	6	Stoderau	3	Weissenbach in Ober-Oesterreich	6
„ Peter in der Au	6	Stragnitz	6	Weissenkirchen	3
„ Pöllen	3	Strengberg	6	Weitersdorf	6
Sárs	6	Száláber	6	Weitersfelden	6
Sarmingstein	6	Szenicz	6	Witra	6
Sárvár	6	Szent-János	3	Wesely in Mähren	6
Saffin	3	Szent-Kereft	6	Weyer	6
Scheibbs	6	Szereb	6	Wieselburg	6
Schefflau	6	Topollsan (Ragy-)	6	Wissersdorf	3
Schloßhof	3	Teltzsch	6	Wilhelmsburg	3
Schönbach in Nieder-Oesterreich	6	Téiz	6	Wimpassing	3
Schotzwein	3	Theresienfeld	3	Wischau	6
Schrems	6	Timersdorf	6	Wittingau	2
Schwarzbach	6	Tischowitz	6	Wolferdorf	3
Schwarzgraben	6	Traiskirchen	3	Ybbs	6
Schwarzkirchen	6	Trautmannsdorf	3	Joannek in Mähren	6
Schwechat	3	Trebitsch	6	Zell in Ober-Oesterreich	6
Schweinitz in Böhmen	6	Tremles	6	Ziskerdorf	3
Seitenstein in Nieder-Oesterr.	6	Trensfény (Trentschin)	6	Zlabings	6
Seselowitz in Mähren	6	Triesch	6	Zlin	6
Siegwards (Gros-)	6	Trofayach	6	Znaim	3
Siegwardskirchen	3	Turnitz	3	Ziambotret (Nyitra-)	6
Sigendorf	3	Tull	3	Zwettel in Nieder-Oesterreich	6

Alle Postämter der Monarchie, welche in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführt sind, unterliegen der Taxe von 9 Kreuzern, mit Ausnahme von: Altmannsdorf, Braunschirchen, Bertholdsdorf, Döbling, Dornbach, Fünshaus, Gaudenzdorf, Grinzing, Heiligenstadt, Pernals, Sieging, Himberg, Hütteldorf, Inzersdorf am Wiener Berg, Liesing, Mauer, Meidling (Ober- und Unter-), Neukirchensfeld, Nußdorf, Penzing, Rustendorf, Simmering, St. Veit (Ober- und Unter-), Währing, welche in den Wiener Bezirk gehören und daher nur der Taxe von 2 Kreuzern unterliegen.

Gedrängtes Postlexikon

o d e r

alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Städte und Handelsplätze
mit Angabe ihrer Lage und Entfernung von Wien in deutschen Meilen.

Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.
Aachen in Rheinpreußen . . . 12	Brandenburg in Preußen . . . 96	Colberg in Preußen . . . 110	Freiberg in Mähren . . . 39
Aarau in der Schweiz . . . 100	Braunau in Oberösterreich . . . 4	Colmar in Frankreich . . . 110	Freiberg in Baden . . . 99
Abo in Finnland . . . 395	Braunschweig in Braunschweig . . . 98	Cöln in Rheinpreußen . . . 117	Freiburg in der Schweiz . . . 129
Adrianopel in der Türkei . . . 235	Bregenz in Vorarlberg . . . 9	Como in der Lombardie . . . 129	Freistadt in Oberösterreich . . . 39
Agram in Kroatien . . . 41	Bremen . . . 117	Conestiano in der Lombardie . . . 77½	Friedeck in Schlesien . . . 41
Alexandria in Piemont . . . 150	Brescia in der Lombardie . . . 120	Constantinopel in der Türkei . . . 180	Friedland in Böhmen . . . 57
Algier über Genua . . . 32	Breslau in Preussisch-Schlesien . . . 56	Constanz in Baden . . . 77	Friesach in Kärnten . . . 36½
Altenburg in Sachsen . . . 71	Brest in Frankreich . . . 162	Cremona in der Lombardie . . . 114	Fulda in Kurhessen . . . 92
Altona in Dänemark . . . 117	Bruchsal in Baden . . . 95	Czaslau in Böhmen . . . 32½	Gent in der Schweiz . . . 133
Amberg in Baiern . . . 63	Bruck an der Leitha in Niederösterreich . . . 4	Czernowitz in der Bukowina . . . 154	Gent in Belgien . . . 164
Amiens in Frankreich . . . 190	Bruck an der Mur in Steiermark . . . 20	Danzig in Preußen . . . 116	Genua in Piemont . . . 150
Amsterdam in den Niederlanden . . . 152	Brügge in den Niederlanden . . . 160	Darmstadt in Hessen . . . 98	Gera im Voigtland . . . 72
Antwerpen in Belgien . . . 140	Brünn in Mähren . . . 19	Debreczin in Ungarn . . . 70½	Gibraltar in Spanien . . . 637
Appenzell in der Schweiz . . . 90	Brüssel in Belgien . . . 146	Delft in den Niederlanden . . . 15	Gießen in Kurhessen . . . 102
Arad in Ungarn . . . 80	Brzeszany in Galizien . . . 123	Dessau in Anhalt . . . 83	Glogau (Gros-) in Preussisch-Schlesien . . . 62
Arbes in Frankreich . . . 151	Budapest in der Walachei . . . 186	Dijon in Frankreich . . . 150	Glogau (Klein-) in Preussisch-Schlesien . . . 123
Aras in Frankreich . . . 162	Budweis in Böhmen . . . 26	Dresden in Sachsen . . . 60½	Gmunden in Oberösterreich . . . 35
Ashaffenburg in Baiern . . . 89	Cadix in Spanien . . . 621	Dublin in Irland . . . 250	Gnesen in Preußen . . . 80
Augsburg in Baiern . . . 69	Calais in Frankreich . . . 189	Dunkirchen in Frankreich . . . 180	Görlitz in Sachsen . . . 23
Avignon in Frankreich . . . 144	Capo d'Africa in Syrien . . . 74	Durlach in Baden . . . 96	Görlitz in Sachsen . . . 56
Badajoz in Spanien . . . 368	Carlowitz in Slavonien . . . 95	Düsseldorf in Rheinpreußen . . . 130	Görz in Illyrien . . . 72
Baden in Niederösterreich . . . 4	Carlsbad in Böhmen . . . 59	Edinburgh in Schottland . . . 230	Goslar in Hannover . . . 99
Baireuth in Baiern . . . 69	Carlsberg in Siebenbürgen . . . 119	Eger in Böhmen . . . 58	Gottha in Sachsen . . . 81
Bamberg in Baiern . . . 76	Carlsruhe in Baden . . . 100	Eichstadt in Baiern . . . 65	Gothenburg in Schweden . . . 199
Barcelona in Spanien . . . 247	Carlsruhe in Croatien . . . 48½	Eisenach in Sachsen . . . 81	Göttingen in Hannover . . . 62
Barisfeld in Ungarn . . . 67	Carlsruhe in Spanien . . . 533	Eisleben in Sachsen . . . 81	Gradiola in Illyrien . . . 65
Basel in der Schweiz . . . 103	Cassel in Kurhessen . . . 99	Elba (Insel) . . . 160	Gran in Ungarn . . . 32½
Baugen in Sachsen . . . 59	Cattaro in Dalmatien . . . 157	Elbogen in Böhmen . . . 60	Gratz in Steiermark . . . 27½
Bayonne in Frankreich . . . 420	Celle in Hannover . . . 112	Enns in Oberösterreich . . . 23	Grenoble in Frankreich . . . 137
Belgrad in Serbien . . . 104	Christiana in Norwegen . . . 249	Eperies in Ungarn . . . 63½	Großwardein in Ungarn . . . 81
Belluno im Venezianischen . . . 81	Ebrudim in Böhmen . . . 33½	Erfurt in Thüringen . . . 77	Quastalla in Ober-Italien . . . 111
Beraun in Böhmen . . . 46½	Ebur in der Schweiz . . . 99	Erlangen in Baiern . . . 76	Güns in Ungarn . . . 14
Bergamo in der Lombardie . . . 129	Eckle in Steiermark . . . 44½	Erlau in Ungarn . . . 55	Günzburg in Baiern . . . 76
Bergen in Norwegen . . . 260	Elebe in Rheinpreußen . . . 141	Eslegg in Slavonien . . . 75	Haag in den Niederlanden . . . 146
Berlin in Preußen . . . 82	Eisen . . . 115	Feldkirch in Vorarlberg . . . 92½	Haidau in Böhmen . . . 54½
Bern in der Schweiz . . . 119	Eoburg in Sachsen . . . 73	Ferrara im Kirchenstaate . . . 101	Hainburg in Niederösterreich . . . 8
Bielitz im österreichischen Schlesien . . . 48		Fiume in Ungarn . . . 82	Halberstadt in Preußen . . . 92
Bilbao in Spanien . . . 449		Florenz in Toscana . . . 129	Halle in Preußen . . . 65
Bistritz in Siebenbürgen . . . 116		Frankfurt am Main . . . 96	Halle in Preußen . . . 77
Böcknia in Galizien . . . 67½		Frankfurt an der Oder . . . 70	
Bologna im Kirchenstaate . . . 112		Franzenbrunn in Böhmen . . . 69	
Bonn in Rheinpreußen . . . 121		Freiberg in Sachsen . . . 67½	
Bordeaux in Frankreich . . . 363			
Bogen in Tyrol . . . 86			
Boulogne in Frankreich . . . 172			

Meilen		Meilen.		Meilen.		Meilen.	
Ballein in Salzburg	48	Kuttentberg in Böhmen	33½	Memmingen in Baiern	75	Nepesin in Ungarn	Meilen. 26
Hamburg	116	Laibach in Krain	54½	Merseburg in Preußen	78	Paris in Frankreich	158
Hanau in Kurhessen	160	Lambach in Oberösterreich	32	Messina in Sicilien	290	Parma in Ober-Italien	117
Hannover	112	Landshut in Baiern	54	Mestre im Venezian.	48½	Passau in Baiern	38
Harburg in Norddeutschland	115	Leipzig in Sachsen	73	Mez in Frankreich	78	Pavia in der Lombardie	133
Harlem in den Niederlanden	144	Leitmeritz in Böhmen	48½	Mies in Böhmen	48	Pest in Ungarn	31
Heidelberg in Baden	98	Lemberg in Galizien	111	Mietau in Russland	190	Peterburg in Russland	317
Heilbrunn in Württemberg	88	Lemgo in Lippe-Detmold	85	Minden in Preußen	115	Peterwardein in Ungarn	90
Hermannstadt in Siebenbürgen	144½	Leutschau in Ungarn	76	Miskolcz in Ungarn	61½	Piacenza in Ober-Italien	116
Herrenbut in Sachsen	63	Leutomischl in Böhmen	29½	Modena in Oberitalien	66	Pilsen in Böhmen	134
Hildesheim in Preußen	110	Leyden in den Niederlanden	140	Mons in Belgien	150	Pisa in Toscana	145
Hirzbürg in Preußisch-Schlesien	80	Liegnitz in Preußisch-Schlesien	48	Moskau in Russland	279	Ples in Böhmen	52
Hirschberg in Preußisch-Schlesien	52	Lissa in Preußisch-Schlesien	62½	Mühlbach in Siebenbürgen	108	Plymouth in England	236
Hof in Baiern	66	Lissa in Preußisch-Schlesien	158	Mühlhausen in Preußisch-Schlesien	113	Podgorze in Galizien	62
Horn in Oesterreich	10½	Limburg in Hessen	109	München in Baiern	113	Pösten, St. in Niederösterreich	8½
Bradisch in Mähren	29	Kindau in Baiern	85	Münchengraß in Böhmen	49	Posen in Preußen	76
Jägerndorf in Oesterreich-Schlesien	40½	Linz in Oesterreich	26	Munkacs in Ungarn	82	Posdam in Preußen	84
Jaromierz in Böhmen	41	Lissabon in Portugal	63½	Münster in Preußen	117	Prag in Böhmen	40
Jaroslau in Galizien	92½	Liverpool in England	313	Nachod in Böhmen	43	Preßburg in Ungarn	11
Jassy in der Moldau	100	Livorno in Toscana	143	Namur in Belgien	140	Proßnitz in Mähren	26
Jena in Sachsen	73	Lobositz in Böhmen	49	Nancy in Frankreich	121	Przemysl in Galizien	97½
Jglau in Mähren	22½	Lodi in der Lombardie	120	Nantes in Frankreich	270	Quedlinburg in Preußen	83
Jugostadt in Baiern	63	London in England	212	Naumburg in Preußen	81	Quersfurt in Preußen	80
Junshbrunn in Tirol	67	Loretto im Kirchenstaat	165	Napels in Preußen	228	Quessoy in Frankreich	137
Jschl in Oesterreich	40	Lüben in Belgien	144	Narva in Preußisch-Schlesien	42	Raab in Ungarn	59
Judenburg in Steiermark	28½	Lublin in Polen	97	Neu-Bischow in Böhmen	54	Ragusa in Dalmatien	117
Jungbunzlau in Böhmen	49½	Lucca	142	Neuschätel in d. Schweiz	120	Rakonitz in Böhmen	50
Kaschau in Ungarn	73	Luzern in der Schweiz	108	Neuschatel in d. Schweiz	120	Rastatt in Baden	100
Kaurzim in Böhmen	37	Lüttich in Belgien	118	Neubaus in Böhmen	22	Ratibor in Preußisch-Schlesien	14½
Kempten in Baiern	75	Luxemburg in den Niederlanden	119	Neufob in Ungarn	62	Ravenna im Kirchenstaat	127
Kesmark in Ungarn	81	Lyons in Frankreich	140	Neutitschein in Mähren	41	Regensburg in Baiern	53½
Keskmemet in Ungarn	48	Madrid in Spanien	506	Neutitschein in Mähren	37	Reggio in der Lombardie	128
Kiel in Holstein	130	Magdeburg in Preußen	85	Neutra in Ungarn	22½	Reichenberg in Böhmen	55
Kiew in Russland	173	Maisland in der Lombardie	137	Neufob in Ungarn	12	Reutlingen in Württemberg	95
Klagenfurt in Kärnten	43	Mainz	100	Neuburg in den Niederlanden	141	Reval in Russland	234
Klattau in Böhmen	39	Malaga in Spanien	617	Neuburg in Savoyen	122	Rheims in Frankreich	150
Klausen in Tirol	80	Malta	319	Nürnberg in Baiern	67	Riga in Russland	209
Klausenburg in Siebenbürgen	123	Manchester in England	220	Oedenburg in Ungarn	9½	Rom im Kirchenstaat	173
Kollin in Böhmen	34	Manheim in Baden	94	Oessa in Russland	264	Rostock in Mecklenburg	116
Komorn in Ungarn	25	Mantua in der Lombardie	120	Ofen in Ungarn	36	Rotterdam in den Niederlanden	151
Komotau in Böhmen	54	Marburg in Steiermark	36	Odenburg in Norddeutschland	130	Rouen in Frankreich	185
Königsgrätz in Böhmen	38½	Marburg in Hessen	134	Osmütz in Mähren	28	Roveredo in Tirol	98
Königsberg in Preußen	143	Mariazell in Steiermark	20	Opporto in Portugal	517	Rovigo in der Lombardie	96
Kopenhagen in Dänemark	172	Mariaberg in Böhmen	54	Opyela in Preußisch-Schlesien	51	Rzesow in Galizien	85
Krainburg in Krain	51	Marseille in Frankreich	258	Orleans in Frankreich	260	Rudolfsstadt in Norddeutschland	76
Kraufau in Polen	63	Masfricht in den Niederlanden	131	Osabrück in Braunschweig	125	Rumburg in Böhmen	58½
Kremitz in Ungarn	42	Mecheln in den Niederlanden	150	Ostende in den Niederlanden	178	Saaz in Böhmen	51
Krems in Niederösterreich	12½	Mehadia in Ungarn	96	Oxford in England	219	Sagan in Preußen	64
Kronstadt in Siebenbürgen	133	Meiningen in Sachsen	84	Paderborn in Preußen	112	Salzburg	43½
Küstrin in Preußen	84	Meißen in Sachsen	62	Paena in Venezian.	193	Schaffhausen in d. Schweiz	91
		Mess in Niederösterreich	11½	Palermo in Sicilien	276	Scherding in Oberösterreich	3
		Melnik in Böhmen	50½	Pancsova in d. Militär-Gränze	93	Schymnitz in Ungarn	43
		Memel in Preußen	2				

	Meilen.		Meilen		Meilen.		Meilen.
Schlan in Böhmen . . .	44	Straubing in Baiern . . .	49	Troppau in Oesterreich . . .		Wels in Oberösterreich . . .	37
Schweidnitz in Preussisch-Schlesien . . .	52	Stuhlweissenburg in Ungarn . . .		Schlesien . . .	37	Wesel in Preußen . . .	120
Schweinfurt in Baiern . . .	86	Stuttgart in Württemberg . . .		Tübingen in Württemberg . . .	92	Wesprim in Ungarn . . .	33
Schwerin in Meisenburg . . .	115	Sulzbach in Baiern . . .	88	Turin in Piemont . . .	159	Weslar in Rheinpreußen . . .	104
Sebenica in Dalmatien . . .	96	Szatmar in Ungarn . . .	86	Tyrnau in Ungarn . . .	16 1/2	Wieliczka in Galizien . . .	64
Semlin in Sirmien . . .	104	Szegedin in Ungarn . . .	61	Udine im Venezianischen . . .	65	Wiener-Neustadt in Niederösterreich . . .	6
Sevilla in Spanien . . .	606	Szellhard in Ungarn . . .	60	Ulm in Württemberg . . .	77	Wilna in Rußland . . .	170
Sienna in Toscana . . .	155	Tabor in Böhmen . . .	23	Upsala in Schweden . . .	336	Winterthur in der Schweiz . . .	108
Sinigaglia im Kirchenstaate . . .	156	Tarnopol in Galizien . . .	127	Utrecht in den Niederlanden . . .	139	Wiesbaden in Nassau . . .	109
Smolensk in Rußland . . .	230	Tarnow in Galizien . . .	75	Valadolid in Spanien . . .	476	Wittenberg in Preußen . . .	73
Solothurn in der Schweiz . . .	107	Temeswar in Ungarn . . .	77	Valencia in Spanien . . .	501	Worms in Hessen . . .	104
Sondrio in der Lombardie . . .	136	Teplitz in Böhmen . . .	52	Valenciennes in Frankreich . . .	159	Würzburg in Baiern . . .	77
Spaa in den Niederlanden . . .	151	Teschchen in Oesterreich-Schlesien . . .	44	Verona im Venezianischen . . .	113	Zara in Dalmatien . . .	84
Spalato in Dalmatien . . .	105	Theresienstadt in Ungarn . . .	62	Versailles in Frankreich . . .	210	Zengg in Dalmatien . . .	84
Speyer in Rheinbaiern . . .	101	Thorn in Preußen . . .	96	Vicenza im Venezianischen . . .	90	Zerbst in Anhalt . . .	85
Stanislawow in Galizien . . .	132	Tofey in Ungarn . . .	68	Wallaach in Kärnten . . .	48	Zittau in Sachsen . . .	57
Steinamanger in Ungarn . . .	61 1/2	Toledo in Spanien . . .	518	Wallaach in Oesterreich . . .	35	Zloczow in Galizien . . .	119
Sternberg in Mähren . . .	30	Torgau in Preußen . . .	69	Wadowice in Galizien . . .	55	Znaim in Mähren . . .	12 1/2
Stettin in Preußen . . .	98	Toulon in Frankreich . . .	185	Waldhofen an der Ybbs . . .	21	Zombor in Ungarn . . .	71
Steier in Oesterreich . . .	26	Trautenuau in Böhmen . . .	45	Waldhofen an der Thaya . . .	14	Zürich in der Schweiz . . .	93
Stockholm in Schweden . . .	219	Trentschin in Ungarn . . .	32	Warasdin in Croatien . . .	31	Zweibrücken in Baiern . . .	109
Stralsund in Preußen . . .	120	Treviso im Venezianischen . . .	81	Warmbrunn in Preussisch-Schlesien . . .	55	Zwettel in Niederösterreich . . .	19 1/2
Strasbourg in Frankreich . . .	102	Trient in Tirol . . .	94	Warschau in Polen . . .	92	Zwittau in Mähren . . .	27
		Triest . . .	71	Weimar in Sachsen . . .	75		

II. Abschnitt.

Das Wichtigste von den Dampfschiffen und Eisenbahnen.

Einführung.

Die Entdeckung der Triebkraft durch Dampf (im Jahre 1700), welche die Errichtung von Dampfschiffen und Eisenbahnen in's Leben gerufen hat, ist von unbeschreibbarem Vortheile für Handel und Gewerbe, für Reisen in Geschäften und zum Vergnügen.

Die größten Meere werden von unzähligen Dampfschiffen (Vaporen, Pyroscaphen) durchschnitten, und alle bedeutenden Flüsse des Continents werden stromauf- und abwärts von ihnen befahren; Reisen nach den entlegensten Gegenden werden mit einer Leichtigkeit und Schnelligkeit gemacht, die man vor einem Jahrhunderte noch zu den Weltwundern gezählt haben würde, und ein lebhafter Verkehr zwischen weit entfernten Nationen wurde dadurch herbeigeführt.

Was die Dampfschiffe zu Wasser, das leisten die Eisenbahnen zu Lande. Bald werden sich auch diese in allen Richtungen begegnen, und das wichtigste Beförderungsmittel zwischen den verschiedenartigsten Staaten des Festlandes abgeben.

Wie in allen nützlichen Einrichtungen, so ist Oesterreich auch mit diesen Anstalten nicht zurückgeblieben. Eine große Anzahl von Dampfschiffen befährt die Donau und das adriatische Meer, und mehrere Eisenbahnen bringen den Reisenden mit Bindeschnelle von einem Orte zum andern. Es bedarf nur noch einer kurzen Zeit, und unser theures Vaterland wird auch hierin, keinem andern Staate nachstehen.

1. Die Eisenbahnen, mit den Personen- und Frachten-Tariffen, und allen nöthigen Nachweisungen.

Zusammenstellung der österreichischen Eisenbahnen.

1. Die Budweis-Linzer-Bahn, 17 Meilen lang, 1825 erbaut, mit einem Kapitalaufwande von 1 Million 655,000 Gulden, so daß jede Meile 97,353 fl. C. M. kostete.
2. Die Linz-Grunden-Bahn 9 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, ungefähr um dieselbe Zeit mit einem Kapitale von 650,000 fl. hergestellt, wonach die Meile 70,000 fl. C. M. gekostet hat.
3. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1836 begonnen, soll 360 Meilen lang werden, und die Kosten der bis 1844 vollendeten 42 Meilen betragen 16 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden.
4. Die Wiener-Blöggninger-Eisenbahn, bis Blöggning 10 Meilen lang, ward 1838 zu bauen angefangen und kostet 10 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, wodurch jede Meile auf ungefähr 1 Million Gulden C. M. zu stehen kam.
5. Die lombardisch-venezianische Ferdinandsbahn, wird ungefähr 19 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, der Bau hat 1839 begonnen, und wird nun auf Rechnung des Staates fortgesetzt.
6. Die Mailand-Monzaer-Bahn, 2 Meilen lang, ist seit 1840 befahren, und wurde mit einem Kapital von 4 Millionen Gulden gegründet.
7. Die ungarischen Eisenbahnen und zwar:
 - a. Die ungarische Central-Eisenbahn, deren Bau bereits begonnen hat, von Pesth über Arad, Großwardein und Debreczin, Fond 11 Millionen Gulden.
 - b. Die Preßburg-Tyrnauer-Eisenbahn. Firma: Erste ungarische Preßburg-Tyrnauer Eisenbahn, ursprünglicher Fond 500,000 fl., welcher aber später vergrößert werden mußte.
 - c. Die Sedenburger-Eisenbahn, eine neue Unternehmung, welche sich 1843 constatirt hat.
8. Die Prag-Pilsner-Eisenbahn, 6 $\frac{1}{2}$ Meilen lang, mit einem Verwendungs-Kapitale von 340,000 fl. so daß jede Meile 53,333 fl. C. M. gekostet hat.

9. Die Staatsbahnen, nämlich:

- a. Die Olmütz-Prager-Bahn, welche bereits vollendet ist und befahren wird.
- b. Die Wien-Triester-Bahn, wovon die Strecke von Würzschlag bis Eilly dem Verk. hr eröffnet ist.

Die Prager Bahn wird bis an die sächsische Gränze fortgeführt, und schließt sich da an die Dresden-Leipziger-Bahn an; ferner ist noch eine Bahnlinie in der Richtung nach Baiern im Projecte, um die München-Augsburger-Bahn mit derselben in Verbindung zu bringen.

Hieraus ergibt sich, daß Oesterreich, als Centralmacht Europa's sich auch durch riesenmäßige Eisenbahnlilien von allen Seiten mit den übrigen Ländern dieses Welttheils in Verbindung setzt, und daß wenn auch die Ausführung dieser kolossalen Unternehmungen nicht so rasch geht und gehen kann, wie wohl zu wünschen wäre, dennoch bereits unendlich viel geschehen ist.

1. Die Grunden-Linz-Budweiser-Eisenbahn.

Durch diese bereits längere Zeit schon im Gange befindliche Eisenbahn wird der Salineroz Grunden im Salzkammergute Oberösterreich mit Linz und Budweis in direkte Verbindung gebracht. Für Nebenrouten können die vorhandenen Dampfboote und Gesellschaftswägen benutzt werden. Diese Eisenbahn besteht aus einer 26 deutschen Meilen langen Bahnstrecke, die mit Pferden befahren wird, und von Grunden über Linz und Budweis zur schiffbaren, nach Prag fließenden Moldau führt. Sie ist die erste in Oesterreich errichtete, und auf Aktien gegründete Unternehmung dieser Art.

Wien durch eine über Budweis führende Eisenbahn mit Prag, und dadurch zugleich mit Linz und Budweis zu verbinden, so wie die Linz-Budweiser Bahn bis Pilsen zu verlängern, ist im Projecte.

Das Bureau der Grunden-Linz-Budweiser-Bahn befindet sich in Linz.

Fahrpreise für eine Person in C. M.

Von	bis	1. Classe.		2. Classe.		3. Classe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Budweis	3	—	2	—	—	—
Budweis	Linz	3	—	2	—	—	—
Linz	Oberndorf oder zurück	—	30	—	20	—	12
"	Weitersdorf	—	—	—	—	—	15
"	Leß	1	—	—	40	—	24
"	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Wels	—	30	—	20	—	—
"	Lambach	—	45	—	30	—	—
"	Gmunden	1	20	—	50	—	—
Wels	Neubau	—	15	—	10	—	—
"	Lambach	—	15	—	10	—	—
"	Gmunden	—	45	—	28	—	—
Lambach	Gmunden	—	30	—	10	—	—

Damit stehen in Verbindung die Fahrten täglich:

1. Von Budweis bis Prag, und von Linz bis Wien mit Dampfboot, somit von Prag bis Wien, 62½ Meilen, in drei Tagen; ebenso auch retour von Wien bis Prag in 4 Tagen.
2. Von Budweis bis Pilsen, 18 M.
3. Von Budweis nach Pisek, 6½ M.
4. Von Budweis nach Neuhaus, 6 M.
5. Von Linz bis Salzburg, 18 M., über Lambach, und eben so retour.
6. Von Linz bis Ischl 14½ M., in einem Tage, und zwar von Gmunden mit der Eisenbahn täglich zwei Mal von Gmunden bis Ebensee mit Dampfboot, 4 Mal des Tages, von Ebensee bis Ischl mit Stellwagen.
7. Von Linz bis Ried, 12 M., in einem Tage, und zwar bis Lambach mit der Eisenbahn, und von Lambach bis Ried mit Stellwagen täglich.
8. Von Linz bis Freistadt, 6½ M., über Leß und:
9. Von Linz bis Regensburg mit Dampfboot der bairisch-württembergisch. Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Waaren-Frachten.

Für den Transport der Waaren auf der Eisenbahn zahlt man für den Sporec-Zentner:

1. Von Budweis bis Linz für Getreide 12 kr. C. M.
 bis Gmunden " 20 " "
 für andere Waaren 16 " "
 bis Gmunden 29 " "

2. Von Linz bis Budweis für Getreide 24 kr. C. M.
 bis Gmunden " " 8 " "
 bis Budweis für Wein 32 " "
 bis Gmunden " " 15 " "
 bis Budw. f. andere Waaren 30 " "
 bis Gmunden " " 13 " "

3. Von Gmunden bis Linz für Waaren
 aller Art 14 " "
 bis Budweis " " 44 " "

Der Tarif für den Transport von und nach den Zwischenstationen Wels und Lambach, ist an diesen Orten angeschlagen.

2. Die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.

An dieser 60 deutsche (300 englische) Meilen langen Bahn von Wien über Brünn und Olmütz in Mähren zu den berühmten Salzwerten in Galizien bis Bocknia, wird thätigst gearbeitet. Die Wichtigkeit dieser Bahn für den Großhandel von und nach Krakau und Brody, so wie für den Getreide- und Fleischhandel Galiziens ist einschüßend.

Die Strecken von Wien bis Brünn, Olmütz, Grabisch, Prrerau und Leipsch, so wie eine Seitenbahn nach Preßburg, die bis jetzt aber nur Gänserndorf zum Ziele hat, und die Weiterfahrt durch Stellfuhren bewerkstelliget, kann eine zweite Seitenbahn von Wien nach Stockerau, sich bereits vollendet, und werden häufig mit Dampfzügen befahren.

Die Unternehmung beruht auf einer ausschließlich priv. Aktien-Gesellschaft. Das Aufnahm-Bureau befindet sich am Bahnhofe. Die Waaren-Aufnahme in der Wollzeile, im Zwettelhofe. Der Bahnhof ist am Ende der Jägerzeile in der ersten Prater-Allee links.

Die Fahrtauren sind folgende:

Von Wien nach Brünn, sammt den Zwischenstationen: Bagram 2½, Gänserndorf 4, Angern 5, Dürnkrot 7, Hochenau 9, Lundenburg 11, Saig 13, Branowitz 16, Raigern 18, und Brünn 20 Meilen.

Zwischen Lundenburg und Olmütz, sammt den Zwischenstationen: Neudorf 1½, Göding 3, Biesenz 6, Grabisch 8, Kapagedl 10, Hullein 12, Prrerau 14, Brodeck 15½, und Olmütz 17 Meilen.

Von Wien nach Stockerau, sammt den Zwischenstationen: Floridsdorf oder Spitz 1, Jedlersee 1½, Enzersdorf (Lang-) 1½, Kornenburg 2, und Stockerau 3 Meilen.

Nach und von allen genannten Stationen werden Passagiere und Frachten zur Beförderung aufgenommen, mit Ausnahme von Neudorf, Jedlersee und Langenzer-

dorf, an welchen Orten nur Personen aufgenommen und abgesetzt werden. — Nach und vor Süßenbrunn und Dröfing werden auch mit dem um 4 Uhr Früh von Lundenburg nach Wien, und um 3 Uhr Nachmittags von Wien nach Lundenburg abgehenden Personen- und Lastzuge (Train) Passagiere befördert.

Personen-Gebühren in C. M. bei Benützung der Post-Trains.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	IV. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Floridsdorf	— 24	— 15	— 10	— 6
" " " Jedlese	— 30	— 18	— 12	— 8
" " " Enzersdorf	— 36	— 24	— 15	— 10
" " " Korneuburg	— 48	— 30	— 20	— 12
" " " Spillera	1 12	— 45	— 30	— 18
" " " Stocerau	1 12	— 45	— 30	— 18
" " " Süßenbrunn	— 48	— 30	— 20	— 12
" " " Wagram	1 —	— 38	— 25	— 15
" " " Gänserndorf	1 36	1 —	— 40	— 24
" " " Angern	2 —	1 15	— 50	— 30
" " " Dürnkrot	2 48	1 45	1 10	— 42
" " " Dröfing	3 12	2 20	1 20	— 48
" " " Hohenau	3 36	2 15	1 30	— 54
" " " Lundenburg	4 24	2 45	1 50	1 6
" " " Eeß	5 12	3 15	2 10	1 18
" " " Branowitz	6 24	4 —	2 40	1 36
" " " Raigern	7 12	4 30	3 —	1 48
" " " Brunn	8 —	5 —	3 20	2 —
" " " Neuborf	5 —	3 8	2 5	1 15
" " " Göbding	5 36	3 20	2 20	1 24
" " " Bisenz-Pisef	6 48	4 15	2 50	1 42
" " " Hradisch	7 36	4 45	3 10	1 54
" " " Kapagedl	8 24	5 15	3 30	2 6
" " " Hullein	9 12	5 45	3 50	2 18
" " " Prerau	10 —	6 15	4 10	2 30
*) " " " Leipzig	10 48	6 45	4 30	2 42
" " " Brodek	10 36	6 38	4 25	2 39
" " " Olmütz	11 12	7 —	4 40	2 48

Tariffaß pr. Meile in Conv. Münze.

Auf der a. pr. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn: I. Classe 24 kr., II. Classe 15 kr., III. Classe

*) Von Leipzig geht die Bahn über Odrau nach Obernberg und schließt sich hier an die preussischen Bahnen an, mittelst welcher man in einem Zuge über Ratibor, Breslau und Berlin bis Hamburg fahren kann, wobei die Fahrt von Wien bis Hamburg in 45 Stunden zurückgelegt wird und der Fahrpreis für die ganze Strecke in einer Valuta bezahlt werden kann.

10 kr., IV. Classe 6 kr. C. M. Kinder unter 2 Jahre, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei. Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlt in der III. Wagenklasse nur die Gebühr der IV. Preisklasse

Fahrpreise auf der nördlichen k. k. Staatsbahn von Olmütz bis Prag.

Anmerkung. Bis Olmütz gelten die bei der Nordbahn angegebenen Fahrgebühren.

	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Wien nach Stefanau	11 30	7 11	4 48
" " " Litau	11 57	7 28	5 —
" " " Müglicz	12 24	7 44	5 12
" " " Pulkawitz	12 33	7 50	5 16
" " " Hohenstadt	12 51	8 1	5 24
" " " Budigsdorf	13 27	8 23	5 40
" " " Landekron	13 36	8 28	5 44
" " " Tribitz	14 12	8 50	6 —
" " " Trübau	14 30	9 1	6 8
" " " Widdenschwert	14 48	9 12	6 18
" " " Brandeis	15 15	9 29	6 26
" " " Chochen	15 24	9 34	6 32
" " " Hohenmauth	15 24	9 45	6 40
" " " Uberso	16 —	9 56	6 48
" " " Morawan	16 18	10 7	6 56
" " " Pardubitz	16 54	10 29	7 12
" " " Perzelautsch	17 30	10 51	7 28
" " " Elbe-Reinitz	18 15	11 19	7 48
" " " Kolin	18 33	11 30	7 56
" " " Podiebrad	19 9	11 52	8 12
" " " B. Wrod	19 45	12 14	8 28
" " " Auwal	20 12	13 40	8 40
" " " Bischoviz	20 30	12 41	8 48
" " " Prag	21 6	13 3	9 4

Tariffaß pr. Meilen in Conv. Münze.

Auf der nördlichen k. k. Staatsbahn: I. Classe 18 kr., II. Classe 11 kr., III. Classe 8 kr. Kinder, die auf dem Schoße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifsgebühr. Uniformirte Militärmannschaft vom Unteroffizier abwärts, diese mitbegriffen, zahlen die halbe Gebühr der II. Classe für die Meile.

Reisegepäck und Eilgut. Jedem Reisenden ist gestattet, 40 Pfund leicht unterzubringendes

Gepäck, welches jedoch selbst zu beaufsichtigen ist, portofrei mitzunehmen; Reisegepäck, welches über 40 Pfund wiegt, oder seines Volumens wegen zur Mitnahme in den Wagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden kann, besonders gegen Recepisse aufzugeben, in den letztgenannten zwei Fällen ist an Aufsichtgebühr auf der k. k. Staatsbahn 4 und auf der Nordbahn 3 kr. zu entrichten. Für die Beförderung des Reisegepäcks-Uebergewichtes sowohl, als auch für die des Eilgutes ist auf jeder der beiden Bahnen für je 20 Pfd. 1 kr. pr. Meile zu zahlen.

Die Vorschriften für Reisende und Frachtgüter, so wie die Abfahrtszeiten sind aus den öffentlichen Anschlagzetteln an den Straßenecken Wiens und in den Stations-Bahnhöfen leicht zu erfahren, und könnten hier um so eher weggelassen werden, da sie ohnehin zeitweiligen Veränderungen unterliegen, also in einem Kalender nie ganz richtig angegeben werden können.

Frachten-Gebühren.

Die Waarengattungen sind in 2 Klassen getheilt von denen die 1. 1½ kr., die 2. 1½ kr. pr. Zentner und Meile zu entrichten hat. Voluminöse und den Transport gefährdende Gegenstände zahlen das Doppelte.

Lebende Thiere werden zu einem festgesetzten Gewichte angenommen.

Die ausführlichen Preis-Tarife für Personen, Waaren, Reisegepäck und Equipagen, welche letztere mit jedem Zuge oder Train mitgenommen werden, sind in allen Bureau, und in Wien im Central-Bureau unentgeltlich zu haben.

3. Die Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Diese Bahn auch Südbahn genannt, ist ebenfalls auf eine anschließend priv. Aktien-Gesellschaft gegründet, und sollte ihrer ersten Bestimmung nach von Wien bis Raab und dem Donau-Dampfschiffahrts-Hafen Öbnyö geführt werden. Diese Bestimmung sollte sie auf zwei Wegen erreichen, nämlich über Gatterndorf rücksichtlich Preßburg und Wieselburg nach Raab, und auch über Mödling, Baden, Wr. Neustadt und Devenburg nach Raab. Die Strecke von Wien über Mödling nach Baden und Wiener-Neustadt, welche bis Gloggnitz verlängert worden ist, wird bereits mit Dampfwagen befahren.

Der Bahnhof, der an Eurus und Eleganz alle ähnlichen Unternehmungen übertrifft, befindet sich vor der Favoritenlinie, zwischen dieser und der neueröffneten Belyedere-Linie. Das Central-Bureau ist im Bahnhofe und das Aufnahms-Bureau in der Bäckerstraße Nr. 754, im neugebauten Baron Sina'schen Hause.

Meilen-Distanzen und Stationsplätze.

Meidling ½, Aggersdorf 1¼, Liesing 1¼, Mödling 2, Gumpoldskirchen 3¼, Baden 3¾, Böslau 6, Leobersdorf 4½, Felixdorf 5½, Wiener-Neustadt 6½, Neunkirchen 8¼, Gloggnitz 9¾ Meilen.

Personen-Gebühren in C. M.

Von Wien nach	Wagen-Klasse.		
	I.	II.	III.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Meidling, Pezendorf und Aggersdorf	— 29	— 15	— 10
Liesing und Vertoldsdorf	— 27	— 20	— 15
Brunn	— 36	— 27	— 18
Mödling	— 40	— 30	— 20
Larenburg	— 40	— 30	— 25
Baden	1 —	— 45	— 30
Böslau	1 12	— 54	— 36
Rottingbrunn und Leobersdorf	1 30	1 6	— 45
Solenau, Felixdorf und Theresienfeld	1 45	1 18	— 54
Wiener-Neustadt	2 —	1 30	1 —
St. Eggen	2 20	1 45	1 10
Neunkirchen	2 40	2 —	1 20
Ternitz und Pottschach	3 —	2 15	1 30
Gloggnitz	3 20	2 30	1 40

Kinder bis 2 Jahren sind frei, von 2 bis 10 Jahren ist für sie die halbe, über 10 Jahren aber die ganze Fahrkarte zu zahlen.

Die Taxe der Omnibus von der und in die Stadt ist 6 kr., von da und in die Vorstädte 8 kr. C. M.

Die Reisenden mit den Frachten-Trains haben Billets für die 3. Klasse zu lösen, können aber einen Zentner Fracht franko mit sich nehmen. Das Uebergewicht des Gepäcks wird nach dem Frachten-Tarife berechnet. Die Frachten-Trains gehen nur an Werktagen ab.

Frachten-Gebühren in C. M.

Post Nr.	Vom Bahnhof zu	bis in den Bahnhof von	I. Klasse.	II. Klasse.
			Getreide u. Hülsenfrüchte, Steine, Kohlen, rohe Produkte, Eisen, Blei und Zinn in Blöcken Kupfer u. dgl.	Kaufmannsgüter aller Art, Eisenwaaren und Flüssigkeiten.
			pr. Wien.	Sporco-Jtn. Kreuzer
1	Gloggnitz	Wien	12	15
2	Reunthrb.	"	10	12
3	Br. Neuf.	"	7	8
4	Felirdorf	"	6	7
5	Leobersd.	"	5	6
6	Baden	"	5	5

Gegenstände, welche im Verhältnisse ihres Umfanges (Volumen) ein geringes Gewicht haben, als: Möbeln, Maschinen u. dgl., werden nach dem doppelten Tariffaße der ersten Klasse berechnet. Frachtstücke unter 100 Pf. zahlen für einen vollen Zentner.

Passagiers-Gepäcke und Eilgüter, welche mit Personen-Trains befördert werden, zahlen 5 kr. pr. Zentner und Meile.

Anm. Die Tarife für Personensfahrten und Frachtgebühren, welche sich nicht immerfort gleich bleiben, so wie die Verhaltensregeln für Reisende und bei Versendungen, dann die Abfahrtszeiten der Nord- und Gloggnitzer-Bahn werden, so lange die Fahrten dauern, fortwährend durch die Zeitungen und Anschlagzettel öffentlich bekannt gemacht; auch kann Jedermann die gewünschten Auskünfte darüber in den Bureaus einholen, wo man sie ihm bereitwilligst erteilt.

Mit den Fahrten der Gloggnitzer-Eisenbahn stehen folgende Post-Einrichtungen in Verbindung:

Am die Post-Trains schließen sich an:

- a) Täglich Mallefahrten mit unbedingter Passagier-Aufnahme zwischen Grätz und Triest.
- b) " Driefeilsfahrten ebenso zwischen Bruck, dann nach Venedig und Mailand.
- c) " Mallefahrten eben so zwischen Bruck und Linz, dann Salzburg.

Mit den Personen-Fahrten sind in Verbindung: Täglich Mallefahrten mit unbedingter Aufnahme zwischen Grätz und Triest.

Die weiteren Erörterungen hierüber enthält der große Anschlagzettel.

Staats-Eisenbahn von Würzzuschlag nach Grätz,

in Verbindung mit der Wien-Gloggnitzer-Bahn.

Für den Transport der Reisenden mit der Gloggnitzer-Bahn über den Semmering ist alle Sorge getragen. Die Ueberfahrt geschieht durch eigene Wagen, wozu die Karten auf allen Stationen gelöst werden können. Für die mit der Post Reisenden geschieht die Beförderung durch Postwägen. Auch sind Extraposten und Separat-Eilwagen zu bekommen. Die Abfahrts- und Ankunftsstunden finden sich auf allen Stationen angeschlagen, auch kann man das Verzeichniß bei der Postwagen-Direktion in Wien für 1 kr. C. M. haben.

Die Fahrpreise für Personen sind wie folgt in C. M. festgesetzt:

Von Würzzuschlag nach	Wagen-Klasse.			
	I	II	III	IV
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Langenwang	18	11	8	6
Krieglach	29	18	13	10
Kindberg	50	34	25	19
Marein	1 12	4	32	24
Kapfenberg	1 28	54	39	29
Bruck	1 37	59	43	32
Bärnegg	1 59	1 13	53	40
Mirns	2 8	1 18	57	43
Frohneitten	2 38	1 36	1 10	53
Peggau	2 56	1 47	1 18	59
Klein-Stübling	3 5	1 53	1 22	1 2
Judendorf	3 25	2 5	1 31	1 8
Grätz	3 45	2 18	1 40	1 15

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schoße gehalten werden sind frei, jene von 2 bis 10 Jahren zahlen die Hälfte der Fahrgebühr.

Ueber den Semmering ist zu zahlen:

Für eine vierstellige Kalesche 5 fl. — C. M.

Für einen Platz im geschlossenen Gesellschaftswagen 1 " 20 kr. "

ditto im offenen . . . 1 " —

Alle übrigen Bestimmungen sind aus dem öffentlichen Anschlag zu ersehen, der ebenfalls in dem Expeditions-Bureau zu haben ist.

Frachten-Carif für den Wiener Sporco Bentner.

Inclusive aller Nebengebühren.

1. Für Güter, welche sowohl an der k. k. Staats-eisenbahn, als auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt $27\frac{3}{5}$ fr., bis Wien $33\frac{3}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{3}{5}$, bis Wien $28\frac{3}{5}$ fr.

2. Für Güter, welche auf der Staatseisenbahn in die erste Klasse, und auf der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis auf den Stationsplatz Neustadt $27\frac{4}{5}$, bis Wien $35\frac{4}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{4}{5}$, bis Wien $30\frac{4}{5}$ fr.

3. Für Güter, welche auf beiden Eisenbahnen in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 43 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 34 fr.

4. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die erste Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt $27\frac{4}{5}$, bis Wien $37\frac{4}{5}$ fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt $22\frac{4}{5}$, bis Wien $32\frac{4}{5}$ fr.

5. Für Triester Güter, welche auf der Staats-eisenbahn in die zweite Klasse gehören, vom Bahnhofe in Graz bis Neustadt 35, bis Wien 45 fr., vom Bahnhofe in Bruck bis Neustadt 26, bis Wien 36 fr. C. M.

Sind die Güter in's Haus oder in die Zollämter zu führen, so ist außer obigen Tariffätzen noch in Wien 3. fr., in Wiener-Neustadt 2. fr. C. M. pr. Ztr. zu entrichten.

Die Vorschriften und Preistarife für den Frochtentransport auf beiden Bahnen sind bei allen Stationskassen der k. k. Staatseisenbahnen für 3 fr. pr. Exemplar zu haben.

4. Wien-Brucker-Eisenbahn.

Diese ist ein Seitenflügel der Wiener-Gloggnitzer-Eisenbahn und führt vom Wiener-Bahnhofe derselben nach Bruck an der Leitha über folgende Stationsplätze zu den beigefesteten Preisen in C. M. Die Abfahrtsstunden der Personen-Trains sind von Wien: an Wochentagen Früh 6 und Nachmittags 4 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends; von Bruck: an Wochentagen um 6 Uhr früh und $\frac{1}{2}$ 2 Uhr Nachmittags; an Sonn-

und Feiertage.: um 10 Uhr Vormittags und 7 Uhr Abends.

Von	nach	Wagen-Klassen.							
		I.		II.		III.		IV.	
		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.	fl.	tr.
Wien	Simmering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Schwachat, Kledering	—	20	—	15	—	10	—	10
"	Lanzendorf, Pellenzendorf	—	28	—	21	—	14	—	10
"	Himberg	—	36	—	27	—	18	—	12
"	Gutenhof, Belm	—	44	—	33	—	22	—	14
"	Granit-Neusiedl	—	52	—	39	—	26	—	16
"	Gögendorf	1	10	—	53	—	35	—	21
"	Erantmannsdorf	1	22	1	2	—	41	—	25
"	Wilsleinsdorf	1	36	1	12	—	48	—	30
"	Bruck an der Leitha	1	50	1	23	—	55	—	33

Alle Gebühren sind stets vor der Fahrt bei der Anmeldung zu bezahlen. Die Taxe für die Omnibus nach und vor dem Bahnhofe ist dieselbe, wie bei der Gloggnitzer Bahn. Die Kassen werden 5 Minuten vor der Abfahrt, und alle Gepäcks-Expeditionen eine Viertelstunde vor derselben geschlossen. Reisende, welche Gepäck mit sich führen, haben sich $\frac{1}{2}$, die übrigen $\frac{1}{4}$ Stunde vor der Abfahrtszeit in den Bahnhöfen einzufinden.

Auf dem Bahnhofe in Bruck wird die österreichische und ungarische Gränzzollamts-Manipulation unter einem vorgenommen.

5. Die Venedig-Mailänder-Eisenbahn.

Diese an 40 deutsche Meilen lange Eisenbahn ist in der Anlage; sie gründet sich ebenfalls auf einen Actienderein und hat zum Zwecke, Mailand mit Venedig über Bergamo, Brescia, Mantua, Verona und Padua zu verbinden. Da diese sieben Städte mehr als den zehnten Theil der Gesamtbevölkerung des lombardisch-venezianischen Königreiches in sich fassen, und Venedig seit 1829 ein Freihafen ist, so fällt die Wichtigkeit dieser Bahn, wodurch Mailand auf 6 bis 7 Stunden nahe an Venedig gerückt wird, von selbst in die Augen.

Das Geschäftsbureau für Wien befindet sich am Hof Nr. 329, und die Directionen für die venezianische Section zu Venedig, für die lombardische zu Mailand.

Außer dieser Centralbahn sind zwei weitere Bahnen in der Ausführung, eine von Mailand nach Como für den Schweizerhandel, und eine von Mailand zur

Sommerresidenz des Erzherzog Vicekönigs nach Monza. *)

gleich den Völkern segensbringenderes Eisenbahnsystem aufweisen, als das Kaiserthum Oesterreich.

6. Die ungarischen Eisenbahnen.

Auch in Ungarn hat der Impuls mächtig gewirkt, und es sind folgende Eisenbahnen theils schon in Thätigkeit, theils noch in der Ausführung:

a) Die ungarische oder Pesther-Central-Bahn, mit einem Verwendungs-Kapital von 10 Millionen Gulden, wovon bereits ein großer Theil eingezahlt wurde, soll Pesth mit Arad, Großwardein und Debreczin verbinden, sich an die Nordbahn anschließen, und so die Kommunikation zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Mähren, Schlessien, Böhmen und Oesterreich erleichtern.

b) Die Pressburg-Tyrnauer-Eisenbahn, wodurch Pressburg mit Tyrnau, St. Georgen, Böding und Modern verbunden wird. Diese Bahn ist bereits in der Anlage, geriet aber in's Stocken, und nur ein Theil wird befahren.

Schlussbemerkungen. Da die Gmunden-Budweiser-Bahn, wenn sie fortbestehen soll, nothwendigerweise nach Prag verlängert werden muß; dann aber auch unendlich vortheilhaft sein wird, weil sie Prag und folglich auch Leipzig mit Linz und der Donau-Dampfschiffahrt, sowie mit den Salinen in Oberösterreich und durch die Nordbahn mit Polen verbindet; da ferner die projectirte Eisenbahn von Wien nach Triest nun doch zu Stande kommt, und endlich, da eine Staatsbahn von Wien nach Prag bereits besteht, und eine dritte in der Richtung nach Baiern im Projecte ist; so kann wohl schwerlich ein Staat in Europa oder Amerika ein riesenhafteres und zu

II. Die Dampfschiff-Fahrten auf der Donau, der Save und Kulpa, der Elbe, dem Trannsee und dem adriatischen Meere.

Für die Gegenwart eine der wichtigsten aller Kommunikations-Anstalten, die in Oesterreich zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs errichtet worden sind, ist unstreitig die Dampfschiffahrt, welche einerseits durch die Donau stromaufwärts Oesterreich mit Baiern und Württemberg, und abwärts mit Ungarn und der Türkei, andererseits auf dem adriatischen Meere mit allen levantinischen und jonischen Häfen, so wie mit Griechenland in Verbindung bringt.

Es bestehen zu diesem Zwecke folgende Vereine:

A. Oesterreichische k. k. aussch. privil. Erste Dampfschiffahrt-Gesellschaft auf der Donau bis in die Meere der Levante.

Zwischen Linz, Wien, Pesth, Semlin, Galatz, Barua, Constantinopel, Trapezunt, Salonich, Smirna, Rhodus und der syrischen Küste in Verbindung mit den bairisch-württembergischen Donau-Dampfschiffen und den russischen Dampfbooten auf dem schwarzen Meere.

Diese Anstalt gründet sich auf ein ausschließendes Privilegium und beruht auf einem Vereine von 200 Actionären. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien; die Haupt-Direction und das Central-Gesellschaftsbureau befindet sich am Bauernmarke im Bellegardehof Nr. 582.

Die Verbindung mit allen Häfen und Stationsplätzen, welche die Dampfschiffe auf ihren Fahrten berühren, werden durch 51 Bureaus und Agentenschaften, die den vorzüglichsten Handlungshäusern übertragen sind, unterhalten.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig 13 Flußschiffe von mehr als 1200 Pferdekraft, und 7 Seeschiffe von 774 Pferdekraft.

Abfahrtszeiten der Fluß- und Seeschiffe.

Die Fahrten beginnen in der Regel im Februar und enden im November jeden Jahres. In den Mo-

*) Außer dieser Centralbahn, von welcher bis jetzt folgende Strecken dem Verkehr eröffnet sind:

Bon Mailand nach Treviglio . . .	31	Kilometer.
„ Padua zur Brücke von Benedig . . .	33	„
„ Padua nach Vicenza . . .	30	„
„ Der großen Venezianischen Brücke über die Lagunen . . .	3½	„

7½ Kilometer betragen eine geographische Meile) besteht auch eine von Mailand nach dem Städtchen Monza, der Sommerresidenz des Erzherzogs Vicekönigs, mit einem prachtvollen Schlosse und einem ausgedehnten Parke, 13 Kilometer lang, die erste und älteste italienische Eisenbahn; ferner ist eine weitere Bahn von Mailand nach Como für den Schwelgerhandel sehr wichtig, im Projecte.

naten Mai bis Oktober unterhält die Gesellschaft auch ein Dampfboot auf dem Traunsee, und bringt dadurch Salzburg, Ischl, Gmunden, Linz und Wien in Verbindung. Außerdem sind Fahrten bestimmt: Bairisch-württembergische Dampfschiffe: von Regensburg nach Linz, und von Linz nach Regensburg, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Oesterreichische Dampfschiffe.

Von Linz nach Wien, und von Wien nach Linz, jeden zweiten Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg, und von Preßburg nach Pesth, dann zurück von Pesth nach Preßburg und Wien, jeden Tag eine Fahrt.

Von Wien nach Preßburg und Pesth und von Pesth nach Preßburg und Wien, jede Woche eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Semlin und Drenkowa und von Drenkowa nach Pesth und Gönyö, alle 3 Wochen eine Fahrt mit Remorqueur.

Von Pesth nach Constantinopel, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über Galacz und die Donau-Mündung, das andere Mal über Czerna-Woda und Kustendje.

Von Constantinopel nach Pesth, jede Woche eine Fahrt, abwechselnd einmal über die Donau-mündungen und Galacz, das andere Mal über Kustendje und Czerna-Woda.

Von Constantinopel nach Trapezunt jeden Freitags um 1 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Smyrna jeden Dienstags um 4 Uhr Nachmittags.

Von Constantinopel nach Salonich am 10., 20. und 30. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags, die Wintermonate ausgenommen.

Personen-Gebühren in Conventions-Münze.

Von	nach	Abwärtsfahrt.				Aufwärtsfahrt.			
		I. Platz		II. Platz.		I. Platz.		II. Platz.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Linz	Wien und von Wien nach Linz	8	—	5	20	6	—	4	—
Wien	Preßburg und von Preßburg nach Wien	2	40	1	50	2	—	1	30
"	Pesth und von Pesth nach Wien	9	—	6	—	7	30	5	—
"	Semlin oder Panscowa und von Semlin, Panscowa nach Wien	20	—	13	20	17	30	11	50
"	Drenkowa und von da nach Wien	26	20	17	35	21	30	14	20
"	Widdin Kalasat, und von da nach Wien	34	—	22	40	29	30	19	40
"	Rusgut oder Giurgevo und von da nach Wien	44	—	29	20	39	30	26	20
"	Galacz und Braila, oder von da nach Wien	54	—	36	—	49	30	33	—
"	Konstantinopel und zurück	94	—	66	—	89	30	63	—

Anm. Jeder Passagier hat 50 Pf. W. G. Ge- Konstantinopel aber 100 Pf. — Kinder unter 10 päkte frei, auf Reisen von Wien oder Pesth nach Jahren zahlen nur die Hälfte der Personengebühr.

Kranke Personen können nicht aufgenommen werden. Für eine anständige und billige Verpflegung mittels eigener Restaurateurs ist auf allen Dampfschiffen vorzügliche Sorge getragen. Auf allen ersten Plätzen der zwischen Pesth und Konstantinopel fahrenden Schiffe befinden sich nummerirte Schlafstellen mit

Matrazen, Kopfkissen und Decken, von denen, so lange ihre Anzahl zureicht, jedem Reisenden eine Nummer für die ganze Reisebauer zugewiesen wird.

Auch sind abgesonderte Cabanen gegen eine mäßige Preiserhöhung vorhanden. Für Hunde muß eine besondere Gebühr gezahlt werden.

Frachten = Tarif in Conventions = Münze.

Reise - Route zwischen	Cabinen		Gepäck Uebergewicht pr. Pfd.		Waaren pr. Zentner		Emballirte Wagen ohne Gepäck		Reise- Wägen		Pferde		Hunde		Pianosorte			
	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.	Abw.	Aufw.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Wien und Pesth	6	15	—	—	2	2	50	50	20	15	20	20	15	15	130	130	12	12
Wien und Pesth	12	25	—	—	2	2	54	54	18	20	18	28	25	25	2	2	12	12
Wien und Sem- lin	30	45	—	—	3	3	140	140	46	46	46	46	40	40	3	3	18	18
Wien und Giar- gevo	70	90	—	—	4	4	230	230	70	70	70	70	70	70	6	6	25	25
Wien und Ga- lacz	100	100	—	—	4	4	240	240	80	80	80	80	80	80	6	6	30	30
Wien und Kon- stantinopel	—	—	—	—	4	4	3	3	120	120	120	120	100	100	8	8	45	45
Wien und Pres- burg	6	10	—	—	1	1	24	24	10	8	8	6	8	8	1	1	6	—

Anm. Passagiere, die mit Wägen und Pferden reisen, genießen eine Ermäßigung der halben Fracht auf die Pferde, Wägen in Begleitung von mindestens 4 Personen; ferner Wägen, welche sich die Passagiere mit dem Remorqueur nachsenden lassen, und zweirädrige Wägen zahlen nur $\frac{2}{3}$ des Tarifspriees. Für Reisewägen von ungewöhnlicher Größe wird $\frac{1}{2}$ des Tarifspriees mehr berechnet.

Alle Waaren mit Ausnahme der folgenden, haben die in oben stehendem Frachttarife verzeichneten Gebühren zu entrichten; doppelte Fracht bezahlen: Rosenöl, Blutegel, Seide, und alle Colli über 400 Pfd., die weiter als Orsova gehen, und

über 600 Pfd., die im Inlande bleiben, doch nur von dem Mehrgewichte. Dreifache Fracht zahlen: Bruchsilber, Gold, Silber, schwere und reiche Stoffe, Bernstein, Bäume und Pflanzen, Möbeln, Nürnberg-ger-Salaterie- und Puzwaaren, so wie alle sonstigen umfangreichen Colli, ohne Unterschied des Inhaltes.

Einzelne Colli oder Packets von 1 bis 25 Pfd. zahlen die Hälfte, von 25 bis 50 Pfd. zwei Dritteltheile, und von 50 Pfd. an den ganzen Frachtbetrag eines Zentners.

Zwischen Wien und Pesth zahlen Landesprodukte von Ungarn, unedle Metalle und schwere Artikel von

unbedeutendem Werthe nur 48 kr. pr. Ztr. Schaf- oder Baumwolle 1 fl. 6 kr. pr. Ztr. Diejenigen Artikel, welche der Gefahr oder Unannehmlichkeit wegen von den Passagier-Schiffen ausgeschlossen sind, werden vom Remorquer aufgenommen. Scheidewasser, Vitriolöl und feuergefährliche Gegenstände nimmt derselbe, jedoch nur einmal des Monats in Schleppe. Schieß- und Knallpulver, Glas und ungeschliffener Kalk werden aber in keiner Art angenommen.

Jede Sendung muß mit einem geregelten Frachtbriefe, wozu die Blankets in den Bureaus und Agentien unentgeltlich ausgegeben werden, versehen sein, und Frachtbriefe, welche nicht an bekannte Häuser adressirt sind, haben die genaue Angabe des Charakters und Wohnortes des Adressaten zu enthalten.

Alle Colli werden nur in bester Beschaffenheit übernommen. Die Kisten müssen ohne Ausnahme gut bereift, und Colli, welche weiter als Orsova zu gehen haben, mit Packstuch überzogen sein.

Die Gesellschaft befördert die Waaren auf's Schnellste, und hastet, ohne eine bestimmte Lieferzeit, für die richtige Ablieferung, mit Ausnahme jedoch aller Schaden und Verluste, welche durch Auffahren, Brand, Schiffbruch und Casus fortuitis entstehen. Beschädigungen jeder Art gehören in das Bereich der Affekuranz.

Die Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft befährt seit dem Jahre 1845 mit 2 Dampfschiffen (Karl und Hermine) die D. Heiß.

B. Dampf-Schiff-Fahrt des k. k. privil. österreichischen Lloyd in Triest.

Das Central-Bureau befindet sich zu Triest; außerdem bestehen Agenten in Ancona, Corfu, Patras, Suda, Pyraus oder Athen, Syra, Smirna, den Dardanellen, Constantinopel und Alexandrien.

Der regelmäßige Dienst der Dampfschiffe des Lloyd besteht in den Fahrten nach und von den genannten Städten und Inseln. Auch bestehen regelmäßige Fahrten zwischen Triest und Venedig täglich, zwischen Triest und Ancona, und zwischen Triest und Dalmatien.

Die Anstalt übernimmt Passagiere (Reisende), Briefe, Gold, Präciosen, Edelsteine und alle andern Waaren zur Besorgung.

Die Gebühren für Personen und Frachten, so wie die Abfahrtszeiten und Bedingungen werden stets öffentlich bekannt gemacht, und sind so wie jede gewünschte Auskunft in den Bureaus und bei den Agenten der Gesellschaft zu erhalten.

Passagier-Preis-Tarif für die Fahrten mit Lloyd Dampfschiffen.

	I. Pl.	II. Pl.	III. Pl.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von Triest nach Venedig	7 — 5 —	4 —	—
" " " Pola	4 30 —	3 —	1 30
" " " Fiume	5 —	3 30	1 45
" " " Zara	14 —	9 20	4 40
" " " Spalato	18 —	12 —	6 —
" " " Ragusa	24 —	16 —	8 —
" " " Cattaro	26 —	17 20	8 40
" Pola nach Fiume	2 40	1 40	— 50
" Zara " Spalato	6 —	4 —	2 —
" " " Ragusa	12 —	8 —	4 —
" " " Cattaro	14 —	9 20	4 40
" Spalato nach Ragusa	7 —	3 40	2 20
" " " Cattaro	9 —	6 —	3 —
" Ragusa nach Cattaro	3 —	2 —	1 —
" Triest nach Ancona	45 —	10 —	8 —
" " " Corfu	50 —	40 —	30 —
" " " Patras	65 —	50 —	34 —
" " " Athen	80 —	60 —	40 —
" " " Syra	85 —	63 —	42 —
" " " Salonich	90 —	70 —	45 —
" " " Konstant.	100 —	75 —	50 —

C. R. R. priv. Elbe-Dampfschiff-Fahrt zwischen Prag und Dresden.

Eine der neuesten Einrichtungen. Das Bureau befindet sich zu Prag am Graben. In Prag werden die Reisetarten im Bureau, an den Zwischenorten aber auf dem Schiffe gelöst. Die Abfahrtszeiten sind:

Von Prag um 4 Uhr, von Dberzistwy um 7 und von Dresden um 5 Uhr Früh.

Ankunft: abwärts, in Dresden um 6 bis 7 Uhr Abends; aufwärts: in Prag den zweiten Tag Mittags von 12 bis 1 Uhr. Fahrpreise in C. M. mit 40 Pfd. Freigezüge.

	I. Plaz.	II. Plaz.
	9 fl.	6 fl. — kr.
Von Prag nach Dresden	9 fl.	6 fl. — kr.
" Dberzistwy nach Dresden	8 "	5 " 20 "
" Dresden nach Prag	7 "	5 " — "
" " " Dberzistwy 6 "	6 "	4 " 21 "

Zwischenstationen: Raubnitz, Leitmeritz, Lobositz, Aussig, Tetzen, Niedergrund, Herrnskretsch, Schandau, Königstein, Rathen und Pirna.

Wenn der Wasserstand der Moldau es nicht erlaubt, Prag zu erreichen, so ist die Kommunikation zwischen Prag und Dberzistwy durch Stellwagen und Separat-Kaleschen hergestellt.

Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte. —
Extra-Gewichtsgebühr von Prag nach Dresden oder
zurück ist 2 kr. C. M. pr. Pfund.

D. Traunsee-Dampfschiff-Fahrt in Ober- Oesterreich.

Von Gmunden nach Ebensee fährt das Dampf-
schiff täglich viermal, nämlich: um 7 und 11 Uhr
Vormittags und um 2½ und 5 Uhr Nachmittags,
1. Platz 40 kr., 2. Platz 20 kr.

E. Dampfschiff-Fahrt auf den Flüssen Save und Kulpa.

Die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf
den Flüssen Save und Kulpa haben im Monat Sep-
tember 1844 mit 1 Dampfschiff Floridsdorf begon-
nen und sind dergestalt geordnet, daß dieselben bis
auf weitere Bestimmungen monatlich 2 Mal, und
zwar so viel wie möglich immer am 1. und 15.
jeden Monats von Sissek nach Semlin, und am 6.
und 21. von Semlin nach Sissek statt finden.

Bureau und Agentien sind: In Sissek im Bureau
der Gesellschaft, Jassenovac, Alt-Gradiška, Brood,
Kupanje, Mitrowitz, Klenak, Semlin, Pancevoa.

Tarif für Kajüten-, Cabanen-, und Verdeckt-Passagiere, Wagen und Pferde.

	Kajüte		Bett in der Kajüte		Privat-Cab. mit 2 Betten		Privat-Cab. mit 1 Bett		Verdeckt fl. kr.	Wagen fl. kr.	Pferde fl. kr.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
Von Sissek nach Jassenovac	2 30	2 30	7 30	5 —	1 40	5 20	4 10				
" " " Alt-Gradiška	3 40	2 30	7 30	5 —	2 30	7 30	6 10				
" " " Brood	6 10	2 30	7 30	5 —	4 10	12 20	10 10				
" " " Kupanje	8 30	5 —	15 —	10 —	5 40	17 —	14 10				
" " " Mitrowitz	11 40	5 —	15 —	10 —	7 50	23 20	19 20				
" " " Klenak	12 30	5 —	15 —	10 —	8 20	25 —	20 20				
" " " Semlin	15 —	5 —	15 —	10 —	10 —	30 —	25 —				

Tarif für Kaufmanns-Güter.

Von Sissek nach Jassenovac 15 kr., von Jasse-
novac nach Alt-Gradiška 5 kr., von Alt-Gradiška
nach Brood 8 kr., von Brood nach Kupanje 8 kr.,
von Kupanje nach Mitrowitz 8 kr., von Mitrowitz
nach Klenak 5 kr., von Klenak nach Semlin 10 kr.

Von Semlin nach Klenak 12 kr., von Klenak nach
Mitrowitz 5 kr., von Mitrowitz nach Kupanje 11 kr., von
Kupanje nach Brood 12 kr., von Brood nach Alt-Gradiška
12 kr., von Alt-Gradiška nach Jassenovac 10 kr.
von Jassenovac nach Sissek 16 kr.

Bothen-Einfuhr.

Von Baden, in der Kärtnerstraße beim Erzher-
zog Karl Nr. 968.
" Guntramsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091.
" Korneuburg, am Bauernmarke, Dienstags
und Freitags in der Seidenhandlung zu
treffen.
" Krems, bei der heiligen Dreifaltigkeit am
Rienmarkt Nr. 497.

Von Mistelbach, in der Leopoldstadt zum Widder
Nr. 170.
" Mödling, am neuen Markt, zum Schwan,
Nr. 1045.
" Neulengbach, zu Mariaschilz beim goldenen
Kreuz.
" Perchtoldsdorf, im Matschakerhof Nr. 1091.
" Preßburg, am hohen Markte, im Moseri-
schen Hause Nr. 445.

Bevölkerung der größten europäischen Städte.

London	2,000,000	Glasgow	220,000	Barcelona	130,000
Paris	1,000,000	Liverpool	200,000	Leeds	124,000
Konstantinopel	598,000	Venedig	190,000	Zürin	122,000
Petersburg	500,000	Palermo	171,000	Prag	120,000
Wien	400,000	Mailand	170,000	Kopenhagen	120,000
Neapel	400,000	Madrid	260,000	Brüssel	120,000
Moskau	400,000	Birmingham	160,000	Marseille	120,000
Berlin	300,000	Rom	152,000	Halifax	110,000
Dublin	250,000	Warschau	150,000	York	108,000
Lissabon	250,000	Lyon	150,000	Bristol	104,000
Manchester	250,000	Edinburg	150,000	München	100,000
Amsterdam	220,000	Hamburg	130,000	Adrianopel	100,000

III. Abschnitt.

Auszug aus dem neuen Stämpel- und Taxgesetze für alle Kronländer der k. k. österr. Monarchie, vom 9. Febr. 1850.

Unentbehrlich für jeden Staatsbürger.

Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, (giltig für alle Kronländer, in welchem das allerhöchste Stämpel- und Tax-Gesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau), wodurch an die Stelle des ersten Theiles dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stämpel-Gesetzes vom 16. September 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchtaxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Mit Rücksicht auf die durch die Entlastung des Bodens in den Verhältnissen eines großen Theiles der Grundbesitzungen eingetretenen Aenderungen, dann auf die vollführte oder in der Ausführung begriffene Umgestaltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichtsverfassung, und in Erwägung der hieraus in gesteigertem Maße hervorgehenden unabweislichen Nothwendigkeit, die zur Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte führenden Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, haben Wir über das Einrathen Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der §§. 27, 120 und 121 der Reichsverfassung die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit folgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat in den Kronländern, in denen das Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 wirksam ist, dann in dem Großherzogthume Krakau vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

II. Mit diesem Tage haben der 1. Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, sammt den auf denselben Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen, insoweit sie in dem neuen provisorischen Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, dann die über die Gerichts- und Grundbuchtaxen bestehenden Gesetze und Vor-

schriften und das in dem Großherzogthume Krakau bisher aufrecht erhaltene Stämpelgesetz vom 16. September 1833 außer Anwendung zu treten; der zweite Theil des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 hat fortan in Wirksamkeit zu verbleiben.

III. Die bis zum 1. Mai 1850 giltigen Gesetze und Vorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

- Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitfachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Acten-Parolurkundung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattgefunden hat;
- bei Einantwortungen von Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken auf den Todesfall, wenn der Erblasser, der Geschenkgeber oder die Person, durch deren Tod die Erwerbung des Nachlasses, oder der vermachten oder geschenkten Sache bedingt ist, vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes verstorben ist;
- bei andern, als den unter a und b aufgeführten amtlichen Ausfertigungen oder bei Zeugnissen, die amtlich erteilt werden, wenn die Eingabe, über welche die Ausfertigung oder das Zeugniß erfolgt, vor dem 1. Mai 1850, bei der Behörde oder einem zur Uebnahme ermächtigten Amte eingebracht wurde;
- bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher, wenn diese vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes angebracht wurden;
- bei dem nach dem neuen Gesetze der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäften, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurden, insbesondere jenen, durch welche das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchrecht einer unbeweglichen Sache erworben wird, wenn darüber eine Rechtsurkunde vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgefertigt und der durch das bisherige Gesetz bestimmten Stämpelpflicht Genüge geleistet wurde. Für Rechtsges-

schäfte, rücksichtlich deren diese Bedingung nicht erfüllt worden ist, haben die zur Anzeige des Rechtsgeschäftes mit dem §. 44 des neuen provisorischen Gesetzes vorgezeichneten Fristen vom 1. Mai 1850 an zu laufen. Wird die Anzeige binnen dieser Fristen eingebracht, ohne daß, sofern eine Gesetzesübertretung stattgefunden hätte, dieselbe früher zur Kenntniß der Gefällsbehörden gelangt war, so ist sich bloß auf die Einhebung der nach dem neuen Gesetze entfallenden einfachen Gebühr zu beschränken und eine Strafverhandlung nicht einzuleiten;

f) bei allen andern vor dem 1. Mai 1850 errichteten Urkunden und Schriften und den vor diesem Zeitpunkte überreichten Eingaben, deren Beilagen und Rubrik-Ab-schriften. Für die im Auslande oder gebührenfreien Inlande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. Mai 1850 in das gebührenpflichtige Inland übertragen wurden, hat die mit dem §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämpfung von dem gedachten Tage an zu laufen. Von diesen Rechtsurkunden, dann anderen vor dem ersten Mai 1850 ausgestellten Urkunden und Schriften, welchen nach dem bisherigen Gesetze, die bedingte Stämpelfreiheit zukommt, ist wenn dieselben nach dem 30. April 1850 zur Gebührentrichtung gebracht werden, die Gebühr nach dem Ausmaße des neuen provisorischen Gesetzes einzubezahlen.

g) Bei Handels- und Gewerbsbüchern, von welchen die, in dem früheren Gesetze vorgeschriebenen Gebühren entrichtet wurden. Deren Fortführung wird gestattet. Die Bücher, welche nach dem bisherigen Gesetze nicht stämpelpflichtig waren, müssen dagegen, sofern der Steuerpflichtige es nicht vorzieht, dieselben mit dem Tage vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abzuschließen, und für die späteren Eintragungen neue gehörig gestämpelte Bücher zu verwenden, bis zum 15. Mai 1850 der Gebührentrichtung nach der Gesamtbogenzahl unterzogen werden.

IV. Die Urkunden, welche über ein vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft zur Uebertragung des Eigentumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches einer unbeweglichen Sache errichtet, jedoch nicht vor dem 1. Mai 1850 in die öffentlichen Bücher eingetragen wurden, sind bis Ende Junius 1850 den zur Einhebung der Gebühr bestellten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, um dadurch die in der Anmerkung 6 zur Tarifnote 55 A. b. und E. gestattete Nachweisung über die erfolgte Entrichtung der nach den ältern gesetzlichen Anordnungen entfallenden Gebühren zu leisten. Die Bestätigung über die erfolgte Vorlegung der Urkunde wird auf derselben von dem Amte angefertigt. Ohne diese Bestätigung wird das Stämpelzeichen auf den von einem früheren Tage ausgestellten, in die öffentlichen Bücher nicht bereits eingetragenen Urkunden bei den Eintragungen dinglicher Rechte, die nach dem 30. Juni 1850 angefordert werden, nicht als die Nachweisung der erfüllten Gebührenschrift angesehen, und es hat der Schlußsatz jener Anmerkung 6 in Anwendung zu treten.

V. Wir wollen gestatten, daß hinsichtlich der Urkunden und Schriften, denen zufolge dieses Gesetzes die Gebührenschrift zusteht, die aber nach den außer Wirksamkeit

tretenden Vorschriften die Befreiung nicht zu genießen hatten, Niemand, wenn nicht das Strafverfahren bereits vor dem 1. Mai 1850 eingeleitet wurde, in Strafe gezogen oder zu einer nachträglichen Gebührentrichtung verhalten werden soll.

VI. Auch bewilligen Wir, daß diejenigen, welche wegen einer vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten stämpelpflichtigen, und entweder ungekämpelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift bei der Entdeckung der Gesetzesübertretung einer Strafe unterliegen würden, von jeder Strafverhandlung frei zu lassen sind, wenn sie, ohne daß die Übertretung der Behörde angezeigt oder auf eine andere Art bekannt wurde, die gedachte Urkunde oder Schrift der die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörde bis zum 1. Mai 1850 vorlegen und die Gebühr nach dem Ausmaße des zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzes berichtigten.

VII. Die bisher einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen vom Gesetze zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht, bleiben innerhalb der Grenzen der bisherigen Bewilligung aufrecht.

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung des beigeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 9. Februar im Eintausend Achthundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph.

L. S.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Brud. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Scala I.

(Wechsel-Scala)

über	bis	100 fl.	200 fl.	300 fl.	400 fl.	500 fl.	600 fl.	700 fl.	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	1200 fl.	1500 fl.	2000 fl.	3000 fl.	4000 fl.	5000 fl.	6000 fl.	8000 fl.	10000 fl.	12000 fl.	15000 fl.	20000 fl.	25000 fl.	30000 fl.	35000 fl.	40000 fl.
		100 fl.	200 fl.	300 fl.	400 fl.	500 fl.	600 fl.	700 fl.	800 fl.	900 fl.	1000 fl.	1200 fl.	1500 fl.	2000 fl.	3000 fl.	4000 fl.	5000 fl.	6000 fl.	8000 fl.	10000 fl.	12000 fl.	15000 fl.	20000 fl.	25000 fl.	30000 fl.	35000 fl.	40000 fl.

über 40000 fl. ist von je 2000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll anzunehmen ist.

Scala II.

für andere nach dem Werthe des Gegenstandes stämpelpflichtige Urkunden mit Ausschluß jener der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen

über	bis	20 fl.	— fl.	3 fr.
20 fl.	40	—	6	—
40	70	—	10	—
70	100	—	15	—
100	200	—	30	—
200	300	—	45	—
300	400	1	—	—
400	800	2	—	—
800	1200	3	—	—
1200	1600	4	—	—
1600	2000	5	—	—
2000	2400	6	—	—
2400	3200	8	—	—
3200	4000	10	—	—
4000	4800	12	—	—
4800	5600	14	—	—
5600	6400	16	—	—
6400	7200	18	—	—
7200	8000	20	—	—

über 8000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgelübhr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als voll anzunehmen ist.

Gebühren,

welche aus Veranlassung der bei den öffentlichen Behörden und Aemtern angebrachten Verhandlungen über Privat-Angelegenheiten entrichtet werden müssen.

Stämpel, fl. fr.

I. Alle Eingaben, die von Privatpersonen bei dem Landesfürsten, dem Reichstage, den Landtagen, den Kreis-, Bezirks- und Gemeindevertretungen, so wie bei öffentlichen Anstalten, Behörden oder Aemtern, oder den ihre Stelle vertretenden Amtspersonen überreicht werden; jeder Bogen

Ausnahmen:

a) Gesuche um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung zum Gewerbsbetriebe oder zu andern Unternehmungen und Erwerbsgeschäften (A. B. der Advokatur, einer öffentlichen Agentie u. s. w.); jeder Bogen

b) Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis, Ertheilung eines Adjutums, Verleihung einer öffentlichen Anstellung (mit Ausschluß der Plätze der Dienerschaft) oder einer Pfründe; jeder Bogen

c) Gesuche um Ausfertigung von Plektations- und andern Edicten; jeder Bogen

d) Gesuche um Waaren Ein-, Aus-, und Durchfuhr-Pässe, dann um Bezugsbewilligung außer Handel gesetzter Waaren; jeder Bogen

e) Gesuche um Errichtung, Erweiterung, Umwandlung, Veräußerung oder Verschuldung eines Fideicommisses; jeder Bogen

f) Vorstellungen und Recurse gegen Entscheidungen einer untern Instanz im gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfahren; jeder Bogen

g) Außerordentliche Gnadengesuche im Gefalls-Strafverfahren; jeder Bogen

h) Appellations- und Revisionsanmeldungen, die Appellations- oder Revisionsbeschwerde mag darin zugleich enthalten sein oder nicht, dann Recurse:

aa) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; der erste Bogen jeder folgende Bogen

bb) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. aber 200 fl. nicht übersteigt, wenn sie gegen Incidenz-Urtheile, oder gegen Urtheile über die Auflegung des ewigen Stillschweigens, über Klagen wegen Besitzstörungen, über Prioritätsklagen im Concurse und bei Meistbithvertheilungen, über die Gültigkeit der Aufkündigung eines Pacht- oder Mietbvertrages oder über Liquidationen im Concurse gerichtet sind; der erste Bogen jeder folgende Bogen

cc) wenn sie gegen anderweitige Endurtheile in streitigen Verfahren gerichtet sind; der erste Bogen jeder weitere Bogen

i) Alle andern gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen

II. Duplicate der Eingaben, wie die Eingaben selbst.

III. Rubriksabschriften, welche mit den Eingaben selbst überreicht oder zu Protokoll gebracht werden; jeder Bogen

IV. Beilagen, welche von den Parteien den stämpelpflichtigen Eingaben oder Protokollen zugelegt werden; jeder Bogen

V. Protokolle:

a) wenn sie die Stelle einer Eingabe der Rechtsurkunde vertreten, unterliegen in Absicht auf die Stämpelpflicht den für diese Eingaben oder Urkunden geltenden Bestimmungen; doch ist, wenn sie nicht gebührenfrei sind, der mindeste Stämpelbetrag für jeden Bogen

b) andere Protokolle

aa) die von einem Gerichte aufgenommen werden:

1) wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt; jeder Bogen

2) in allen übrigen Fällen; jeder Bogen

bb) wenn sie von andern Behörden aufgenommen werden, über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten, dann über Besande, Schätzungen, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen, um welche ein Private Befuß der Ertheilung eines amtlichen Zeugnisses ansucht jeder Bogen

VI. Abschriften:

Stämpel, fl. fr.

— 30

— 30

— 30

— 6

1 —

— 15

4 —

— 15

— 6

— 6

— 6

— 15

— 30

— 30

— 30

— 30

— 30

— 15

— 6

— 15

— 15

Stämpel.
fl. fr.

a) ämtliche nicht vidimirte jeder Bogen . . .	—	15
b) ämtliche vidimirte, worunter auch Vergleichs-Intimationen und Beweggründe civilgerichtlicher Erkenntnisse gehören; jeder Bogen	—	30
c) nicht ämtliche vidimirte; jeder Bogen VII. Auszüge:	—	15
a) aus Landtafeln, Grund-, Hypotheken, Versch- und Notifikationsbüchern, aus Vergbüchern, Gewerb- Vormerkungsbüchern u. dgl. so wie die Depostenextracte; jeder Bogen . . .	—	30
b) aus den inländischen Catastral-Vermessungs-Protokollen, dann aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberregistern; jeder Bogen VIII. Reiseurkunden Pässe, Passierscheine zu Reisen über acht Tage, Geleitscheine, Heimatscheine u. dgl.);	—	15
a) für Diensthofen, Gesellen, Lehrlingen, Tagelöhner, Arbeiter u. dgl., so wie Wanderbücher überhaupt; von jeder Ausfertigung	—	6
b) für andere Personen; von jeder Ausfertigung	—	30
IX. Diplome, Privilegien-Urkunden, Patente, Lizenzen, Meißer- und Bürgerrechts-Urkunden, Flaggenpatente und Cabotage-Lizenzen, Hausirpässe, und andere Befähigungsdecree; jeder Bogen	—	30
X. Duplicate, die auf Ansuchen einer Partei von einer ämtlichen Ausfertigung ausgestellt werden; jeder Bogen . . .	—	30

Gebühren,

welche von der Festsetzung, Erwerbung, Anerkennung, Befestigung, Ausübung oder Aufhebung eines Civilrechtes und den hierzu dienenden Hilfsmitteln erhoben werden.

Gebühr
in Procenten
des Werthes.

Gebühren von Rechtsgeschäften.

I. Vermögens-Übertragungen von Todeswegen, sie mögen in Folge Testaments, oder Erbvertrages, einer Schenkung auf den Todesfall, eines Abvitalitätsvertrages oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge (ab intestato) geschehen:

a) wenn sie von Aeltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkömmlinge, und umgekehrt, an Wahlkinder oder an den zur Zeit des Todes des Erblassers nicht getrennten Ehegatten erfolgen:

aa) im Falle der Gesamtnachlass ohne Abzug der Schulden 50 fl. nicht übersteigt, sind (gebührenfrei)

bb) in allen übrigen Fällen 1%

b) wenn sie an entferntere Verwandte, bis einschließig der Geschwisterkinder, erfolgen 4%

c) wenn sie an Personen erfolgen, welche zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (an Diensthofen,

Handlungs-Commis, Gesellen u. dgl.) und wenn die hinterlassene Kapitalsumme nicht mehr als 500 fl., oder die hinterlassene Rente nicht mehr als 50 fl. jährlich beträgt 1%

d) in allen übrigen Fällen 3%

Anmerkung. Ist der Gegenstand der Vermögensübertragung eine unbewegliche Sache (ein Haus oder Grundstück) so muß von dem Werthe desselben noch überdies entrichtet werden

e) Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und geistliche Pfründen entrichten für den Besitz einer unbeweglichen Sache, welche eine Rente gewährt, nach je 10 Jahren eine Abgabe (ein Gebühren-Äquivalent, Erbsteuer-Äquivalent) von II. Schenkungen unter Lebenden, und zwar beweglicher Sachen, wenn sie nicht sogleich übergeben werden, und unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den letzteren (worunter auch unentgeltlich ertheilte Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungen, Verzichtleistungen auf Rechte zu Gunsten eines Andern, unentgeltliche Abtretungen von Rechten, Einräumungen von Dienstbarkeiten u. dgl. gehören):

a) wenn sie zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Ehegatten, zwischen Aeltern und ehelichen oder unehelichen Kindern und deren Nachkömmlingen, zwischen Wahlältern und Wahlkindern erfolgen 1%

b) wenn sie zwischen andern Verwandten bis einschließig der Geschwisterkinder erfolgen

c) in allen übrigen Fällen 4%

Anmerkung. Ist der Gegenstand der Schenkung eine unbewegliche Sache, so ist von dem Werthe derselben noch überdies zu entrichten

III. Übertragungen des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf, Tausch, Ehepacten, Gesellschaftsverträge u. dgl.), dann die Einräumung des Kaufrechtes auf unbewegliche Güter, wenn sie nicht von Todeswegen geschehen 3 1/2%

Anmerkung. Ueber den Stämpel, mit welchem die bezüglichen Vertrags-Urkunden versehen sein müssen, siehe die dritte Rubrik. Erfolgt die Übertragung durch Urtheil, so sind die in der vierten Rubrik aufgeführten Gebühren zu entrichten.

IV. Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Güter, oder auf eine denselben gleich gestaltene Gerechtfame (bei Supereindeleibungen z. B.), und zwar sowohl Intabulationen als Pränotationen.

A) wenn es sich um die Erlangung des Eigenthumsrechtes, der Dienstbarkeit,

Gebühr
in Procenten
des Werthes.

1%
3%

1 1/2%

2%

1%

4%
8%

1 1/2%

3 1/2%

des Fruchtgenusses oder Gebrauches handelt,

a) und wenn für die stattfindende Vermögens-Übertragung unter Lebenden, oder von Todeswegen bereits die oben angegebene Gebühr entrichtet wurde, sind (gebührenfrei)

b) wenn diese Gebühr nicht entrichtet wurde

B) wenn es sich um die Erwerbung eines andern Rechtes (z. B. des Pfandrechtes oder einer Grunddienbarkeit) handelt,

a) und die Sache schätzbar ist

b) wenn die Sache nicht schätzbar ist, kommt eine fixe Gebühr von 30 kr. zu entrichten.

C) Löschungen eines eingetragenen Rechtes sind (gebührenfrei)

D) Eintragungen, die in Vollstreckung des Patentgesetzes vom 7. September 1848 über die Grundentlastung erfolgen, sind (gebührenfrei) Anmerkung. Die nach dem Werthe sich richtenden Eintragungsgebühren sind nie geringer als mit 30 kr. zu bemessen.

Bei Simultanhypotheken ist die oben angegebene Procentual-Gebühr nur einmal, dagegen eine fixe Gebühr von 30 kr. aber dann zu entrichten, wenn eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche in den Büchern verschiedener Ämter angefügt wird.

Diese fixe Gebühr von 30 kr. ist auch dann zu entrichten, wenn im Proceßzuge, oder im Executionswege zu Gunsten des bereits mit seinem Rechte eingetragenen erscheinenden Streittheiles eine Eintragung bewilligt wird (bei executiven Einverleibungen); dann

wenn die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter die Theilhaber stattfindet.

Urkunden-Stempel.

Stempel
fl. kr.

I. Urkunden über Geschäfte, welche eine Vermögensübertragung oder Rechtsbefestigung in sich schließen:

A) wenn die Leistung oder Gegenseistung eine schätzbare Sache ist;

a) Wechsel.

aa) die im Inlande ausgestellt, und nicht später als 6 Monate vom Tage der Ausstellung an im gebührenpflichtigen Inlande zahlbar sind, dann Wechsel, die zwar im Auslande ausgestellt, aber ins gebührenpflichtige Inland übertragen, und nicht später als 12 Monate vom Tage der Ausstellung an daselbst zahlbar sind. (Werthstempel nach Scala I.)

bb) Alle anderen Wechsel (Werthstempel nach Scala II.)

cc) Wird ein Wechsel auf Sicht, wenn er im Inlande ausgestellt ist, binnen 6 Monaten, wenn er im Auslande ausgestellt ist, binnen 12 Monaten vom Tage der Ausstellung an gerechnet, nicht zur Zahlung präsentiert, so ist nach Ablauf dieser Zeiträume derjenige Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, als nach Scala I., nachträglich zu entrichten.

dd) Secunda- und Tertiawechsel, dann Wechsel-Copien, welche girirt werden, sind nach den unter aa und bb aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

ee) Wechselprolongationen, wenn sie bei inländischen Wechseln 6 Monate, bei ausländischen 12 Monate nicht überschreiten, unterliegen den in aa und bb angegebenen Gebühren; — überschreitet die Prolongation die genannten Zeiträume (Werthstempel nach Scala II.)

ff) Ist die durch den Wechsel begründete wechsellmäßige Verpflichtung erloschen, oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Pfandrechtes intabulirt oder pränotirt, und war er bloß nach Scala I. oder nach den bisher geltend gewesenen Bestimmungen für Wechsel gestempelt, so ist der Betrag, um welchen nach Scala II. die Gebühr höher entfallen wäre, nachträglich zu entrichten.

gg) Acceptationen, Girt, Bürgschaften (Aval) und Empfangsbekäntigungen (Acquit), die auf den gebührenfreien, oder nach Scala I. gestempelten Wechseln aufgetragen werden, sind gebührenfrei.

h) Schenkungsurkunden:

aa) bei Schenkungen auf den Todesfall, dann bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die nicht sogleich übergeben werden, oder unbeweglicher Sachen, wie auch des Fruchtgenusses oder anderer Dienstbarkeiten von den letzteren; jeder Bogen

bb) bei Schenkungen unter Lebenden beweglicher Sachen, die sogleich übergeben werden (Werthstempel nach Scala II.)

c) Urkunden, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuss oder das Gebrauchrecht einer unbeweglichen Sache unter Lebenden übertragen wird; jeder Bogen

d) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (z. B. Advititätsverträge, Erbverträge); jeder Bogen

doch sind Testamente und Codicille gebührenfrei.

e) Urkunden über andere Rechtsgeschäfte dieser Art (z. B. Anweisungen, Cessionen, Bestandverträge, Bürgschaftsurkunden, Schuldscheine, Quittungen, Kaufverträge, Kaufverträge, Stiftbriefe, Vergleich u. s. w.) (Werthstempel nach Scala II.)

Wenn in den hier aufgeführten Fällen der

— 15

— 15

— 15

A. A n s w e i s

sämmlicher Briefsammlungen in der Stadt und den Vorstädten mit Angabe der Aufstellungs-
orte und der Briefabfertigungsstunden.

Num. d. Briefsamml. Classe d. Briefsamml.	Straße und Haus-Nummer.	Abholung der Briefe zur Post.					Num. d. Briefsamml. Classe d. Briefsamml.	Straße und Haus-Nummer.	Abholung der Briefe zur Post.					
		1.	2.	3.	4.	5.			1.	2.	3.	4.	5.	
		Vormit- tag		Nach- mittag					Fr.	Vo mit- tag		Nach- mittag		
		Fr.								Fr.				
1	Stadt, Leimoldstraße	6 ^{3/4}	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	49	Spitzberg, Fuhrmannsg.	50	6 ^{1/2}	8	10	2	4
2	„ Strauchgasse	6 ^{3/4}	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	50	„ Ailberchenfeld, Hauptstraße	181	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
3	„ am Post	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	51	„ „ „ „ „ „	260	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
4	„ Currentgasse	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	52	„ „ „ „ „ „	27	6 ^{1/2}	8	10	2	4
5	„ Rischelsteige	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	53	Josefsstadt, Kaiserstraße	15	6 ^{1/2}	8	10	2	4
6	„ hohen Markt	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	54	„ lange Gasse	15	6 ^{1/2}	8	10	2	4
7	„ Brandstätt	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	55	„ Neue Wieden, Hauptstraße	694	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
8	„ Kärnthnerstraße	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	56	„ Magdaleneogr., Bergstraße	26	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
9	„ Raubensteinergasse	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	57	„ An der Wien	33	6 ^{1/2}	8	10	2	4
10	„ Franziskanerplatz	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	58	„ Laingrube, Rothgasse	162	6 ^{1/2}	8	10	2	4
11	„ Eingelstraße	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	59	„ Gumpendorf, Hauptstraße	116	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
12	„ Goldschmidtgasse	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	60	„ „ „ „ „ „	392	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
13	„ Spingelgasse	7	8 ^{1/2}	10 ^{1/2}	2 ^{1/2}	4 ^{1/4}	61	„ „ „ „ „ „	24	6 ^{1/2}	8	10	2	4
14	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	62	„ „ „ „ „ „	46	6 ^{1/2}	8	10	2	4
15	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	63	„ „ „ „ „ „	99	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
16	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	64	„ „ „ „ „ „	573	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
17	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	65	„ „ „ „ „ „	743	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
18	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	66	„ „ „ „ „ „	522	6 ^{1/2}	8	10	2	4
19	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	67	„ „ „ „ „ „	771	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
20	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	68	„ „ „ „ „ „	470	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
21	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	69	„ „ „ „ „ „	1	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
22	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	70	„ „ „ „ „ „	402	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
23	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	71	„ „ „ „ „ „	442	6 ^{1/2}	8	10	2	4
24	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	72	„ „ „ „ „ „	312	6 ^{1/2}	8	10	2	4
25	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	73	„ „ „ „ „ „	123	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
26	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	74	„ „ „ „ „ „	33	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
27	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	75	„ „ „ „ „ „	61	6 ^{1/2}	8	10	2	4
28	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	76	„ „ „ „ „ „	1	6 ^{1/2}	8	10	2	4
29	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	77	„ „ „ „ „ „	115	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
30	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	78	„ „ „ „ „ „	224	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
31	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	79	„ „ „ „ „ „	240	6 ^{1/2}	8	10	2	4
32	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	80	„ „ „ „ „ „	278	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
33	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	81	„ „ „ „ „ „	33	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
34	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	82	„ „ „ „ „ „	343	6 ^{1/2}	8	10	2	4
35	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	83	„ „ „ „ „ „	22	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}
36	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	84	„ „ „ „ „ „	543	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}
37	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	85	„ „ „ „ „ „	517	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
38	„ „ „ „ „ „	6 ^{3/4}	8 ^{1/4}	10 ^{1/4}	2 ^{1/4}	4 ^{1/4}	86	„ „ „ „ „ „	454	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
39	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	87	„ „ „ „ „ „	413	6 ^{1/2}	8	10	2	4
40	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	88	„ „ „ „ „ „	316	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
41	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	89	„ „ „ „ „ „	701	6 ^{1/2}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
42	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	90	„ „ „ „ „ „	95	6 ^{1/2}	8	10	2	4
43	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	91	„ „ „ „ „ „	1	6 ^{1/2}	8	10	2	4
44	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	92	„ „ „ „ „ „	405	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}
45	„ „ „ „ „ „	6	7 ^{1/2}	9 ^{1/2}	1 ^{1/2}	3 ^{1/2}	93	„ „ „ „ „ „	65	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
46	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}	94	„ „ „ „ „ „	531	6 ^{1/4}	7 ^{3/4}	9 ^{3/4}	1 ^{3/4}	3 ^{3/4}
47	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	95	„ „ „ „ „ „	479	6 ^{1/2}	8	10	2	4
48	„ „ „ „ „ „	6 ^{1/2}	8	10	2	4	96	„ „ „ „ „ „	7	1	..	

Ausweis

B. über die in der Umgebung Wiens befindlichen Briefsammlungen mit Angabe der Aufstellungsorte und der täglich zwischen denselben und dem Central-Brief-Auf- und Abgabensamte stattfindenden Expeditionen.

Briefsammlung.	Von dem Centralamte zur Briefsamml.		Von der Briefsamml. zum Centralamte.	
	Im Sommer	Im Winter.	Im Sommer.	Im Winter.
Brannhirschen	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Bertholdsdorf	Täglich zwei Expeditionen, mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, die eine Vorm., die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Döbling	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
	3 " 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Dornbach	8 " 11 " Vormitt.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
	4 " Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Floridsdorf	11 " Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 u. 11 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.
	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	3 u. 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.	5 Uhr Abends.	5 Uhr Abends.
Fünshaus	11 Uhr Vormittag.	11 Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Gaudenzdorf	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Grinzing	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Heiligenstadt	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.	9 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Hernals	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormittag.
	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittag.	2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
Hitzing	9 u. 11 Uhr Vormitt.	11 " Vormittag.	7 und 9 Uhr Vorm.	8 Uhr Vormittag.
	3 u. 5 " Nachmitt.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 " Nachmittag.
Simberg	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachm.		Täglich zwei Expeditionen mittelst der W. Brucker Eisenbahn, die eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Sütteldorf	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 Uhr Vormittag.	7 und 9 Uhr Vormitt.	10 Uhr Vormittag.
	3 Uhr Nachmittag.	3 " Nachmittag.	1 Uhr Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Tinzersdorf	12 " Mittags.	12 " Mittags.	7 " Früh.	7 " Früh.
Klosterneuburg	10 " Vormittag.	10 " Vormittag.	7 " " "	7 " " "
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Wiesing	Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn eine Vormittag, die andere Nachmitt.		Täglich zwei Expeditionen mittelst d. W. Gloggn Eisenbahn, eine Vormittag, die andere Nachmitt.	
Mauer	10 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
	3 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.	2 " Nachmittag.
Meldling	11 " Vormittag.	11 " Vormittag.	9 " Vormittag.	9 " Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.	1 " Nachmittag.
Neulerchenfeld	8 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	7 $\frac{1}{2}$ u. 9 $\frac{1}{2}$ u. Vorm.	8 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittag.
	4 Uhr Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmitt.	2 $\frac{1}{4}$ " Nachmitt.
Rufsdorf	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	u. 9 Uhr Vormittag.	10 Uhr Vormittag.
	3 und 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	2 " Nachmittag.
Penzing	9 u. 12 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 " 9 " Vorm.	8 " Vormittag.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 " 3 " Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmitt.
Mustendorf	11 Uhr Vormittag.	11 " Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittag.	8 $\frac{1}{2}$ " Vormitt.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ " Nachmitt.
Simmering	10 " Vormittag.	11 " Vormittag.	7 Uhr Früh.	8 Uhr Vormittag.
	4 " Nachmittag.	4 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.	3 " Nachmittag.
St. Veit (Ober-)	9 u. 11 Uhr Vorm.	11 " Vormittag.	6 $\frac{1}{2}$ u. 8 $\frac{1}{2}$ u. Früh.	7 $\frac{1}{2}$ Uhr Früh.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	12 $\frac{1}{2}$ u. 2 $\frac{1}{2}$ u. Nachm.	1 $\frac{1}{2}$ " Nachmittag.
St. Veit (Unter-)	9 u. 11 " Vorm.	11 " Vormittag.	7 u. 9 Uhr Vormittag.	8 Uhr Vormittag.
	3 u. 5 " Nachm.	3 " Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmitt.	2 " Nachmittag.
Südbahnhof	9 u. 12 u. Mitt.	9 u. Fr., 12 u. Mitt.	7 Uhr Früh.	7 " Früh.
	6 Uhr Abends.	6 Uhr Abends.	2 u. 4 Uhr Nachmitt.	2 u. 4 Uhr Nachm.
Währing	9 u. 11 Uhr Vorm.	9 u. 11 Uhr Vorm.	7 u. 9 " Vormittag.	8 u. 10 " Vorm.
	3 u. 11 " Nachm.	3 Uhr Nachmittag.	1 u. 3 " Nachmittag.	2 Uhr Nachmittag.

Uebersicht der in Wien abgehenden und ankommenden Sil-, Post- und Packwägen, dann der Tage für Reisende und das Briefporto.

Abfahrt und Ankunft der Silwägen.

	Abfahrt der Silwägen.	Ankunft der Silwägen.
	Alle Tage Abends 7 Uhr. Nach Hainburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eitz, Loibach, Triest, Brünn, Moll, Enns, Linz, Salzburg, Innsbruck, Krems, Prag, Töplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppan, Breslau, Krakau, Lemberg.	Alle Tage früh 5 Uhr. Von Hainburg, Pressburg, Ofen, Bruck, Graß, Eitz, Loibach, Triest, Brünn, Podgorze, Lemberg, Moll, Enns, Krems, Linz, Innsbruck, Salzburg, Prag, Töplitz, (Dresden, Leipzig und Berlin), Troppan, Breslau.
Sonntag	nach Udine, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. " Regenz, Linz, Abends 7 Uhr. " Graß, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von (München), Braunau, Linz, früh 5-6 Uhr. " Troppan, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.
Montag	nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Troppan, Podgorze, Lemberg, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Lemberg, Troppan, früh 4 Uhr. " Graß, Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Dienstag	nach Brünn, Olmütz, Teichen, Krakau, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Graß, Triest, früh 6 Uhr. Und die täglichen.	von Eger, Budweis, früh. " (Frankfurt am Main, Regensburg, Passau), Linz, früh 5-6 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 5 Uhr. " Lemberg, Podgorze, früh 4 Uhr. Und die täglichen.
Mittwoch	nach Budweis, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, Numburg, Abends 7 Uhr. " Brünn, Troppan, Krakau, Lemberg, Ab. 7 Uhr. " Agram, Abends 7 Uhr. " Linz, Braunau, (München), Regenz, Ab. 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Kaschau, Zara, Ab. 7 U. Und die tägl.	von Troppan, Abends 7 Uhr. " Venedig, Klagenfurt, früh 4 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Donnerstag	nach Klagenfurt, Udine, Venedig, Verona, Mailand, Abends 7 Uhr. " Iglau, Prag, (Chemnitz, Leipzig), Numburg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Regenz, Zara, Ab. 7 Uhr. Und die täglichen.	von Podgorze, (Krakau), Brünn, früh 6-7 Uhr. " Graß, Innsbruck, (München), Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Lemberg, Mittags. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.
Freitag	nach Budweis, Pilsen, Eger, Asch, Abends 7 Uhr. " Linz (Passau, Regensburg, Frankfurt am Main), Abends 7 Uhr. " Comorn, Ofen, Pesth, Abends 7 Uhr. " Prag, (Dresden, Leipzig, Berlin), früh 6 Uhr. " Triest, Graß, früh 6 Uhr. " Troppan, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Linz, Salzburg, Innsbruck, Abends 7 Uhr. " Prag, Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Budweis, Eger, früh 6-7 Uhr. " Mailand, Klagenfurt, früh 5 Uhr. " Troppan, Abends 7 Uhr. " Innsbruck, Linz, früh 7 Uhr. Und die täglichen.
Samstag	nach Brünn, Olmütz, Troppan, (Breslau), Ab. 7 Uhr. " Linz, Salzburg, (München), Innsbruck, Verona, Regenz, Abends 7 Uhr. " Agram, Carlstadt, Zara, Abends 7 Uhr. " Budweis, Abends 7 Uhr. " Klagenfurt, Udine, Venedig, (Aneona, Rom), Abends 7 Uhr. " Troppan, Lemberg, Abends 7 Uhr. " Iglau, Abends 7 Uhr. Und die täglichen.	von Graß, Innsbruck, Salzburg, Linz, früh 6-7 Uhr. " (Breslau), Troppan, Olmütz, Brünn, Abends 7 Uhr. " Ofen, Pesth, Abends 7-8 Uhr. " Prag, früh 9 Uhr. " Zara, früh 2 Uhr. Und die täglichen.

IV. Abschnitt. — Verzehrungssteuer-Tarif.

Am 28. Juni 1829 für Nieder-Oesterreich und die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien nach den neuesten Verordnungen ergänzt und berichtigt.

Bei d. Einfuhr.		Bei d. Einfuhr.	
	fl. kr.		fl. kr.
Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke, pr. Eimer	— 36	See- und Teichen, frisch gefalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, pr. Etr.	2 30
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettori, Rase, Sgombri, Sippe, Tonino, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothmere oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerspinne, Meerrebse, pr. Etr.	— 48
Anmerkung. Dierher gehören auch: Weingeiststänne, Fischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzen versetzte Flüssigkeiten, in welchen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.		Reis, pr. Etr.	2 24
Branntwein, pr. Eimer	— 36	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrübe, inländischer Sago, Weidemehl, Heidegrübe und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Krastmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzellen, Pfefferkuchen und Zwieback, pr. Etr.	— 25
Wein pr. Eimer	1 54	Brofrüchte, als: Weizen- und Spelzfröner, türkischer Weizen, Roggen, Halbsucht in Körnern, Heidehorn, pr. Etr.	— 18
Weinmost und Meisch, pr. Eimer	1 48	Anmerkung. Diese Artikel sind bei der Einfuhr über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 1/2 Pfund beträgt.	
Obstmost, pr. Eimer	— 48	Hülsenfrüchte: Erbsen, Weiden, Bohnen, Erbsen, Linsen, pr. Etr.	— 22
Meth, pr. Eimer	2 6	Hafer in Körnern, pr. Etr.	— 21
Bier, pr. Eimer	— 58	Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter, pr. Etr.	— 8
Essig, pr. Eimer	— 25	Stroh, Häckerling, Kleien, Rittstroh, pr. Etr.	— 9
Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, pr. Stück	8 30	Anmerkung. Getreide in Palmen ist wie Stroh zu behandeln.	
Kälber bis zum Alter eines Jahres, pr. Stück	1 36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken, u. dgl., pr. Etr.	— 15
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe, pr. Stück	— 37	Kraut, Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen, frei.	
Lämmer bis zu 25 Pf., Rige, Spanferkel, pr. St.	— 24	Frisches Obst, Kastanien, Nüsse, pr. Etr.	— 22 1/2
Frischlinge, das heißt: Schweine von 9 bis 35 Pfund, pr. Stück	1 12	Obst, gedörries, getrocknetes und eingelegetes, Salsen, pr. Etr.	— 45
Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied, pr. Stück	2 24	Butter, frische und gefalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermaetz, pr. Etr.	2 24
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann einzufalzenes, geräuchertes und eingedöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. Etr.	3 12	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark, pr. Etr.	1 36
Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Häute abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh ausgesprochenen Tariffaße zu entrichten.		Seife, gemeine, wohlriechende, Nelseife, pr. Etr.	3 12
Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Aenten, Kapauer u. dgl., pr. Stück	— 7 1/2	Käse, pr. Etr.	1 52
Hühner und Tauben, pr. Stück	— 3	Milch, frei.	
Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2 22 1/2	Eier, pr. 10 Stück	— 6 1/2
ditto Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Dammbirsche, pr. Stück	1 54	Hanf, Lein, Rübfsamen- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Nohnsamen- und gemeines Rußöhl, pr. Etr.	2 —
ditto Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	— 36		
Hasen, pr. Stück	— 7 1/2		
Ausgebacktes Roth- und Schwarzwild, pr. E.	2 30		
Federwild: Hasanen, Auerhühner, Wirtshühner, pr. Stück	— 15		
Rehe, Fasel-, Schnee-, Rohr- und Wildgänse, Wildbanten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen, pr. Stück	— 7 1/2		
Drosseln, Krametsvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genuße, pr. Duzend	— 5		
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen,			

Bei d. Einfuhr.
fl. kr.

Bei d. Einfuhr.
fl. kr.

Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachstergen und andere Wachsfabrikate, pr. Ctr.	6 15
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubit. Klafter	1 17
Weiches Brennholz u. Bürtelholz, pr. Kub. Kl.	1 2 ³ / ₄
Holzbohlen, pr. Ctr.	— 5 ³ / ₄
Steinbohlen, pr. Ctr.	— 4 ¹ / ₂
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Depl'erzeugung dienende dergleichen Samen, pr. Ctr.	— 10
Thran und Fischschmalz, pr. Ctr.	— 5

Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenteule, pr. Ctr.	— 42
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen, pr. 1000 Stück	1 36
Bruch- und Bausteine, pr. Kubit. Klafter	4 30
Plattensteine, pr. 100 Stück	— 30
Bausand, pr. einsp. Fuhr.	— 5
Kalk, pr. einsp. Fuhr.	— 22
Gips, pr. Ctr.	— 5
Schindeln, Bau- und Werkholz nach dem Tarife vom 15. December 1832.	

Verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in Mengen,

welche nach den Bestimmungen des ersten Absatzes der Kundmachung vom 20. März 1848 steuerfrei über die Linien Wiens eingeführt werden können.

Whum, Arrak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	3 ¹ / ₄ Mß.
Branntweingeist	3 ¹ / ₄ "
Branntwein	3 ¹ / ₄ "
Wein	1 "
Weinroß und Maische	1 "
Obstmoß	2 ¹ / ₄ "
Meth	3 ¹ / ₄ "
Bier	2 "
Essig	4 ¹ / ₄ "
Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes; dann eingefalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami- und andere Würste	1 ¹ / ₂ Pf.
Hühner oder Tauben	1 St.
Ausgebaktes Roth- und Schwarzwild	1 ¹ / ₂ Pf.
Rodrhühner, Dindenten, Moos-, Heide- und Wiesenschneepin	1 St.
Drosseln, Krammetvögel, Wachteln, Lerchen und alle kleinen Vögel zum Genuße	11 "
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Klüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch gesalzen, geräuchert und marirt, dann Fischrogen	1 ³ / ₄ Pf.
Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospellori, Rase, Sgombri, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschere oder Rundfische, Schollen oder Butten, Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Auster, Meerespinnen, Meerkrebse	6 "
Reis	2 "
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, aller Art Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Pastergrüze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrüze und dergl. Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelden, Pfefferkuchen und Zwieback	11 ¹ / ₄ "
Brotfrüchte, als: Weizen- und Spelzfröner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Weizenkorn sind bei der Einfuhr	

über die Steuerlinien gebührenfrei, und nur bei der Einfuhr in die Mühlen steuerpflichtig, wenn die Menge mehr als 16 ¹ / ₂ Pfund beträgt.	
Hülsenfrüchte: Hirse, Weizen, Bohnen, Erbsen, Linsen	13 ¹ / ₂ Pf.
Hafer in Körnern	14 ¹ / ₂ "
Heu ohne Unterschied, eben so Mischling als Viehfutter	37 ¹ / ₄ "
Stroh, Häckerling, Kleien, Rittkroß	33 ¹ / ₄ "
Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	19 ³ / ₄ "
Frisches Obst, Kastanien, Nüsse	13 ¹ / ₄ "
Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	6 ¹ / ₂ "
Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gäusefett, Talg, Unschlitt rohes und geschmolzenes, Kerzen aus Unschlitt und Spermozet	2 "
Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	3 "
Säse, gemeine u. wohlschmeckende, dann Dehlseife	1 ¹ / ₂ "
Käse	2 ¹ / ₂ "
Eier	46 St.
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachstergen und andere Wachsfabrikate	3 ¹ / ₄ Pf.
Hanf-, Lein-, Rüb- und andere dergleichen Brennöhle, dann Oliven-, Mandel-, Nohnsamen und gemeines Rüböl	2 ¹ / ₄ "
Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	2 ¹ / ₇₀ R. Kft.
Weiches Brennholz und Bürtelholz	2 ¹ / ₇₀ "
Holzbohlen	52 Pf.
Steinbohlen	239 "
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Depl'-Erzeugung dienende dergleichen Samen	9 ³ / ₄ "
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenteule	7 "
Thran und Fischschmalz	59 "
Ziegel, Schieferziegel, wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen	31 St.
Bruch- und Bausteine	1 ¹ / ₁₀₀ R. Kft.
Plattensteine	9 St.
Gyps	59 Pf.

Gösch bequemer Rechnungs-Gauklenger und Anteressen-Schüssel für den täglichen Geschäftsbearf.
 Tabelle für die Stückzahl-Berechnung beim Kauf und Verkauf.

D a s G i n d a n

Stück	1 fr.		2 fr.		3 fr.		4 fr.		5 fr.		6 fr.		7 fr.		8 fr.		9 fr.		10 fr.		15 fr.		20 fr.		25 fr.		30 fr.		35 fr.		40 fr.		45 fr.		50 fr.		55 fr.		60 fr.		65 fr.		70 fr.		75 fr.		80 fr.		85 fr.		90 fr.		95 fr.		100 fr.	
	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.	R.	F.				
1	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10	15	15	20	20	25	25	30	30	35	35	40	40	45	45	50	50	55	55	60	60	65	65	70	70	75	75	80	80	85	85	90	90	95	95	100	100
2	2	4	4	6	6	8	8	10	10	12	12	14	14	16	16	18	18	20	20	30	30	40	40	50	50	60	60	70	70	80	80	90	90	100	100	110	110	120	120	130	130	140	140	150	150	160	160	170	170	180	180	190	190	200	200	
3	3	6	6	9	9	12	12	15	15	18	18	21	21	24	24	27	27	30	30	45	45	60	60	75	75	90	90	105	105	120	120	135	135	150	150	165	165	180	180	195	195	210	210	225	225	240	240	255	255	270	270	285	285	300	300	
4	4	8	8	12	12	16	16	20	20	24	24	28	28	32	32	36	36	40	40	60	60	80	80	100	100	120	120	140	140	160	160	180	180	200	200	220	220	240	240	260	260	280	280	300	300	320	320	340	340	360	360	380	380	400	400	
5	5	10	10	15	15	20	20	25	25	30	30	35	35	40	40	45	45	50	50	75	75	100	100	125	125	150	150	175	175	200	200	225	225	250	250	275	275	300	300	325	325	350	350	375	375	400	400	425	425	450	450	475	475	500	500	
6	6	12	12	18	18	24	24	30	30	36	36	42	42	48	48	54	54	60	60	90	90	120	120	150	150	180	180	210	210	240	240	270	270	300	300	330	330	360	360	390	390	420	420	450	450	480	480	510	510	540	540	570	570	600	600	
7	7	14	14	21	21	28	28	35	35	42	42	49	49	56	56	63	63	70	70	105	105	140	140	175	175	210	210	245	245	280	280	315	315	350	350	385	385	420	420	455	455	490	490	525	525	560	560	595	595	630	630	665	665	700	700	
8	8	16	16	24	24	32	32	40	40	48	48	56	56	64	64	72	72	80	80	120	120	160	160	200	200	240	240	280	280	320	320	360	360	400	400	440	440	480	480	520	520	560	560	600	600	640	640	680	680	720	720	760	760	800	800	
9	9	18	18	27	27	36	36	45	45	54	54	63	63	72	72	81	81	90	90	135	135	180	180	225	225	270	270	315	315	360	360	405	405	450	450	495	495	540	540	585	585	630	630	675	675	720	720	765	765	810	810	855	855	900	900	
10	10	20	20	30	30	40	40	50	50	60	60	70	70	80	80	90	90	100	100	150	150	200	200	250	250	300	300	350	350	400	400	450	450	500	500	550	550	600	600	650	650	700	700	750	750	800	800	850	850	900	900	950	950	1000	1000	

Bevorstehende Tabelle ist auf für Taglohn-Berechnung zu brauchen, da man sich hies nicht "Günde" Frage zu denken braucht man sehr oft beim eben so wie beim Kauf oder Verkauf einer Anzahl Stücke. 3. B. man will wissen, wie viel man einem Tagelöhner, der täglich 30 fr. bekommt, nach 17-tägiger Arbeit zu zahlen hat, so sucht man in der Spalte "Günde" die Zahl 17 und verfolgt die vorgenannte Zeile bis unter die Spalte 30, man wird dann finden, daß man dem Tagelöhner 5 fl. 30 fr. auszahlen muß.

Gewichts-Berechnungs-Tabelle

nach Wiener Gewicht, den Zentner zu 100 Pfund und das Pfund zu 32 Loth gerechnet, um beim Kauf oder Verkauf, ohne erst zu rechnen, auf einen Blick wissen zu können, was der Zentner, das Pfund oder das Loth kostet.

fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fl.	fr.	pf.
5	3	—	36	21	2 $\frac{2}{3}$	67	40	$\frac{4}{3}$	1	1	3 $\frac{1}{2}$	32	1	—	—	63	1	58	$\frac{1}{2}$
6	3	2	37	22	2 $\frac{1}{3}$	68	40	3 $\frac{1}{3}$	2	3	3	33	1	1	3 $\frac{1}{2}$	64	2	—	—
7	4	—	38	22	3 $\frac{1}{3}$	69	41	1 $\frac{1}{2}$	3	5	2 $\frac{1}{2}$	34	1	3	3	65	2	1	3 $\frac{1}{2}$
8	4	3	39	23	1	70	42	—	4	7	2	35	1	5	2 $\frac{1}{2}$	66	2	3	3
9	5	1	40	24	—	71	42	22	5	9	1 $\frac{1}{2}$	36	1	7	2	67	2	5	2 $\frac{1}{2}$
10	6	—	41	21	2	72	43	$\frac{4}{3}$	6	11	1	37	1	9	1 $\frac{1}{2}$	68	2	7	2
11	6	2	42	25	2	73	43	3 $\frac{1}{3}$	7	13	—	38	1	11	1	69	2	9	1 $\frac{1}{2}$
12	7	—	43	25	3	74	41	1	8	15	—	39	1	13	$\frac{1}{2}$	70	2	11	1
13	7	3	44	26	1	75	45	—	9	16	3 $\frac{1}{2}$	40	1	15	—	71	2	13	$\frac{1}{2}$
14	8	1	45	27	—	76	45	2 $\frac{2}{3}$	10	18	3	41	1	16	3 $\frac{1}{2}$	72	2	15	—
15	9	—	46	27	2	77	46	$\frac{4}{3}$	11	20	2 $\frac{1}{2}$	42	1	18	3	73	2	16	3 $\frac{1}{2}$
16	9	2	47	28	—	78	46	3	12	22	2	43	1	20	2 $\frac{1}{2}$	74	2	18	3
17	10	—	48	28	3	79	47	1	13	24	1 $\frac{1}{2}$	44	1	22	2	75	2	20	2 $\frac{1}{2}$
18	10	3	49	29	1	80	48	—	14	26	1	45	1	24	1 $\frac{1}{2}$	76	2	22	2
19	11	1	50	30	—	81	48	2	15	28	—	46	1	26	1	77	2	24	1 $\frac{1}{2}$
20	12	—	51	30	2	82	49	3 $\frac{1}{3}$	16	30	—	47	1	28	$\frac{1}{2}$	78	2	26	1
21	12	2	52	31	—	83	49	1	17	31	3 $\frac{1}{3}$	48	1	30	—	79	2	28	$\frac{1}{2}$
22	13	—	53	31	3	84	50	1	18	33	3	49	1	31	3 $\frac{1}{3}$	80	2	30	—
23	13	3	54	32	1	85	51	—	19	35	2 $\frac{1}{2}$	50	1	33	3	81	2	31	3 $\frac{1}{3}$
24	14	1	55	33	—	86	51	2	20	37	2	51	1	35	2 $\frac{1}{2}$	82	2	33	3
25	15	—	56	33	2	87	52	3 $\frac{1}{3}$	21	39	1 $\frac{1}{2}$	52	1	37	2	83	2	35	2 $\frac{1}{2}$
26	15	2	57	34	—	88	52	3	22	41	1	53	1	39	1 $\frac{1}{2}$	84	2	37	2
27	16	—	58	34	3	89	53	1 $\frac{1}{2}$	23	43	$\frac{1}{2}$	54	1	41	1	85	2	39	1 $\frac{1}{2}$
28	16	3	59	35	1	90	54	—	24	45	—	55	1	43	$\frac{1}{3}$	86	2	41	1
29	17	1	60	36	—	91	54	2	25	46	3 $\frac{1}{2}$	56	1	45	—	87	2	43	$\frac{1}{2}$
30	18	—	61	36	2	92	55	$\frac{4}{3}$	26	48	3	57	1	46	3 $\frac{1}{2}$	88	2	45	—
31	18	2	62	37	—	93	55	3	27	50	2 $\frac{1}{2}$	58	1	48	3	89	2	46	3 $\frac{1}{2}$
32	19	—	63	37	3	94	56	1 $\frac{1}{2}$	28	52	2	59	1	50	2 $\frac{1}{2}$	90	2	48	3
33	19	3	64	38	1	95	57	—	29	54	1 $\frac{1}{2}$	60	1	52	2	91	2	50	2 $\frac{1}{2}$
34	20	1	65	39	—	96	57	2	30	56	1	61	1	54	1 $\frac{1}{2}$	92	2	52	2
35	21	—	66	39	2	97	58	$\frac{4}{3}$	31	58	$\frac{1}{2}$	62	1	56	1	93	2	54	1 $\frac{1}{2}$

Anmerkung. So viele Gulden der Zentner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Zentner kostet, multiplicirt man mit 6 und schneidet vom Produkt die letzte Ziffer weg; was sieben bleibt, zeigt, wie viel Kreuzer das Pfund kostet. Z. B. der Zentner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte 0 weg, ergibt sich, daß das Pfund 24 Kreuzer kostet. Wenn der Zentner 95 fl. kostet, diese Zahl mit 6 multiplicirt, gibt 570; die 0 weg, so kostet demnach das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

Gewichts-Tabelle

über k. k. österr. Silbergeld im Wiener Gewichte ohne
Emballage.

Guld.	In 2. Guld.		In Zwanzigern			In Zehnern		
	Pf.	Slb.	Pf.	Slb.	Di.	Pf.	Slb.	Di.
1000	25	—	35	22	2	40	20	2
900	22	16	32	4	1	37	15	1
800	20	—	28	18	—	33	10	—
700	17	16	24	31	3	29	4	3
600	15	—	21	13	2	24	31	2
500	12	16	17	27	1	20	26	1
400	10	—	14	9	—	16	21	—
300	7	16	10	22	3	12	15	3
200	5	—	7	4	2	8	10	2
100	2	16	3	18	1	4	5	1
50	1	8	1	25	1	2	2	2½
40	1	—	1	13	½	1	21	1
30	—	24	1	2	1	1	7	3½
20	—	16	—	22	3	—	26	2½
10	—	8	—	11	1	—	13	1

Gold-Agio-Tabelle

über Dukaten, Souverains'ors und
Louisd'ors.

Gold-Agio Percent.	Werth eines Duf. in Zwanzigern.			Werth ein. Souveraid.		Werth eines Louisd'ors.		
	fl.	kr.	di.	fl.	kr.	fl.	kr.	di.
ohne Agio	4	30	—	13	20	8	55	—
mit ¼	4	30	2	13	22	8	56	1
— ½	4	31	1	13	24	8	57	2
— ¾	4	32	—	13	26	8	58	3
— 1	4	32	2	13	28	8	—	—
— 1½	4	34	—	13	32	8	2	2
— 2	4	35	1	13	36	8	5	1
— 2½	4	36	3	13	40	8	7	3
— 3	4	38	—	13	44	8	10	1
— 3½	4	39	1	13	48	8	13	—
— 4	4	40	3	13	52	8	15	2
— 4½	4	42	—	13	56	8	18	—
— 5	4	43	2	14	—	8	20	3
— 5½	4	44	3	14	4	8	23	1
— 6	4	46	—	14	8	8	25	3

Gesetzliche Scala über den Cours der Bankozettel

vom Jahre 1799 bis 15. März 1811, nach dem Finanz Patente vom 20. Februar 1811.

Monat	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Jänner	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	248	331	500
April	108	114	115	118	119	135	129	152	208	212	252	347	—
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	—
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	—
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	—
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	—
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	—
Oktober	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	—
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	—
Dezember	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	—

Zu t e r e s s e n - T a f e l n.

Kapit.	Zu 2 1/2 vom Hundert.				Zu 3 vom Hundert.				Zu 3 1/2 vom Hundert.					
	Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.		Auf 1/2 S.		Auf 1 S.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	1 1/4				1 3/4					2				
2	3				3 1/2					4				
3	4 1/4				5 1/4					6 1/4				
4	6				7					8 1/4				
5	7 1/4				9					10 1/2				
6	9				10 3/4					12 1/2				
7	10 1/4				12 1/2					14 1/2				
8	12				14 1/4					16 1/4				
9	13				16					18 1/4				
10	15				18					21				
20	30 1/4				36					42				
30	54				54					63				
40	72				72					84				
50	90				90					108				
100	180				180					216				
200	360				360					432				
300	540				540					648				
400	720				720					864				
500	900				900					1080				
1000	1800				1800					2160				
2000	3600				3600					4320				
5000	9000				9000					10800				
10000	18000				18000					21600				
100000	180000				180000					216000				
1000000	1800000				1800000					2160000				

D

Reductions-Tabelle

der C. Mze. gegen W. W. und der W. W. gegen C. Mze.

Betrag in C. M. 20 fl. Fuß.		In Wiener-Währung.		Betrag in Wiener- Währung.		In C. M. 20 fl. Fuß.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	1	—	2 $\frac{1}{2}$	—	1	—	2 $\frac{1}{2}$
—	2	—	5	—	2	—	5
—	3	—	7 $\frac{1}{2}$	—	3	—	7 $\frac{1}{2}$
—	4	—	10	—	4	—	10
—	5	—	12 $\frac{1}{2}$	—	5	—	12 $\frac{1}{2}$
—	6	—	15	—	6	—	15
—	7	—	17 $\frac{1}{2}$	—	7	—	17 $\frac{1}{2}$
—	8	—	20	—	8	—	20
—	9	—	22 $\frac{1}{2}$	—	9	—	22 $\frac{1}{2}$
—	10	—	25	—	10	—	25
—	11	—	27 $\frac{1}{2}$	—	15	—	30
—	12	—	30	—	20	—	40
—	13	—	32 $\frac{1}{2}$	—	30	—	60
—	14	—	35	—	40	—	80
—	15	—	37 $\frac{1}{2}$	—	50	—	100
1	—	2	30	1	—	—	24
2	—	5	—	2	—	—	48
3	—	7	30	3	—	1	12
4	—	10	—	4	—	1	36
5	—	12	30	5	—	2	—
6	—	15	—	6	—	2	24
7	—	17	30	7	—	2	48
8	—	20	—	8	—	3	12
9	—	22	30	9	—	3	36
10	—	25	—	10	—	4	—
20	—	50	—	20	—	8	—
30	—	75	—	30	—	12	—
40	—	100	—	40	—	16	—
50	—	125	—	50	—	20	—
60	—	150	—	60	—	24	—
70	—	175	—	70	—	28	—
80	—	200	—	80	—	32	—
90	—	225	—	90	—	36	—
100	—	250	—	100	—	40	—
200	—	500	—	200	—	80	—
300	—	750	—	300	—	120	—
400	—	1000	—	400	—	160	—
500	—	1250	—	500	—	200	—
1000	—	2500	—	1000	—	400	—

Tabelle, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf das ganze Jahr einzutheilen.

Vorzüglich zum Gebrauche der Dienstbothen-Liedlohns-, Bestandszins- und anderer Wirthschafts-Ausgaben und Empfänge.

Mittelt nachstehender Tabelle läßt sich: — 1) die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. — 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. — 3) Besoldungen und Dienstbotenlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. — 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig zc. dazu aufzubringen habe. — 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, erfährt daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. — 6) Wer täglich von seinen Einnahmen etwas zurücklegt, erfährt, wie viel er jährlich dadurch gewinnen kann. — 7) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm zu jedem Tag übrig bleibt. — 8) Wenn die Summe für das ganze Jahr größer ist, als 500 fl. so setzt man von den geringeren Summen so viel hinzu, als hernach noch fehlt.

Haupt-Summe. Auf ein Jahr.	Für drei Viertel- teljahr..		Für ein halbes Jahr.		Für ein Viertel- jahr.		Für einen Mo- nat.		Für eine Woche oder 7 Tage.		Für einen Tag.			
	Gulden	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
10000	7500	—	—	5000	—	—	2500	—	833	20	194	26 ³ / ₄	27	46 ³ / ₄
9000	6730	—	—	4500	—	—	2250	—	750	—	175	—	25	—
8000	6000	—	—	4000	—	—	2000	—	666	40	155	33 ¹ / ₄	22	13 ¹ / ₄
7000	5250	—	—	3500	—	—	1750	—	583	20	136	6 ³ / ₄	19	26 ³ / ₄
6000	4500	—	—	3000	—	—	1500	—	500	—	116	40	16	20
5000	3750	—	—	2500	—	—	1250	—	416	40	97	13 ¹ / ₄	13	53 ¹ / ₄
4000	3000	—	—	2000	—	—	1000	—	333	20	77	46 ³ / ₄	11	6 ³ / ₄
3000	2250	—	—	1500	—	—	750	—	250	—	58	20	8	20
2000	1500	—	—	1000	—	—	500	—	166	40	38	53 ¹ / ₄	5	33
1000	750	—	—	500	—	—	250	—	83	20	19	26 ³ / ₄	2	46 ¹ / ₄
900	675	—	—	450	—	—	225	—	75	—	17	30	2	38 ² / ₄
800	600	—	—	400	—	—	200	—	66	40	15	33 ³ / ₄	2	13
700	525	—	—	350	—	—	175	—	58	20	13	36 ³ / ₄	1	56 ¹ / ₄
600	450	—	—	300	—	—	150	—	50	—	11	40	1	48 ² / ₄
500	375	—	—	250	—	—	125	—	41	40	9	43 ¹ / ₄	1	23 ¹ / ₄
400	300	—	—	200	—	—	100	—	33	20	7	46 ³ / ₄	1	6 ³ / ₄
300	225	—	—	150	—	—	75	—	25	—	5	50	—	50
200	150	—	—	100	—	—	50	—	16	40	3	53 ¹ / ₄	—	33 ¹ / ₄
100	75	30	—	50	—	—	25	—	8	20	1	56 ³ / ₄	—	16 ² / ₄
90	67	—	—	45	—	—	22	30	7	30	1	45	—	15
80	60	30	—	40	—	—	20	—	6	40	1	33 ¹ / ₄	—	13 ¹ / ₄
70	52	—	—	35	—	—	17	30	5	50	1	21 ¹ / ₄	—	11 ³ / ₄
60	45	30	—	30	—	—	15	—	5	—	1	10	—	10
50	37	—	—	25	—	—	12	30	4	10	—	58 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₄
40	30	30	—	20	—	—	10	—	3	20	—	46 ³ / ₄	—	6 ³ / ₄
30	22	—	—	15	—	—	7	30	2	30	—	35	—	5
20	15	30	—	10	—	—	5	—	1	40	—	28 ¹ / ₄	—	3 ¹ / ₄
10	7	45	—	5	—	—	2	30	—	50	—	11 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
9	6	—	—	4	30	—	2	15	—	45	—	10 ² / ₄	—	1 ¹ / ₂
8	5	15	—	4	—	—	2	—	—	40	—	9 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
7	4	30	—	3	30	—	1	45	—	35	—	8 ¹ / ₄	—	1 ¹ / ₄
6	3	45	—	3	—	—	1	30	—	30	—	7	—	1 ¹ / ₄
5	3	—	—	2	30	—	1	15	—	25	—	5 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
4	3	15	—	2	—	—	1	—	—	20	—	4 ³ / ₄	—	1 ³ / ₄
3	2	30	—	1	30	—	—	45	—	15	—	3 ² / ₄	—	1 ³ / ₄
2	1	45	—	1	—	—	—	30	—	10	—	2 ¹ / ₄	—	1 ³ / ₄
1	—	—	—	—	30	—	—	15	—	5	—	1 ¹ / ₄	—	1 ³ / ₄

Münz-Tabellen.

1. Ueber den Werth der in der k. k. österreichischen Monarchie gangbaren Münzen.

Goldmünzen.		fl. fr.	Silbermünzen.		fl. fr.
Ducaten, Kremnitzer und kaiserliche		4 30	Kronthaler, niederländische		2 12
" Mailänder, Venetianer und Sigliati		4 22	Krongulden		1 8
" Pfälzbaierische und Salzburger		4 28	" "	halbe	34
" Holländer		4 20	Ducaten		2 32
" Reichr, ordinäre		4 18	" "	halbe	1 16
Souveraind'or, ganze		13 20	" "	viertheil.	— 33
" halbe		6 40	Scudo, Mailändische		1 46
Louisd'or, alte doppelte		14 36	" "	halbe	— 53
" einfache		7 3	Rubel, russische		1 40
" Schild		9 12	Laubthaler, französische		2 16
" Sonnen		8 37	Laubgulden		2 8
Doppeln, Mailänder, doppelte		14 24	Matten, spanische, ohne Brustbild		2 4
" einfache		7 12	" mit dem Brustbilde		2 3
Maro'or		5 54	Conventions-Thaler		2 1
Carolin'or		8 52	Conventions-Gulden		1

2. Werth ausländischer Münzen in dem österreichischen Kaiserstaate.

Anmerkung. Die Gold- und Silbermünzen haben zwar immer höher, als sie hier angegeben sind, indem sie mehr als eine Waare betrachtet werden; doch zu ihrer heilfälligen Bestimmung wurde der österreichische Einlösausdruck zu 359 fl. 30 fr. in k. k. Dukaten und 23 fl. 36 fr. in Conventionsgeld angenommen, und hierbei noch alle Bruchtheile weggelassen oder ergänzt. Die vorkommenden Abkürzungen sind: G. Gold; S. Silber; K. Kupfer; R. Rechnungsmünze. Die Münzen, bei welchen nicht beigefügt ist, sind größtentheils auch nur Rechnungsmünzen, oder alte, deren Namen noch vorkommen.

Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.		Namen der Münzen	Länder oder Städte	Werth in C. M.	
		fl.	fr.			fl.	fr.
Albis	Frankfurt a. M.	—	2	Ducaten k. k.	Deherr, Staaten	4	30
Altin	Rußland	—	3	Ducaten	Holland	4	45
Aspen (S.)	Lit. lei	—	2	Ducaten cur.	Dänemark	3	30
Bascho (S.)	Rom	—	1	Ducaten, Species	Dänemark	4	23
Bagen	Schweiz u. Würtemb.	—	3	Ducaten zu 5 Rubel	Rußland	7	11
Carlino (S.)	Neapel	—	9	Ducaten	Schweden	4	18
Carolin (S.)	Deutschland	6	8	Ducaten Paul I.	Rußland	4	24
Carlo'or (S.)	Braunschweig	7	45	Quinden	Wiener	—	5
Centimen* (K.)	Frankreich	—	—	Erbrer, od. justus iudex (S.)	Dänemark	—	34
Dopete (K.)	Rußland	—	1	Crus, siehe Kronthaler.			
Christians'or (S.)	Dänemark	7	42	Gen (S.)	Genf	1	1
Crusado (S.)	Portugal	—	56	Scudo de Babon	Spanien	1	2
Crusado nova (S.)	Portugal	1	7	Scudo d'oro (S.)	Spanien	3	38
Daler	Holland	2	30	Farthing (K.)	England	—	2
Denier	Frankreich	—	2	Filippo od. Philippsthr. (S.)	Mailand	2	15
Denar	Schlesien	—	1	Francesconi (S.)	Florenz u. Toscana	2	5
Denier	Barcelona	—	1	Kran zu 10 Bagen	Bern	—	34
Drusch	Rußland	—	2	Kran (S.)	Frankreich	—	23
Deni (K.)	Holland	—	2	Kranstück 20	Frankreich	7	30
Dobraon	Portugal	63	12	Friedrichs'or	Preußen	7	30
Dollar	Mexico	2	3	Genovinz, od. Scudo d'argento	Genua	2	1
Doplon oder Wechelpistole	Spanien	6	13	Georgs'or	Hannover	7	30
Doppic oder alte Pistole	Genua	7	40	Widigulden, ungestampelt	Holland	1	3
Doppic (S.)	Mailand, Venedig	7	44	Goldgulden, gestampelt	Holland	1	8
Dreyer (S.)	Sachsen	—	3	Goldgulden	Nürnberg	3	1
Ducato di Vegno	Neapel	1	37	Grano (K.)	Neapel	—	1
Ducato corr.	Venedig	1	33	Greve	Rußland	—	9
Ducato di Banco	Venedig	1	55	Groschel	Schlesien	—	3
Ducato di Campio	Spanien	2	8	Hrot, kämisch	Holland, Flandern	—	1
Ducato (S.)	Mailand	3	34	Gront	Bremen	—	2
Ducaton (S.)	Niederlande	2	32	Groschen, guter (Sp.)	Sachsen	—	3

* 100 Centimen machen 1 Frank, folglich ist 1 Centime ein sehr geringer Betrag. Es sollen 3 Centimen-Stücke ausgeprägt sein, welche für ein Sous im Umlaufe sind.

Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.			Namen der Münzen.	Länder oder Städte.	Werth in C. M.		
		fl.	kr.	dr.			fl.	kr.	dr.
G. Groschen (S.)	Brandenburg	—	3	2	Vence, Sterling (S.)	England	—	2	1
G. Groschen (S.)	Hessen	—	2	3	Papelo	Rom	—	25	1
Groschen	Österr. Staaten	—	3	—	Pezza	Toscana	2	—	2
Groschen (R.)	Pohlen	—	3	—	Pfund, flämisch	Holland	4	55	—
Guine (S.)	England	9	38	—	Pfund, flämisch	Brabant u. Flandern	4	12	—
Gulden zu 15 Batzen	Basel	—	50	2	Pfund, Sterling, s. Livre				
Gulden (S.)	Österr. Staaten	1	—	—	Piastra	Toscana	2	28	—
Gulden, Banco	Holland	—	51	—	Piastra	Türkei	—	45	1
Gulden, Courant	Holland	—	48	—	Piastra (S.)	Spanien	2	4	—
Gulden	Pohlen	—	15	—	Piskole (S.)	Spanien	7	50	—
Gulden, Reichs-	Deutschland	—	50	—	Poltraf	Pohlen	—	1	—
Halbpeny (R.)	England	—	1	—	Postura	Ungarn	—	1	2
Imperiale zu 10 Rubel	Rußland	15	16	—	Quatrino	Rom	—	1	1
Imperiale, alte (S.)	Rußland	19	37	—	Reale da Plata Mexicana	Spanien	—	15	—
Reser der Chise, ein Beutel von 500 türk. Piastern	Türkei	3	80	—	Reale Provinzial	Spanien	—	12	—
Ropfstück (S.)	Deutschland	—	20	—	Reale de Vallon	Spanien	—	6	2
Ropek (Kopeke) (R.)					Rees	Portugal	—	—	1/2
10 Kopeke Stück (S.)	Rußland	—	—	—	Reichsthaler (N.)	Österr. Staaten	1	30	—
Krone zu 4 Mark.	Dänemark	—	13	—	Reichsthaler, Species	Dänemark	2	12	—
Krone (S.)	England	2	16	—	Reichsthaler, cour.	Dänemark	1	45	—
Kronenthaler	Niederlande	1	21	—	Reichsgulden	Württemberg	—	50	—
Kupferthaler	Schweden	—	7	2	Reichsthaler, Banco	Hamburg	2	9	—
Laubthaler	Frankreich	1	16	—	Reichsthaler, cour.	Hamburg	1	40	2
Laubgulden	Frankreich	2	8	—	Reichsthaler, cour.	Holland	2	—	—
Lira, corrente (S.)	Bologna	—	24	—	Reichsthaler	Lübeck	1	45	—
Lira (S.)	Florenz	—	19	2	Rubel, Paul I. (S.)	Sachsen	1	30	—
Lira (S.)	Genua, Livorno	—	19	—	Rubel, neue (S.)	Rußland	2	10	—
Lira (S.)	Lucca, Mailand	—	17	—	Ruadstücke (R.)	Rußland	1	32	—
Lira (S.)	Modena	—	8	2	Ruppo	Schweden	—	—	1
Lira (S.)	Parma	—	5	2	Ruyder (S.)	Toscana	4	28	—
Lira (S.)	Sardinien	—	26	1	Schilling, Kron-Baluta	Holland	14	—	—
Lira (S.)	Turin	—	27	1	Schilling, Banco	Dänemark	—	1	1
Lira (S.)	Venedig	—	12	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	2	2
Lisconte	Portugal	2	38	—	Schilling, cour.	Hamburg	—	2	—
Louis blanc (S.)	Frankreich	2	—	—	Schilling, flämisch	Lübeck	—	2	—
Livre (S.)	Bern	—	35	—	Schilling, flämisch	Holland, Niederlande	—	14	—
Livre (S.)	Frankreich	—	23	—	Schilling, Sterling	England	—	28	—
Livre Tournoi (S.)	Frankreich	—	22	2	Schilling	Pohlen	—	1	—
Livre Sterling oder Pfund Sterling	England	9	24	3	Schilling, Species	Schweden	—	2	3
Livre (S.)	Barcelona	1	5	—	Schilding, Louisd'or	Frankreich	9	25	—
Marine-Groschen	Hannover	—	2	2	Scudo	Neapel	1	56	3
Marine-Gulden	Hannover	—	50	—	Scudo d'oro	Lucca	2	11	—
Mark, Kronen-Baluta	Dänemark	—	18	—	Scudo	Sicilien	1	56	—
Mark, Courant-Baluta	Dänemark	—	16	2	Scudo (S.)	Rom	3	34	—
Mark-Banco	Hamburg	—	43	1	Scudo della Croce	Benedig	2	29	—
Mark, cour.	Hamburg	—	36	1	Skanten	Schweden	—	1	—
Mark, Bremisch	Bremen	—	40	—	Saldo	Mailand	—	3	—
Mark, cour.	Lübeck	—	34	1	Saldo	Benedig und Triest	—	2	—
Mark, Silberrünze	Schweden	—	5	2	Sauver	Holland	—	2	1
Mark, Kupfermünze	Schweden	—	2	—	Taro	Neapel	—	19	2
Maraebi da Plata	Spanien	—	1	—	Testone	Rom	—	37	3
Mard'or (S.)	Baiern	6	25	—	Thaler, Kronthaler	Dänemark	1	48	—
Millerees (S.)	Portugal	3	10	—	Thaler, cour.	Dänemark	—	1	40
Dhr (R.)	Schweden	—	1	—	Thaler	Lüttich	1	58	—
Dhr (S.)	Schweden	—	3	—	Thaler	Pohlen	1	4	2
Paolo (S.)	Schweden	—	12	2	Thaler, Silbermünze	Preußen	—	1	24
Paolo (S.)	Florenz, Toscana	—	12	2	Thaler, Kupfermünze	Schweden	—	22	—
Patacco	Rom	—	12	—	Witten (S.)	Schweden	—	8	1
Para	Neapel	—	48	3	Zecchino	Schweden	—	1	3
	Türkei	—	1	2	Zecchino	Benedig	4	38	—
						Rom	4	33	—

Uebersicht verschiedener Gewichte und Maße.

Gold- und Silbergewicht.

Eine Wiener Mark Gold wiegt 22 Karat oder 8 Unzen.
 Eine Unze Gold wiegt 3 Karat.
 Ein Karat wiegt 4 Gran.
 Ein Gran wiegt 3 Grän.
 Eine feine Mark Gold macht 362 Gulden.
 Fünf l. f. Dukaten wägen fast 1 Loth.
 Hundert l. f. Dukaten wägen 20 Loth.
 Tausend l. f. Dukaten wägen 6 1/2 Pfund.
 Zehntausend l. f. Dukaten wägen 62 1/2 Pfund.
 Sechzehntausend sechs und fünfzig l. f. Dukaten wägen 100 Pfund.
 Eine Mark löthiges Silber wiegt 16 Loth.
 Drei Karat Silber wägen 2 Loth.

Apothekergewicht.

Ein Pfund hat 24 Loth oder 12 Unzen.
 Eine Unze hat 8 Drachmen.
 Eine Drachme hat 3 Scrupel.
 Eine Scrupel hat 20 Grän.
 Eine Grän ist so schwer als ein Gerstenkörnlein.

Vom größeren Gewichte.

Ein Zentner hat 100 Pfund.
 Ein Pfund hat 32 Loth.
 Ein Bierling hat 8 Loth.
 Ein Loth hat 4 Duintel.
 Ein Stein hat 20 Pfund.
 Eine Tonne hat 20 Zentner.
 Ein Schiffsfund hat 236 Pfund.
 Ein Karth hat 400 Pfund.
 Eine Last Häringe hat 12 Tonnen.
 Eine Koll oder Krippen hat 180 Fische.
 Eine Zahl Plateis hat 110 Fische.

Weinmaß.

Ein Fuder Wein enthält 32 Eimer.
 Ein Faß enthält 10 Eimer.
 Ein Dreiling Wein enthält 3 Faß oder 30 Eimer.
 Ein Eimer enthält 4 Viertel oder 40 Maß.
 Ein Viertel enthält 10 Maß.
 Eine Maß enthält 4 Seidel.

Getreidemaß.

Ein Ruth hat 30 Mehen.
 Ein Mastel hat 24 Mehen oder 4 Schffel.
 Ein böhmischer Strich hat 1 1/2 Mehen.
 Ein Rahr hat 3 Strich oder 4 1/2 Mehen.
 Ein Mehen hat 4 Viertel.
 Ein Viertel hat 2 Achtel.
 Ein Achtel hat 2 Masel.

Werkmaß.

Eine Klafter hat 6 Schuh.
 Ein Schuh hat 12 Zoll.
 Ein Zoll hat 12 Linien.

Geometrisches Maß.

Eine geometrische Klafter hat 10 Schuhe.
 Ein Schuh hat 10 Zoll.
 Ein Zoll hat 10 Linien.
 Eine Linie hat 10 Punkte.

Verschiedene Körpermaße.

Ein Schilling hat 30 Stücke.
 Ein Schock hat 60 Stücke.
 Eine Mandel hat 15 Garben.
 Ein Schober Stroh hat 60 Schade.
 Ein Duzend enthält 12 Stücke.
 Ein Groß hat 12 Duzend oder 144 Stücke.
 Ein Ballen Papier hat 10 Rieß oder 200 Buch oder 4800 Bogen.
 Ein Rieß hat 20 Buch oder 480 Bogen.
 Ein Buch Schreibpapier hat 24 Bogen.
 Ein Buch Druckpapier hat 25 Bogen.

Meilenmaß.

Eine deutsche Meile hat 4000 Klafter.
 Eine englische Meile hat 1250 Klafter.
 Eine französische Meile hat 2000 Klafter.
 Eine italienische Meile hat 1000 Klafter.
 Eine russische und weyhällische Meile hat 150 Klafter.
 Eine schweizerische und dänische Meile hat 5000 Klafter.
 Eine schwedische und ungarische Meile hat 6000 Klafter.

Vergleichung ausländischer Meilen mit der deutschen Meile.

Vier italienische Meilen betragen eine deutsche Meile.
 Sieben spanische Meilen betragen 6 deutsche Meilen.
 Fünf französische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Fünf englische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Acht schottische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Neunzehn holländische Meilen betragen 15 deutsche Meilen.
 Vier ungarische oder schweizerische Meilen betragen 5 deutsche Meilen.
 Zwei schwedische Meilen betragen 3 deutsche Meilen.
 Zwanzig russische Werste betragen 3 deutsche Meilen.

Vergleichung des ausländischen Gewichtes mit dem Wiener Gewichte.

Amsterdam	100 Pfund geben 88 Pfd. W. G.
Zugsburg (schwer Gew.)	84 — 16 Lth
Zugsburg (leicht. Gew.)	84 —
Bamberg	86 —
Basel	87 —
Berlin	83 — 10 1/2 —
Bern	92 —
Bogen	90 —
Breslau	72 —
Brüssel	83 — 10 1/3 —
Constantinop. 100 Dfl.	225 —
Danzig 100 Pfund	84 —
Dresden	83 — 10 1/8 —
Erfurt	84 —
Florenz	62 — 16
Frankfurt am Main	90 —
Frankfurt an der Ober	83 — 10 1/8 —
Haag und ganz Holland	88 —
Hamburg	86 —
Kopenhagen	89 —
Krakau	72 —
Leipzig	83 — 10 1/3 —
Lion	75 —
Lissabon	81 — 8 —
Livorno	62 — 16 —
London	81 —
Lübeck	86 —
Madrid	82 —
Mailand (peso grosso)	136 —

Mailand (peso sottile) 58 Pf.
Mannheim 88 —
Moskau 72 — 16 Rth.
Passau 85 —
Paris 60 —
Prag (schweres Gewicht) 97 —
Prag (leichtes Gewicht) 95 —
Strasburg (schwer. Gew.) 98 —
Strasburg (leicht. Gew.) 80 — 10 ¹ / ₂ —
Ulm 83 — 19 ¹ / ₂ —
Venedig (großes Gew.) 85 —
Venedig (kleines Gew.) 45 —
Zürich 94 —

Berlin 86 B. Ctl.
Bern 70 —
Bogen 102 —
Breslau 66 —
Konstantinopel (gr. Pid) 86 —
Konstantinopel (kl. Pid) 83 ¹ / ₈ —
Dänemark im ganzen Lande 80 ¹ / ₂ —
Dresden 72 ¹ / ₂ —
Danzig 73 ¹ / ₂ —
Eger 84 ¹ / ₂ —
Florenz (in Wolle) . . . 76 —
Florenz (in Seide) . . . 75 —
Krankfurt am Main . . . 69 —
Krankfurt an der Oder . . 85 —
Hamburg 73 ¹ / ₂ —
ra'au 75 —
Leipzig 72 ¹ / ₂ —
Lissabon 141 —
Livorno (Braoi in Wolle) 76 —
Livorno (Braoi in Seide) 75 —
Livorno (Yards) 117 —
Madrid (Vava) 109 —
Mannheim 72 —
Moskau (Archin) 92 —

Neapel (Canni) 271 B. Ctl.
Nürnberg 85 —
Paris 150 —
Passau 99 —
Petersburg (Archin) . . . 92 —
Pohien 79 —
Prag 76 —
Regensburg 104 —
Rom (inleinwand) 82 —
Rom (taufmännisch) . . . 199 —
Salzburg (inleinwand) 119 —
Salzburg (in Seide) . . . 103 —
Schlesien im ganzen Lande 74 —
Schweiz 77 ¹ / ₂ —
Stockholm 76 —
Strasburg 69 —
Trient (in Wolle) 87 —
Trient (in Seide) 82 ¹ / ₂ —
Ulm 73 —
Venedig (Braoi in Wolle) 86 —
Venedig (Braoi in Seide) 80 —
Verona 80 —
Würzburg 74 ¹ / ₂ —
Zürich 77 —

Vergleichung verschiedener Cullen mit der Wiener Cll.

Nach 100 Ellen geben 85 ¹ / ₂ B. Ctl.
Amsterdam 91 —
Augsburg (große Cll.) 78 —
Augsburg (kleine Cll.) 76 —
Baiern 107 —
Bamberg 94 —
Basel 152 —

V. Abschnitt. Das wichtigste von österr. Staatspapieren.

Die österr. Staatspapiere sind ein sehr bequemes Mittel für alle, die Kapitalien besonders in kleineren Beträgen, verzinslich anlegen wollen, denn sie gewähren nicht nur eine beruhigende Sicherheit sowohl in Betreff des Kapitals als der Zinsentrichtung, sondern sie bieten auch den großen Vortheil, daß man sein baares Geld jeden Augenblick wieder dafür haben kann; wenn man es zu einem anderen Zwecke benöthigt. Wer vorräthiges Geld hat, geht entweder auf die Börse oder zu einem Geldwechsler und kauft sich die ihm zusagenden Obligationen ein, und ebenso macht er es auch, wenn er sie wieder verkaufen will.

Solche besonders solide und zuverlässige Geldwechsler und Obligationen-Händler sind in Wien:

- Hr. Franz Schönp, Kärnthnerstraße Nr. 904 im 1. Stock.
- „ B. M. Edenthal, Singerstraße Nr. 901.
- „ D. Zinner et Comp., Stephansplatz, Brandstatt Nr. 588 zur Goldmünze.
- „ J. G. Uffenheimer et Sohn, am Peter Nr. 577.

Diese Herren behandeln ihre Kunden äuffer

billig und nehmen sowohl beim Ein- als Verkauf nur einen sehr kleinen Gewinn.

Die österr. Staatspapiere theilen sich in zwei Klassen, nämlich:

1. in Obligationen der älteren Staatsschuld, welche vor dem Jahre 1825 entstanden, meistens in W. W. verzinslich und zur Verlosung bestimmt sind, durch welche sie nicht nur in ihrem ursprünglichen Interessengenuß in Conv. Münze treten, sondern auch theilweise zurückgezahlt werden.

Die Interessen sind in der Regel gegen Quittungen zu erheben, und nur einige Obligationen über im Auslande angenommene Anleihen haben Coupons.

2. In Obligationen der neueren Staatsschuld seit dem Jahre 1845, welche alle in C. W. verzinslich sind, und deshalb Metalliques heißen.

Die Interessen werden mittelst Coupons (Zinsen Anweisungen), die jeder Obligation auf eine bestimmte Anzahl Jahre beistehen, eincaffirt.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld, welche am häufigsten im Verkehr vorkommen, sind mit der Zeit und Art ihrer Interessen-Eincaffirung folgende:

Gattung der Obligation.	Zinsfuß oder Prozente.	Art der Zinsen-Einkassirung.	Zeit u. Ort der Zinsen-Behebung.
1. Banco-Obligationen	zu 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	gegen ungestämpelte Quittungen	viertelst. u. halbj. b. d. k. k. Univ. Staatsch.-Kasse i. Wien.
2. Obligationen der allgemeinen Postkammer	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ und 3 %	gegen gestämpelte Quittungen	halbjährig eben da.
3. Obligationen der ungarischen Postkammer	eben so	gegen ungestämpelte Quittungen	detto in Ofen.
4. Obligationen der älteren lombardischen Schulden	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	ganzzähr. b. d. Univ. Staatsch.-K. in Wien.
*) 5. Obligat. über die in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anleihen	zu 2, 2 $\frac{1}{4}$ und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	halbjährig eben da.
6. Obligat. von Galizien	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen	detto in Lemberg.
7. Obligat. d. K. De. Regierung v. J. 1809	zu 3 %	gegen gestämp. Quitt.	detto in Wien bei der k. k. Univ. St. Sch. K.
8. Die Aerial-Dominical-Obligat. der Ständ v. Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark u.	zu 1 $\frac{3}{4}$, 2, 2 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{2}$ u. 3 %	desgleichen.	halbj. bei d. känd. Obereinnehmer-Ämtern in jeder Provinz.
9. Die Dominical-Obligat. des Wiener Oberkammer-Amtes	zu 2 $\frac{1}{2}$ %	desgleichen.	halbj. b. d. magistr. Oberkammer-Amtes in Wien.

Von der Verlosung der Obligationen der älteren Staatsschuld. Durch das Patent vom 21. März 1818 wurde festgesetzt, daß diejenigen älteren Obligationen, deren Zinse im Jahre 1811 auf die Hälfte in W. W. herabgesetzt wurden, durch jährliche Verlosungen wieder auf den ursprünglichen Zinsfuß in C. M. zurückgeführt werden sollen. Zu diesem Zwecke wurden die sämtlichen Obligationen in 488 Serien getheilt, und es finden jährlich 5 Ziehungen Anfangs Jänner, März, Juni, August und November Statt. Die Obligationen welche in der gezogenen Serie enthalten sind, treten dann vom 1. des Ziehungs-Monats wieder in ihren ursprünglichen, in C. M. zahlbaren Zinsfuß zurück, und werden gegen neue auf diesen Zinsfuß lautende umgewechselt. Solche neue ausgefertigte Obligationen heißen dann „verlooste Obligationen.“

Von der Cession und Umschreibung der älteren Staatspapiere. Da die Obligationen der älteren Staatspapiere in der Regel auf

bestimmte Namen lauten, so müssen sie beim Verkauf an den Käufer ordentlich cedirt, und die Cession muß rückwärts auf die Obligation geschrieben und von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben werden. Will der Käufer, daß die gekaufte Obligation auf seinen Namen lauten soll, so reicht er sie bei derjenigen Kasse, wo die Interessen zahlbar sind, mit dem Ansuchen ein, daß sie auf seinen Namen umschrieben werde, wo er dann eine andere auf seinen Namen lautende Obligation dafür bekommt. Man kann auch mehrere Obligationen von kleineren Beträgen in eine Einzige von einem größeren Betrage zusammenschreiben, und eben so eine Obligation von größerem Betrage in mehrere kleinere umschreiben lassen.

Die Obligationen der neueren Staatsschuld sind

1. Metalliques zu 1 $\frac{0}{10}$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
2. Dergleichen zu 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ in Obligationen von 100, 200, 500, 1000 und 5000 fl.

Die Gold-, Dsy- und Bethmann'schen Obligationen über die in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anleihen sind jedoch in C. M. verzinslich und mit Coupons versehen. Die Besitzer der Obligationen können auch ansuchen, daß ihnen die Interessen bei einer anderen Provinzial-Kasse ausgezahlt werden, woher es kommt, daß die Interessen mancher Obligationen nicht bei jener Kassa ausgezahlt werden, wo sie der Gattung der Obligation nach gezahlt werden sollten.

3. Dergleichen zu $4\frac{0}{100}$ in Obligationen von 100, 500, 1000 und 5000 fl.
 4. Dergleichen zu $4\frac{0}{100}$, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.
 5. Dergleichen zu $5\frac{0}{100}$, in Obligationen von 100, 500, 1000, 5000 und 10000 fl.

Diese Obligationen lauten, mit Ausnahme der über die Vergütungen der aufgehobenen Consumtions-Gefälle ausgestellten, alle auf Lieberbringer, und sind mit Coupons und Talons versehen. Die Talons sind Anweisungen auf neue Coupons, wenn die der Obligation beigegebenen schon alle verfallen sind. Die Einkassirung der Coupons geschieht dadurch, daß man den verfallenen Coupon immer vom Bogen abschneidet, rückwärts seinen Namen darauf schreibt, und ihn bei der Staats-Schuldenkasse vorweist, wo man den Betrag, sogleich dafür erhält. Am 7., 14., 21. und letzten eines jeden Monats findet jedoch keine Auszahlung Statt.

Zu den neueren Obligationen gehören auch die beiden Lotterie-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839, welche besondere Vortheile bieten.

A. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1834 in ganzen Losen zu 500 fl. und in Fünftel von 100 fl. Die Verlosungen finden jährlich am 1. Februar Statt, und sind mit vielen namhaften Gewinnsten verbunden. Der mindeste Treffer eines ganzen Loses erhöht sich jährlich regelmäßig um 20 fl., so daß dadurch eine 4perzentige Verzinsung entsteht.

Die ganze Anleihe bestand ursprünglich in 25 Millionen Gulden C. M., die in 2500 Serien à 20 Schuldverschreibungen eingetheilt wurden, und wovon die Serien-Ziehung jedesmal am 1. Februar, die Nummern-Ziehung am 1. Mai, und die Gewinnstauszahlung am 1. August erfolgt.

Die Ziehungen der noch unverlosten Serien geschehen wie folgt:

16. Ziehung 1. Februar 1851, 110 Serien 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 17. " 1. " 1852, 120 Serien 2200 Lose, Haupttreffer 210,000.
 18. " 1. " 1853, 115 Serien 2300 Lose, Haupttreffer 225,000.
 19. " 1. " 1854, 120 Serien, 2400 Lose, Haupttreffer 225,000.
 20. " 1. " 1855, 125 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 21. " 1. " 1856, 115 Serien 2500 Lose, Haupttreffer 250,000.
 22. " 1. " 1857, 130 Serien 2600 Lose, Haupttreffer 300,000.
 23. " 1. " 1858, 135 Serien 2700 Lose, Haupttreffer 300,000.
 24. " 1. " 1859, 140 Serien 2800 Lose, Haupttreffer 320,000.
 25. " 1. " 1860, 150 Serien 3000 Lose, Haupttreffer 320,000.

B. Darleihen mit Verlosung vom Jahre 1839 in ganzen Losen zu 250 fl. und in $\frac{1}{2}$ zu 50 fl. C. M. Die ganze Anleihe von 30 Mill. fl. ist in 6000 Serien jede zu 20 Schuldverschreibungen eingetheilt. Es finden noch 22 Ziehungen Statt, und zwar von 1848 bis 1851 jährlich eine am 1. Dezember, und von 1852 bis 1878 alle anderthalb Jahre eine Ziehung am 1. Juni oder am 1. Dezember. Drei Monate nach jeder dieser Serien-Ziehungen findet dann die Ziehung der Nummer, und weitere drei Monate darauf die Auszahlung der Gewinnste Statt. Der geringste Treffer ist in allen Ziehungen 500 fl., es verzinselt sich daher das Kapital nicht regelmäßig, wie bei der Anleihe von 1834, da es sich aber verdoppelt, so ist die Verzinsung um so größer, je weiter entfernt das Loos von der letzten Ziehung zurückgerechnet mit dem kleinsten Treffer von 500 fl. herauskommt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$	Ziehung.	Verzinsung. $\frac{0}{100}$
13.	$12\frac{1}{2}$	19.	$6\frac{7}{10}$	25.	$4\frac{1}{2}$	31.	$3\frac{1}{13}$
14.	$11\frac{1}{3}$	20.	$6\frac{1}{4}$	26.	4	32.	$3\frac{1}{18}$
15.	10	21.	$5\frac{3}{4}$	27.	$3\frac{3}{4}$	33.	$2\frac{3}{4}$
16.	$9\frac{1}{10}$	22.	$5\frac{1}{2}$	28.	$3\frac{1}{2}$	34.	$2\frac{2}{3}$
17.	$8\frac{1}{3}$	23.	$4\frac{1}{4}$	29.	$3\frac{1}{2}$	35.	$2\frac{1}{4}$
18.	$7\frac{3}{4}$	24.	$4\frac{1}{4}$	30.	$3\frac{1}{4}$	36.	$2\frac{1}{2}$

Die noch zu verlosenden Serien sind in folgende Ziehungen eingetheilt:

- | | | | | |
|-----|---------|------------|-------|--|
| 17. | Ziehung | 1. Dezemb. | 1850, | 90 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 18. | " | 1. " | 1851, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 19. | " | 1. Juni | 1853, | 94 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 20. | " | 1. Dezemb. | 1854, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 21. | " | 1. Juni | 1856, | 98 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 22. | " | 1. Dezemb. | 1857, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 23. | " | 1. Juni | 1859, | 102 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 24. | " | 1. Dezemb. | 1860, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 25. | " | 1. Juni | 1862, | 106 Serien, Haupttreffer 200,000 fl. C. M. |
| 26. | " | 1. Dezemb. | 1863, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 27. | " | 1. Juni | 1865, | 110 Serien, Haupttreffer 210,000 fl. C. M. |
| 28. | " | 1. Dezemb. | 1866, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 29. | " | 1. Juni | 1868, | 114 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 30. | " | 1. Dezemb. | 1869, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 31. | " | 1. Juni | 1871, | 228 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 32. | " | 1. Dezemb. | 1872, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 33. | " | 1. Juni | 1874, | 474 Serien, Haupttreffer 220,000 fl. C. M. |
| 34. | " | 1. Dezemb. | 1875, | 850 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 35. | " | 1. Juni | 1877, | 830 Serien, Haupttreffer 280,000 fl. C. M. |
| 36. | " | 1. Dezemb. | 1878, | 834 Serien, Haupttreffer 300,000 fl. C. M. |

Verjährung der Interessen. Die Interessen von Staatspapieren verjähren erst nach 20 Jahren; man kann ihre Behebung demnach bis vor dem vollendeten 30 Jahre anstehen lassen, und erhält dennoch den gesammten Rückstand auf einmal, allein nach Ablauf des 30. Jahres ist der Anspruch auf die Interessen verfallen.

Von der Amortisirung. Wenn Obligationen oder Zinsen-Coupons in Verlust gerathen, so muß der Verlierende um Amortisirung d. h. um gerichtliche Ungiltigkeits-Erklärung derselben ansuchen, worüber Folgendes zu merken ist:

1. Alle auf Ueberbringer lautende Obligationen und deren Coupons werden ungeachtet der eingeleiteten Amortisirung dennoch an denjenigen bezahlt, der sie vor Ablauf der Amortisationsfrist bei der betreffenden Kassa vorweist.

2. Die Amortisirung wird bei auf Ueberbringer lautende Obligationen erst nach Jahr und Tag, d. i. nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen und zwar von jenem Tage an gerechnet wirksam, an dem die Obligation oder der Coupon auszuzahlen (d. h. verfallen) ist. Wenn sich daher inzwischen Jemand bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, meldet, so wird diese Zahlung ohne Anstand geleistet, und die Amortisirung hat nur dann Nutzen, wenn sich innerhalb der Amortisationsfrist Niemand um die Zahlung meldet.

3. Bei den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen kann jedoch um Verbot wegen Auszahlung des Kapitals und der Interessen angelangt werden.

4. Wenn in der Obligation keine Zeit zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt ist, wie es bei den meisten Obligationen der Fall zu sein pflegt, so wird die Amortisirung erst nach drei Jahren von demjenigen Tage an wirksam, an welchem der letzte hinausgegebene Coupon fällig ist; wäre also z. B. der letzte Coupon einer in Verlust gerathenen Obligation am 1. August 1850 fällig oder zahlbar, so ist die Amortisationsfrist erst am 1. August 1853 abgelaufen.

5. Die Amortisirung aller Staats Obligationen, sie mögen auf Ueberbringer oder auf bestimmte Namen lauten, muß bei dem k. k. n. ö. Landrecht an-gesucht werden, nur jene der städtischen Obligationen ist bei dem Landrechte der betreffenden Provinz anzusuchen.

Verfälschung der Staatspapiere und darauf gesetzte Strafen. Das Verbrechen der Verfälschung von Staatspapieren ist zweifacher Art: 1. entweder Nachmachung oder 2. Umstellung durch Abänderung auf höhere Summen. Die Strafe der Nachmachung oder gänzlichen Fälschung ist lebenslänglicher schwerer Kerker; jene der Umstellung schwerer Kerker von 5 bis 20 Jahren. Selbst der bloße Versuch, wenn er auch ohne allen Erfolg geblieben ist, wird mit schwerem Kerker von 5 bis 20 Jahren bestraft.

IX. Abtheilung. Auskunfts-Kalender.

I. Abschnitt. Der Wiener-Cicerone oder Fremdenführer zu allen Sehens- und Merkwürdigkeiten, auf jeden Tag in der Woche.

Sonntag. K. K. Hofburgkapelle im Schweizerhof. Auserlesene Predigten und Hochämter von den k. k. Hofkapell-Musikern, den ausgezeichnetsten Musikkünstlern Wiens. In den Wintermonaten Kirchengang des Allerhöchsten Hofes.

Montag. K. K. Münz- und Antiken-Kabinet, k. k. Hofburg, Augustinerang. Um 10 Uhr Vormittags gegen schriftliche Anmeldung Tags vorher, durch Abgabe eines Zettels, worauf Zahl und Namen der Einlasswünschten angegeben sind. — K. K. Schatzkammer. Burg im Schweizerhofe die Ecke rechts im ersten Stock. Der Zutritt wird durch Ueberreichungen eines Blattes, worauf Namen, Stand und Zahl der Personen, die Einlass wünschen, bemerkt sind, am Montag bei dem Schatzmeisteramte nachgesucht. Die Eintrittskarten erhält man am Donnerstag, worauf der Eintritt dann am darauf folgenden Freitag oder am nächsten Samstag um 10 Uhr Vormittags Statt findet. — K. K. Zeughaus, Renngasse Nr. 140. Von 7 bis 11 Uhr Vor- und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags. Eintrittskarten erhält man in der Artillerie-Districtskanzlei, auf der Seilerstätte Nr. 958. — Bürgerliches Zeughaus, am Hof Nr. 332. Von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags freier Eintritt für Jedermann. — Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht, in dessen Palais auf der Augustinerbastei Nr. 1160. Für Künstler und gebildete Personen gegen Anmeldung beim Portier.

Dinstag. K. K. Ambraser-Sammlung, im untern Belvedere, am Rennweg Nr. 612. Von Georgi bis Michaeli von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Von Michaeli bis Georgi, d. i. vom 29. September bis 24. April, aber nur von 9 bis 2 Uhr Vormittags freier Einlass. — K. K. Kabinet ägyptischer Alterthümer, in demselben Gebäude und zu denselben Stunden. — K. K. Gemälde- (Bilder-) Gallerie, im obern Belvedere. Vom 24. April bis 29. September von 9 bis 2 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags. Vom 1. Oktober bis 23. April aber nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags freier Einlass für Jedermann. — Gemäldegalerie des Fürsten Esterhazy, in seinem Palais, zu Mariabasil Nr. 42. Für gebildete Personen gegen Anmeldung beim Portier.

Mittwoch. K. K. Mineralien-Kabinet, k. k. Hofburg, Augustinerang, von 9 — 1 Uhr. — Technologisches Museum Sr. Majestät des Kaisers, Wieden, im Gebäude des polytechnischen Institutes Nr. 28, um 10 Uhr Vormittags. Die Eintrittskarten sind Montag und Dinstag im Bureau daselbst zu erheben.

Donnerstag. Das zoologische Museum der k. k. vereinigten Hof-Naturalien-Kabinete, womit jetzt auch das brasilianische Museum vereinigt ist, Josepfsplatz linker Flügel. Von 9 bis 12 Uhr Vormittags (außer einigen Wochen im August) von Jedermann zu besetzen. Studirenden steht der Eintritt vom Mai bis Oktober auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen. — K. K. Zeug-

haus (militärisches Zeughaus) wie am Montag. — Bürgerliches Zeughaus, wie am Montag. — Gemäldegalerie des Fürsten Esterhazy, wie Dinstag. — Handzeichnungen und Kupferstich-Sammlungen des Erzherzogs Albrecht wie Montags. — Blindeninstitut; Josepfsstadt, Kaiserstraße Nr. 188. Unbeschränkter Eintritt von 10 bis 12 Uhr Vormittags (Essentielle Prüfung der Zöglinge.)

Freitag. Stephansthurm, am Stephansplatz rückwärts der Kirche, Vormittags um 10 Uhr. Man hat sich im Kirchenmeisteramte Nr. 875, gegen die Singerstraße, zu melden. — K. K. Münz- und Antiken-Kabinet, wie Montags. — Die k. k. Schatzkammer, wie Montags. — Die Katakomben im Volksgarten. Von 9 bis 1 Uhr. — Die k. k. Ambraser-Sammlung, wie Dinstag. — Die k. k. Gemäldegalerie, wie Dinstags. — K. K. Kabinet ägyptischer Alterthümer, wie Dinstag.

Samstag. K. K. Mineralien-Kabinet, wie Mittwoch. — K. K. medizinisch-chirurgische Josepfs-Akademie, mit der höchst merkwürdigen Wachs-Präparaten-Sammlung, Währingergasse Nr. 22. Im Sommer für Jedermann, nur Frauenpersonen und Kinder ausgenommen, von 11 bis 1 Uhr, im Winter alle 14 Tage zu sehen, Eintrittskarten müssen Donnerstag vorher nachgesucht werden. — K. K. polytechnisches Institut und dessen Sammlungen, Wieden Nr. 28. Es findet kein allgemeiner Eintritt Statt, doch wird distinguirten Personen und Fremden der Eintritt an Sonnabenden gegen Anmeldung in der Kanzlei von 3 bis 4 Uhr zugestanden. — K. K. allgemeines Krankenhaus, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 195. Die Sammlung des anatomisch-pathologischen Museums kann von 10 bis 12 Uhr Vormittags gegen Meldung bei dem Vorsteher derselben besichtigt werden. — Das anatomisch-pathologische Museum und die Sammlung chirurgischer Instrumente im k. k. Universitäts-Gebäude. Es ist am gerathensten, wegen der Besichtigung, wozu kein allgemeiner Einlass Statt findet, vor oder nach den Vorlesungen mit dem Herrn Professor Rücksprache zu nehmen. — K. K. Schatzkammer, wie am Montag. — Taubstummen-Institut Wieden, Favoritenstraße Nr. 313; Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, August und September ausgenommen, jedesmal Prüfung, zu welcher jeder distinguirten Person der Zutritt gestattet wird. — Gemälde-Sammlung der k. k. Akademie der bildenden Künste, Annagasse Nr. 970. Die Eintrittskarten erhält man in der Akademie-Kanzlei.

In allen Wochentagen. Kaiserliche Gemächer in der Hofburg Nr. 1. Während der Abwesenheit Ihrer Majestäten hat jeder Fremde ohne Schwierigkeit Zutritt. — Kaiserliche Gruft bei den P. P. Kapuzinern am neuen Markt. Allgemeiner Eintritt ist nur am 2. November jeden Jahres. Fremden wird jedoch der Eintritt auch außer dieser Zeit gegen Meldung beim P. Quaridian zugestanden. — Synagoge der deutschen Juden

Seitenstengasse Nr. 494. Der Eintritt ist jeder anständig gekleideten Person gestattet, Männer erscheinen mit bedecktem Haupte. — Universitäts-Saal am Universitätsplatze Nr. 750. Ist gewöhnlich, außer zur Zeit der Funktionen, geöffnet, oder man meldet sich beim Portier. — K. K. astronomisch-physikalisches Kabinett, zum Gebrauche des Allerhöchsten Hofes, Burg Nr. 1, im Schweizerhofe. Der Eintritt ist nicht allgemein gestattet. Fremde von Distinktion melden sich beim Vorsteher. — K. K. Sternwarte im Universitätsgebäude. Kann nur gegen Meldung beim jeweiligen Direktor beschäftigt werden. — K. K. Thierarznei-Institut, Landstraße, Rabengasse Nr. 541. Gegen Meldung beim Aufseher für Jedermann zu besichtigen. — K. K. Hofbibliothek, Josephyplatz, Hauptfronte, Eingang links. Das Lesekabinett kann an allen Werktagen von 9 bis 2 Uhr besucht werden. Die Kupferstich-Sammlung wird nur auf Ansuchen geneigt. — K. K. Universitäts-Bibliothek, Dominikanerplatz Nr. 672. Ist für Jedermann an allen Werktagen, mit Ausnahme der Staubferienzeit, von 8 bis 1 Uhr offen. — Bürgerliches Zeughaus, am Hof Nr. 332. Der Besuch wird Fremden gegen Ansuchen täglich gestattet. — Die botanische Abtheilung der k. k. vereinigten Hof-Naturalien-Kabinete, Rennweg, im k. k. botanischen Garten der Universität. Wird bloß kleinen Gesellschaften und insbesondere jedem Sachverständigen und Wissenschaftsfreunde nach vorläufiger Meldung beim Cuckos täglich geöffnet. — Naturalien-Museum der k. k. Universität, Schulgasse Nr. 737, nächst dem Universitätsplatze. Kein allgemeiner Einlass. Wissenschaftsfreunde müssen sich an den jeweiligen Vorsteher wenden. — Sammlung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, Köllnerhofgasse Nr. 677, im Heilantenzugerbhofe rechts. Der Eintritt wegen Besichtigung ist in der Gesellschaftskanzlei bei dem besondern Sekretär der Gesellschaft anzufuchen. — Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, Josephystadt, am Ende der Kaiserstraße Nr. 188. Kann täglich noch vorhergegangener Anmeldung besucht werden. — K. K. Provinzial-Strafhaus, Leopoldstadt Nr. 231. Wer diese Anstalt besuchen will, hat vorläufig dazu die Erlaubniß bei dem betreffenden Herrn Reinerungsrat nachzufuchen. — K. K. Irren-Heilanstalt (Narrenhaus), Alservorstadt Nr. 195, hinter dem allgemeinen Krankenhause. Die Erlaubniß zur Besichtigung dieser Anstalt kann nur bei der Oberdirektion des allgemeinen Krankenhauses erlangt werden. — Gemälde-Gallerie des Fürsten Pichtenstein, Rossau Nr. 130, im fürstlichen Palais. An Wochentagen wird der Eintritt Vormittags Jedermann auf Anfrage beim Portier gestattet.

Gärten. Der Garten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und der Garten der k. k. Gartenbau-Gesellschaft, Landstraße, Palterergasse Nr. 399. Der Eintritt ist nur den Mitgliedern oder Fremden in Begleitung eines Mitgliedes gestattet. — K. K. Hofgarten am dem äußern Burgratze, links. Erlaubniß zum Eintritt ertheilt auf Ansuchen der im Garten wohnende Hofgärtner.

Theater.

1 Das k. k. Hof- und National-Theater

auf dem Michaelplatz; unakreutig die erste Kunstankalt dieser Art in Deutschland. Es ist ausschließlich dem deutschen Schauspieler gewidmet; die Vorstellungen beginnen um 7 Uhr, nur bei größeren Stücken um 6½ Uhr Abends. Im ersten Parterre überhaupt, so wie während der Gegenwart des Allerhöchsten Hofes und der Dauer des Schauspieler insbesondere, erfordert es hier und in jedem andern Theater die Sitte, den Hut abzunehmen. Die Eintrittspreise sind gegenwärtig, ohne daß sie bei was immer für einer Gelegenheit erhöht werden: Eine Loge im dritten Range 5 fl., Sperrsiß im ersten Parterre 1 fl. 24 kr., Sperrsiß im dritten Stocke 48 kr., Eintritt in das erste Parterre 1 fl.; in das zweite Parterre 30 kr., auf die dritte Gallerie 36 kr. auf die vierte Gallerie 20 kr. C. M. Im Monate Juli ist, der Ferien wegen, das Theater geschlossen.

2. K. K. Hofopertheater nächst dem k. k. Rärntnerthore. Dieses ist bloß für Opern und Ballette bestimmt. Alljährlich finden auch hier vom Monate April bis Ende Juni Vorstellungen von Opern in italienischer Sprache Statt, wobei die Eintrittspreise erhöht werden. Eine Loge im ersten und zweiten Range und Parterre 8 fl., eine Loge im dritten Range 6 fl., Sperrsiß im ersten Parterre 1 fl. 24 kr., Sperrsiß im zweiten Parterre (erste Gallerie) 1 fl., Sperrsiß im dritten Stocke 1 fl., Sperrsiß im vierten Stocke 45 kr.; Eintritt in das erste Parterre 1 fl., Eintritt in das zweite Parterre (erste Gallerie) 40 kr., Eintritt in den dritten Stock 40 kr., in den vierten Stock 24 kr., in den fünften Stock 15 kr. C. M. Die sonstige Einrichtung ist wie im k. k. Hof- und National-Theater.

3. National-Theater an der Wien. Das größte, schönste Theater mit einer sehr breiten, besonders aber tiefen Bühne. Die Preise der Plätze sind: Große Loge 15 fl., eine Loge im Parterre oder ersten Gallerie 6 fl., Sperrsiß im Parterre oder ersten Gallerie 50 kr., Sperrsiß in der zweiten Gallerie 36 kr., Sperrsiß in der dritten Gallerie 24 kr., Eintritt ins Parterre oder auf die erste Gallerie 30 kr., Eintritt auf die zweite Gallerie 20 kr., auf die dritte Gallerie 15 kr., auf die vierte Gallerie 10 kr. C. M.

4. K. K. priv. Theater in der Josephystadt. Ein äußerst niedliches, obgleich kleines Theater unter vortheilhafter Leitung. Hier werden abwechselnd Schauspiele und komische Stücke, auch wohl Opern gegeben. Eintrittspreise sind: Große Loge 7 fl., kleine Loge 5 fl., Sperrsiß im Parterre oder auf der ersten Gallerie 40 kr., Sperrsiß auf der zweiten Gallerie 30 kr.; Eintritt ins Parterre oder auf die erste Gallerie 30 kr., Eintritt auf die zweite Gallerie 20 kr., Eintritt auf die dritte Gallerie 10 kr. C. M.

5. K. K. pr. Theater in der Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 511, seit dessen Entstehung der Wiener komischen Lokalmuse gewidmet. Eintrittspreise sind: Loge im Parterre oder ersten Gallerie 6 fl., ein Platz in der Fremden-Loge der zweiten Gallerie 1 fl., ein Fauteuil in der ersten Reihe der ersten Gallerie 1 fl., ein Fauteuil im Parterre oder ersten Gallerie 50 kr., ein Fauteuil in der zweiten Gallerie 36 kr., ein Sperrsiß in der dritten Gallerie 24 kr.; Eintritt ins Parterre oder ersten Gallerie 30 kr., Eintritt in die zweite Gallerie 20 kr., Eintritt in die dritte Gallerie 12 kr., Eintritt in die vierte Gallerie 8 kr. C. M.

II. Abschnitt. Häuser- und Straßen-Schema der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der nächst umliegenden Ortschaften.

(Ganz neu durchgesehen und verbessert.)

I n n e r e S t a d t.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	I. I. Franzensplatz.	262bis263	Wallnerstraße.	455bis456	Salzgasse.	633-638	Bischofsgasse.
2bis 4	Michaelsplatz.	264	Brunnengasse.	457-458	Preßgasse.	639-644	Paarmarkt.
5- 6	Schauflergasse.	265-273	Wallnerstraße.	459-461	Rienmarkt.	645	Nabengasse.
7- 18	Löwelstraße.	274-275	Haarhof.	462	Ruppertsberg.	646	Paarmarkt.
19- 23	Ballhausplatz.	276	Wallnerstraße.	463-465	Seitenstettengasse.	647	Rotheturmstraße.
24	Schauflergasse.	277	Neubadgasse.	466-480	Rohlmessergasse.	648-650	Ullergasse.
25- 30	Herrngasse.	278-282	Rohmarkt.	481-484	Am Beral.	651-656	Am Winkel.
31	Landhausgasse.	283-288	Raglergasse.	485	Nabengasse.	657-661	Werbastel.
32	Herrngasse.	289-290	Neubadgasse.	486-493	Rotzgasse.	662bis664	Am Winkel.
33- 35	Vordere Schenkenstraße.	291-309	Raglergasse.	494-495	Seitenstettengasse.	665	Alter Fleischmarkt.
36- 38	Minoritenplatz.	310-317	Bognergasse.	496-498	Dreifaltigkeitshof.	666-669	Dominikanerplatz.
39- 40	Kreuzgasse.	318-319	Blodengasse.	499-500	Lothenhof.	670	Wolfgasse.
41- 42	Minoritenplatz.	320-332	Am Hof.	501-506	Judengasse.	671	Schulgasse.
43- 48	Vordere Schenkenstraße.	333-335	Färbergasse.	507-509	Preßgasse.	672	Dominikanerplatz.
49- 51	Hintere Schenkenstraße.	336-337	Leererhof.	510	Krebsgasse.	673-683	Schönlaterngasse.
52- 55	Rosengasse.	338	Färbergasse.	511-514	Hoher Markt.	684-687	Alter Fleischmarkt.
56- 57	Hintere Schenkenstraße.	339-340	Am Hof.	515-521	Fischhof.	688-689	Drachengasse.
58	Vordere Schenkenstraße.	341	Ledererhof.	522-525	Hoher Markt.	690-692	Alter Fleischmarkt.
59- 61	Herrngasse.	342-345	Judenplatz.	526	Lichtensteg.	693-694	Wolfgasse.
62- 63	Freiung.	346	Hütterergasse.	527-531	Krammeryasse.	695-698	Alter Fleischmarkt.
64- 74	Leinfaltstraße.	347-351	Wipplingerstraße.	532	Siebenbrunneng.	699	Grashof.
75-100	Möllerbastei.	352-356	Hohe Brücke.	533-535	Krammeryasse.	700-708	Alter Fleischmarkt.
101	Leinfaltstraße.	357-359	Schwertgasse.	536	Taschnergasse.	709	Laurenzergasse.
102-104	Schottengasse.	360-363	Wipplingerstraße.	537	Hühnergasse.	710-715	Pasnersteig.
105-106	Abgebrochen.	364	Stoß im Himmel.	538	Taschnergasse.	716	Laurenzergasse.
107-135	Schottenbastei.	365 u. 367	Vassauergasse.	539	Lichtensteg.	717-722	Ullergasse.
136-137	Freiung.	366	An der Gefäßen.	540	Hühnergasse.	723-726	Rotheturmstraße.
138-141	Renngasse.	368	Salvatorgasse.	541-545	Hoher Markt.	727	Krongasse.
142-148	Hohe Brücke.	369-372	Fischersteige.	546-548	Landstrongasse.	728	Rotheturmstraße.
149-151	Renngasse.	373	Wagnergasse.	549	Kammerhof.	729-734	Paarmarkt.
152	Wächtergasse.	374bis375	Fischersteige.	550-551	Wildpretmarkt.	735	Luzel.
153-156	Renngasse.	376-377	Rosmaringasse.	552	Landstrongasse.	736	Untere Bäckerstraße.
157-158	Freiung.	378-383	Salvatorgasse.	553-560	Tuchlauben.	737-740	Röllnerhofgasse.
159-176	Liefer Graben.	384-394	Wipplingerstraße.	561	Kühfußgasse.	741-749	Untere Bäckerstraße.
177-183	Zeughausgasse.	395-400	Schultergasse.	562	Tuchlauben.	750	Universitätsplatz.
184-188	Salzgries.	401-403	Jordangasse.	563-568	Spänglergasse.	751-755	Obere Bäckerstraße.
189-200	Am neuen Thor.	404	Judenplatz.	569-570	Abgebrochen.	756	Universitätsplatz.
201-214	Salzgries.	405-409	Currentgasse.	571-576	Am Peter.	757	Schulgasse.
215-218	Zeughausgasse.	410-411	Judenplatz.	577-578	Bauernmarkt.	758	Universitätsplatz.
219-222	Am neuen Thor.	412	Pariserstraße.	579-587	Münzergasse.	759-767	Obere Bäckerstraße.
223-235	Liefer Graben.	413-416	Schulhof.	588-591	Bauernmarkt.	768-769	Bischofsgasse.
236	Heidenschuß.	417	Judenplatz.	592-595	Goldschmidgasse.	770-793	Wollzeile.
237-239	Freiung.	418-421	Am Hof.	596-602	Schlessergasse.	794-795	Rirnerstraße.
240-241	Herrngasse.	422-424	Seipergasse.	603-605	Im Eidgrübel.	796-797	Jakoberhof.
242-248	Strauchgasse.	425-427	Spänglergasse.	606-608	Bauernmarkt.	798	Rirnerstraße.
249-252	Herrngasse.	428-430	Steinlaasse.	609-612	Am Peter.	799-800	Jakobergasse.
253-261	Rohmarkt.	431-434	Osenlochgasse.	613-620	Am Graben.	801-806	Seilerstätte.
		435-444	Tuchlauben.	621	Schlossergasse.	807-810	Jakobergasse.
		445-446	Hoher Markt.	622-624	Stod am Eisen.	811-814	Rirnerstraße.
		447-449	Krebsgasse.	625	Goldschmidgasse.	822-824	Gr. Schulenstraße.
		450-453	Sierngasse.	626-627	Stephansplatz.	825-832	Kumpfgasse.
		454	Preßgasse.	628-632	Brandstätte.	833-836	Grünangergasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
837 Nifolalgasse.	941 bis 946 Kärnthnerstraße.	1055 Klostersgasse.	1155 - 1156 Josefböplaz.
838 Grünangergasse.	947 - 956 Dimepfortgasse.	1056 bis 1059 Neuer Markt	1157 - 1158 Augustinergasse.
839 bis 840 Sadgasse.	957 - 960 Seilerstätte.	1060 - 1064 Plankengasse.	1159 - 1161 Augustiner- Bastei.
841 - 843 Grünangergasse.	961 - 966 Dimepfortgasse.	1065 - 1069 Neuer Markt.	1162 - 1164 Löwel-Bastei.
844 - 846 Kl. Schulenstraße.	967 - 968 Kärnthnerstraße.	1070 - 1071 Kupferschmidgasse	1165 - 1166 Wölfer-Bastei.
847 - 849 Stutaaffe.	969 - 980 Johannesgasse.	1072 - 1079 Kärnthnerstraße.	1167 - 1169 Schotten-Bastei.
850 Kl. Schulenstraße.	981 - 983 Kärntnerstraße	1080 - 1081 Stock im Eisenpl.	1170 - 1172 Glend-Bastei.
851 - 855 Gr. Schulenstraße.	984 - 986 Annagasse.	1082 - 1091 Seilergasse.	1173 Fischerb. - Bastei.
856 - 864 Wollzeile.	987 - 994 Seilerstätte.	1092 Krautgasse.	1174 - 1180 Biber-Bastei.
865 - 866 Strobelgasse.	995 - 1003 Annagasse.	1093 Seilergasse.	1181 - 1184 Laurenzer- Bastei.
867 - 868 Wollzeile.	1004 - 1005 Kärnthnerstraße.	1094 Am Graben.	1185 - 1190 Studenthor- Bastei.
869 Bischofsgasse.	1006 - 1010 Krugerstraße.	1095 - 1097 Spiegelgass.	1191 - 1194 Wasserkunst- Bastei.
870 - 874 Stephansplatz	1011 Bäulischgasse.	1098 - 1101 Spitalplatz.	1195 - 1200 Abgebrosen.
875 - 876 Stock im Eisenplatz.	1012 - 1016 Krugerstraße.	1102 - 1104 Spiegelgasse.	1201 - 1203 Am Schanzel.
877 - 880 Singerstraße.	1017 - 1018 Kärnthnerstraße.	1105 - 1110 Dorotheergasse.	1204 - 1214 Abgebrosen.
881 Blutgasse.	1019 - 1027 Bäulischgasse.	1111 Neuburgergasse.	1215 Salon im Volksgar- ten.
882 - 883 Im Kädnrichhof.	1028 - 1029 u. d. Kärntnerth.	1112 - 1120 Dorotheergasse.	1216 Am Salzgries.
884 - 901 Singerstraße.	1030 - 1033 Sattlergasse.	1121 - 1122 Graben.	1217 Siebenbrunner- gasse.
902 - 905 Kärntnerstraße.	1034 - 1036 Spitalplatz.	1123 - 1132 u. Bräunerstraße.	1218 Schauspielergasse.
906 - 910 Weibburggasse.	1037 Sattlergasse.	1133 - 1134 Graben.	
911 - 913 Franziskanerplatz.	1038 - 1039 Kärnthnerstraße.	1135 - 1142 D. Bräunerstraße.	
914 - 927 Weibburggasse.	1040 - 1041 Komödiengasse.	1143 - 1145 Graben.	
926 - 927 Raubensteinigasse.	1042 - 1049 Kärntnerstraße.	1146 - 1152 Kohlmarkt.	
928 - 931 Ballgasse.	1050 - 1052 Neuer Markt.	1153 Michaelerplatz.	
932 - 938 Raubensteinigasse.	1053 Spitalgasse.	1154 Augustinergasse.	
939 - 940 Weibburggasse.	1054 Neuer Markt.		

V o r s t ä d t e .

Leopoldstadt.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heilige Leopold, Pfarrkirchen: 1. Zum heil. Leopold; 2. zum heil. Joseph. Stadthauptmannschafft. Bezirks-Commissariat am Karmeliter-Platz Nr. 314. Magistratische Gerichts-Verwaltung am Karmelitenplatz Nr. 612 im Gemeindehause. Grundgericht: eben dort.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 6 Donaustraße.	150 Hinter der Kaserne.	296 - 298 Herrengasse.	432 - 441 Glodengasse.
7 Littenbrunnengasse.	151 bis 170 Augartenstraße.	299 - 308 Große Pfarrgasse.	442 - 449 Rothe Sternengasse.
8 - 12 Donaustraße.	171 Ladorstraße.	309 - 331 Ladorstraße.	450 - 451 Kleine Fuhrmannsg.
13 - 17 Kleine Antergasse.	172 - 178 Große Pfarrgasse.	332 Glodengasse.	452 - 454 Schmelzgasse.
18 - 30 Große Antergasse.	179 - 182 Herrengasse.	333 - 334 Kleine Dofnerg.	455 - 458 Brunnengasse.
31 - 32 Donaustraße.	183 - 190 Kleine Pfarrgasse.	335 - 344 Ladorstraße.	459 - 465 Große Dofnergasse.
33 - 39 Große Schiffgasse.	191 - 208 Rauchfangk. brerj.	345 - 346 Augartenstraße.	466 - 467 Schmelzgasse.
40 - 42 Krumme Baumg.	209 - 210 Herrengasse.	347 - 353 Ladorstraße.	468 - 470 Kleine Fuhrmannsg.
43 - 51 Große Schiffgasse.	211 - 212 Große Pfarrgasse.	354 - 366 Am Lador.	471 - 478 Große Fuhrmannsg.
52 - 53 Kleine Schiffgasse.	213 - 216 Herrengasse.	367 - 378 Große Stadtgutg.	479 Komödiengasse.
54 - 56 Große Schiffgasse.	217 - 220 Auf der Halde.	379 Im Prater.	480 - 486 Große Fuhrmannsg.
57 - 58 Donaustraße.	221 - 222 Straußengasse.	380 - 382 Glodengasse.	487 - 490 Schrottgiesergasse.
59 - 69 Kleine Schiffgasse.	223 Hai.gasse.	383 - 386 Gärtnergasse.	491 - 498 Große Fuhrmannsg.
70 - 74 Donaustraße.	224 - 229 Herrengasse.	387 Große Fuhrmannsg.	499 - 503 Praterstraße.
75 - 76 Schiffamtgasse.	230 - 233 Straußengasse.	388 - 389 Gärtnergasse.	504 - 510 Weintraubengasse.
77 Kleine Schiffgasse.	234 - 239 Herrengasse.	390 Kleine Stadtgutg.	511 - 535 Praterstraße.
78 Schiffamtgasse.	240 - 249 Sperlgasse.	391 Gärtnergasse.	536 Bäulischgasse.
79 - 81 Am Gottesader.	250 Herrengasse.	392 - 395 Kleine Stadtgutg.	537 Praterstraße.
82 - 83 Bräuhangasse.	251 - 259 Josepbgasse.	396 - 397 Große Stadtgutg.	538 - 541 Czerningasse.
84 Schreigasse.	260 Herrngasse.	398 Praterstraße.	542 - 543 Lichtnauergasse.
85 - 87 Schiffamtgasse.	261 - 272 Tandelmartlgasse.	399 - 400 Marolanergasse.	544 - 548 Magazingasse.
88 - 93 Donaustraße.	273 - 274 Rothe Kreuzgasse.	401 - 408 Praterstraße.	549 - 550 Franzensbrückeng.
94 - 102 Neue Gasse.	275 - 278 Tandelmartlgasse.	409 - 413 Marolanergasse.	551 Dofenedergasse.
103 - 107 Schreigasse.	279 - 283 Herrengasse.	414 - 415 Praterstraße.	552 - 555 Franzensbrückeng.
108 - 134 Neue Gasse.	284 - 290 Badgasse.	416 Rothe Sternengasse.	556 - 557 Magazingasse.
135 - 148 Donaustraße.	291 - 293 Rothe Kreuzgasse.	417 - 423 Große Fuhrmannsg.	558 Dofenedergasse.
149 Augartenstraße.	294 - 295 Badgasse.	424 - 431 Rothe Sternengasse.	559 - 560 An der Donau.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
561-563 Czerningasse.	608 Gärtnergasse.	627bis633 Franzensbrückeng.	660-663 An der Donau.
564-566 Ferdinandsgasse.	609 Franzensbrückeng.	634-635 Ferdinandsstraße.	664-668 Ferdinandsgasse.
567 An der Donau.	610 Augartenstraße.	636 Fischergasse.	669 Große Stadtgutg.
568-578 Ferdinandsgasse.	611 Rothe Sternngasse.	637 Kleine Schiffgasse.	670 Laborstraße.
570-583 Praterstraße.	612 Sperlgasse.	638 An der Donau.	671 Herrngasse.
584-591 An der Donau.	613 Krumme Baumgasse.	639 Große Ankerstraße.	672-673 Augartenstraße.
592 Augartenstraße.	614 Donaustraße.	640 Bräuhausgasse.	674 Praterstraße.
593 Donaustraße.	615 Am Zugbache.	641 Praterstraße.	675 Weintraubengasse.
594 Rothe Sternngasse.	616 Rothe Sternngasse.	642 Lichtenauergasse.	676 Schiffamtgasse.
595 Große Stadtgutg.	617 Stadtgutgasse.	643 An der Donau.	677 Krumme Baumg.
596 Kleine Fuhrmannsg.	618-620 Schmelzgasse.	644 Kaiser Ferd. Nordb.	678-683 Lilienbrunnengasse.
597 Augartenstraße.	621 Auf der Paibe.	645-647 Bräuhausgasse.	684-689 Antonigasse.
598-599 Große Fuhrmannsg.	622 Laborstraße.	648-649 Fischergasse.	690-694 Lilienbrunnengasse.
600 Augartenstraße.	623 Neue Gasse.	650-653 Schmidtgasse.	695 Schiffamtgasse.
601 Große Dofnergasse.	624 Gärtnerstraße.	654-657 An der Donau.	696 Weintraubengasse.
602 Schrotzgießergasse.	625 Auf der Paibe.	658 Ferdinandsgasse.	697-700 Auf der Paibe.
603-607 Franzensbrückeng.	626 Stierwiese.	659 Wälzischgasse.	701-704 Laborstraße.

Brigittenau.

Grundbuch: Heiligenstadt. Politische Herrschaft und Civil-Jurisdiktion; Klosterneuburg. Magistratische Gerichts-Verwaltung und Stadthauptmännl. Bezirks-Commissariat: Leopoldstadt. Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt.

Haus Nr. und Baugründe 1 bis 135. Die Straßen und Gassen sind noch nicht benannt.

Jägerzeil.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Hirsch mit einem Kreuze. Pfarrkirche: Zum heil. Johann v. Nepomuk. Stadthauptmännl. Bezirks-Commissariat Leopoldstadt. Postzei-Direktion und magistratische Ger. d. c. Verwaltung, siehe Leopoldstadt. Grundgericht Praterstraße Nr. 31.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis4 Im untern Prater.	20bis26 Franzensbrück.-Allee.	32bis42 Mayergasse.	62 Am Schüttel (Dampfmühle).
5-11 Im obern Prater.	27-31 Praterstraße.	43-61 Praterstraße.	63bis67 Czerningasse.
12-19 Am Schüttel.			

Weißgärber.

Burgfriedenherrschaft: Magistrat. Siegel: Zwei Vögel. Pfarre: Zu St. Margaretha. Stadthauptmännl. Bezirks-Landstraße. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat Landstraße, Ungergasse Nr. 374. Gerichtsverwaltung. Gemeindeplatz Nr. 307. Grundgericht Seilergasse Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	40 Kegelgasse.	76-77 Löwengasse.	109 Brunnengasse.
2bis12 Hauptstraße.	41-45 Peggasse.	78-90 Untere Gärtnergasse.	110bis115 Obere Gärtnergasse.
13-14 An der Franzensbr.	46 Marxgasse.	91 Marxergasse.	116 Unter. Gärtnergasse.
15-16 Donaugasse.	47 Brunnengasse.	92-96 Badgasse.	117-120 Kollerergasse.
17-30 Hauptstraße.	48bis49 Obere Gärtnergasse.	97-103 An der Gänseweide.	121 Holzgasse.
31 Pfefferhofgasse.	50-56 Kirchengasse.	104 Untere Gärtnerg.	122 Kirchengasse.
32 Hauptstraße.	57 Seilergasse.	105 Kegelgasse.	123 Löwengasse.
33-35 Am Glacis.	68-69 Kirchengasse.	106 Peggasse.	124 Kirchengasse.
36 Seilergasse.	70bis74 Löwengasse.	107 Kegelgasse.	125 Am Glacis.
37-39 Am Glacis.	75 Brunnengasse.	108 Kirchengasse.	

Erdberg.

Magistratischer Freigrund. Siegel: Eine Erdbeere. Stadthauptmannschaftl. Bezirks-Landstraße. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat Landstraße, Ungergasse Nr. 374. Magistratische Gerichtsverwaltung: Landstraße Nr. 307 am Gemeindeplatz. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 26.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße.	118bis125 Rabengasse.	181 Petrusgasse.	212bis214 Kleingasse.
2bis6 Blumenstraße.	126-133 Rittergasse.	182bis184 Paulusgasse.	215-222 Feldgasse.
7-38 Hauptstraße.	134-145 Leonhardigasse.	185-187 Schimmelgasse.	223-237 Leonhardigasse.
39-78 Kirchengasse.	146-157 Feldgasse.	188-190 Paulusgasse.	238-256 Wälzischgasse.
79-90 Hauptstraße.	158-165 Baumgasse.	191-194 Pöhlweggasse.	257 Amongasse.
91-100 Keinergasse.	166-167 Esiggasse.	195 Paulusgasse.	258-270 Wälzischgasse.
101-110 Hauptstraße.	168-172 Feldgasse.	196-200 Schimmelgasse.	271-274 Kugelgasse.
111-116 Kleiae Rittergasse.	173-176 Schimmelgasse.	201-205 Feldgasse.	275-282 Gefättengasse.
117 Hauptstraße.	177-180 Paulusgasse.	206-211 Pöhlweggasse.	283-284 Kugelgasse.

Haus-Nr. 285 bis 303 Rittersgasse. 304—306 Schulgasse. 307—309 Rittersgasse. 310 zwischen d. Anioni- u. Rittersgasse. 311—343 Antonigasse. 344 Dietrichgasse. 345 Antonigasse.	Haus-Nr. 346—352 Hundengasse. 353—357 Hauptstraße. 358—365 Gärtnergasse. 366—381 Dietrichgasse. 382 Aufwischgasse. 383—391 Gärtnergasse. 392—397 Hauptstraße. 397 1/2—398 D'Orsaygasse.	Haus-Nr. 399 An der Donau. 400 Hohlweggasse. 401 Dietrichgasse. 402—404 Hauptstraße. 405 Paulusgasse. 406 Rabengasse. 407 Schimmelgasse.	Haus-Nr. 408 Faltergasse. 409 n der Donau. 410—411 Ander-Simmeringer Halde. 412—415 An d. Sopyienbrücke. 416 An der Donau. 417—419 Leonhardigasse.
--	--	--	---

L a n d s t r a ß e .

Burgfriedengrundherrschaft: Magistrat. Siegel: St. Augustin. Pfarrkirche: 1. zum heil. Rochus. 2. Maria Geburt am Rennweg. 3. zu St. Carl Borromäus auf der Wieden. Stadthauptmannschft. Bezirks-Commissariat Ungargasse 374. Magistratische Gerichts-Verwaltung Nr. 307 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei: Ebendasselbst.

Haus-Nr. 1 Am Glacis. 2 bis 7 Hauptstraße. 8—12 Gärtnergasse. 13—16 Spitalgasse. 17—18 Am Kanale d. Wafu. 19—22 Regalgasse. 23—25 Am Glacis. 26 Regalgasse. 27—29 Spitalgasse. 30—31 Gärtnergasse. 32—39 Marxergasse. 40—52 Gärtnergasse. 53—66 Hauptstraße. 67—70 Gemeindegasse. 77—78 Spiegelgasse. 79—81 Gemeindegasse. 82—85 Kirchengasse. 86—89 Rafumovestigasse. 90—95 Rafumovestiplatz. 96—97 Kirchenplatz. 98—102 Erdberggasse. 103 Badgasse. 104—109 Erdberggasse. 110—111 D'Orsaygasse. 112 Kirchenplatz. 113—115 Hauptstraße. 116—118 Blumengasse. 119—146 Hauptstraße. 147—150 Kircheng. n. Erdb. 151—155 Baumgasse.	Haus-Nr. 156—172 Hauptstraße. 173—175 Schimmelgasse. 176—189 Hauptstraße. 190—197 Steingasse. 198—218 Klimischgasse. 219—234 Steingasse. 235—241 Hauptstraße. 242—252 Bahngasse. 253 Hauptstraße. 254 bis 265 Faltergasse. 266—292 Hauptstraße. 293—306 Sterngasse. 307 Gemeindeplatz. 308—312 Sterngasse. 313—316 Hauptstraße. 317—327 Krügelgasse. 328—348 Hauptstraße. 349—353 Bodgasse. 354—358 Hauptstraße. 359—361 Am Glacis. 362—392 Ungargasse. 393—396 Grasgasse. 397—399 An der Kanalbrücke. 400 Grasgasse. 401—407 Zieglergasse. 408—409 Grasgasse. 410—414 Ungergasse. 415—420 Adlergasse. 421—430 Krongasse. 431 Adlergasse.	Haus-Nr. 432—447 Ungargasse. 448—450 Rabengasse. 451—452 Am Kanal. 453—454 Rabengasse. 455—473 Obere Reisknerstr. 474—478 Rabengasse. 479 bis 482 Untere Reisknerstr. 483—487 Rabengasse. 488 Ungargasse. 489 Sackgasse. 490—491 Ungargasse. 492—502 Am Glacis. 503—515 Waggasse. 516 Am Neumarkte. 517 Traungasse. 518—534 Marokanergasse. 535 Am Glacis. 536—538 Rennweggasse. 539 Marokanergasse. 540—541 Rennweggasse. 542 Waggasse. 543—574 Rennweggasse. 575 An d. Marxer Linie. 576—579 Rennweggasse. 580—581 Kanalgasse. 582—589 Rennweggasse. 590—592 Am Canal u. der Fasangasse. 593—598 Fasangasse. 599—600 Gerlgasse.	Haus-Nr. 601 Am Felde. 602—609 Gerlgasse. 610—618 Fasangasse. 619 bis 620 Köblgasse. 621—631 Fasangasse. 632—634 Rennweggasse. 635 Eing. bin. d. Ra- gazin. 636—643 Rennweggasse. 644 Am Glacis. 645 Am Liniengraben neben dem obern Belvedere. 646—647 Untere Reisknerstr. 648—651 Fasangasse. 652 Fasangasse. 653 Köblgasse. 651—655 Fasangasse. 656—657 Hohlweggasse. 658—660 Traungasse. 661—671 Waggasse. 672 Rennweg. 673—677 Hohlweggasse. 678 In der Ungar- und Faltergasse. 679—705 Barischgasse. 706—711 Ungargasse. 712—732 Schulgasse. 733 Fasangasse.
---	--	---	--

A l t e u n d n e u e W i e d e n .

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Weidenbaum. Pfarrkirchen: Zu St. Carl von Borromä; zu den heil. Schutzengeln; zu St. Florian in Nagleinsdorf; zu St. Joseph in Margarethen. Stadthptmnschftl. Bezirks-Commissariat Schaumburgergasse Nr. 368. Magistratische Gerichts-Verwaltung: Neumanngasse Nr. 337 im Gemeindehaus. Grundgerichtskanzlei ebendasselbst.

Haus-Nr. Alte Wieden. 1 Am Glacis. 2 bis 25 Hauptstraße. 26—28 Am Glacis. 29—35 Karls-gasse. 36 Alleegasse. 37—54 Panigasse. 55—62 Alleegasse. 63—64 Laubstummengasse.	Haus-Nr. 65—78 Alleegasse. 77—90 Wohllebengasse. 91—99 Alleegasse. 100—103 Am Glacis. 104—116 Feugasse. 117 Alleegasse. 118—123 Feugasse. 124—125 Sackgasse. 126—128 Feugasse. 129—132 Feldgasse.	Haus-Nr. 133 Feugasse. 134—138 Feldgasse. 139 Feugasse. 140—160 Sandgestätte. 161—162 Annagasse. 163—168 Karolinen-gasse. 169—173 Ferdinands-gasse. 174 bis 175 Louisengasse. 176 Feldgasse. 177—182 Louisengasse.	Haus-Nr. 183 Karolinen-gasse. 184 Louisengasse. 185—199 Annagasse. 200—205 Sopyien-gasse. 206—214 Ferdinands-gasse. 215—217 Feldgasse. 218—222 Sopyien-gasse. 223—225 Annagasse. 226—227 Sopyien-gasse. 228—239 Karolinen-gasse.
---	--	---	---

Haus-Nr. 240bis244 Beyringergasse. 245-246 Antonsgasse. 247-249 Annagasse. 250-252 Antonsgasse. 253-265 Karolinen-gasse. 256-259 Ferdinands-gasse. 260 Antonsgasse. 261-265 Feldgasse. 266 Antonsgasse. 267-270 Ferdinands-gasse. 271-273 Karolinen-gasse. 274-275 Antonsgasse. 276-279 Loufengasse. 280-284 Beyringergasse. 285 Favoritenstrasse. 286-287 Beyringergasse. 288-322 Favoritenstrasse. 323-329 Gemeindegasse. 330-331 Neumanngasse. 332 Platzgasse. 333 Neumanngasse. 334 Kirchenplatz. 335-336 Kirchengasse. 337 Neumanngasse. 338 Kirchengasse. 339-340 Hauptstrasse. 341-344 Platzgasse. 345-348 Hauptstrasse. 349-352 Schlüsselgasse. 353-358 Hauptstrasse. 359-366 Mayerhofgasse. 367-372 Karolinen-gasse. 373-378 Schaumburgerg. 379-381 Hauptstrasse. 382-385 Trappelgasse. 386-389 Blechernes Thurm- feldgasse.	Haus-Nr. 390bis393 Blechernes Thurm- feldgasse. 394 Blechernes Thurm- feld. 395-499 Trappelgasse. 400-404 Hauptstrasse. 405-411 Hartmannsgasse. 412-413 Rittersteig. 414-421 Hartmannsgasse. 422 Hauptstrasse. 423-433 Viaristengasse. 434-442 Hauptstrasse. 443-444 Klagbaumgasse. 445-450 Hauptstrasse. 451-458 Fleischmannsgasse. 459-471 Hauptstrasse. 472-473 Obere Schleif- mühlgasse. Neu: Wieden. 474-484 Hauptstrasse. 485-487 Baggasse. 488 Untergasse. 489-491 Baggasse. 492-496 Prehgasse. 497-500 Untergasse. 501 Baggasse. 502-503 Untergasse. 504-507 Sechtengasse. 508-514 Untergasse. 515-521 Prehgasse. 522-523 Hauptstrasse. 524-538 Salvatorgasse. 539-541 Hauptstrasse. 542-565 Große Neugasse. 566-571 Rittergasse.	Haus-Nr. 572 Große Neugasse. 573bis574 Rapaunergasse. 575 Kleine Neugasse. 576-579 Große Neugasse. 580-581 Hauptstrasse. 582-588 Kleine Neugasse. 589-599 Schloßelgasse. 600-627 Mittersteig. 628-639 Kleine Gasse. 640-641 Hauptstrasse. 642-651 Krongasse. 652-663 Hauptstrasse. 664-666 Straußengasse. 967 Hauptstrasse. 668bis686 Ziegelofengasse. 687-700 Hauptstrasse. 701-710 Franzensgasse. 711-712 Hauptstrasse. 713-715 Lumpertgasse. 716-720 Hauptstrasse. 721-729 Lange Gasse. 730-733 Wildemanngasse. 734-741 Lange Gasse. 742-743 Lumpertgasse. 744-749 Lange Gasse. 750-760 Schiffgasse. 761-772 Hauptstrasse. 773-774 Ob. Schleismühlg. 775-779 Aulergasse. 780-786 Unt. Schleismühlg. 787-789 Mählbachgasse. 790-798 Wienstrasse. 799-800 Unt. Schleismühlg. 801-803 Ober-Schleismühle. 804-806 Unt. Schleismühlg. 807-811 Wienstrasse.	Haus-Nr. 812bis815 Feumühlgasse. 816-818 Wienstrasse. 819-831 Lumpertgasse. 832-845 Leopoldsgasse. 846-847 Wienstrasse. 848-859 Wehr-gasse. 860-883 Wienstrasse. 884 Waggasse. Alte Wieden. 885 Allee-gasse. 886 Annagasse. 887-888 Allee-gasse. 889 Schmöller-gasse. 890-893 Laubstumm-gasse. 894 Schmöller-gasse. 895 Ferdinands-gasse. 896-897 Wohllebengasse. 898 Feldgasse. 899 Am Glacis. 900 Feldgasse. 901 Karolinen-gasse. 902 Blech. Thurm-feld Karolinen-gasse. 903 Baggasse. 904-905 Hauptstrasse. 906 Hauptstrasse. 907 Außer d. Favoritenf. 908 Außer d. Favoritenf. 909-914 Außer d. Favoritenf. 915-916 Schiffgasse. 917-918 Wienstrasse. 919-921 Feumühlgasse.
--	---	--	--

Schaumburgerhof.

Grundherrschaft: Graf Starbemberg. Das gräfliche Siegel. Stadthauptmannschftl. Bezirk Wieden. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratliche Gerichtsverwaltung, siehe Wieden. Grundgericht: Favoritenstrasse Nr. 73.)

Haus-Nr. 1 Wieden Hauptstrasse. 2bis13 Schaumburgergasse. 14 Mittelgasse. 15-23 Feldgasse. 24-31 Liniengasse. 32-36 Feldgasse.	Haus-Nr. 37 Am Linienvalle. 38bis50 Starbemberg-gasse. 51-52 Mittelgasse. 53-60 Starbemberg-gasse. 61 Liniengasse. 62-64 Starbemberg-gasse.	Haus-Nr. 65bis75 Favoritenstrasse. 76 Mittelgasse. 77-78 Favoritenstrasse. 79-83 Mittelgasse. 84-88 Schaumburgerg.	Haus-Nr. 89 Mittelgasse. 90 Feldgasse. 91 Vor d. Favoritenlinie. 92 Feldgasse. 93bis95 Mittelgasse.
--	---	---	--

Dunzelbrunn.

Magistratlicher Freigrund. Siegel: Ein Brunnen. Stadthauptmannschftl. Bezirk Wieden. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratliche Gerichtsverwaltung, siehe Wieden. Grundgericht: Alte Wieden, Hauptstrasse Nr. 7.)

Haus-Nr. 1 bis 4 Alte Wieden Haupt- strasse.	Haus-Nr. 5 Rückwärts am Feld.	Haus-Nr. 6bis 11 Alte Wieden Haupt- strasse.
--	----------------------------------	--

Laurenzergrund.

Magistratlicher Freigrund. Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein einfaches Noß. Pfarrkirche Zum heiligen Florian. Magleinsdorf. Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratliche Gerichtsverwaltung; Wieden, Neumanngasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikoldsdorf Nr. 36.

Haus-Nr. 1 - 14 Laurenzergasse.	Haus-Nr. 15 Magleinsdorfer- Hauptstrasse.	Haus-Nr. 16 - 17 Am Linienvalle.
------------------------------------	---	-------------------------------------

M a h l e i n s d o r f.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: St. Florian, Pfarrkirche: Zum heil. Florian, Stadthauptmannschftl. Bezirks-
Commissariat Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung Wieden, Neumanngasse Nr. 337.
Grundgerichtskanzlei: Hauptstraße Nr. 55.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 22 Hauptstraße.	89- 93 Reinprechtsdorfer- straße.	112-114 Siebenbrünnlerw.	125 Brunnngasse.
23- 24 An der Linie.	94-100 Ziegelofengasse.	115-117 Florianigasse.	126 Einiedlergasse.
25- 26 Außer der Linie.	101-109 Siebenbrünnler- wiesen.	118-120 Siebenbrünnlerw.	127 Florianigasse.
27- 28 An der Linie.	110-111 Brunnngasse.	121 Einiedlergasse.	128 Siebenbrünnlerw.
29- 57 Hauptstraße.		122 Siebenbrünnlerw.	129 Brunnngasse.
58- 88 Brunnngasse.		123bis124 Florianigasse.	130-131 Siebenbrünnlerw.

N i k o l a u s d o r f.

Magistratischer Freigrund. Siegel: St. Nikolaus, Pfarrkirche: Zum heil. Florian in Mahleinsdorf, Stadthauptmannschftl.
Bezirks-Commissariat: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 378. Magistratische Gerichtsverwaltung, Wieden, Neumann-
gasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Nikolsdorfergasse Nr. 36.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 An der Mahleins- dorferstr.	2bis 45 Nikolsdorfergasse	46bis 48 Mahleinsdorferstr.

M a r g a r e t h e n.

Magistratischer Freigrund. Siegel: St. Margaretha, Pfarrkirche: Zum heil. Joseph (Sonnendorf), Stadthauptmannschftl.
Bezirks-Commissariat: Wieden, Schaumburgergasse Nr. 379. Magistratische Gerichtsverwaltung: Wieden, Neumann-
gasse Nr. 337. Grundgerichtskanzlei: Gärtnergasse Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Schloßplatz.	39bis 49 Gartengasse.	92bis 94 Lange Gasse.	158bis161 Bräuhäusgasse.
3 Hofgasse.	50	95- 96 Grohngasse.	162-165 Schloßplatz.
4- 13 Schloßgasse.	51- 63 Gartengasse.	97-123 Lange Gasse.	166-169 Wiltmannngasse.
14 Brunnngasse.	64- 75 Griesgasse.	124 An der Wien.	170 Vor der Linie.
15- 16 Schloßgasse.	76- 78 Spenglergasse.	125-127 Wienstraße.	171 Wienstraße.
17- 20 Zwerchgasse.	79- 84 Reinprechtsdorferstr.	128-129 Kirchengasse.	172 Griesgasse.
21- 26 Schloßgasse.	85- 89 Griesgasse.	130-137 Wienstraße.	173 An der Wien.
27- 29 Hofgasse.	90 Schloßplatz.	138-139 Stärkmachergasse.	174-178 Griesgasse.
30- 32 Schloßplatz.	91 Bräuhäusgasse.	140-157 Langegasse.	179-188 Grohngasse.
33- 38 Hofgasse.			189-190 Schloßgasse.

R e i n p r e c h t s d o r f.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: Der Reichsapfel mit dem Kreuze. Stadthauptmannschftl. Bezirk
Wieden. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Wieden). Grund-
gericht: Reinprechtsdorferstraße Nr. 11.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 5 Lange Gasse.	11 Reinprechtsdorfer- straße.	12bis 14 Obere Florianigasse.	15bis 27 Reinprechtsdorfer- straße.

H u n d s t h u r m.

Grundherrschaft: Magistrat, Siegel: Ein Thurm, unter dessen Pforte ein Hund steht. Stadthauptmannschftl. Bezirks-
Commissariat: Wieden. Grundgericht: Hundsturm, Hauptstraße Nr. 99. Pfarrkirche: zum heil. Joseph in Margarethen.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Schloßplatz.	60bis 63 Schloßplatz.	126 Schloßplatz.	145bis149 Angelgasse.
2 Bräuhäusgasse.	64- 65 Schloßgasse.	127bis129 Schloßgasse.	150 Schloßgasse.
3bis 8 Schloßgasse.	66- 72 Hauptstraße.	130-131 Amtshausgasse.	151-155 Johannngasse.
9- 11 Ziegelofengasse.	73 Linienngasse.	132-135 Obere Schloßgasse.	156 Schloßgasse.
12- 45 Johannngasse.	74-122 Hauptstraße.	136-138 Zwerchgasse.	157-160 Johannngasse.
46-59 Schloßgasse.	123-125 Schmidgasse.	139-144 Schloßgasse.	161 Leichenhof a. d. Linie

G u m p e n d o r f.

Magistratischer Freigrund. Siegel: Drei Lilien. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariabfl. Stadthaupt-
mannschftl. Bezirks-Commissariat: Mariabfl, Schiffgasse Nr. 153. Magistratische Gerichtsverwaltung: Laingrube,
Lothgasse Nr. 145 im Gemeindehause. Grundgericht Hauptstraße, Nr. 196.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Hauptstraße.	16bis19 Obere Wehrgasse.	33- 38 Dorotheergasse.	56-60 Marchettigasse.
3- 9 Berggasse.	20- 23 Schnellgasse.	39 Münzwardeingasse.	70- 74 Hauptstraße.
10 Wäldergasse.	24 Hauptstraße.	40-47 Dorotheergasse.	75bis84 Kirchengasse.
11-15 Untere Wehrgasse.	25- 32 Münzwardeingasse.	48-55 Hauptstraße.	85-114 Untere Annngasse am Mühlbache.

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
115	Kirchengasse.	254	Wallstraße.	407 bis 409	Mariah.-Hauptstr.	481	Mittelgasse.
116-120	Hauptstraße.	254 bis 256	Stromayrgasse.	410-413	Kaserngasse.	482 bis 491	Bürgerhospitalstraße.
121-127	Dominikanergasse.	257	Wallstraße.	414	Untere Annagasse.	492	Mittelgasse.
128-132	Hauptstraße.	258-263	Stromayrgasse.	415	Mollardgasse.	493-498	Regidbygasse.
133	Dominikanergasse.	265-272	Mittelgasse.	416	Untere Annagasse.	499	Viniengasse.
134-149	Obere Annagasse.	273	Regidbygasse.	417	Hauptstraße.	500-501	Bürgerhospitalstraße.
150	Mühlbachgasse.	274-275	Neue Gasse am Pien-Ball.	418	Mollardgasse.	502	Viniengasse.
151-153	Hauptstraße.	276	Wallstraße.	419	Hauptstraße.	503	Müllergasse.
154-160	Mollardgasse.	277	Müllergasse.	420	Obere Behrgasse.	504-506	Viniengasse.
161-162	Gärtnergasse.	278	Halbgasse.	421	Hauptstraße.	507	Untere Gasse.
163-164	Kleine Schloßgasse.	279	Am Linienn alle.	422-423	Sfrornergasse.	508-510	Neue Gasse.
165	Gärtnergasse.	280	Hauptstr. oberhalb Mariab.	424	Sirshengasse.	511-514	Rosengasse.
166 bis 169	Hauptstraße.	281 bis 325	Große Steingasse.	425	Halbgasse.	515-516	Bräuhausgasse.
170-171	Große Schloßgasse.	326-336	Hauptstraße oberhalb Mariabill.	426	Wallstraße.	517	Rosengasse.
172-173	Mollardgasse.	337-341	Schmalzbofengasse.	427-428	Müllergasse.	518-520	Bräuhausgasse.
174-176	Große Schloßgasse.	342-346	Schmidgasse.	429-434	Bürgerhospitalstraße.	521-523	Viniengasse.
177-198	Hauptstraße.	347-349	Schmalzbofengasse.	435	Baumgasse.	524-537	Müllergasse.
199-214	Stumpergasse.	350-355	Schmidgasse.	436-441	Regidbygasse.	538-539	Hauptstraße.
215-219	Hauptstraße.	356-361	Zwerggasse.	442	Mittelgasse.	540-545	Sfrornergasse.
220-223	Schmidgasse.	362-367	Schmitgasse.	443-448	Bürgerhospitalstraße.	546	Gärtnergasse.
224-225	Zwerggasse.	368-370	Hauptstraße.	449	Baumgasse.	547	Halbgasse.
226	Stumpergasse.	371-391	Sirshengasse.	450-457	Bürgerhospitalstraße.	548	Kaserngasse.
227-233	Viniengasse.	392-398	Hauptstraße.	458-463	Müllergasse.	549	Regidbygasse.
234-241	Wallstraße.	399-406	Neue Gasse.	464-465	Kanniß Platz.	550	Wallstraße.
242-249	Viniengasse.			466-469	Halbgasse.	551	Rosengasse.
250	Regidbygasse.			470-471	Viniengasse.	552	Ant. Annagasse am Mühlbach.
251-253	Stromayrgasse.			472-480	Müllergasse.		

M a g d a l e n a g r u n d.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heil. Magdalena. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariabill. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Berggasse.	5 bis 8	Bergsteiggasse.	10 bis 12	Sackgasse.	16 bis 37	Hauptstr a. b. Wien
2	Bergsteiggasse.	9	Berggasse.	13-15	Berggasse.	38	Bergsteiggasse.
3 bis 4	Brunngasse.						

W i n d m ü h l e.

Grundherrschafft: Magistrat. Siegel: Heil. Theobald. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariabill, Schiffgasse Nr. 153. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung: siehe Gumpendorf Grundgericht: Windmühlgasse Nr. 39.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Berggasse.	21 bis 39	Windmühlgasse.	66 bis 69	Rothgasse.	104 bis 106	Kleine Steingasse.
2 bis 8	Pfauengasse.	40 - 47	Rothgasse.	70	An der Bettlerkiege.	107	Rosengasse.
9	Bergelgasse.	48 - 56	Keongasse.	71 - 74	Db. Windmühlgasse.	108	Schmidgasse.
10 - 16	Hauptstr. a. d. Laimgr.	57 - 60	Pfarrgasse.	75 - 75	Schmidgasse.	109	Kleine Steingasse.
17	Keongasse.	61	Rothgasse.	79 - 95	Kleine Steingasse.	110	Rothgasse.
18-20	Hauptstr. a. d. Laimgr.	62 - 65	Rosengasse.	96-103	Schmidgasse.		

L a i m g r u b e.

Burgfriedenherrschafft: Magistrat. Siegel: Eine Kirche ein Mönch und ein Blumenstock. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariabill. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Laimgrube, Rothgasse Nr. 145.)

Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.		Haus-Nr.	
1	Mariabiller Hauptstr.	23	Am Glacid.	77 bis 87	Gärtnergasse.	137 bis 147	Rothgasse.
2 bis 5	Getreidemarkt.	24	An der Wien.	88 - 90	An der Wien.	148-154	Windmühlgasse.
6 - 9	Rothgasse.	25	Theatergasse.	91-100	Kanalgasse.	155-166	Rothgasse.
10-16	Drei Hufeisengasse.	26 bis 48	An der Wien.	101-109	An der Wien.	167	Bettlerkiege.
17-19	Am Glacid.	49-67	Pfarrgasse.	110-125	Ant. Gestättengasse.	168-186	Laimgr. Hauptstr.
20-22	Jägergasse.	68-76	An der Wien.	126-136	Obere Gestätteng.	187-189	Kleine Stiffigasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
190 An der Wien.	193 Unt. Gefättengasse.	197bis299 Gardehausgasse.	200 Hauptstraße.
191 Unt. Gefättengasse.	194bis196 Stiffigasse bis rüd-		201bis203 Gardehausgasse.
192 Obere Gefätteng.			

M a r i a h i l f.

Grundherrschaft: Metropolitankapitel. Siegel: Ein Segelschiff. Stadthauptmannschftl. Bezirk Mariahilf. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Gumpendorf. Grundgericht: Mariahilf, Schiffgasse Nr. 153.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis9 Bindmühlgasse.	48bis52 Neue Gasse.	93bis 95 Monatscheinigasse.	139bis144 Leopoldigasse.
10-20 Hauptstraße.	53-56 Hauptstr. u. Gurapend.	96-100 Rittergasse.	145-149 Rittergasse.
21-27 Kleine Kirchengasse.	57-73 Hauptstraße.	101-105 Leopoldigasse.	150-155 Schiffgasse.
28 Kollergergasse.	74-84 Stiffigasse.	106-120 Große Kirchengasse.	156-157 Kollergergasse.
29-35 Kleine Kirchengasse.	85-91 Siebensterngasse.	121-133 Josepfigasse.	158 Große Kirchengasse.
36-47 Hauptstraße.	92 Holzplagel.	134-138 Große Kirchengasse.	

S p i t t e l b e r g.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein goldener Reichsapfel mit dem Kreuze auf einem Berge. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat Neubau, Hauptstraße Nr. 213. Magistratische Gerichtsverwaltung: Burggasse Nr. 30. Grundgericht: Breite Gasse Nr. 19.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	50bis51 Burggasse.	100 Stiffigasse.	121 Große Kapuzinerg.
2bis11 Breite Gasse.	52-69 Johannesgasse.	101bis104 Pelitangasse.	122bis129 Randlgasse.
12-13 Stiffigasse.	70 Burggasse.	105-106 Perrngasse.	130-133 Große Kapuzinerg.
14-22 Breite Gasse.	71-89 Fuhrmannsgasse.	107-108 Burggasse.	134 Am Glacis.
23-27 Fleischhauerergasse.	90-91 Burggasse.	109-110 Randlgasse.	135-138 Burggasse.
28-30 Burggasse.	92-98 Perrngasse.	111-119 Fassziebergasse.	139-146 Kirchberggasse.
31-49 Kochgasse.	99 Pelitangasse.	120 Randlgasse.	

S t. U l r i c h.

Grundherrschaft: Stifft Schotten. Siegel: Ein rothes Kreuz, darunter ein gehörnter Mond. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat siehe Spittelberg. Magistratische Gerichtsverwaltung Spittelberg, Burggasse Nr. 30. Grundgericht Entengasse Nr. 45.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	29bis35 Siebensterngasse.	72bis 78 Rosfranzogasse.	142bis144 Rosfranzogasse.
2 Am Plagl.	36-37 Luftschüßgasse.	79 - 99 Neudeggergasse.	145 Luftschüßgasse.
3 Melchitaristengasse.	38-46 Entengasse.	100-101 Rosfranzogasse.	146 Drei Hüttengasse.
4bis11 Am Plagl.	47 Sigmundsgasse.	102-120 Neue Schottengasse.	147 Luftschüßgasse.
12-17 Kirchengasse.	48-49 Kirchengasse.	121-122 Kaiserstraße.	148 Zwerchgasse.
18-20 Entengasse.	50 Drei Hüttengasse.	123-129 Neue Schottengasse.	149-161 Sigmundsgasse.
21-26 Pelitangasse.	51 Kirchengasse.	130 Zwerchgasse.	
27 Siebensterngasse.	52-64 Am Plagl.	131-137 Neue Schottengasse.	
28 Sigmundsgasse.	65-71 Melchitaristengasse.	138-141 Rother Hof.	

N e u b a u.

Grundherrschaft: Stifft Schotten. Siegel: wie St. Ulrich. Stadthauptmannschftl. Bezirk Neubau. (Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht Hauptstraße Nr. 258.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1bis 2 Am Plagl.	12bis13 Spindlergasse.	35bis57 Neustiftgasse.	81bis 87 Rosmaringasse.
3-4 Schottenhofgasse.	14-17 Rosfranzogasse.	58-62 Strohplagl.	88-100 Neustiftgasse.
5 Rosfranzogasse.	18-23 Rosmaringasse.	63-75 Neustiftgasse.	101-104 Zieglergasse.
6 Schottenhofgasse.	24-32 Rosfranzogasse.	76-77 Strohplagl.	105-112 Rittergasse.
7-11 Rosfranzogasse.	33-34 Zieglergasse.	78-83 Neustiftgasse.	113-116 Lange Kellergasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
117—131 Wendelgasse.	182—183 Krongasse.	279—284 Herrngasse.	311—320 Hermannsgasse.
132—139 Luftschüßgasse.	184—193 Rittergasse.	285 Andergasse.	321—324 Rossmaringasse.
140—142 Hofplatz.	194—197 Hauptstr. n. Mariab.	286—288 Herrngasse.	325 Lange Kellergasse.
143—158 Stuckgasse.	198—232 Neubau Hauptstr.	289—300 Drei Laufergasse.	326 Andreasgasse.
159—161 Schwabengasse.	233 Lange Kellergasse.	301—304 Andreasgasse.	327 Krongasse.
162—163 Hofplatz.	234—249 Neubau Hauptstr.	305—306 Hauptstr. n. Mariab.	328 Andreasgasse.
164—168 Mondscheingasse.	250—252 Lammgasse.	307 Zieglergasse.	329 Schwabengasse.
169—173 Benzeldgasse.	253—269 Neubau Hauptstr.	308 Neufistgasse.	330 Lange Kellergasse.
174—175 Schwabengasse.	270—275 Hauptstr. n. Mariab.	309 Zieglergasse.	331 Rittergasse.
176—181 Benzeldgasse.	276—278 Andreasgasse.	310 Andreasgasse.	

Schottenfeld (Ober Neufist.)

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Stadthptmschftl. Bezirk Neubau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe St. Ulrich. Grundgericht: Kirchengasse Nr. 301.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Mariabilferstraße.	207—209 Kaiserstraße.	378—381 Zieglergasse.	481 Randlgasse.
Bis 7 Rückw. am Linien-	210—219 Hauptstraße.	382 Kirchengasse.	482 Zieglergasse.
wall.	220—264 Feldgasse.	383—386 Zieglergasse.	483—484 Rauchfangkehrerg.
8—68 Kaiserstraße.	265 Badhausgasse.	387—409 Herrngasse.	485 Kirchengasse.
89—80 Stadlgasse.	266—267 Feldgasse.	410 Rittergasse.	486 Zieglergasse.
91—85 Halbgasse.	268—275 Stadlgasse.	411—423 Herrngasse.	487 Rittergasse.
86—98 Stadlgasse.	276—281 Feldgasse.	424 Kirchengasse.	488 Zieglergasse.
69—104 Kaiserstraße.	282—283 Rittergasse.	425—428 Herrngasse.	489 Halbgasse.
105—116 Rittergasse.	284—291 Feldgasse.	429—430 Fuhrmannsgasse.	490 Rittergasse.
115—125 Halbgasse.	292—295 Randlgasse.	431—437 Rauchfangkehrerg.	491 Feldgasse.
126—130 Rittergasse.	296 Feldgasse.	438 Kirchengasse.	492 Rittergasse.
131—135 Kaiserstraße.	297—306 Kirchengasse.	439—446 Rauchfangkehrerg.	493 Badgasse.
136—152 Randlgasse.	307—313 Feldgasse.	447—449 Lammgasse.	494—500 Strohmayrgasse.
153—154 Kaiserstraße.	314—317 Fuhrmannsgasse.	450—456 Rauchfangkehrerg.	501—562 Feldgasse.
155—164 Kirchengasse.	318—330 Feldgasse.	457—463 Fuhrmannsgasse.	503 Kaiserstraße.
165—168 Kaiserstraße.	331—336 Hauptstraße, gegen	464—466 Zieglergasse.	504—505 Strohmayrgasse.
169—183 Fuhrmannsgasse.	die Mariabilfer	467—470 Drei Laufergasse.	506 Kaiserstraße.
184—192 Kaiserstraße.	Linie.	471—478 Zieglergasse.	507 Rittergasse.
193—199 Zwerchgasse.	337—373 Zieglergasse.	479 Hauptstr. geg. Ma-	508—509 Dreilaufergasse.
200 Feldgasse.	374—376 Badhausgasse.	riabilf.	510 Kirchengasse.
201—206 Zwerchgasse.	377 Rittergasse.	480 Kaiserstraße.	511 Kaiserstraße.

Allerherfenfeld.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Eine Lerche im Schilde. Stadthauptmannschaftlichen Bezirk Josephstadt. Stadthauptmschftl. Bezirks-Commissariat Strozzengrund Nr. 57. Magistratische Gerichtsverwaltung: Josephstadt lange Gasse Nr. 94. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 180.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
Bis 25 Kaiserstraße in der	128—151 Neue Gasse.	227—229 Zwerchgasse an der	234 Alleegasse.
Josephstadt.	152—153 Sadgasse.	Hauptgasse des	235 Hauptstraße.
26—56 Kaiserstraße.	154—162 Neue Gasse.	Strozz. Grund.	236 An d. Lerkensf. Linie
57—92 Hauptstraße.	163—221 Hauptstraße im All-	230—231 Kaiserstraße in der	237 Neue Gasse
93—125 Alleegasse.	erchenfeld.	Josephstadt.	238—239. Alleegasse.
126—127 Hauptstraße.	222—226 Rothenhof nächst der	232 An d. Lerkensf. Linie.	
	Rofranogasse.	233 Kaiserstraße.	

Josephstadt.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. J. Joseph. Stadthauptmschftl. Bezirk Josephstadt. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Allerherfenfeld. Grundgericht: Kaiserstraße Nr. 98.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Am Glacis.	7—9 Am Glacis.	20—24 Am Glacis.	40—50 Johannesgasse.
Bis 6 Schwibbogengasse.	10—19 Josephsgasse.	25—39 Kaiserstraße.	51—51 Herrngasse.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
53 Florianigasse.	133-137 Piaristengasse.	179 Am Platz.	216-217 Florianigasse.
54-60 Lange Gasse.	138-141 Florianigasse.	180-182 Königsgasse.	218-219 Johannesgasse.
61-62 Schmid- u. Lange G.	142-144 Lebrergasse.	183-185 Kaiserstraße.	220-221 Schloßelgasse.
63-76 Lange Gasse.	145-146 Kaiserstraße.	186-188 Brunnengasse.	222-223 Johannesgasse.
77-79 Rosranogasse.	147-154 Lebrergasse.	189-208 Herrngasse.	224-225 Schmidgasse.
80-96 Lange Gasse.	155 Florianigasse.	209 Johannesgasse.	226 Johannesgasse.
97-106 Kaiserstraße.	156-165 Fuhrmannsgasse.	210 Am Glacis.	227 Duergasse.
107-115 Lange Gasse.	166-168 Kaiserstraße.	211 Duergasse.	228-230 Schmidgasse.
116-118 Florianigasse.	169-172 Breite Gasse.	212-213 Am Glacis.	
119-128 Piaristengasse.	173-177 Kaiserstraße.	214 Schloßelgasse.	
129-132 Kaiserstraße.	178 Königsgasse.	215 Am Glacis.	

St r o z z i f c h e r G r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Delfter, gekrönter Bierschild, von zwei Löwen gehalten. Pfarrkirche zu Maria-Treu bei den Piaristen. Stadtpfarrschafft. Bezirks-Commissariat Josepstadt. Magistratische Gerichtsverwaltung, ebenda. Lange Gasse Nr. 94, Grundgericht, ebenda. Kaiserstraße Nr. 98.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-2 Rosranogasse.	13 Zwerchgasse.	23-28 Kaiserstr. in d. Josepstadt.	52-56 Hauptpl. im Altlerchenf.
3-12 Hauptstraße.	14-22 Hauptstraße.	29-51 Hauptstraße.	57 Hauptstraße.

A l f e r g r u n d m i t d e r W ä h r i n g e r g a s s e.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: eine Eiser. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alfergrund. Stadthauptm. schiff. Bezirks-Commissariat Hauptstraße Nr. 144. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46. Grundgericht: (Ebendort.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 bis 3 Am Glacis.	126 Kaserngasse.	264-268 Strudelhof.	309 Duergasse.
4-5 Hauptstraße.	127-133 Hauptstraße.	269-271 Karls-gasse.	310 Thurngasse.
6-13 Widenburggasse.	134-136 Feldgasse.	272-276 Währingergasse.	311 Fuhrmannsgasse.
14 Schloßelgasse.	137-155 Hauptstraße.	277-278 Drei Mohrengasse.	312 Radlergasse.
15-24 Widenburggasse.	156-157 Adlergasse.	279-281 Hauptstraße.	313 Thurngasse.
25 Hauptstraße.	158 Bründlgasse.	282 Währingergasse.	314-315 Duergasse.
26-35 Schloßelgasse.	159-160 Am Alferbach.	283 Bergstraße.	316 Kaserngasse.
36 Widenburggasse.	161-172 Adlergasse.	284-285 Drei Mohrengasse.	317 Duergasse.
37-40 Florianigasse.	173-176 Höfergasse.	286 Thurngasse.	318-320 Schloßelgasse.
41-44 Schloßelgasse.	177-180 Radlergasse.	287 Kochgasse.	321-322 Florianigasse.
45-47 Herrngasse.	181-187 Höfergasse.	288 Fuhrmannsgasse.	323-324 Widenburggasse.
48-58 Limmelgasse.	188-189 Adlergasse.	289 Herrngasse.	325-327 Bründelbadgasse.
59-61 Herrngasse.	190-194 Spitalgasse.	290 Bergstraße.	328 Adlergasse.
62-68 Kochgasse.	195-196 Hauptstraße.	291 Duergasse.	329 Bründelbadgasse.
69-73 Florianigasse.	197 Am Glacis.	292 Drei Mohrengasse.	330-331 Kirchengasse.
74-75 Kochgasse.	198-199 Kirchengasse.	293 Thurngasse.	332 Bethovengasse.
76-78 Ditrichgasse.	200 Am Glacis.	294 Währingergasse.	333 Kirchengasse.
79-80 Kochgasse.	201-204 Währingergasse.	295-296 Thurngasse.	334-337 Bethovengasse.
81-83 Herrngasse.	205-208 Laxirergasse.	297-298 Währingergasse.	338 Laxirergasse.
81 Gärtnergasse.	209-210 Währingergasse.	299 Bergstraße.	339 Schloßelgasse.
85-87 Florianigasse.	211-220 Kirchengasse.	300 Duergasse.	340-343 Herrngasse.
88-89 Gärtnergasse.	221-224 Währingergasse.	301-302 Bergstraße.	344 Kaiserstraße.
90-95 Herrngasse.	225-230 Fuhrmannsgasse.	303 Am Alferbach.	345-348 Spitalgasse.
96-97 Kaserngasse.	231-235 Währingergasse.	304 Duergasse.	349-351 Duergasse.
98-104 Herrngasse.	236-249 Am Alferbach.	305 Thurngasse.	352 Brännlgasse.
105-111 Hauptstraße.	250-252 Karls-gasse.	306 Herrngasse.	
112-123 Blumengasse.	253-254 Lange Gasse.	307 Duergasse.	
124-125 Hauptstraße.	255-263 Karls-gasse.	308 Am Alferbach.	

W r e i t e n f e l d.

Grundherrschaft: Stift Schotten. Stiftsiegel. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alfergrund. Stadthauptm. schiff. Bezirks-Commissariat und Grundgericht, siehe Alfergrund. Magistratische Gerichtsverwaltung: Herrngasse Nr. 46)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-6 Linienstraße.	16-19 Kaserngasse.	31-32 Albertgasse.	37-39 Hauptplatz.
7-14 Feldgasse.	20-24 Albertgasse.	13 Hauptplatz.	40 Albrechtsgasse.
15 Andreassgasse.	25-30 Andreassgasse.	34-37 Albertgasse.	41-42 Hauptplatz.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
43-50 Albertgasse.	62-64 Bennogasse.	76-82 Bennogasse.	89 Magazinplatz.
51-53 Magazingasse.	65-68 Karlsogasse.	83-84 Magazinplatz.	90-93 Magazingasse.
54-56 Bennogasse.	69-74 Bennogasse.	85-88 Magazingasse.	94 Feldgasse.
57-61 Andreasgasse.	75 Eine kleine Sackgasse.		

M i c h e l b e u r i s c h e r G r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Gebhard. Pfarrkirche: 1. Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. 2. Zur Heil. Dreifaltigkeit bei den Minoriten. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Alsergrund. Stadthauptmannschaftlicher Bezirks-Commissariat magistratische Gerichtsverwaltung und Grundgericht, siehe Alsergrund.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Am Alserbach.	14-28 Am Alserbach.	32-34 Keltgasse.	40 Neue Gasse.
5-8 Währingergasse.	29-30 Keltgasse.	35-37 Neue Gasse.	41-45 Feldgasse.
9-13 Wachebleichergasse.	31 Währinger Linienstr.	38-39 Am Alserbach.	46-48 Neue Gasse.

S i m m e l s f o r t g r u n d.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Ein Oherlamm. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat Rosau, Schmidgasse Nr. 109. Magistratische Gerichtsverwaltung: Rosau, Grünthorgasse Nr. 81. Grundgericht: Obere Hauptstraße Nr. 32.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-3 Sechschimmelgasse.	26 Himmelfortgasse.	59-63 Himmelfortgasse.	84 Wallgasse.
4-9 obere Hauptstr. zur Rusdorfer-Linie.	27 Am Platz.	64-65 Wallgasse.	85 Brunnengasse.
10-14 Säulengasse.	28-31 Säulengasse.	66 Ruprechtsgasse.	86 Obere Hauptstr. zur Rus- dorfer-Linie.
15 Windmühlgasse.	32-36 Obere Hauptstraße.	67 Gemeindegasse.	87 Sechschimmelgasse.
16-19 Sechschimmelgasse.	37-53 Brunnengasse.	68-74 Obere Hauptstraße z. Rusdorfer-Linie.	
20-22 Windmühlgasse.	54-57 Obere Hauptstr. zur Rusdorfer Linie.	75-83 Untere Hauptstraße Lichtenhal.	
23-25 Säulengasse.	58 Gemeindegasse.		

T h u r y.

Grundherrschaft: Magistrat. Siegel: Heil. Johann der Täufer. Pfarrkirche: Zu den 14 Nothhelfern im Lichtenhal. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht: Pfluggasse Nr. 54.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-8 Untere Hauptstraße im Lichtenhal.	46 Obere Hauptstraße.	74-82 Kledsiedergasse.	114 Obere Hauptstraße.
9 Krongasse.	47-48 Löwengasse.	83-92 Obere Hauptstraße	115-118 Wallgasse.
10-13 Untere Hauptstraße im Lichtenhal.	49 Obere Hauptstraße.	93 Hirschgasse.	119 Friedhofgasse.
14-15 Nächst der Rusdorfer- Linie.	50-52 Löwengasse.	94-96 Ruprechtsgasse.	120-123 Obere Hauptstraße an der Rusdorfer Linie.
16-24 Obere Hauptstraße.	53 Am Alserbach.	97 Pulverturmstraße.	124 Untere Hauptstraße.
25-29 Krongasse.	54 Pfluggasse.	98-100 Ruprechtsgasse.	125 Obere Hauptstraße.
30-42 Pfluggasse.	55 Löwenstraße.	101-103 Wallgasse.	126-128 An der Rusdorfer Linie.
43-45 Krongasse	56 Untere Hauptstraße.	104-107 Ruprechtsgasse.	
	57-59 Kledsiedergasse.	108-109 Pulverturmstraße.	
	60-62 Am Alserbach.	110-111 Ruprechtsgasse.	
	63-73 Kirchengasse.	112-113 Hirschgasse.	

L i c h t e n h a l (W i e s e n).

Grundherrschaft: Fürst Lichtenstein. Siegel: Ein tiefes Loch zwischen zwei Bergen, welches die Sonne bescheint. Stadthauptmannschaftl. Bezirk Rosau. Stadthauptmannschaftliches Bezirks-Commissariat und magistratische Gerichtsverwaltung, siehe Himmelfortgrund. Grundgericht Hauptstraße Nr. 3.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
3 Wagnergasse.	63 Zwei Fectergasse.	125-127 Wagnergasse.	193-194 Friedhofgasse.
2-7 Hauptstraße.	64-82 Kirchengasse.	128-136 Badgasse.	195-200 Obere Hauptstraße
8 Große Kirchengasse.	83-85 Wagnergasse.	137-138 Große Kirchengasse.	201 Friedhofgasse.
14-8 Untere Hauptstraße.	86-91 Kleine Schmidgasse.	139-153 Badgasse.	202-204 An d. Rusdorfer L.
39 Zwei Fectergasse.	92-94 Große Kirchengasse.	154-161 Große Schmidgasse.	205 An der Spittelau.
10-31 Salzergasse.	95-100 Kleine Schmidgasse.	162 Große Kirchengasse.	206 Spittelauergasse.
82-33 Große Kirchengasse.	101-104 Zwei Fectergasse.	163-166 Große Schmidgasse.	207-209 Obere Hauptstraße
14-40 Salzergasse.	105-111 Kleine Schmidgasse.	167-172 Wagnergasse.	210-211 Friedhofgasse.
91-42 Wagnergasse.	112-115 Große Kirchengasse.	173-177 Spittelauergasse.	212 Spittelauergasse.
43-62 Kleine Kirchengasse.	116-124 Kleine Schmidgasse.	178-192 Spitt. a. d. Rusd. L.	

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
205-206 Herrngasse.	223 Feldgasse.	254 Hauptstraße.	276 Hauptstraße.
207 An der Ais gegen Dornbach.	229 Frauengasse.	255 Neue Gasse.	277-278 Stierngasse.
208 Dittakringgasse.	230-231 Dittakrinerstraße.	256 Dittakrinerstraße.	279 Bräuhausgasse.
209 Währingerstraße.	232 Herrngasse.	257 Neue Gasse.	280 Weinhauserstraße.
210 Dittakringgasse.	233-234 Dittakrinerstraße.	258 Dittakrinerstraße.	281-282 Veronikagasse.
211-212 Hauptstraße.	235 Frauengasse.	259 Neue Gasse.	283 Hauptstraße.
213-214 Herrngasse.	236 Stierngasse.	260 Veronikagasse.	284 Steingasse.
215 Stierngasse.	237 Neue Gasse.	261-262 Neue Gasse.	285 Frauengasse.
216 Gerlgasse.	238-239 Bräuhausgasse.	263 Bräuhausgasse.	286 Dittakringgasse.
217 Ziegelofen.	240-242 Neue Gasse.	264 Dittakrinerstraße.	287 Stierngasse.
218 Gerlgasse.	243 Frauengasse.	265 Bräuhausgasse.	288-289 Frauengasse.
219 Herrngasse.	244-245 Neue Gasse.	266 Sackgasse.	290 Dittakringgasse.
220 Dittakrinerstraße.	246 Dittakrinerstraße.	267 Bräuhausgasse.	291-292 Bergsteiggasse.
221 Herrngasse.	247-248 Herrngasse.	268-269 Banplatz.	293-294 Weinhauserstraße.
222 Dittakrinerstraße.	249 Neue Gasse.	270 Steingasse.	295 Bräuhausgasse.
223 Veronikagasse.	250 Weinhausstraße.	271-273 Veronikagasse.	296-298 Veronikagasse.
224 Gerlgasse.	251 Neue Gasse.	274 Stierngasse.	299-300 Bergsteiggasse.
225-227 Dittakrinerstraße.	252 Weinhausstraße.	275 Herrngasse.	301 Veronikagasse.
	253 Neue Gasse.		

Neuerhausefeld.

Grundobrigkeit: Stift Klosterneuburg. Stadthauptmännlicher Bezirk Josephstadt. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 68.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Pelikangasse.	40-104 Mittlere Hauptstr.	150-152 Untere Hauptstraße.	158 Pelikangasse.
5-15 Untere Haupt- und Gärtnerstraße.	105-134 Obere Haupt- oder Feldgasse.	153 Hernalsergasse.	159-162 Untere Hauptstr.
16-17 Mittlere Hauptstraße.	135-138 An der Hernalserstr.	154 Untere Hauptstr.	163 Reinhardsgasse.
18-39 Untere Haupt- und Gärtnerstraße.	139-149 Obere Haupt- oder Feldgasse.	155-156 Mittlere Hauptstr.	164-166 Gärtnergasse.
		157 Hernalsergasse.	

Fünfhäuser.

Grundherrschaft: Barnabiten-Kollegium zu St. Michael. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Mariahilf. Grundgericht: Fünfhäusergasse Nr. 79.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße.	90-93 Fünfhäusergasse.	146-151 Mittelgasse.	181 Ober-Rusten.
2 Neue Gasse.	94-98 Hauptstraße von Sechshaus.	152-153 Haidmannsgasse.	185 Desterleingasse.
3-6 Hauptstraße von Sechshaus.	99-105 Krongasse.	154-160 Mittelgasse.	186 Obere Feldgasse.
7-10 Fünfhäusergasse.	106-108 Schulgasse.	161-162 Neue Gasse.	187-188 An der Schönbrunn- nerstraße.
11-19 Schulgasse.	109-113 Krongasse.	164-166 Untere Feldgasse.	189 Desterleingasse.
20-25 Fünfhäusergasse.	114-117 Hauptstraße von Sechshaus.	167 Obere Feldgasse.	190-192 Neue Gasse.
26-30 Schwannengasse.	118 Hauptstraße von Schönbrunn.	168 Ferdinandsgasse.	193 Obere Feldgasse.
31 Neue Gasse.	119 Josepfigasse.	169 Hauptstraße nach Schönbrunn.	194-195 Desterleingasse.
32 Schwannengasse.	120 Fünfhäusergasse.	170 Karmeliterhofgasse.	196-197 Untere Feldgasse.
33-37 Josepfigasse.	121-125 Krongasse.	171 Hauptstraße nach Schönbrunn.	198 Karmeliterhofgasse.
38-41 Hauptstraße nach Schönbrunn.	126-127 Schulgasse.	172 Obere Feldgasse.	199 Obere Gasse.
42 Karmeliterhofgasse.	128 Neue Gasse.	173 Mittel-Rusten.	201-203 Obere Feldgasse.
43-47 Hauptstraße nach Schönbrunn.	129 Haidmannsgasse.	174-175 Obere Feldgasse.	204 Karmeliterhofgasse.
48-52 Josepfigasse.	130-134 Hauptstraße von Schönbrunn.	176 Karmeliterhofgasse.	205-207 Obere Feldgasse.
53-64 Schwannengasse.	135-137 Krongasse.	177 An der Schönbrunn- nerstraße.	208 Untere Feldgasse.
65-68 Fünfhäusergasse.	138-143 Schwannengasse.	178-180 Obere Feldgasse.	209-211 Karmeliterhofgasse.
69-78 Blindengasse.	144 Hauptstraße.	181-183 Mittel-Rusten.	212-215 Desterleingasse.
9-81 Fünfhäusergasse.	145 Neue Gasse.		216-218 Obere Feldgasse.
82-89 Schulgasse.			219-220 Schulgasse.

Sechshäuser.

Ortsobrigkeit: Barnabiten-Kollegium zu St. Michael. Stadthauptmannschaftlicher Bezirk Mariahilf. Grundgericht: Hauptstraße Nr. 58.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-16 Hauptstraße.	20-25 Hauptstraße.	27-40 Raufangkehrer- gasse.	41-48 Weidlingergasse.
17-19 Kanalergasse.	26 Weidlingergasse.		49-66 Hauptstraße.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
67 Hohlberggasse.	122 Webergasse.	136 Schulgasse.	153-154 Steegergasse.
68-86 Webergasse.	123-124 Hauptstraße.	137-138 Planengasse.	155-156 Hohlberggasse.
87-89 An der Wien.	125-126 Plantengasse.	139 Schulgasse.	157 Schulgasse.
90-91 Meidlingergasse.	127-128 Schulgasse.	140 Pfeiffergasse.	158-159 Steegergasse.
92-106 Am Mühlbach.	129-130 Planengasse.	141 Plantengasse.	160 Hauptstraße.
107-113 Steegergasse.	131 Webergasse.	142-143 Hohlberggasse.	161 Schulgasse.
114-115 Pfeiffergasse.	132-134 Pfeiffergasse.	144 Hauptstraße.	162 Steegergasse.
116-121 Am Mühlbach.	135 Biengasse.	145-152 Hohlberggasse.	163 Schulgasse.

Rustendorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing, Stadtpfarrschiff, Bezirk Mariahilf, Grundgericht: Hauptstraße Nr. 51.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1 Hauptstraße nach Schönbrunn.	23-42 Neue Gasse.	52-53 An der Schmelz.	55 Gränzgasse.
2-19 Neue Gasse.	43-51 Hauptstraße nach Schönbrunn.	54 Hauptstraße nach Schönbrunn.	56-63 Hauptstraße nach Schönbrunn.
20-22 Hauptstraße nach Schönbrunn.			

Braunhirschengrund.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Hauptstraße nach Schönbrunn.	49 Hauptstraße.	94-102 Obere Fischergasse.	155-157 Dreihausgasse.
5-14 Kirchengasse.	50-52 Obere Fischergasse.	103 Hauptstraße.	158 Prinz Carlsgasse.
15-16 Schulgasse.	53-63 Prinz Carlsgasse.	104-128 Schmidgasse.	159-168 Dreihausgasse.
17-25 Kirchengasse.	64-76 Fischergasse.	129-130 Hauptstraße von Sechshaus.	169 Hauptstraße von Sechshaus.
26-37 Hauptstraße nach Schönbrunn.	76-78 Hauptstraße von Sechshaus.	131-153 Schmidgasse.	170-184 Dreihausgasse.
38-48 Dalkergasse.	79-91 Fischergasse.	154 Hauptstraße nach Schönbrunn.	
	92-93 Prinz Carlsgasse.		

Reindorf.

Ortsobrigkeit: Herrschaft Penzing, Stadtpfarrschiff, Bezirk Mariahilf, Grundgericht: Prinz Carlsgasse Nr. 26.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-14 Hauptstraße von Schönbrunn.	24-32 Prinz Carlsgasse.	45-49 Gärtnerg. oberhalb Rustendorf, gegen Schönbrunn.	50-56 Karolinengasse.
15-23 Kirchengasse.	33-42 Kirchengasse.		57 Hauptstraße.
	43-45 Hauptstr. v. Sechsh.		59-63 Karolinengasse.

Gaudenzdorf.

Ortsobrigkeit: Stift Klosterneuburg, Stadtpfarrschiff, in Döbling, Grundgericht: Gemeindegasse Nr. 108.

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1-4 Hauptstraße.	78-80 Gärtnergasse.	179-189 Krongasse.	231-232 Babhausgasse.
5-7 Lainzerstraße.	81-88 Hauptstraße.	190 Lainzerstraße.	233 Hauptstraße.
8-12 Babhausgasse.	89 Am Lintensplatz.	191-192 Feldgasse.	234-235 Lainzerstraße.
13-27 Hauptstraße.	90-93 Lainzerstraße.	193 Plantengasse.	236 Jakobsgasse.
28-31 Feldgasse.	94-101 Hauptstraße.	194 Hauptstraße.	237 Bäckergasse.
32-34 Lainzerstraße.	102-110 Gemeindegasse.	195 Lainzerstraße.	238-239 Plantengasse.
35-40 Feldgasse.	111-139 Hauptstraße.	196 Feldgasse.	240 Jakobsgasse.
41-52 Hauptstraße.	Neu Gaudenzdorf.	197 Gemeindegasse.	241 Lainzerstraße.
53-54 Bäckergasse.	140 Plantengasse.	198 Lainzerstraße.	242-243 Hauptstraße.
55-56 Lainzerstraße.	141-154 Lautnergasse.	199 Plantengasse.	244 Krongasse.
57 Bäckergasse.	155-158 Storchengasse.	200 Hauptstraße.	245 Jakobsgasse.
58-59 Lainzerstraße.	159 Am Wienfuß.	201-202 Lainzerstraße.	246 Gärtnergasse.
60-62 Bäckergasse.	160-174 Plantengasse.	203-217 Jakobsgasse.	247-248 Jakobsgasse.
63-68 Hauptstraße.	175 An der Brücke.	218 Krongasse.	249 Lainzerstraße.
69-75 Gärtnergasse.	176 Hauptstraße.	219 Lainzerstraße.	
76-77 Lainzerstraße.	177-178 Gärtnergasse.	220-230 Jakobsgasse.	

Eintheilung der Stadt Wien, ihrer 34 Vorstädte und der umliegenden Ortschaften nach den Stadthauptmannschaftl. Bezirken.

Innere Stadt. (K. K. Stadthauptmannschaft.)

Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.	Haus-Nr.
1—227 Schottenviertel.	445—459 Schottenviertel.	575—595 Kärntnerviertel.	1162—1173 Schottenviertel.
228—236 Wimmerviertel.	460—468 Stubenviertel.	596—625 Wimmerviertel.	1174—1179 Stubenviertel.
237—305 Schottenviertel.	469 Schottenviertel.	626—633 Kärntnerviertel.	1180—1194 Kärntnerviertel.
306—353 Wimmerviertel.	470—502 Stubenviertel.	634—785 Stubenviertel.	1195—1199 Schottenviertel.
354—383 Schottenviertel.	503—512 Schottenviertel.	786—855 Kärntnerviertel.	1200—1215 Stubenviertel.
384 Wimmerviertel.	513—535 Stubenviertel.	856—868 Stubenviertel.	1216 Schottenviertel.
385—389 Schottenviertel.	536—561 Kärntnerviertel.	869—1029 Kärntnerviertel.	1217 Stubenviertel.
390—444 Wimmerviertel.	562—574 Wimmerviertel.	1030—1161 Wimmerviertel.	1218 Schottenviertel.

Vorstädte. (Gehören zum Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat.)

1 Leopoldstadt } Leopoldst.	10 Nagelsdorf	19 Mariahilf — Mariahilf.	28 Breitenfeld
2 Jägerzeile } Leopoldst.	11 Nikolsdorf	20 Spittelberg	29 Michaelbeuri- } Alservorst.
3 Weißgärber } Leopoldst.	12 Margarethen	21 St. Ulrich	sherggrund
4 Erdberg } Landstraße.	13 Reinprechtsdorf	22 Neubau	30 Simeisporgrund
5 Landstraße } Landstraße.	14 Hundsturm	23 Schottenfeld	31 Ebury
6 Wieden } Wieden.	15 Gumpendorf	24 Alserhofenfeld	32 Lichtenthal
7 Schaurndurgerhof } Wieden.	16 Magdalengrund	25 Josephyhof	33 Alban
8 Fungelbrunn } Wieden.	17 Windmühle	26 Strozengrund	34 Rosau
9 Laurenzergrund } Wieden.	18 Laingrube	27 Alsergrund — Alservorst.	

Ortschaften um Wien. (Gehören zum Stadthauptmannschftl. Bezirks-Commissariat.)

1 Währing } Alservorstadt.	4 Fünfhaus	6 Ruffendorf	8 Reinborf — Mariahilf.
2 Hernals } Alservorstadt.	5 Erbsengrund	7 Braunhirschen	9 Gaudenzdorf — Siebing.
3 Neulerchenfeld — Josephyh.			

Schwimmschulen und Bade-Anstalten

mit ihren Preisen in Conv. Mze

Damen Schwimmschule

des Herbazel nächst der Militär-Schwimmschule.

Für ein Bad im großen Damenbade	12 fr.
ditto ditto kleinen	10 "
ditto ditto großen Männerbade	15 "
ditto ditto kleinen	10 "
Für ein Extrabad für eine Person	20 "
ditto ditto zwei Personen	30 "
ditto ditto drei	36 "
Für den vollen Schwimm-Unterricht durch die ganze Badezeit: an der Cassa 16 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für den vollen Schwimm-Unterricht vom 1. Mai bis 15. July: an der Cassa 10 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für den vollen Schwimm-Unterricht vom 15. Juli bis Ende September: an der Cassa 6 fl., dem Schwimm-Meister 4 fl.	
Für jeden Monat vor dem August: an der Cassa 5 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Für den Monat August oder September: an der Cassa 4 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	
Für ein Zimmer für die ganze Badezeit: an der Cassa 10 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer vom 1. Mai bis 15. Juli: an der Cassa 6 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer vom 15. Juli bis Ende September: an der Cassa 5 fl., dem Schwimm-Meister 1 fl.	
Freischwimmer für jeden Monat vor dem August: an der Cassa 3 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	
Freischwimmer für August oder September, an der Cassa 2 fl., dem Schwimm-Meister 30 fr.	

Für eine Schwimm-Lecton 40, für eine Schwimübung 20 fr.

Die Wagen gehen von dem Rothenthurmthore jede halbe Stunde zur Anstalt hin und zurück. Für die Hin- und Rückfahrt sind 6 fr. und zurück 5 fr. zu zahlen.

Diana-Bad.

	fl. fr.
Für ein Bad oder eine Schwimm-Übung	— 20
„ eine Schwimm-Lecton	— 40
„ ein Monat-Abonnement	5 —
„ zwölf Bäder	3 —
„ einen vollständigen Schwimm-Unterricht ohne Badepreis	10 —
„ zwölf Bäder im ersten Stock	8 —
„ ditto zu ebener Erde	5 —
Für ein Zimmer im 1. Stock sammt Cabinet mit Bad	1 36
„ ditto ditto mit Bad	— 48
„ ditto zu ebener Erde mit Bad	— 30
„ ein Bett zu ebener Erde, 8 fr. Heizung	— 10
„ ditto im 1. Stock, 12 " ditto	— 12
„ ein Bad von 6 Häusern: in die Stadt	— 48
„ ein Bad von 6 Häusern: in die Leopoldstadt	— 36
„ ditto ditto ditto andere Vorstädte	1 —
„ ein Kinderbad von 3 Häusern	— 24
„ ein Haß allein	— 8
Der Eintritt für Zuschauer	— 10
Dem Schwimm-Meister wird bei der ersten Lecton 3 fl. und bei der letzten 2 fl. Honorar gegeben.	
Der Omnibus fährt vom Steinhansplatz den ganzen Tag Tag hindurch hin und zurück. Preis: 3 fr.	

III. Abschnitt. Neuester und vollständigster Wiener Wegweiser zu allen Stellen, Aemtern, Behörden, öffentlichen und Privat-Anstalten.

Für Fremde und Einheimische gleich brauchbar und nützlich.

(Abermals neu vermehrt und berichtigt.)

- N. De. Merkanil- und Wechselgericht, Herrngasse Nr. 61.
 Johannesgasse Nr. 971, Singerstraße Nr. 886.
 Bergwerks-Produkten-Verschleiß-Direktion, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Bergwerks-Produkten-Verschleiß- und Expeditionen-Haupt-Faktorie, nächst dem rothen Thurm Nr. 634.
 Central-Bergbau-Direktion, Johannesgasse Nr. 971.
 Hauptmünzamt, Landstraße Nr. 425.
 Direktion des allgemeinen Tilgungsfondes und der Evidenzhaltung der verzinlichen Staatsschuld, Johannesgasse Nr. 971.
 Direktion der Distrikal-Gebäude-Angelegenheiten, Weiburggasse Nr. 939.
 Direktion der Hof- und Staats-Ararial-Druckerei, der damit verbundenen lithographischen Anstalt, des Ararial-Druckforten-Verschleißes und des Papier-Depots, Singerstraße, im Franziskaner-Gebäude Nr. 913.
 General-Postamt, Wipplingerstraße Nr. 384.
 Postpost-Verwaltung, Wollzeile Nr. 867.
 Briefpost, eben allda.
 Fahrpost, Dominikanerplatz Nr. 666.
 Stadtpost, Oberamt, Wollzeile Nr. 867.
 Lottogefälls-Direktion, Salzries Nr. 184.
 Tabak-Fabriken-Direktion, Niemerstraße Nr. 798.
 Technisch-administrative General-Direktion für die Staats-Eisenbahnen, Herrngasse Nr. 27.
 Garden.
 Erste Arcieren-Leibgarde, Rennweg, im Belvedere Nr. 537 und 642.
 Hofburgwache, Laimgrube Nr. 199.
 Trabanten-Leibgarde, Laimgrube Nr. 200.
 General-Rechnungs-Direktorium, Annagasse Nr. 984.
 Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Burg Nr. 1.
 Buchhaltungen:
 Cameral-Hauptbuchhaltung, Singerstraße Nr. 886.
 Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 708.
 Hof-Staatsbuchhaltung, Burg Nr. 1.
 Hofbuchhaltung (politischer Fonds), Selterstätte Nr. 959.
 Hofkriegs-Buchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 709.
 Lotto-Hofbuchhaltung, Salzries Nr. 184.
 Münz- und Bergwesens-Hofbuchhaltung, Himmelfortgasse Nr. 964.
 N. De. Provinzial-Staats-Buchhaltung, Minoritenplatz Nr. 40.
 Privat-Patrimonial-, Familien- und Abtical-Fonds-Buchhaltung, alter Fleischmarkt Nr. 701.
 Hof-Hofbuchhaltung, Selterstätte Nr. 959.
 Staats-, Credit- und Central-Hofbuchhaltung, Singerstraße Nr. 886.
 Tabak- und Stämpel-Gefällen-Hofbuchhaltung, Niemerstraße Nr. 798.
 General-Militär-Commando in Nieder- und Ober-Oesterreich, auf der Freitung Nr. 63.
 Fortifikations-Distrikts-Direktion in Nieder- und Ober-Oesterreich, in der Grünangergasse Nr. 838.
 Garnisons-Betten-Magazin, Alservorstadt Nr. 199.
 Judicium delegatum militare mixtum, auf der Freitung Nr. 63.
 Wiener-Garnisons-Natural-Berspflugs-Magazin, in der Teinfaltstraße Nr. 74.
 Wiener-Fortifikations-Local-Direktion ist im linken Traktate des äußern Burghofes.
 Hofcommission in Justiz-Gesetzachen, Löwelstraße Nr. 17.
 Acten-Untersuchungs-Commission, eben allda.
 Artillerie-Hauptzeugamt, eben allda.
 Allgemeines Militär-Appellations-Gericht, auf dem Hofe Nr. 421.
 Direktion der militärischen Kirchen-Angelegenheiten, Teinfaltstraße Nr. 72.
 Genie-Hauptamt, auf dem Hofe Nr. 421.
 General-Quartiermeister-Stab, eben allda.
 Justiz-Normalien-Commission, eben allda.
 Ministerien:
 Ministerium des Außern, Stadt, Burg Nr. 1.
 Ministerium des Innern, Wipplingerstraße Nr. 384.
 Finanz-Ministerium, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Kriegs-Ministerium, auf dem Hofe Nr. 421.
 Justiz-Ministerium, vordere Schenkstraße Nr. 48.
 Handels-Ministerium, Himmelfortgasse Nr. 964.
 Ministerium der öffentl. Arbeiten, Himmelfortg. Nr. 964.
 Unterrichts-Ministerium, Herrngasse Nr. 27.
 Militärisch-geographisches Institut, Josefstadt, am Glacis Nr. 212.
 Militär-Medicamenten-Regie, am Rennweg Nr. 639.
 Landes-Gericht, Minoritenplatz Nr. 40.
 Bezirksamte:
 Innere Stadt, 3 Sektionen, Herrngasse.
 Leopoldstadt, im ehemaligen Schiffamt.
 Landstraße, Hauptstraße Nr. 63.
 Wieden, im Freihaufe Nr. 1.
 Mariahilf, am Neubau im ehemaligen Schottenhofe.
 Neubau, ebendasselbst.
 Josefstadt, im ehemaligen Criminal-Gerichtsgebäude in der Alservorstadt.
 Alfergrund, ebendasselbst.
 Notare (öffentlich-beideite):
 Aichenegg Jakob, Ritter v., hohen Markt Nr. 512. — Brezina Severin, Kärnthnerstraße 1072. — Dierl Leopold Anton, Rothenturmstraße 724. — Ely Joseph August, Wollzeile 775. — Engert Joh. B., Seaben 1145. — Gredler Andr., obere Breunerstraße 1136. — Paim Edl. v. Haimhofen, Franz, Tuchlauben 439. — Hanny Jos. Georg, Paldenschuß 237. — Höchsmann Claud. Ferd., Kohlmarkt 278. — Horniker Jos., Dorotheergasse 1118. — Pys v. Pysburg, Joseph, Kärntnerstraße 1017. — Raska Eduard, Goldschmidgasse 595. — Kaufmann Fried., Haarmarkt 730. — Rneß Blas. Primus, Raupensteingasse 927. — Rolist

Joh., Spenglergasse 427. — Förber Franz, Fischertor 469. — Richter Franz, Leopoldstadt 314. — Schmitt Franz, Bauernmarkt 577. — Seidler Joh. Kasp., Dorotheergasse 1108. — Tascher Karl, Wolzelle 785. — Zeltfcher Friedr., Bauernmarkt 586. — Vollmayer Johann, Kohlmarkt 257. — Wandratsch Ant., Spiegelgasse 1089. — Würth Karl, Ebler v., hoher Markt 512. — Zelnfa Andreas, Kärnthnerstraße 904.

N. Oe. vereinigte Provinzial-Bau-Direktion, Dominikanerplatz Nr. 669.

Bersammt, Dorotheergasse Nr. 1112.

Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Wipplingerstraße Nr. 395.

Archiv der Stadt Wien, eben allda.

Arbeits- und Besserungs-Anstalt in Wien, auf der Windmühle Nr. 17.

Buchhaltung, Wipplingerstraße Nr. 385.

Bürgerliches Zeughaus, auf dem Hofe Nr. 332.

Bürgerliches-Wirtschaftskommission, Bürgerhospital Nr. 1100.

Conscriptions-Amt, Wipplingerstraße Nr. 385.

Landes-Gerichts- und Gefangenhäuser-Verwaltung, Alfervorstadt Nr. 2 und 3.

Kirchenmeister-Amt zu St. Stephan, im deutschen Hause Nr. 879.

Oberkammeramt, Wipplingerstraße Nr. 385.

Taxamt, eben allda.

Tobensbeschreibung- und Beschauer-Amt, Magistrat.

Unterkammeramt, auf dem Hofe Nr. 331.

Zimentirungs-Amt, Alfervorstadt Nr. 4.

N. Oe. Hof-Commission in Erwerbsteuer-sachen aufgestellt, Herrenzasse Nr. 30.

N. Oe. Steuer-Regulirungs-Commission, Provinzial-Commission, Dominikaner-Gebäude Nr. 669.

N. Oe. Hauszins-Erhebungs-Commission, in der Sitzergasse Nr. 422.

Oberst-Hofmeisteramt, Burg Nr. 1.

Hof-Apothek, Alte Stallburg Nr. 1154.

— Bau-Direktion (General), Kärntnerthor-Bastei Nr. 1159.

— Bibliothek, Burg Nr. 1.

— Capelle, (Geistlichkeit), eben allda.

— Controllor-Amt, eben allda.

— Gärten- und Menagerie-Direktion, zu Schönbrunn.

— Landjägermeister-Amt (oberstes), alter Fleischmarkt Nr. 708.

— Mobilien-Direktion, Burg Nr. 1.

— Musik-Capelle, eben allda.

Oberstkämmerer-Amt, Burg Nr. 1.

Umrafer-Sammlung, im untern Belvedere Nr. 642.

Gemälde-Sammlung, im obern Belvedere Nr. 642.

Hof-Medaillen-Prügestempel-Sammlung, Burg Nr. 1.

— Theater-Direktion oberste, eben allda.

Münz- und Antiken-Cabinet, eben allda.

Naturalien-Cabinet, vereinigt, eben allda.

Physikalisch-astronomisches Cabinet, eben allda.

Wagtkammer, eben allda.

Oberst-Hofmarschall-Amt, Burg Nr. 1.

Oberst-Stallmeister-Amt, Burg Nr. 1.

Öffentliche Börse, Weidburagasse Nr. 939.

Privat-Bibliothek Sr. Majestät des Kaisers, Burg Nr. 1.

Patrimonial-, Fideicommiss-, Abticial- und Familien-Güter-Direktion, alter Fleischmarkt Nr. 701.

Privat-öfterr. National-Bank, in der Herren-gasse Nr. 32.

Vereinigte Postanzlei, Wipplingerstraße Nr. 384.

Hofbaurath, Petersplatz Nr. 564.

Studien-Hof-Commission, Wipplingerstraße Nr. 384.

Vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob und unter der Enns, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Cameral-Bezirks-Verwaltung für die Residenzstadt Wien und deren nächste Umgebung, Riemerstraße Nr. 798.

Commerzial-Stämpelämter.

Stämpelamt Stadt Wien, Hauptmanthgäß. Nr. 664.

Stämpelamt im Lichtenthal, in der Josepstadt, im Ober-schottenfeld, Unterschottenfeld, Mariabilf, an der Wien, Margarethen, Wieden, Fünshaus, Unterliesing Mödling.

Hauptzollamt, nämlich Gefälls-Oberamt I. Klasse, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Linien-Verzehrungssteuer-Aemter: Am Tabor, an der Ferdinands-Nordbahn, St. Marx, Erdberg, Favorita, Wienerberg, Schönbrunn, Mariabilf, Lerchenfeld, Hernals, Währing, Rudsdorf.

N. Oe. und Central-Papier-Stämpelamt, Riemerstraße, Nr. 798.

Defonomat für das Zoll-, Verzehrungssteuer, Tabak- und Stämpel-Gefäll, auf dem alten Fleischmarkt Nr. 665 und in der Riemerstraße Nr. 798.

Provis. Verzehrungssteuer-Amt für das Mehl ist am Glacis vor dem Carolinen-Thore.

Tabak-Haupt-Magazin, Riemerstraße Nr. 798.

Verzehrungssteuer-Amt für das Horn- und Stechvieh ist an der St. Marxer-Linie.

Zoll- und Verzehrungssteuer-Aemter am Wiener-Canale: In der Rosau, am Schanzel, in der Leopoldstadt und in Rudsdorf.

Zahlämter und Cassen.

Bergwerks-Administrations- und Produkten-Verschleiß-Casse, Himmelstortgasse Nr. 961.

Cameral-Gefällen- und Wiener-Bezirks-, dann Tabak-Fabriken-Direktions-Casse, alter Fleischmarkt Nr. 665.

Hofzahlamt, Burg Nr. 1.

N. Oe. Provinzial-Kriegs-Zahlamt, auf der Freieung Nr. 63.

Privat-Patrimonial-Familien- und Abticial-Fonds-Cassa-Direktion, alte-Fleischmarkt Nr. 701.

Staats-Central-Casse, Singerstraße Nr. 886.

Staatschulden-Eilungsfonds-Haupt-Casse, Singerstraße Nr. 913.

Steuer-Casse des Magistrates, Wipplingerstraße Nr. 385.

Universal-Cameral-Zahlamt und mit derselben vereinigt niederöst. Cameral-Ausgab-Casse, politische Fonds-Haupt-Casse, Catastral-Cassen und Staats-Eisenbahnen-Haupt-Casse, Singerstraße Nr. 886.

Universal-, Staats- und Bankschulden-Casse, eben allda.

Universal-Kriegs-Zahlamt, auf dem Hofe Nr. 421.

Wiener-Gesellschafts-Bazar, Haarmarkt Nr. 734. 1. Stod. Der Eisenhändler, Bruno Berger, Wirtschaftsrath, und Joseph Wartsch.

Verschiedene dem k. k. Staate angehörige

Anstalten, Fabriken, Institute u. s. w.

Ärzte, Gesellschaft der, Versammlung im Universitäts-
Consistorialsaale. Leseverein: Stephansplatz Nr. 871
und 872.

Academie der vereinigten bildenden Künste, Annagasse
Nr. 980.

— Ingenieur-, Laimgrube Nr. 186.

— Medicinisch-chirurgische Josephs-, Alservorstadt, Wäh-
ringergasse Nr. 221.

— orientalische, Jakobergasse Nr. 799.

— Theresianische Ritter-, Wieden Nr. 306.

Armen-Anstalt, Alservorstadt Nr. 108.

Arsenal, oberes, Kenngasse Nr. 141; unteres Nr. 183.

Artillerie-Feldzeugamt, Seilerstätte Nr. 958. und Wieden
Nr. 318.

Augentränen-Institut, Alservorstadt Nr. 195.

Belvedere, Rennweg Nr. 642.

Bibliothek der Universität, Stadt Nr. 671.

Bildungs-Anstalt für Westpriecker zum heil. Augustin,
höhere, Spitalplatz Nr. 2158.

Blinden-Institut Josephstadt, Brunnengasse Nr. 188, und
Beschäftigungs-Anstalt für erwachsene Blinde, Josephstadt
Nr. 184 und 185.

Casernen.

1. Alservorstadt Nr. 196. (Infanterie.)

2. Favoritenstraße, Wieden, im Holzhofe Nr. 303 und
304. (Fuhrwesen.)

3. Getreidemarkt, Laimgrube Nr. 3. (Infanterie.)

4. Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 316. (Infanterie.)

5. Neumarkt Nr. 535. (Infanterie, Fuhrwesen, Beschäf-
Departement.)

6. Josephstadt Nr. 168. (Cavallerie.)

7. Laimgrube Nr. 185. (Trabanten-Leibgarde, Hofburg-
wache.)

8. Laimgrube Nr. 186. (Sappeurs.)

9. Landstraße Nr. 235. (Polizeiwache.)

10. " Nr. 319. (Artillerie.)

11. Leopoldstadt Nr. 80. (Pionniers.)

12. " Nr. 149. (Cavallerie.)

13. Stadt, Kenngasse Nr. 140. (Artillerie.)

14. " Salzgras Nr. 200. (Infanterie.)

15. " Seilerstätte Nr. 985. (Artillerie.)

16. " Strangasse Nr. 453. (Polizeiwache.)

Convikt, Universitätsplatz Nr. 750.

Dienstbothen-Amt, Spänglergasse Nr. 564.

Feuergewehr-Fabrik, Alservorstadt, Währingergasse Nr. 201.

Findelhaus, Alservorstadt Nr. 108.

Forkhaus, Leopoldstadt im Prater Nr. 379.

Gartenbau-Gesellschaft, Landstraße Nr. 256.

Gebährhaus, Alservorstadt Nr. 195.

Gesandtschaften.

Anhalt-Bernburg, neuer Markt 1057.

— " Eöthen, hohe Brücke Nr. 143.

— " Dessau, eben allda.

Baden, Kohlmarkt Nr. 253.

Baiern, am Hof Nr. 329.

Belgien, Riemerstraße Nr. 820.

Braun, Mollerbastei Nr. 1165.

Braunschweig, neuer Markt Nr. 1057.

Gesandtschaften.

Dänemark, Minoritenplatz Nr. 41.

Frankreich, eben allda Nr. 42.

Großbritannien, hintere Schenkenstraße Nr. 50.

Hamburg, Bremen, und Lübeck, Annagasse Nr. 1001.

Hannover, Herrngasse Nr. 26.

Hessen (Kurfürst), Schaufergasse Nr. 24.

Hessen (Großherzog), Vognergasse Nr. 317.

Hohenzollern-Pfingingen und Sigmaringen, neuer Markt
Nr. 1057.

Johanniter-Orden, Johannesgasse Nr. 981.

Lucca, Johannesgasse Nr. 972.

Medlenburg-Schwerin, hohe Brücke Nr. 143.

— " Strelitz, eben allda.

Nassau, Landhausgasse Nr. 31.

Niederlande, Rärnthnerstraße Nr. 943.

Nord-Amerika, Mollerbastei Nr. 86.

Oldenburg, hohe Brücke Nr. 143.

Portugal, Herrngasse Nr. 31.

Preußen, Rärnthnerstraße Nr. 1004.

Reuß-Plauen, hohe Brücke Nr. 143.

Rom, Hof Nr. 321.

Rußland, Herrngasse Nr. 240.

Sachsen (König.), Singerstraße Nr. 894.

— " Altenburg, Leopoldstadt Nr. 653.

— " Coburg-Gotha, eben allda.

— " Meiningen, eben allda.

— " Weimar, Franziskanerplatz Nr. 920.

— " Eisenach, eben allda.

Sardinien, Mehlmarkt Nr. 1047.

Schwarzburg-Sondershausen, hohe Brücke Nr. 143.

— " Rudolfsstadt, eben allda.

Schweden, Minoritenplatz Nr. 41.

Schweiz, Graben Nr. 1121.

Sicilien, Johannesgasse Nr. 972.

Spanien, unbesetzt.

Toskana, Plankengasse Nr. 1055.

Türkei, Landstraße, Ungargasse Nr. 382.

Württemberg, Leopoldstadt Nr. 653.

Gymnasium, akadem., Stadt 756.

Poussage-Magazin, an der Wien Nr. 69 und 70.

Polyverschleißamt, Althan Nr. 73 und Landstraße Nr. 17.

Invalidenhaus, Landstraße Nr. 1.

— " für k. k. Offiziere, Neulerchenfeld Nr. 136.

Jrren-Heilanstalt, Alservorstadt Nr. 195.

Landwirtschafts-Gesellschaft, Herrngasse Nr. 30.

Lehenkude, (landesfürstliche) Minoritenplatz Nr. 40.

Linzer Teppich-Fabrik und Schafwollen-Druckerei, deren

Verlag, Schaufergasse Nr. 1218.

Mädchen-Pensionat, Civil-, Strozzengrund Nr. 26.

Montur-Depot, Militär-Garnisons, Alservorstadt Nr. 232.

Oberstes Schiffamt, Leopoldstadt Nr. 89.

Oberzeugamt, Seilerstätte Nr. 958.

Paß-Conscriptions- und Anzeige-Amt, Spänglergasse

Nr. 564.

Politechnisches Institut, Wieden Nr. 28.

Porzellan-Fabrik, Kofau Nr. 137. Niederlage: Schauf-
tergasse Nr. 1218.

Schulbücher-Verschleiß-Administration, Johannesgasse

Nr. 980.

Spiegelfabrik, Schaufergasse Nr. 1218.

Staatsstockhaus, Stadt Nr. 199.

- Stadthauptmannschaft, Spänglergasse Nr. 564.
 Sternwarte, Universitäts-, Bäckerstraße Nr. 756.
 Stuckbohrerei, Landstraße Nr. 86.
 Stuckgießerei, Wieden Nr. 318.
 Taubstummen-Institut, Wieden Favoritenstraße Nr. 313.
 Technisches Institut St. Majestät des Kaisers im polytechnischen Institute, 1. Hof, 1. Stock, Direktions-Stiege.
 Thierarznei-Institut, Landstraße, Rabengasse Nr. 12.
 Universität, Stadt Nr. 749.
 Versorgungshäuser.
 Bürgerhospital zu St. Marx, Landstraße Nr. 572.
 Für arme Diensthöfen, Wieden, Kirchengasse Nr. 337.
 Für arme weibliche Diensthöfen, Landstraße Nr. 310.
 Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 196.
 Leopoldstadt, auf der Haide Nr. 621.
 Perchenfeld (Alt.), neue Gasse Nr. 137.
 Lichtental, Hauptstraße, Nr. 178.
 Mariabilf, Mondscheingasse Nr. 94.
 Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 210.
 St. Ulrich, eben alda.
 Versorgungshaus in der Währingergasse Nr. 271.
 Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt am Alserbad Nr. 19.
 Versorgungshaus Langenkeller, am Neubau Nr. 234.
 Wieden, Neumanngasse Nr. 337.
 Zu St. Andrä, Mauerbach und Hbbs.
 Raiffenhaut, Alservorstadt, Karlsplatz Nr. 259 und 261.
 Wasserbau-Direktion, Dominikanerplatz Nr. 669.
 Wasser-, Holz- und Aufschlagsamt, Rosau Nr. 23.

Privat - Fremdenführer.

- Ademische Kunsthandlung, Annagasse Nr. 980.
 Adelige Damen-Verein zur Beförderung des Guten und Nützlichen, hat die Kanzlei im Bürgerhospital Nr. 1100, im 8. Hofe, 13. Stiege, 1. Stock, Thür 131.
 Alumnat, erzbischöfliches, Stadt Nr. 874, nächst der Stephanskirche.
 Archiv des Musik-Vereines, Tuchlauben Nr. 558.
 Armen-Institut-Hauptbezirk, Kärnthnerstraße Nr. 1043.
 Assuranz-Verein, allgemeiner österreichischer wechselseitiger, Stadt Nr. 562.
 — erste österreichische Brandschaden-, Dorotheergasse Nr. 1116.
 — 1. k. priv. wechselseitige Brandschaden, obere Bäckerstraße Nr. 752.
 — allgemeine österreichisch-italienische Lebens-, Stadt, Convikthaus Nr. 750 General-Agent: J. B. Benvenuti.
 — Triestiner-, Dorotheergasse Nr. 1107. General-Agent: M. S. Weitersheim, 1. k. priv. Großhändler.

Bäder:

1. Beihabe-Bad, Schottenfeld Nr. 265.
2. Brunnl-Bad, Michaelbeuerngrund Nr. 27.
3. Diana-Bad, Leopoldstadt Nr. 9.
4. Ferdinand-Marien-Badanstalt, am Labor in der Nähe des Augartens.
5. Flora-Bad, Wieden, Gemeindegasse Nr. 327.
6. Floriani-Bad, Magleinsdorf, Brunnengasse Nr. 87.
7. Kaiser-Bad, an der Donau, oberhalb d. Schanzels.
8. Russisches Schwitz-Bad, Gumpendorf Nr. 361.

Bäder:

9. Schüttl-Bad, im Prater nächst der Franzensbrücke.
10. Sappien-Bad, Weißgärber Nr. 46.
11. Zur Hollerhaude, Leopoldstadt, große Schiffgasse Nr. 37.
12. Zum Karpfen, Weißgärber, Badgasse Nr. 91.
13. Zur scharfen Eck, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 12.
14. Zum weißen Wolfe, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 53.
15. Carolinen-Bad, Laingrube, untere Gießengasse.

Buchdruckereien.

- Aerial-Hof- und Staats-Druckerei, Stadt Nr. 913.
 Benko, Anton, Wieden, Heumühlgasse Nr. 813.
 Dorfmeister, A., Landstraße, Raismoselgasse Nr. 94.
 Friedrich, Joh., Josefstadt, lange Gasse Nr. 58.
 Gerold, Carl et Sohn, Stadt, Dominikanerplatz Nr. 667.
 v. Helens Erben, Stadt, Mozart-Hof Nr. 934—936.
 Grund, Joh., (verehel. Goritschel), Hundsbühm, Schloßplatz Nr. 1.
 Jahn, Ferdinand, Stadt, Traghaugasse Nr. 179.
 Keß und Sohn, J., Leopoldstadt, im Schöberhof Nr. 4.
 Klopff und Curich, Stadt, Wolzeile Nr. 782.
 Kell, M., Leopoldstadt, Praterstraße Nr. 415.
 Ludwig, Fr., Josefstadt, Florianigasse.
 Nechtarischen-Congregation, P. P., St. Ulrich Nr. 2.
 Pichler's sel. Witwe, Margarethen Schloßplatz Nr. 30.
 Raffelsperger, Franz, typog. geographische Landkarten-Druckerei, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 237.
 Della Torre Adalbert, Stadt, im Jakobshof.
 Schmidtbauer et Holzwarth, Stadt, Bürgerhospital Nr. 1100.
 Söllinger's, J. P. sel. Witwe, Stadt, Tuchlauben.
 Sommer et A. Strauß sel. Witwe, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 143.
 Stöckhöfer v. Hirschfeld, Leopoldstadt, Nr. 656.
 Ueberreuter, C., Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 146.
 Ulrich, Ferdinand, Wieden, Hauptstraße Nr. 450.
 Wallsthauser, Joh. B. sel. Witwe, Josefstadt, Johannesgasse Nr. 49.

Buchhandlungen und Antiquare:

- Bader, Jakob, (Antiquar) Strobelgasse Nr. 864.
 Bed's, F., Universitäts-Buchhandlung, im v. Erzl'schen Stiftungshause, Lichtensieg Nr. 638.
 Braumüller et Seidel, 1. k. Hofbuchhändler, im Spar-Kassa-Gebäude, an der Ecke des Grabens Nr. 572.
 Dirnböck, Jakob, Herrngasse Nr. 25.
 Doll's Enkel Anton (Eduard Hütter), in der Herrngasse.
 Gerold, Carl et Sohn, Stephansplatz Nr. 625.
 Greif, Markus, (Antiquar), Wolzeile Nr. 859.
 Haas, Carl, Singerstraße Nr. 878.
 Heubner, Joh. Gottb., Bauernmarkt Nr. 590.
 Jasnyer, Pügel et Manz, Herrngasse Nr. 251.
 Kaulfuß's Witwe, Prandel et C., Kohlmarkt Nr. 1150.
 Klang, Janaz, (vormals Schmidl), auch großes Antiquar-Büchergelager, Dorotheergasse Nr. 1105.
 Kuppisch, M., Buchhändler und 1. k. Hofbibliotheks-Antiquar, Franziskanerplatz, Ecke der Weißburggasse Nr. 911, im 1. Stock.
 Lehner, M., Wolzeile, Ecke der Strobelgasse Nr. 864.
 Mayer et Comp. Singerstraße Nr. 879, im deutschen Ordenshause an der Ecke.

Buchhandlungen und Antiquare:

- Meßtharisten = Congregations = Buchhandlung, Singer-
 straße Nr. 879, im deutschen Ordenshause neben der
 Kirche.
 Mörschner's Witwe et W. Bianchi, Spänglergasse, Bazar
 Nr. 427.
 Pfautsch, W. J. et Comp., Seigergasse Nr. 423.
 Rohrmann, P. I. I. Hof = Buchhändler, Wallnerstraße
 Nr. 265.
 Sallmayer et Comp., Kärnthnerstraße Nr. 1044, im Fürst
 Schwarzenberg'schen Hause.
 Sammer, Rudolph, Kärnthnerstraße Nr. 1019.
 Schaumburg et Comp., Wollzeile Nr. 775.
 Schmidt et Leo, Graben, Ecke der Spiegelg. Nr. 1095.
 Schratt, Joh., (Antiquar), Grünangergasse Nr. 833.
 Singer et Göring, Wollzeile Nr. 869.
 Tauer et Sohn, Schulhof Nr. 413.
 Tendler et Comp., Graben Nr. 618.
 Volke's Friedrich sel. Witwe et Sohn, Stock im Eisen-
 platz Nr. 875.
 Wallishausser's J. B. sel. Witwe, hoher Markt Nr. 541.
 Benedikt's, Jos. sel. Witwe, Spitalplatz Nr. 1100.
 Wittenbecher, Siegel et Kollmann, Wallnerstr. Nr. 263.
 Zehetmayer's sel. Witwe, (Antiquar), Eßiggasse Nr. 764.
 Bürgerregiments-Kanzlei, des I., Schwertgasse Nr. 359.
 des II., Currentgasse Nr. 434.
 Capitalk- und Rentenversicherungs-Anstalt des Pro-
 fessors Salomon, nebst der Pensions-Anstalt hohe Brücke
 Nr. 355.
 Convik, gräflich Löwenburg, Josephstadt, Piaristengasse
 Nr. 135.
 Damenstift, herzoglich Savoyen'sches, Johannesg. Nr. 976.
 Dampfmühle, I. I. auschl. priv., am Schüttel nächst
 dem Prater. Bureau: Bauernmarkt, Kammerhofgasse
 Nr. 549.
 Dampfschiffahrts-Gesellschaft, I. I. priv. österr., Bauern-
 markt Nr. 582.
 Eisenbahn, erste österr., Budweis - Linz - Gmundner. Di-
 rektion: Wallnerstraße Nr. 271.
 - Kaiser = Ferdinands - Nordbahn. Direktion: Bauern-
 markt Nr. 582. Bahnhof: am Labor Nr. 644. Expedi-
 tions-Bureau (zur Abgabe der Fahrbillets und Auf-
 nahme des Reisegebäckes): Wollzeile, Domherrnhof.
 Expeditions-Bureau (zur Aufnahme von Gütern): Bau-
 ernmarkt Nr. 581.
 - Mailänder, am Hof Nr. 329, bei J. Schuller et Comp.
 - Wien-Gloggnitzer, Comite, am hohen Markt Nr. 512.
 Bahnhof: Wieden Nr. 908, außer der Belvederlinie.
 Expeditions-Bureau: Bäckerstraße Nr. 754.
 Gewerbe-Verein, nied. österr., Dimmelfortgasse Nr. 965.
 Griechische Schule, alter Fleischmarkt Nr. 705.
 Großhandlungs-Gremiums-Expedit, im Zwettelshofe am
 Stephanplatz.
 Gymnasium des Stiftes Schotten, Stadt Nr. 136.
 Gymnasium der Piaristen, Josephstadt Nr. 135.
 Handlungs-Gremiums-Kanzlei, bürgl., Krugerstraße
 Nr. 1006.
 Illuminations- und Dekorations-Anstalten, Kärnthnerstraße
 Nr. 1075.
 Innungshäuser und Herbergen:
 Bäcker, Salzgries Nr. 211.
 Binder, Rosau, Gefättengasse Nr. 18.
 Brauer, Leopoldstadt, rote Sternengasse Nr. 432.

Innungshäuser und Herbergen:

- Buchbinder, Riemerstraße Nr. 819.
 Büchsenmacher, neuer Markt Nr. 1052.
 Bürstenbinder, Josephstadt, Piaristengasse Nr. 21.
 Chirurgen, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 346.
 Färber, Schottenfeld, Rauchfangkehrergasse Nr. 436.
 Feilbauer, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Fleischnauer, Leopoldstadt, Herrngasse Nr. 210.
 Gelbgießer, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Glaser, Riemerstraße Nr. 819.
 Golddrahtzieher, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Gürtler, Neubau, Hauptstraße Nr. 99.
 Hafner (Löpfer), Mariabilf, Hauptstraße Nr. 46.
 Handschuhmacher, Rosau, Gefättengasse Nr. 17.
 Hufschmiede, Lichtenthal, große Kirchengasse Nr. 115.
 Putzmacher, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 65.
 Kammacher, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 11.
 Knöpfmacher, Neubau, Hauptstraße Nr. 202.
 Kupferschmiede, Lumpgasse Nr. 828.
 Kürschner, Leopoldstadt, kleine Pfarrgasse Nr. 167.
 Lederer, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 309.
 Maurer, Lichtenthal, Badgasse Nr. 143.
 Messerschmiede, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Radler, Altlerchenfeld, Hauptstraße Nr. 69.
 Nagelschmiede, Salzgries Nr. 210.
 Posamentirer, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 35.
 Riemer, Leopoldstadt, große Fuhrmannsgasse Nr. 495.
 Rothgärber, Rosau, Gefättengasse Nr. 17.
 Sattler, Rosau, große Schmidtgasse Nr. 103.
 Schlosser, Salzgries Nr. 210.
 Schneider, Wipplingerstraße Nr. 347.
 Schuhmacher, Salzgries Nr. 208.
 Seidenzeugmacher, Schottenfeld, Zieglergasse Nr. 357.
 Seisenfeder, Rosau, Gefättengasse Nr. 17.
 Seiler, Gumpendorf, Hauptstraße Nr. 129.
 Siebmacher, Kärnthnerstraße Nr. 1039.
 Spängler, Mariabilf, Gumpendorfer Hauptstraße Nr. 55.
 Sporer, Salzgries Nr. 210.
 Steinmeße, Rosau, Dreimöhrengasse Nr. 118.
 Strumpfwirker, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 81.
 Taschner, Riemerstraße Nr. 819.
 Tischler, Ballgasse Nr. 629.
 Tuchmacher, Leopoldstadt, Hauptstraße Nr. 398.
 Uhrmacher, Groß, Mariabilf, Josephygasse Nr. 121.
 Wagner, Landstraße, Baggasse Nr. 514.
 Weber, Neubau, Hauptstraße Nr. 267.
 Weißgärber, Hundsturm, Hauptstraße Nr. 91.
 Bindemacher, Salzgries Nr. 210.
 Zeugschmiede, Mariabilf, Hauptstraße Nr. 72.
 Zimmerleute, Lichtenthal, große Schmiedgasse Nr. 155.
 Zinngießer, Neubau, Neuhäufiggasse Nr. 81.
 Zren-Heil-Anstalt des Dr. Görden, Ober-Döbling Nr. 168.
 Zren-Heil-Anstalt der Mde. Papst, Doctors Witwe, Tein-
 falkstraße Nr. 74.
 Kaufmännischer Verein, Dorotheergasse Nr. 1116.
 Kinderbewahranstalten:
 Erdberg, Hauptstraße Nr. 395.
 Herrnhals, Hauptstraße Nr. 92.
 Israelitische, Leopoldstadt, Donaustraße Nr. 5.
 Margarethen, Gartengasse Nr. 47.
 Neu-Lerchenfeld, Gärtnergasse Nr. 160.
 Reindorf, Prinz-Eugengasse Nr. 60.

Kinderbewahr-Anstalten:

- Nennweg, Steingasse Nr. 228.
 Schaumburgergrund, Starbemberggasse Nr. 51.
 Lichtenthal, Wagnergasse Nr. 85.
 Kinderheilanstalt des Dr. Göb, Wollzeile Nr. 779.
 — des Dr. Löblich, Spänglergasse Nr. 426.
 Kinderhospital des Dr. Alexowitsch, Schaumburgergrund
 Liniengasse Nr. 28 und 29.
 — des Dr. Mauthner, Schottensfeld, Kaiserstraße Nr. 27.
 Kinder-Kranken-Institut des Dr. Hügel, Wieden, Haupt-
 straße Nr. 481.
 Kinderwärterinnen-Bildungs-Institut, Schaumburgergrund
 Liniengasse Nr. 28 und 29.

Krankenhäuser oder Spitäler:

- Barmherzigen Brüder, Leopoldstadt Nr. 325, Reconvales-
 centenhaus, Landstraße Nr. 270.
 Barmherzige Schwestern, Gumpendorf Nr. 195, und
 Leopoldstadt im Karmeliter-Kloster-Gebäude.
 Elisabethinerinnen, Landstraße Nr. 357.
 Handelstand, Alservorstadt Nr. 280.
 Heilanstalt der Israeliten, Kothau Nr. 650.
 Krankenhaus, Allgemeines, Alservorstadt Nr. 195.
 • Militär-Garnisons-Haupt-, Währingergasse Nr. 219
 und 220.

Pelzel's Pflanz- und Verpflegs-Anstalt, Alservorstadt,
 Hauptstraße Nr. 126.

Wiedner-Bezirks-Spital, Favoritenstraße Nr. 302.
 Lazareth, Alservorstadt, Währingergasse Nr. 233.

Kunst- und Musikalienhandlungen:

- Artaria et Comp., Kohlmarkt Nr. 1151.
 Artaria's, Mathias, sel. Witwe et Comp., Spänglergasse
 Nr. 426.
 Bermann J. et Sohn, Graben Nr. 619.
 Bermann, Sigmund, Himmelfortgasse Nr. 948.
 Drabelli, Anton et Comp., Graben Nr. 1133.
 Göggel Franz, Strauchgasse Nr. 242.
 Hasel Franz, Seipergasse Nr. 424.
 Haslinger's Tob. Witwe et Sohn, Kohlmarkt Nr. 281.
 Mechetti Pietro qm Carlo, Michaelsplatz Nr. 1153.
 Müller, Heinrich Franz, Kohlmarkt Nr. 1146.
 Neumann R. E., Kohlmarkt Nr. 257.
 Paterno's Ant. sel. Witwe, neuer Markt Nr. 1064.
 Weber, David, Antiquar-Kupferstichhändler, obere Bräu-
 nerstraße Nr. 1137.
 Wigendorf A. D. Graben Nr. 1144.

Lithographien oder Steindruckereien:

- Brunner, Christian, Neubau, Holzplatz Nr. 61.
 Engel, Herrmann, Leopoldstadt an der Donau, Wallische
 Gasse Nr. 657, und Stadt, Bauernmarkt (Gundelhof)
 Nr. 588.
 Förster, L. Wollzeile Nr. 890, und Leopoldstadt Nr. 367.
 Gerold Carl, derzeit unbetrieben.
 Grube, August, Leopoldstadt, Littenbrunnengasse Nr. 720.
 Häuple, Joseph, Feinfaltstraße Nr. 74.
 Höflich, Johann, Laimgrube an der Wien Nr. 37. Ber-
 schleißgewölb, Stadt Bazar Nr. 427.
 Poregsh, Carl, Wieden, Lumpertsgasse Nr. 819.

Lithographien oder Steindruckereien:

- Kunike's F. A. sel. Witwe, kleine Schulenstraße, Domberrn-
 hof Nr. 871—872, und Leopoldstadt, Pichstauerergasse
 Nr. 642.
 Lepfum, Alois, Laimgrube, Gardegasse Nr. 201.
 Liebe, Nikolaus Carl, derzeit unbetrieben.
 Loder R., Pendlstraße.
 Mohn Ludwig, Herrngasse Nr. 252 und Wieden, Alee-
 gasse Nr. 859.
 Raub, Johann, Jägerzeile Nr. 57.
 Schmutz Fritz, St. Ulrich Kandelgasse Nr. 129.
 Schönberg, Carl, Mariabühl, Hauptstraße Nr. 20.
 Spörlin und Zimmermann, Gumpendorf, Hauptstraße
 Nr. 368.
 Thoma Mathias Rudolph, alte Wieden, Hauptstraße
 Nr. 562, und Stadt, Tuchlauben Nr. 399.
 Werner Fritz, Mariabühl, Josepfigasse Nr. 128.
 Zohner Peter, Gumpendorf, Mariabühler Hauptstraße
 Nr. 409.
- Obligations- und Geldwechsungs-Comptoir:**
 Gast Johann, Currentgasse Nr. 406.
 Löwenthal J. M., Singerstraße Nr. 901.
 Perisutti G. M., Kärnthnerstraße Nr. 1049.
 Schaub Franz, Kärnthnerstraße Nr. 904, 1. Stock.
 Uffenheimer J. G. et Sohn, am Peter Nr. 577.
 Wertheim D. et Comp., Grünangergasse Nr. 833.
 Zinner D. et Comp., Stephansplatz Nr. 628.
 Orthopädisches Institut des Dr. Zink, Alservorstadt Nr. 157.
 Pazmannisches Collegium, Schönlaternergasse Nr. 653.
 Pensions-Institut für Witwen und Waisen (allgemeines),
 neuer Markt, Nr. 1054.
 — der bildenden Künstler, Laimgrube a. d. Wien Nr. 24.
 — der Chirurguswitwen, Kärnthnerstraße Nr. 968.
 — der herrschafil. Hausoffiziere, Kohlmarkt Nr. 1151.
 — der herrschafil. Livreebedienten, Herrngasse Nr. 26.
 — für arme Doktoren juris, deren Witwen und Waisen,
 Kärnthnerstraße Nr. 1017.
 — für Tonkünstler, Freilung Nr. 136.
- Pflanzen-Kulturs-Anstalt, Kothau Nr. 125, 127 und 16.
 Priester-Deficienten- und Kranken-Institut, Landstraße
 Ungargasse Nr. 433.
 Schnellfrachtfuhr-Gesellschaft zwischen Wien und Triest,
 Expeditions-Bureau, hoher Markt Nr. 512.**
- Schriftgießereien:**
 Benko Anton, Wieden, Heumühlgasse Nr. 813.
 Bidler Jakob, Allershausen, Kaiserstraße Nr. 12.
 Grund Leop., Hundsturm, Schloßplatz Nr. 1.
 Keck und Sohn J., Leopoldstadt im Schöllershof Nr. 4.
 Michaelarthen-Congregation, St. Ulrich Nr. 2.
 Pichler Franz, Margarethen Schloßplatz Nr. 30.
 Schiel M. D. et Sohn, Leopoldstadt, kleine Ankerergasse
 Nr. 17.
 Solinger's Witwe, Josepstadt, in der Herrngasse.
 Sommer Anton, Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 143.
 Ueberreuter Carl, Alservorstadt Hauptstraße Nr. 146.
 Spar-Casse und damit vereinigte allgemeine Versorgungs-
 Anstalt, Graben Nr. 572.

IV. Abschnitt. Verzeichniß der Gesellschafts- und Stellwagen in die Umgegend von Wien.

(Preise in Conventions-Münze.)

Bade- und Schwimmanstalten:

Ferdinands- und Marienbad (Damenbad und Schwimmschule) nächst dem Augarten und der Ladorlinie; vor dem Rothenhurmthore, nächst der Ferdinandsbrücke; Hinfahrt 6 kr., Herfahrt 4 kr.

Scherzer's Badeanstalt nächst der Ladorbrücke; Hinfahrt eben dort; Preis 6 kr., nebst dem auch von der Josepstadt am Piaristenplatze; Preis 12 kr.

K. K. Schwimmschule im Prater; vor dem Rothenhurmthor; Hinfahrt 6 kr., Herfahrt 5 kr.

Freibad im Prater, ebendort; Hinfahrt 7 kr., Herfahrt 5 kr. Nebst dem auch von der Laingrube nächst der Kettenbrücke, zum weißen Döfen Nr. 68; Preis 10 kr.

Herbaczel's Bad- und Dampffschwimmschule im Fahrenstangenwasser nächst dem Freibade, ebendort; Hinfahrt 7 kr., Herfahrt 5 kr.

Braunhirschengrund. Stadt, Landstrougasse, nächst dem hohen Markt; Herfahrt von der Mollenkaranstalt des Fr. Schwenbers; Preis 10 kr.

Breitensee, Stephansplatz nächst dem deutschen Hause. Herfahrt vom Gasthose zum goldenen Kreuz; Preis 12 kr.

Bruck an der Leitha. Wieden, Hauptstraße, beim goldenen Lamm, Dienstag und Samstag um 1 Uhr Mittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber im Hause Nr. 1, Montag und Freitag um 5 Uhr früh; Preis 40 kr.

Brühl. Siehe Sloggnitzer-Eisenbahn. Gesellschaftswagen direkt von Wien bis in die Brühl (oder doch bis Miedling) findet man im Gasthause zum Erzherzog Karl in der Kärnthnerstraße, am neuen Markte und in der Spiegelgasse im Matschakerhof; von der Brühl zurück nach Wien, im dortigen Gasthause zu den zwei Raben; Preis 24 kr.

Brunn am Gebirge. Stationsplatz der Sloggnitzer-Eisenbahn. Gesellschaftswagen gehen übrigens dahin hier in Wien, in der Spiegelgasse, Neuburgerhof Nr. 1111, und von dort hierher in Brunn beim Fuhr-Inhaber Fr. Ofettenbauer.

Döbling. Stadt, am Hof, nächst der Apotheke zum weißen Engel, und Franziskanerplatz, gegenüber dem Banco-Gebäude; Herfahrt vom Gast-

hause zum schwarzen Adler, oder zum Hirschen, und beim Bäcker an der Ecke der Donaugasse; Preis 10 kr.

Stadt, Freitung, vor dem Stift Schotten'schen Freihaufe (sogenannter Schublackassen), ein Verein von Fiakern; Herfahrt vom Jögerniß'schen Kaffeehause; Preis 10 kr.

Dornbach. Stadt, Schottenhof; Herfahrt vom Gasthose zur Kaiserin von Oesterreich, bei der Stellfuhrinhaberinn Anna Konradt, Nr. 17, oder von dem Hause Nr. 36 in Dornbach beim Neuwaldegger Park-Aufgange, beim Stellfuhrmann Paul Konrath; Preis an Wochentagen 14 kr., an Sonn- und Feiertagen 15 kr. Abonnement für 12 Billeter 2 fl. 12 kr. C. M. Von Wien bis Hernals zum Kaffeehause, so wie von Dornbach bis Hernals zahlt man 10 kr.

Fischamend. Landstraße, im Gasthose zum goldenen Engel, im Winter bis Georgi um 4 Uhr, und im Sommer bis Michaeli um 5 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Wöhrer, Nr. 85, täglich im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr früh; Preis 24 kr.

Landstraße, im Gasthose zur goldenen Birn, Dienstag und Samstag um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber, Dienstag und Samstag früh; Preis 20 kr.

Gaudenzdorf. Im Bürgerpitale, im 5. Hof. Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber A. Randsl, im Hause Nr. 91; Preis 9 kr.

Gersthof. Von der Freitung; Herfahrt vom Hause Nr. 23; Preis 12 kr.

Ginseledorf. Wieden, Hauptstraße im Gasthose zur Stadt Dedenburg; Dienstag und Samstag um 4 Uhr Abends; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber J. Bauer, Nr. 26, Dienstag und Samstag um 5 Uhr früh; Preis 24 kr.

Greifenstein. Siehe Ferdinands-Nordbahn, Stockerauer-Flügel. (Ein eigenes Schiff von Greifenstein nach Wien kostet 12 fl., nach Klosterneuburg 8 fl. C. M.)

Grinzing. Am Hof Nr. 420, in der Lotto-Kollektur des E. Sothen; Herfahrt vom Hause

- Nr. 3, beim Stellfuhr-Inhaber Rauscher, Nr. 101; Preis 14 kr.
- Haimbach.** Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan, Dienstag, Donnerstag, Sonn- und Feiertage um 8 Uhr früh und 2 Uhr Mittags; Herfahrt vom Gasthause daselbst, Dienstag, Donnerstag, Sonn- und Feiertag um 7 Uhr Abends; Preis an Wochentagen 30 kr., an Sonn- und Feiertagen 36 kr.
- Hainburg.** Landstraße, im Gasthose zum rothen Hahn Nr. 333, Donnerstag und Montag um 1 Uhr Mittag; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Mich. Stutter, Sonntag um 8 Uhr früh, Mittwoch um 6 Uhr früh; Preis 1 fl.
- Heiligenstadt.** Von der Freieung; Herfahrt Herren-gasse Nr. 58, beim Stellfuhr-Inhaber Kränzlein, oder im Badhause; so wie auch vom Kaffehhause auf der „hohen Warte“ zwischen Döbling und Heiligenstadt. Preis 14 kr. Von der Stadt bis zur hohen Warte oder von dort zurück nach der Stadt 10 kr.
- Herzogenburg.** Mariabühl, beim grünen Thurm, alle Montag und Mittwoch. Preis 1 fl. 12 kr. C. M.
- Heberndorf.** Stationsplatz der Gloggnitzer-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren hin, vom Stephansplatz nächst dem deutschen Hause, und her vom Stellfuhr-Inhaber Jos. Köppl, im Hause Nr. 10; Preis 12 kr.
- Hiebing.** Am Peter, nächst der Kirche; Herfahrt vom Gemeinde-Wirthshause, beim Stellfuhr-Inhaber Fuhrmann; Preis 12 kr., an Wochentagen 10 kr.
- Am Peter vor dem Welschen Hause Nr. 610; Herfahrt am Plage, neben der Spezereihandlung, beim Stellfuhr-Inhaber Drescher; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Neuer Markt, nächst dem Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Deneau, in der Altgasse Nr. 49; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Ein Verein von Fialern, Stadt, Stockameisenplatz; Herfahrt an der Ecke der Straße nach St. Veit, beim Zuckerbäcker-Gewölbe; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Stadt, Singerstraße, nächst dem Franziskaner-platze; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Deneau junior, St. Veiterstraße, beim blauen Stern; Preis 12 kr. und 10 kr.
- Simberg.** Wieden, im Gasthose zum goldenen Lamm, täglich Nachmittag (im Sommer um 3, im Winter um 4 Uhr); Herfahrt vom Hause Nr. 28 beim Eigenthümer J. Wigner, täglich in der Früh im Sommer um 7, im Winter um 8 U.; Preis 20 kr.
- Hütteldorf.** Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt bei dem Stellfuhr-Inhaber Franz X. Fuhrmann; Preis 16 kr.
- Der Wiener-Lusttrair des Ernst Marschall geht vom goldenen Kreuz zu Mariabühl über Fünfhaus und Hütteldorf nach Weidlingau; Preis 20 kr.
- Kaiser-Ebersdorf.** Stadt, Jakobshof, um 11 Uhr Mittags und um 6 Uhr Abends; Herfahrt um 7 Uhr früh und um 2 Uhr Mittags; Preis 20 kr.
- Kaltenleutgeben.** S. Gloggnitzer-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren hin von der Stadt, Wallfischgasse Nr. 1011 beim Greißler, um halb 7 Uhr früh und halb 8 Uhr Abends; und her beim Buntarzte Emmel, um halb 5 Uhr früh und halb 6 Uhr Abends; Preis 24 kr., dann auch hin vom Lobkowitzplatz, Aufnahme in der Klostergasse in der Lotto-Kollektur, um 7 Uhr früh und 4 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen um 6 und halb 7 Uhr früh; und her beim Stellfuhr-Inhaber Jos. Schöny um 6 Uhr früh und 7 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen nur Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.
- Klosterneuburg.** Stadt, neuer Markt, im Gasthose zum weißen Schwan; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Georg Kähr, am Plage Nr. 104, und in der untern Stadt am Plage, beim Kaufmann Pstigl; Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr.
- Stadt, Spiegelgasse, im Gasthose zur Stadt Frankfurt; Herfahrt beim Gesellschaftswagen-Inhaber J. Fink, in der obern Stadt Nr. 168; Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr.
- Zu Wasser im Sommer, Herfahrt täglich um 7 Uhr früh und 6 Uhr Abends, Aufnahme Nr. 275, nächst dem Wasserthore der untern Stadt, beim Müllermeister Johann Engel. Preis 20 kr., an Sonntagen 24 kr. Ein eigenes Schiff nach Wien kostet 8 fl. C. M. (Siehe auch Greifenstein.)
- Laa b.** Bis Liesing auf der Gloggnitzer-Eisenbahn. Von dort gehen dann Gesellschaftswagen zu 5 Personen um 54 kr.
- Lainz.** Vom Stephansplatz; Herfahrt Nr. 5, beim Stellfuhr-Inhaber Leopold Kiepl. Preis 12 kr.; an Sonntagen 14 kr.
- Laxenburg.** Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Triest, um 7 Uhr früh und 5 Uhr Abends; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Zechmeister, um halb 7 Uhr Abends und um 6 Uhr früh. Preis 24 kr.
- Mannerdorf.** Wieden, Hauptstraße, im Gasthose

- zum goldenen Lamm, Dienstag um 3 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Dienstag früh; Preis unbestimmt.
- Maria-Zell (Klein-),** nächst Altenmarkt. Vom Gasthose zur Stadt Dedenburg auf der Wieden geht Freitag um 2 Uhr der Bote ab.
- Mauer.** Spiegelgasse, im Gasthose zur Stadt Frankfurt, Herfahrt vom Gemeindehause; Preis 16 kr., an Sonntagen 20 kr.
- Stadt, im Bürgerpitale im 5. Hofe, Herfahrt vom Gasthose zum weißen Dhsen; Preis 16 kr. und 20 kr.
- Meidling (Ober-),** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren dahin vom Stephansplatz, gegenüber vom erzbischöflichen Palais, und her vom Gasthose zum Hasen; 12 kr.
- Meidling.** Vom neuen Markte, im Casino, Aufnahme in der Kärntnerstraße in der Tabak-Trafil zum weißen Schwan; Herfahrt vom Pfann'schen Mineralbade Nr. 42; Preis 10 kr.
- Stadt, Wallnerstraße Nr. 362, in der Tabak-Trafil. Herfahrt vom Theresienbad an der Kasse. Preis 12 kr.
- Mödling.** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen fahren vom neuen Markt; Preis 24 kr.
- Neudorf.** Wieden, Hauptstraße im Gasthose zum goldenen Bären, um 5 Uhr Nachmittags (im Winter um 4 Uhr); Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Erlen von Hanauer, Nr. 61, um 7 Uhr früh; Preis unbestimmt.
- Nußdorf.** Wallnerstraße; Herfahrt Hauptstraße Nr. 101, und auf dem Plage neben dem Kaffe-hause bei den Stellfuhr-Inhabern M. Moller und J. Böck; Preis 10 kr.
- An den Tagen, wo das Dampfboot nach Linz geht, fährt ein Wagen um halb 6 Uhr früh von Wien; Preis 15 kr. (Billets sind Tags vorher zu lösen.)
- Penzing.** Am Judenplage, an der Ecke der Parisergasse Nr. 411; Herfahrt vom Kaffe-hause am Hießinger Kettenstege, bei B. Rausch; Preis 12 kr.
- Am Lobkowitzplage, am Ende der Spiegelgasse; Herfahrt vom Gasthose zur blauen Weintraube Nr. 31; Preis 12 kr.
- Mariahilferstraße nächst der Zieglergasse; Herfahrt von Peiter's Kaltbad-Anstalt.
- Perchtoldsdorf.** Stationsplatz der Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen gehen dahin vom Gasthose zum wilden Mann in der Kärntnerstraße, und her von dem Stellfuhr-Inhaber J. Mithauer; Preis 20 kr.
- Pottendorf.** Wieden, im Gasthose zum goldenen Lamm, vom 1. Mai angefangen alle Tage in der Woche, Sonntags ausgenommen, um 3 Uhr Nachmittags (vom 1. Oktober bis Ende April Dienstag und Samstag um 12 Uhr Mittags); Herfahrt vom Hause Nr. 161, beim Stellfuhr-Inhaber J. Bock, vom 1. Mai angefangen alle Tage in der Woche, Sonntags ausgenommen, um halb 4 Uhr früh, vom 1. Oktober bis Ende April Montag und Freitag um halb 7 Uhr früh; Preis 36 kr.
- Pögleinsdorf.** Auf der Freiong; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Brunner; Preis 12 kr.
- Prater.** Siehe Bade- und Schwimm-Anstalten.
- Zum Landungsplage der Dampfschiffe (unter dem Lusthause) werden für Mitreisende die Billets zu Fahrgelegenheiten hin, im Dampfchifffahrts-Bureau, Stadt, Bayernmarkt Nr. 581, 2. Stiege, 1. Stock ausgegeben.
- Purkersdorf.** Spiegelgasse im Gasthose zur Stadt Frankfurt, um 5 Uhr Abends, an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr früh; Herfahrt vom Hause Nr. 28, beim Stellfuhr-Inhaber J. Schmoll, um 7 Uhr früh, an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.
- Rodaun.** Siehe Gloggniger-Eisenbahn. Eigene Gesellschaftswagen gehen hin von der Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Dedenburg, und her vom Badhause; Preis 20 kr.
- Schwadorf.** Landstraße, im Gasthose zum rothen Hahn. Dienstag und Samstag um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber. Dienstag und Samstag früh; Preis 36 kr.
- Schwechat.** Himmelpfortgasse, im Gasthose zur ungarischen Krone, Montag, Mittwoch und Samstag um 5 Uhr Abends; Herfahrt vom Stellfuhr-Inhaber Plank, Montag, Mittwoch und Samstag um 8 Uhr früh; Preis 20 kr.
- Sechshaus.** Am hohen Markte vor dem Freiherrn Sina'schen Hause, zu allen Stunden; Herfahrt vom Badhause; Preis 10 kr.
- Sievering.** Am Hof, in der Zwirnhandlung des J. Trunk Nr. 336. Herfahrt in Unter-Sievering von Nr. 71, und in Ober-Sievering vom Gasthose zum Erzherzog Friedrich; Preis 14 kr., an Sonntagen 16 kr.
- Simmering.** Stadt nächst dem Stubenthore am Eck der Bockgasse; Herfahrt vom Gasthose zum

braunen Hirschen und im Fuhs'schen Casino; Preis 10 kr.
 Traiskirchen. Wieden, Hauptstraße, in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und zum goldenen Bären, um halb 4 und um 4 Uhr Nachmittags; Herfahrt bei den Stellfuhr-Inhabern Schwarz und Gatter, um halb 6 und 6 Uhr früh; Preis 20 kr.
 St. Veit (Ober- und Unter-). Am neuen Markt, im Casino; Herfahrt beim Stellfuhr-Inhaber Franz Fuhrmann; Preis 12 kr.
 Währing. Freising; Herfahrt vom Kaufmannsgewölbe bei der Rose Nr. 78; Preis 8 kr.

Weidlingau. Vom neuen Markte, im Gasthose zum weißen Schwan, an Wochentagen um 2 Uhr Mittags, an Sonntagen um 8 Uhr früh, und 2 und 3 Uhr Nachmittags; Herfahrt vom Gasthose zum Feldmarschall Loudon um halb 8 Uhr früh und halb 8 Uhr Abends, an Sonntagen nur um halb 8 Uhr Abends; Preis 24 kr., an Sonntagen 30 kr.

Weinhaus. Freising; Preis 12 kr.

Wolfsthal. Wieden, Hauptstraße, im Gasthose zur Stadt Dedenburg, Mittwoch Nachmittags; Herfahrt Mittwoch früh; Preis unbestimmt.

X. Abtheilung. Der konstitutionelle österr. Staatsbürger.

Sammlung der wichtigsten Gesetze und Erlässe der Regierung und des Ministeriums zur Belehrung und Beruhigung des österreichischen Staatsbürgers.

Vorwort.

Unter dieser Rubrik hat der Astronom im Vorjahre die vom Kaiser verliehene Verfassung nebst den wichtigsten organischen Gesetzen gebracht und die alljährliche Fortsetzung versprochen. Es ist aber im Laufe des Jahres 1850 durch die unausgesetzte Thätigkeit unseres starken und freisinnigen Ministeriums eine solche Anzahl von wichtigen und maßgebenden Institutionen, als Landesverfassungen, Reorganisationen der juridischen, politischen und administrativen Behörden nebst einer Menge spezieller Verordnungen ins Leben getreten; daß die Aufnahme sämtlicher Erlässe auch einen vielfach größeren Raum, als den in diesem Kalender gegebenen weit überschreiten würde und

wir treffen daher für das Jahr 1851 die Auswahl, diejenigen Verordnungen folgen zu lassen, welche für unser engeres Vaterland und die Hauptstadt von besonderem Interesse sind. Darunter ist ohne Frage die Landesverfassung des Kronlandes Oesterreich unter die Gemeindeverfassung der Stadt Wien am wichtigsten, daher sie auch zuerst hier Platz finden.

Spätere Jahrgänge dieses Kalenders werden auch die übrigen im Laufe der vergangenen Periode erschienenen Verordnungen enthalten, und auf diese Weise neben einem angenehmen Unterhaltungsbuche und präcisen Kalender auch das geeignetste Belehrungswerk über die staatlichen Zustände Oesterreichs bilden.

Kaiserliches Patent vom 30. Dezember 1849, wodurch die Landesverfassung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns sammt der dazu gehörigen Landtags-Wahlordnung erlassen und verkündet wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich &c. &c. haben Uns in Vollziehung der §§. 77—83 der Reichsverfassung über Einrathen Unseres Ministerrathes bestimmt gefunden, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nachstehende Landesverfassung und die ihr heiliegende Landtags-Wahlordnung zu verkünden und in Wirksamkeit zu setzen.

Landesverfassung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Vom Lande.

§. 1. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ist ein untrennbarer Bestandtheil der österreichischen Erbmonarchie und ein Kronland dieses Kaiserthums.

§. 2. Das Verhältniß des Erzherzogthums Oesterreich

unter der Enns zur Gesamtmonarchie ist durch die Reichsverfassung bestimmt. Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird diesem Erzherzogthum seine Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 3. Die Grenzen des Erzherzogthums dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 4. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns behält sein bisheriges Wappen und die Landesfarben.

§. 5. Wien ist die Hauptstadt des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

II. Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 6. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird in den Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 7. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden, gehören zu dem Wirkungskreise der Reichsgewalt.

§. 8. Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt:

I. Alle Anordnungen in Betreff 1) der Landeskultur, 2) der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden, 3) der Wohlthätigkeitsanstalten im Lande, 4) des Boranschlags und der Rechnungslegung des Landes sowohl a. hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwede und der Benützung des Landescredits, als b. rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesaussgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der Reichsgesetze in Betreff 1) der Gemeindegangelegenheiten, 2) der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3) der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

§. 9. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landesausschuß geübt.

III. Von dem Landtage.

§. 10. Der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird mit Beachtung aller Landesinteressen zusammengesetzt, und besteht aus achtundsechzig Abgeordneten nämlich: a) aus dreiundzwanzig Abgeordneten der Höchstherrschenden des Landes, b) aus fünfundzwanzig Abgeordneten der in der Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, c) aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

§. 11. Die Abgeordneten zum Landtage werden durch direkte Wahl berufen. Die Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich und unter der Enns enthält die näheren Bestimmungen, sowohl über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, als über das Verfahren bei der Wahl.

§. 12. Wahlberechtigt ist im Allgemeinen jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrag an direkter Steuer zahlt, oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermög seiner persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§. 13. Um in den Landtag gewählt werden zu können muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt seit wenigstens fünf Jahren vom Wahltag zurückgerechnet österreichischer Reichsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich und mindestens dreißig Jahre alt sein.

§. 14. Personen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, und solche, die nach gepflogener Konkursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden,

können weder zu Mitgliedern des Landtages gewählt werden, noch wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Konkurses Abgeordnete sind, Mitglieder des Landtages bleiben.

§. 15. Eben so sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen jene Personen, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verlegenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. Wenn Personen in den Landtag gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinne sucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verlegenden schweren Polizeiübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtagssitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntniß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbarkeit für den Landtag verloren oder behalten haben.

§. 16. Die Mitglieder des Landtages werden auf die Dauer von vier auf einanderfolgenden Jahren gewählt. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden. Nach Ablauf der vierjährigen Periode, oder nach der erfolgten Auflösung des Landtages; so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die zur Wählbarkeit erforderliche Einigung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben. Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§. 17. Wird Jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, in den Landtag gewählt, so darf ihm der Urlaub nicht versagt werden.

§. 18. Die Mitglieder des Landtages erhalten ein Entschädigungs-Pauschale für die Kosten der Reise und des Aufenthaltes während der Session. Der Aufwand für diese Entschädigung ist aus Landesmitteln zu bestreiten. Die Höhe des Entschädigungsbetrages wird durch ein Landesgesetz und bis zu dessen Zustandekommen im Verordnungswege bestimmt.

§. 19. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 20. Der Landtag wird vom Kaiser jährlich und zwar in der Regel im November und auf die Dauer von sechs Wochen berufen. Auf begründeten Antrag des Landtages kann der Kaiser die Sitzungszeit verlängern. Außer dem kann der Landtag um besondere Akte vorzunehmen, oder spezielle Vorlagen zu beraten, vom Kaiser auch zu einer außerordentlichen Session zusammen berufen werden.

§. 21. Der Landtag darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt sein.

§. 22. Der Landtag versammelt sich in Wien, kann aber vom Kaiser auch an einen andern Ort innerhalb des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns berufen werden.

§. 23. Sämmtliche Abgeordnete bilden im Landtage Eine Versammlung.

§. 24. Jeder Abgeordnete hat bei dem Eintritte in den Landtag den Eid der Treue dem Kaiser-Erzherzoge und sowohl auf die Reichs- als auf die Landesverfassung zu leisten.

§. 25. Dem Landtage steht das Recht zu, die Wahlen der neu eintretenden Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 26. Der Landtag ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer der Session.

§. 27. Die Landtagsſitzungen ſind öffentlich. Ausnahmweiſe kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden wenn entweder der Präſident oder wenigſtens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag ſich dafür entſcheidet.

§. 28. Bittſchriften darf der Landtag nur annehmen, wenn ſie ihm durch ein Mitglied überreicht werden. Deputirten dürfen weder auf dem Landtage zugelaffen, noch von einer Abtheilung oder einem Ausſchuſſe deſſelben angenommen werden.

§. 29. Zur Beſchluffaſſung iſt die Anweſenheit der Mehrzahl der verfaſſungsmäßigen Landtagsmitglieder, und zur Gültigkeit eines Beſchluffes die absolute Stimmenmehrheit der Anweſenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit iſt der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 30. Geheime Stimmgebung findet in der Regel nicht Statt. Die Ausnahmen in Betreff vorzunehmender Wahlen oder Beſetzungen bleiben der Geſchäftsordnung vorbehalten. Die Reichstags-Wahlordnung wird beſtimmen, auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden.

§. 31. Der Statthalter des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns oder die von ihm abgeordneten Kommiſſäre haben das Recht im Landtage zu erſcheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abſtimmungen nehmen ſie nur Theil, wenn ſie Mitglieder des Landtages ſind.

§. 32. Die näheren Beſtimmungen über die Art der Geſchäftsbehandlung des Landtages enthält die Geſchäftsordnung. So lange dieſe nicht innerhalb der durch die Verfaſſung beſtimmten Grundſätze durch ein Landesgeſetz feſtgeſtellt iſt, wird ſie im Verordnungswege geregelt.

§. 33. Der Kaiſer im Vereine mit dem Landtage übt die geſetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten.

§. 34. Dem Kaiſer, ſo wie dem Landtage, ſteht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Geſetze vorzuſchlagen.

§. 35. Zu jedem Landesgeſetze iſt die Uebereinkunftung des Kaiſers und des Landtages erforderlich. Anträge oder Erlaſſung von Geſetzen, welche durch den Landtag oder durch den Kaiſer abgelehnt worden ſind, können in derſelben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 36. Wenn der Landtag nicht verſammelt iſt, und dringende in den Geſetzen nicht vorhergeſehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns erforderlich ſind, ſo iſt der Kaiſer berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Miniſteriums mit proviſoriſcher Geſetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung darüber dem nächſten Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 37. Nach Maßgabe der §§. 35 und 36 der Reichsverfaſſung, und ſo weit es dieſelbe anordnet, inner den Grenzen der Reichsgeſetze, gehören zum Wirkungskreife des Landtages namentlich auch die geſetzlichen Beſtimmungen über Grundgerfährdungen und Zusammenlegungen, über Bewäſſerungsanlagen, über Landes-Kredits- und Landes-Affekuranz-Anſtalten, über die Expropriation zu Landes-Kulturzwecken oder zu öffentlichen Landesbauten, über die aus Landesmitteln gegründeten oder erhaltenen Anſtalten zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften, der U-Produktion und des Verkehrs im Innern des Landes, über öffentliche zu Landeszwecken und aus Landesmitteln unternommene Bauten, inbeſondere für das Landeskommunika-

tionswesen und für Landesinstitute, ferner über die Armenverſorgung, ſo weit ſie nicht der Vertretung der Orts- oder Bezirksgemeinde anheim fällt, endlich über die Stiftungen, Pfänden und Wohlthätigkeits-Anſtalten des Landes, inſofern ſie entweder zum Wirkungskreife der ehemaligen kändiſchen Körperschaft gehörten, oder eine Dotirung aus Landesmitteln in Anspruch nehmen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleiherung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

§. 38. Der Landeshaushalt wird nach einem Boranſchlage, der alle Einnahmen und Ausgaben erſichtlich macht und durch den Statthalter dem Landtage vorgelegt wird, jährlich durch ein Landesgeſetz feſtgeſtellt.

§. 39. Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landeszwecken, aus der Benützung des Landes-Kredits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens. Die Besteuerung zu Landeszwecken und die Benützung des Landes-Kredits iſt Gegenstand der Landesgeſetzgebung. Der Landtag überwacht die Verwaltung, Verwaltung und Verrechnung des Vermögens und der Einkünfte des Landes.

§. 40. Die nach dem Boranſchlage zur Deckung des inneren Haushaltes der Landesvertretung beſtimmten Beträge werden dem Landesausſchuſſe, und die für andere Landeszwecke beſtimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung geſtellt.

§. 41. Die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt und die Ausweiſe über den Stand des Landesvermögens und des Landes-Kreditwesens werden jährlich dem Landtage vorgelegt. Ueberschreitungen des Boranſchlages ſind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Landtages zu unterziehen.

§. 42. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeinde-Angelegenheiten wird durch das Gemeindegeſetz und durch die beſonderen Gemeindefatuten geregelt.

§. 43. Der Landtag des Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns hat außer den bereits erwähnten, auch die übrigen Geſchäfte der bisherigen kändiſchen Vertretung zu beſorgen, in ſo weit dieſelben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältniſſe aufhören. Die Auseinanderſetzung und Uebernahme dieſer Geſchäfte bildet einen Gegenstand der Vorlage und Veraiſung für den erſten Landtag.

§. 44. Das verfaſſungsmäßige Recht des Landtages die Ausführung der Landesgeſetze zu überwachen, wird vom Landtage in der Art geübt, daß dieſelbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgeſetze Kenntniß ertält, die Beſchwerde darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Miniſterium einbringt.

§. 45. Zur Ausführung von Unternehmungen auf Kosten des Landes, beſonders bei bedeutenderen Bauten oder bei Errichtung wichtiger Anſtalten können vom Landtage mit Zuſtimmung der vollziehenden Gewalt Spezial-Kommiſſionen entweder aus der Mitte des Landtages oder durch Berufung beſonderer Vertrauensmänner beſtellt werden.

§. 46. In den das Erzherzogthum betreffenden Reichsangelegenheiten ſieht es dem Landtage zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Be-dürfnisse und Wünsche des Landes zu beraten und ſeine Vorſchläge durch den Statthalter zu erſtatien.

§. 47. Der Kaiſer verliert und ſchließt den Landtag, und kann zu jeder Zeit die Auflöſung deſſelben anordnen.

Die Wiederberufung des Landtages hat im Falle der vor dem Verlaufe seiner vierjährigen Periode erfolgten Auflösung innerhalb drei Monaten nach derselben, oder wenn in diese Zeit die Sitzungen des Reichstages fallen, binnen zwei Monaten nach der Vertagung oder nach dem Schlusse des Reichstages statt zu finden.

§. 48. Der Landtag kann sich auf acht Tage vertagen. Zu einer längeren Vertagung ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich. Ohne vorangegangene Berufung darf der Landtag sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung des Landtages nicht ferner versammelt bleiben.

IV. Von dem Landesauschusse.

§. 49. Der Landesauschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ein Mitglied wird durch die von der Wählerklasse der Pöschbesteuerten (§. 10—*a*) gewählten Abgeordneten, Ein Mitglied durch die in den Städten und Märkten (§. 10—*b*) gewählten Abgeordneten, und Ein Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 10—*c*) aus der Mitte des Landtages gewählt. Die drei übrigen Ausschussmitglieder werden einzeln von der Landtags-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden. Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Abgeordneten vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Loos.

§. 50. Für jedes einzelne Ausschussmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Ersatzmann gewählt. Wenn ein Ausschussmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tode abgeht, auszutreten hat, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschussgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschussmitgliedes gewählt worden ist. Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschussmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 51. Die Mitglieder des Landesauschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen. Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Betrag durch ein Landesgesetz bestimmt wird.

§. 52. Der Landesauschuss wählt für die Dauer seiner Wirksamkeit den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben das an Jahren älteste Mitglied.

§. 53. Zur Gültigkeit einer Entscheidung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschussmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat das Recht mitzustimmen; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 54. Der Wirkungskreis des Ausschusses umfasst folgende Geschäfte:

a) Der Landesauschuss hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

b) Der Landesauschuss hat dem Landtage die in Bezug auf Landes-Angelegenheiten geforderten Nachweisungen und Einkünfte zu sammeln und vorzulegen, und über Antrag des Landtages legislative Vorlagen in Landes-Angelegenheiten zu entwerfen und zu beraten.

c) Er ist berechtigt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Berichte und Anträge über Landes-Angelegenheiten an den Statthalter oder durch denselben an das Ministerium zu richten.

d) Ueber wichtige Landesverwaltungs-Angelegenheiten, oder in Fällen der Erlassung provisorischer Landesgesetze (§. 36) hat der Landesauschuss sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird.

e) Der Landesauschuss sorgt für die Bewahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landes-Einkünfte, und übt die Aufsicht über das Schulden- und Kreditwesen des Landes. Es obliegen ihm in diesen Beziehungen insbesondere alle Geschäfte, welche dem bisherigen ständischen Verordneten-Kollegium oder dem ständischen Ausschusse zustanden, in so weit sie nicht an andere Organe überwiesen werden, oder durch die geänderten Verhältnisse gänzlich entfallen sind.

f) Die Landeskasse, in welche alle Einkünfte des Landes (§. 39) einzufließen haben, und woraus alle Ausgaben für Landeszwede zu bestreiten sind, ist eben so wie die Landtags-Archive und Registraturen unmittelbar dem Landesauschusse untergeordnet.

g) Wenn in außerordentlichen, im Landesvoranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landeszwede zu machen sind, kann der Statthalter die verfügbaren Gelder der Landeskasse dazu nur im Einvernehmen mit dem Landesauschusse verwenden.

h) Ueber die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen, überhaupt für den ganzen inneren Haushalt erforderlichen Summen hat der Landesauschuss säkularisch den Voranschlag zu verfassen, und ihn dem Statthalter zur Einbeziehung in den allgemeinen Voranschlag des Landes zu übergeben. Eben so obliegt dem Landesauschusse die Sorge für die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder.

i) Der Landesauschuss führt die Aufsicht über die der Landesvertretung unmittelbar unterstehenden Beamten und Diener, und verfügt über deren Disziplinar-Behandlung, Anstellung, Suspension, Entlassung oder Beförderung in den Ruhestand nach Maßgabe der hieüber bestehenden Normen.

k) Der Landesauschuss hat hinsichtlich der Pfründen und Stiftungen, so wie überhaupt bezüglich aller nicht ausdrücklich an andere Organe überwiesenen Gegenstände in den Geschäftskreis und in die Rechte und Pflichten einzutreten, welche dem bisherigen ständischen Verordneten-Kollegium oder dem ständischen Ausschusse zustanden, und demnach auch alle Angelegenheiten zu verhandeln, welche aus der Übernahme der von der früheren Landesvertretung gegenüber dritter Personen eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte entspringen.

§. 55. Die Bestimmung, ob und welche andere Geschäfte dem Landesauschusse zuzuweisen seien, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Das Recht der Theilnahme

an der Gesetzgebung in Landes-Angelegenheiten steht dem Ausschusse nicht zu.

§. 56. Der Landesauschuss ist für seine Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

§. 57. Die Ausführung der, von dem Landesauschusse innerhalb des verfassungsmässigen Wirkungskreises erlassenen, und nicht blos den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidung steht der vollziehenden Gewalt zu.

§. 58. Der Landesauschuss steht mit dem Landtage und mit den von ihm nach §. 54 bestellten Organen in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuss nur durch den Statthalter in Verbindung. Zu diesen richtet er alle Eingaben und Vorlagen und durch denselben gelangen die Verfügungen der vollziehenden Gewalt an den Ausschuss.

§. 59. Alle Entscheidungen des Landesauschusses werden dem Statthalter mitgetheilt. Findet der Statthalter solche Massregeln dem Gesetze widersprechend, so hat er die Ausführung derselben zu sistiren und sogleich dem Ministerium Behufs der nach §. 89 der Reichsverfassung ihm zustehenden Entscheidung davon die Anzeige zu machen. Findet er aber solche Entscheidungen dem Gesamtwohle des Landes oder des Reiches widersprechend, so hat er den Vollzug einzustellen und die Gründe davon sogleich dem Landesauschusse mitzutheilen. Beharrt der Ausschuss auf der Ausführung der Massregel, und fühlt sich der Statthalter durch die Gegenbemerkungen desselben nicht beruhiget, so ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, die Entscheidung des Ministeriums einzubolen, sonst aber der Gegenstand der Schlussfassung des Landtages nach Massgabe des ihm zustehenden Wirkungskreises zu unterziehen.

§. 60. Wenn eine neue Wahl der Abgeordneten für den Landtag ausgeschrieben wird, bleibt der bisherige Landesauschuss noch so lange in Wirksamkeit, bis der neugewählte Landtag einen neuen Ausschuss eingesetzt hat. Werden die früheren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner wieder in den Landtag gewählt, so können sie von dem Landtage auch wieder in den neuen Ausschuss berufen werden.

V. Von dem verstärkten Landesauschusse.

§. 61. Der verstärkte Landesauschuss besteht aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesauschusses (§. 49 und 50), ferner aus Einem vom Gemeindevorstande der Stadt Wiener-Neustadt und aus je Einem von dem Bezirksauschusse eines jeden politischen Bezirkes des Erzherzogthums mit Ausschluß der Stadt Wien und ihres Gebietes aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

§. 62. Die Wirksamkeit des verstärkten Landesauschusses erstreckt sich mit Ausnahme der, dem Landtage obliegenden Vertretung der Interessen des ganzen Landes und mit Ausnahme der die Stadt Wien besonders betreffenden Angelegenheiten, auf alle in Gemeindefachen durch das Gesetz der Kreisvertretung zugewiesenen Angelegenheiten.

§. 63. Der Vorsitzende des Landesauschusses (§. 52) ist zugleich der Obmann des verstärkten Landesauschusses. Die Auflösung der Kreisvertretung hat nur eine neue Wahl der Abgeordneten der politischen Bezirke und der Stadt Wiener-Neustadt nicht aber auch eine neue Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Landesauschusses zur

Folge. In allen übrigen Beziehungen finden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die Kreisvertretung auf den verstärkten Landesauschuss Anwendung.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 64. Aenderungen der Landesverfassung sollen in dem Landtage, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen ist zu einem Beschlusse über solche Aenderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. So gegeben in unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreissigsten December im Jahre Eintausend achtshundert vierzig neun. Unserer Reichs im zweiten. Franz Josef v. Schworzenberg, Krauß, Bach, Bruck, Thunfeld, Gyulati, Schmerling, Thun, Kulmer.

Landtags-Wahlordnung

für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

I. Von den Wahlbezirken.

§. 1. Der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns besteht nach §. 10 der Landesverfassung:

a) aus drei und zwanzig Abgeordneten der Höchstbesteuerten.

b) aus fünf und zwanzig Abgeordneten der nachbezeichneten Städte und Märkte, und

c) aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden. Behufs der Vornahme der Wahlen werden Wahlbezirke gebildet.

§. 2. Für die Wähler aus der Klasse der Höchstbesteuerten bildet das ganze Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Einen Wahlbezirk.

§. 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bildet Wien sechs Wahlbezirke, und Wiener-Neustadt Einen Wahlbezirk. Kornneuburg, Stokerau, Oberhollabrunn, zusammen Einen Wahlbezirk; Feldsberg, Mistelbach, Pölsdorf, Biederfeld, Laa, zusammen Einen Wahlbezirk; Hainburg, Bruck an der Leitha, Schwechat, zusammen Einen Wahlbezirk; Klosterneuburg, Tulln, Königshätten, zusammen Einen Wahlbezirk; Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldsdorf zusammen Einen Wahlbezirk; Neunkirchen, Pottendorf, Ebnfurth, zusammen Einen Wahlbezirk; St. Pölten, Herzogenburg, Mülk, Pechlarn, zusammen Einen Wahlbezirk; Waidhofen an der Ybbs, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen Einen Wahlbezirk; Krems, Stein, Mautern, zusammen Einen Wahlbezirk; Horn, Eggenburg, Reß, Weiskau, Langenlois zusammen Einen Wahlbezirk; Groß-Siegharts, Waidhofen an der Thaya, Pittschau, Zwettl, Weitra, zusammen Einen Wahlbezirk. In jedem Wahlbezirke der Stadt Wien und in Wiener-Neustadt sind zwei, in jedem der übrigen eiff Wahlbezirke ist Ein Abgeordneter zu wählen. Die Wahlbezirke der Stadt Wien werden über Einvernehmung des Gemeindevorstandes vom Statthalter bestimmt.

§. 4. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der 17 politischen Bezirke Einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte und Märkte,

Krems je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je Einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

II. Von dem Wahlrechte.

§. 5. Die Erfordernisse der Wahlberechtigung sind theils allgemeine, d. h. solche welche bei jedem Wähler vorhanden sein müssen, theils besondere d. h. solche, die zur Ausübung des Wahlrechtes in einer der drei im §. 1 bezeichneten Wählerklassen notwendig sind.

§. 6. Im Allgemeinen ist Jedermann wahlberechtigt, welcher

a) Oesterreichischer Reichsbürger

b) großjährig,

c) im vollen Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und

d) entweder an direkter Steuer einen bestimmten Jahresbetrag der für Gemeindeglieder der Stadt Wien und des Wiener Stadthauptmannschaftlichen Bezirkes auf wenigstens zwanzig Gulden C. M. und für die Mitglieder einer anderen Gemeinde des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns auf wenigstens fünf Gulden C. M. festgesetzt wird, entrichtet, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde des Erzherzogthums nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes oder der besonderen Gemeindestatute das aktive Wahlrecht besitzt.

§. 7. Wer in der Klasse der Höchstbesteuerten wahlberechtigt sein soll, muß nicht nur die im §. 6 ad a, b und c bezeichneten Eigenschaften besitzen, sondern auch im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns jenen Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlen, welcher nach §. 42 der Reichsverfassung zur Wählbarkeit in das Oberhaus des Reichstages erforderlich ist.

§. 8. Das besondere Erforderniß zur Wahlberechtigung in einer der beiden anderen Wählerklassen (§. 1 ad b und c) besteht darin, daß derjenige, welcher in einem der in den §. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke das Wahlrecht üben soll, ein Mitglied einer Gemeinde eben jenes Wahlbezirkes sein muß. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke aus, zu welchem die Gemeinde gehört, deren Mitglied er ist; ist er aber Mitglied mehrerer Gemeinden, so über das Wahlrecht in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnortes.

§. 9. Die Beträge, welche Jemand an verschiedenen Gattungen direkter Steuern oder von verschiedenen Objekten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns bezahlt, werden behufs der Ausmittlung seiner Wahlberechtigung zusammengerechnet. Dem Vater werden die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten direkten Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

§. 10. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke ausüben. Wer als Höchstbestueter wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im §. 3 genannten Orte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

III. Von den Wählerlisten.

§. 11. Die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes werden in besondere Listen eingetragen.

§. 12. Die Wählerliste der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter angefertigt. Von denjenigen mit den allge-

meinen Erfordernissen der Wahlberechtigung (§. 6) versehenen Personen, welche im ganzen Lande die höchsten Beträge an direkten Steuern entrichten, wird eine solche Anzahl in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufgenommen, daß dadurch wenigstens das Verhältnis von einem Wähler auf 6000 Seelen der Gesamtbevölkerung erreicht, und daß auch über dieses Verhältnis hinaus jeder im Allgemeinen wahlberechtigte Reichsbürger, welcher im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wenigstens fünfhundert Gulden C. M. direkte Steuer zahlt, als Höchstbestueter Wähler behandelt wird.

§. 13. Kommt unter den Höchstbesteuerten das Landes eine Korporation oder Gesellschaft vor, so ist jene Person, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen nach Außen zu vertreten berufen ist, in die Wählerliste der Höchstbesteuerten aufzunehmen.

§. 14. Gemeinden können selbst dann, wenn sie als solche unter die höchsten Steuerkontribuenten des Landes gehören, weder durch Bevollmächtigte, noch durch Vertreter das Wahlrecht in der Klasse der Höchstbesteuerten ausüben.

§. 15. Die Wählerlisten für die im §. 3 benannten Städte und Märkte werden von dem Gemeindevorstande derselben angefertigt. Bilden mehrere Orte zusammen einen Wahlbezirk, so wird die Liste jedes Ortes abgesondert verfaßt, und behufs der ortweisen Zusammenstellung der Hauptliste des ganzen Wahlbezirkes an den Bezirkshauptmann desjenigen Bezirkes, in welchem der Hauptwahlort gelegen ist, eingesendet, welcher hiervon eine Abschrift dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zu übergeben hat.

§. 16. Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden (§. 4) hat der Bezirkshauptmann mit Benützung der Steuerämter gemeindeweise anfertigen zu lassen, und die Listen der einzelnen Gemeinden den Gemeindevorstehern einzusenden, damit sie von diesen unter Beziehung von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses geprüft und die etwa nöthigen Ergänzungen oder Berichtigungen beim Bezirkshauptmann in Antrag gebracht werden, der aus den Wählerlisten der einzelnen Gemeinden die Hauptliste des ganzen Bezirkes zusammenzustellen hat.

§. 17. Jede Wählerliste hat den Vor- und Zunamen, das Alter und den Wohnort des Wahlberechtigten, dann den von ihm entrichteten Steuerbetrag, oder die persönliche Eigenschaft, von welcher sein Wahlrecht abhängt, zu enthalten.

§. 18. Insofern das Wahlrecht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags bedingt ist, wird nur derjenige als Wähler angesehen, welcher seinen Steuerbetrag in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre vollständig bezahlt hat, und in dem laufenden Steuerjahre mit keinem Rückstande ausbleibt.

§. 19. Die Wählerlisten der Höchstbesteuerten wird vom Statthalter durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes, und durch Mittheilung von Abschriften an jede Bezirkshauptmannschaft, an deren Amtsorte sie zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, kundgemacht.

§. 20. Die nach §. 15 verfaßten Wählerlisten werden bei dem Bürgermeister jedes in §. 3 benannten Ortes und die Hauptliste bei dem Bürgermeister des Hauptwahlortes zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 21. Die Wählerlisten der Landgemeinden werden bei den Vorstehern der einzelnen Gemeinden und die Haupthöchstbevölkerten Bezirke von St. Pölten, Pölsdorf, und

liste des Bezirkes an dem Amtsfize der Bezirkshauptmannschaft zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

§. 22. Der Tag der Auflegung der Wählerlisten ist sammt einem angemessenen Reklamationsstermine in jedem Wahlbezirke bekannt zu machen. Die Reklamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt; sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tag, von dem Zeitpunkte der Auflegung gerechnet, betragen.

§. 23. Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen, doch steht es dem Statthalter zu, bis zum künftigen Wahlstermine von Amtswegen Berichtigungen und Wählerlisten zu veranlassen.

§. 24. Zu Reklamationen ist Jedermann berechtigt. Sie sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Liste angefertigt wurde. Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Wahlunfähigen oder die Beglaffung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat, wenn es sich um die Wählerliste der Höchsthbesteuerten oder jene der Stadt Wien handelt, der Statthalter des Landes, und wenn es sich um die Wählerlisten der übrigen in den §§. 3 und 4 bezeichneten Wahlbezirke handelt, der Bezirkshauptmann und zwar, wenn mehrere Orte zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben, der Bezirkshauptmann jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Ort gelegen ist, nach Einvernehmen des Gemeindevorstehers, und unter Offenlassung eines dreitägigen Rekursstermines an den Statthalter zu entscheiden.

§. 25. Die richtig gestellten Wählerlisten werden allgemein mit dem Beginne jedes Steuerjahres und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen revidirt.

§. 26. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen vollendet sind, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten vorbereitet, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten und den Wahlbezirk, in welchem er zu wählen hat, enthalten, aber den Wählern erst behuf der wirklichen Wahlhandlung eingehändigt werden.

IV. Von der Wählbarkeit.

§. 27. Um in den Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gewählt werden zu können, muß man

- a) mindestens dreißig Jahre alt,
- b) seit wenigstens 5 Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger,
- c) im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und
- d) nach den Bestimmungen des §. 5 ad a im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wahlberechtigt sein.

§. 28. Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen;

- a) alle Personen, denen eine der im vorigen Paragraphen aufgezählten Eigenschaften mangelt; ferarr
- b) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder die nach geschlossener Konkursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden,
- c) Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt wurden, oder welche wegen einer anderen Gesetzes-Übertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

§. 29. Wer nach den Bestimmungen der vorausgehenden Paragraphe wählbar ist, kann von jeder Wählerklasse, auch wenn er nicht dazu gehört, und in jedem Wahlbezirke, auch wenn er nicht in demselben wohnhaft ist, als Landtags-Abgeordneter gewählt werden.

§. 30. Stellvertreter der Landtagsabgeordneten dürfen nicht gewählt werden.

V. Von den Wahlorten.

§. 31. Für die einzelnen Wahlbezirke werden behufs der Abstammung der Wahlorte bestimmt.

§. 32. Der Wahlort für die Höchsthbesteuerten ist Wien als Hauptstadt des Landes.

§. 33. Als Wahlorte für die im §. 3 aufgezählten Wahlbezirke haben die eben daselbst benannten Städte und Märkte zu gelten. Haben zwei oder mehrere Ortschaften zusammen nur einen Abgeordneten zu wählen, so ist eine dieser Ortschaften als Hauptwahlort zu bestimmen. Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Hauptwahlorte geschieht, mit Rücksicht auf die Lage und verhältnismäßige Bevölkerung derselben durch den Statthalter.

§. 34. Für die Wahlen der Landgemeinden sind mehrere Wahlorte zu bestimmen. Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Wahlorte mit den Sigen der neu organisirten Gerichte und Bezirkshauptmannschaften zusammenzutreffen haben. Die Bezeichnung und Bekanntgebung der Wahlorte geschieht gleichfalls vom Statthalter mit genauer Angabe der jedem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden. Hauptwahlort des ganzen Bezirkes ist der Amtsfiz der Bezirkshauptmannschaft.

VI. Von den Wahlkommissionen.

§. 35. Zur Leitung der Wahlhandlung werden eigene Wahlkommissionen gebildet.

§. 36. Die Wahlkommission der Höchsthbesteuerten besteht aus sieben von den höchstbesteuerten Wählern am Tage der Wahl aus ihrer Mitte gewählten Personen, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich zu wählen haben. Diese Wahlen geschehen mittelst Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden. Ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Kommissär hat diesen Wahlakt zu leiten und den Sitzungen der Kommission, so wie den Wahlversammlungen beizuwohnen.

§. 37. Für jeden der im §. 3 benannten Orte und für jeden der sechs Wahlbezirke der Stadt Wien wird eine Wahlkommission gebildet. Die Wahlkommission in den Städten Wien und Wiener Neustadt besteht aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten jener Städte. In den übrigen Orten zeseht die Wahlkommission aus dem Bürgermeister, aus zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und aus zwei vom Bezirkshauptmann bestimmten Wahlberechtigten des Ortes. Die Bürgermeister sind die Vorsitzenden der Ortswahlkommissionen; die Schriftführer werden aus ihrer Mitte gewählt. Den Sitzungen der Kommissionen und der Wahlversammlungen haben landesfürstliche Kommissäre beizuwohnen.

§. 38. Für die Wahlen der Landgemeinden wird in jedem Wahlorte eine Wahlkommission zusammengesetzt. Jede solche Ortswahlkommission besteht unter dem Vorsitze

eines landesfürstlichen Kommissärs aus vier Mitgliedern, welche vom Bezirkshauptmann aus den Vorstehern der jenem Wahlorte zugewiesenen Gemeinden gewählt werden. Den Schriftführer wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

§. 39. Um die Stimmabgabe für den ganzen Wahlbezirk vorzunehmen, wird in jedem Hauptwahlorte (§§. 33 und 34) eine Hauptwahlkommission gebildet, welche unter dem Vorsteher eines landesfürstlichen Kommissärs, aus den Mitgliedern der Wahlkommission des Ortes und aus je einem von den Kommissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirktes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat. Der Schriftführer der Wahlkommission des Ortes ist auch Schriftführer der Hauptwahlkommission.

§. 40. Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Orts- und Hauptwahlkommissionen ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 41. Die den Wahlkommissionen beigegebenen landesfürstlichen Kommissäre lassen sich weder durch Zurückweisung oder Abmahnung, noch durch Empfehlung oder Vorschlag bestimmter Personen, noch auf irgend eine andere Weise in die Abstimmung einzumischen, und bei der Wahlhandlung nur allein die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

§. 42. Eben so haben die Mitglieder der Wahlkommission sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

VII. Von der Wahlauschreibung.

§. 43. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht in der Regel durch Erlasse des Statthalters, welche wenigstens acht Tage vor dem Wahltag in dem Wahlbezirk allgemein bekannt gemacht werden. Wenn in den Fällen der §§. 73 und 74 eine Wahl wegen Abgangs der erforderlichen Stimmenmehrheit wiederholt werden muß, sind die Wähler der Rundmachungen der Bezirkshauptmänner zur Wahl einzuladen. Sind Orte, welche zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben, in verschiedenen politischen Bezirken gelegen, so hat der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes die übrigen Bezirkshauptmänner, unter Bekannthmachung des Wahltermines und der in die engere Wahl zu bringenden Personen (§. 73) zur Wahlauschreibung in den betreffenden Bezirken aufzufordern.

§. 44. Die Wahlauschreibung hat den Tag der Wahlen, die Stunde des Beginnens und die Dauerzeit der Wahlhandlung, so wie den Ort, wo die Stimmgebung Statt zu finden hat, zu enthalten. In die noch kundgemachte Wahlauschreibung den einzelnen Wählern zuzustellenden Legitimationskarten (§. 26) ist die Zeit und Ortsbestimmung jenes Wahltages, an welchem der betreffende Wähler Theil zu nehmen hat, einzutragen.

§. 45. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte, und endlich die Abgeordneten der Pöschbesteuerten gewählt, und daß die Wahlen jeder der beiden ersten Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

VIII. Von der Wahlhandlung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46. An dem Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde, und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die

Wahlhandlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten und die vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse zu übernehmen hat.

§. 47. Außer der Wahlkommission, dem landesfürstlichen Kommissär und den Stimmberechtigten ist Niemanden der Zutritt in die Räumlichkeit, in welcher die Wahl vorgenommen wird, gestattet. Nur in den ersten zwei Stunden, nach dem Beginne der Wahlhandlung, dürfen Wahlkandidaten, die sich als solche bei der Wahlkommission melden, in den Versammlungsort zugelassen werden, und mit Zustimmung der Wähler sprechen. Nach Ablauf der zwei Stunden, oder noch früher, wenn es die Wahlversammlung begehrt, oder kein Kandidat mehr zu sprechen hat, ist die Abstimmung vorzunehmen. Vor dem Beginn derselben werden die Kandidaten zum Abtreten veranlaßt. Wähler, welche nach dem Anfange der Abstimmung eintreffen, melden sich bei der Wahlkommission und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

§. 48. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt, und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§. 49. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat in einer kurzen Ansprache den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 27, 28, 29 der Wahlordnung über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmabgabe zu erklären, und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung, ohne alle eigennütigen Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 50. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, in so ferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschедenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, ihre Stimmen abzugeben.

§. 51. Jeder zur Abstimmung Berechtigte tritt in der Regel persönlich an den zwischen der Wahlkommission und der Wahlversammlung aufgestellten Tisch, und nennt, unter Abgabe seiner Legitimationskarte, mit lauter und vernehmlicher Stimme und mit genauer Bezeichnung jener Person, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlbezirk zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat der Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 52. Ausnahmsweise können Wähler, welche stumm sind, schriftliche Wahlzettel überreichen, welche in ihrer Gegenwart von einem Mitgliede der Wahlkommission vorgelesen werden müssen.

§. 53. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines mit der Legitimationskarte versehenen Wählers Aufstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§. 54. Jede mündliche Abstimmung und jeder Stimmzettel eines zur schriftlichen Abstimmung berechtigten Wäh-

ters wird in die hierzu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen. Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der Schriftführer der Wahlkommission und gleichzeitig ein anderes Kommissionsmitglied, in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§. 55. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

§. 56. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Ortswahlkommission, ohne Zulassung des Rekurses.

§. 57. Die Stimmgebung muß in der Regel in jedem Orte im Laufe des zur Wahl bestimmten Tages begonnen und vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Kommission, mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs, der davon sogleich dem Bezirkshauptmann oder dem Statthalter die Anzeige zu machen hat, auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 58. Haben alle Wähler ihre Stimmen abgegeben oder ist die zur Abstimmung festgesetzte Zeit des Wahltages verstrichen, ohne daß sich noch ein Wähler meldet, so ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission, die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär zu unterzeichnen, und keine weitere Stimmgebung vor geschiedener Struktirung zulässig.

§. 59. Nach geschlossener Stimmgebung wird in den Wahlversammlungen der Höchstbesteuerten und jenen der Städte Wien und Wiener-Neustadt sogleich zur Stimmzählung geschritten, und wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Kommissionsmitgliedern und dem landesfürstl. Kommissär unterschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungselisten versiegelt, und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen dem landesfürstl. Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 60. In den Wahlversammlungen der übrigen Wahlorte wird nach dem Schlusse der Stimmgebung das Wahlprotokoll geschlossen, von der Kommission und dem landesfürstl. Kommissär unterfertigt, unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse von der Ortswahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär versiegelt, und durch ein, von und aus der Wahlkommission gewähltes Mitglied an die Hauptwahlkommission des Hauptortes abgesendet, welche die Stimmzählung vorzunehmen hat.

§. 61. In den Fällen des vorigen Paragraphes, wo die Struktirung nicht unmittelbar nach der Abstimmung vorgenommen werden kann, muß der Termin zur Vorname der Stimmzählung in solcher Weise bestimmt werden, daß bis zu demselben die Wahlprotokolle der einzelnen Wahlorte zuversichtlich im Hauptwahlorte eingelangt sein können.

§. 62. In den Fällen des §. 60 wird über den Struktirungsakt, welchem die Wähler beizuwohnen berechtigt sind, ein besonderes Protokoll geführt, welches so wie die beiden von zwei Kommissionsgliedern geführten Stimm-

zählungselisten, von der Hauptwahlkommission und dem landesfürstl. Kommissär zu unterzeichnen, und sammt diesen Stimmzählungselisten und den von den einzelnen Wahlorten eingelangten Protokollen und Abstimmungsverzeichnissen versiegelt, und mit einer den Inhalt kurz bezeichnenden Ueberschrift versehen, dem landesfürstlichen Kommissär zu übergeben ist.

§. 63. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Loos, welches von den Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§. 64. Nach vollendeter Stimmzählung wird das Resultat von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt gegeben.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die Wahl der Höchstbesteuerten.

§. 65. Die Abgeordneten der Höchstbesteuerten werden in der Art gewählt, daß

- a) acht Abgeordnete von der gesammten Wahlversammlung,
- b) fünf von den Höchstbesteuerten der Stadt Wien, und
- c) zehn von den Höchstbesteuerten des übrigen Landes ohne Wien gewählt werden.

§. 66. Zum Behufe der besonderen Wapfakte (§. 65 ad b und c) werden 2 Abtheilungen der versammelten Höchstbesteuerten gebildet. Jeder Wähler wird entweder in die Abtheilungen der Stadt Wien oder in die des übrigen Landes sein höchstbesteuertes Objekt gelegt ist.

§. 67. Jeder Wähler hat so viele Personen zu benennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die Wahlkommission hat zu bestimmen, ob für die gemeinschaftlich (§. 65 ad a) und für die von der Abtheilung des Landes ohne Wien (§. 65 ad c) zu wählenden Abgeordneten nur Ein Abstimmungsakt vorzunehmen sei, oder ob die Wahl in zwei auf einander folgenden Abstimmungsakten derart statt finden soll, daß jeder Wähler dabei (§. 65, ad a) je vier, und bei der Stimmgebung der zweiten Abtheilung (§. 65 ad c) je 3 Personen zu benennen hat.

§. 68. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Wahl (§. 65 ad a) ist die Wahl der Abtheilung für die Stadt Wien vorzunehmen, wobei jeder Wahlberechtigte fünf Personen zu bezeichnen hat.

Sind die Abgeordneten erwählt, so erfolgt die Abstimmung von Seite der Abtheilung, welche aus den Höchstbesteuerten des übrigen Landes gebildet ist.

§. 69. Die Wahlresultate eines jeden Abstimmungsaktes werden der Wahlversammlung bekannt gegeben; Stimmen, welche bei der spätern Abstimmung einer Abtheilung auf einen bereits gewählten Abgeordneten fallen, sind ungültig.

§. 70. Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Kömmt bei einem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich heraufstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 71. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschie-

ben, wer bei der dritten Abstimmung berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahlgebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit so entscheidet das Loos.

2. Für die Wahlen der Städte und Märkte.

§. 72. Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der sechs Wahlbezirke der Stadt Wien, so wie jeder Wahlberechtigte der Stadt: Wiener-Neustadt, hat der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jeder, der seine Stimme abgibt, ist aufzufordern, zu einer spätern Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Für engere Wahlen, zu welchen, falls bei den ersten zwei Abstimmungen nicht die nöthige Mehrheit zu Stande kam, geschritten werden muß, gelten die im §. 71 enthaltenen Bestimmungen.

§. 73. Für die übrigen im §. 3 genannten Orte wird die Stimmzählung von der Hauptwahl-Commission (§. 39), welcher die Wahlprotokolle und Abstimmungsbezeichnungen gegen Empfangsbekundigung versiegelt zu übergeben sind (§. 69) vorgenommen.

Die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlorten abgegeben wurden, werden zusammen gerechnet.

Zur Gültigkeit der Wahlen genügt die relative Mehrheit von wenigstens einem Drittheile der Abstimmenden.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit im ersten Scrutin nicht zu Stande, so ist innerhalb eines, vom Bezirkshauptmann bestimmten Termins von wenigstens drei, und höchstens acht Tagen an jedem Wahlorte die Abstimmung in engerer Wahl zwischen jenen drei Personen zu erneuern, welche bei dem ersten Scrutin die meisten Stimmen erlangt hatten, und welche vom Bezirkshauptmann zugleich mit der Ausschreibung der Wählerneuerung (§. 43) kundzumachen sind.

Zeigt sich bei dem, im Hauptwahlorte vorgenommenen zweiten Scrutin eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

3. Für die Wahlen der Landgemeinden.

§. 74. Hinsichtlich der Abstimmung bei den Wahlen der Landgemeinden, gelten die Bestimmungen des vorigen Paragrapphen mit dem Unterschiede, daß in jenen Wahlbezirken, in welchen zwei Abgeordnete zu wählen sind, jeder Wähler zwei Personen zu benennen hat, und daß in die engere Wahl die beim ersten Scrutin mit den meisten Stimmen beteiligten Personen in der dreifachen Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten gebracht werden müssen.

IX. Von der Annahme der Wahl.

§. 75. Nach geschlossener Stimmzählung hat die Wahl- und Scrutinirungs-Commission den gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl mit der Aufforderung in

Kenntnis zu setzen, daß er sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erkläre.

§. 76. Jedermann ist berechtigt die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

§. 77. Wird die Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl ablehne, am Wahltag selbst vor der Wahlcommission, so lange sie noch versammelt ist, beigebracht, so wird diese Erklärung in das Wahlprotokoll aufgenommen, und es kann so gleich eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 78. In allen andern Fällen muß die Erklärung des Gewählten binnen zehn Tagen, von dem Zeitpunkte an, wo die von Seite der Wahlcommission veranlaßte Benachrichtigung von seiner Erwählung ihm zugehelt worden ist, an den Statthalter des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns abgegeben werden.

Die Unterzeichnung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Statthalter sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 79. Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken gewählt, so hat er sich gleichfalls nach Vorschrift der §§. 77 und 78 über die Annahme oder Ablehnung und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk er die Wahl annehme, zu erklären.

Hat Jemand die Wahl für einen Bezirk angenommen, so kann er die Wahl eines andern Bezirkes nicht mehr annehmen, auch wenn ihm erst später die im letzteren Wahlbezirke auf ihn gefallene Wahl bekannt wird.

Erfolgt die Annahmeerklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe des Wahlbezirkes, für welchen er annimmt, so gilt die Annahme für den Bezirk in welchem er früher gewählt wurde, und wenn die Doppelwahl am nämlichen Tage Statt fand, für den Bezirk in welchem er mehr Stimmen hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten abzufordern.

§. 80. Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notorisch ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitze.

§. 81. Liegt dem Statthalter der Nachweis vor, daß ein Gewählter nach §. 28 von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sei, so hat er die Wahlakten sammt einem motivirten Berichte dem Landtage vorzulegen.

§. 82. Wenn Personen in den Landtag gewählt werden, die wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeübertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht an den Landtagsitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkenntnis nicht herausgestellt hat, ob sie nach §. 28 die Wahlbarkeit für den Landtag behalten oder verloren haben.

X. Von der Nachweisung und Prüfung der Wahlen.

§. 83. Den in den Landtag gewählten Abgeordneten hat der Statthalter mit Ausnahme der Fälle der §§. 81 und 82 ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den Gewählten zum Eintritt in den Landtag, und begründet in so lange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 84. Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Landtag nach Maßgabe der, bezüglich der activen und passiven Wahlbefähigung, und bezüglich des Verfahrens bei der Wahl in der Landesverfassung und in der Wahlordnung enthaltenen Normen.

Bei der Prüfung und Schlussfassung dienen die Wahlacten zur Grundlage.

§. 85. Die Wahlacten bestehen aus dem Wahl- und Scrutinirungs-Protokolle, aus den Abstimmungs-Verzeichnissen und den Stimmzählungslisten, welche die landesfürstlichen Wahlcommissäre mit ihren, den Vorgang bei der Wahl und die gesetzliche Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl betreffenden Berichten an den Statthalter einzusenden haben, ferner aus den gegen die Wahl etwa eingelangten Reclamationen und Protesten, und endlich aus den von dem Gewählten über die Annahme der Wahl und

über die Wählbarkeit beigebrachten Erklärungen und Nachweisungen.

§. 86. Reclamationen und Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen sind längstens innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Landtages einzubringen, widrigenfalls auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden darf.

Das Verfahren des Landtages bei der Prüfung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung des Landtages.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten Dezember, im Jahre Eintausend Acht Hundert Neun und Vierzig, Unserer Reihe im Zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Kraus. Pas. Brud. Thinsfeld. Gyulai. Schmerling, Thur.

Provisorische Gemeindeordnung für die Stadt Wien,

welche Seine Majestät über einen von dem Minister des Innern mit Zustimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Vertrag in Gemäßheit des §. 87 der Reichsverfassung und des §. 6 des provisorischen Gemeindegesetzes mit allerhöchster Entschliessung v. 6. März 1850 in nachstehender Weise allergnädigst zu genehmigen geruht haben.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet vom Sporn der Brigittenau längs des Stromstriches (Fahrwassers) der großen Donau und die Zwischenbrückenau, den Gänsehäuten, die Kriegau, den Prater und die Freudenauerum bis zur Ausmündung des neuen Durchstiches des Wiener Donaukanals in die große Donau, von hier den untern Rand des rechten Ufers dieses Durchstiches und des Donaukanals aufwärts bis an die Katastralgränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundstürmer Linie, von da längs des obern Randes des Fünfergrabens bis zur Ruffvorser-Linie, von hier längs der hölzernen Banfaleinfriedung bis zur Spittelauer-Wassermauth und von dieser endlich den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis gegenüber dem Sporn der Brigittenau.

Eintheilung der Gemeinde behufs der Verwaltung.

§. 2. Dieser ganze Complex bildet eine einzige Ortsgemeinde, welche behufs der Verwaltung der Gemeindegemeinschaften in acht Bezirke getheilt ist.

Der I. Bezirk: Die innere Stadt, erstreckt sich von der Auggartenbrücke längs der Spalier am Fußwege der Ceplanade-Hauptstraße um die Stadt herum bis an die gemauerte Wienbrücke vor dem Rärnthnerthore, von hier den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts, bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal und von da den

unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis wieder zur Auggartenbrücke.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die innere Stadt, jedoch mit Ausschluß der jenseits der Ceplanade-Hauptstraße an der Wienbrücke vor dem Rärnthnerthore liegenden Tabakstraße, Nr. 1213;
- b) das Haus Nr. 22 in der Kothau (Kaiserbad);
- c) das Glacis bis an die Ceplanade-Hauptstraße und bis an die Wien.

Die Ceplanade-Hauptstraße selbst, sammt dem längs derselben laufenden Fußwege und dem Reisssteige, dann das Klirrbett der Wien und des Donaukanals sammt den darüber führenden Brücken fallen dagegen außerhalb der Gränzen des I. Bezirkes.

Der II. Bezirk Leopoldstadt, erstreckt sich vom dem Anfange, d. i. der Einmündung des Wiener Donaukanals nächst des Spornes der Brigittenau, den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals und des neuen Durchstiches, welcher die Kreuze, au ron der Gemeinde Simmering bildet, abwärts bis zur Ausmündung dieses Durchstiches in die große Donau nächst des südöstlichen Spornes der Freudenau, und von hier den Stromstrich (das Fahrwasser) der großen Donau aufwärts, um die Freudenau, den Prater, die Kriegau, den Gänsehäuten, die Zwischenbrückenau und den Sporn der Brigittenau herum bis wieder zum Anfange des Wiener Donaukanals.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Brigittenau,
- b) die Vorstadt Leopoldstadt,
- c) die Vorstadt Jägerzeile,
- d) die Häuser und Hütten zwischen der Taborlinie und dem Kaiserwasser,
- e) die Zwischenbrückenau und der Gänsehäuten mit dem Orte Zwischenbrücken,
- f) der obere und untere Prater,

- g) die Kriegau,
 h) die Freudenau,
 i) alle übrigen hier nicht benannten zwischen dem Stromstriche der großen Donau und dem Wiener Donaukanale liegenden kleineren Inseln,
 k) das Flussbett aller innerhalb der Gränzen dieses Bezirkes befindlichen Nebenarme der Donau und das rechts vom Stromstriche liegende Flussbett der großen Donau mit dem darüber befindlichen Theile der Aerial- und Eisenbahn-Brücke.

Der III. Bezirk Landstraße, erstreckt sich vom Mondscheineflege über die Wien längs der Mitte der projektirten Straße durch die Heugasse und Belvedere-Linie zu den Eisenbahnhöfen, derzeit aber bis diese Straße hergestellt sein wird, vom Mondscheineflege auf die Eöplanade-Hauptstraße, von hier längs der Mitte des Fahrweges der Heugasse, der Belvedere-Linie und der zum Wien-Brücker Eisenbahnhofo führenden Straße bis zu diesem Bahnhöfe, sodann aber längs der Basis des Dammes der Wien-Brücker Eisenbahn (die daher außerhalb der Gränzen dieses Bezirkes liegt) bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von da längs dieser Gränze bis an den Donaukanal, dann den untern Rand des rechten Ufers des Donaukanals aufwärts bis an die Mündung der Wien in den Donaukanal, und von hier endlich den untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis wieder zum Mondscheineflege, so dass dieses, gegenwärtigem Bezirke ganz angehört.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) Die Vorstadt Landstraße, jedoch mit Ausschluß der zwei Häuser Nr. 645 (Mauthhaus an der Belvedere-Linie) und Nr. 734 (Wasserstation der Wien-Brücker Eisenbahn),
 b) die Vorstadt Weißgärber,
 c) die Vorstadt Erdberg,
 d) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, der Donau, der Katastralgränze, der Gemeinde Wien und dem Damme der Wien-Brücker Eisenbahn liegenden, theils zur Landstraße, theils nach Erdberg nummerirten Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des ganzen Friedhofes vor der St. Marterlinie,
 e) das Flussbett der Wien, vom Mondscheineflege bis zu ihrer Mündung in den Donaukanal, und alle dazwischen befindlichen Brücken.

Der IV. Bezirk Wieden erstreckt sich vom Mondscheineflege längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Landstraße durch die Heugasse und Belvederelinie und längs der Basis des Dammes der Wien-Brücker Eisenbahn bis an die Katastralgränze der Gemeinde Wien, von hier längs dieser Gränze über den Wienerberg bis an die Wien nächst der Hundsbürmer-Linie, von da den untern Rand des linken Ufers der Wien abwärts bis wieder zum Mondscheineflege.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Vorstadt Wieden,
 b) " " Schaumburgergrund,
 c) " " Fungelbrunn,
 d) " " Laurenzergrund,
 e) " " Nagleinsdorf,
 f) " " Rifoldsdorf,
 g) " " Margarethen,
 h) " " Reinprechtsdorf,
 i) " " Hundsbürm,
 k) die Häuser Nr. 645 und 734 der Vorstadt Landstraße,

- l) alle außerhalb der Linie zwischen dem Liniengraben, dem Damme der Wien-Brücker Eisenbahn und der Katastralgränze der Gemeinde Wien liegenden und zu den Vorstädten Wieden, Schaumburgergrund, Nagleinsdorf und Hundsbürm nummerirten Häuser und Grundstücke.

- m) das Flussbett der Wien von der Hundsbürmer Linie bis zum Mondscheineflege und alle dazwischen liegenden Brücken, mit Ausschluß dieses letzteren Stieges.

Der V. Bezirk Mariabistf erstreckt sich von der gemauerten Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore, dem untern Rand des linken Ufers der Wien aufwärts bis an den Liniengraben, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis an die Mariabistfer Linie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Mariabistfer Hauptstraße bis auf die Eöplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zur Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 173, und Nr. 190 bis einschließlich 193 der Vorstadt Palmgrube,
 b) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 56 und Nr. 149 bis einschließlich 157 der Vorstadt Mariabistf,
 c) die Vorstadt Windmühle,
 d) " " Nagdalenagrund,
 e) " " Gumpendorf,
 f) die Tabak-Trafil Nr. 1213 an der Wienbrücke vor dem Kärnthnerthore.

Der VI. Bezirk Neubau erstreckt sich von der Eöplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Mariabistfer Hauptstraße bis zur Mariabistfer Linie, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis zu dem zwischen den Häusern Nr. 54 und 55 im Allfcherfeld einspringenden Winkel desselben, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Allfcherfeld-Hauptstraße und der Roseranogasse bis auf die Eöplanade-Hauptstraße und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zur Mariabistfer Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 174 bis einschließlich Nr. 189, und Nr. 194 bis einschließlich 203 der Vorstadt Palmgrube,
 b) die Häuser Nr. 55 bis einschließlich 148, und Nr. 158 der Vorstadt Mariabistf,
 c) die Vorstadt Neubau,
 d) " " Schottenfeld,
 e) die Häuser Nr. 55, Nr. 180 bis einschließlich 217, Nr. 233 und 235 der Vorstadt Allfcherfeld,
 f) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 77, Nr. 145 bis einschließlich 147, Nr. 149 bis einschließlich Nr. 161 und Nr. 163 in der Vorstadt St. Ulrich,
 g) die Vorstadt Spittelberg.

Der VII. Bezirk Josephystadt, erstreckt sich von der Eöplanade-Hauptstraße längs der oben bezeichneten Gränze des Bezirkes Neubau durch die Roseranogasse und Allfcherfeld-Hauptstraße bis zum einspringenden Winkel des Liniengrabens, von hier längs des obern Randes des Liniengrabens bis zur Hernaller Linie, sodann längs der Mitte des Fahrweges der Allfcher-Hauptstraße, bis auf die Eöplanade Hauptstraße, und von da längs der Spalter am Fußwege der Eöplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Roseranogasse.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 78 bis einschließlich 144, Nr. 148 und Nr. 162 der Vorstadt St. Ulrich,
- b) die Vorstadt Strozengrund,
- c) die Häuser Nr. 1 bis einschließlich 54, Nr. 56 bis einschließlich 179, Nr. 218 bis einschließlich 232, Nr. 234 und 236 bis einschließlich 239 der Vorstadt Altlerchenfeld.
- d) die Vorstadt Josephstadt,
- e) nachstehende Häuser der Vorstadt Allsergrund Nr. 1 bis einschließlich 136, die drei Häuser des Mauthgebäudes Nr. 137 an der Hernasser Linie, Nr. 280, 281, 287, 289, 306, 316, 318 bis einschließlich 324, Nr. 327 und Nr. 339 bis einschließlich Nr. 345.
- f) die Vorstadt Breitenfeld.

Der VIII. Bezirk Allsergrund erstreckt sich von der Esplanade-Hauptstraße längs der Mitte des Fahrweges der Allser-Hauptstraße bis zur Hernasser Linie, von hier längs des oberen Randes des Liniengrabens bis zur Rusdorfer Linie, sodann längs der hölzernen Bankal-Einfriedung bis zur Spittelauer Wassermauth, von da den unteren Rand des rechten Ufers des Donaukanals abwärts bis zur Augartenbrücke, und von dieser längs der Spalier am Fußwege der Esplanade-Hauptstraße bis wieder zum Fahrwege der Allser-Hauptstraße.

Es gehören sonach in das Gebiet dieses Bezirkes:

- a) die Häuser Nr. 138 bis einschließlich Nr. 279, Nr. 282 bis einschließlich Nr. 286, Nr. 288, Nr. 290 bis einschließlich 305, Nr. 307 bis einschließlich 315, 317, 325, 326, 328 bis einschließlich Nr. 338 und Nr. 346 bis einschließlich 361 der Vorstadt Allsergrund.
- b) die Vorstadt Michelbeurischer Grund,
- c) " " Thury,
- d) " " Himmelfortgrund,
- e) " " Lichtenthal,
- f) die Spittelau mit den früher nach Heiligenstadt nummerirt gewesenen Häusern Nr. 97 und 110,
- g) die Vorstadt Althan,
- h) die Vorstadt Rosau mit Anschluß des Hauses Nr. 22, (Kaiserbad).

§. 3. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann mit Genehmigung des Statthalters eine Unterabtheilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke vorgenommen werden.

§. 4. Es bleibt dem Gemeinderathe überlassen, die näheren Bestimmungen über das abgesondert bestehende Gemeindevermögen und Gemeindegut der Vorstadtgemeinden nach Einvernehmen derselben festzusetzen.

Das in den einzelnen Gemeinden vorhandene Stiftungsvermögen darf in keinem Falle seiner Widmung entzogen werden.

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 5. In der Gemeinde unterscheidet man:

- 1. Gemeindeglieder,
- 2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

- a) Gemeindeangehörige,
- b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Staatsbürger können Gemeindeangehörige oder Gemeindebürger sein.

Erlangung der Gemeindeangehörigkeit.

§. 6. Gemeindeangehörige sind dormalen alle Personen, welche die Gemeindeangehörigkeit nach den bisher bestehenden Heimatsgesetzen erworben haben.

In der Folge wird die Gemeindeangehörigkeit erworben:

- a) durch Geburt,
- b) durch Aufnahme in den Gemeindeverband,
- c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

§. 7. Eheleute oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimirten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeindeangehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeindeangehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

§. 8. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

- 1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluß, oder
- 2. stillschweigend, und zwar:

- a) bei Frauenpersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeindeangehörigen, und
- b) durch Duldung eines, ohne Heimatschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatscheine sich durch vier Jahre, von der Zeit seiner Eintragung in die diesigen Conscriptionslisten an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung desselben zur Erlangung eines neuen Heimatscheines, oder durch Ausweisung desselben in seinen Heimatsort, stattgefunden hat.

Recht zur Aufnahme in den Gemeindeverband.

§. 9. Jeder österreichische Staatsbürger hat das Recht, die Aufnahme als Gemeindeangehöriger zu verlangen, wenn er

- 1. die volle Befugniß hat über seine Person und über sein Vermögen zu verfügen;
 - 2. wenigstens zehn Jahre unmittelbar vorher auf Grundlage eines gültigen, nicht erloschenen Heimatscheines ununterbrochen im Gemeindebezirke wohnhaft ist,
 - 3. sich sammt seiner Familie eines unbescholtenen Rufes erfreut, und
 - 4. den Besitz eines, den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist.
- Wird die Aufnahme verweigert, so entscheidet im Recurswege der Statthalter.

§. 10. Mit dem Aufgenommenen (§§. 8. und 9.) treten zugleich dessen Gattin und die zur Zeit der Aufnahme

unter dessen väterlicher Gewalt stehenden Kinder in den Gemeinverband. Eben so folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

e) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 11. Hof-, Staats- und Landtagsbeamte, dann Officiere, die mit Officiersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern Angehörige der Gemeinde Wien, wenn ihnen ihre Stelle daselbst den ständigen Aufenthalt anweist.

Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit.

§. 12. Bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit folgen minderjährige im Familienbunde lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Vaters.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Gemeindeangehörigkeit.

§. 13. Die Gemeindeangehörigkeit wird verloren:

- a) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, und
- b) durch die Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes.

§. 14. Gemeindebürger sind jene, welche dormalen das Bürgerrecht der Stadt Wien besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben. Der Gemeinde steht es zu, dem Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes zu willfahren oder es abzulehnen. Es darf jedoch nur solchen öherr. Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des §. 9 sub. 3 und 4 eintreten, und welchen keiner der im §. 31 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 15. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, in soferne die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigerklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

Entrichtung der Bürgeraufnahmestaxe.

§. 16. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindefasse die jeweilig bestehende Aufnahmestaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Gemeindebürgerrechtes.

§. 17. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht a) wenn er aufhört, österreichischer Staatsbürger zu sein; oder

- b) Angehöriger einer andern Gemeinde, jedoch auf andere Weise, als durch die im §. 11 bezeichneten besonderen persönlichen Verhältnisse, wird, oder wenn er
- c) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
- d) wenn er in Concurs gerathen, und seine Schuldllosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 18. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Führung der Gemeindegmatrikel.

§. 19. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Fremde.

§. 20. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche ohne Gemeindeglieder zu sein, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 21. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 22. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. Auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Bemerkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums;
2. auf die Benützung der Gemeindeganstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeindeangehörigen insbesondere.

§. 23. Die Gemeindeangehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) Auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
- b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung

aus den Gemeindemitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;

- e) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindebeamten innerhalb der in den §§. 30 bis inclusive 33 angegebenen Gränzen.

Rechte der Gemeindeglieder insbesondere.

§. 24. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

- a) das active und passive Wahlrecht zu den Gemeinde-
Aemtern;
b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen,
welche insbesondere für Bürger, so wie für deren
Witwen und Kinder bestimmt sind;
c) die im §. 23 unter a. und b. angegebenen Befugnisse
der Gemeindeangehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§. 25. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des
ihr gesetzlich zustehenden Wirkungsbereiches getroffenen
Anordnungen;
b) die verhältnismäßige Theilnahme an den Gemeinde-
lasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des
Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange
fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§. 26. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohn-
sitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen
Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeinde-
lasten.

Verhältniß der Fremden.

§. 27. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeinde-
bezirktes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtun-
gen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren be-
sondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit
durch einen nicht erloschenen Heimatschein ausweisen, so
lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer
Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde
nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen
Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an
den Statthalter wenden.

II. A b s c h n i t t.

Von der Gemeindeverfassung.

§. 28. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer
Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist dem
Gemeinderathe, dem Magistrate und den Bezirksvorstehern
anvertraut.

Erste Abtheilung. Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§. 29. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden
von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert Zwanzig fest-
gesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht).

§. 30. Wahlberechtigt sind, in soweit denselben nicht
ein im §. 31 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

1. alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;
2. unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen
Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der
folgenden Kategorien gehören:

- a) diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke ge-
legenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im
Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe
eine directe Steuer von wenigstens Zehn Gulden
Conv.-Münze, oder von einem anderweitigen Einkom-
men eine Einkommen-Steuer von wenigstens Zwanzig
Gulden Conv.-Münze entrichten;
- b) wirkliche, pensionirte oder quiescirte Hof-, Staats-,
Landtags- und Communal-Beamte, in so ferne Besol-
dungen, Pensionen oder Quiescentengehälte genießen,
von denen eine Einkommensteuer von wenigstens Zehn
Gulden Conv.-Münze entrichtet wird;
- c) Officiere, welche zur Militia stabilis gehören;
- d) die lateinisch-katholischen Pfarrer in Wien, sowie der
Pfarrer der hiesigen griechisch-katholischen Kirchen-
gemeinde;
- e) die Pastoren der hiesigen evangelischen Gemeinde
ausburg. und helvetischer Confession;
- f) der Pfarrer der hiesigen griechisch-nicht-unirten Ge-
meinde;
- g) der erste Prediger der hiesigen Judengemeinde;
- h) die Doctoren aller Fakultäten, wenn sie ihren akade-
mischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhal-
ten haben, und
- i) die Vorsteher und Oberlehrer der hiesigen Volksschulen
und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren
an den hiesigen mittleren oder höheren öffentlichen
Lehranstalten.

§. 31. Ausgenommen von der Ausübung des activen
Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher
Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso
dieserigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem
Gesundverbande stehen, oder von Tag- oder Wochenlohn
leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden
sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung
der politischen Rechte verknüpfen, bis zum Erscheitern
solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines
Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegan-
genen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Ver-
gehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt,
oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer
mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wor-
den sind;
- b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder we-
gen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die
öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder
einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen
sind, während der Dauer derselben;
- c) diejenigen, über deren Vermögen der Conkurs ausge-
brochen ist, in solange die Creditverhandlung dauert,
und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldlosig-

keit des Tributs nicht vollständig nachgewiesen wurde, und

- d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht beruht, in dem der Wahl vorausgegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben oder in dem laufenden Steuerjahre mit einem Rückstande hieran ausstehen.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht).

§. 32. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das 30. Jahr zurückgelegt hat.

- §. 33. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:
- alle Personen, welche nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;
 - Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
 - die Gemeindebeamten und Gemeindediener.
- Ausgeschlossen sind:
- alle Personen, die nach §. 31 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind;
 - säumige Schuldner der Gemeinde, und
 - jene Personen, welche über die aufgebauete Vermögensverwaltung der Gemeinde besonders anvertrauten Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§. 34. Befußt der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder Wiens in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder vierzig Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die höchstbesteuerten Grund- und Hausbesitzer, welche an Grund- oder Gebäudesteuer einen Steuersatz von mindestens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. und die höchstbesteuerten Erwerbsteuer- oder Einkommensteuer-Pflichtigen, welche einen Steuersatz von einhundert Gulden Conv.-Mze. oder mehr entrichten.

Den zweiten Wahlkörper bilden alle Grund- und Hausbesitzer, die an Grund- oder Gebäudesteuer unter fünfshundert E. M. und wenigstens zehn Gulden Conv.-Mze. bezahlen, dann die im §. 30 sub b. bis inclus. i angeführten Gemeindeangehörigen.

Der dritte Wahlkörper enthält die nach §. 30 Z. 2. litt. a wahlberechtigten Erwerbsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen, die einen Steuersatz von weniger als einhundert Gulden Conv.-Mze. entrichten.

Gemeindeglieder, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den anderen Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer mehrere Grundstücke besitzt, oder aus verschiedenen Titeln mit der Erwerbsteuer oder aus verschiedenen Einkommensquellen mit der Einkommensteuer mehrfach belegt ist, wird unter die höchstbesteuerten gerechnet, wenn er im ersten Falle mindestens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. an Grund- und Gebäudesteuer und im zweiten und dritten Falle wenigstens einhundert Gulden Conv.-Mze. Erwerb- oder Einkommensteuer im Ganzen entrichtet.

Diejenigen, welche zugleich als Grund- oder Hausbesitzer und wegen ihres Erwerbes oder Einkommens direct besteuert erscheinen, gehören in die Classe der Höchstbesteuerten, wenn ihre Steuerschuldigkeiten zusammen den Betrag von wenigstens fünfshundert Gulden Conv.-Mze. oder an Erwerb- oder Einkommensteuer wenigstens ein-

hundert Gulden Conv.-Mze. ausmachen; wenn dieß nicht der Fall ist, üben derlei in verschiedenen Steuerkategorien erscheinenden Personen ihr Wahlrecht, wenn sie an Grund- oder Gebäudesteuer wenigstens zehn Gulden Conv.-Mze. entrichten, im zweiten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper.

Sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Befußt der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin entrichteten directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zustehende Befugniß der Vermögensverwaltung nicht aufgehört hat.

Die Mitglieder des zweiten und dritten Wahlkörpers wählen nach den im §. 2 bezeichneten Bezirken, die, wenn die Zahl der Wähler zu groß sein sollte, in Sectionen abgetheilt werden.

Die Zahl der in jedem Bezirke vom zweiten und dritten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes ist nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auszumitteln.

Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers werden mit Rücksicht auf ihre Zahl in Wahlkammern eingereiht.

Der Gemeinderath wird diese Einreihung durch eine besondere, des Statthalters zu unterziehende Anordnung festsetzen.

Die Zahl der im ersten Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes wird unter die einzelnen Wahlkammern nach dem Verhältnisse der in dieselben als Höchstbesteuerte aufgenommenen wahlberechtigten Gemeindeglieder vertheilt.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§. 35. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern und Bezirken abgeordnete Wählerlisten zu verassen, und in jedem Wahlbezirke an einem geeigneten Orte mindestens durch sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auflegung dieser Listen ist durch eine dreimal der Wiener-Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigentümern zur Verkündigung der Partein zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer, vom Tage der ersten Kundmachung in der Wiener-Zeitung laufenden vierzehntägigen Präclusivfrist zur Andringung von Einwendungen dagegen zu veröffentlichen.

Der Magistrat entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens sechs Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor. Wird die begehrte Berichtigung v. zweigert, so steht die Berufung an den Gemeinderath innerhalb drei Tagen offen.

Vierzehn Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§. 36. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahlausschreiben, in welchem Zeit-

und Ort der Wahl, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die in §. 35 angezeigte Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§. 37. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlbezirk und rücksichtlich für jede Wahlkammer wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, aus einem Mitgliede des Magistrates und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern, von denen vorauszusetzen ist, daß sie die Verhältnisse der Wähler in den verschiedenen Wahlbezirken hinlänglich kennen, damit die Hindernisse, welche der passiven Wahlfähigkeit entgegenstehen, nicht unbemerkt bleiben.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben dessen Aufgabe es ist, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§. 38. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das, von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die in dem Wahlauschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angezeichneten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder der sein Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Stunde des Tages sich wieder am Versammlungsorte einzufinden, um nöthigen Falls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der, zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die Stimmen derjenigen, welche bei der Wahlsammlung nicht erschienen sind, werden, als dem Ergebnisse der Wahl bestimmend, betrachtet.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Könnte dieses Ergebnis durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hierbei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist

immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit so entscheidet das Loos.

Eine besondere Instruktion innerhalb der Grenzen dieser Gemeindeordnung wird die näheren Bestimmungen über die Wahlhandlung aussprechen.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 39. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotokoll mit den demselben beizuschickenden Belegen dem Gemeinderathe zu übermitteln. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlaacte anzubringen.

In soweit diese Einwendungen als statthaft befunden werden, ist eine neue Wahl auszuschreiben. Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, so hat der Gemeinderath die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich binnen acht Tagen vom Zeitpunkte dieser Verständigung über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl erklären. Die Unterlassung dieser Erklärung, sowie jede Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung ist eine neue Wahl zu veranlassen.

Wird ein Wahlfähiger in mehreren Wahlbezirken oder Wahlkammern gewählt, so hat er sich gleichfalls binnen der oben bestimmten Zeit über die Annahme oder Ablehnung, und im ersteren Falle darüber, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er die Wahl annehme, zu erklären.

Erfolgt die Annahmeerklärung eines zweimal oder mehrfach Gewählten ohne Angabe, für welchen Wahlbezirk oder für welche Wahlkammer er annehme, so gilt die Annahme für den Wahlbezirk oder für die Wahlkammer, wo er mehr Stimmen erhalten hatte.

Bei Stimmengleichheit ist die ausdrückliche Erklärung des Gewählten einzuholen.

Für die Wahlbezirke und Wahlkammern, für welche die Wahl nicht angenommen wird ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der Gewählte, in soferne es nicht notariß ist, auch die Nachweisung beizubringen, daß er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wird diese Nachweisung nicht beigebracht, oder liegt dem Gemeinderathe der Nachweis vor, daß der Gewählte von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sei, so ist eine neue Wahl zu veranlassen. Der Gemeinderath macht die von ihm bestätigten Wahlen öffentlich bekannt.

Dauer der Amtsführung.

§. 40. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil, oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt.

Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen stattgefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar.

Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vorher Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder zwanzig übersteigen, so ist zum Erfasse derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 41. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister).

Dieser Wahlhandlung haben sämtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen.

Sie sind hiezu mit dem Befehle einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seien, und in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat.

Der Gemeinderath wählt weiter auf die Dauer eines Jahres zwei Vorstands-Stellvertreter deren Einer den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer seiner Amtsführung.

§. 42. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen sein, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 40 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Befähigung der Wahl.

§. 43. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Befähigung Seiner Majestät des Kaisers.

Nach erfolgter Befähigung hat der Bürgermeister im verlangtesten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Dienst in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 44. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeinde-Bezirktes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf die nähmliehen Gebühren aus der Gemeinde-Casse Anspruch, welche im gleichen Falle den Rätthen des Obergerichtes aus der Staats-Casse verabreicht werden.

Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung, sammt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich einräumt.

Außerdem erhält er die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functionengebühren.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 45. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte. (§. 33.)

Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens, oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben, sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 46. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszusprechen, und hiebei in Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 35, 36, 37 und 39 dem Gemeinderathe zustehen.

Zweite Abtheilung. Von dem Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 47. Der Magistrat besteht mit dem Bürgermeister an der Spitze aus einem rechtskundigen Vice-Bürgermeister und der nöthigen Anzahl von rechtskundigen Rätthen sammt dem erforderlichen Hilfspersonale.

Art der Anstellung.

§. 48. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in der Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 49. Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dieß durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Befehle zu verlautbaren, daß diejenigen, welche zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitsfrist ihre schriftlichen und mit den gebö-

rigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen bearbeiteten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Bescheid-Vorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 50. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, sowie die einseitige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 51. Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Sinnsichtlich ihrer Versorgung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Dritte Abtheilung.

Von den Bezirksvorstehern und Bezirksauschüssen.

§. 52. Bedarfs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befindet sich an der Spitze eines jeden der im §. 2 bezeichneten Bezirke, mit Ausnahme jenes der inneren Stadt, ein Bezirksvorsteher mit Bezirksauschüssen, welchen ein aus dem Statute des Magistrates zuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Hilfs-personale beigegeben ist.

§. 53. Die Wahlberechtigten eines jeden Bezirkes wählen in den Wahlkörpern, zu denen sie gehören, achtzehn Bezirksauschüsse.

Jeder Wahlkörper wählt sechs Ausschüsse.

Den ersten Wahlkörper bilden nur jene, die im Bezirke zur Klasse der Höchststeuernten gehören; sie vereinigen sich Vorläufig dieser Wahl in einer Wahlversammlung.

Die für die Wahl zum Gemeinderathe getroffenen Anordnungen gelten auch für die Wahl der Bezirksauschüsse.

§. 54. Die Bezirksauschüsse wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Bezirksvorsteher.

Die Wahl desselben muß der Bestätigung des Gemeinderathes und des Statthalters unterzogen werden.

§. 55. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse müssen in den Bezirken, für welche sie gewählt werden, ihren Wohnsitz haben.

§. 56. Die Vorschriften der §§. 32, 33 und 45 über das passive Wahlrecht und über den Verlust des Amtes eines Gemeinderathes haben auch auf die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse Anwendung.

§. 57. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse werden auf drei Jahre gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Die durch Tod oder sonst auscheidenden Bezirksauschüsse werden durch neu Gewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die Auscheidenden gewählt worden waren, ersetzt.

Jede solche Ergänzungswahl gilt nur bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine.

Sollte der Austritt des Bezirksvorstehers vor Ablauf der drei Jahre erfolgen, so haben die Bezirksauschüsse eine neue Wahl für die Zeit bis zum regelmäßigen Erneuerungs-Termine vorzunehmen.

§. 58. Die Bezirksvorsteher und Bezirksauschüsse beziehen keinen Gehalt, haben jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich festzusetzende Entschädigung für die mit ihrer Amtsführung verbundenen Auslagen.

§. 59. Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirksvorsteher oder die Bezirksauschüsse abberufen werden. In diesem Falle ist binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Regierung aus wichtigen Gründen die Bezirksvorsteher oder Bezirksauschüsse abzuberufen findet.

§. 60. Wird in der Folge ein Bezirk unterabgetheilt (§. 3), so hat jede Unterabtheilung einen eigenen Bezirksvorsteher nebst Bezirksauschüssen zu erhalten.

Nur hat die Zahl der Ausschüsse weniger als achtzehn zu betragen, sie muß aber jedenfalls durch drei theilbar sein.

III. A b s c h u i t t.

Von der Gemeindeverwaltung.

Erste Abtheilung. Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 61. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) der natürliche;
- b) ein übertragenen.

Der natürliche umfaßt alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.

Der übertragenen umfaßt die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

- b) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde. Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 62. Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigenthümliche Gemeindevermögen und Gemeinbegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die derselben untergeordneten Ämter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 63. Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Beduße der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernimmt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämtlicher Gemeindeanstalten, in so fern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Gehalte, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

Verwaltung der Localpolizei.

§. 64. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Strassenfonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Bodeanhalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Bemerkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionnement; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und die Einwirkung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

§. 65. Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Local-Polizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen sein wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizei-Aufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des dießfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen, oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.

§. 66. So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, eben so ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 67. Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu.

Dieselben haben nur auf vier Jahre Gültigkeit.

Armenpflege.

§. 68. Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Ihr obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Bopthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in die Zwangsarbeitsanstalt die von der Staats-Sicherheitsbehörde dahin gewiesenen Personen aufzunehmen.

Local-Sanitätswesen.

§. 69. Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem allge-

meinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

h) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.
Kundmachung der Gesetze.

§. 70. Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 71. Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

Militär-Angelegenheiten.

§. 72. Die Gemeinde hat das Conserptions- und Recrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 73. Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 74. Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schubwesens.

§. 75. Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

§. 76. Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 77. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

§. 78. Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbwesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Zweite Abtheilung. Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 79. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 80. Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

- A) Die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten;
B) die Controlle über die Geschäftsführung in Communal-

angelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebarung des Magistrats, so wie der untergeordneten Gemeindeglieder und Gemeindegliedern,

- C) die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besondern Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten.

A) Recht der Selbstbestimmung.

§. 81. Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten hat der Gemeinderath innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B) Ausübung der Controlle.

a) Ueberhaupt.

§. 82. In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controlle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 83. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 84. Der Gemeinderath hat alljährig auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Casse, so wie sämmtlicher unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehender Fonds und Anstalten in allen Einnahme- und Ausgabe-posten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrat vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Contrirung der Cassen.

§. 85. Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Con-

trirung der städtischen Cassen so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c) Entscheidung der Recurse.

§. 86. Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal-Angelegenheiten zu entscheiden.

C) Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 87. Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgezonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Gegenstände sind:

a) die Organisation der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;

b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundenen Stellen;

c) die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. Mz. jährlich beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrates;

d) die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

e) §. 88. die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingebung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das in den Wirkungskreis des Magistrates gehört, betrifft, und die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

f) §. 89. die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingebung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jährlich 500 fl. C. Mz. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeingutes.

Zu einer gültigen Beschlusfassung über eine Veräußerung ist erforderlich: daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdieß die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder zusammen.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu fixiren, und den

Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzuliegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10.000 fl. C. M. u. oder darüber, kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten, und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

§. 90. Der Gemeinderath hat ferner das Recht:

g) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszu-schreiben und einzuziehen.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dies nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuziehen sind, und der Zuschlag zu den einen oder zu den andern 25 Prozent der landesfürstlichen Steuer überschreitet, so muß diese ein Landesgesetz erwirkt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheil des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden sein.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das Doppelte ihres bisherigen gesetzlichen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz, unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbefondere hat dies bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Ersteren das Ausmaß von drei Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

h) §. 91. Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hierbei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 89 für die Veräußerung eines beweglichen, oder eines den Werth von 10000 fl. C. M. nicht erreichenden unbeweglichen Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wolle der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz erteilt werden.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

§. 92. Fernere der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungsgegenstände sind:

- i) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von Zweihundert Gulden C. M. angefangen; — die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelersätzen — die Perabsetzung der Bestandzins während der Dauer des Bestandvertrages;
- k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
- l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr

als Einhundert Gulden Conv. Münze jährlich, oder mehr als Eintausend Gulden Conv. Münze ein für alle Mal, und von allen nicht präsumirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderath zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. Conv. Münze.

m) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten;

n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator-Medaille.

Beschlußfähigkeit.

§. 93. Damit der Gemeinderath einen gültigen Beschluß fassen kann, müssen, insofern diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierzig Mitglieder versammelt sein.

§. 94. Wenn die Erbarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

§. 95. Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 96. Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 97. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wurde, ist ungültig.

§. 98. Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beizuwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 99. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Wenn sich dieselben herausnehmen, die Beratung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 100. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen und darüber die Anzeig dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder — im Verhinderungsfalle — auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiben von wenigstens einem Dritttheile der Gemeinderäthe, oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 101. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 102. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, daselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden Vitalsiede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in daselbe zu gestatten.

Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis des Magistrates und des Bürgermeisters als dessen Vorsteher.

§. 103. Der Magistrat ist das Executiv-Organ der Gemeinde unter der Controlle des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

§. 104. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 105. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden.

§. 106. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 107. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesse der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

§. 108. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsführung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszuweisung unter die ihm untergeordneten Beamten und die Disciplinargewalt über dieselben zu.

§. 109. Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu beraten hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dieß verfügt (§. 116).

§. 110. Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vicebürgermeister, oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 111. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 112. Der Magistrat ist unter der Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

§. 113. Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Boranschlages zu halten, und rücksichtlich der der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen, diese Genehmigung einzuholen.

§. 114. Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres bringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Boranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 115. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 116. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrates (§. 110) mit Geldbußen bis zum Betrage von Zweihundert Gulden Conv. Münze geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindefasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrates, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen, und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 117. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Vierte Abtheilung.

Wirkungskreis der Bezirksvorsteher.

§. 118. Die Bezirksvorsteher sind Executio-Organe der Gemeinde, und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes.

§. 119. Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse.

Es ist sich hierbei an die zu ertheilende Instruktion, so wie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

§. 120. Die Bezirksvorsteher sind berufen, gemeinschaftlich mit den Bezirks-Ausschüssen die Sonder-Interessen ihres Bezirkes zu berathen, und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende können die Bezirksvorsteher jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen, und haben in denselben eine beratende Stimme.

IV. Abschnitt.

Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 121. Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 122. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrates wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Gränzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

§. 123. Bis die Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen getroffen sein werden (§. 78.), sind die hierauf Bezug nehmenden Geschäfte in der bisherigen Weise zu besorgen.

§. 124. Ebenso verbleibt die Gemeinde bis zur erfolgenden Regulirung der Staatssicherheitsbehörde in den Verpflichtungen, die ihr in Bezug auf die Localpolizei, und auf die zur Handhabung derselben nothwendigen Anstalten und Einrichtungen bisher obgelegen sind.

§. 125. Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten, nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

Wien, am 9. März 1850.

Bach m. p.

XI. Unterhaltungs-Kalender.

I. Der Anekdotenfreund.

1.

In einer Landstrecke wurde ein Verbindungs-Kanal angelegt, wobei man nur den kleinen Aufwand vergaß, daß er gehörig mit Wasser versehen werden könnte. Ein Fuhrmann beklagte sich gegen den andern, daß durch dieses neue Verbindungsmittel ihr Geschäft wohl abnehmen werde. „Was fällt dir ein,“ sagte dieser, „nun werden wir erst recht zu thun haben; im Sommer werden wir Wasser in den Kanal führen müssen, und im Winter Eis heraus.“

2.

Die Schauspielerinnen Gey kam in Streit mit einer ihrer Kunstgenossinnen, welche Letztere in der Hitze herausstieß: „Wer ist sie denn, sie Person, sie darf ja nicht einmal ihren Vater beim Namen rufen!“ — Als diese mit Ungestüm darauf drang, ihn die Ursache zu sagen, erwiderte sie: „Nun, sie kann ja doch nicht zu ihm sagen: Papa = Gey!“

3.

In einer Gesellschaft entstand bei dem Eintritt eines schön gekleideten Landmädchens ein Geflüster, und ein nahe stehender Bekannter von ihr hörte deutlich die Worte: „Seht nur, wie die Land-Pomeranze gepußt ist!“ — Bald darauf fragte ihn das Mädchen, was man von ihr gesprochen habe. Verlegen erwiderte er: „D, man war ihres Lobes voll, man hat Sie sogar eine läubliche Orange genannt.“

4.

In Paris wurde eine Vorstellung des Trauerspiels Cleopatra von Marmontel gegeben, wobei die Schlange, welche die Helio an den Busen legte, so künstlich gemacht war, daß sie zischte. Als man sich bald darauf über den Werth des Stückes streit, sagte Voltaire sarkastisch: „Was mich betrifft, ich stimme vollständig der Schlange bei.“

5.

Ein einfach gekleideter Reisender kann in einen eleganten Wagen an dem Schlagbaume eines kleinen Städtchens an. Der Thorwächter hielt ihn an, und fragte nach seinem Namen und Charakter. „Müssen sie das wissen?“ fragte der Reisende lächelnd. — „Freilich,“ sagte jener barsch, „sonst geht es nach der Hauptwache.“ „Nun wohl, ich bin der gegenwärtig regierende König von Schweden.“ — „Ach so,“ sagt der verblüffte Thorwächter, „freut mich, Ihre Bekanntschaft zu machen, fahren Sie nur zu!“

6.

In einer Gesellschaft rühmte sich ein Frauenzimmer, mit verbundenen Augen jedes Mitglied derselben zu erkennen, sobald sie nur dessen Gesicht betasten dürfte. Die Probe war gemacht und glücklich bestanden. Während derselben trat auch der Geschichtsschreiber Gibbon ein, der bekanntlich fast gar keine Nase und zwei ungeheure fleischige Wangen hatte. Man führte sie auch zu ihm; da zog sie jedoch plötzlich die Hände zurück und rief aufgebracht: „Pui, das ist ein infamer Scherz!“

7.

Ein junger Mann ging an einem Winterabende händedrängend und mit kläglichen Geberden an einem Flusse auf und ab, und starrte oft wie gedankenlos in denselben. Endlich nahm ihn ein Vorübergehender beim Arme und fragte ihn: was er da mache. „Mich ersäufen will ich,“ sprach er mit einem furchtbaren Blicke, „meine Schulden drücken mich allzusehr, und das Leben ist mir zur Last.“ — „Aber,“ sagte der Andere, „das Wasser ist ja zugefroren.“ Thut nichts,“ sagte Jener, „ich soll ohnehin erst in vier Wochen zahlen und bis dahin gehts schon wieder auf.“

8.

Eine Frau hatte ihrer Magd den Befehl gegeben, Jedermann unter dem Vorwande, sie wäre nicht zu Hause, abzuweisen. Abends erzählte sie ihr, daß sie Jedermann und selbst ihren Bruder abgewiesen habe. „Das hättest du nicht thun sollen,“ sagte die Frau, „mit meinem Bruder ist es ein Anderes, für den bin ich immer zu Hause.“ Kurz darauf verreisst die Frau; ihr Bruder kam wieder hin und fragte um sie und wurde hineingelassen. Da er jedoch seine Schwester nicht traf, zankte er die Magd aus, daß sie ihn zum Narren gehalten habe. — „So,“ sagte diese, „war sie nicht zu Hause?“

Das wundert mich, denn sie hat mir gesagt, für sie wäre sie immer zu Hause.“

9.

Jemand erhielt von seinem Freunde: einem herumziehenden Schauspiel-Direktor, folgenden Brief: —

„Lieber Freund!

Gestern sind wir glücklich zu Krems angekommen, nur der Donner ist unterwegs entzwei gegangen und die Sonne hat von der feuchten Bitterung etwas angezogen. Unsere Gottheiten befinden sich wohl, bis auf den Amor, der die Blattern bekommen hat. De Grazien habe ich darum schnell einimpfen lassen. Die Flüsse und das Meer werden uns auf dem Wasser nachgeschickt; der große Wasserfall ist unglücklicher Weise in Flammen aufgegangen. Vergiß nicht, mir durch die nächste Post mit einer Wäsche die versprochene Festung und einen Regenbogen zu schicken.

Dein Freund.“

10.

Ein Matrose, der die Besorgung der Schiffsgeräte unter sich hatte, trat mit ernster Geberde vor dem Kapitain, und sagte: „Erlauben Sie, Herr Kapitain, kann man das verloren nennen, von dem man weiß, wo es ist?“ „Natürlich nein,“ antwortete dieser. „Nun dann sind Sie wegen Ihrer silbernen Theemaschine unbesorgt, die liegt unten am Meeresgrunde.“

11.

Ein Lehrer erstattete der gnädigen Gebieterin Rapport über die Fortschritte ihres Söhneins, seines Zöglings, und sagte: „Ich wäre sonst so ziemlich mit Frig zufrieden, aber an Judicium fehlt es ihm noch.“ „Aber,“ erwiderte diese murrig, „warum lassen Sie's ihm denn nicht holen, Sie wissen ja daß mir keine Ausgaben für ihn zu viel sind.“

12.

Ein Fremder wurde in einer Kirche herumgeführt und wunderte sich sehr, daß die Altäre, Stühle ic. mit Staub bedeckt waren. „Aber warum läßt denn Eure Herrschaft die Kirche nicht reiner halten?“ fragte er den ihm begleitenden Küster. „Ich weiß es nicht,“ antwortete dieser, „aber ich glaube, weil geschrieben steht, daß wir im Staube anbeten sollen.“

13.

Ein Student hatte in einem Gasthose viel von seinen mannigfaltigen Kenntnissen gesprochen, so, daß

endlich einem Gaste die Geduld riß und er ziemlich barsch sagte: „Jetzt haben wir wirklich genug, von dem gehört, was Sie können; sagen Sie mir auch einmal, was Sie nicht können; und ich stehe Ihnen gut dafür, das kann ich.“ — „Ja?“ sagte der Student, „nun, ich kann meine Zechen nicht bezahlen und es freut mich sehr, daß Sie das können.“ Unter allgemeinen Gelächter entsprach der Gast seiner Erwartung.

14.

Ein sehr thätiger und arbeitsamer Fürst bemerkte mit Mißvergnügen, daß seine kostbare Taschenuhr oft unrichtig ging, und daß ihm hingegen der Page auf seiner schlechten silbernen Uhr jederzeit die richtige Stunde angeben konnte. Endlich bot er ihm einen Tausch an, den der Page herzensfroh einging. Aber schon am ersten Tage bemerkte der Fürst mit Verwunderung, daß die eingetauschte Uhr noch schlechter ging, als die weggegebene, und fragte erstaunt den Page um diese unbegreifliche Veränderung. — „Ja,“ antwortete dieser, „Euer Durchlaucht müssen es auch wie ich machen, ich habe sie alle Stunde genau nach der Thurmuhr gerichtet.“

15.

Ein Gastwirth kaufte von einem Weinhändler ein Faß Wein von dreißig Eimern und fragte ihn dann vertraulich, wie viel diese Quantität wohl Wasser vertragen könne. Nicht mehr als zwei Eimer, war die Antwort. Als der Wirth diese jedoch darunter geschüttet hatte, war der Wein so schwach, daß ihn Niemand trinken mochte. Er beschwerte sich deshalb bei dem Weinhändler. „Was haben Sie denn aber damit gemacht?“ fragte dieser. — „Ei, ich habe blos Ihren Rath befolgt und zwei Eimer Wasser darunter gemischt.“ — „Ja, dann ist es freilich erklärlich, denn so viel habe ich schon selbst darunter gegossen und mehr verträgt er nicht.“

16.

Ein Reisender war im Gasthose nahe beim Ofen eingeschlafen. Ein zweiter trat herein und fragte ihn, nachdem er ihn geweckt hatte, sehr höflich um seinen Namen. Mit vieler Höflichkeit versicherte aber der Erste, daß ihm eines besondern Umstandes wegen sehr daran liege, seinen Namen zu wissen. Nun denn, ich heiße Jakob Schmidt,“ erwiederte dieser brummend. „Nun also, Herr Jakob Schmidt! ich habe die Ehre, Sie zu versichern, daß Ihr Kopf brennt.“

17.

In einer Schenke war Streit entstanden. Der Schullehrer erhielt eine Ohrfeige; als er jedoch

zurück schlagen wollte, sagte sein Gegner: „Wißt Ihr nicht, daß geschrieben steht: wenn du einen Backenstreich bekommst, so reiche den andern Backen auch dar?“ — „Ja,“ erwiederte Jener, „es steht aber auch geschrieben: Mit dem Maße als du ausmessenst, soll man dir wieder einmessen;“ und nun droh auch er tüchtig auf denselben los. Eben trat der Gutsherr in die Stube und fragt, was es gebe. Der Schulze erwiederte: „Nichts, gnädiger Herr, die Herren da legen sich nur die heilige Schrift aus.“

18.

Ein Reisender ließ sich in einem Gasthause ein Hühnchen an den Spieß stecken und wartete hungrig wie er war, selbst in der Küche, bis es fertig gebraten war. Plötzlich stürzte ein starker, desparat aussehender Mann in die Küche und rief: „Ist denn das verdammte Huhn noch nicht gut, ich warte mit Schmerzen darauf.“ — „Verzeihen Sie,“ sagte der Reisende, „das Huhn habe ich für mich bestellt und trete es an Niemand ab.“ — „Wer Teufel fragt denn nach Ihrem Huhn,“ sagte der Andere, „aber wir spielen heute die Jungfrau von Orleans und da brauchen wir die Kette von dem Bratenwender.“

19.

Ein Beklagter antwortete auf alle Fragen des Richters nur immer: „Euer Gnaden sind sehr weise.“ Dieser verlor endlich die Geduld, ließ ihn in den Arrest führen und nahm ihn des andern Tages wieder vor, indem er ihn fragte, ob er denn gestern verückt oder betrunken gewesen sei, da er alle Fragen nur mit: „Euer Gnaden sind sehr weise“ beantwortet habe. Kaltblütig antwortete er: „Ich weiß mich nicht mehr zu erinnern, aber wenn ich das gesagt habe, muß ich wohl eines von Beiden gewesen sein.“

20.

Ein Pastor suchte seinen Zuhörern die Schädlichkeit des häufigen Lottospiels zu beweisen und sagte unter Andern: „Besonders ihr Frauen, hütet euch vor diesem Spiele! Oft, wenn ihr 22 — 47 geträumt habt, versetzt ihr euer Legtes und laßt Mann und Kinder darben.“ Als er von der Kanzel stieg, drängte sich eine Bäuerin zu ihm, küßte ihm die Hand und dankte für seine eindringlichen Lehren. „Aber,“ fuhr sie fort, „Euer Wohlsehrwürden haben nur zwei Nummer gesagt, wie heißt denn die dritte? denn ich setze gerne Ambo Terno.“

21.

Stammbuchausatz.

Hier schreibe ich, lieber Wenzel, meinen Namen, wenn du auch noch ein Bild dazu haben willst, so

Kauf dir eins und klebe es drein. Erinnere Dich meiner, das hast du umsonst, das kostet nichts. Zuletzt geb' ich Dir noch drei gute Lehren mit auf den Weg. Erstens, wenn Du kein Geld hast, so kauf Dir nichts; zweitens, wenn Du niedergefallen bist, so steh' wieder auf, und drittens, wenn Du unter einen Trich Däsen kommst, so mach' Dir ein Zeichen, daß man Dich wieder herausfindet.

Adje, adje

Wer weiß ob wir uns wieder sehn,
Da Du gar mußt nach Salzburg gehen.

22.

Der gewitzigte Wolf.

Unter mehreren Bravouren erzählte ein Jagdliebhaber folgendes Abenteuer: „Neulich überfiel mich die Nacht im tiefen Walde. Der Mond schien hell und klar auf die beschneite Winterlandschaft. Da rennt auf einmal, denken Sie sich meine Ueberraschung, aus einem Hohlwege ein ungeheurer Wolf mit weit geöffneten Rachen, dem buschigen, zwei Ellen langen Schweif auf den Schnee nachschleifend, gerade auf mich zu. Was war zu thun? Mit erstarrten Fingern eine Zündkapsel hervorsuchen, zielen, schießen, das war unmöglich. Rasch schwang ich mich auf einen alten knorrigen Weidenbaum, aber kaum sah ich und wollte daran gehen meine Büchse in Stand zu setzen; trach! senkte sich mein Sitz einwärts, ich sank in die Tiefe des hohlen Baumes, das Gewehr blieb an den Ästen hängen und da stand ich nun, wie in einem engen Schilderhaufe, kaum fähig, die Arme zu regen und nur eine zwei Zoll dicke Rinde trennte mich von dem blutdürstigen Ungeheuer, dessen Keuchen und Krachen ich deutlich hörte. Plötzlich sprang, von den Krallen des Wolfes los gerissen, ein Stückchen Rinde und die heiße Wolfeschnauze streckte sich durch das Loch herein. Ein tüchtiger Faustschlag verursachte ihren Rückzug, und als sich die Bestie drehte, erwischte ich blizschnell den Schweif des Wolfes und zog ihn, so weit es ging, durch das Loch herein. Nun begann ich den Schweif zu drehen, wie man eine Kaffeemühle dreht, und daß diese Operation den Eigentümer des Schweifes nicht sehr angenehm war, konnte ich aus dessen fürchterlichen Heulen und Winseln wohl entnehmen. Nachdem ich so lange gedreht hatte, als meine Kräfte erlaubten, ließ ich den mehrmals gebrochene Schweif fahren, und wie ein Pfeil vom Bogen schoß der Wolf davon, und ich war gerettet. — Das ist aber noch nicht das Merkwürdigste an der Sache.

Stellen sie sich vor! Einige Tage darauf ging ich wieder in den Wald und plötzlich stürzt derselbe Wolf hinter einen Föhrenbusch hervor und auf mich los. Kein schußfertiger Weidenbaum in der Nähe, kein schußfertiges Gewehr. Aber ich verlor meine Geistesgegenwart dennoch nicht. Mit schalkhaften Lächeln stellte ich mich meinen fürchterlichen Feinde der drei Fuß weit von mir war, gegenüber blickte ihn fest an und sagte, indem ich aus Leibeskräften zu drehen schien: „He, wollen wir wieder ein Bißchen?“ Kaum aber sah der Wolf die drehende Geberde, so nahm er das gefährdete Glied zwischen die Beine und rannte wie besessen davon. So habe ich mich also zweimal durch meine Geistesgegenwart aus der drohendsten Gefahr gerettet.“

23.

Der Requisiteur eines Theaters wollte für die Vorstellung des „Don Juan“ das gewöhnliche Champagner Surrogat: Zuckerwasser mit Bransepulver verabreichen. Der Sängler aber bestand hartnäckig auf wirklichem Champagner, da dieser Trank zu bekannt wäre und man mit einem Surrogate sich nur lächerlich machen würde. „Sonderbar,“ brummte der Requisiteur, „wenn Champagner vorgeschrieben ist, wollen sie alle wirklichen haben, steht aber Gift vorgeschrieben, dann will keiner was anders trinken als Zuckerwasser.“

24.

In einer Stadt wurde die Miliz exercirt. Als es Abend geworden war, sagte der Commandant: „Man finde sich morgen Früh um 5 Uhr auf demselben Plage ein. Ein Bauernknecht kam jedoch erst gegen 8 und stellte sich ganz gemächlich an seinem Platz, ohne sich zu entschuldigen. Voll Zorn fuhr ihn der Commandant an: „Wie kann er sich unterstehen, so spät zu kommen, habe ich nicht die Stunde um 5 Uhr bestimmt?“ — „Ja,“ erwiderte Jener kaltblütig, „gesagt haben Sie's freilich, ich habe aber nicht zugesagt.“

25.

„Heute ist es schon spät,“ sagte ein Herr zu seinem Bedienten, „und ich habe noch Hunger, wir werden nichts Warmes mehr bekommen, so hole wenigstens für jeden von uns noch eine Semmel, da hast du zwei Groschen.“ Bald kam der Bediente lauden zurück, errichtete ihm den einen Groschen wieder und sagte: „Der Bäcker hat nur eine Semmel mehr gehabt, die habe ich mit Ihrer Erlaubniß gegessen.“

26.

Bei einer Versteigerung bot ein Herr auf einen schönen Brillantring. Indessen trat ein Frauenzimmer herein, das ihm etwas Wichtiges zu sagen hatte: Kaum hatte er sie abgefertigt, so eilte er wieder zum Ausrufer der eben das gewöhnliche — „zum dritten und zum“ — rief. „Noch fünf Gulden mehr, schrie der Herr und der Ausrufer ergänzte — „lehtenmal. „Befehlen Euer Gnaden einen Karren fügte dieser dazu.“ „Waram nicht gar, den Ring will ich wohl selbst tragen.“ — Um Vergebung, das war die vorletzte Nummer.“ — „Zum Henker, was habe ich denn verstanden?“ — „Die alte Wäschrolle.“

27.

Ein angehender Hörer der Philosophie rühmte sich, jeden gegebenen Satz beweisen zu wollen. „Nun, so beweiße einmal,“ sagte ein Freund, „daß eine Kage drei Schwänze habe.“ — „Nichts leichter als das,“ erwiderte Jener, „Nicht wahr keine Kage hat zwei Schwänze? Nun also, wenn keine Kage zwei Schwänze hat, so hat eine Kage jedenfalls um einen mehr als keine, folglich hat eine Kage in Summa drei Schwänze.“

28.

Folgende Todesanzeige stand in einem süddeutschen Blatte: „Mein theuerster Ehegatte, der Stadtkirchner N. hatte das Unglück, bei seinen Lebzeiten gestern Mittag halb zwölf Uhr, indem er durch allzueifrige Erfüllung seiner aufhabenden Pflicht das Gleichgewicht verlor, vom hiesigen Kirchturme zu stürzen. Schon in der Mitte seines Falles hatte er nach ärztlicher Entscheidung seinen Geist aufgegeben; demungeachtet setzte er seinen Sturz ungehindert bis auf das Straßenpflaster fort. Wer die edle Seele meines Gatten kannte, wird die Größe meines Verlustes und wer die Höhe des hiesigen Kirchturmes kennt, wird die Tiefe meines Schmerzes ermessen zu wissen. Ach wohl hat der schöne Spruch recht: das menschliche Leben ist nur ein Traum. Seiner war zu kurz für seine trostlose Gattin, für allen meinen Gatten, insbesondere während seines Sturzes, bewiesene Huld und Theilnahme, danke ich verbindlichst und verbitte mir alle Condolenzen.“

II. Abschnitt. Unterhaltung für müßige Stunden.

Gräßliche Rache.

Der Gouverneur einer Stadt im Königreich Neapel hatte, um den Plünderungen einer zahlreichen Räuberbande, welche in der Umgegend Schrecken verbreitete, Einhalt zu thun, ein Dekret erlassen, wodurch er jedem Räuber, der einen seiner Kameraden todt oder lebendig ausliefern würde. Geld und die Freiheit versprach. Diese Verordnung kam den Räubern in ihrem Schlupfwinkel mitten im Gebirge zu Ohren, als sie gerade eine reiche Beute unter sich theilten, die sie ihrer Verwegenheit und hauptsächlich der Tapferkeit ihres jungen und kühnen Anführers verdankten. Dieser jedoch saß trübsinnig und nachdenkend bei Seite, und nahm keinen Antheil am allgemeinen Jubel. Im Gefechte gegen die Verantken, die Habe und Leben wacker vertheidigt hatten, war er leicht am Arme verwundet worden, und streckte ihn einem jungen hübschen Mädchen hin, das ihm die Wunde wusch: er sieht daselbe mit Liebe und Erkenntlichkeit an, und wirft nur zu Zeiten einen zornigen Blick voll Verachtung auf seine Gefährten. Neben ihm liegt die schwarze

Larve womit er bei seinen gefährlichen Streifzügen sein Gesicht verhüllt.

Beim Lesen dieses Dekretes knirschten die Räuber vor Zorn und schlangen ihre Waffen, entrüstet daß der Gouverneur sie fähig hielt, für ein wenig Gold und die Freiheit einen niederträchtigen Verrath zu begeben. Ihr Lieutenant besonders konnte seine Wuth nicht bezähmen; obwohl im Laster ergraut, besitz er noch ein gewisses Ehrgefühl, das sich aber den Gedanken einer so schändlichen Handlung empört, er schwört den Gouverneur dafür zu züchtigen, daß er eine so verächtliche Meinung von ihnen hegt.

Der Hauptmann allein bezeigt darüber keinen Zorn, keinen Unwillen, man hört ihn sogar heimlich sagen, der Gouverneur thut seine Schuldigkeit. . . . verdienen wir nicht den Haß und die Verachtung aller Menschen?

Sind denn nicht diejenigen, die jeden Tag, jede Stunde, alle göttlichen und menschlichen Geseze übertreten, die Beschimpfung und Beschrafung jeder Art würdig?

Guisardi (so hieß der Lieutenant trug einen grimmigen Haß gegen den Hauptmann im Busen. Dieser junge Mensch hat das Oberkommando der

Bande erhalten, das ihm, einem im Dienste ergrauten Banditen gebührte.

Höhere Einsichten, Kaltblütigkeit verbunden mit glänzender Tapferkeit, ein gewisses sittliches Uebergewicht, das überall und von selbst sich äußert, ein gebieterisches Wesen, das bei ungebildeten doch schlüchtern Menschen Ehrfurcht erweckt, hat ihm in kurzer Zeit den Rang eines Hauptmannes, das Vertrauen und die blinde Zuneigung der Bande erworben. Dieß war bei einem so auffahrenden Manne wie Guisardi ein tüchtiger Antrieb zum Hass. Dazu gesellte sich noch Eifersucht; er ist für Floretta in Liebe entbrannt, jenes junge Mädchen, das wir den Anführers verwundeten Arm verbinden gesehen haben. Floretta begleitete ihn, als er bei der Bande eintraf, und seitdem ertrug sie in liebevoller Ergebenheit die Beschwerden und Gefahren des neuen Standes. Sie hat die Zudringlichkeit Guisardis mit Abscheu verworfen.

Ueberdies ist dieser im Besitz eines wichtigen Geheimnisses.

Die Räuber haben sich in ihre Höhle zurückgezogen, wo sie im Begriff sind der nöthigen Ruhe zu pflegen, und vor Schlafengehen ihre Schätze zu überzählen. Der Hauptmann bleibt allein, er entfernt sich und durchwandert noch, nach seiner Gewohnheit einsam die Bergschluchten. Guisardi folgt ihm von Weitem; plötzlich schlägt er einen Seitenweg ein, versteckt sich hinter einen Felsen bei der Krümmung eines Engpasses, paßt dort dem Hauptmann auf, und wie derselbe um die Ecke biegt, stößt er ihn mit dem Dohc nieder. Hierauf haut er ihm den Kopf ab, legt diesen in ein mitgebrachtes eisernes Kistchen, und wandert damit nach der Residenzstadt des Gouverneurs.

Er langt bei dem Palaste des Prinzen an, wo lauter Jubel herrscht. Der Gouverneur befehlt die Hochzeitsfeier einer seiner Töchter. Wer bist Du? rufen den Banditen die Schloßwächter an. Er gibt sich zu erkennen, nennt seinen weit und breit gefürchteten Namen, sagt er komme von der Amnefie Gebrauch zu machen, und bringe den Kopf seines Hauptmannes, des berüchtigten Cola, dessen Name nicht weniger fürchtbar ist. Man führt ihn in den Saal, wo der Gouverneur mit seiner Familie an der Tafel sitzt, dort wiederholt der Bandit sein Anliegen. Die erschrockenen Töchter wollen sich entfernen; ihr Vater gebietet ihnen zu bleiben. „Es ist ein reiner Verbrecher, der die beleidigte Gesellschaft gerächt hat. Bleibet meine Töchter, überwindet diese Schwachheit! . . . Ihr, sagte er zu den Be-

bienten, bringt diesem neuen Gaste einen Sitz und Erfrischungen . . . Lieutenant Guisardi setzt euch und trinket . . . Nach der Tafel wollen wir euer Kistchen offnen, ich bin neugierig den Kopf dieses berüchtigten Hauptmannes zu sehen, der mir so viele Sorgen gemacht hat.

Das Gastmahl wird fortgesetzt unter Gesang und Trinksprüchen. Endlich erhebt sich der Gouverneur vom Tische; er nähert sich dem Räuber, der ruhig neben seinem Kistchen sitzt. Er öffnet das Kistchen . . . Was sieht er? . . . den Kopf seines Sohnes! . . . seines Sohnes, dessen unbändige Leidenschaften ihm im Sturme der Jugend so viel Verdruß verursacht haben, der endlich seit einem Jahre aus dem väterlichen Hause verschwunden ist, ohne eine Spur seiner Flucht zurückzulassen, und zwar im Augenblicke, wo er eine glänzende Heirath schließen sollte, die zwar nicht seinen Wünschen, desto mehr aber den Wünschen und den Ehrgeiz seines Vaters entsprach. Der unglückliche Vater, hält seinen Schmerz ein: er bietet den Banditen die versprochene Summe. „Behaltet euer Gold,“ erwiderte stolz Guisardi „Ich wollte euch bestrafen, daß ihr uns fähig geschätzt habt, den niederträchtigsten, feigsten Verrath zu begehen. Das Uebel, das Ihr stiften wolltet, falle über euch. Ich bin gerächt . . . ich bin frei! lebt wohl!

Eine Nacht in Callabrien.

Im Februar 1783 hat ein entseßliches Erdbeben einen großen Theil von Callabrien und die Stadt Messina im gegenüberliegenden Sicilien verheert. Hier einige Scenen dieses großen Ereignisses von einem englischen Reisenden erzählt.

Bei la Sera erhob sich das alte Kloster St. Stephan im Walde, eines der größten und merkwürdigsten Klöster dieses Theiles von Italien, in welchem achtzig Mönche lebten. Ich fand an der mir nachgewiesenen Stätte nichts als einen Trümmerhaufen. Auf dem Schafte einer zerbrochenen Säule, saß ein alter Bettler im Mönchsgewande der einzige des Klosters, der seine Confratres oder vielmehr Vorgesezte — er war nur ein Laienbruder — überlebte. Ich näherte mich ihm, um ihm ein zu Almosen geben und fragte ihn zugleich durch welche Ereignisse ein solches Gebäude vom Grunde aus zerstört worden sei. „Ach! Herr, antwortete er, durch das Erdbeben von 1783. Unsere Patres traten eben aus dem innern großen Portal und zogen in Profession ihrem Abte entgegen, der von einer Reise

nach Naxos zurückkehrte. Wir vernahmen ein dumpfes inneres Gurgeln das langsam aus dem Schooße der Erde erschall. Alle Potres ergriffen nun die Flucht, der eine hierher, der andere dorthin, die Erde hob und senkte sich, gleich den Wogen des Meeres. Nirgends konnte man festen Fuß fassen. Die Meisten von uns stürzten, weil sie sich nicht mehr aufrecht erhalten konnten zu Boden, auch begannen schon das Kloster zu wanken. Bald lösten sich die Materialien des Gebäudes in großen Massen ab und stürzten zur Erde. Es war ein furchtbarer Lärm, den noch das Winseln der Sterbenden und das Zetterschrei derer, die nicht fliehen konnten vermehrte. Der Abt versank in einem Schlunde der sich unter seinen Füßen öffnete; ich war der Einzige unter Allen, der dem Tode entging. Ach Herr! welch' Schauspiel waren mir diese zertrümmerten Mauern! Dort hatten wir gehofft, im Freuden die letzten Augenblicke unseres Daseins zu verleben. Das stolze Denkmal unsers Ordens war dahin, aus dem Schooße seiner Trümmer stieg ein röthlicher dicker Staub auf, dem Rauche gleich, der sich aus einer Feuerkessle erhebt. Die Leichen der Mönche lagen zerstreut umher, ein Theil zerstückelt unter den eingefürzten Säulen, die andern halb begraben, die Meisten gräulich verstümmelt." Ich wählte nun diesen Greisen für diesen Theil meiner Reise als Führer, da er mit der ganzen Umgegend, in welcher er seit jener Katastrophe ein herumirrendes Bettlerleben geführt hatte, sehr wohl bekannt war. Das ganze Land trug in seinem Umkreise von 40 Meilen die Spuren des Erdbebens an sich. Mehrere Dörfer waren nichts weiter als Trümmerhaufen. Zu Terranova und Cassalnovo sieht man noch in allen Richtungen und in der sonderbarsten Weise durcheinandergeworfene ganze Massen von Gemäuer; es sind dieses Thürme, die mit den Spitzen in die Erde stehen, oder aus ihren Grundfesten herausgehoben und auf der Seite liegende Häuser, deren Gebälke noch fest zusammenhalten. Einer der Thürme des Schlosses von Terranova ist, nachdem er sich von seiner Grundlage gelöst hatte, und längs des Felsens, der sie stützte hingeglitten war, mitten auf dem Abhange durch ein ungeheures Felsen-Fragment aufgehalten worden, umliegt nun da in einer schiefen Richtung wie ein aufgeplanzter Wärsen. Ein am Rande eines Hohlweges in dessen Tiefe ein Wasser strömt, gelegenes Haus ist ebenfalls von der Stelle gerückt, und in das Wasser versetzt worden, wo es sich noch jetzt und fast unverfehrt eingeklemmt befindet. Im Uebrigen kann es nichts Rätselndes

und Mahlerischeres geben, als die Landschaft rund umher alle durch das Erdbeben aufgerissenen Schlünde sind mit einer mächtigen fruchtbaren Vegetation bekleidet, die aus ihren Betten verdrängten Flüsse haben sich in schäumende Cascaden umgewandelt, die Verheerung hat sich mit all' der Anmuth und dem Luxus einer feurigen und lebensvollen Natur geschmückt.

Mein Führer erzählte mir alle die Eigenthümlichkeiten dieses großen Ereignisses. Nach dem Einsturz seines Klosters hatte er sich nach Scilla einer benachbarten Stadt zu einem Verwandten geflüchtet, aber eine gleiche Katastrophe verfolgte ihn auch hier, und nur wie durch ein Wunder entging er auch dieser zweiten Gefahr. Der auffallendste Umstand seiner Beschreibung erinnert an das Schicksal des Callav, dessen Einwohner alle beim großen Erdbeben von Lima im J. 1746 zu Grunde gingen. Ich will meinen Führer die Begebenheit selbst erzählen lassen:

„Sie sehen mein Herr, dort den Felsenkamm, der oben am Gipfel gespalten ist, und dessen Spitzen einer Gabel gleich auslaufen; dort befindet sich das Schloß des Fürsten von Scilla eines sehr frommen aber nicht barmherzigen Greises.

Ich kam am 5. Februar des Morgens zu Scilla an. Sie können denken wie sehr ich beim Anblicke dieses ungewählten Landes, dieser wogenden Erde erschrock. Die Lage des Schlosses ließ mich hoffen, daß es mir ein sicheres Asyl bieten würde, und da ich einen der Bedienten kannte, so wollte ich diesen Umstand benutzen, um mir einen Aufenthalt dort zu verschaffen. Der Fürst lag seit zwei Tagen vor dem Kreuzfirk seiner Kapelle auf den Knien, entschlossen in dieser Stellung das Ende der Katastrophe abzuwarten. Inzwischen hatte seine Dienerschaft doch den Befehl erhalten, Niemand den Eintritt in's Schloß zu gestatten. Als ich mich den Mauern näherte, ruft man mir zu, mich zu entfernen, und als ich parlamentiren wollte, wurde ein Karabiner auf mich abgefeuert. Es ist ein Volksaberglaube, daß Flüchtlinge und einzelne Menschen unter solchen Umständen Unglück bringen, wenn sie um ein Asyl nachsuchen. Kaum hatte ich, um den Gefahren dieses ungestaltigen Empfanges zu entgehen, die Flucht ergriffen, als die Erde abermals erbebte, und sich das ganze Dach des Schlosses ablösete. Auf's Geradewohl zog ich mich nun in die verlassene Einsiedelei zurück, die sie da unten unter jener Grotte sehen können.

Der alte Fürst, der in den Gebirgen eine prächtige Residenz besaß wollte auch fliehen, aber alle Wege waren unbrauchbar geworden, ungeheure Spalten, niedergeworfene Bäume und Gebäude,

neue Erdbewegungen tiefe Schlünde hielten den Prinzen und sein Gefolge auf.

Zwei kleine Buchten werden, wie Sie hier sehen, durch den Felsen von einander geschieden, dessen Gipfel vordem das Schloß bekrönte. Der Fürst wählte nun die größte dieser Buchten zum Zufluchtsort; es ward eine Feluke auf den Strand gezogen, in welche alle die Sachen, die man noch aus den Trümmern des Schlosses retten konnte, aufgehäuft wurden. Die Einwohner der Stadt folgten dem Beispiele des Fürsten und lagerten sich um ihn herum. Nach einem schreckensvollen Tage hofften sie einiger Ruhe zu genießen, auf dieser Stätte, die gegen jede Wirkung des Erdbebens geschützt zu sein schien.

Die Nacht brach ein. In gleiche Noth versetzt, gleich sehr unter der Hand eines sie züchtigenden Gottes gedemüthiget, stimmten der Fürst und seine Vasallen ein Gebet an; ich vernahm von der Einsiedelei aus, die nicht zu verlassen mein Schutzeengel mir eingegeben hatte, diese Hymnen, diese Busgesänge, dessen Töne, durch die Inbrunst der Furcht und der Zerknirschung noch belebter wurden.

Die Gefänge hatten endlich mit den Convulsionen der Erde aufgehört; es herrschte eine Grabesstille; eine vollkommene Ergebung in den göttlichen Willen, eine Erschöpfung aller Kräfte, schien Furcht und Schmerz, ja selbst die Verzweiflung zum Schweigen gebracht zu haben. Kein Lüftchen störte die Ruhe des Todes, die in der drückenden Atmosphäre herrschte; die Oberfläche des Meeres war spiegelglatt. Es war ein gänzlicher aber furchtbarer Friedenszustand. Die Natur, die Elemente und der Mensch schienen von den langen Martern, die seit 8 Tagen ihre Energie erschöpft hatten, ermüdet zu sein.

Gegen halb acht Uhr verkündete ein fernes und undeutliches Getöse, daß sich ein neues Unglück zutragen habe, alle am Ufer gelagerten Einwohner wurden aus ihrem Schlafe aufgeschreckt und standen auf. Die Nacht war sehr finster, und die zitternde Volksmasse, die sich am Sande des Gestades um hundert Feuer drängte, wußte weder von welcher Seite das erschreckende Getöse kam, noch von welcher Gefahr

sie bedroht war. Ein ganzer Berg, der Berg Baci, war es, der schon am Morgen durch das Erdbeben in seinen Grundvesten erschüttert, nun einem neuen Rucke nachgebend, seinen Platz verlassen und sich mit seiner ganzen Riesenmasse in das Meer geworfen hatte. Der Fürst von Scilla und seine Gefährten hatten gehofft, nun, wo sie aus dem Bereiche jedes Gebäudes, jedes Felsens waren, von den Wirkungen des Erdbebens verschont zu bleiben; aber indem sie den Gefahren der Erden entgangen waren, wurden sie von denen des Meeres ergriffen. Bald schlug das Rauschen der durch den Bergsturz aus ihren Tiefen heraufgedrängten und gewaltsam aufgeregten Gewässer ganz deutlich an ihr Ohr. Alle Fluthen des Kanals strömten einen Riesen gleich heran, und überschwemmten das Ufer. Ein Schrei des Entsetzens erfüllte die Lüfte. Es war die Stimme von 4000 Männern, Weibern und Kindern, welche durch die brüllenden Wogen erfaßt und fortgerissen wurden. Das Ufer war in einem Augenblick, wie mit einem Besen gekehrt; der Fürst, Vasallen, die Priester, das Volk — Alle, Alle waren in einem Augenblicke verschwunden.

Eine zweite Bewegung des Berges, der in die Gewässer geglitten, noch keinen festen Standpunkt gefaßt hatte, verursachte einen 2. Einbruch des Meeres. Die Leichen der Unglücklichen, die von der ersten Fluth hinweggerissen worden, waren an den Spitzen der Felsenriffe verstümmelt, oder blieben auch an den Baumästen hängen. Die wenigen Einwohner, welche Krankheit, Alter oder die Gleichgültigkeit der Verzweiflung in ihren zertrümmerten Wohnungen zurückgehalten hatte, wurden aus ihrem Nest durch Wellen fortgeführt, die nachdem sie bis ins Innere der Häuser gedrungen waren, nun mit neuen Leichen, Balken und blutigen Trümmern in ihr Bett zurückkehrten. Die Grotte, in welche ich mich geflüchtet hatte, war durch Felsenstücke, die ich nur mit großer Mühe wieder weggeschaffen konnte, und die mich fast lebendig eingemauert hatten, versperrt worden. So bin ich denn, wie sie auch sehen, in dieser Gegend der Einzige, der diese Nacht des Unheils überlebt hat."

III. Abschnitt. Aufschlüsse und Belehrungen über das Lotterie-Spielen.

1. Geschichte der österreichischen Zahlen-Lotterie.

Das Lottospiel überhaupt ist uralt; das Zahlen-Lotto jedoch, welches in Genua erfunden wurde, ist im Jahre 1752 in den österr. Staaten eingeführt

worden, und den 21. Oktober 1752 fand die erste Ziehung zu Wien Statt. Anfangs wurde das Lottogefäll verpachtet, und Graf Ottavio Catolbi schloß den ersten 10jährigen Pachtvertrag ab, welcher im Jahre 1762 auf weitere acht Jahre erneuert wurde;

im Jahre 1770 ging sodann dieser Pacht auf die Gesellschaft Barotta et Comp. über, welche bis 1787 in demselben verblieb. Der ursprüngliche Pachtzins betrug 260,000 fl.; in der letzten Pachtungsperiode wurde derselbe aber bis 425,000 fl. erhöht, und die Gesellschaft mußte überdies $\frac{1}{3}$ von dem reinen Gewinn an den Staatschatz abgeben, so daß für das Aerar in dieser Periode eine jährliche Einnahme von 800,000 fl. aus dem Zahlenlotto erwuchs, bis am 1. November 1787 das Lotto-Gefäll in die Aerial-Verwaltung übernommen wurde.

2. Erklärung und Einrichtung der Zahlen-Lotterie.

Die früher sehr mangelhafte Einrichtung und Manipulation erhielt durch das allerhöchste Lotto-Patent vom 13. März 1813, welches noch in Anwendung ist, eine gänzliche Umgestaltung und wesentliche Verbesserung. Es wurde gewissermaßen ein neues System damit eingeführt, das auch in den damals wieder erworbenen Provinzen Geltung hatte, und nur im lomb.-venetianischen Königreiche, in welchem das von der Regierung des ehemaligen Königreiches Italien angenommene System beibehalten worden ist, nicht beobachtet wird.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Systemen besteht darin, daß:

1. im lomb.-venez. Königreiche der Tarif des Extracten- und Ambospieles günstiger, dagegen jener des Ternospieles ungünstiger für das Publikum gestellt ist, als in den übrigen Provinzen, und daß:
2. im lomb.-venez. Königreiche der Spieler seinen Gewinnst genau nach dem auf seiner Bollete (Rescontro oder Lotteriezettel) angemerkten Spiel erhält, selbst dann, wenn die Bollete mit der an das Amt gelangten Spielangabe nicht übereinstimmt, da im letzten Falle der Collectant den Gewinnst aus Eigenem bezahlen muß, während dem in den übrigen Provinzen dem Spieler auf seinen Schein oder Rescontro nicht sein Spiel verzeichnet wird, sondern dieser nur die Berufung auf die Eintragung in der Liste enthält, welche dem Amte überreicht wird, daher selbst darüber zu wachen hat, daß der Collectant sein Spiel genau eintrage.

Die wichtigsten Bestimmungen des Lotto-Patentes vom 13. März 1813, welche jeder Lotteriespieler kennen muß, sind in Kürze folgende:

„Jedermann ist berechtigt, Einsätze bei den Lotto-Collecturen zu machen, ohne daß er nöthig hat

seinen Namen anzugeben. Für die eingesetzten Zahlen bekommt er einen Einlagschein (Rescontro), der gut aufbewahrt werden muß, da auf Lotterie-Gewinnste kein wie immer gearteter Verbot, weder gerichtlich noch außergerichtlich stattfinden kann, und auch in keinem Falle angenommen wird. Selbst dann wenn ein Spieler die Vormerkung eines verlorenen Einlagscheines wegen eines bereits hastenden Gewinnnes verlangen würde, kann eine solche Vormerkung nur in so fern zugelassen werden und von irgend einer Wirkung sein, wenn der allfällige Finder auf jeden Anspruch Verzicht leistet und den gefundenen Einlagschein freiwillig zurückstellt, denn es gilt hierbei überhaupt nur der Grundsatz: „Daß der Inhaber eines Lotto-Einlagscheines auch zugleich als rechtmäßiger Eigentümer desselben anzusehen ist.“ — Man hat sich daher wohl zu hüten, daß man seinen Rescontro ja nicht verliert, weil sonst auch der darauf glücklicherweise entfallende Gewinnst mit verloren geht, und es zu spät ist, wenn man sich hinterher die Haare ausrauft.

Alle Einsätze in ausländische Lotterien jeder Art sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, sind streng verboten und werden scharf bestraft. Das Ausspielen von Waaren, Effekten und Prätionen ist nur dann erlaubt, wenn hierzu von den Lotto-Gefälls-Directionen die ämtliche Bewilligung gegen Bezahlung einer 10prozentigen Taxe von dem vollen durch das Ausspielen einzubringenden Betrage, ohne Rücksichtnahme, ob die Loose alle oder nur zum Theile abgesetzt werden, eingeholt worden ist. Diese Taxe muß sogleich bei Ertheilung der ämtlichen Bewilligung bar erlegt werden, und wird in keinem Falle und unter keiner Bedingung mehr zurückbezahlt. Unternimmt Jemand eine solche Auspielung ohne die ämtliche Bewilligung eingeholt und die Taxe entrichtet zu haben, so wird nicht nur die auszuspielende Sache weggenommen (confiscirt), sondern der unbefugte Auspieler noch überdies mit einer Geld- oder Arreststrafe belegt.

Die k. k. Zahlenlotterie besteht aus 90 Zahlen oder Nummern von 1 bis 90, von welchen bei jeder Ziehung, deren alle 11—14 Tage immer am Mittwoch oder Samstag eine Statt findet, fünf Nummern gehoben werden, womit 5 verschiedene unbestimmte Auszüge oder Extracte, 5 bestimmte Auszüge oder Rufe, 10 Amben und 10 Ternen entstehen. —

Die Wahl und Menge der Nummern für jeden einzelnen Spielsatz, so wie die Geldeinlage, welche

jedoch nie weniger als 3 fr. C. M. betragen darf, ist ganz willkürlich und ganz dem Belieben der Spielenden überlassen.

3. Ziehungen.

Die Ziehungen erfolgen immer öffentlich unter Aufsicht zweier besonders hierzu ernannter k. k. Commisäre und zwar auf folgende Art:

Die 90 auf Pergament-Zetteln geschriebenen Nummern werden jedes einzeln in kugelförmige Kapseln, welche zu verschließen sind, gesteckt, und dann in ein sogenanntes Glücksrad gegeben. Hierauf werden alle 90 Kapseln durch mehrmaliges Umdrehen des Glücksrades untereinander geschüttelt; ist dieses geschehen, so nimmt ein Waisenknecht mit entblößtem Arme eine Kapsel aus dem Rade heraus und überreicht solche einem der genannten Commissäre; dieser öffnet die Kapsel, nimmt den darin befindlichen Pergamentzettel heraus und übergibt ihn dem anderen Commissär, der denselben einen Aktuar zur Protokollirung vorlegt, worauf die gezogene Nummer aufgerufen und der Pergamentzettel unter das anwesende Publikum geworfen wird, damit sich Jedermann von der Richtigkeit der aufgerufenen Zahl überzeugen könne. Ganz auf dieselbe Art wird nun auch die zweite, dritte, vierte und fünfte Nummer gezogen.

4. Verschiedene Spielarten.

Man kann auf verschiedene Arten einsetzen, d. h. spielen, nämlich:

1. Auf unbestimmten Auszug oder Extract (estratto ordinario), welcher in dem Errathen von einer, zwei, drei, vier oder allen fünf Zahlen besteht, deren jede aber nur als einzelne Zahl betrachtet und behandelt wird, so daß ihrer mehrere keine Amben oder Ternen ausmachen.
2. Auf bestimmten Auszug oder Ruf; (Nominat; estratto determinato), welcher in dem Errathen einer Zahl nach dem Rufe oder Ausrufe, wie die Zahl gehoben wird, besteht, d. h. in der Angabe gleich beim Einsatze, daß die gesetzte Zahl auf den ersten, zweiten, dritten, vierten oder fünften Ausruf gehoben werden müsse, wenn ein Gewinnst auf sie fallen soll. Eine solche Nummer gewinnt daher nichts, wenn sie auch herauskommt, aber diese nicht in der von dem Spieler angegebenen Reihe genau geschieht.
3. Auf Ambo oder Ambosolo. Ein Ambo besteht in dem Errathen von zwei Nummern in

einem und demselben Spielsatze, d. h. in derjenigen Ziehung, für welche der Einsatz geschieht, dieser mag nun bloß aus zwei oder aus mehreren Zahlen zusammengesetzt sein.

4. Auf Terno oder Ternosecco. Ein Terno wird gewonnen, wenn von den gesetzten Nummern in demselben Spielsatze drei herauskommen, dieser mag nun aus drei oder mehreren Nummern bestehen. Bei dem Ternosecco-Spiel kann man jedoch nur dann gewinnen, wenn man drei oder mehrere Zahlen erräth, indem bei dieser Art Spiel die errathenen Ambo nicht gezahlt werden.

Werden in einem Ternospiele vier Zahlen errathen, so entsteht ein Quaterno, und werden alle fünf herauskommenen Zahlen errathen, so gewinnt man einen Quaterno. Schon der Quaterno ist eine große Seltenheit, der Quaterno hingegen so selten, daß ihn die meisten Voltospiele nur vom Hörensagen kennen.

5. Auf Ambo-Terno. Bei dem Ambo-Ternospiele sind das Ambo- und das Ternospiele vereinigt, und man hat den Vortheil, daß, wenn auch kein Terno gewonnen wird, man doch wenigstens einen Ambo errathen kann.

Bei einzelnen Spielsätzen auf alle diese Spielarten ist man nicht gebunden, sich bloß auf die zu Erreichung eines Gewinnes erforderliche Anzahl von Nummern zu beschränken, oder bloß 5 Zahlen setzen zu dürfen, sondern man kann — um die Hoffnung zu vermehren — die Nummern nach Gefallen sehr vielfältigen.

5. Gewinnst-Ausmaß durch Beispiele erläutert.

Die vorstehend erklärten verschiedenen Spielarten führen folgende Gewinnste mit sich:

1. Bei dem errathenen unbestimmten Auszuge oder Extracte wird der geleistete Einsatz 14 Mal gezahlt, mit 3 fr. Einlage gewinnt man daher 42 fr.
2. Bei dem Rufspiele wird der errathene bestimmte Auszug mit dem 67fachen Einsatzbetrage als Gewinnst bezahlt, und man erhält bei 3 fr. Einlage einen Gewinnst von 3 fl. 21 fr.
3. Bei dem Ambosolo-Spiel wird der Einsatz für jedes in dem Spiele enthaltene einfache Ambo mit dem 240fachen Betrage bezahlt, und man erhält mit einer Einlage von 3 fr.

einen Gewinnst von 12 fl. Hat man jedoch bei einem Ambosolo-Spiele mehr als zwei von den gesetzten Nummern errathen, so wird der Gewinn so vielmal gezahlt, als Ambi in den errathenen Zahlen enthalten sind. Da nun 3 Zahlen 3 Ambi, 4 Zahlen 6 Ambi und 5 Zahlen 10 Ambi u. geben, so erhält man auch den einfachen Ambo-Gewinnst auf solche Weise vervielfacht.

4. Bei dem Ternosecco-Spiele erhält man als Gewinn den gemachten Einsatz 4800 Mal vervielfältigt, so daß eingesezte 3 kr. einen Gewinnst von 240 fl. geben. Werden in einem zu Ternosecco gespielten Sage mehr als 3 Nummern errathen, so wird der einfache Terno-Betrag so vielmal gezahlt, als die getroffenen Nummern Terni in sich enthalten; demnach wird auf 4 errathene Zahlen, da diese 4 Terni enthalten, der Terno vierfach gezahlt, und man erhält durch diesen Viertreffler, welcher Duaterno heißt, bei 3 kr. Einsatz 960 fl. — als Gewinnst, und bei 5 errathenen Nummern, der sogenannten Quinterne (dem Fünftreffler), welche 10 Terni erhalten, den einfachen Terno verzehnfacht, also bei 3 kr. Einsatz 2400 fl. Gewinnst.

5. Das Ambo-Terno-Spiel besteht aus einer Verbindung des Ambosolo mit dem Ternosecco-Spiel, und hat zum Zwecke, um, für den Fall als man keinen Terno macht, doch wenigstens die Ambo gezahlt erhält. Die Abweichung von den letzten beiden Spielarten besteht also darin, daß man zwar auch Ambo gewinnen kann, wenn man mit dem Terno durchfällt, jedoch die errathenen Terno nicht für voll, sondern nur mit jenem Betrage ausgezahlt erhält, der entfällt, wenn die in der herausgekommenen Anzahl der Nummern enthaltenen Ambi nach Maßgabe des gemachten Einsatzes abgerechnet, sohin Ambi und Terni besonders berechnet werden. Das Ambo-Terno-Spiel ist demnach solcher Art, daß Jemand mit einem Theile seines eingelegten Geldes auf Ambo und mit dem anderen Theile auf Terno spielt. Mit wie viel er nun auf die eine oder andere Art spielt, liegt entweder in der Berechnung dieser Spielart, oder in dem Belieben des Spielenden.

Uebrigens ist hinsichtlich der Gewinnste noch zu bemerken:

1. Daß diese bei Ambo- und Terno-Spielen durchaus in Dukaten gerechnet werden, der Dukaten aber im Lotto nicht nach seinem Prägeverthe oder nach dem Kurse, sondern durchschnittlich zu 4 fl. C. M. angenommen wird, auch die Auszahlung der Gewinnste nicht in Gold, sondern in gewöhnlichen Münzsorten oder Banknoten geschieht.

2. Daß die gespielten Nummern, das Ruffspiel allein ausgenommen, auch gewinnen, wenn sie in was immer für einer Ordnung herauskommen, und es daher nicht nöthig ist, daß sie gerade in jener Aufeinanderfolge gehoben werden müssen, in der man sie beim Einsatze angegeben hat. Würde z. B. Jemand die Nummern 7, 19, 26, 47, 69 setzen, so gewinnt er ein Ambo, wenn 69, 26, oder einen Terno, wenn 47, 19, 7 unter den gehobenen Nummern in dieser ganz versetzten Ordnung vorkommen, und ebenso einen Quinterno, wenn die Nummern auch mit 26, 69, 19, 7, 26 auf einander folgend gehoben würden, denn es ist bloß erforderlich, daß die gesetzten Zahlen überhaupt ganz oder zum Theil in den 5 gehobenen enthalten sind.

3. Bei dem Ambosolo-Spiele mit mehr als zwei Nummern gewinnt man bei 3 errathenen Nummern 3 Ambi, bei 4 Nummern 6 Ambi, bei 5 Nummern aber schon 10 Ambi u., wie die später folgende Grundtafel der Zahlen-Lotterie zeigt, nach welcher in allen 90 Nummern 4005 Ambi enthalten sind. So viele Ambi nun aus der zu setzenden Anzahl Nummern gebildet werden können, so viele Kreuzer muß man darauf setzen, um für jedes Ambo einen Dukaten zu erhalten.

4. Bei dem Ternosecco-Spiele mit mehr als drei Nummern, gewinnt man bei 4 errathenen Zahlen 4 Terni, bei 5 Nummern 10 Terni u. s. f., indem alle 90 Nummern 117480 Terni enthalten. So viele Terni sich daher aus einer zu setzenden Anzahl Nummern bilden lassen, eben so viele Kreuzer müssen gesetzt werden, wenn man auf jeden Terno 20 Dukaten gewinnen will.

Ziehung & Tage

für die

f. F. Lotto = Direction in Wien für das Jahr 1851.

Datum	Wochens- Tage.	Tage	Gehobene Zahlen.
Januar.	1	Mittwoch den 8. Jänner.	
Januar.	2	Mittw.	
Januar.	3	Mittw.	
Januar.	4	Mittw.	
Januar.	5	Mittw.	
Januar.	6	Mittw.	
Januar.	7	Mittw.	
Januar.	8	Mittw.	
Januar.	9	Mittw.	
Januar.	10	Mittw.	
Januar.	11	Mittw.	
Januar.	12	Mittw.	
Januar.	13	Mittw.	
Januar.	14	Mittw.	
Januar.	15	Mittw.	
Januar.	16	Mittw.	
Januar.	17	Mittw.	
Januar.	18	Mittw.	
Januar.	19	Mittw.	
Januar.	20	Mittw.	
Januar.	21	Mittw.	
Januar.	22	Mittw.	
Januar.	23	Mittw.	
Januar.	24	Mittw.	
Januar.	25	Mittw.	
Januar.	26	Mittw.	
Januar.	27	Mittw.	
Januar.	28	Mittw.	
Januar.	29	Mittw.	
Januar.	30	Mittw.	
Januar.	31	Mittw.	

Ziehung & Tage

für das

f. F. Lotto = Amt in Wien für das Jahr 1851.

Datum	Wochens- Tage.	Tage	Gehobene Zahlen.
Januar.	1	Montag den 30. Dec. 1850.	
Januar.	2	Montag	
Januar.	3	Montag	
Januar.	4	Montag	
Januar.	5	Montag	
Januar.	6	Montag	
Januar.	7	Montag	
Januar.	8	Montag	
Januar.	9	Montag	
Januar.	10	Montag	
Januar.	11	Montag	
Januar.	12	Montag	
Januar.	13	Montag	
Januar.	14	Montag	
Januar.	15	Montag	
Januar.	16	Montag	
Januar.	17	Montag	
Januar.	18	Montag	
Januar.	19	Montag	
Januar.	20	Montag	
Januar.	21	Montag	
Januar.	22	Montag	
Januar.	23	Montag	
Januar.	24	Montag	
Januar.	25	Montag	
Januar.	26	Montag	
Januar.	27	Montag	
Januar.	28	Montag	
Januar.	29	Montag	
Januar.	30	Montag	
Januar.	31	Montag	

Z a h r m ä r k t e

in den österreichisch kaiserlich königlichen Erblanden.
Österreichische Jahrmärkte.

W i e n.

1. Montag nach Jubilate, 2. den Tag nach Allerheiligen. Jeder Markt dauert 4 Wochen.
Leopoldstadt vor Wien hält auf Margaretha einen Markt, der 14 Tage dauert.

Kornuburg.

Der 1. am Montag nach Oculi, der 2. am Lorenzitag, nebst Reis-, Has- und Binderwaaren-Markt; fällt Lorenzi am Sonntag, so wird der Markt am Montag darauf gehalten; der 3. den Montag nach Allerheiligen der Vormarkt, nebst Pferd- und Ruchviehmarkt, Tags darauf der rechte; der 4. am St. Thomastage. Alle Freitag ist Körnermarkt; fällt an einem Freitage ein Feiertag, so wird er den Donnerstag vorher gehalten. Auch wird am 3. Mai die Prämienvertheilung für die von ärarischen Hengsten absummen den schönsten Hengst- und Stuten-Fohlen, und zwar eines zu 20, eines zu 15, eines zu 10, und 11 zu 5 Dukaten im Golde, ohne Unterschied des Geschlechtes, vorgenommen. Fällt aber der 3. Mai an einem Sonntage, so ist die Prämienvertheilung am 4. Mai.

Alentkeis, 1. am Freitag nach Maria Heimsuchung; 2. am Freitage nach Egypt.

Angern, der 1. am Montag nach Vatare, der 2. am Montag nach Michaeli.

Ashbach im B. D. W. N. 1. am Faschingmontag; 2. an Floriani; 3. an Lorenzi; 4. an Martini.

Asparn a. d. J. 1. am Montag nach Josephi, 2. am Montag nach Maria Heimsuchung, 3. am Montag nach Philipp Barth. nebst Has-, Reis- und Binderwaaren; fallen diese Tage aber obnehin auf einen Montag, so wird den selben Tag der Markt gehalten. Der 4. auf den 2. November, am Allerheiligentage; jeden Donnerstag ist Körner- und Viktualienmarkt; fällt an einem dieser Tage ein Feiertag, so ist der Markt den nächstfolgenden Werktag.

Baaden, 1. nach Cantate, 2. nach Maria Geburt.

Böcksch, 1. am Faschingmontag; 2. am Lorenzitag.

Böhmischkruz, 1. Montag nach Maria Lichtmess Pferdmarkt, Dienstag der rechte Markt; 2. an Johann v. Nepomuk; 3. Lorenzi, Tags vorher Pferdmarkt. Alle Mittwoch ist Wochenmarkt.

Bruca. b. Egypta, 1. am Tag Urbani; 2. an Egypt; 3. am Katharinatag. Auch werden am 8. Mai die Prämien für die schönsten Hengst- und Stutenfohlen, und zwar eines zu 20, zwei zu 10, und vier jedes zu 5 Dukaten im Golde,

ohne Unterschied des Geschlechtes vertheilt. Fällt aber der 8. Mai an einem Sonn- oder Feiertage, so ist die Vertheilung und der Pferdmarkt den nächstfolgenden Wochentag.

Drosendorf, 1. Dienstag nach Jubila; 2. an Johann v. Nepomuk, fällt dieser an einem Sonntage, so ist Samstag vorher Viehmarkt, und Montag darauf der rechte Markt; fällt Joh. v. Nep. am Montag, so ist der Viehmarkt Samstag vorher; 3. Dienstag nach Rosenkranzfest; 4. am Thomastag. Allzeit vorher Pferd- und Viehmarkt.

Dürnkruz, 1. am Montag nach dem 3. Sonntag nach Pfingsten; 2. am Barbaratag, fällt dieser aber an einem Sonntag, so wird der Markt folgenden Montag gehalten.

Eckdorf, am Pfingstbinstag.

Eggenburg, der 1. am Dienstag nach dem Vatare-Sonntag, und Tags zuvor der gewöhnliche Pferd- und Viehmarkt; der 2. am Dienstag nach dem Dreifaltigkeit-Sonntag, und Tags zuvor der gewöhnliche Pferd- u. Viehmarkt; der 3. am Dienstag vor Matthäus im Herbstmonat, Tags zuvor ein Has- und Holzmarkt, dann auch der gewöhnliche Pferd- und Viehmarkt; der 4. im Advent am Dienstag nach dem 3. Adventsonntag und Tags vorher der gewöhnliche Pferd- und Viehmarkt. Alle Mittwoch wird allda Wochenmarkt gehalten.

Engerodorf (groß), am Florianitag, fällt aber dieser am Sonntag, so ist der Markt am Montag darauf.

Enzerodorf, Stadt, 1. an Philipp und Jakob, fällt dieser aber am Mittwoch, so wird der Markt am nächstfolgenden Mittwoch gehalten, 2. am Mittwoch, Barth. Viehml. 1. d. 2. Mittwoch im März, der 2. den 1. Mittwoch im November.

Erstbrunn, 1. am Tage vor Maria Lichtmess, 2. an Maria Magdalena, 3. an Martini, aller zeit Tags vorher Pferdmarkt. Fallen diese aber an einem Sonntag, so wird Freitag vorher Pferdmarkt, und Samstag der rechte Markt gehalten.

Fallenslein, 1. am Faschingm.; 2. am Simonit.

Fellabrunn (Nieder-), 1. am Samstag vor dem 4. Sonntag in der Fasten; 2. am Dienstag nach Pfingsten, 3. an Bartholomäi, fällt dieser Sonntags, so ist der Markt Tags zuvor.

Feldsberg, der 1. am Montag nach dem Palmsonntag, der 2. am Montag nach heil. Dreifaltigkeit; der 3. Montag nach Erhöhung; 4. am Montag nach Leopoldi; der 5. am Thomastage.

Föhrnbach, unweit Horn, Leinwandmarkt, an Michaeli.

Gars, unweit Horn, 1. Dienstag nach Pfingsten-
 2. Barthol. 3. Tag nach Stephani. Alle Montag
 Viehmarkt.
Gaunersdorf, 1. am Tage vor Mariä Lichtmess;
 2. am Martinstag; 3. an Bartholomäi, nebst
 Holz- und Faßmarkt; 4. am Andreastag. Alle
 Donnerstag ist Körner- und Viehmarkt, und alle
 Jahrmarkt Pferdemarkt.
Göhl, unweit Krens, 1. an Philipp u. Jacobi;
 2. an Vitus 3. an Bartholomäi; 4. an Andreas
 fallen diese Tage auf einen Montag, so ist
 Dienstag der Markt.
Gündl, 1. an Philippi und Jacobi; 2. an Su-
 fanna; 3. an Mariä Opferung.
Göllersdorf, der 1. am Samstag vor St.
 Veit ohne Vormarkt; der 2. am Tag St. Ket-
 thaus, den Tag zuvor Faßmarkt.
Grein, der 1. an Philippi und Jacobi; 2. am
 Egiditag; 3. am Montag nach Matthäus.
Groß-Grerungs, Kitzfaßen — Georg — Johann
 Baptist — Bartholomäus — Gratian.
Guntersdorf, 1. am Montag nach Oculi nebst
 Pferdmarkt; 2. am Montag vor Bartholomäus,
 nebst Faßmarkt.
Habres im B. u. M. B. 1. am Montag nach
 Lätare; 2. am Pfingstbinstag; 3. am Montag in
 der Quatemberwoche im September Faß- und
 Reifmarkt.
Haugsdorf, der 1. den Tag nach Peter und
 Paul den 30. Juni; der 2. den 9. September
 nebst Faß- und Reifmarkt; der 3. am Tage
 Leonards den 6. November. Sollten diese Tage
 an einem Sonntage fallen, so wird am folgen-
 den Tage der Markt.
Hausbrunn, 1. am Montag nach dem schwar-
 zen Sonntag, Samstag vorher Viehmarkt; 2. am
 Tage Vitus den 15. Juni; 3. am Tage Rosa-
 lia. Tags vorher Viehmarkt. Fällt aber Rosa-
 lia an einem Sonntage, so ist Samstags vorher
 Viehmarkt, und Montags darauf der rechte Markt.
Hausleiten, 1. am Donnerstag nach Jubica;
 2. am 9. November; den Tag vor jedem Jahr-
 markt ein Pferd- und Paarmarkt. Fällt der
 9. November Sonntags, so wird am 10. dec.
 Vor- und am 11. der Jahrmarkt.
Heidenreichlein, 1. am Montag nach Mar-
 garetha; 2. am Montag nach Michaeli; 3. am
 Montag nach Martini. Alle Montag ist Wochen-
 markt, fällt aber an solchem ein Feiertag, so wird
 der Wochenmarkt am nächsten Werktag gehalten.
Hohenau, der 1. an Josephi; der 2. an Kreuz-
 Erfindung; der 3. an Bartholomäi; der 4. an
 Martin Bischof.
Hohenrappersdorf, der 1. am Montag nach
 Cantate; 2. an Mariä Heimsuchung; 3. an Ma-
 thias Apostel; 4. am Thomastag. Fallen aber
 diese Tage an einem Sonntage, so ist Tags
 darauf der Jahrmarkt.
Hohenwart im B. u. M. B., der 1. Dienstag
 nach Jubica, Tags vorher Pferd-, Vieh- und

Holzmarkt; 2. am Elisabethtag, fällt Elisabeth
 an einem Sonn- oder Montag, so wird am
 Montag der Pferd-, Vieh- und Holzmarkt, und
 Dienstag der rechte Markt gehalten.
Hollabrunn (Ober-), der 1. jedesmal am
 1. Dienstag im März, Tags vorher Pferdemarkt.
 Der 2. am Tage Mariä Heimsuchung, der Ubal-
 ritusmarkt genannt, ohne Vormarkt; der 3. an
 St. Michaeli, Tags vorher Holzmarkt; 4. am
 St. Andrätag, Tags vorher Pferdemarkt. Sollte
 Andrä oder Michaeli am Sonntag oder Montag
 fallen, so wird allezeit Montag der Vor- und
 Dienstag der rechte Markt gehalten. Auch ist alle
 Samstag Körnermarkt.
Horn, der 1. Dienstag vor Pauli Bekehrung den
 Tag zuvor Pferd- und Viehmarkt; der 2. am
 Georgitag; 3. am Tag Johanni, fallen aber
 diese Tage Sonntags, so wird am Montag Pferd-
 und Viehmarkt, und Dienstag darnach der rechte
 Markt gehalten; 4. am Martinitag, fällt diese-
 aber an einem Sonn- oder Montag, so wird
 am Dienstag der Jahrmarkt gehalten. Alle Don-
 nerstag ist Wochenmarkt.
Ips, der 1. nach Reminiscere; 2. nach Cantate;
 3. am Montage nach Laurentz.
Kirchberg am Bagram, der 1. Dienstag vor
 Mariä Himmelfahrt; 2. am Faschingbinstag.
 Jedesmal Tags vorher Pferd- und Vormarkt.
Kirchberg am Wald, der 1. am Mittwoch vor
 Oftern; 2. am Ulrichstag; 3. am Mittwoch nach
 Bartholom.; 4. am Mittwoch vor dem Christtag.
Klosterneuburg, der 1. am Montag nach
 Frohleichnam; 2. den Tag nach Leopoldi.
Krens, der 1. acht Tage vor und nach Jacobi;
 acht Tage vor und nach Simon und Judä;
 Tags vorher Pferdemarkt, und am Donnerstag
 nach Oftern ein Pferdemarkt.
Laa, der 1. Dienstag nach heil. 3 Könige, Tags
 vorher Pferdemarkt; 2. am Dienstag nach dem
 schwarzen Sonntag, Tags vorher Pferdemarkt;
 3. am Dienstag nach St. Veit, Tags vorher Pfer-
 demarkt; 4. am Dienstag nach Augustini, Tags
 vorher Pferd- und Holzmarkt; Erzieher darf,
 wie der Jahrmarkt, vermöge Allerhöchsten Pri-
 vilegien durch 14 Tage vor und 14 Tage nach
 Augustini abgehalten werden; 5. am Dinstag
 nach Elisabeth, Tags vorher Pferdemarkt. Fällt
 aber der Veit-, Augustini- oder Elisabethtag
 an einem Dienstag, so wird der Markt an diesen
 Tag selbst gehalten. Fällt am Montag oder Dier-
 stag dieser Marktzeiten ein Feiertag, so wird am
 nächsten Werktag nach diesem Feiertag der Pferd-
 markt und Tags darauf der rechte Markt gehalten.
 Alle Dienstag ist Pferdemarkt, und alle
 Samstage Körner- und Viktualienmarkt.
Languau Markt, der 1. am 1. März; 2. am
 8. Juni; 3. am 7. Oktober; 4. am dritten
 Dienstag im Dezember; allezeit Tags vorher
 Viehmarkt. Tritt an diesen Tagen ein Sonn-
 oder Feiertag ein, so wird an den nächst auf-

einander folgenden zwei Werktagen, und zwar am ersten der Vieh- und am 2. der Jahrmarkt gehalten. Langenlois, der 1. im Februar am Donnerstag nach Dorothea; 2. im August am Donnerstag nach Laurenzi; 3. im November am Donnerstag nach Leonhardi. An diesen benannten Tagen sind die Hauptmärkte, und am nächstfolgenden Freitag immer Nachmarkt. Alle Montag ist Wochenmarkt für alle Körnergattungen, Holzwaren und Victualien. Lasse, der 1. am Donnerstag nach Latare; 2. am Theresientag; allezeit Pferd- und Viehmarkt; fällt aber Theresia an einem Sonntag, so wird der Markt am Montag gehalten. Linz, der 1. am Montag nach Osern; 2. am 26. August. Jeder dauert 3 Wochen, und wird indgemein der erste der Osern, der zweite der Bartholomäi-Markt genannt. Ludweis (unweit Sieghards), der 1. an Gregori, den 12. März; 2. an Florian; 3. den Montag nach Egid; 4. am Andreastag. Den Wochen vorher wird jedesmal Viehmarkt gehalten. Mailberg, der 1. am Montag nach Valentin im Februar; 2. Samstag vor dem Craudi-Sonntag, ohne Vormarkt; 3. am Dienstag nach Bartholomäi; Vormittag wird der Fasmarkt, und Nachmittags der rechte Markt gehalten; 4. am Martini, ohne Vormarkt, fällt aber Martini an einem Sonntag, so ist der Markt den Tag darauf. Mailfauer, der 1. am Johann Nepomuceni Tag; der 2. den Tag nach Leopoldi; sollen aber diese an einem Sonntage fallen, so wird Montag darauf der Vormarkt und Dienstag der rechte Markt gehalten. Marchegg (Stadt), der 1. an Johann der Läufer; 2. an Egid; 3. an Puberius den 3. Nov. Markersdorf (Ober-), fällt der Markt am St. Katharintag den 25. November. Martinsberg bei Gutenbrunn, 1. Mai, 16. August, 11. September. Mautern, jeden Mittw. Viehm. Sollte aber ein Feiertag eintreten, so wird er den Tag zuvor gehalten. Miskelbach, der 1. am Montag nach Invocavit, der rechte Markt; der 2. in der Kreuzwoche, am Montage der rechte Markt, und allezeit Samstag vorher Pferdemarkt; 3. am Tage vor Michaeli Pferd- und Fasmarkt, am Michaelitag selbst der rechte Markt, so aber Michaeli an einem Sonntage fällt, so ist am Samstag vorher Pferd- und Holzmarkt, und Montag darauf der rechte Markt, der 4. am Advents-Montag, Samstag vorher Pferdemarkt. Mitter, der 1. an Erfindung; 2. am Dienstag nach Craudi; am Solomanitag. Müdling (unweit Biea); der 1. am Gründonnerstage; 2. am Montag nach Frohnleichnam; 3. am Egiditag, und 4. am Mikolaitag. Mugei, der 1. am Tag Florian; 2. am Tag Mikol. Neubors nächst Sicaß, der 1. am Tage Josephi den 19. März; der 2. an Magdalena, den 22. Juli; 3. an Matthäus, den 21. Septemb.;

jedesmal Tags vorher Pferdemarkt. Trifft einer dieser Jahrmärkte am Samstag oder Sonntag, so wird der Jahrmarkt am nächsten Montag, der Pferdmarkt aber den Sam. zuvor gehalten werden. Neustadt, der 1. am Montag nach Maria Pimeisfahrt; 2. am Montag nach Matthäi. Oriß (Markt), der 1. am Montag nach Craudi; 2. am Michaelitag. Pilschdorf, d. 1. am 16. Mai, d. 2. am 11. Novemb. Pysdorf, der 1. am Montag nach heil. drei König; 2. am Montag nach Jubilate, Samstag vorher Viehmarkt; 3. am Montag nach Job. der Läufer; 4. am Montag nach Egid; 5. am Montag nach Allerheiligen. Fällt aber an einem dieser Tage ein Feiertag, so wird der Markt am nächsten Werktag gehalten. Pulkau, der 1. am Tage vor Maria Lichtmes; 2. am Dienstag nach Craudi; 3. am Michaelitag; 4. am Dienstag nach dem zweiten Adventsontag. Einen Tag vorher ist allezeit Zug- und Schlachtviehmarkt, und vor den letzten 3 Jahrmarktstagen auch Holzwarenmarkt. Fallen aber diese Jahrmarktstage an einem Sonntag, so wird Montag darauf der Vormarkt, und Dienstag der rechte Markt gehalten. Fällt Lichtmes an einem Montage, so ist Dienstag darauf der Vor- und Mittwoch der rechte Markt; trifft aber Lichtmes auf einen Dienstag, so ist Montag vorher der Vormarkt und Mittwoch darauf der rechte Markt. Fällt Michaeli an einem Montag, so wird an diesem der Vormarkt, und am folgenden Dienstag der rechte Markt gehalten. Rabensburg; der 1. am Montag vor Pfingsten; der 2. an Helena, den 18. August; 3. an Katharina, den 25. November. Fällt einer dieser letzteren an einem Sonntage, so wird der Markt am Montag hernach gehalten. Radibrunn; der 1. am Donnerstag nach Deuli Mittwoch vorher Pferd- und Viehmarkt, 2. am Donnerstag nach Allerheiligen; Mittwoch vorher Pferd- und Viehmarkt. Fällt Allerheiligen am Mittwoch, so ist Dienstag vorher Pferd- und Viehmarkt, und Donnerstag darauf der rechte Markt. Fällt aber Allerheiligen am Donnerstag, so ist Pferd- und Viehmarkt die folgende Woche am Mittwoch, und am Donnerstag der rechte Markt. Raggendorf unweit Bodfuß. Nur ein Jahrmarkt am Simon und Judatag. Rays, der 1. am Josephitag; 2. am Pfingst-Dinstag; 3. am Laurentitag; 4. am Simonitag; allezeit Pferd- und Viehmarkt. Sollten aber diese Tage an einem Sonntage fallen, so wird der Markt am nächsten Werktag gehalten. Reß (Stadt) der 1. am Dienstag nach dem neuen Jahre; 2. am Josephitag; 3. am Philippi- und Jakobitag; 4. am Laurentitag; 5. am Dienstag nach Namen Mariasest, Tags zuvor allezeit Pferd-, Vieh- und Fasmarkt. Sollte aber einer dieser Marktstage an einem Samstag oder Sonntag fal-

- len, so wird den Montag darauf der Vormarkt, und am Dienstag der rechte Markt.
- Rößlich**, der 1. am Tage Johann und Paul den 26. Juni; 2. am Tag Rosalia den 4. September. So aber diese Tage an einem Sonntag fallen, so wird Montags darauf der Holzmarkt, und Dienstags der rechte Markt gehalten.
- Sanct Marein**, (nahe bei Horn) an den drei auf einander folgenden Samstag vor, und am Samstag nach Christi Himmelfahrt.
- Sanct Pölten**, der 1. am Dienstag nach Reminiscere; 2. am Sebalbitag. Auch werden am 13. Mai die Prämien für die schönsten Fellen, und zwar eines zu 20 — zwei jedes zu 10 — und vier jedes zu 5 Dukaten in Gold, ohne Rücksicht auf das Geschlecht vertheilt. Sollte der 13. May an einem Sonn- oder Feiertage fallen, so wird die Vertheilung am nächsten Werktag gehalten.
- Schönbach**, vom 1. Mittwoch nach Mittfasten bis Allerheiligen jeden Mittwoch.
- Schweinbarth** (Groß), der 1. am Montag in der dritten Fastenwoche; 2. am Pfingstdinstag. Allezeit Samstag vorher Pferdemarkt.
- Seefeld**, der erste am Jakobitag; der 2. wird immer am Katharinatag gehalten.
- Sieghards** (Groß), der 1. am Montag nach Mathias; 2. am Montag nach Bittis; 3. am Montag nach Bartholomäus; 4. am Allerseelestage.
- Sieghardskirchen**, B. D. M. B., der 1. den 12. März, Tags vorher Viehmarkt der 2. am Dienstag nach Pfingsten; 3. am 22. November, Tags vorher Viehmarkt. Fällt der 12. März oder der 22. November auf einen Sonntag, so ist am nächstfolgenden Montag der Vieh- und Dienstag der rechte Markt.
- Sizendorf**; der 1. am Donnerstag vor Ostern, Tags zuvor Pferd-, Vieh- und Holzwaarenmarkt; 2. am Pfingstdinstag, Vormittag Holz- und Viehmarkt, Nachmittag der rechte Markt; 3. am Bartholomäitag, Tags vorher Holz- und Viehmarkt; 4. Donnerstag vor Weihnachten, den Tag vorher Holz-, Vieh- und Haarmarkt.
- Speisenbors**; der 1. am Donnerstag vor Georgi 2. am Donnerstag vor Maria Geburt; 3. am Tage Nikolaus.
- Stetteldorf**; der 1. an St. Veit, Tags vorher Pferdemarkt; 2. am Tag vor Maria Geburt; 3. am Katharinatag, Tags vorher Pferdmarkt. Fällt Maria Geburt am Montag, so wird der Markt am Samstag vorher gehalten, fällt aber St. Veit und Katharina an einem Sonntag, so wird Montag darauf der Pferd- und Dienstag der rechte Markt.
- Stinkenbrun** (Ober-), der 1. am Samstag vor dem schwarzen Sonntag; 2. am Samstag nach Laurenti, Vormittag Holz- und Holzmarkt fällt aber Laurenti selbst an einem Samstag, so ist der Markt am nächstfolgenden Samstag.
- Stockerau**, der 1. am Dienstag nach dem Palmsonntag; 2. an Johann der Käufer; 3. an Michael, wenn diese an einem Dienstag fallen sonst aber am nächstfolgenden Dienstag, nebst einem Pferdmarkt an den Vortagen. Alle Montag ist Körnermarkt, fällt aber Montags ein Feiertag, so wird derselbe am nächstfolgenden Dienstag gehalten. Auch ist alle Mittwoch Viehmarkt, fällt aber am Mittwoch ein Feiertag, so ist der Viehmarkt am folgenden Donnerstag.
- Stras**, der 1. an Erzogor den 12. März; der 2. an Ludwilla den 16. Sept.; allezeit Vormittags Holz- und Viehmarkt, Nachmittags allgemeiner Waarenmarkt. Fällt aber einer dieser Tage auf einen Sonntag, so wird der Markt am Montag darauf gehalten.
- Strondbors**, der 1. am Pauli Bekehrungstag, Tags vorher Holz- und Viehmarkt; 2. Montag nach Christi Himmelfahrt, ohne Vormarkt; der 3. Montag nach Maria Himmelfahrt ohne Vormarkt, der 4. am Gallustag. Tags vorher Holz- u. Viehmarkt. Fällt Pauli Bekehrung oder Gallus an einen Freitag, Samstag, Sonntag oder Montag, so wird der Jahrmarkt am darauf folgend. Dienstag, der Vormarkt aber am Montag gehalten.
- Sulz**, (ober) der dasige Katharinmarkt wird jederzeit den Tag nach Leopoldi gehalten, außer er fällt an einem Samstag, so wird er den Montag darauf gehalten, also ist der 1. am Sieben-schmerzfreitag; der 2. am Tage nach Leopoldi.
- Tulln**, der 1. am Georgitag, Tags vorher Holz- u. Viehmarkt; der 2. am Laurentitag; 3. am Simonitag, Tags vorher Holz- und Viehmarkt. Alle Dienstag ist Körnermarkt.
- Ulrich Sect**, anbalatritus den 4. Juni; (gewöhnlich Dulrey genannt).
- Ulrichskirchen**, der 1. an Philippi und Jakobi; 2. den Tag nach Maria Empfängnis.
- Waltberg**, am Montage nach dem 2. Sonntage (Misericordie) nach Oestern, fällt an diesem Tage ein Feiertag, so ist der Markt den nächst darauf folgenden Werktag.
- Waidhofen a. d. Thaya**, 1. Pauli Bekehrung; 2. Philippi und Jakobi; 3. Michaeli.
- Weidenbors** im Marchfeld, der 1. am Montag nach Dreifaltigkeitssonnt.; der 2. am Elisabethtag.
- Weikersdorf a. Wagr.** der 1. Dienstag in der Kreuzwoche; 2. Dienstag nach Egidy; alle Montag ist Wochenmarkt.
- Weikerschlag**, der 1. am Dienstag nach dem 3. Februar; 2. am Dienstag nach dem 4. Mai; 3. am Dienstag nach dem 24. August; 4. am Dienstag nach dem 11. November; sollten diese Tage an einem Sonn- oder Feiertag fallen, so wird der Jahrmarkt am nächst folgenden Werktag abgehalten. Am Vortage eines jeden Jahrmarktes ist Viehmarkt.
- Weitersfeld**, der 1. am Tag Pauli Bekehrung; 2. am Dienstag nach St. Elisabeth, sollten aber diese Tage an einem Sonntag fallen, so wird an den Montag darauf der Vormarkt, und Dins-

tag der rechte Markt, allzeit Pferd- und Viehmarkt.
 Weitra, der 1. am Montag nach Judita, 2. an Maria Heimsuchung; 3. an Nikolaus.
 Wolfersdorf, der 1. Pauli Bekehrung; 2. Montag nach dem schwarzen Sonntag; 3. an Magdalena; 4. am St. Colomanitag.
 Wolfersdorf, der 1. Montag nach Maria Lichtmess; 2. Samstag nach Georgi; 3. Montag nach Egydi; 4. unmittelbar am Tag nach Allerheiligen, oder am nächstfolgenden Montag.

Steirische, Kärntnerische und Krainerische Märkte.

Gräß, der 1. am Montag nach Lätare; 2. am St. Egyditag. Jeder Markt dauert 3 Wochen hindurch.
 Gilly, der 1. am Augustitag; 2. am Andreastag.
 Feistritz in Untersteier, der 1. am Pauli Bekehrungstag; 2. am Laurentitag; 3. am Tage Simon und Juda.
 Feistritz in Obersteier, am Montag in der Kreuzwoche.
 St. Florian, der 1. am Montag nach dem ersten Quatember; 2. Montags nach dem Palmsonntag; 3. an Florianitag; 4. Montag nach dem Dreifaltigkeitssonntag.
 Fronleichnam, der 1. an Rochus; 2. Montag nach Michaeli.
 Fürstfeld, der 1. am zweiten Montag nach Weihnachten; 2. am Montag in der Kreuzwoche nebst Viehmarkt; 3. Johann der Täufer; 4. Augustinus; 5. Montag nach Allerheiligen; 6. Montag nach Nikolaus.
 Judenburg, der 1. am Tag nach Himmelfahrt Christi; 2. am Ursulatag.
 Kapfenberg, der 1. am Sonntag nach Oftern, 2. Montag nach Döwals, (Mar. Schnee).
 Klagenfurt, der 1. an Philippi und Jacobi; 2. am 4. Erhöb. Jeder dauert 4 Wochen.
 Kunitzfeld, der 1. am Tag nach Frohnleichnam; 2. Sonntag vor Martini.
 Laibach, den 1. am 25. Jänner durch 3 Tage, auch Pferd- und Viehmarkt; 2. den 1. Mal durch 14 Tage; 3. den ersten Tag nach Petri und Pauli;

Wuziburg am Rochusberg, a. d. March bei Angern, der 1. an Sebastian; 2. am Rochusstag.
 Wolfersdorf, der 1. am Montag nach Misericordia; 2. am Jakobitag; 3. am Montag nach Maria Geburt; 4. am St. Nikolaustag, allzeit den Tag zuvor Pferd- und Viehmarkt. Trifft aber ein Markt am Montag, so ist Samstag vorher Pferd- und Viehmarkt. Alle Samstag ist Wochenmarkt.
 Zwettel, der 1. am Dienstag vor Fastnacht; 2. am Pfingstmontag; 3. am Kreuz Erhöhungstag. Allzeit Tags vorher Pferdmarkt.

4. am 4. Erhöhung; 5. am Elisabethtag durch 14 Tage.

Leoben, der 1. am Jakobitag; 2. am Andreastag, Tags vorher allzeit Viehmarkt.

Marburg, der 1. am Samstag vor Mar. Lichtmess; 2. am Tage nach St. Ulrich; 3. am Ursulatag.

Mariazell der 1. am Tage nach Himmelfahrt Christi; 2. am Tage nach Maria Himmelfahrt

Märztag, der 1. am Tag nach Kneegunde Tags vorher Viehmarkt; 2. am Montag nach Maria Geburt; 3. am Theklitag Viehmarkt allein.

Neumarkt, der 1. am Montag nach heil. Dreifaltigkeitssonntag; 2. Montag nach dem Stapulierfest; 3. am Andreastag.

Prugg, der 1. am ersten Sonntag in der Fasten; 2. am Tag nach dem ersten Sonntag nach Oftern; 3. am Montag nach Martini.

Rattersburg, der 1. am 3. Montag vor Fastnacht; 2. am Pfingstdienstag; 3. am Leopolditag

Salach, der 1. am heil. 3. Königstag; 2. den 10. September.

Wetzelburg, der 1. Montag nach Maria Lichtmess; 2. Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten; 3. Montag nach Dreifaltigkeitssonntag; 4. am Montag nach dem zweiten Sonntag nach Frohnleichnam; 5. Montag nach Anna; 6. Montag nach Egydi; 7. den 15. September, der 8. Dienstag nach Allerheiligen; der 9. den 15. Dezember.

Windischgrätz, der 1. an Pauli Bekehrung 2. Dienstag nach Pfingsten; 3. an Jacobi.

Böhmische und Mährische Märkte.

Prag, der 1. in der Mißfassen, 2. am St. Benjeslat. Jeder Markt dauert 3 Wochen. An Johann der Täufer Wollmarkt durch 5 Tage mit Einschluß der Zapftage. Die übrigen Wollmärkte bleiben wie sonst.
 Alexowitz, der 1. am Rochusstag, 2. am Montag nach St. Katharina.
 Altstadt, der 1. am Montag nach St. Georgi, 2. am Katharinatag.
 Altrensch, der 1. an St. Seit, 2. am St. Gal-

Irstag, beide aber auf Flach, Krämeresachen und allerhand Vieh und Pferd.

Sissibitz, der 1. an Matth. Ap.; 2. den Tag nach Petri und Paul; 3. an Weizelst; 4. an Barbara.

Sünr, der 1. am Montag vor der Aschermittwoche; 2. den 3. Montag nach dem Pfingstmontag; 3. am Montag vor Maria Geburt; 4. am Montag vor Mar. Empfängniß. Jeder Markt dauert 14. Tage mit Einschluß der Zapftage und

- der Viehmärkte vor der Stadt an den ersten Jahrmärktstagen. Den Handelsleuten sind immer 3 Tage vorher zum Auspacken und Verkauf im Großen gestattet.
- Albrunn**, der 1. am Montag nach Quasimodogeniti; 2. am Montag nach Magdalena; 3. am Montag nach Simon und Juda.
- Budweis**, der 1. am Montag nach heil. 3 König; 2. am Sonntag nach Frohleichnam; 3. an Martini.
- Budweis**, der 1. am Dienstag nach heil. 3 König; 2. am Dienstag vor Christi Himmelfahrt; 3. am Dienstag nach St. Egidii; 4. am Dienstag nach St. Gallus.
- Chrudim**, der 1. am zweiten Samstag in der Fasten; 2. nach † Erfindung; 3. den Tag nach Maria Himmelfahrt; 4. am Barbara.
- Gremstier**, der 1. am Montag in der Fasten; und 8 Tage vor dem Jahrmarkt großer Wochen- Pferd- und Viehmarkt; 2. Montag nach Cantat; 3. den ersten Montag nach Pfingsten; 4. auf Matthäi Evang.; 5. auf Lucia.
- Crumau**, der 1. am Montag vor Cyrii und Metubi; 2. am Philippi und Jacobi; 3. am St. Anna; 4. am Martini.
- Časlau**, der 1. am Montage nach Mitfaßen, 2. nach dem Sonntage Jubilate; 3. den Tag nach Peter und Paul.
- Daleschitz**, der 1. am Pauli Gedächtnisfeier, 2. am Leopolditag.
- Datschitz**, der 1. am Donnerstag nach Reminiscere 2. Dienstag nach Laurentz; 3. Dienstag nach Francisci Seraphici; 4. Dienstag nach Nikolai.
- Dürndorf**, der 1. Montag nach heil. 3 König, 2. Montag nach Oculi; 3. Montag nach Jubilate; 4. Montag nach Bartholomäi, 5. Montag vor Brigitta. Samstag vor dem 1. Julimarkt ist Pferdmarkt, und jeden Mittwoch ist Wochenmarkt.
- Eger**, der 1. an Mathei; 2. Frohleichnam.
- Eibenschitz**, der 1. Fastenmontag; 2. nach Urbani; 3. Dienstag nach Laurentz; 4. Montag vor Wenzeslai; 5. Montag vor Nikolai.
- Erdberg**, am St. Jacobi majoris.
- Erain**, der 1. am St. Florian; 2. an St. Anna; 3. St. Matthäi; 4. Aller Seelen, am Samstag vorher Viehmarkt.
- Frattling**, der 1. am Tage des heil. Fabian und Sebastian; 2. am Dienstag in der Charwoche; 3. Dienstag nach Margaritha; 4. Dienstag nach Egidii; 5. Dienstag nach Katharina, allezeit Pferd- und Viehmarkt.
- Gaya** der 1. Montag vor dem Palmsonntage, 2. Pfingstdienstag; 3. Egidii; 4. Andra; und Pferd- und Viehmarkt der 1. am Donnerstage vor Jubica; 2. am Donnerstage vor Pfingsten.
- Großbitesch**, der 1. am St. Brigitte; 2. am St. Francisci Serthonowiz; 3. am Martus Evang.; 4. † Erhöhung.
- Grubhach**, der 1. Neufahr; 2. Philipp Jacobi; 3. Laurentz; 4. Martini.
- Höfting**, der 1. Montag nach heil. 3 König; 2. Montag nach dem schwarzen Sonntag; 3. Montag nach Philippi und Jacobi; 4. Montag nach St. Michael.
- Höfting**, der 1. Dienstag n. Sexag.; 2. Dienst. nach Rogate; 3. St. Maria Magd.; 4. am St. Ludmilla; 5. am St. Katharina.
- Jglau**, der 1. am Donnerstag vor Stanislat 2. Donnerstage vor Johanni; 3. den Donnerstag nach Ludmilla; 4. Donnerstag nach Katharina.
- Jaispitz**, der 1. den zweiten Montag nach St. Jacobi majoris; 2. am St. Nikolai-Tag.
- Jaromeritz**, der 1. am St. Bolentini; 2. am St. Margar.; 3. St. Matthäi Evang.; 4. St. Martini.
- Jeslowitz**, der 1. Anton von Pad.; 2. Laurentz.
- Königgrätz**, der 1. am Mittwoch in der Fasten; 2. am Maria Geburt.
- Kestel**, Stadt, (böhmisch Podwin) der 1. am Pauli Bekehrungstage nebst Pferdmarkt; 2. an Philippi und Jacobi; 3. am Dienstag vor Peter und Paul; 4. am Jacobi maj.; 5. Dienstag vor Michaeli; 6. an Katharina nebst Pferdmarkt. Sollte aber der 1. 2. 4. und 6. Jahrmarkt an einem Samstag oder Sonntag fallen, so wird solcher am Dienstag hernach gehalten. Wochenmarkt alle Montag.
- Krubbach**, den 1. am Laurentzitag; 2. am Martini, und alle Samstag Wochenmarkt.
- Lejpnick**, der 1. an Pauli Bekehrung; 2. in der Frohleichnam-Oktav; 3. Montag nach Maria Himmelfahrt; 4. am Tag St. Galli; 5. Dienst. vor Katharina, nebst Pferd- und Viehmarkt zwei Wochen nach einander in der Fasten von Mittwoch bis Freitag, so auch die andere Wochen nach Reminiscere auch zwei Wochen nacheinander von Mittwoch bis Freitag.
- Leitmeritz**, der 1. Montag nach Sexagesimä, 2. Montag nach Cercate; 3. Montag nach Maria Himmelfahrt; 4. Montag nach Katharina.
- Litšau**, der 1. an Georgi; 2. Jacobi Apostel; 3. an Kolomanus.
- Littau**, der 1. am Dienstag nach Pauli Bekehrung; 2. Dienstag nach Judisa; 3. am Pfingstdienstag; 4. am Fest Jacobi und Anna; 5. am Nikolaitag.
- Mislberitz**, der 1. Montag nach † Erfindung; 2. Dienstag nach St. Egidii.
- Mislitz**, der 1. am St. Florian; 2. St. Egidii.
- Nikolsburg**, der 1. Dienstag nach Fabian und Sebastian; 2. auch Vatare; 3. am Pfingstdienst.; 4. Dienstag nach Margaretha; 5. Dienstag nach Maria Himmelfahrt; 6. Dienstag nach Wenzeslai; 7. Dienstag nach Martini.
- Olmutz**, der 1. in der Oktav der heil. 3 Könige; 2. Montag vor Georgi; 3. am dritten Montage nach Johanni der Tauser; 4. am Mont. nach Michael.

Pardubitz, der 1. Mittwoch nach Trinitatis; 2. Kreuzwoche; 3. den Tag nach Victorie.
 Pilsen, den 1. am ersten Montag in der Fasten; 2. nach Johanni dem Täufer; 3. Bartholomäi; 4. nach Mariini.
 Proßneritz, der 1. Montag in der Charwoche; 2. Montag nach Egidii; 3. am Thomastag.
 Proßnitz, der 1. Montag nach Trinitatis, acht Tag vorher Pferd- und Viehmarkt; 2. am Mittwoch vor dem Gründonnerstag; 3. Montag vor Himmelfahrt Christi, den Tag zuvor Pferd- und Viehmarkt; 4. den Tag vor Corp. Christi; 5. Simon und Judä.
 Rauchowan, der 1. St. Veit; 2. Egidii.
 Raufbrud, der 1. am Oserdienstag; 2. auf St. Bartholomäi.
 Raufnitz, der 1. Montag nach Josephi; 2. Montag nach heil. Dreifaltigkeit; 3. am Bartholomäi. 4. nach Francisci.
 Schaffa, der 1. am Dienstag nach Cyrilli Methodii; 2. am St. Veit; 3. am Bartholomäi.
 Schattau, der 1. auf Sebastiani; 2. am Pfingstdienstag; 3. am Tag Matthäi für Reis und Weisheit; 4. den Dienstag nach Martini.
 Schiltorn, der 1. den zweiten Dienstag nach St. Georgi; 2. Dienstag nach Maria Himmelfahrt; 3. Dienstag nach Elisabeth; 4. Dienstag nach dem heil. Christtag.
 Teltitz, der 1. Dienstag nach Pauli Bekehrung; 2. am Dienstag nach Lazarus; 3. am Pfingstdienstag; 4. nach Schupengel; 5. Dienstag nach Mariini.
 Teschen, der 1. am Oserdienstag; 2. den ersten September.
 Trebitsch, der 1. in der Trinitatis; 2. am Bartholomäi.
 Troschowitz, der 1. am Oserdienstag; 2. am Michaelitag.
 Troppau, der 1. am ersten Februar, dauert 14 Tage; 2. den ersten Mai, dauert 18 Tage; 3. den

Ungarische und Siebenbürgische Märkte.

Preßburg, der 1. in der Woche um den 3. März; 2. in der Woche Johann der Täufer; 3. in der Woche Erzengel Michael; 4. in der Katharina- Woche.
 Ofen, der 1. an heil. 3 Könige; 2. an Adalbert; 3. an Margaretha; 4. an Michael.
 Arad, der 1. am 1. März; 2. an Petri-Kettenfeier; 3. am 4. November.
 St. Andrá bei Ofen, der 1. an Petri-Kettenfeier; 2. am Donnerstag nach Lukas; 3. am Andreastag; allezeit den Tag vorher Viehmarkt.
 Bartfeld, der 1. an Petri Stuhlfeier; 2. an Johann der Täufer; 3. an Egidii; 4. am Thomastag.
 Bösch nächst Preßburg, der 1. am Namen Jesu-Fest; 2. an Gabriel; 3. an Philipp und Jakob; 4. an Verkündigung Christi; 5. an Simon und Judä.

ersten August, dauert 14 Tage; der letzte den 1. November donert 18 Tage, allezeit Viehmarkt.

Unterhanowitz, der 1. Montag vor Egidii; 2. an Lucia.

Weismitz, der 1. am Dienstag nach Maria Himmelfahrt; 2. am Maria Opferung.

Wischau, der 1. am Montage nach heil. 3 Könige; 2. Montag nach Cyrilli; 3. Montag nach Philippi und Jacobi; 4. Montag nach Marzar.; 5. Montag nach + Erhöhung; 6. Montag nach Allerheiligen, jeden Jahrmarkt Tage zuvor Pferd- und Viehmarkt auch alle Mittwoch und Samstag Wochenmarkt.

Wolframitz, der 1. an Pauli Bekehrung; 2. Dienstag nach heil. Dreifaltigkeit; 3. zu St. Michaeli- Wolframkirch, am Bernharditag.

Zabing, der 1. Montag nach heil. 3 Könige; 2. Montag nach Judita; 3. Montag nach Dreif. 4. auf Matthäi; 5. an Elisabeth; jederzeit Pferdmarkt. Sollten die drei letztern an einem Sonntag fallen, so wird der Markt immer den Montag darauf gehalten.

Znam, der 1. am Dorotheatag; 2. Dienstag nach Oskul; 3. am St. Georgi; 4. am Johann der Täufer; 5. Donnerstag nach Maria Geb.; 6. am Simon und Judä; 7. Donnerstag vor Mar. Empfängniß. Allezeit vorher Pferd- und Viehmarkt, und alle Samstag Wochenmarkt. Sollten Dorothea, Georgi, Johann der Täufer oder Simon und Judä an einem Freitage oder Samstag fallen, so werden die Märkte am nächstfolgenden Dienstage abgehalten. An den beiden Märkten nach Oskul, dann Donnerstag vor Mar. Empf. sind keine Pferdmarkte.

Zwickau, der 1. Montag nach dem Neujahr; 2. Montag nach Georgi; 3. Montag nach Jacobi; 4. Montag nach St. Gallus. Wochenmarkt wird alle Dienstag gehalten.

Bogdan, der 1. an Anton Einsiedler; 2. an Marfus; 3. an Johann Enthauptung; 4. an Clemens; 5. an Ursula; 6. an Agatha.

Cronstadi, der 1. am Frohnleichnamofest; 2. an Allerheiligen.

Debresin, der 1. an Anton Einsiedler; 2. an Georgi; 3. an Dionisi.

Dewetscher, der 1. an Pauli Bekehrung; 2. an Philippi und Jacobi; 3. an Verkündigung Christi; 4. an Allerheiligen, allezeit vorher Rog- und Viehmarkt.

Dvofez, der 1. an Pauli Bekehrung; 2. an Susanna; 3. am Palmsonntag; 4. am Pfingstsonnt. 5. an Maria Magdalena; 6. an + Erhöhung; 7. an Allerheiligen; 8. an David.

Egerseg, der 1. am Neujahrstag; drei Tag vorher Pferd- und Viehmarkt; 2. an Vitus; 3. an Egidii; 4. an Andreas.

- Eperies**, der 1. am Karolstag; 2. Feil. Dreifaltigkeit; 3. Laurenti; 4. Andreas
- Erlau**, der 1. Paul Eins.; 2. Pantratus; 3. den 7. Juli; 4. Egydi; 5. Michaeli
- Freystadt**, der 1. am Pauli Befehring; 2. am Patre; 3. Philippi Jacobi; 4. Pfingstsonntag; 5. Petri und Pauli; 6. Laurenti; 7. Michaeli; 8. Allerheiligen.
- Fünfkirchen**, der 1. Maria Lichtmess; 2. am Pfingstsonntag; 3. Stephan König, allezeit zwei Tage vorher Viehmarkt; 4. am Katharina, nur 1 Tag vorher Viehmarkt.
- Gatsch**, der 1. Vitus; 2. Abstel Theil; 3. am Palmsonntag; 4. Maria Himmelfahrt; 5. Egydius; 6. Emeritus, Tags vorher Viehmarkt; 7. Katharina; 8. Lucia.
- Gran**, der 1. Maria Lichtmess; 2. Urbani; 3. Mar. Magdalena; 4. Allerheiligen.
- Groschalla**, der 1. Mittwoch nach Namen Jesu fest; 2. Mittwoch nach Aschermittwoch, drei Tage vorher Viehmarkt; 3. Mittwoch vor Pfingsten; 4. Mittwoch nach Maria Heimsuchung; 5. am Mittwoch nach Matthäus; jedesmal drei Tage vorher Viehmarkt; 6. Mittwoch nach dem heiligen Christtag, 2 Tag vorher Viehmarkt; 7. am Mittwoch nach Oftern, ein Tag vorher Viehmarkt.
- Groszwardein**, der 1. Feil. 3 König; 2. Fastungmontag; 3. Palmtag; 4. Pfingstmontag; 5. Egydi; 6. Franz Seraph.
- Güns**, der 1. Pauli Befehring; 2. Inuocavit; 3. Lüne; 4. Sonntag nach v. Dreifaltigkeit; 5. Maria Heimsuchung; 6. Jacobi; 7. Laurenti; 8. Ursula.
- Hermannsbadt**, der 1. Montag nach heiligen 3 Könige; 2. Dienstag nach Inuocavit; 3. Dienstag nach dem Palmsonntag; 4. 7 Erfindung; 5. am 7 Erhöhung.
- Kaschau**, der 1. Fabian und Sebastian; 2. am Frohnleichnam; 3. Maria Himmelfahrt; 4. an Elisabeth.
- Käsmark**, der 1. Inuocavit; 2. Sonntag nach Allerheiligen; 3. am Dreifaltigkeitssonntag.
- Ketschermet**, der 1. Gregor; 2. Gordionus, Tags vorher Viehmarkt; 3. Laurenti; 4. am Katharinatag.
- Klausenburg**, der 1. Gregor; 2. Ant. v. Pad.; 3. Laurenti; 4. Allerheiligen.
- Kornorn**, der 1. Philippi und Jacobi; 2. Petri und Pauli; 3. Franz Seraph; 4. Andreas.
- Körmen**, der 1. Maria Lichtmess; 2. Gregor;
3. den 25. März; 4. Quasimodogenitt; 5. heil. Dreifaltigkeitssonntag; 6. am Johann d. Tauf.; 7. Maria Heimsuchung; 8. Anna; 9. Bartholomäi; 10. Matthäi; 11. Lukas; 12. Martini.
- Kremnitz**, der 1. den zweiten August; 2. zu Michaeli.
- Modern**, der 1. Maria Lichtmess; 2. Misericord; 3. Sonntag nach Feil. Dreifaltigkeit; 4. Sonntag nach Bartholomäi; 5. Matthäi; 6. Martini.
- Oedenburg**, der 1. Inuocavit; 2. Philippi und Jacobi; 3. Margaretha; 4. Elisabeth.
- Papa**, der 1. Maria Lichtmess; 2. den 25. März; 3. heil. Dreifaltigkeitssonntag; 4. Maria Heimsuchung; 5. Maria Himmelfahrt; 6. Mar. Seb.; 7. Emeritus; 8. Mario Empfängniß.
- Pest**, der 1. Josephi; 2. Medardus; 3. Johanni Enthauptung; 4. Leopoldi.
- Poesing**, der 1. an Seragesima; 2. am Oserkintag; 3. am Pfingstmontag; 4. an Maria Magdalena; 5. an Augustinus; 6. an Franz Serappicus; 7. an Katharina.
- Salaeersee**, der 1. an Valentini; 2. am Palmtag; 3. an Philippi und Jacobi; 4. am Pfingstsonntag; 5. an Maria Magdalena; 6. am Sonntag nach Maria Geburt; 7. an Simon u. Judä; 8. am Andrätag.
- Siehwissenschaften**, der 1. an Inuocavit; 2. an Georgi; 3. an Johann der Täufer; 4. an an Bartholomäi; 5. an Demetrius.
- Simmeswar**, der 1. an Reminiscere; 2. am Sonntag vor Michaeli.
- Tokoy**, der 1. am 25. März; 2. an Johann der Täufer; 3. Anna; 4. Matthäus; 5. Thomas; 6. Demetrius.
- Tyrnau**, der 1. an Vinzenz; 2. an Inuocavit; 3. Georgi; 4. Vitus; 5. Jacobi; 6. Sonntag nach Maria Geburt; 7. Simon u. Judä; 8. Nikolaus.

Agram in Croatten.

Der 1. ist am 10. Juni (nämlich der große Margarethenmarkt) und auch Pferd- und Viehmarkt; der 2. ist am Tage St. Stephani, König in Ungarn den 2. Sepbr., auch Pferd- u. Viehmarkt.

Krakau in Westgalizien.

Der 1. vom 16. bis 31. Jänner; der 2. vom 6. bis 20. Juni.

Lemberg in Polen.

Ist nur ein Jahrmarkt am Montag nach heilig. 3 König, und dauert 4 Wochen.

Anmerkung. Auf allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Majestät müssen alle jene Jahrmärkte, welche an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage fallen, und nicht schon besondere Bemerkungen beigelegt sind, am nächsten Wochentage abgehalten werden, da die Abhaltung derselben an diesen erwähnten Tagen, der Heiligung nicht angemessen ist.

Auch diene zur Nachricht, daß, wenn ein oder die andere Ortschaft, welche ein Jahrmarkts-Privilegium besitzt, und die Bekanntmachung derselben in diesem Kalender wünscht, die getrennte und richtige Anzeige immer längstens bis Ende April hieher einzusenden habe.

est.
uf.;
ho-
ni.
zu
rb;
nn-
ini.
and
r3;
m-
b.;
ni
er-
ria
Se-
m-
h-
n-
ä;
t;
an
m
er
3;
4;
g
t.
3
n
t



Datum.

Monat Jänner.

Einnahme.

Ausgabe.

fl.

kr.

fl.

kr.



Datum.

Monat März.

Einnahme.

Ausgabe.

fl.

kr.

fl.

kr.

Datum.

Monat Mai.

Einnahme.

Ausgabe.

fl.

fr.

fl.

fr.

Datum.

Monat September.

Einnahme.

Ausgabe.

fl.

kr.

fl.

kr.

Datum.

Monat November.

Einnahme.

Ausgabe.

fl.

kr.

fl.

kr.





